952 C 121

727/4

KONINK

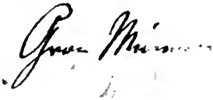

Digitized by Google

Die

Regierung Friedrich Auguſts,

Königs von Sachſen.

Zweiter Theil.

85 01 865

Die Regierung Friedrich Auguſts, Königs von Sachſen.

Nach den Quellen dargeſtellt

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz,

Königl. Sächſ. Hofrathe und ordentlichem öffentl. Lehrer der Staatswiſſenſchaften an der Univerſität zu Leipzig.

Zweiter Theil.

Die Zeiträume von 1806 — 1827 enthaltend.

Mit Beilagen.

Providentiae memor.

Leipzig, 1830.

Verlag der J. C. Hinrichsſchen Buchhandlung.

KONINKLIJKE
BIBLIOTHEEK

Inhalt
des zweiten Theiles.

Zweiter Zeitraum.

Von der Annahme der königlichen Würde und der Erhebung des ſächſiſchen Churſtaates zum Königreiche am **20. Dec. 1806**, bis zur Einnahme der Stadt Leipzig am **19. Oct. 1813.**

Ein Zeitraum von faſt 7 Jahren.

		Seite
51.	Ueberſicht dieſes Zeitraums	3
52.	Die Erhebung Sachſens zum Königreiche	6
53.	Unmittelbare Folgen davon in den innern Verhältniſſen	8
54.	Der Krieg im Jahre 1807 bis zum Frieden zu Tilſit	13
55.	Stiftung des Ordens der Rautenkrone	17
56.	Die Uebernahme des Cottbuſſer Kreiſes von Sachſen, und die Länderabtretung deshalb an Weſtphalen	19
57.	Friedrich Auguſt als Regent des Herzogthums Warſchau.	
	a. Begründung des Staates	23
58.	Fortſetzung.	
	b. Verfaſſung des Herzogthums	25
59.	Fortſetzung.	
	c. Statiſtiſche Ueberſicht des Herzogthums. — Die Elbinger Convention	28

Seite

60. Fortſetzung.
d. Die Organiſation des Herzogthums 30
61. Schluß.
e. Die Bayonner Convention 36
62. Die Zuſammenkunft zu Erfurt im Herbſte 1808 . . 41
63. Der Krieg zwiſchen Oeſtreich und Frankreich im Jahre 1809 46
64. Ergebniſſe des Wiener Friedens 52
65. Ueber die Johanniter-Ordensgüter Friedland und Schenkendorf 54
66. Des Königs Reiſe nach Paris. — Die politiſche Stellung im Jahre 1810 56
67. Die ſächſiſche Landesfeſtung Torgau 58
68. Das innere Staatsleben von 1807—1813.
a. Juſtiz und Polizei 60
69. b. Staatswirthſchaft und Finanzen 62
70. c. Geiſtige Cultur. — Cenſur 68
71. d. Kriegsverwaltung 74
72. e. Ständiſche Verfaſſung 76
73. Die politiſchen Verhältniſſe im europäiſchen Staatenſyſteme ſeit dem Spätjahre 1810 77
74. Der polniſche Reichstag im Jahre 1812 82
75. Der Krieg im Jahre 1812 85
76. Der Standpunct der politiſchen Verhältniſſe am Anfange des Jahres 1813 89
77. Sachſens politiſche Stellung in dieſer Zeit 96
78. Die kriegeriſchen Bewegungen im Frühjahre 1813 . 101
79. Unterhandlungen des Königs mit Oeſtreich 105
80. Die Schlacht von Lützen und deren Folgen 114
81. Sachſen im Frühlinge und Sommer 1813 ſeit der Rückkehr des Königs 122
82. Die Rüſtungen und Unterhandlungen im Sommer 1813 125

Seite
83. Der Krieg im Herbſte 1813 130
84. Die Völkerſchlacht bei Leipzig 137
85. Die unmittelbaren Folgen der Schlacht bei Leipzig 146

Anhang zum zweiten Zeitraume.

Das Königreich Sachſen während der Zeit des fremden Gouvernements, und während der Verhandlungen des Wiener Congreſſes. Vom 21. Oct. 1813 bis zum 5. Juni 1815.

86. Die Zeit des ruſſiſchen Gouvernements 149
87. Verfügungen des ruſſiſchen Gouvernements in Sachſen 156
88. Die Schritte, welche der König von Sachſen während ſeiner Gefangenſchaft that, und die Stimmung ſeines Volkes in dieſer Zeit 161
89. Die Verhandlungen über Sachſen auf dem Congreſſe zu Wien 169
90. Die Uebertragung des Generalgouvernements in Sachſen von Rußland auf Preußen 175
91. Verfügungen aus der Zeit des preußiſchen Gouvernements in Sachſen 178
92. Die Rechtsverwahrung des Königs von Sachſen gegen die proviſoriſche preußiſche Beſitznahme von Sachſen 180
93. Fortſetzung der Verhandlungen über Sachſen auf dem Wiener Congreſſe bis zum Schluſſe des Jahres 1814 183
94. Die Verhandlungen auf dem Wiener Congreſſe über Sachſen ſeit dem Anfange des Jahres 1815 190
95. Die Verhandlungen mit dem Könige von Sach-

Seite

ſen ſelbſt, in Betreff der von ihm geforderten Abtretungen 196
96. Die Bewegungen im ſächſiſchen Heere ſeit dem Sommer 1814 206
97. Der Wiener Friede vom 18. Mai 1815 212
98. Statiſtiſches Ergebniß des Wiener Friedens 224
99. Publiciſtiſch-politiſche Ergebniſſe und Folgen des Wiener Friedens 226
100. Beitritt des Königs von Sachſen zum teutſchen Bunde 230

Dritter Zeitraum.

Von der Rückkehr des Königs nach Dresden am 7. Juni 1815 bis zu ſeinem Tode am 5. Mai 1827.

Ein Zeitraum von faſt 12 Jahren.

101. Ueberſicht dieſes Zeitraumes 237
102. Des Königs Patent an die Sachſen bei ſeiner Rückkehr. — Seine Anerkennung ausgezeichneter Verdienſte um den Staat 240
103. Stiftung des ſächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens . 242
104. Sachſens Antheil an dem Kriege gegen Napoleon im Jahre 1815 245
105. Des Königs Beitritt zum heiligen Bunde 248
106. Veränderungen in den höchſten und höhern Staatsbehörden ſeit 1815.
a. Der geheime Rath 249
107. b. Das geheime Finanzcollegium und die Kriegsverwaltungskammer 258
108. c. Die Landesregierung 260
109. d. Die neue Verfaſſungs- und Verwaltungsform in der Oberlauſitz 262

Seite

110. e. Das Oberhofgericht, der Schöppenſtuhl und die Juriſtenfacultät zu Leipzig 266
111. Geſetzgebung und Gerechtigkeitspflege 267
112. Polizeiverwaltung 272
113. Die Kreis- und Amtshauptleute 277
114. Geſetzſammlung. — Hof-Rangordnung 283
115. Staatswirthſchaft überhaupt, und Kameralverwaltung insbeſondere 284
116. Finanz- und Steuerverwaltung 294
117. Die Auseinanderſetzung zwiſchen Sachſen und Preußen in der Hauptconvention vom 28. Aug. 1819 . 308
118. Neue Geſtaltung des Kriegswesens 324
119. Kirchen- und Schulweſen.
a. Die beiden proteſtantiſchen Kirchen 332
120. b. Die Organiſation der Rechtsverhältniſſe und Behörden der katholiſchen Kirche 336
121. Cultur überhaupt. — Wiſſenſchaften und Künſte 345
122. Veränderungen der ſtändiſchen Verfaſſung ſeit dem Jahre 1815 358
123. Der König von Sachſen als Mitglied des teutſchen Bundes 365
124. Ereigniſſe in der ſächſiſchen Dynaſtie ſeit dem Juni 1815 bis zu dem Tode des Königs 371
125. Der Tod des Königs 376
126. Schluß 378

Beilagen.

E. (zu §. 98.) Ueber die Bevölkerung des Königreiches Sachſen in den drei Zeiträumen von 1768—1806, von 1807—1813, und von 1815—1826 383
F. (zu §. 114.) Hof-Rangordnung vom 19. Dec. 1818, mit den, in der Geſetzſammlung in den folgenden Jahren bekannt gemachten, Nachträgen . . . 387

Seite

G. (zu §. 115.) Verzeichniß der von der Landes-Oekonomie-Manufactur- und Commerziendeputation von 1764—1827 aus der Prämiencaſſe bezahlten Prämien und Gratificationen 393

H. (zu §. 115.) Ueberſicht der bei der Meißner Porcellanfabrik ſtattgefundenen Geldeinnahme und Geldausgabe 397

I. (zu §. 116.) Ueber das Abgabenweſen im Königreiche Sachſen 399

K. (zu §. 116.) Ueberſicht der ſtändiſchen Bewilligungen auf dem Landtage 1824 407

L. (zu §. 116.) Ueberſicht des zu den Steuer-Hauptcaſſen gefloſſenen reinen Ertrages der currenten Steuereinkünfte in den Jahren 1820, 1821 u. 1822 .

M. (zu §. 116.) Ueberſicht des Ertrages der fiscaliſchen Einkünfte in den Jahren 1806, 1812 und im Jahre 1826 (mit Ausſchluß der Bewilligungsgelder von den alterbländiſchen Ständen) ....

N. (zu §. 116.) Ueberſicht des Ertrages der indirecten Abgaben auf die Jahre 1806, 1812 und 1826 ...

O. (zu §. 116.) Ueberſicht des Ertrages von den Stiftern Merſeburg und Naumburg-Zeitz, den Markgrafthümern Ober- und Nieder-Lauſitz, dem Fürſtenthume Querfurt, und dem Hennebergiſchen Landesantheile, in den Jahren 1806—1811 ....

P. (zu §. 122.) Ueberſicht der jährlichen Beiträge aus königlichen Caſſen für Lehranſtalten und öffentliche Inſtitute ....

(L.—P.) Nach S. 410.

Berichtigungen

im zweiten Theile.

Seite	106	Zeile	26	von oben lies und Verachtung
=	110	=	5	von unten lies St. 65.
=	318	=	10	v. o. fällt nach: verzichtete das Comma weg.

Zweiter Zeitraum.

Von der Annahme der königlichen Würde und der Erhebung des ſächſiſchen Churſtaates zum Königreiche am 20. December 1806, bis zur Einnahme der Stadt Leipzig am 19. October 1813.

Ein Zeitraum von faſt 7 Jahren.

(Als Anhang zu dieſem Zeitraume gehören die Verwaltung Sachſens durch fremdes Gouvernement vom 21. October 1813 bis zum 5. Juni 1815, ſo wie die Verhandlungen und Entſcheidungen des Wiener Congreſſes über Sachſen.)

51.

Ueberſicht dieſes Zeitraumes.

Der Churſtaat Sachſen, mit ungefähr zwei Millionen Menſchen, ging als Königreich aus den Trümmern des teutſchen Reiches hervor, deſſen Untergang der Churfürſt nicht verſchuldet, vielmehr, bis zum letzten Augenblicke ſeines politiſchen Daſeyns, alle Pflichten eines der erſten Reichsſtände mit der größten Gewiſſenhaftigkeit erfüllt hatte. Selbſt als der Beitritt zum Rheinbunde ihm die Souverainetät ertheilte, hielt der König an den, bereits in ſeiner Jugend angenommenen, ſtaatsrechtlichen Grundſätzen, daß die Souverainetät mit den Rechten ſtändiſcher Verſammlungen nicht im Widerſpruche ſtände. So war der König von Sachſen der Erſte der Fürſten des Rheinbundes, der, nach angenommener Souverainetät, öffentlich erklärte, daß er die ſtändiſche Verfaſſung ſeines Staates beibehalte, während mehrere der am 12. Juli 1806 zum Rheinbunde getretenen Fürſten entweder die förmliche Aufhebung der früher in ihren Ländern beſtandenen ſtändiſchen Verfaſſung ausſprachen, oder dieſelbe ruhen ließen. Dem Beiſpiele Friedrich Auguſt's folgten aber bald mehrere Fürſten des Rheinbundes; denn im Jahre 1807 erhielt das Königreich Weſtphalen, im Jahre 1808 das Königreich Bayern, im Jahre 1810 das Großherzogthum Frankfurt eine ſtändiſche Verfaſſung; nur daß die bayerſche vom Jahre 1808

nicht ins wirkliche Staatsleben eintrat. Wer mag berechnen, welchen Einfluß Friedrich Auguſts voranleuchtendes Beiſpiel ſeit dem Jahre 1807 in der Mitte Teutſchlands auf die ſpäter bei der Bildung des teutſchen Bundes von den Fürſten anerkannte Nothwendigkeit, ihren Völkern ſtändiſche Verfaſſungen zu geben, und den Abgeordneten des Volkes, ſo wie dem Volke ſelbſt, beſtimmte Rechte zuzuſichern, behauptet haben mag!

Kein Fürſt des Rheinbundes ward von dem Protector deſſelben mehr geachtet, als der König von Sachſen; denn Napoleon, der ſieben Jahre hindurch die Wagſchale von Europa's Schickſal hielt, konnte ſeine Verehrung dem Fürſten nicht verſagen, der nie ſein gegebenes Wort gebrochen*), der jeden eingegangenen Vertrag mit der gewiſſenhafteſten Pünctlichkeit erfüllt, der im innern Staatsleben nie einen Schritt rückwärts gethan, der ſein Volk durch allmählige Reformen zur Bildung und zum Wohlſtande erhoben hatte, und dem zwei Millionen Menſchen, wie treue Kinder dem treuen Vater, anhingen.

Die herzogliche Krone von Warſchau ward, ohne ſein Vorwiſſen und ohne ſein Zuthun auf ſein Haupt geſetzt. Er übernahm unter bedenklichen Verhältniſſen die Regierung eines, nach ſeiner völligen Auflöſung theilweiſe wieder erſtandenen, Volkes, das zu ihm, dem es ſchon im Jahre 1791 die Krone anbot, mit Achtung und Hoffnung aufblickte. Er erfüllte pünctlich alle Beſtimmungen der freiſinnigen Verfaſſung, welche dieſem jungen Staate gegeben ward. Mehrmals erſchien er in Warſchau, ohne die ihm in

*) Nach Las Caſes im Mémorial de St. Helène (T. 4. p. 37) erklärte ſich Napoleon über den König von Sachſen zu St. Helena: „Le plus honnête qui ait jamais tenu un sceptre, le bon Roi de Saxe me demeura fidèle jusqu'à l'extinction.“

der Verfaſſung dieſes Herzogthums beſtimmte Civilliſte zu beziehen. — Er linderte, ſo weit es die Verhältniſſe verſtatteten, den Druck, der von Paris aus auf allen Föderativſtaaten des großen franzöſiſchen Reiches — folglich auch auf dem neugeſtifteten Herzogthume Warſchau — haftete. — Nicht aus eigener Neigung, allein treu ſeinen eingegangenen Verpflichtungen als Mitglied des Rheinbundes, und als Folge des neuen politiſchen Syſtems, welchem er im Drange der Weltbegebenheiten im Spätjahre 1806 ſich angeſchloſſen hatte, folgte das ſächſiſche Heer dem erneuerten Kampfe zwiſchen Oeſtreich und Frankreich im Jahre 1809; mit Ruhm wehten die ſächſiſchen Fahnen in der Schlacht von Wagram, und viele tapfere Sachſen fielen auf dem Marchfelde, wo einſt Rudolph von Habsburg den böhmiſchen Ottokar beſiegte.

Als aber Napoleon den Kampf gegen Rußland begann; da folgte das ſächſiſche Contingent des Rheinbundes eben ſo den Adlern Frankreichs, wie es ſich in den Jahren 1793—1796 den Adlern Preußens und Oeſtreichs im Reichskriege gegen Frankreich anſchloß. Der Erfolg der Waffen entſchied gegen Napoleon; das Herzogthum Warſchau ward von den Ruſſen beſetzt, und Friedrich Auguſt erbot ſich ſogar im Frühjahre 1813 gegen Oeſtreich, mit welchem er damals zu gemeinſamen Maasregeln ſich zu vereinigen wünſchte, eventuell auf Warſchau zu verzichten. Allein bevor dieſe Verhandlungen beendigt waren, ſtand Napoleon bereits wieder ſiegreich auf ſächſiſchem Boden, und Friedrich Auguſt, der Sachſen nicht als ein erobertes Land behandeln laſſen wollte, kehrte von Prag nach Dresden zurück. Kein Jahrhundert der Geſchichte Teutſchlands weiß auf einem verhältnißmäßig ſo kleinen Flächenraume und in ſo kurzer Zeit von ſolchen Schlachten zu berichten, als das Jahr 1813 von den Schlachten auf den 700 Geviertmeilen Sachſens zu Lützen, Budiſſin,

Dresden, Dennewitz, Wartenburg, Wachau, Möckern und Leipzig. Der Tag des 18. Octobers entſchied über Sachſen, über den Rheinbund, zum Theile ſelbſt über Napoleon. Friedrich Auguſt trennte im Augenblicke der Gefahr und der Entſcheidung ſich nicht von ſeinem Volke; er lehnte den Antrag des bisherigen Protectors des Rheinbundes ab, ihm auf ſeinem Rückzuge bis Thüringen zu folgen, um von dort aus mit den Verbündeten zu unterhandeln; er blieb zu Leipzig, ward aber von den Verbündeten genöthigt, nach Berlin zu gehen, während fremde Herrſchaft in ſeinem Staate waltete. Zwanzig Monate hindurch ruhten düſtere Wolken auf der Entſcheidung des politiſchen Schickſals des Königreiches Sachſen, bis der Congreß zu Wien dem Könige von dem Erbtheile ſeiner Dynaſtie nur drei Fünftheile zurückgab.

Dies iſt das verhängnißvolle Ergebniß der thatenreichen Jahre von 1807—1815. Europa hat, ſeit dem Anfange des neunzehnten Jahrhunderts viel geſehen und erlebt, worüber der Geſchichte der Nachwelt das Urtheil zuſteht; es hat aber auch einen Fürſten und ein Volk im Unglücke der Zeit geſehen, welche beide, in unerſchütterlicher Liebe und Treue gegen einander, die Stürme der Prüfung aushielten, und aus den Trübſalen, die beide unverſchuldet trafen, bewährt heraustraten, wie das Gold aus dem läuternden Feuer. Und eine Erſcheinung dieſer Art geht gleichfalls nicht verloren für die Jahrbücher der Geſchichte und für den Richterſpruch der Nachwelt.

52.

Die Erhebung Sachſens zum Königreiche.

Es war am 20. December 1806, daß zu Dresden in folgender Proclamation die Erhebung des bisherigen ſächſiſchen Churſtaates zu einem Königreiche, und die

Annahme der königlichen Würde von Friedrich August öffentlich bekannt gemacht ward.

„Nachdem durch die allweiſe Vorſehung Gottes es dahin gediehen iſt, daß die bisherigen churfürſtlichen Lande zu einem Königreiche erhoben worden ſind; ſo wird der Allerdurchlauchtigſte und Großmächtigſte Fürſt und Herr, Herr Friedrich Auguſt, als König von Sachſen feierlich ausgerufen, und dieſes Seinem getreuen Volke zu kund und zu wiſſen gethan.“

Am 2. Januar 1807 folgte darauf das Mandat *).

„Nach den Fügungen der allweiſen Vorſehung Gottes ſind Unſere bisherigen churfürſtlichen Lande zu einem Königreiche erhoben worden, und Wir haben in deſſen Verfolg die königliche Würde angenommen. Wie Wir nun Unſern ſämmtlichen Unterthanen die ununterbrochene Fortdauer Unſerer ihnen bisher bewieſenen landesväterlichen Gnade, Sorgfalt und Liebe in königlichen Hulden zuſichern; alſo verſprechen Wir Uns auch von ihnen, daß ſie ſolche Unſre Geſinnungen ferner durch diejenige Anhänglichkeit, Liebe und Treue erwiedern werden, welche bisher Unſerm Herzen die wohlthätigſte Belohnung Unſrer zu ihrem Beſten angewandten Bemühungen verſchafft hat, und die ſicherſte Hoffnung erweckt, daß die Hand Gottes auch in Zukunft über Unſer Land zum Segen geöffnet ſeyn werde.“

Die Anerkennung dieſer neuen Würde erfolgte ſogleich von den Regenten aller Föderativſtaaten des franzöſiſchen Reiches, und bald darauf von den geſammten europäiſchen Mächten und Reichen.

*) Cod. Aug. Fortſ. 3. Abthl. 1. S. 11.

53.

Unmittelbare Folgen davon in den innern Verhältniſſen.

Nach der Erhebung des Churſtaates zum Königreiche traten im innern Staatsleben nur diejenigen Veränderungen ein, welche als unmittelbare nothwendige Folgen, theils der neuen Würde, theils der neuen durch den Beitritt zum Rheinbunde herbeigeführten politiſchen Verhältniſſe, theils der in dem Poſener Frieden enthaltenen ausdrücklichen Beſtimmungen ſich ankündigten.

So ward am 2. Februar 1807 dem bisherigen Churkreiſe der Name des Wittenberger Kreiſes beigelegt; ſo ertheilte am 9. Februar 1807 der König ſeinen Brüdern, Schweſtern, Neffen und Nichten den Titel königliche Hoheit [1]); ſo beſchränkte er (29. Decbr. 1806) die neue königliche Titulatur bis auf weitere Anordnung, blos auf die einfachen Worte: „König von Sachſen ꝛc." [2]) und das königliche Wappen auf die, das Herzogthum Sachſen bezeichnenden, fünf ſchwarzen Balken im goldenen Felde, mit dem durch dieſelben gezogenen Rautenkranze und der auf dem Wappen ruhenden Königskrone; und ſo beſtätigte er am 10. Mai 1807, weit entfernt, von den Souverainetätsrechten des Rheinbundes Gebrauch zu machen, auf dem Ausſchußtage der Stände „die bisherige Landesverfaſſung und die in ſelbiger gegründeten Rechte." [3])

Zufolge des fünften Artikels im Poſener Frieden, verfügte der König durch Mandat vom 16. Febr. 1807 [4]), „daß die Ausübung des römiſch-katholiſchen

1) Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 11.
2) Ebendaſ. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 10.
3) Ebendaſ. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 24.
4) Ebendaſ. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 11.

Gottesdienſtes der Ausübung des Gottesdienſtes der Augsburgiſchen Confeſſionsverwandten gänzlich gleichgeſtellt werden, und die Unterthanen beider Religionen gleiche bürgerliche und politiſche Rechte ohne Einſchränkung genießen ſollten." Zugleich enthielt dieſes Mandat „zu deſto mehrerer Beruhigung der getreuen Unterthanen Augsburgiſcher Confeſſion" die königliche Verſicherung, daß ſie bei ihren Kirchen, Gottesdienſten, Gebräuchen, öffentlichen Lehr= und Unterrichtsanſtalten, Beneficien, Einkünften und Nutzungen, auch piis causis gelaſſen und ohne Abbruch geſchützt werden ſollten. — Damit ſtand in Verbindung, daß der Religionseid fortan nur bei der Verpflichtung der Kirchen= und Schuldiener und bei dem Perſonale in den geiſtlichen Gerichten beibehalten, dagegen in Hinſicht der weltlichen Staatsdiener aufgehoben ward [1]).

Durch Reſcripte vom 26. Mai und 28. Juli 1807 [2]) ward das „den Rittergütern zuſtehende jus patronatus über Kirchen und Schulen in Anſehung des juris nominandi, praesentandi et vocandi zu erledigten Kirchen= und Schulämtern, auch den römiſch=katholiſchen Lehnsinhabern, oder, wenn ſie unmündig wären, ihren Lehnsvormündern zugetheilt, doch dabei ausdrücklich feſtgeſetzt, daß es nicht anders, als nach Maasgabe der kirchlichen Geſetze und Verfaſſung ſächſiſcher Lande, und gemäß der im proteſtantiſchen Kirchenrechte angenommenen Grundſätze erfolge." In Hinſicht der Cenſur katholiſcher geiſtlicher Schriften, ward durch Reſcript vom 12. Septbr. 1807 [3]) verordnet, „die Cenſur der in hieſigen Landen zum

1) K. Gtli. Weber, ſyſtematiſche Darſtellung des im Königreiche Sachſen geltenden Kirchenrechts. Leipzig 1818. 8. Th. 1. Abth. 1. S. 214.

2) Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 140 und 141. — Vergl. Weber a. a. O. S. 211.

3) Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 37.

Drucke zu bringenden römisch-katholiſchen, dogmatiſchen, liturgiſchen, Erbauungs- und zum Unterrichte in dem römisch-katholiſchen Glaubensbekenntniſſe beſtimmten, nicht minder theologiſch-polemiſchen, ingleichen die Geſchichte der römiſch-katholiſchen Kirche betreffenden Schriften, welche von katholiſchen Verfaſſern herrühren, durch den jedesmal in Unſern Landen anweſenden Vicarius apostolicus, oder diejenigen katholiſchen Geiſtlichen, welche von ihm Auftrag erhalten, verrichten zu laſſen."

Der Poſener Friede hatte der Reformirten nicht beſonders gedacht. Als aber die Landſtände im Jahre 1811 auf die völlige Gleichſtellung derſelben mit den Lutheranern und Katholiken antrugen; ſo ward dieſe, nach allen bürgerlichen und politiſchen Rechten, in dem Patente vom 15. März 1811 [1]) ausgeſprochen.

In Beziehung auf die ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſe, veranlaßte der Beitritt zum Rheinbunde nur wenige Veränderungen. So ward, bei Creirung der Notare, das bisherige Recht der kaiſerlichen Hofpfalzgrafen durch Generale vom 6. Jun. 1807 [2]) für erloſchen erklärt, daſſelbe Recht aber den beiden Juriſtenfacultäten zu Leipzig und Wittenberg, und dem Stadtrathe zu Leipzig zugeſichert, und die von den Notarien bei der Abfaſſung ihrer Inſtrumente zu beobachtende Form vorgeſchrieben.

Später, am 23. Auguſt 1809, hob der König durch Patent [3]) die fremde Lehnsherrlichkeit im Königreiche auf, indem er die Lehnsherrlichkeit über die in ſeinen ſämmtlichen Landen gelegenen, vormals vom Kaiſer und vom Reiche, oder von einem der jetzigen

1) Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 17.

2) Ebend. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 223.

3) Ebend. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 557. Daſelbſt ſteht auch das Reſcript vom 7. Mai 1810 zur Erläuterung des Patents vom 23. Aug. 1809.

Bundesſouveraine, oder irgend einem auswärtigen Lehnsherrn abhängig geweſene Lehen für ihm angefallen erklärte. —

Sogleich nach Beſtätigung des Poſener Friedens endigte die eingeſetzte franzöſiſche Verwaltung in Betreff der — nach dem Grundſatze der Volkszahl — ausgeſchriebenen und bisher erhobenen Contribution. Ueber alle dabei gebliebene Rückſtände ließ der König mit dem franzöſiſchen Generalintendanten eine Convention unterzeichnen, nach welcher er die Gewährleiſtung der Reſte übernahm, und über die Tilgung derſelben, ſo wie über die Koſten des Feldzuges vom Jahre 1806 und der im Militairweſen erfolgten Verluſte, und über die Ausrüſtung des an der Fortſetzung des Kampfes theilnehmenden ſächſiſchen Contingents, mit den nach Dresden zu einem Ausſchußtage berufenen Ständen berathete. Man vereinigte ſich über die verlängerte Ausſetzung der Ausloosung der Steuerſcheine (mit Ausnahme von 200,000 Thalern, welche jährlich ausgelooſet werden ſollten), und über eine Anleihe von 4 Millionen Thalern, wofür neue landſchaftliche Obligationen creirt werden ſollten. Dieſe letztern ſollten zwar den ältern Steuerſcheinen vom Jahre 1763 völlig gleichſtehen, doch erſt nach Abbezahlung der ältern zur Ausloosung kommen. — Zugleich bewilligte, auf den Antrag des Königs vom 9. Febr. 1807, die ſteuerfreie Ritterſchaft ein Averſionalquantum von 400,000 Thalern, von welchem 150,000 Thaler zur Tilgung des reſtirenden Drittheils der Contribution an Frankreich, 250,000 Thaler aber für die dringendſten Kriegsbedürfniſſe beſtimmt wurden.

Die Caſſenbillets wurden (24. März 1807) von 1½ Million bis auf 3 Millionen Thaler erhöht. Namentlich ward ein Theil dieſer neu creirten Caſſenbillets theils zur Tilgung des letzten Drittheils der franzöſiſchen Contribution, theils als ein — allmählig von den Ein-

künften der Steuer baar zu erſetzender — Vorſchuß verwendet, um diejenigen Städte und Gemeinden, ſelbſt Individuen, welche durch die Verheerungen im letzten Kriege am meiſten gelitten hatten, auf eine kräftige Weiſe unterſtützen zu können. — Weil aber, bei der neuen Art der Kriegführung, nicht nur weit größere Heeresmaſſen, als früher, aufgeboten, ſondern auch zunächſt die Städte und Oerter an den Militairſtraßen mit Einquartierung und ungewöhnlich beſſerer Verpflegung der Truppen, ſo wie mit andern Naturallieferungen und ſelbſt mit der Anlegung von Lazarethen, am meiſten gedrückt, dagegen entlegenere Landestheile, nach ihrer geographiſchen Lage, mit dieſen Beſchwerden verſchont wurden; ſo ward, nach den deshalb von den Ständen geforderten Vorſchlägen, durch Generale vom 6. Nov. 1807*) „zur Beſorgung aller auf den beendigten Krieg und deſſen Folgen ſich beziehenden Angelegenheiten" eine eigene, dem geheimen Conſilium unmittelbar untergeordnete, Oberbehörde, unter dem Namen „einer Landescommiſſion" zu Dresden eingeſetzt, an deren Spitze, als Director, ein Conferenzminiſter geſtellt, und die Commiſſion ſelbſt aus ſechs, aus den verſchiedenen Collegien ernannten, Commiſſarien und aus den von den Ausſchußſtänden dazu beauftragten drei ritterſchaftlichen und drei ſtädtiſchen Deputirten gebildet. — Zum Reſſort dieſer Landescommiſſion gehörte „die thunlichſt zu bewirkende Ausgleichung der durch den Krieg bewirkten und noch ferner zu tragenden Kriegslaſten durch verhältnißmäßige Vertheilung derſelben auf ſämmtliche Unterthanen."

Die Summen, welche ſie durch Ausſchreiben zu dieſem Zwecke erhielt, floſſen in die „Peräquationscaſſe," auf welche die Landescommiſſion den Betrag

*) Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 13.

der auszuzahlenden Vergütungsgelder anwies, und wegen der Bezahlung die nöthigen Einrichtungen traf.

Von der Landescommiſſion ward der Juni 1807 als Anfangspunct der zu leiſtenden Ausgleichungen und Entſchädigungen angenommen, und die Form des Geſchäftsganges in dem Regulativ vom 14. Dec. 1807 im Einzelnen vorgezeichnet. Für die Leiſtungen zur Peräquationscaſſe wurden die Beiträge beſonders ausgeſchrieben, und die Ritterſchaft erbot ſich, zu jeder ausgeſchriebenen Million 60,000 Thaler freiwillig beizutragen. Weil aber, bei den 1809 und 1812 erneuerten Kriegen und militairiſchen Durchzügen durch Sachſen, die Leiſtungen der Peräquationscaſſe eine bedeutende Höhe erreichten; ſo erließ die Landescommiſſion am 20. Auguſt 1812 ein Reſcript*), nach welchem für die Peräquationscaſſe durch die Landescommiſſion eine zinsbare Anleihe bis zu 300,000 Thalern (in Scheinen zu 1000, 500, 200, 100, 50, und 25 Thalern) eröffnet ward.

So wie aber der König, nach angenommener Königswürde, keine weſentliche Veränderung in der Verfaſſung und Verwaltung des Staates, ſelbſt nicht in Beziehung auf die ſeiner Souverainetät unterworfenen ſächſiſchen Dynaſten, verſtattete; ſo behielt er auch in ſeinem Hofhalte und im ganzen königlichen Hausweſen die frühere Ordnung und Sparſamkeit bei, und nahm keine höhern Zuſchüſſe der Stände für ſich in Anſpruch.

54.

Der Krieg im Jahre 1807 bis zum Frieden zu Tilſit.

Durch die Niederlagen der Preußen in Thüringen und durch den Beitritt des Königs zum Rheinbunde

*) Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 266.

veränderte ſich das ganze bisherige politiſche Syſtem Sachſens in Beziehung auf die **auswärtigen** Verhältniſſe. Das noch im Herbſte 1806 beſtandene Bündniß mit Preußen ward durch die eingetretenen Ereigniſſe gelöſet, und der König von Preußen erklärte ſelbſt, nach der Schlacht am 14. Oct., daß er das Land ſeines Bundesgenoſſen nicht zu ſchützen vermöge. Nach wenigen Wochen war alles Land des Königs von Preußen vom Rheine bis zur Oder in die Hände des Siegers gefallen. Neutralität war für den König von Sachſen, bei der Fortdauer des Krieges zwiſchen Frankreich und Preußen, und bei der Eröffnung des Kampfes zwiſchen Frankreich und Rußland, nach den von ihm als Mitgliede des Rheinbundes übernommenene Verpflichtungen, nicht möglich. Doch begnügte ſich Napoleon — nach dem neunten Artikel des Poſener Friedens — für den Feldzug im Jahre 1807 mit einem ſächſiſchen Heerestheile von 6000 Mann. Dieſe 6000 Mann beſtanden, bis auf etwa zwei Bataillone, welche aus den bei Jena zerſtreuten Truppen wieder geſammelt, und durch gediente Leute aus den Regimentern ergänzt worden waren, aus dem vorher nicht mobil geweſenen Heerestheile*). Der General von Polenz führte (8. Febr. 1807) dieſe 6000 Mann nach Preußen, wo ſie an der **Belagerung von Danzig** — bis zur Capitulation dieſer von Kalkreuth ruhmwürdig vertheidigten

*) Kohlſchütter a. a. O. S. 400. — Man vergl.: „Der König v. Sachſen“ ꝛc. S. 4. wo es in Beziehung auf den Poſener Frieden und die Stellung des ſächſiſchen Contingents heißt: „Der König mußte, um ſein ſchon für verloren anzuſehendes Land zu retten, jeder ihm gemachten Bedingung ſich fügen, alſo dem Rheinbunde beitreten, und in Folge dieſes Beitritts ſogar ein Truppencontingent gegen Preußen ſtellen, ſo viel Mühe ſich auch gegeben ward, der letztern Verbindlichkeit, deren Uebernehmung ihm höchſt empfindlich fiel, überhoben zu werden.“

Feſtung (26. Mai 1807) — und bald darauf (14. Jun.) an der Schlacht bei Friedland Antheil nahmen.

Dieſer Schlachttag entſchied über die Beendigung des Kampfes. Napoleon nahm den von Rußland angetragenen Waffenſtillſtand an, und während deſſelben ſprachen ſich Napoleon, Alexander und Friedrich Wilhelm zu Tilſit. In dieſer Stadt ward am 7. Jul. der Friede zwiſchen Frankreich und Rußland[1]), und am 9. Jul. der Friede zwiſchen Frankreich und Preußen[2]) unterzeichnet.

Aus den Beſtimmungen dieſes Friedens, in welchem der König von Preußen ſich genöthiget ſah, auf mehr als die Hälfte der bisherigen Bevölkerung ſeiner Monarchie zu verzichten, und ſelbſt noch für die Zukunft ſehr drückende Bedingungen einzugehen, gehören in die Regierungsgeſchichte Friedrich Auguſts blos diejenigen, welche das Königreich Sachſen, und die Perſönlichkeit des Königs zunächſt betrafen.

In Beziehung auf das Königreich Sachſen, überließ (Art. 12.) der König von Preußen an daſſelbe den Cottbuſſer Kreis[3]), eine Enclave der Niederlauſitz,

1) Winkopp, Heft 9. S. 395. — de Martens, recueil etc. Suppl. T. 4. p. 426. (die angeblichen geheimen — zuerſt zu London bekannt gewordenen — Artikel dieſes Friedens ſ. in Lüders dipl. Archive Th. 3. S. 383.).

2) de Martens Suppl. T. 4. p. 444.

3) Nach den vorhandenen geographiſchen Werken und nach handſchriftlichen Nachrichten, die ich dabei benutzte, gab ich in meinem „Handbuche der Erdbeſchreibung des Königreiches Sachſen“ (Leipz. 1810, 8.) folgende Ueberſicht: Der Kreis enthält, nach Bernouilli's Specialcharte, 16 □Meilen, (davon 9 □M. an nutzbaren Aeckern, Wieſen und Hutungen, 1¾ □M. an Sandland ꝛc., 4 □M. an Forſten und Waldungen, und 1¼ □Meile an Flüſſen, Seen, Teichen ꝛc.). — Die geogr. Ephemeriden 1809. Jul. S. 337. nahmen 17⅔ □M. an. Von den Waldungen waren 40,000 Morgen königlich, die übrigen, Privatwaldungen. Die Bevölkerung betrug, am Anfange des Jahres 1809, 33,145 Einwohner. Der Kreis um-

gegen welche der König ſpäter eine gleichmäßige Abtretung an das Königreich Weſtphalen, nach den frühern Beſtimmungen des Poſener Friedens, machen mußte; zugleich verzichtete Preußen (Art. 10.) auf alle Beſitzungen des Königs von Sachſen und des Hauſes Anhalt auf dem rechten Ufer der Elbe. — Die Stadt Danzig erklärte der Poſener Friede als eine freie Stadt, ſtellte ſie aber unter ſächſiſchen und preußiſchen Schutz. (Als Feſtung blieb ſie, in militairiſcher Hinſicht, unter den Befehlen eines franzöſiſchen Generals.)

Perſönlich ward der König von Sachſen in dieſem Frieden zum erblichen Herzoge des neuen, aus Abtretungen von polniſch-preußiſchen Provinzen gebildeten, und vom Königreiche Sachſen eben ſo, wie von allen Ländern des Rheinbundes völlig verſchiedenen und unabhängigen*) Staates, des Herzogthums Warſchau, ernannt, und nach dieſer Würde von Rußland und Preußen anerkannt. — Von Wichtigkeit iſt die Thatſache, daß der König von Sachſen erſt nach dem Abſchluſſe des Tilſiter Friedens von dieſer ihm ertheilten neuen Würde benachrichtigt ward. An eine Anregung oder Bewerbung deshalb von ſeiner Seite kann nicht gedacht werden.

ſchloß blos zwei Aemter: Cottbus (die Stadt Cottbus ſelbſt, mit etwas über 800 Häuſern und 5560 Einw.) und Peiz (die Stadt mit 110 Häuſern u. 1600 Einw.). Eine beträchtliche Anzahl Rittergüter (82) gehörten zu dieſem Kreiſe. Die jährlichen Einkünfte, welche Preußen von dieſem Kreiſe bezog, berechneten die geographiſchen Ephemeriden, S. 356. zu 103,222 Thalern.

*) Es war ein Irrthum, wenn ſelbſt gründliche Geographen, wie z. B. Stein, in der Darſtellung der Staaten des Rheinbundes das Herzogthum Warſchau unmittelbar nach dem Königreiche Sachſen folgen ließen.

55.

Stiftung des Ordens der Rautenkrone.

Nach dem Abſchluſſe des Tilſiter Friedens reiſete Napoleon nach Paris über Dresden zurück, wo der Kaiſer und der König, die noch nie ſich geſehen und geſprochen hatten, perſönlich ſich kennen lernten [1]). Während dieſes Aufenthalts Napoleons zu Dresden, ward theils ein Vertrag zwiſchen ihm und dem Könige über die von dem letztern gegen das eingetauſchte Cottbus zu machende Länderabtretung abgeſchloſſen, theils von Napoleon die, bei der gleichzeitigen Anweſenheit vornehmer Polen zu Dresden entworfene, neue Verfaſſung des Herzogthums Warſchau unterzeichnet.

Gleichzeitig (20. Jul.) ſtiftete der König den Orden der Rautenkrone mit der höhern Beziehung, wie es in den Statuten deſſelben hieß: „zur Erinnerung an die Zeiten, wo die Vorſehung zu des Regenten und ſeiner Staaten Erhaltung ſo kräftig gewirkt hatte [2])".

Der Name dieſes Ordens ward entlehnt von dem

1) Es ſey erlaubt, hier eine völlig beglaubigte Anekdote mitzutheilen, die ich aus Adelungs Munde, unmittelbar nach dem Vorgange, erfuhr. Adelung hatte, als Oberbibliothekar, die Pflicht, jeden Sonntag nach der Tafel dem Churfürſten neue Bücher, Landcharten, Kupferſtiche u. a. vorzulegen, wobei oft der Churfürſt ſehr geiſtreiche und ſelbſt vertrauliche Bemerkungen machte. Im Sommer 1797, nach dem Präliminarvertrage zu Leoben, legte ihm Adelung eine Abbildung Bonaparte's im Kupferſtiche vor. Der Churfürſt betrachtete ihn lange, und ſagte endlich: „ein merkwürdiger Mann!" Adelung erwiederte: „Ihro Durchl. vielleicht ein großer Mann!" worauf der Churfürſt antwortete: „Ja, wenn Sie wollen, auch ein großer Mann!" Im Jahre 1797 konnte Niemand ahnen, wie Napoleon 1807 in Dresden erſcheinen würde.

2) Eberts Literaturblatt, 1828. St. 8. — Vergl. mein „Handbuch der Statiſtik des Königreiches Sachſen" (Leipz. 1810. 8.) S. 284.

Wappen des Herzogthums Sachſen, aus der Zeit, als daſſelbe dem aſkaniſchen Hauſe (von 1180—1422) gehörte. Dieſes Wappen (das alte angeerbte Wappen der Grafſchaft Ballenſtedt) beſtand in fünf ſchwarzen quer laufenden Balken im goldenen Felde, über welche ein ſchräg hinlaufender kronenähnlicher Reifen gezogen war, welchen man Rautenkranz nannte, und für dieſe Benennung auf eine — geſchichtlich unerweisbare — Sage des Mittelalters ſich ſtützte, nach welcher der Hohenſtaufiſche Kaiſer Friedrich I. im Jahre 1181, als der neue Herzog von Sachſen, Bernhard von Aſkanien, mit ſeinem Schilde, auf welchem die aſkaniſchen ſchwarzen und goldenen Balken ſich befanden, vor ihm erſchien, einen, wegen der Sonnenhitze auf dem Haupte getragenen Rautenkranz abgenommen, ihn über das Schild des Herzogs gelegt, und dieſen Rautenkranz zum neuen ſächſiſchen Wappen beſtimmt habe.

Mehr Wahrſcheinlichkeit aber hat die Anſicht*), daß die Reifen im ſächſiſchen Wappen die herzogliche Krone mit dreiblätterigen, rautenähnlichen goldenen Verzierungen bedeuten, weil der Aſkanier zwar mit dem Herzogthume Sachſen auch die herzogliche Krone, nicht aber das urſprüngliche ſächſiſche Wappen erhielt, das nach Heinrichs des Löwen Achtserklärung bei deſſen Hauſe blieb, und in neuerer Zeit das Lüneburgiſche Wappen bildete.

Der König von Sachſen ſtiftete den neuen Orden als einen Hausorden, beſtimmt, gleich andern kaiſerlichen und königlichen Orden, zur Ehrenbezeugung für Regenten, für Prinzen vom Geblüte, und für die höchſten Staatsbeamten. Am 20. Jul. 1807 erhielten das große Band dieſes Ordens: der Kaiſer Na-

*) C. Gttlo. Böhme, de origine vera rutae saxonicae. Lips. 1756. 4. — Karl Heinr. v. Römer, Staatsrecht und Statiſtik des Churfürſtenthums Sachſen. (Halle, 1787. 8.) Th. 1. S. 224.

poleon, der König von Weſtphalen, und einige höhere franzöſiſche Staatsbeamten. — Dieſer Orden hat nur eine Claſſe von Rittern. Die Decoration deſſelben beſteht in einem achtſpitzigen, hellgrünen emaillirten Kreuze, welchem im weißen Mittelſchilde auf beiden Seiten der ſächſiſche grüne Rautenkranz zur Einfaſſung dient. In dem Schilde ſteht auf der einen Seite F. A. mit der Königskrone, und auf der andern die Deviſe des Ordens:

Providentiae memor.

Die entworfenen Statuten für dieſen Orden ſind von dem Könige nicht vollzogen worden.

56.

Die Uebernahme des Cottbuſſer Kreiſes von Sachſen, und die Länderabtretung deshalb an Weſtphalen.

Die Länderveränderungen, welche der Tilſiter Friede für das Königreich Sachſen ſelbſt herbeiführte, betrafen theils die Uebernahme des Cottbuſſer Kreiſes, theils die dadurch veranlaßte Länderabtretung an das, in demſelben Frieden neu geſtiftete, Königreich Weſtphalen.

Der König von Sachſen, der nur höchſt ungern von einem ihm angeſtammten Ländertheile ſich trennte, und bis dahin jeden Erwerb einer fremden Geviertmeile Landes zu vermeiden gewußt hatte, gab dem Willen Napoleons nach, als ihm, in dem Poſener Frieden, der Cottbuſſer Kreis zugetheilt ward. Doch nahm er nicht eher von demſelben Beſitz, als bis der König von Preußen auf denſelben im Tilſiter Frieden förmlich verzichtet hatte, und er ſich genöthigt ſah, über die, auf dieſen Fall im Poſener Frieden im Allgemeinen angedeutete, Länderabtretung in Thüringen mit dem Könige von Weſtphalen zu unterhandeln.

Zunächſt hatte die Einverleibung des, weder in ſta-

tiſtiſcher, noch finanzieller Hinſicht bedeutenden, wohl aber von der Niederlauſitz völlig eingeſchloſſenen, Cottbuſſer Kreiſes in das Königreich Sachſen ſeine politiſche Veranlaſſung in dem, in der Urkunde des Rheinbundes ausgeſprochenen, publiciſtiſchen Grundſatze: daß jeder Staat des Rheinbundes ein territorium clausum bilden müſſe, und innerhalb deſſelben keine dem Rheinbunde fremde Souverainetät ein Länderbeſitzthum haben dürfe.

Ob nun gleich Friedrich Auguſt der Nothwendigkeit nicht ausweichen konnte, vermittelſt eines Reſcripts vom 25. Sept. 1807*) die Beſitznahme des Cottbuſſer Kreiſes zu erklären; ſo geſchah dies doch auf die möglich ſchonendſte Weiſe. Denn, nach dem Reſcripte vom 29. Nov. 1808, ward der Kreis weder der Niederlauſitz, noch den übrigen Ländern des Königs einverleibt. Er behielt vielmehr ſeine bisherige Verfaſſung; nur daß die Leitung der Juſtiz-, Lehns- und Polizeiangelegenheiten der Oberamtsregierung zu Lübben, und die Handhabung der kirchlichen Verhältniſſe dem Conſiſtorium zu Lübben aufgetragen ward. — In der Rechtsverfaſſung ward vor der Hand das bis dahin geltende preußiſche Recht beibehalten, namentlich in bürgerlichen und peinlichen Fällen, in der Prozeßordnung, in Vormundſchaftsſachen, im Hypotheken- und Depoſitenweſen, in Beziehung auf die Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, in kirchlichen Angelegenheiten und in Betreff der Stempelabgaben. Doch ward dabei ausgeſprochen, daß allmählig die Rechtsverfaſſung, beſonders in Beziehung auf das Strafrecht, auf die Eherechte und die Vormundſchaften, mit der ſächſiſchen in Uebereinſtimmung gebracht werden ſollte, ſo wie verordnet ward, daß der Geſchäftsgang in den Collegien, bei welchen die Cottbuſſer Angelegen-

*) Winkopps rhein. Bund, 1807. St. 11. S. 316.

heiten reſſortirten, nicht nach preußiſchen, ſondern nach ſächſiſchen Geſetzen eingerichtet, und bei der Verhandlung vor dem Verſpruche der Partheiſachen von den ſächſiſchen Behörden die allgemeine preußiſche Gerichtsordnung nur inſoweit berückſichtigt werden ſollte, als dieſe mit den eingeführten collegialiſchen Formen zu vereinigen wäre.

Eine zweite Folge des Poſener und Tilſiter Friedens war die von Sachſen für den Eintauſch des Cottbuſſer Kreiſes zu machende Länderabtretung. Denn der ſiebente Artikel des Poſener Friedens hatte beſtimmt, „daß der König von Sachſen an einen Prinzen, der von dem Kaiſer Napoleon dazu ernannt werden würde, in demjenigen Theile Thüringens, welcher zwiſchen den Fürſtenthümern Erfurt und Eichsfeld gelegen ſey, einen in ſeinen Verhältniſſen und in ſeiner Bevölkerung dem Gebiete des Cottbuſſer Kreiſes gleichen Länderſtrich abtreten ſollte." — Bei dem Abſchluſſe des Poſener Friedens konnte der Prinz noch nicht bezeichnet werden, welcher dieſe Länderabtretung erhalten ſollte; auch konnte am 11. Dec. 1806 noch nicht an ein Königreich Weſtphalen für Napoleons jüngſten Bruder, und eben ſo wenig daran gedacht werden, daß Napoleon in ſpäterer Zeit den wichtigen militairiſchen Punct, die Feſtung Erfurt, gelegen in der Mitte Teutſchlands, für ſich ſelbſt behalten würde. Wenn daher, nach der wörtlichen Beſtimmung des Poſener Friedens, die ſächſiſche Länderabtretung die Fürſtenthümer Erfurt und Eichsfeld hätte verbinden ſollen; ſo würde die Abtretung den Landesſtrich von Treffurt, Langenſalza, Thamsbrück und Tennſtädt getroffen haben, je nachdem die Unſtrut, oder die Wipper, als künftige Weſtgrenze des Königreichs Sachſen angenommen worden wäre. Allein nach dem Tilſiter Frieden, in welchem von Rußland und Preußen das von Napoleon neugebildete Königreich Weſtphalen, und ſein

Bruder Jerome als König deſſelben anerkannt worden war, und nachdem Napoleon beſchloſſen hatte, die Feſtung Erfurt für ſich zu behalten, erledigte ſich auch die Beſtimmung des Poſener Friedens, daß die von Sachſen zu machende Länderabtretung die vormaligen preußiſchen Fürſtenthümer Erfurt und Eichsfeld unmittelbar verbinden ſollte.

Es ward daher, bei Napoleons Anweſenheit zu Dresden, am 22. Jul. 1807, ein Vertrag zwiſchen ihm und dem Könige von Sachſen abgeſchloſſen, nach deſſen zwölftem Artikel die Abtretung Sachſens an Weſtphalen in dem Amte Gommern, der Grafſchaft Barby, dem Amte Sangerhauſen, und einem Theile der Grafſchaft Mannsfeld beſtehen ſollte. — Als aber ſpäter — am 19. März 1808 — in der zu Leipzig zwiſchen den Abgeordneten der Königreiche Sachſen und Weſtphalen abgeſchloſſenen Convention*), über dieſe Abtretung von Sachſen an Weſtphalen entſchieden ward, betraf ſie: das Amt Gommern, mit Elbenau und Rahnis; die Grafſchaft Barby, doch mit Ausnahme des Anhaltiſchen Lehns Walter-Nienburg; das ſächſiſche Miteigenthum (ſeit 1337) an der Ganerbſchaft Treffurt und der Voigtei Dorla; und von der Grafſchaft Mansfeld die Stadt und das Amt Eisleben, die Aemter Arnſtein, Walbeck, Meisberg, Rammelburg, Mohrungen, Oberwiederſtädt u. a., überhaupt das ganze ſächſiſche Mansfeld, mit Ausnahme von Artern, Bockſtädt und Bornſtädt, welche der König darauf dem Amte Sangerhauſen einverleiben ließ. Zugleich bezahlte der König an Weſtphalen, als Entſchädigung wegen der verſpätigten Abtretung, die Summe von 200,000 Franken, und überließ vom 1. Januar 1808 dem Könige von Weſtphalen alle Einkünfte der abgetretenen Ländertheile.

*) Sie ſteht vollſtändig (franz. u. teutſch) in Crome's u. Jaups Germanien, Band 2. Heft 1. S. 71.

57.

Friedrich Auguſt als Regent des Herzogthums Warſchau.

a) Begründung des Staates.

Der polniſche Reichstag, welcher, bei lebhafter Vergegenwärtigung der nachtheiligen Folgen der erſten Theilung des Staates im Jahre 1772, ſeit dem Jahre 1788 die Verjüngung des innern Staatslebens der Republik Polen beabſichtigte, verwandelte in der neuen Verfaſſung vom 3. Mai 1791 die ſogenannte Republik in eine Erbmonarchie, und beſtimmte die erbliche Krone dem Churfürſten von Sachſen*). Seine Weisheit lehnte aber dieſe Krone ab, weil Katharina 2., während ihres Kampfes gegen die Pforte, jeder Erklärung über die Anerkennung der neuen Verfaſſung Polens auswich, und, nach dem Frieden mit der Pforte, die Reaction eines Theiles der vornehmen Polen (des Targowiczer Bundes) gegen die neue Verfaſſung militairiſch unterſtützte, welche in den beiden Theilungen von 1793 und 1795 zum völligen Erlöſchen der Selbſtſtändigkeit Polens führte.

Nachdem aber die Polen, namentlich des an Preußen gekommenen Theiles, ſeit dem December 1806 an dem Kampfe gegen Preußen und Rußland lebhaften Antheil genommen hatten, ſprach der Tilſiter Friede (im fünften Artikel des mit Rußland, im funfzehnten Artikel des mit Preußen abgeſchloſſenen Vertrages) die neue politiſche Schöpfung des Herzogthums Warſchau, und die Anerkennung dieſes Staates von Preußen und Rußland aus. Zu dieſem neuen Staate kamen nicht ſämmtliche, in den drei Theilungen von Preußen in Beſitz genommene, polniſche Provinzen; denn ein be=

*) §. 42.

deutender Theil von Weſtpreußen blieb bei Preußen, und ein Theil von Neu-Oſtpreußen, das Departement Bialyſtok, ging, mit einer Bevölkerung von ungefähr 200,000 Menſchen, an Rußland über. Allein die ganze Provinz Südpreußen, nebſt den Ueberreſten von Weſtpreußen und Neu-Oſtpreußen, bildeten die geographiſche Unterlage des Herzogthums Warſchau. Der Tilſiter Friede beſtimmte, daß dieſer Staat, „nach einer Verfaſſung regiert werden ſollte, welche die Freiheiten und Privilegien der Völker dieſes Herzogthums ſicherte, und mit der Ruhe der benachbarten Staaten ſich vertrüge." Zugleich ſprach der Tilſiter Friede aus, daß das Herzogthum Warſchau von dem Könige von Sachſen mit Eigenthumsrecht und Souverainetät beſeſſen werden ſollte. Der ſechszehnte Artikel des Tilſiter Friedens verfügte, daß, zur Verbindung zwiſchen dem Königreiche Sachſen und dem Herzogthume Warſchau, dem Könige der freie Gebrauch einer Militairſtraße durch den preußiſchen Staat zuſtehe, und durch eine beſondere Convention zwiſchen Preußen und Sachſen, unter Frankreichs Vermittelung, dieſe Straße ſelbſt, ſo wie die Zahl der Truppen, die auf einmal durchziehen könnten, und die Zahl der Etappenorte feſtgeſetzt werden ſollte. Der ſiebenzehnte Artikel ſprach die Freiheit der Schifffahrt auf dem Netzfluſſe und dem Bromberger Kanale, von Drieſen bis an die Weichſel und zurück, aus. — Zu dem Gebietsumfange des Herzogthums ward ſpäter noch (10. Nov. 1807) der Michelauer Kreis und der preußiſche Antheil an der ehemaligen Woiwodſchaft Cracau, welcher im Jahre 1797 mit Schleſien, unter dem Namen Neu-Schleſien, verbunden worden war (ungefähr 40 □Meilen mit 70,000 Menſchen) gezogen*).

*) Der über dieſe ſpätere Abtretung abgeſchloſſene Vertrag iſt nie bekannt worden; m. ſ. Manſo's Geſch. des preuß. Staa-

58.

Fortſetzung.

b) Verfaſſung des Herzogthums.

Die neue Verfaſſung des Herzogthums Warſchau *), welche in einigen Beſtimmungen die frühere Verfaſſung des Reichstages vom 3. Mai 1791 berückſichtigte, in den meiſten Erklärungen aber die Farbe des Zeitalters trug, in welchem ſie entſtand, beruhte auf dem ſogenannten monarchiſchen Princip, und gab dem Herzoge von Warſchau größere Rechte, als die Verfaſſung vom 3. Mai 1791 dem Erbkönige von Polen. Deſto unbedeutender war die finanzielle Ausſtattung der herzoglichen Krone. — Die neue Verfaſſung des Herzogthums ward zu Dresden am 22. Jul. 1807 vom Kaiſer Napoleon und von fünf Mitgliedern der bisherigen Warſchauiſchen Regierungscommiſſion unterzeichnet.

Die weſentlichſten Beſtimmungen dieſer Verfaſſung waren folgende: Die apoſtoliſch=römiſch=katholiſche Religion ward als Staatsreligion ausgeſprochen. Alle Arten von Gottesdienſt waren öffentlich und frei. Das Herzogthum Warſchau ward in ſechs Diöceſen getheilt; es hatte ein Erzbisthum und ſechs Bisthümer. Die Leibeigenſchaft ward abgeſchafft. Alle Bürger waren gleich vor dem Geſetze. Der Stand der Perſonen war unter dem Schutze der Gerichtshöfe.

Die herzogliche Krone von Warſchau ward erblich in der Perſon des Königs von Sachſen, ſeiner Erben, Nachfolger und Abkömmlinge, nach der im ſächſiſchen Hauſe eingeführten Erbfolgeordnung.

tes vom Frieden zu Hubertusburg ꝛc. Th. 3. S. 6. Die einzelnen Bedingungen aber hat Schöll, T. 9. S. 9.

*) Sie ſteht beim Dufau etc. T. 4. p. 73. und in den Europ. Conſtitutionen ꝛc. Th. 2. S. 34.

Die Regierung beruhte auf der Perſon des Königs. Er übte die Verrichtungen der vollziehenden Gewalt in ihrem ganzen Umfange aus, und hatte die Initiative der Geſetze. Der König konnte denjenigen Theil ſeiner Gewalt, welchen er unmittelbar auszuüben nicht für gut fand, einem Vicekönige übertragen. Fand der König nicht für gut, einen Vicekönig zu ernennen; ſo ernannte er einen Präſidenten des Miniſterrathes. In dieſem Falle ſollten die Angelegenheiten der verſchiedenen Miniſterien im Staatsrathe verhandelt, und dem Könige zur Genehmigung vorgelegt werden. Der König berief, prorogirte und vertagte die Verſammlung des allgemeinen Reichstags. Eben ſo berief er die Landtage oder Diſtrictsverſammlungen, und die Gemeindeverſammlungen. — Die Güter der herzoglichen Krone beſtanden:

a) in einem jährlichen Einkommen von ſieben Millionen polniſcher Gulden, halb in Landgütern oder königlichen Domainen, halb auf den öffentlichen Schatz angewieſen;

b) in dem königlichen Palaſte zu Warſchau und dem ſächſiſchen Palaſte.

Von den Miniſtern und dem Staatsrathe. Es gab fünf Miniſter: für die Juſtiz; für das Innere und die kirchlichen Angelegenheiten; für das Kriegsweſen; für die Finanzen und den Schatz; für die Polizei; außerdem einen Miniſter-Staatsſecretair.

Der allgemeine Reichstag beſtand aus zwei Kammern: der Kammer des Senats und der Kammer der Landboten. Der allgemeine Reichstag verſammelte ſich aller zwei Jahre zu Warſchau. — Der Senat ward aus achtzehn lebenslänglichen Mitgliedern (6 Biſchöffen, 6 Woiwoden und 6 Caſtellanen) gebildet. Die Woiwoden und Caſtellane wurden vom Könige ernannt, die Biſchöffe vom Könige ernannt und vom heiligen Stuhle eingeſetzt. — Die Landboten-

kammer beſtand aus 60 Landboten, die von den Landtagen oder den Verſammlungen der Edelleute jedes Diſtricts, auf jeden Diſtrict ein Landbote, gewählt wurden, und aus 40 Abgeordneten der Gemeinden. Die Mitglieder der Landboten-Kammer blieben neun Jahre im Amte; aller drei Jahre ward ein Drittheil erneuert.

Das Gebiet des Herzogthums beſtand aus ſechs Departementen. Jedes Departement ward durch einen Präfect, die Diſtricte wurden durch Unterpräfecte, die Municipalitäten durch Maire verwaltet. Es gab Departements-, Diſtricts- und Municipalräthe. Die Präfecte, Präfecturräthe, Unterpräfecte und Maire ernannte der König ohne vorgängige Präſentation; allein zu den Mitgliedern der Departementsräthe, der Diſtricts- und Municipalräthe ernannte er aus einer ihm vorgelegten Candidatenliſte. Die letztern Aemter wurden aller zwei Jahre erneuert.

Der Codex Napoleon bildete das bürgerliche Geſetzbuch. Das Verfahren war öffentlich, ſowohl in Civil- als peinlichen Sachen. In jedem Diſtricte beſtand ein Friedensgericht; in jedem Departement ein bürgerliches Tribunal erſter Inſtanz, für zwei Departemente ein peinlicher Gerichtshof, und für das ganze Herzogthum Ein Appellationsgerichtshof. Das Caſſationsgericht bildete der Staatsrath mit vier von dem Könige dazu ernannten Requetenmeiſtern. Der König übte das Begnadigungsrecht.

Die bewaffnete Macht beſtand aus 30,000 Mann, ohne die Nationalgarden.

Kein Individuum, das nicht Bürger des Herzogthums Warſchau war, konnte in demſelben zu einem geiſtlichen, bürgerlichen, oder richterlichen Amte ernannt werden.

59.

Fortſetzung.

c) Statiſtiſche Ueberſicht des Herzogthums. — Die Elbinger Convention.

Das Herzogthum Warſchau, wie es nach ſeinem Umfange im Tilſiter Frieden und nach der ſpätern Einverleibung Neu-Schleſiens beſtimmt ward, umſchloß auf 1851 Geviertmeilen eine Bevölkerung von 2,319,396 Einwohnern. Es ward in ſechs Departemente (Warſchau, Poſen, Kaliſch mit Neu-Schleſien, Bromberg, Plock, Lomza) eingetheilt. Unter der Bevölkerung deſſelben zählte man 163,130 Individuen des moſaiſchen Glaubens. — In dieſem neugeſtalteten Staate blieb der Marſchall Davouſt mit dem dritten franzöſiſchen Heerestheile von 30,000 Mann bis zum Herbſte 1808 ſtehen.

Von großer Wichtigkeit war die Convention *), welche zu Elbing am 13. October 1807 von dem Marſchalle Soult, als franzöſiſchem Bevollmächtigten, und von dem Generale von York und dem Obriſtlieutenant Grafen von Dönhoff, als preußiſchen Abgeordneten, über die Communicationsſtraßen zwiſchen Sachſen und Warſchau, in Angemeſſenheit zu dem 16ten Artikel des Tilſiter Friedens, abgeſchloſſen ward. Sächſiſcher Seits war zur Theilnahme an dieſem Vertrage der damalige geheime Finanzrath Freiherr von Ferber nach Elbing gegangen. Die weſentlichen Beſtimmungen der Convention waren folgende: Die durch den Tilſiter Vertrag verabredete militairiſche Verbindung zwiſchen dem Königreiche Sachſen und dem Herzogthume Warſchau ſollte

*) Winkopps rhein. Bund, 1808. April. S. 37. — de Martens Suppl. T. 4. p. 474. — Schöll, T. 9. p. 7.

auf der Straße ſtatt finden, welche von Guben über Croſſen und Züllichau nach Karga führt. Dieſe Straße galt auch für die Truppen der mit Sachſen verbündeten Mächte. Die Verpflegung der Truppen, ſowohl der ſächſiſchen, als der warſchauiſchen und der Verbündeten, ſollte auf ſächſiſche Koſten geſchehen. — Sachſen hatte das Recht, Poſtämter mit ſeinem Wappen in Croſſen und Züllichau anzulegen, welche von preußiſchen Behörden nicht durchſucht werden durften, ſondern im Gegentheile des ausgezeichnetſten Schutzes genießen ſollten. Die Beamten dieſer Poſtämter ſollten ſächſiſche Unterthanen ſeyn, und ſächſiſche Livree tragen. — Für die Transporte der Erzeugniſſe des Feldbaues und Handels in Sachſen und Warſchau, ſie mochten einheimiſche oder ausländiſche ſeyn, ſobald ſie nur Eigenthum von Sachſen und Warſchauern waren, wurden vier Hauptſtraßen durch Schleſien feſtgeſetzt, wo alle dieſe Gegenſtände frei durchgingen, ſobald die ſächſiſchen oder warſchauiſchen Frachtbriefe an der Grenze vorgezeigt wurden. — Zugleich ward den Bewohnern von Sachſen und Warſchau der freie Gebrauch der Schifffahrt auf der Netze, von Drieſen bis an die Wartha, und auf der Wartha bis zu ihrem Ausfluſſe in die Oder, und auf der Oder von Croſſen bis zu ihrem Ausfluſſe ins Meer, ſo wie auf dem Friedrich-Wilhelms-Kanale, von der Oder bis zur Spree, und von der Spree in die Havel zur Verbindung mit der Elbe zugeſtanden, ſo daß die ſächſiſchen und warſchauiſchen Fahrzeuge nicht aufgehalten, ausgeladen oder durchſucht werden konnten, als im Falle einer Beſchädigung, eines Schiffbruches oder eines andern gewaltſamen Zufalles, und ſelbſt alsdann nur mit Einwilligung der Eigenthümer der Fahrzeuge oder ihrer Agenten. — Den preußiſchen Unterthanen wurden in dem ſächſiſchen und warſchauiſchen Staate dieſelben Rechte, wie den ſächſiſchen und warſchauiſchen in dem

preußiſchen Staate, zugeſtanden, doch nur in dem, was ſich auf die Commercialverhältniſſe bezog, und unter dem Vorbehalte derjenigen örtlichen und andern Einrichtungen, die in den eintretenden Fällen dienlich ſeyn möchten.

60.

Fortſetzung.

d) Die Organiſation des Herzogthums Warſchau.

Am 17. Septbr. 1807 erfolgte zu Berlin von dem Generalintendanten des franzöſiſchen Heeres, Daru, welcher dazu von Napoleon bevollmächtigt worden war, an den ſächſiſchen Commiſſarius, den Grafen Gutakowski, die Uebergabe des Civilbeſitzes des Herzogthums Warſchau, als eines eroberten Landes. Darauf kam der königlich ſächſiſche Geſandte am Wiener Hofe, der Graf von Schönfeld, am 1. October nach Warſchau, wo er am 5. October in dem Palaſte abtrat, in welchem die Warſchauer Regierungscommiſſion ſich verſammelt hatte, derſelben für den bei der Verwaltung des Staates gezeigten Eifer dankte und ihr ankündigte, daß ihre Geſchäfte beendigt wären. Darauf ernannte er, nach der Verfaſſung und auf den Befehl des Königs, den Staatsrath, deſſen Mitglieder in ſeine Hände dem Könige von Sachſen den Eid der Treue leiſteten.

Gleichzeitig ward am 23. Sept. 1807 an den Adel und die Bürger des Herzogthums Warſchau eine Proclamation*) des Königs erlaſſen.

Wegen der ehemaligen, während der preußiſchen Regierung angeſtellten, teutſchen Beamten im Herzogthume Warſchau, erſchien am 2. October zu Dres-

*) Allgem. Zeit. 1807. St. 296. S. 1184.

den ein Publicandum [1]), worin der König ihnen erklären ließ: „Jenen Beamten iſt bekannt, theils daß ihre Entlaſſung von den innegehabten Aemtern und deren Wiederbeſetzung ſchon vor Sr. Maj. Uebernahme des Herzogthums Warſchau erfolgt iſt, theils was die Conſtitution deſſelben im eilften Titel und 83ſten Artikel in Anſehung der in öffentlichen Aemtern anzuſtellenden Perſonen verordnet. Es darf daher jene Beamte nicht befremden, wenn, ſo bedauernswürdig auch die Lage mancher derſelben ſeyn möchte, Se. Maj. in ſtaatsrechtlicher Hinſicht ſich einer Theilnahme daran zu unterziehen nicht vermögen, weil Allerhöchſtdieſelben ſie in ihren Aemtern nicht mehr gefunden haben, und die Conſtitution ihre Wiederanſtellung im Herzogthume, inſofern ſie nicht Bürger deſſelben ſind, unmöglich macht."

Am 11. November 1807 erſchien der König ſelbſt in Warſchau [2]). Die neue Organiſation des Staates nahm ſeine ganze Thätigkeit in Anſpruch. Denn, wie er einſt, nach den verheerenden Stürmen des ſiebenjährigen Krieges, ſein Stammland Sachſen übernommen, und durch die Grundſätze der Gerechtigkeit, der Milde und der allmähligen Reformen, zur Ordnung und zum Wohlſtande geführt hatte; ſo galt es in Warſchau von neuem der Löſung der ſchwierigen Aufgabe, dieſen kleinern Theil der durch Bürgerkrieg und dreimalige Theilung völlig erloſchenen Republik Polen, zu einem neuen politiſchen Ganzen zu erheben, und in demſelben Gerechtigkeit, Ordnung in den Finanzen, Sicher-

1) Allgem. Zeit. 1807. St. 288. S. 1151.

2) Der König beſuchte das Herzogthum Warſchau, während ſeiner Regierung deſſelben, viermal. Das erſtemal im November 1807; das zweitemal im October 1808 (bald nach der Rückkehr von der Zuſammenkunft in Erfurt); das drittemal im April 1810, und das viertemal im September 1811.

heit und Wohlſtand zu begründen. Der König verweilte daſelbſt bis zum 27. December.

Am 21. December 1807 ward ein königliches Decret in Betreff der Erlangung des Bürgerrechts im Herzogthume Warſchau bekannt gemacht. Darauf ermächtigte die Verordnung vom 26. December den Miniſter des Schatzes, 3 Millionen polniſche Gulden gegen hypothekariſche Sicherheit oder Verpfändung der Nationalgüter auf dieſelben aufzunehmen. Denn die Geldverlegenheiten des jungen Staates waren groß, namentlich bei der fortdauernden Anweſenheit eines franzöſiſchen Heerestheiles, und bei der Nothwendigkeit, ein eigenes polniſches Heer zu bilden, und in den ſechs Departementen die neuen Behörden zu errichten, und die vielen neubegründeten Aemter zu beſetzen. Des Königs Civilliſte beſtand nach der Verfaſſung in 7 Millionen polniſcher Gulden, halb in Einkünften von Krongütern, halb in baarem Gelde.

Der König verfügte eine Zahlungsordnung, nach welcher zuerſt die Zinſen der Landesſchulden, dann die Verwaltungskoſten, nach einer gewiſſen Reihe, und zuletzt erſt die Beſtimmungen der Civilliſte befriedigt werden ſollten. Zur örtlichen Unterſuchung der zur Civilliſte vorgeſchlagenen Krongüter ward der gegenwärtige Conferenzminiſter, der damalige geheime Finanzrath Freiherr von Manteuffel, abgeordnet. Es fand ſich, daß dieſelben in der That die erwarteten Erträge lieferten. Nur einige Domainen, in welchen mehrere Vorwerke gegen Geldzinſen vererbt waren, wurden gegen andere vertauſcht, zu denen große Waldungen gehörten. Nach Beendigung dieſes Geſchäfts erhielt der geheime Finanzrath Freiherr von Manteuffel im Jahre 1808 den Befehl, den König in Warſchau zu erwarten, ihm das Ergebniß der örtlichen Prüfungen und den Plan zur Verwaltung der Kroneinkünfte durch eine Domainenkammer nach ſächſiſcher Form vorzulegen, auch im

Allgemeinen in polniſchen Finanzangelegenheiten berathend zu arbeiten. Der Aufenthalt des Königs in Warſchau dauerte mehrere Monate, ausgefüllt mit Regierungsgeſchäften aller Art. Doch wurden zuerſt alle Zweige der Finanzverwaltung einzeln bearbeitet und geregelt. Die Krondomainenkammer trat in den erſten Monaten des Jahres 1809 in Thätigkeit, ward mit einer Inſtruction und Kanzleiordnung für die Vortrags- und für die Rechnungs-Expedition verſehen, und verwaltete die durchgängig verpachteten Domainen und die dazu gehörenden Forſten. Zur Unterſuchung der im Herzogthume gelegenen Eiſenwerke und der Spuren von Salzquellen, ward der damalige Bergcommiſſionsrath von Herder nach Warſchan geſendet. Zugleich beabſichtigte aber der König die Verbeſſerung des Unterrichts der höhern Stände und des Volkes, die Herſtellung des Anſehens und eines wohlthätigen Einfluſſes der Geiſtlichkeit auf die Sitten der Einwohner, die Einführung einer guten Medicinalpolizei, ſo wie der ſtrengſten Ordnung in der Gerechtigkeitspflege und Finanzverwaltung. — Weil nun neben dieſen Organiſationsgeſchäften im Herzogthume Warſchau regelmäßig die Vorträge an den König aus Sachſen eintrafen; ſo war der König vom Morgen bis zum Abende beſchäftigt, und arbeitete mit einer Ordnung, Ruhe und Beſonnenheit, die ſeine Umgebung mit Bewunderung erfüllte.

Sogleich bei dem Antritte ſeiner Regierung in Warſchau beſchloß der König, theils die Verwaltung beider Staaten völlig von einander getrennt zu erhalten, namentlich kein Geld aus Sachſen nach Polen, noch aus Polen nach Sachſen zu ziehen; theils alle Aemter im Herzogthume Warſchau durch Polen zu beſetzen. Nur in der, nach teutſchem Syſteme geſtalteten, Krondomainenkammer befanden ſich einige Sachſen. Der erſtgenannte Grundſatz der ge-

trennten Verwaltung beider Staaten ward Anfangs mit Strenge durchgeführt, und erſt in den Jahren 1811 und 1812 ſah man ſich genöthigt, wegen dringender Kriegsbedürfniſſe und zur Deckung der nach den Beſtimmungen der Bayonner Convention zu leiſtenden Zahlungen, einige Summen aus Sachſen nach Warſchau zu ziehen *). In Hinſicht des zweiten Grundſatzes, alle Aemter durch eingeborne Polen zu beſetzen, fand man ſich Anfangs in einiger Verlegenheit, namentlich in demjenigen Theile des Herzogthums, der unter preußiſcher Verwaltung geſtanden hatte, und meiſtens durch Teutſche regiert worden war. Denn allerdings fehlte es den Polen an Erfahrung in der Behandlung der Geſchäfte; allein Talent, guter Wille und große Ergebenheit gegen die Perſon des Königs erſetzten bald jenen Mangel. Viel wirkte dafür das Zuſammentreffen mit einem Regenten, der ſelbſt in der Verwaltung ſo gründliche Kenntniſſe, in allen Regierungsangelegenheiten ſo viele Erfahrungen beſaß, und die Schritte der Warſchauer Behörden bis in das kleinſte Detail mit großer Conſequenz und Gewiſſenhaftigkeit verfolgte. Allein der Druck, der von Frankreich aus in vielfacher Hinſicht auf Polen ruhte, der Bau dreier Feſtungen, die Koſten der Ausrüſtung der polniſchen Jünglinge, welche zu dem ihnen fremdartigen Kampfe auf die pyrenäiſche Halbinſel ziehen mußten,

*) Kohlſchütter a. a. O. S. 408 berichtet, „daß die Summe, welche die königlich ſächſiſchen Caſſen für die Rechnung des Herzogthums Warſchau vorgeſchoſſen, und im Jahre 1814 noch zu fordern hatten, 302,749 Thaler betrug." Den Erſatz dieſer Summe und des ſächſiſchen Eigenthums in Warſchau behielt ſich Sachſen im Frieden zu Wien am 18. Mai 1815 vor; die Ausgleichung darüber erfolgte aber erſt nach Alexanders und Friedrich Auguſts Tode im Jahre 1828, in einer zwiſchen dem Kaiſer Nicolaus und dem Könige Anton abgeſchloſſenen Convention.

und die Kriege in den Jahren 1809 und 1812, wenn gleich die Beendigung des erſten dem Staate eine bedeutende Vergrößerung bewirkte, trugen die Schuld, daß in den Staatscaſſen Warſchau's ein fortwährendes Deficit ſich befand.

Am 1. Mai 1808 ward, nach der Beſtimmung der Verfaſſung, der Code Napoléon als bürgerliches Geſetzbuch im Herzogthume eingeführt, und gleichzeitig zu Warſchau für das Studium der Rechte eine Rechtsſchule errichtet [1]). Die Akademie der Wiſſenſchaften zu Warſchau erhob der König durch Patent vom 30. April 1808 zur königlichen Geſellſchaft der Wiſſenſchaften, und beſtätigte die katholiſche Hochſchule zu Culm, die von der preußiſchen Regierung angelegten Lyceen zu Warſchau und Poſen, und die Schullehrerſeminarien zu Poſen und Lowicz.

Am 12. Januar 1808 erließ der Erzbiſchoff zu Warſchau einen Aufruf [2]) an die Bürger des Herzogthums, verbunden mit der Verordnung: daß keine Stadt, kein Marktflecken, oder Dorf ohne eine Schule ſeyn, und dieſe auf Koſten der Gemeinde, ohne Unterſchied des Standes und Glaubens, errichtet werden ſollte. Zur Beſoldung der Schullehrer mußten alle Wirthe und Einwohner, welche vom Handel oder Profeſſionen lebten, oder Grundſtücke beſaßen, ſelbſt die jüdiſchen Bewohner, ſie mochten Kinder haben oder nicht, Beiträge entweder im Getreide oder im Gelde, entrichten. Die Schullehrer erhielten den Gehalt halb baar, halb in Getreide; in den Städten ward ihnen, im Durchſchnitte, 6—800 polniſche Fl. Beſoldung und ein Garten, oder ſtatt deſſen 200 Fl., auf den Dörfern 5—600 polniſche Fl. beſtimmt. Die Schulinſpection ward beauftragt, darauf zu ſehen, daß alle ſchulfähige Kinder die

1) Vgl. Rheiniſche Bundeszeitg., 1808. St. 186. S. 138.

2) Allgem. Zeit. 1808. St. 78. S. 311.

Schule beſuchten, und das Oberſchulcollegium, daß die Schulbücher unentgeldlich vertheilt, oder für den möglichſt wohlfeilſten Preis geliefert wurden.

Beſonders ſprach es die Polen an, daß der König ihrer Sprache, die er in ſeiner Jugend erlernt hatte, völlig mächtig war. So unterhielt er ſich mit den Polen, die nicht franzöſiſch ſprachen, in der Sprache ihres Vaterlandes, und prüfte und verbeſſerte ſelbſt alle in der polniſchen Sprache erlaſſene Verfügungen, ſo wie er auch den Reichstag im December 1808 mit einer kurzen polniſchen Rede eröffnete, die allgemeine Theilnahme bewirkte.

61.

Schluß.

2) Die Bayonner Convention.

Napoleons feindſelige Geſinnungen gegen Preußen dauerten ſelbſt nach dem Abſchluſſe des Tilſiter Friedens fort, und zeigten ſich in den Verträgen, in welchen theils das Herzogthum Warſchau durch Neu-Schleſien und den Michelower Kreis, ſo wie das Gebiet der freien Stadt Danzig vergrößert, theils die Summe, welche Daru in Frankreichs Namen an Kriegsſteuern und Landeseinkünften bis zum Abſchluſſe des Tilſiter Friedens in Anſpruch nahm, bis auf 154½ Millionen Franken geſteigert ward *). Ob man ſich nun gleich in der Folge franzöſiſcher Seits auf die Summe von 112 Millionen beſchränkte, und an deren Entrichtung die Räumung des Landes als Bedingung knüpfte; ſo entſtanden doch neue Weiterungen über die Art der Zahlung und die Gewährleiſtung der deshalb

*) Manſo, Geſch. d. preußiſchen Staates ꝛc. Th. 3. S. 7.

nöthigen Sicherheit, daß der König zur endlichen Ausgleichung ſeinen Bruder, den Prinzen Wilhelm, nach Paris ſandte. Allein gegen dieſen erneuerte der Miniſter Graf von Champagny nicht nur die Forderung der rückſtändigen Kriegsſteuern, ſondern Frankreich verlangte ſogar die geſammten Staatseinkünfte über den Tilſiter Frieden hinaus, ſo lange die Beſetzung des Landes dauerte, ſo daß die Forderung auf 180 Millionen Franken berechnet ward. Unter dieſem Drängniſſe unterzeichnete endlich der Prinz Wilhelm am 8. September 1808 zu Paris eine Convention *), nach welcher Preußen 140 Millionen Franken an Napoleon zu entrichten, und in deſſen Händen die Feſtungen Glogau, Küſtrin und Stettin zu laſſen verſprach, bis, nach der Tilgung der Hälfte jener Summe, Glogau, und, nach der Tilgung des Ganzen, auch Küſtrin und Stettin zurückgegeben werden ſollten.

(Von dieſer Summe erließ Napoleon, auf Alexanders Verwendung bei der Zuſammenkunft zu Erfurt, 20 Millionen.) Zugleich verzichtete Preußen, im dritten Artikel dieſer Convention vom 8. September, auf alles der Krone in Warſchau zugeſtandene Eigenthum und auf alle die Schuldforderungen, die ihm ſelbſt an Einzelne im Herzogthume Warſchau zukamen, und überließ ſie ohne Vorbehalt, doch in Beziehung auf den Tilſiter Frieden und deſſen Beſtimmungen, an Frankreich. Der Tilſiter Friede hatte (Art. 25.) nämlich anerkannt, daß auf das Privatvermögen und das Vermögen der öffentlichen Anſtalten in den abgetretenen Ländern kein Beſchlag gelegt werden ſollte.

In dem zu Dresden am 22. Juli 1807 wegen des Herzogthums Warſchau abgeſchloſſenen Vertrage hatte Napoleon ſich alle Forderungen vorbehalten, welche

*) de Martens, recueil, Suppl. T. 5. p. 102. — Vgl. über dieſelbe Schöll, T. 9. p. 26.

Preußen an die Bewohner des Herzogthums außen ſtehen hatte. Ueber dieſe ſämmtlichen Forderungen Frankreichs im Herzogthume Warſchau ward aber am 10. Mai 1808 von Napoleon mit dem Könige von Sachſen zu Bayonne eine geheime Convention*) abgeſchloſſen, worin Napoleon — gegen die Averſionalſumme von 20 Millionen Franken — alle jene bereits ausgemittelten, oder noch auszumittelnden Forderungen an Warſchau abtrat, und Warſchau zugleich auf alle an Frankreich zu machende Anſprüche für Lieferungen und Lazarethverpflegungen verzichtete. Als Folge dieſer Convention entwarf der franzöſiſche Generalintendant Daru zu Berlin das Verzeichniß der mit Sequeſter zu belegenden Güter und Gelder. Die Beſchlagbelegung ſelbſt aber erfolgte durch den Staatsrath zu Warſchau, von welchem, in Hinſicht der zu dieſer Maſſe abgetretenen Güter und Gelder, nicht blos das dem Könige von Preußen ſeit der Theilung Polens daſelbſt zugeſtandene Eigenthum gerechnet, ſondern auch das Vermögen der Bank, der Seehandlung, der Wittwencaſſe, des großen Waiſenhauſes zu Potsdam, mehrerer Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, und ſelbſt das

*) Sie ſteht beim de Martens, Suppl. T. 5. p. 71. v. Martens fügte dieſem Abdrucke folgende Note bei: „En examinant la convention, on trouvera, qu'elle n'est qu'un de ces nombreux actes publics que Napoléon força les princes puissans comme les faibles de signer et qui ne prouvent que la préponderance, à laquelle ces premiers l'avaient laissé parvenir.“ Dieſe Convention, deren Erfüllung allerdings die zwiſchen Sachſen und Preußen eingetretene Entfremdung ſteigerte, ward hauptſächlich in der Flugſchrift: „Blicke auf Sachſen“ mit vieler Bitterkeit aufgeführt. Was dagegen zu ſagen war, ſ. bei Kohlſchütter a. a. O. S. 426, der auch im Texte benutzt worden iſt, und in der ſpätern anonymen Schrift: „Der König von Sachſen, Friedrich Auguſt, und ſein Benehmen in den neueſten Zeiten.“ Leipz. 1815. 8. S. 13.

Vermögen von Privatperſonen gezogen ward, die man für Unterhändler der Berliner Bank, ſo wie den größten Theil der durch die Bank und Seehandelscompagnie in Südpreußen ausgeliehenen Capitalien für das Eigenthum der Regierung hielt.

Nach einem allgemeinen Ueberſchlage betrug die Summe der verfallenen Güter und Gelder über 17 Millionen und achtzehntauſend Thaler, wovon der kleinſte Theil königliches Eigenthum geweſen war [1]). Doch hatte der König von Sachſen, der dieſe Convention einging, um ſeine Warſchauer Unterthanen gegen die Strenge in Sicherheit zu ſetzen, mit welcher wahrſcheinlich Frankreich ſie zur Bezahlung der ſchuldigen Summen würde haben anhalten laſſen, den Staatsrath zu Warſchau ausdrücklich beauftragt, alle Reclamationen der Privatperſonen gegen dieſe Beſchlagnahme zu beachten, und diejenigen Capitalien ſogleich frei zu laſſen, in Anſehung derer das Privateigenthum nachgewieſen würde [2]). Nach dieſer Verfügung wurden in der Folge die Capitalien der Berliner Wittwencaſſe und verſchiedener anderer öffentlicher Anſtalten freigegeben, und die übrigen Schuldner mit Schonung behandelt, obgleich der Staatsſchatz zu Warſchau, wegen der an Frankreich zu leiſtenden Zahlung von 20 Millionen, in großer Verlegenheit ſich befand. Der König von Sachſen trat dabei perſönlich ins Mittel. Ihm gehörten, nach der Verfaſſung des Herzogthums, als Civilliſte 7 Mill. polniſche Gulden, halb baar, halb in Einkünften aus den Domainen. Der König bezog aber, während ſeiner ganzen Regierung, dieſe Summe nicht; wohl aber ſchoß er dem Warſchauer Staatsſchatze aus der herzoglichen Domainenkammer nach und nach eine Summe bis zu der Höhe von 29,352,281 polniſchen Gulden

1) Manſo, a. a. O. S. 13.
2) Kohlſchütter, a. a. O. S. 427.

vor [1]); außerdem betrugen (bis zum Jahre 1813) die **baaren Rückſtände** (von den 3½ Mill. Fl. baarem Gelde auf der Civilliſte) 21 Mill. poln. Fl. [2]) — (Durch eine ſpätere (3. Febr. 1810) zu Paris abgeſchloſſene Convention erhielt das Herzogthum Warſchau eine Verlängerung der in der Convention vom Jahre 1808 feſtgeſetzten Zahlungstermine zugeſtanden.)

Die Verhandlungen über dieſe Summen zwiſchen Warſchau und Preußen ſtockten, weil die preußiſche Regierung die Herausgabe der Papiere über die ſogenannten Bayonner Forderungen verweigerte [3]), und ſogar die Schuldner in Polen durch ein erlaſſenes Patent aufforderte, die ſchuldigen Capitalien nicht an die Warſchauer Staatscaſſe, ſondern an die Berliner Bank zu bezahlen. Sie bedrohte zugleich dieſe Schuldner, ihr in Preußen befindliches Eigenthum in Beſchlag zu nehmen, wenn ſie dieſer Aufforderung nicht Folge leiſten würden. Als nun dieſe Beſchlagnahme erfolgte, und ſpäter auf alles Warſchauiſche Eigenthum in Preußen ausgedehnt ward; ſo ſah die Warſchauiſche Regierung in die Nothwendigkeit ſich geſetzt, Repreſſalien zu gebrauchen, was in dem Decrete vom 6. Januar 1809 erfolgte, ſo ſchwer auch der König zu dieſem Schritte ſich entſchloß. Die Folge davon war, daß in der Uebereinkunft vom 10. September 1810 [4]) zwiſchen War-

1) **Kohlſchütter**, a. a. O. S. 427. und **Der König von Sachſen** ꝛc. S. 16.

2) Die **baaren Vorſchüſſe aus königlich ſächſiſchen Caſſen** an das Herzogthum Warſchau betrugen (nach dem 24ſten Artikel des Wiener Friedens vom 18. Mai 1815) 2,550,193 polniſche Gulden. Dieſe wurden ſpäter an Preußen und Rußland liquidirt; die Ausgleichung darüber erfolgte aber durch einen, erſt nach Friedrich Augusts Tode abgeſchloſſenen, Vertrag. (S. S. 34 Note *).

3) **Der König von Sachſen** ꝛc. S. 17.

4) **de Martens**, Suppl. T. 5. p. 283. — Dieſer Convention folgte am 11. November 1810 eine **zweite** zwiſchen

ſchau und Preußen die Beſchlagnahme gegenſeitig aufgehoben ward. Man benutzte dieſe Gelegenheit zur Anknüpfung von Unterhandlungen, durch welche alle, über die Bayonner Convention eingetretene, Mißverſtändniſſe beſeitigt werden ſollten *). Doch machten die Verhältniſſe, in welchen das Herzogthum zu Frankreich ſtand, es unvermeidlich, vor dem förmlichen Abſchluſſe mit Preußen die Puncte der Uebereinkunft zur Kenntniß Napoleons zu bringen. Ob nun gleich dieſer die verabredeten Bedingungen nicht billigte; ſo wurden doch die Verhandlungen nicht abgebrochen; es ſollten vielmehr, zur völligen Ausgleichung, nur noch die Anſprüche, welche einzelne preußiſche Inſtitute machten, gehörig beglaubigt werden. Für dieſen Zweck kehrten die preußiſchen Unterhändler im Herbſte 1812 von Dresden nach Berlin zurück, ohne wieder nach Dresden zu kommen, weil die politiſchen Ereigniſſe im Winter von 1812—1813 zur Abbrechung aller weitern Verhandlungen über dieſen Gegenſtand, und zum Anſchließen Preußens an Rußland in der Fortſetzung des begonnenen Weltkampfes führten.

62.

Die Zuſammenkunft zu Erfurt im Herbſte 1808.

Nach dem Frieden zu Tilſit beſchloß Napoleon, das Continentalſyſtem auch über die pyrenäiſche Halbinſel

Warſchau und Preußen wegen Aufhebung der Abſchoß- und Abzugsrechte in Erbſchafts- und Auswanderungsfällen, ſ. de Martens, Suppl. T. 5. p. 318.

*) Der König von Sachſen ꝛc. S. 17. — Uebrigens irrte der Verf. der Flugſchrift: „Blicke auf Sachſen" ꝛc., wenn er behauptete, der König von Sachſen habe die Bayonner Convention deshalb unterzeichnet, um ſich wegen eines, dem Kaiſer Napoleon geleiſteten, Vorſchuſſes von 6—8 Millionen

auszudehnen. Von den beiden Königreichen, welche dieſelbe bilden, ſtand Portugal in fortdauernder Abhängigkeit von England, Spanien aber hatte, bald nach der Ausſöhnung mit der Republik Frankreich im Frieden zu Baſel (22. Juli 1795), mit derſelben (19. Aug. 1796) ſich verbündet. — Dieſe Verbindung koſtete ihm, im fortgeſetzten Seekriege, einen Theil ſeiner Marine, und (27. März 1802) im Frieden zu Amiens, die Abtretung der Inſel Trinidad an England. Doch nur ein Jahr beſtand der Friede zwiſchen Frankreich und Großbritannien. Am 18. Mai 1803 erklärte Großbritannien von neuem den Krieg gegen Frankreich, und Spanien mußte, nach der Wegnahme ſeiner aus Amerika zurückkehrenden Regiſterſchiffe (October 1804) durch die Britten, förmlichen Antheil an dem Seekampfe nehmen, der in vielfacher Hinſicht auf den Verkehr und Wohlſtand Spaniens nachtheilig zurückwirkte. Dies veranlaßte den damals die Angelegenheiten Spaniens leitenden Godoi (Friedensfürſten), der bis dahin dem politiſchen Syſteme Napoleons ausſchließend ergeben zu ſeyn ſchien, im Herbſte 1806, als Napoleon den Preußen gegen über auf den Schlachtfeldern Thüringens ſtand, zu dem Plane, das Bündniß Spaniens mit Frankreich zu trennen, und den Krieg an Frankreich zu erklären. Bereits waren zwei Aufrufe in Spanien erſchienen, nach welchen 40,000 Mann auf den Kriegsfuß geſtellt, neue Aushebungen von Truppen und neue Abgaben angeordnet wurden. Napoleon verſtand den Sinn und die Bedeutung dieſer Aufrufe und Rüſtungen, ob er gleich, während der Fortſetzung des Kampfes gegen Preußen und Rußland, ſeinen Groll deshalb unterdrückte, und ſich begnügte, daß (1807)

Franken bezahlt zu machen. — „Der Kaiſer Napoleon hat von dem Könige von Sachſen nie einen Vorſchuß erhalten", ſagt Kohlſchütter a. a. O. S. 425.

ein ſpaniſches Bundesheer von 24,000 Mann, befehligt von Romana, nach dem Norden aufbrechen mußte.

Kaum aber war der Friede zu Tilſit [1]) (Jul. 1807) geſchloſſen, kaum zu Dresden das politiſche Schickſal des neuen Herzogthums Warſchau entſchieden, und kaum die Bewachung Danzigs dem General Rapp anvertraut, als Napoleons Plane auf die pyrenäiſche Halbinſel ſich entwickelten. Er begann damit, daß er von Portugal den Beitritt zu der Continentalverbindung gegen Großbritannien verlangte, und, auf den Fall der Verweigerung, die Beſetzung des Königreiches durch ein franzöſiſches Heer androhte. Allein wegen des Durchzuges deſſelben durch Spanien mußte zu Madrid unterhandelt, und, zur Einſchläferung Spaniens über Napoleons wahre Abſichten, dem Könige von Spanien die Ausſicht auf eine bedeutende Machterweiterung eröffnet werden. Dies geſchah, nachdem bereits der General Junot im Spätſommer 1807 an die Spitze eines, in der Nähe von Bayonne verſammelten, und gegen Portugal beſtimmten franzöſiſchen Heeres geſtellt worden war, in dem zwiſchen Napoleon und einem Abgeordneten des Friedensfürſten zu Fontainebleau abgeſchloſſenen geheimen Vertrage [2]) vom 27. Oct. 1807, nach welchem Spanien das, für Karls 4. Schwiegerſohn erſt im Jahre 1801 aus dem vormaligen Großherzogthume Toſkana neugeſtiftete, Königreich Hetrurien an Napoleon überließ, für welches der König von Hetrurien das nördliche Luſitanien, Algarbien und die Provinz Alentejo der Friedensfürſt erblich und mit Sou-

1) Nach den obenerwähnten zu London 1822 bekannt gemachten, angeblichen geheimen Artikeln dieſes Friedens, ſoll Alexander — gegen andere von Napoleon für Oſteuropa zugeſtandene Bewilligungen — ſeine Zuſtimmung zu Napoleons Plane auf die beiden Reiche der pyrenäiſchen Halbinſel gegeben haben.

2) Polit. Journal, 1808. Nov. St. 1186. — Schöll, T. 9. p. 110.

verainetät bekommen, der mittlere Theil aber, bis zum allgemeinen Frieden, der Dynaſtie Braganza vorbehalten bleiben, und der König von Spanien nicht blos das Protectorat über Nordluſitanien und Algarbien, ſondern auch entweder beim allgemeinen Frieden, oder ſpäteſtens nach drei Jahren, den Kaiſertitel beider Amerika annehmen ſollte. Zur gemeinſchaftlichen Eroberung Portugals ward ein franzöſiſches Heer von 28,000 Mann, und ein ſpaniſches von 11,000 Mann beſtimmt; doch ſollten 40,000 Franzoſen bei Bayonne zum Nachrücken nach Spanien aufgeſtellt werden, dafern die Britten Hülfe und Verſtärkung nach Portugal ſenden würden.

So ward den franzöſiſchen Heeren der Weg nach Spanien eröffnet. Die portugieſiſche Regentendynaſtie ſchiffte nach Braſilien ſich ein. Junot hielt ſeinen Einzug in Liſſabon, und die angebliche Verſchwörung des Prinzen Ferdinand von Aſturien (Oct. 1807) gegen ſeinen Vater Karl 4. beförderte nicht nur Napoleons Plan, bedeutende Truppenmaſſen unter dem Oberbefehle des Großherzogs von Berg und angeführt von Moncey und Dûpont, nach Spanien nachrücken zu laſſen, ſondern auch in die Entſcheidung des Zwiſtes in der königlichen Familie Spaniens ſich einzumiſchen, die nach einem Volksaufſtande zu Madrid gegen den Friedensfürſten (18. März 1808), mit der plötzlichen Verzichtung Karls 4. auf den ſpaniſchen Thron und mit der Annahme der königlichen Würde von dem Prinzen von Aſturien (19. März) ihren Höhepunct erreichte. Es gelang dem Kaiſer, beide Fürſten zur Reiſe nach Bayonne zu vermögen, wo er (Mai 1808) beide zur Verzichtleiſtung auf den Thron Spaniens und Indiens brachte, auf welchen er ſeinen Bruder Joſeph (6. Jun.), den bisherigen König beider Sicilien, erhob. Allein das ſpaniſche Volk war nicht gemeint, dem Willen des Kaiſers ſich zu fügen. Ein mächtiger Aufſtand brach, unterſtützt von einem brittiſchen Heere, in allen Pro-

vinzen Spaniens aus; Junot mußte Portugal räumen, und nach der Capitulation von Baylen (20. Jul. 1808), welche einen franzöſiſchen Heerestheil in die Gefangenſchaft der Spanier brachte, ſah Napoleon ſich genöthigt, ſehr bedeutende Verſtärkungen nach Spanien zu ſenden, welchen er ſelbſt zur Entſcheidung des Kampfes folgen wollte.

In dieſer Zeit war es, wo Oeſtreich — ungeachtet der äußerlich fortdauernden freundſchaftlichen Verhältniſſe mit Frankreich — ſo mächtig ſich rüſtete, und ſeine Heere ſo außerordentlich verſtärkte, daß nothwendig Napoleons Aufmerkſamkeit erregt werden mußte. Auf ſeine Veranlaſſung zog daher bereis im Sommer 1808 auch das ſächſiſche Heer in zwei Lagern bei Pirna und Budiſſin ſich zuſammen, das erſt am 7. October — nach der Zuſammenkunft in Erfurt — in ſeine Standquartiere zurückging. Denn zu Erfurt trafen — auf Napoleons Einladung — der Kaiſer Alexander, die vier Könige des Rheinbundes, und die meiſten übrigen Fürſten deſſelben mit ihm (27. Sept. — 14. Oct. 1808) zuſammen. Von Oeſtreich und Preußen erſchienen blos Abgeordnete. An Preußen bewilligte Napoleon, auf Alexanders Verwendung, zu Erfurt einen Nachlaß der noch zu bezahlenden rückſtändigen Summen; das ihm überreichte Schreiben des Kaiſers von Oeſtreich beantwortete er aber in einem ſtolzen Tone. Eine ſolche Sprache mußte nothwendig reizen, verwunden und herausfordern. Uebrigens iſt das, was den Gegenſtand der perſönlichen Verhandlungen beider Kaiſer zu Erfurt betraf, nie öffentlich bekannt geworden; denn von dem gemeinſchaftlichen Antrage beider an England zum Frieden, konnte, unter den damaligen Verhältniſſen auf der pyrenäiſchen Halbinſel, kein Erfolg erwartet werden.

Ob nun gleich Napoleon, nach ſeiner Rückkehr von Erfurt, bald nach Spanien aufbrach, Madrid zur Ueber-

gabe brachte, ſeinen Bruder Joſeph dahin zurückführte, und die Britten zum Einſchiffen bei Corunna nöthigte; ſo ward doch ſogleich, nach ſeiner Abreiſe aus Spanien (17. Jan. 1809), welche die vermehrten Rüſtungen Oeſtreichs veranlaßten, der Krieg auf der Halbinſel erneuert, und mit einer Ausdauer und Bitterkeit fortgeführt, daß — ungeachtet des häufigen Wechſels im Kriegsglücke — dieſer Kampf erſt nach Napoleons Thronreſignation beendigt ward.

63.

Der Krieg zwiſchen Oeſtreich und Frankreich im Jahre 1809.

Einen andern Charakter, als der Kampf auf der pyrenäiſchen Halbinſel, nahm der Krieg an, welchen Oeſtreich im April 1809 gegen Frankreich eröffnete. Der Zeitpunct ſchien günſtig; denn Unzufriedenheit gegen Napoleon herrſchte innerhalb des Rheinbundes, in Italien, in Polen; nur fehlte dieſer Unzufriedenheit damals noch ein gemeinſamer Mittelpunct, weil die mit Napoleon verbundenen Fürſten dieſe Verbindung weder auflöſen konnten, noch wollten. Selbſt Preußen nahm an dieſem beginnenden Kampfe keinen Antheil, wenn gleich Schill und der Herzog von Braunſchweig-Oels durch ihre Streifzüge den Verſuch wagten, die Volksſtimmung gegen Napoleon zu einem förmlichen Aufſtande aufzuregen.

Oeſtreich ſtellte ein Heer von 400,000 Mann auf, ohne die Reſerven und die Landwehr. Die einzelnen Maſſen deſſelben bewegten ſich bereits im März 1809 gegen die Grenzen Bayerns, Warſchau's und Italiens. Napoleon, welcher die Vertheidigung Italiens ſeinem Adoptivſohne, dem Vicekönige Eugen, und die Vertheidigung Warſchau's dem Fürſten Poniatowski anvertraut hatte, eilte mit ſeinen Maſſen und mit den

meiſten Contingenten des Rheinbundes nach Bayern, und entſchied (Apr.) durch ſeine Siege bei Abensberg, Landshut, Eckmühl und Regensburg den Charakter des Krieges.

Der König von Sachſen ſprach am 24. April 1809 die Kriegserklärung gegen Oeſtreich aus; das ſächſiſche Heer aber, geführt von dem Fürſten von Ponte Corvo, nahm an den Kämpfen in Bayern keinen Antheil, ſondern folgte, erſt nach denſelben, den franzöſiſchen Heeren nach Oeſtreich. Der König von Sachſen, deſſen Land ungedeckt war, ging mit ſeiner Familie über Leipzig nach Frankfurt am Main, wo er vom 18. Jun. bis zum 8. Aug. verweilte. Ihm folgten die Geſandten Frankreichs, Rußlands, Preußens, Bayerns, Würtembergs und Weſtphalens. Für die Zeit ſeiner Abweſenheit hatte er in Dresden eine beſondere Regierungsbehörde eingeſetzt, ſo daß der Gang der Geſchäfte ohne Unterbrechung fortdauerte.

Gleichzeitig mit der Eröffnung des Kampfes in Bayern, führte der Erzherzog Ferdinand ein Heer von 30,000 Oeſtreichern in das Herzogthum Warſchau mit der Erklärung, daſſelbe für Preußen wieder zu erobern. Weil ein beträchtlicher Theil des neugebildeten polniſchen Heeres in Spanien ſtand; ſo mußte der Fürſt Poniatowski, nachdem die Oeſtreicher in dem Gefechte bei Raszyn (19. April) die Polen und die Sachſen zurückgedrängt hatten, die Stadt Warſchau (21. April) den Oeſtreichern auf Capitulation überlaſſen. Doch blieb den Polen die Feſtung Praga; denn der Fürſt ging über die Weichſel, und drang in Galizien vor. Bald wurden von ihm Lublin, Sendomir, die Feſtung Zamoſk und die Stadt Jaroslaw (Mai) beſetzt. Dies wirkte auf die Polen in Galizien; ſie ſtanden auf und bewaffneten ſich; der Erzherzog Ferdinand mußte die Stadt Warſchau verlaſſen, und ſich nach Mähren ziehen. Gleichzeitig nöthigte der General Dombrowski, der im Departement Poſen befehligte,

die daſelbſt vorgedrungenen Oeſtreicher zum Rückzuge. Zwar ſchloß auch ein ruſſiſches Heer, von dem Fürſten Gallizin geführt (Mai), den Polen unter Poniatowski ſich an. Doch nahmen die Ruſſen keinen weſentlichen Theil an dem Kriege, ob ſie gleich die von den Polen eingenommenen Plätze gemeinſchaftlich mit dieſen beſetzten. Dies führte zu Mißverſtändniſſen zwiſchen den Anführern der Polen und der Ruſſen, beſonders als die Stadt Cracau (13. Jul.) durch Capitulation an die Polen überging, und die Polen und Ruſſen über die Beſetzung dieſer Stadt ſich entzweiten, bis Napoleon, — nachdem bereits zwiſchen Frankreich und Oeſtreich ein Waffenſtillſtand abgeſchloſſen worden war — die franzöſiſchen Adler zu Cracau aufpflanzen ließ.

Denn, auf dem Hauptſchauplatze des Kampfes, verlor zwar Napoleon, — nach der Beſetzung Wiens (13. Mai) — die Schlacht bei Aſpern und Eßlingen (21. Mai) gegen den Erzherzog Karl; er gewann aber, nachdem der Vicekönig von Italien, und die Heere der Sachſen und Bayern mit ihm ſich vereinigt hatten, die Schlacht bei Wagram (6. Jul.), in welcher der Verluſt des ſächſiſchen Heeres bewies, mit welcher ausgezeichneten Tapferkeit es an dieſem Tage gekämpft hatte. Dieſer Schlacht folgte der von Oeſtreich angebotene Waffenſtillſtand (12. Jul.), und ſpäter (14. Oct.) der Friede zu Wien. Nach der Schlacht bei Wagram ſtand, bis zu dem Wiener Frieden, das ſächſiſche Heer in und bei Preßburg unter Reyniers Anführung, weil Bernadotte von Napoleon, wegen der Landung der Britten, nach Holland geſendet worden war.

Noch vor dieſen entſcheidenden Ereigniſſen waren mehrere Verſuche mißlungen, im nördlichen, von Truppen entblößten, Teutſchlande eine erfolgreiche Seitenparthie des Hauptkampfes zu bewirken. Der erſte dieſer Verſuche beſtand in einem, vom Oberſten von Dörnberg

veranlaßten, Volksaufſtande der Heſſen in der Nähe von Caſſel und Marburg. Doch ward er frühzeitig entdeckt, und ſogleich durch ſtrenge Maasregeln unterdrückt. Dörnberg flüchtete ins Ausland. — Der zweite Verſuch war kühner und berechneter. Der preußiſche Major von Schill, ein glücklicher und gefeierter Partheigänger im Kriege vom Frühjahre 1807, und einverſtanden mit Dörnberg und dem Herzoge von Braunſchweig-Oels, brach (28. Apr.) von Berlin mit einem Huſarenregimente, mit Jägern und Uhlanen auf, und erſchien am Morgen des 1. Mai vor der ſächſiſchen Feſtung Wittenberg, wo nur wenige Truppen, aber die von Dresden dahin in Sicherheit gebrachten ſächſiſchen Staatscaſſen, und das Hauptdepot der ſächſiſchen Artillerie ſich befanden. Wenige Stunden vor Schills Ankunft, benachrichtigte ein, von dem Juſtizamtmanne Breuer zu Belzig an den Kreishauptmann von Trosky zu Wittenberg abgeſandter, Eilbote den letztern von dem Durchzuge der Schill'ſchen Truppen durch das Städtchen Niemegk. Doch war die Zeit zu kurz, um vor Schills Ankunft wirkſame Gegenanſtalten zu treffen, obgleich die Wittenberger Schützengarde zur Verſtärkung der Sachſen auf die Wälle zog. Schill verlangte die Uebergabe der Feſtung, weil er vorgab, die Avantgarde des preußiſchen Heeres zu führen. Allein der Infanteriehauptmann von Wittern und der Artilleriehauptmann Ferſtel verweigerten die Uebergabe, trafen in wenigen Stunden die für die Kürze der Zeit möglichen Vertheidigungsanſtalten der Wälle, und brachen die Unterhandlungen mit Schill ab, nachdem Ferſtel ihn auf Officiersehre gefragt hatte: „ob er die Avantgarde des preußiſchen Heeres führe?" und Schill ihm antwortete: „ich bin der Major Schill aus der preußiſchen Armee." Der Eintritt in Wittenberg, ſo wie die von Schill verlangten Geldſummen, wurden ihm verweigert, dagegen ihm der ungeſtörte Uebergang

über die Elbbrücke bewilligt, während die Sachſen mit brennenden Lunten bei den Kanonen auf den Wällen der Feſtung ſtanden. Hinter Schill ward ſogleich ein bedeutender Theil der Elbbrücke abgedeckt, um jeden Rückgang zu verhindern, der ihm auch — als er ihn in der folgenden Nacht durch einen Offizier als Parlamentair verlangen ließ — förmlich abgeſchlagen ward. Er durchzog darauf das Anhaltiſche, einen Theil des Königreiches Weſtphalen, das Mecklenburgiſche, und fiel (31. Mai) bei der Vertheidigung des von ihm beſetzten Stralſunds. —

Den dritten Verſuch unternahm, unterſtützt von brittiſchen Subſidien, der Herzog von Braunſchweig-Oels. Er hatte in Böhmen ungefähr 2000, früher meiſtens in dem preußiſchen Heere gediente, Soldaten um ſich verſammelt, mit welchen er in Sachſen vordrang, um ſein Stammland Braunſchweig zu erobern. Zuerſt erſchien er bei Zittau, wo ihn (21. Mai) der ſächſiſche General Thielmann mit einem ſehr kleinen ſächſiſchen Heerestheile zurückwies. Als er wiederkehrte, ſtanden ſeine Bewegungen in Verbindung mit dem Vordringen zweier öſtreichiſchen Heerestheile, wovon der eine, geführt von dem Generale Am Ende, gegen Dresden ſich wendete, der zweite, unter dem General Radiwojewitz gegen Bayreuth und Nürnberg zog. Der Letztere ward von Junot nach Böhmen zurückgedrängt; allein General Am Ende beſetzte (11. Jun.) Dresden, drückte (12. Jun.) das Thielmanniſche Corps bei Wilsdruff zurück, und drang in die Gegend von Leipzig vor, wo es bei Stötteritz (22. Jun.) zwiſchen ihm und Thielmann zu einem Gefechte kam, nach welchem Thielmann, bei der Ueberzahl der Oeſtreicher, in die Gegend von Lützen und Naumburg auf den, zu ſeiner Verſtärkung herbeieilenden, König von Weſtphalen ſich zurückzog. Jerome drückte, mit den Weſtphalen, Sachſen und den unter Gratien dazu geſtoßenen

Holländern, die Oeſtreicher und die Truppen des Herzogs von Braunſchweig zurück, und hielt (1. Jul.) zu Dresden ſeinen Einzug. Thielmann folgte den zurückgehenden Oeſtreichern bis in die Gegend von Commotau. — Doch als Jerome den Truppen des Herzogs von Braunſchweig ins Erzgebirge entgegenzog, ward Dresden (19. Jul.) zum zweitenmale von Am Ende beſetzt, der aber nach der Kunde des zu Znaym (12. Jul.) abgeſchloſſenen Waffenſtillſtandes zwiſchen Frankreich und Oeſtreich, von welchem ein am 15. Jul. unterzeichneter Zuſatzartikel die Räumung Sachſens betraf, nach Böhmen zurückging. Dagegen erkannte der Herzog von Braunſchweig-Oels dieſen Waffenſtillſtand nicht an. Er zog mit 1900 Mann, (1200 Fußvolk und 700 Reitern) aus der Gegend von Zwickau über Altenburg nach Leipzig, erhob hier eine Contribution von 17,000 Thalern, und eilte über Halle, Halberſtadt, Braunſchweig und Hannover, unter theilweiſen Gefechten mit den Weſtphalen, nach Elsfleth an der Weſer, wo er (7. Aug.) mit dem Reſte ſeiner Truppen nach England ſich einſchiffte.

Während der Zeit der Beſetzung Dresdens von den Oeſtreichern unter Am Ende, hatte die einſtweilige Regierungsbehörde daſelbſt unmittelbar in das öſtreichiſche Hauptquartier an den Erzherzog Karl ſich gewendet. Der König mißbilligte, von Frankfurt aus, dieſe Maasregel öffentlich, weil ſie ohne ſeinen Auftrag geſchehen war *).

*) Kohlſchütter, a. a. O. S. 422. „Der König mißbilligte es, weil es den Anſchein einer politiſchen Verhandlung haben, und den Verdacht eines geheimen Einverſtändniſſes der ſächſiſchen Regierung mit Oeſtreich erregen könnte. Deswegen blieb auch das Schreiben des Erzherzogs Karl, welches aber nicht an den König gerichtet war, ſondern die Antwort auf die von der Regierungsbehörde in Dresden an ihn überſandte Vorſtellung enthielt, uneröffnet, ward aber nicht zurück-, ſondern, zur

64.

Ergebniſſe des Wiener Friedens.

Der Friede zu Wien [1]), welcher zwiſchen Frankreich und Oeſtreich am 14. October 1809 abgeſchloſſen ward, mußte von Oeſtreich mit neuen bedeutenden Länderabtretungen erkauft werden. Denn mehr als 3 Millionen Menſchen auf ungefähr 2000 Geviertmeilen, wurden durch denſelben von Oeſtreich getrennt. Mehrere dieſer Abtretungen — Salzburg mit Berchtesgaden, das Innviertel mit Braunau u. a. — überließ Napoleon dem Könige von Bayern; aus andern Verluſten Oeſtreichs ward der neue Staat der illyriſchen Provinzen gebildet. Sechs von der Lauſitz eingeſchloſſene böhmiſche Ortſchaften: Guntersdorf, Taubentranke, Gerlachsheim, Leutersdorf, Schirgiswalde und Winkel (ungefähr 2 □ Meilen mit 3—4000 Menſchen) wurden zur Einverleibung in das Königreich Sachſen beſtimmt, ohne daß die Uebergabe an Sachſen erfolgt wäre.

Einen weſentlichen Zuwachs an Umfang und Bevölkerung gewann das Herzogthum Warſchau in dieſem Frieden. Ihm ward ganz Weſtgalizien [2]), die Stadt Cracau mit einem Landſtriche auf dem rechten Ufer der Weichſel, und der Zamoſker Kreis in Oſtgalizien zugetheilt. (Den Tarnopoler Kreis in Oſtga-

nöthigen Rechtfertigung des Königs, dem Kaiſer Napoleon zugeſchickt.“

1) De Martens Suppl. T. 5. p. 210.

2) Der König von Sachſen ꝛc. S. 18: „Die Vereinigung von Weſtgalizien erfolgte, ohne daß der König im mindeſten dazu Anlaß gegeben hatte. Er übernahm die neuen Regierungslaſten, die ſie ihm auflegte, weil er hoffte, mit dem dadurch bewirkten Kraftzuwachſe die Ordnung und Regelmäßigkeit in der Verwaltung des Herzogthums ſicherer herſtellen zu können.“

lizien, mit ungefähr 400,000 Einwohnern, mußte Oeſtreich an Rußland abtreten.) Die bedeutenden Salzwerke zu Wieliczka ſollten Oeſtreich und dem Herzogthume Warſchau gemeinſchaftlich gehören. — Dieſer neue Zuwachs des Herzogthums Warſchau beſtand ungefähr in 920 Geviertmeilen, mit einer Bevölkerung von 1,400,000 Menſchen. Der König von Sachſen theilte dieſe neue Erwerbung Warſchau's am 17. April 1810 in vier Departemente: das Cracauer, Radomsker, Lubelsker und Siedlecker, ſo daß der Staat ſeit dieſer Zeit aus zehn Departementen beſtand. Dem Senate wurden zwölf neue Mitglieder (4 Biſchöffe, 4 Woiwoden, 4 Caſtellane), der Kammer der Landboten 40 Landboten und 10 Abgeordnete der Gemeinden zugegeben. — Allein, ungeachtet dieſes Zuwachſes, ſtiegen die Bedürfniſſe des Herzogthums ſo bedeutend, daß der König (1. Dec. 1810) ſich genöthigt ſah, ein Papiergeld im Herzogthume Warſchau zu neun Millionen polniſcher Gulden Caſſenbillets, nach Art der ſächſiſchen (ungefähr anderthalb Millionen Thaler) zu ſtiften, und im Jahre 1811 zu Paris, durch die Häuſer Carré, Paillot und Comp., eine Anleihe von 12 Millionen Franken für Warſchau zu unterhandeln, von welcher aber nur 7 — 8 Millionen zuſammenkamen. Die Salzwerke zu Wieliczka wurden als Hypothek der Anleihe beſtimmt *).

Zugleich verzichtete, in dem Wiener Frieden, der Erzherzog Anton auf die Hochmeiſterwürde des teutſchen Ordens, welchen Napoleon bereits (24. April 1809), am Tage nach der Schlacht bei Regensburg, im Umfange des Rheinbundes aufgehoben, und jedem Fürſten des Bundes diejenigen Beſitzungen dieſes Ordens zugetheilt hatte, welche in dem Gebiete deſſelben einge-

*) Im Wiener Frieden vom 18. Mai 1815 übernahm Rußland dieſe Schuld.

ſchloſſen waren. Dem Könige von Sachſen fiel dadurch die ſogenannte Ballei Thüringen*) zu, welche dem teutſchen Orden gehörte und aus den Comthurhöfen Zwätzen, Lehſten, Liebſtädt, Nägelſtädt und Griefſtädt beſtand.

65.

Ueber die Johanniter-Ordensgüter, Friedland und Schenkendorf.

Die beiden Güter des Johanniterordens, Friedland und Schenkendorf, lagen in der Niederlauſitz; Friedland im Lübbener, Schenkendorf im Gubener Kreiſe. Sie waren adliches Beſitzthum, bis ſie im Jahre 1523 der damalige Heermeiſter des Ordens, Georg von Schlaberndorf, für den Orden erkaufte. So zog der jedesmalige Heermeiſter des Ordens die Einkünfte derſelben. Dies war im Jahre 1810 der Prinz Auguſt Ferdinand von Preußen. — Im October 1810 erließ der König von Preußen ein Edict, nach welchem alle Klöſter, Capitel, Comthureien u. a. für königliche Domainen erklärt wurden, und nach und nach eingezogen werden ſollten. Demnach fielen die beiden in der Niederlauſitz gelegenen Johanniterordens-Aemter, Friedland und Schenkendorf, dem Könige von Sachſen

*) Die Ballei Thüringen war verfaſſungsmäßig von dem Einfluſſe des Hochmeiſters des teutſchen Ordens völlig eximirt. Der Comthur dieſer Ballei führte deshalb den Titel eines Statthalters. Er ward zwar von dem Orden aus ſeiner Mitte erwählt; der Churfürſt von Sachſen übte aber die Oberhoheit über ſämmtliche thüringiſche Ordensgüter, und beſtätigte den gewählten Comthur. Ueber die Verträge zwiſchen Sachſen und dem Orden von 1583 und 1593 vergl. Schöttgen, in Klotzſch u. Grundigs vermiſchten Nachrichten zur ſächſiſchen Geſchichte, Th. 9. S. 337. und v. Römers Staatsrecht ꝛc. Th. 3. S. 273.

anheim. Gleichwohl hatten im September 1810 der Heermeiſter zu Sonnenburg, der Prinz Ferdinand von Preußen, und die Capitularen des Ordens, Friedland für 212,000 Thaler und Schenkendorf für 80,000 Thaler an einen Privatmann in der Niederlauſitz verkauft. Allein die Oberamtsregierung zu Lübben trug Bedenken, dieſen Kauf zu beſtätigen, und der König von Sachſen verweigerte gleichfalls die Beſtätigung. — Im April 1811 ſchlug Preußen vor: Sachſen ſolle gegenſeitig den Grundſatz annehmen, und auf dieſe Ordensgüter anwenden, daß die in dem jenſeitigen Lande gelegenen Pertinenzien und Einkünfte milder und ähnlicher Stiftungen dem Staate verbleiben ſollten, in welchem der Hauptſitz der Stiftung ſich befände, ungeachtet der Veränderungen, die mit der Hauptſtiftung ſich zutragen könnten. — Sachſen ging aber nicht auf dieſen Grundſatz ein, ſondern ließ, zur Behauptung ſeines Rechts, am 3. Mai 1811 beide Herrſchaften in Beſitz nehmen. Darauf erneuerte Preußen den Antrag des vorgeſchlagenen Grundſatzes, und drohte mit Retorſion. Als nun im Jul. 1811 von Seiten des Ordens eine förmliche Uebergabe der Ordensämter erfolgen ſollte, widerſprach der Commiſſarius des Prinzen derſelben, proteſtirte im Namen des Heermeiſters, und verlangte für denſelben, wegen der eingezogenen Einkünfte der beiden Ordensgüter, eine jährliche Entſchädigungsſumme von 8100 Thalern. — Hierauf reproteſtirten am 12. Jul. 1811 die königlich ſächſiſchen Commiſſarien zu Friedland.

Im Auguſt 1811 erklärte Preußen, es wolle das Johanniter-Meiſterthum Sonnenburg fortbeſtehen laſſen, ſo daß es, nach dem Tode des Prinzen Ferdinand, auf den Prinzen Heinrich übergehen ſollte; Sachſen möchte daher den vorgeſchlagenen Grundſatz annehmen. — Dagegen erwiederte Sachſen, daß dies nach erfolgter Beſitznahme nicht mehr möglich ſey, und daß die Sache

nun nicht mehr auf diplomatiſchem Wege verhandelt werden könne; doch bleibe dem vormaligen Beſitzer nachgelaſſen, unmittelbar an den König ſich zu wenden. Darauf verlangte Sachſen im Februar **1812** die Auslieferung der, die beiden Herrſchaften betreffenden, Urkunden und Acten, was preußiſcher Seits verweigert ward. So war die Sache unentſchieden, als die politiſchen Ereigniſſe des Jahres **1813** erfolgten. — Die Einkünfte der beiden Herrſchaften, ſo lange Sachſen den Beſitz derſelben behauptete, floſſen in die Rentkammer; doch befahl der König von Sachſen am **18.** Oct. **1811**, daß dem Prinzen Ferdinand von Preußen, wegen der durch Einziehung der beiden Ordensgüter entzogenen Nutzungen, **8100** Thaler jährlich auf Lebenszeit ausgezahlt werden ſollten.

66.

Des Königs Reiſe nach Paris. — Die politiſche Stellung im Jahre 1810.

Der König von Sachſen, von Napoleon mehrmals nach Paris eingeladen, trat, bald nach dem Abſchluſſe des Wiener Friedens im Jahre **1809**, die Reiſe dahin an, deren oſtenſibler Zweck war, dem Kaiſer perſönlich für die Vortheile zu danken, welche der Wiener Friede dem Herzogthume Warſchau ausgemittelt hatte. Die Koſten dieſer Reiſe, ſo wie der frühern Reiſe nach Erfurt, beſtritt der König unmittelbar aus ſeiner Chatoulle, bis auf die aus der Rentkammer bezahlten Poſtgelder*). Der König ward von dem Kaiſer mit großer Auszeichnung behandelt.

*) Dies bemerkt Kohlſchütter a. a. O. S. 421. ausdrücklich, in Beziehung auf die Beſchuldigung in der Flugſchrift: „Blicke auf Sachſen ꝛc.“ daß der König dieſe Reiſen auf Koſten des Landes gemacht hätte.

Kurz nach dieſer Reiſe löſete Napoleon (Dec. 1809) ſeine Ehe mit der Kaiſerin Joſephine, und vermählte ſich (1. April 1810) mit der Erzherzogin Marie Louiſe, Tochter des Kaiſers von Oeſtreich.

Die Ausſöhnung Napoleons im Wiener Frieden mit Oeſtreich und dieſe darauf folgende Familienverbindung, ſchien vielen Diplomaten damaliger Zeit die Gewährleiſtung einer langen Friedenszeit zu ſeyn, obgleich der Kampf auf der pyrenäiſchen Halbinſel noch mit geſteigerter Erbitterung fortgeführt, England nicht verſöhnt, vielmehr (1810) durch Napoleons ausgeſprochene Einverleibung Hollands, des nördlichen Teutſchlands und ſelbſt der Hanſeſtädte in Frankreich noch mehr aufgereizt, und Rußland nicht nur des Beitritts zum Continentalſyſteme und der dadurch bewirkten feindlichen Stellung gegen Großbritannien überdrüſſig, ſondern auch durch die Verdrängung des Herzogs von Oldenburg aus ſeinem Erblande tief beleidigt ward. Gleichzeitig verkündigten die vielfachen Länderveränderungen innerhalb des Rheinbundes, wie wenig Napoleon auf ſeine frühern Einrichtungen und Zuſagen Rückſicht nahm, und wie wenig er den im Stillen immer höher geſteigerten Groll der teutſchen Völkerſchaften gegen ſeine willkührlichen Verfügungen ahnete. So verwandelte er, der bereits am 17. Mai 1809 die weltliche Macht des Papſtes aufgehoben hatte, den Staat des Fürſten Primas im Rheinbunde (1. März 1810) in ein weltliches und erbliches Großherzogthum, welches er durch den größten Theil des Fürſtenthums Fulda und der Grafſchaft Hanau vermehrte, und, nach Dalbergs Tode, dem Vicekönige von Italien als Erbgroßherzogthum beſtimmte. So wies er Bayreuth, Regensburg, Salzburg, Berchtesgaden, das Inn- und Hausruckviertel an Bayern, trennte aber das ſüdliche Tyrol davon, das er zum Königreiche Italien ſchlug. Von dem Königreiche Weſtphalen, das er kurz vorher (1. März) durch

hannöveriſche Provinzen vergrößert hatte, ſo wie von dem durch ihn geſtifteten und erweiterten Großherzogthume Berg trennte er bedeutende Ländertheile, die er, zugleich mit dem nördlichen Teutſchlande (13. Dec. 1810) bis an den Einfluß der Stecknitz in die Elbe, — ſo wie das Königreich Holland und die Hanſeſtädte — mit Frankreich ſelbſt verband.

67.

Die ſächſiſche Landesfeſtung Torgau.

Nach ſolchen durchgreifenden Veränderungen und bei der allmähligen Entfremdung zwiſchen Frankreich und Rußland, war in der nähern oder entferntern Zukunft ein neuer Krieg zu erwarten. Napoleon, der die Zukunft nie aus dem Auge verlor, und während ſeines Kampfes an der Donau im Jahre 1809, bei den verſchiedenen Streifzügen und militairiſchen Unternehmungen im nördlichen Teutſchlande, den Mangel an feſten Plätzen in demſelben erkannt hatte, veranlaßte bei dem Könige von Sachſen die Anlegung einer neuen Feſtung in deſſen Reiche. Zwar beſtanden Dresden und Königſtein als Feſtungen; allein Leipzig hatte bereits nach dem ſiebenjährigen Kriege aufgehört, Feſtung zu ſeyn, und Wittenbergs Feſtungswerke ſtammten theils aus den Zeiten des ſchmalkaldiſchen Krieges, theils waren ſie verfallen, obgleich Napoleon im Spätjahre 1806 mehr als 6000 Schanzarbeiter für den daſigen Schanzenbau und für die Errichtung eines Brückenkopfes aufgeboten hatte. Zuerſt ward daher, für die Anlegung einer neuen Feſtung, der Blick auf Wittenberg gerichtet; auch bereiſete der franzöſiſche Geſandte zu Dresden, Bourgoing, ſelbſt Wittenberg, um über das, was daſelbſt von Feſtungswerken noch beſtand, ſo wie über die Umgegend dieſer Stadt in militairiſcher Hin-

ſicht dem Kaiſer zu berichten. Dem Miniſter entging aber bei ſeinem Aufenthalte in Wittenberg nicht, daß, wegen der häufigen Austretungen der Elbe in den Niederungen auf der Südſeite der Stadt, und wegen der nahen Anhöhen (der ſogenannten Weinberge) auf der Nordſeite, die Verwandelung Wittenbergs in eine Hauptfeſtung nur mit großer Ausdehnung der Feſtungswerke, und mit einem ſehr bedeutenden Koſtenaufwande auszuführen ſeyn würde. Er reiſete daher von Wittenberg über Torgau, das er gleichfalls beſichtigte, nach Dresden zurück, und bald ward, auf ſeinen nach Paris erſtatteten Bericht, Torgau vom Könige (27. November 1810) zur künftigen Feſtung Sachſens beſtimmt, ſo daß, nach dieſer Entſcheidung, der König in einem Reſcripte vom 11. April 1811 befahl, daß die Feſtungswerke Wittenbergs niedergeriſſen werden ſollten, weil es aufgehört habe, Feſtung zu ſeyn. Dies erfolgte aber nicht, ſo daß Wittenberg, bei dem Rückzuge der Franzoſen im Winter des Jahres 1812, noch in demſelben befeſtigten Zuſtande — mit Wällen, Stadtgraben und Brückenkopf — ſich befand, wie in dem Jahre 1806.

Zum Baue der Feſtung Torgau, zur Entſchädigung der daſigen ſtädtiſchen Bewohner, deren Häuſer und Beſitzungen in den Rayon der Feſtung gezogen werden mußten, ſo wie zur Verlegung des in Torgau beſtehenden Zucht-, Armen- und Waiſenhauſes, (der Züchtlinge auf das Schloß Lichtenburg im Wittenberger Kreiſe, der Irren auf den Sonnenſtein, und der Waiſen nach Langendorf unweit Weißenfels), beſtimmten die Stände auf dem Landtage des Jahres 1811 5 Millionen Thaler *). Doch war der Ausbau dieſer Feſtung,

*) Kohlſchütter a. a. O. S. 432 beſtimmt das Einzelne: „Der Aufwand zur Erbauung der Feſtung Torgau war zuerſt von franzöſiſchen Ingenieurs auf 4,020,000 Thaler veranſchlagt

bei der Verſetzung des Krieges im Oſten nach Sachſen, noch nicht völlig beendigt.

68.

Das innere Staatsleben von 1807—1813.

a) Juſtiz und Polizei.

Wenn gleich in dem Zeitabſchnitte von **1807—1813** die wichtigen Vorgänge im europäiſchen Staatenſyſteme, ſo wie die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt, die Thätigkeit der ſächſiſchen Regierung beſonders in Anſpruch nahmen, weil Sachſen, als Mitglied des Rheinbundes, theils dem noch bis zum Tilſiter Frieden fortdauernden Kriege gegen Preußen und Rußland, theils dem im Jahre **1809** zwiſchen Frankreich und Oeſtreich ausbrechenden Kriege, beſonders aber dem im Jahre **1812** von Napoleon gegen Rußland eröffneten Kampfe ſich nicht entziehen konnte; ſo wurden doch darüber die Intereſſen der vorzüglichſten Verwaltungsgegenſtände im innern Staatsleben nicht vernachläſſigt. Hauptſächlich betrafen aber die darin eintretenden Veränderungen die innern Verhältniſſe des Landes. Dahin gehörten namentlich die zur Deckung der vermehrten Staatsbedürfniſſe ergriffenen finanziellen Maasregeln; die Beabſichtigung eines neuen Abgabenſyſtems; die völlig neue Geſtaltung des ſächſiſchen Heeres, und der ſchon erwähnte Bau der neuen Landesfeſtung Torgau.

worden. Bei der durch Sachverſtändige in Sachſen vorgenommenen Reviſion dieſer Anſchläge, erhöhte ſich der vermuthbare Betrag der Baukoſten auf 5,342,849 Thaler 6 Gr., und, mit Inbegriff der auf 731,670 Rthlr. vorläufig berechneten Entſchädigungen der Grundbeſitzer, auf 6,074,519 Rthlr. 6 Gr. Dem am 19. Febr. 1811 gefaßten höchſten Beſchluſſe zufolge, ſollten in dieſem und den fünf folgenden Jahren überhaupt 5 Millionen dazu angeſchafft werden."

In Beziehung auf die Verwaltung der Juſtiz erſchien am 20. Juni 1810 ein Reſcript [1]) wegen Einführung von Dienſtliſten bei den königlichen Juſtizämtern, „um dadurch zu einer vollſtändigen Ueberſicht von den Kenntniſſen, Fähigkeiten, von dem Fleiße und dem moraliſchen Werthe der bei den Juſtizämtern angeſtellten Actuarien, Viceactuarien, Acceſſiſten und übrigen Subalternen zu gelangen, und darauf bei Dienſtbeſetzungen die Auswahl tüchtiger und rechtlicher Subjecte gründen zu können.“ — Durch ein Generale vom 16. Febr. 1811 [2]) wurden mehrere zweifelhafte Rechtsfragen in Abſchoßfällen erledigt; ſo wie ein Mandat vom 1. Auguſt 1811 [3]) den jüdiſchen Wucher bei den von Chriſten an Juden ausgeſtellten Schuld- und Wechſelverſchreibungen, auch Ceſſionsurkunden, beſchränkte.

Nach dem Vorgange anderer Staaten, und zunächſt veranlaßt durch die Ereigniſſe in den Kriegen ſeit 1806, ward im Königreiche eine Gensdarmerie als Polizeimiliz, errichtet, die durch das Generale vom 30. April 1810 [4]) ins Leben trat.

Als Hauptzweck derſelben ward die Aufſuchung und Aufgreifung der Landſtreicher, Bettler und anderer die Ruhe und öffentliche Sicherheit ſtörenden Perſonen ausgeſprochen. Nächſtdem ſollten aber auch die Gensdarmen auf die Befolgung gewiſſer anderer polizeilichen, in ihrer Inſtruction [5]) beſonders namhaft gemachten, Anordnungen ihre Aufmerkſamkeit richten. Doch blie-

1) Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 2. S. 28.
2) Ebendaſ. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 248.
3) Ebendaſ. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 256.
4) Ebendaſ. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 460. — Kohlſchütter a. a. O. S. 417: „Die Errichtung der Gensdarmerie iſt der allgemeine Wunſch des Landes geweſen; ſie iſt faſt ohne landesherrliche Mitwirkung, meiſt durch ſtändiſche Vereinigung, erfolgt. Es hat die Anſtalt unter den dem Lande zugeſtoßenen Drangſalen weſentlichen Nutzen geſchafft.“
5) Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 463.

ben die Gensdarmen, außer ihren Dienſtverhältniſſen, der Ortsobrigkeit in bürgerlichen und peinlichen Fällen unterworfen.

69.

b) Staatswirthſchaft und Finanzen.

Unter den einzelnen Gegenſtänden der Staatswirthſchaft war es beſonders das Forſtweſen, welchem die Regierung in dieſem Zeitabſchnitte ihre Aufmerkſamkeit widmete. So wurden durch Generale vom 15. Decbr. 1807 [1]) jährliche Berichte in Betreff der Holzcultur und der Forſtverbeſſerungen angeordnet. Dieſem Generale folgte ein zweites Generale [2]) vom 20. Juni 1810, die Dienſtverhältniſſe der Forſtbedienten betreffend, wodurch nicht nur die Einkünfte der letztern verbeſſert, ſondern auch die Verfügungen aufgeſtellt wurden, wie die Reviere und einzelnen Walddiſtricte unter das Forſtperſonale nach richtigen Verhältniſſen der phyſiſchen Kraft und des Raumes vertheilt werden ſollten. — Ein ſpäteres Mandat vom 30. Juli 1813 [3]) erklärte ſich über die Wald-Nebenbenutzungen (Hutweide, Benutzung des Laubes, des Graſes, der Waldſtreu, des Leſeholzes, der Baumſäfte, Beeren und andern Früchte), um, durch die Benutzung derſelben, nicht die eigentliche und weſentliche Beſtimmung des Waldes — die bei einer geordneten Forſtwirthſchaft zu erzielende Forſtproduction — zu verhindern.

In Hinſicht der Gewerbe wurden durch Mandat vom 29. Juni 1810 [4]) viele Innungsgebrechen

1) Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 2. S. 151.
2) Ebendaſ. Fortſ. 3. Abth. 2. S. 157.
3) Ebendaſ. Fortſ. 3. Abth. 2. S. 161.
4) Ebendaſ. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 478.

beſeitigt; es wurden die ſogenannten Geſellenladen, die Brüder- oder Geſellenſchaften ganz aufgehoben, neue Inſtructionen für die ſogenannten Herbergsväter verfügt, und höchſt zweckmäßige Wanderbücher für die reiſenden Handwerker angeordnet. —

Die wichtigen politiſchen Ereigniſſe ſeit dem Spätjahre 1806 konnten nicht ohne nachtheilige Wirkung auf die öffentlichen Bedürfniſſe des Staates bleiben. Sollten die Staatsbürger nicht durch bedeutend erhöhte Abgaben niedergedrückt werden; ſo mußte man ſich zu neuen Anleihen entſchließen, und theilweiſe die Ausloosung der Steuerſcheine beſchränken. So beſchloß die Regierung im Jahre 1807 die Creirung von 4 Millionen neuer, mit 3 Procent zinsbarer, landſchaftlicher Obligationen [1]), und die Beſchränkung der jährlichen Capitalienbezahlung der ausgelooſeten landſchaftlichen Obligationen (von Michaelis 1807 bis Oſtern 1811) auf 200,000 Thaler, theils um die Reſte der franzöſiſchen Kriegscontribution zu tilgen, theils das Heer neu auszurüſten, theils den durch den Krieg besonders angegriffenen Gegenden und Individuen durch Vorſchüſſe aufzuhelfen. Die neuen landſchaftlichen Obligationen wurden bei der königlichen Hauptcaſſe ſtatt baarer Zahlung angenommen [2]), und daſelbſt, mit Hinzufügung noch einer Million in alten, von dem churhannöveriſchen Hypothekenanlehen herrührenden, Steuerſcheinen, zum Unterpfande für zwei,

1) Vgl. §. 53. Das Avertiſſement im Namen der Stände wegen der Creirung dieſer neuen landſchaftlichen Obligationen iſt vom 9. Sept. 1807, und ſteht im Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 2. S. 454. — Das Avertiſſement des geheimen Finanzcollegiums vom 19. Novbr. 1807 wegen der für Rechnung der königlichen Hauptcaſſe bei Frege eröffneten Anleihe von 1½ Millionen, Ebendaſ. Fortſ. 3. Abth. 2. S. 25; ſo wie das Avertiſſement vom 22. Januar 1810 wegen anderweitiger Anleihe von 1½ Mill. bei Frege; Ebendaſ. S. 27.

2) Kohlſchütter a. a. O. S. 411.

ſeit dem Jahre 1807 durch das Haus Frege zu Leipzig für königliche Rechnung unterhandelte Anleihen, jede zu $1\frac{1}{2}$ Million Thalern, benutzt. „Die Frage [1]), auf welche Weiſe dieſe von den Ständen creirten, mit drei vom Hundert verzinslichen, Scheine zur Erlangung baarer Geldmittel am beſten benutzt werden könnten, iſt damals im Cabinette des Königs aufs genaueſte erörtert worden. Man hörte darüber, außer dem geheimen Finanzcollegium, die Stimmen mehrerer Bankiers und Sachverſtändigen. Das Ergebniß aller dieſer Berathſchlagungen war, daß in einem Zeitpuncte, wo der hypothekariſche Zinsfuß auf fünf vom Hundert geſtiegen war, und die in der Verlooſung begriffenen landſchaftlichen Obligationen im Cours ſchon 15 Procent verloren, durch den Verkauf der neuen, zur Zeit unverloosbaren, nur mit drei vom Hundert zu nutzenden Scheine gegen baares Geld eine namhafte Geldſumme, ohne den beträchtlichſten Verluſt, und ohne zugleich dem Credite aller übrigen ſächſiſchen Staatspapiere zu ſchaden, nicht zu erlangen ſeyn würde.“ Es ward daher mit dem Hauſe Frege eine, auf die neuen Scheine im Lande zu eröffnende, Anleihe unterhandelt, welche, außer fünf Procent Zinſen, nur 2 Procent Proviſion koſtete [2]).

Allein auf dem Landtage des Jahres 1811 veranlaßten die dringenden Staatsbedürfniſſe, daß die Stände am 30. April 1811 [3]), mit Genehmigung des Königs, zu einer neuen Anleihe bis auf die Höhe von 6 Millionen Thalern ſich entſchloſſen, deren Scheine mit fünf vom Hundert verzinſet wurden. Die Rückzahlung der Capitalien ſollte mit dem Jahre 1818 an-

1) Kohlſchütter a. a. O. S. 412.
2) Kohlſchütter a. a. O.
3) Das Avertiſſement im Namen der Stände wegen der Eröffnung der ſtändiſchen Anleihe von 6 Millionen Thalern, im Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 2., S. 472 und das Avertiſſement vom 7. Novbr. 1812. Ebendaſ. S. 550.

fangen. Dieſe Anleihe ward durch das Haus Reichenbach in Leipzig unterhandelt, und bis zum Jahre 1812 mochten davon für zwei Millionen untergebracht worden ſeyn [1]). — Die Anleihen in den Hochſtiftern, in den Lauſitzen und im Fürſtenthume Querfurt, ſo wie die der Peräquationscaſſe, waren aber unter dieſen neuen Anleihen nicht mitbegriffen.

Die Caſſenbillets, von welchen ſeit 1772 bis zum Jahre 1806 1½ Million Thaler im Umlaufe, und dem Verkehre eben ſo nützlich, wie dem Staatsintereſſe waren, wurden in dem Zeitraume von 1807—1813 in raſcher Folge bis auf fünf Millionen erhöht. So ward, durch Edict vom 24. März 1807 [2]) 1½ Million neue Caſſenbillets creirt, und dadurch die damalige Geſammtſumme derſelben bis auf 3 Millionen Thaler gebracht. Zugleich ward die Discontocaſſe zu Leipzig aufgehoben, und die Discontirung der Caſſenbillets ausſchließend der Hauptauswechſelungscaſſe zu Dresden zugetheilt. Durch Edict vom 18. September 1809 [3]) ward die Vermehrung der Caſſenbillets wieder um eine Million, und durch Edict vom 21. März 1812 [4]) deren abermalige Vermehrung um eine Million — folglich die Steigerung der in Umlauf geſetzten Caſſenbillets bis zur Summe von fünf Millionen Thalern — bekannt gemacht. — Von dieſer fünften Million, welche erſt gegen Ende des Jahres 1812 vollſtändig ward, erhielt die Haupt- und die Peräquationscaſſe zuſammen 513,500 Thaler vorſchußweiſe, die übrigen blieben bei der Auswechſelungscaſſe. — Allerdings iſt durch dieſe bedeutende Vermehrung der Caſſenbillets die Summe der Geldmittel, ſowohl bei der Hauptcaſſe

1) Kohlſchütter a. a. O. S. 411.
2) Cod. Aug. Fortſ. 3. Abthl. 2. S. 326.
3) Ebend. Fortſ. 3. Abth. 2. S. 329.
4) Ebendaſ. Fortſ. 3. Abth. 2. S. 333.

und der Rentkammer, als bei der Accis- und der Peräquationscaſſe, für das augenblicklich zu befriedigende Intereſſe, vermehrt worden; auch erhielt ſich der Credit der Caſſenbillets bis zum Februar 1813 auf gleicher Höhe. Als aber in dieſer Zeit der Kriegsſchauplatz der Grenze Sachſens ſich näherte, und die Kaufleute ihre Papiere zu realiſiren für nothwendig hielten; da zeigte ſich, bei aller Zweckmäßigkeit der ſächſiſchen Caſſenbilletsanſtalt, auch hier der Nachtheil, der alle Operationen der Regierungen mit unzinsbarem, nicht fundirtem Papiergelde in bedenklichen politiſchen Zeitabſchnitten begleitet. Alle königliche, halb baar, halb in Caſſenbillets beſoldete, Diener, und in ähnlichem Verhältniſſe auch die übrigen Volksclaſſen, erlitten ſeit dem Frühjahre 1813 bedeutende Verluſte an den Caſſenbillets, von welchen der Thaler bis auf 13 Groſchen herunter ſank. So ward auch in Sachſen die große ſtaatswirthſchaftliche Wahrheit beſtätigt, daß unzinsbares und nicht fundirtes Papiergeld in ruhigen und glücklichen Zeiten ſcheinbar die Geldmittel vermehre, dagegen aber in den Zeiten politiſcher Stürme die Verlegenheit empfindlich erhöhe, und große Verluſte für die einzelnen Volksklaſſen, wie für den Staat ſelbſt, herbeiführe. Nicht ohne Opfer von Seiten der königlichen Caſſen ward durch Avertiſſement vom 18. Auguſt 1813 [1]) und durch Generale vom 30. Auguſt 1813 [2]) „um die Maſſe der im Umlaufe befindlichen Caſſenbillets nach Erforderniß der gegenwärtigen Zeitumſtände zu vermindern, und dadurch den Cours derſelben zu verbeſſern" eine freiwillige Anleihe von 2 Millionen Thalern, durchaus in Caſſenbillets, mit 5 Procent Zinſen, und mit dem Verſprechen der Rückzahlung in baarem Gelde, bei der königlichen Haupt-

1) Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 36.
2) Ebendaſ. Fortſ. 3. Abth. 2. S. 279.

caſſe eröffnet. Die Zeitereigniſſe hinderten den Erfolg dieſer Maasregel.

Bevor im Jahre 1811 die Beiziehung der bisher ſteuerfreien Güter und Grundſtücke zu den außerordentlichen Staatsbedürfniſſen ausgeſprochen ward, erſchien am 24. März 1810 [1]) ein, ſchon ſeit vielen Jahren vorbereitetes, Mandat, welches feſtſetzte, „daß die ſeit 1661, den in dieſem Jahre den Ständen gegebenen Zuſicherungen entgegen, ertheilten Steuerbefreiungen als nichtig betrachtet, und ſolche Befreiungen für die Zukunft nicht mehr ertheilt werden, hingegen alle vor dem 22. Juni 1661 ertheilte Privilegien, Conceſſionen und Zuſicherungen, wodurch die Steuerfreiheit ganz oder zum Theile verliehen ward, auch hinführo, ihrem buchſtäblichen Inhalte nach, bei Kräften bleiben ſollten." — Darauf folgte das Generale vom 13. November 1811 [2]), in Betreff der Beiziehung der von Steuern nach dem Hufenfuße freigebliebenen Güter und Grundſtücke zu den außerordentlichen neuen Staatsbedürfniſſen, und dieſem, am 10. December 1811, das Ausſchreiben [3]) der Beiträge der Grundſtücksbeſitzer zu den außerordentlichen Staatsbedürfniſſen. — Die Nothwendigkeit, dem geſammten Abgabenſyſteme eine neue feſte Unterlage zu geben, bewirkte endlich am 9. Juli 1812 das wichtige Mandat [4]), betreffend die Einführung eines neuen Abgabenſyſtems überhaupt, und einer neuen Grundabgabe insbeſondere, zum Behufe der Aufbringung der erhöhten, neuen oder außerordentlichen, Staatsbedürfniſſe. Nur die allgemeinſten Grundſätze dieſes Mandats eignen ſich hier zur Mittheilung. „Diejenigen Abgaben, welche beim Landtage 1811 nach

1) Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 2. S. 462.
2) Ebendaſ. Fortſ. 3. Abth. 2. S. 483.
3) Ebendaſ. S. 485.
4) Ebendaſ. S. 489.

dem zeither üblich geweſenen Fuße bewilligt worden ſind, ſollen auch ferner nach demſelben erhoben werden. Dem zeitherigen Abgabenſyſteme wird aber ein neues an die Seite geſetzt, das bei Erhebung aller derjenigen Summen, die noch außerdem zur Beſtreitung der Staatsbedürfniſſe vom Lande aufgebracht werden müſſen, zur alleinigen Norm dienen ſoll. Das neue Abgabenſyſtem beruht auf dem Grundſatze, daß die nach ſelbigem zu erhebenden Abgaben unter alle Staatsbürger, ohne Ausnahmen, möglichſt gleichmäßig vertheilt, und insbeſondere die Grundſtücke nach ihrem Werthe beigezogen werden ſollen. — Die neue Grundabgabe wird in verhältnißmäßiger Gleichheit auf das Grundeigenthum nach ſeiner reinen Ertragsfähigkeit veranlagt. Für jeden Ort wird ein Grundkataſter angefertigt. Das Oberſteuercollegium wird mit der oberſten Leitung bei Einführung des neuen Abgabenſyſtems und der künftig darnach zu beſchehenden Erhebung beauftragt."

70.

c) Geiſtige Cultur. — Cenſur.

Was zur Fortbildung des geiſtigen Lebens in dem Reiche der Wiſſenſchaften und Künſte während des kurzen Zeitraumes von 1807—1813 geſchah, ward — des innern Zuſammenhangs wegen — ſogleich mit der Darſtellung der geſammten Bedingungen der geiſtigen Cultur in dem erſten Zeitraume (§. 21—27.) verbunden, weil dieſe Entwickelungen und Veränderungen im Gebiete der Wiſſenſchaften und der Künſte nicht unter dem Einfluſſe der politiſchen Verhältniſſe des ſiebenjährigen Zeitabſchnitts von 1807—1813 ſtanden.

Nur eine der großartigſten Schenkungen des Königs gehört dieſem Zeitraume, als Folge politiſcher Ereig-

niſſe, ausſchließend an: die Ueberlaſſung der ihm im Jahre 1809 (§. 64.) angefallenen Güter des teutſchen Ordens an die beiden Univerſitäten, und die drei Landſchulen. Dieſe Schenkung geſchah am 18. September 1811. Von dem Beſitzthume des teutſchen Ordens innerhalb des rheiniſchen Bundes, welchen Napoleon aufgehoben hatte, lagen im Königreiche Sachſen die zur vormaligen Ballei Thüringen gehörigen vier Comthurhöfe Zwätzen, Lehſten, Liebſtädt und Nägelſtädt, nebſt den dabei befindlichen Dörfern und Dorfantheilen, ſo wie der, von der ehemaligen Ballei Heſſen abhängig geweſene, Comthurhof zu Griefſtädt. Dieſe Ordensgüter, „nebſt allen bei ſelbigen befindlichen Rechten, Einkünften und ſonſtigen Zuſtändigkeiten, widmete und überließ der König den beiden Landesuniverſitäten, ingleichen den drei Landſchulen, zu einem wahren und unwiderruflichen Eigenthume auf immerwährende Zeiten." *) Dieſen Gütern wurden alle Rechte, Privilegien und Freiheiten zugeſtanden, welche die geiſtlichen Güter und piae causae im Staate genoſſen. Der Geſammtertrag des Grundvermögens dieſer Stiftung, welcher, nach Abzug der Reallaſten und Wirthſchaftsausgaben, 15,735 Thaler 18 Groſchen betrug, ſollte „als ein gemeinſchaftlicher Fonds für die genannten wiſſenſchaftlichen Lehranſtalten angeſehen, und zum Beſten derſelben, nach Anleitung deſſen, was die jedesmaligen mehr oder weniger dringenden Bedürfniſſe einer jeden an die Hand geben würden, verwendet werden." Zugleich ward eine gewiſſe Summe ihres Ertrags zu Stipendien für unvermögende Studirende beſtimmt, die zur katholiſchen oder reformirten Kirche gehörten. (Dieſe letzte Summe ward zu 22 Stipendien für Katholiken, und 11 für Reformirte, durch höchſtes Reſcript vom 7. März 1812, jährlich auf 1000 Thaler feſtgeſetzt.) —

*) Kohlſchütter, a. a. O. S. 430.

In dieſer Zeit ſah ſich der König durch den politiſchen Charakter derſelben und durch Napoleons große Wachſamkeit auf alles, was in der ſchriftſtelleriſchen Welt ſich zutrug, veranlaßt, einen beſondern politiſchen Cenſor zu Leipzig zu ernennen, womit ein neues Mandat, das Cenſur- und Bücherweſen betreffend, in Verbindung ſtand. Denn die Beſchwerden der auf alle erſcheinende Druckſchriften ſehr aufmerkſamen franzöſiſchen Behörden über manche, dem franzöſiſchen Syſteme entgegengeſetzte und nicht ohne Bitterkeit und Schärfe öffentlich aufgeſtellte, Aeußerungen, bewirkten das Generale vom 28. November 1811 [1]), durch welches zu Leipzig ein eigener politiſcher Cenſor „vor der Hand" ernannt ward. Seiner unmittelbaren Cenſur wurden ſämmtliche, in den Buchdruckereien zu Leipzig zum Drucke kommende politiſche, geſchichtliche, ſtatiſtiſche und geographiſche Schriften unterworfen, „inſoweit ſie die Geſchichte des Tages und der neueſten Zeitereigniſſe und Staatenverhältniſſe, und zwar von und mit dem Jahre 1788, zum Gegenſtande hätten". Insbeſondere ward ihm die Cenſur der zu Leipzig erſcheinenden politiſchen Zeitungen vorbehalten, ingleichen alle Journale, Flug- und Zeitſchriften vermiſchten Inhalts, wenn ſie gleich keinen, eine politiſche Beſtimmung verrathenden, Titel führten, ſobald ſie nicht beſondern Wiſſenſchaften ausdrücklich und allein beſtimmt wären, welche mit geſchichtlichen, politiſchen, ſtatiſtiſchen und geographiſchen Gegenſtänden der neuern Zeit in keiner Verbindung ſtänden. — Dieſer politiſche Cenſor erhielt deshalb eine beſondere Inſtruction [2]).

Der Ernennung eines beſondern politiſchen Cenſors folgte am 10. Auguſt 1812 ein neues Mandat [3]),

1) Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 39.
2) Ebendaſ. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 41.
3) Ebendaſ. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 43.

das Cenſur- und Bücherweſen betreffend. Die hauptſächlichſten Beſtimmungen dieſes ausführlichen Mandats waren folgende: „Die Aufſicht über das Bücherweſen ſteht an allen ſächſiſchen Orten, wo Buchhandlungen oder Buchdruckereien ſich befinden, in der Regel zunächſt der Ortsobrigkeit zu, welche in Fällen, in denen ſie nicht ſelbſt entſcheiden kann, an die Regierungs- und Conſiſtorialbehörden zu berichten hat. — Weil aber der Buchhandel und überhaupt das Bücherweſen zu Leipzig eine ganz beſondere Vorſorge erfordert; ſo beſteht daſelbſt ſchon ſeit dem 17ten Jahrhunderte eine beſondere Büchercommiſſion, welche, unter Leitung des Kirchenraths, die Aufſicht über das Cenſur- und Bücherweſen nach der ihr ertheilten ausführlichen ſchriftlichen Inſtruction zu führen hat. — Zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preſſe im Voraus ſoll, ohne vorgängige Cenſur, nicht das geringſte gedruckt werden; es wäre denn der Druck von einem landesherrlichen Collegium angeordnet. (Darauf ward des nurgenannten politiſchen Cenſors in Leipzig gedacht.) Die Obliegenheiten der Büchercenſoren beſtehen in Folgendem: Sie ſollen die ihnen eingehändigten Handſchriften ganz durchleſen, auch jeden einzelnen Bogen mit ihrer Namensunterſchrift oder Chiffre bezeichnen. Bei Zeitſchriften und ſolchen einzelnen Aufſätzen, deren baldige Erſcheinung gewünſcht wird, mag den Cenſoren, ſtatt des Manuſcripts ſelbſt, der Satz- und Probebogen zur Cenſur vorgelegt werden. Bei andern und größern Schriften hingegen iſt lediglich das Manuſcript ſelbſt dem Cenſor zur Cenſur zu überreichen. Von Schriften, ſo die Ehre und Gerechtſame des Landesregenten angehen, oder ſonſt in statum publicum hieſiger Lande einſchlagen, haben die Cenſoren das Concept ſofort an die Obrigkeit des Ortes abzugeben, damit von ſelbiger weiterer Bericht an die Behörde erſtattet werden könne. Auf den beiden Landesuniverſi-

täten bleibt jedoch die Cenſur von dergleichen Aufſätzen dem Ordinarius der Juriſtenfacultät überlaſſen. — Bei der Prüfung des Inhalts der Handſchriften haben die Cenſoren vorzügliche Aufmerkſamkeit darauf zu richten, daß nichts gedruckt werde, was der Religion, den guten Sitten, und der Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung entgegen ſtehet. Inſonderheit iſt daher, bei eigener Verantwortlichkeit der Cenſoren, der Druck von Schmäh- und Spottſchriften, ſo wie auch einzelner unziemender Aeußerungen über und wider die Religion, den Landesherrn, deſſen Gerechtſame und Diener, die Landesverfaſſung und einzelne Mitglieder des gemeinen Weſens, wie nicht weniger aller ſolcher Schriften und Stellen, die in den Verhältniſſen des Staates zu auswärtigen Staaten und deren Regenten, Anſtoß und Mißbelieben erregen können, endlich aller ſittenverderblicher oder den öffentlichen Anſtand beleidigender Schriften nicht zu geſtatten. Jedoch ſoll von den Cenſoren eigenmächtig nichts geändert oder geſtrichen, ſondern, wenn ihnen eine bedenkliche Stelle aufſtößt, ſolche angemerkt, und dergleichen Schrift mit der Erinnerung, daß ſie in dieſer Maaße die Cenſur nicht paſſiren könne, zurückgegeben werden. — Wenn ſchon vormals im hieſigen Landen gedruckte und cenſirte Schriften wieder aufgelegt werden ſollen, müſſen ſelbige zwar den Cenſoren gleichfalls vorgewieſen werden; im Falle jedoch nichts Neues hinzugekommen, und die Schrift ohne Veränderung, Vermehrung oder Zuſätze, nicht aus einem Manuſcripte, ſondern von dem gedruckten Exemplare aufs neue wieder abgedruckt wird, ſoll die abermalige Auflage ohne Abforderung einiger Cenſurgebühren geſtattet werden. Entſtände aber über das Eigenthum des Werkes und das Recht, den anderweiten Abdruck zu veranſtalten, ein Widerſpruch; ſo iſt ſolcher, bevor der Druck erlaubt wird, der Behörde an-

zuzeigen, damit die Sache unterſucht, und den wider den Nachdruck der Bücher ergangenen Verordnungen gemäß entſchieden werde. — Sämmtliche zu Leipzig etablirte, ſo wie alle auswärtige die Leipziger Meſſe beſuchende, Buchhändler, oder deren Commiſſionaire, ſollen jedesmal zu Anfange der Meſſe die Verzeichniſſe ihrer neuen Verlagsartikel, und gleichermaßen die neuen, nach der Meſſe erſt eingehenden, bei der Büchercommiſſion abgeben. Wer dieſe Anzeige ganz unterläßt, oder früher den Debit eines Verlagsartikels unternimmt, wird mit 50 Thaler Strafe belegt. — Auf dem Titel jeder Schrift, welche in hieſigen Landen gedruckt oder debitirt werden ſoll, muß der wahre Druckort und Name des Verlegers oder Commiſſionairs angegeben ſeyn; außerdem, oder wenn gar eine erdichtete Handelsfirma genannt iſt, ſind dergleichen Schriften unbedingt, und ohne Unterſchied ihres Inhalts, der Confiscation unterworfen*). Dagegen bleibt den Schriftſtellern frei, ihren Namen anzugeben und mit abdrucken zu laſſen, oder nicht. Nur in denjenigen Fällen, wenn harte Beſchuldigungen gegen andere, namentlich benannte, Perſonen in den Schriften enthalten wären, ſoll der Anſchuldiger ſich namentlich zu ſeiner Anſchuldigung bekennen, und wenn er ſolches unter-

*) Durch Mandat vom 19. Febr. 1816 (Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 50.) ward dieſer Artikel, „welcher nicht ohne mancherlei Beſchränkung der Freiheit des Buchhandels in Ausübung erhalten werden könne," dahin modificirt: „daß, um die Freiheit des Buchhandels möglichſt zu ſchonen, und doch zugleich allen zu beſorgenden Mißbräuchen möglichſt vorzubeugen, der Debit von Druckſchriften, wenn gleich auf dem Titel der wahre Druckort und Name des Verlegers oder Commiſſionärs nicht angegeben wäre, doch unter der Bedingung nachgelaſſen ſeyn ſolle, daß jede ſolche Schrift, vor dem Debit derſelben, der Büchercommiſſion vorgelegt, und bei ihr, mit Benennung des Verlegers und Druckorts, um die Erlaubniß zum Verkaufe nachgeſucht werde."

läßt, Cenſur und Druck unterſagt werden. — Sämmtliche inländiſche Buchhändler und die Inhaber von Leihbibliotheken und Leſeinſtituten ſind, bei Strafe von 15 Thalern, auch nach Befinden härterer Ahndung, verbunden, Druckſchriften, die ihnen von unbekannter Hand zum eigenen Debit oder Austheilen zugeſendet werden, ſofort der Obrigkeit des Orts, — in Leipzig der Büchercommiſſion, — auszuhändigen, und deren weitere Anordnung zu erwarten. Nur auf unausgepackt durchgehendes Speditionsgut iſt dieſe Anordnung nicht zu erſtrecken." — (Der Schluß des Mandats wiederholt die frühern Verordnungen gegen den Nachdruck.)

71.

d) Kriegsverwaltung.

Obgleich der König in die ihm von Frankreich angemuthete Einführung der militairiſchen Conſcription nicht einwilligte*); ſo erkannte er doch die Nothwendigkeit einer neuen zeitgemäßen Geſtaltung des Heeres; theils weil bei der Verwaltung deſſelben viele Einrichtungen und ſelbſt Mißbräuche herrſchten, welche den Officier an der Erfüllung der unmittelbaren Dienſtverpflichtungen hinderten; theils weil ſeit Sachſens Beitritte zum Rheinbunde eine Gleichförmigkeit ſeines Heeres mit dem franzöſiſchen dringend nöthig geworden war. Dies hatten namentlich die Feldzüge der Jahre 1807 — 1809 bewieſen.

Der König befahl, daß ihm die Anſichten mehrerer ſachkundigen Militairs wegen der neuen Geſtaltung des Heeres vorgelegt und ſorgfältig geprüft würden, wobei man ein Syſtem beabſichtigte, nach welchem das ſächſi-

*) Der König von Sachſen ꝛc. S. 7.

ſche Heer mit Leichtigkeit an die franzöſiſche Heerbildung ſich anſchließen könnte, ohne doch dabei das Bedürfniß des eigenen kleinen Staates aus dem Auge zu verlieren.

Die nöthig gewordenen Veränderungen gingen zunächſt von der Werbung, von dem Verwaltungsfache, und von dem Aufſteigen des Officiers zu höhern Stellen aus. Die Wirthſchaft der Compagnie-Inhaber ward aufgehoben, und einer, durch die ganze Heerverwaltung verzweigten, Behörde übertragen; durch die feſtgeſetzten und erhöheten Beſoldungen der Officiere ward die frühere pecuniaire Benutzung eines ihnen untergebenen Truppentheils beſeitigt; und an die Stelle der möglichſt erweiterten Beurlaubung trat die fortdauernde Uebung eines größern Theiles der Mannſchaft im Dienſte. Für das Aufſteigen der Officiere entſchied nicht mehr allein das Dienſtalter, ſondern Talent und Brauchbarkeit; — ein neugebildeter Generalſtab nahm ausgezeichnete Männer in ſich auf, die zum Theile wieder in das Heer verpflanzt wurden. (In Hinſicht der Rekrutirung wurden erſt im Jahre 1817 die früher beſtandenen Exemtionen beſchränkt.)

Bei der tactiſchen Umgeſtaltung ging man von der Erfahrung aus, daß wenigere, aber größere Maſſen in den Unterabtheilungen eines Heeres, mehrern, aber kleinern, vorzuziehen wären. Deshalb wurden bei dem Fußvolke vier Regimenter aufgelöſet, und dagegen zwei leichte Regimenter Fußvolk gebildet, die bisher im ſächſiſchen Heere gefehlt hatten, ihre Brauchbarkeit aber in dem nächſten Feldzuge bewährten. Das neunte Regiment Reiter ging gleichfalls ein, und ward unter die acht bleibenden vertheilt. Das Artilleriecorps ward zu Dresden vereinigt; ein ſtehender Train errichtet; auch ward mit dem Ingenieurcorps eine neugebildete Compagnie Sappeure verbunden. Man theilte das Heer in Diviſionen und Brigaden. Mit dieſen Umbildungen

ſtand die neue Einrichtung der innern Dienſtverwaltung und Disciplin, die Verbeſſerung der Kriegsgerichtspflege, die Abfaſſung von Reglements für alle Zweige des Dienſtes, der Wirthſchaft und des Exercirens, und eine zweckmäßigere Bekleidung der einzelnen Truppentheile in Verbindung. Nach dieſer neuen Geſtaltung erſchien das ſächſiſche Heer zum erſtenmale auf den Schlachtfeldern des Jahres 1812.

72.

e) Ständiſche Verfaſſung.

Der König hatte, bei der Annahme der königlichen Würde, die Beibehaltung der ſtändiſchen Verfaſſung zugeſichert und in derſelben nichts verändert. Es dauerten daher nicht nur die früheren Formen der Landesverſammlung, ſo wie die bisherigen Steuerbewilligungen, ſondern auch die provinziellen Landtage, und die Eigenthümlichkeiten der beſondern Verfaſſung und Verwaltung in den Hochſtiftern, in den beiden Lauſitzen, im Fürſtenthume Querfurt und in der Grafſchaft Henneberg fort *).

*) Hierher gehört die Stelle aus der Schrift: „Der König von Sachſen ꝛc.“ S. 6. Man hat den König im Auslande ſowohl, als in Sachſen ſelbſt häufig getadelt, daß er ſo wenig auf die Verbeſſerungsideen eingegangen iſt, die in Hinſicht auf Staatsverfaſſung und Staatsverwaltung über den Rhein her angeprieſen und anempfohlen, und von andern teutſchen Regierungen, um ſich gegen Frankreich gefällig zu bezeigen, bereitwilligſt ergriffen wurden. Die Verſchiedenheit der Verfaſſungen der ſächſiſchen Provinzen war dem franzöſiſchen Hofe anſtößig; ſie ſchien die Kraft und Schnelligkeit zu verhindern, mit welcher Napoleon ſeine Maasregeln ausgeführt wiſſen wollte. Durch Einführung einer nach einem franzöſiſchen Vorbilde eingeführten Conſtitution hätte man ſeinen Lieblingsideen ſchmeicheln können. Allein der König fand in der durch die Rheinbundsacte ihm beigelegten Souverainetät einen Grund mehr, jede Pro-

73.

Die politiſchen Verhältniſſe im europäiſchen Staatenſyſteme ſeit dem Spätjahre 1810.

Am Schluſſe des Jahres 1810 konnte ein neuer Weltkampf faſt mit Sicherheit im Voraus erwartet werden. Das Verhältniß der perſönlichen Freundſchaft zwiſchen Napoleon und Alexander war bereits ſeit dem Jahre 1809 erkaltet, und ſeit der Mediatiſirung des Herzogthums Oldenburg [1]) in gegenſeitige Entfremdung übergegangen. Dazu kamen die nachtheiligen Folgen für den ruſſiſchen Handel durch den Beitritt zum Continentalſyſteme. Deshalb milderte (19. [31.] Dec. 1810) ein ruſſiſcher Ukas [2]) die ſtrengern Handelsverbote, verſtattete unter neutraler Flagge die Einfuhr der brittiſchen und Colonialwaaren, und verbot dagegen die Einfuhr mehrerer franzöſiſchen Fabrikerzeugniſſe. Großbritannien

vinz des Königreiches bei ihren Gerechtſamen und Grundgeſetzen zu erhalten; und erſt als von einem Theile der Stände ſelbſt der Wunſch nach einer Vereinigung der Verfaſſungen zu erkennen gegeben worden war, ließ er dazu vorbereitende Veranſtaltungen treffen. — Der Codex Napoleon iſt in Sachſen nicht angenommen worden; man hat beharrlich die Einführung der Militairconſcription abgelehnt. — Selbſt als die höhern Landescollegia dafür hielten, daß die mit den Beſitzern einiger im Königreiche Sachſen gelegenen Graf- und Herrſchaften (wie z. B. der Schönburge, Stollberge) über die landeshoheitlichen Verhältniſſe früher abgeſchloſſenen Receſſe, mit der Auflöſung der teutſchen Reichsverbindung und in Kraft des 34. Artikels der Rheinconföderation, ihre Gültigkeit verloren hätten; ſo hat doch der König die, durch die eingetretene Veränderung der Umſtände allerdings nöthig gewordenen, Abänderungen der receßmäßigen Gerechtſame nur im Wege freiwilliger Uebereinkunft getroffen wiſſen wollen."

1) Die ruſſiſche Proteſtation dagegen beim de Martens, Suppl. T. 9. p. 22.

2) Schöll, T. 10. p. 88.

beharrte im Kampfe gegen Frankreich, und rechnete im Voraus auf einen neuen Continentalkrieg, ſo wie auf den fortdauernden Kampf auf der pyrenäiſchen Halbinſel. Napoleon hatte durch die willkührlichen Einverleibungen einzelner Provinzen und ganzer Länder in Frankreich, und durch die Art, wie er über die Kräfte der Föderativſtaaten des franzöſiſchen Reiches gebot, nicht blos das Mißtrauen der Regenten der europäiſchen Hauptmächte erregt, ſondern auch die Völker gegen ſich erbittert, welche mit jedem Jahre durchgreifende Veränderungen in ihren Verfaſſungs- und Verwaltungsformen, erhöhte Abgaben, und die geſteigerte Conſcription ihrer aufblühenden männlichen Jugend befürchten mußten. In Oeſtreich, obgleich mit Napoleon durch Bande des Blutes vereiniget, waren doch die großen Verluſte im Preßburger und Wiener Frieden noch nicht verſchmerzt; eben ſo wenig in Preußen die Abtretungen im Tilſiter Frieden, und der Druck, der nach dieſem Frieden, durch die feſtgeſetzten beträchtlichen Zahlungen und durch die fortdauernde Anweſenheit franzöſiſcher Heerestheile, noch auf dem Staate haftete. Zwar ſollte, nach der Erfurter Convention vom 8. Sept. 1808, Preußen für die nächſten zehn Jahre, blos ein ſtehendes Heer von 42,000 Mann halten; allein unter der Leitung Scharnhorſts, Gneiſenau's und mehrerer mit ihnen gleichdenkender Männer ward, in den nächſten Jahren nach dem Frieden, allmählig der größte Theil der heranwachſenden Jünglinge abwechſelnd in den Waffen geübt, und auf die kommenden Tage der Entſcheidung vorbereitet.

Von großen Folgen war in dieſer Zeit die Veränderung des politiſchen Syſtems Schwedens. Auf dem Reichstage Schwedens ward im Auguſt 1810 der Fürſt von Ponte-Corvo zum Kronprinzen gewählt, und dieſer ſchien Anfangs die bisherige freundliche Verbindung zwiſchen Frankreich und Schweden beizubehalten;

wenigſtens bewirkte er, nach ſeiner Ankunft in Stockholm, die Kriegserklärung Schwedens an Großbritannien. Schon im Jahre 1810 machte Napoleon in Stockholm den Vorſchlag zu einem nordiſchen Bunde, welcher Schweden, Dänemark und Warſchau umſchließen ſollte. Allein Schweden ging auf dieſen Vorſchlag nicht ein, und als Napoleon in der Folge, bei der Ausſicht auf einen neuen Krieg mit Rußland, Schweden zu einem Bündniſſe mit Frankreich einladen ließ, erklärte der Kronprinz, er werde nur mit derjenigen Macht ſich verbinden, welche an Schweden — für den Verluſt Finnlands — den Erwerb und Beſitz Norwegens gewährleiſte. Dies verweigerte Napoleon nach ſeiner Stellung zu Dänemark. Dagegen ging Alexander in dem geheimen, zu Petersburg 24. März [5. April] 1812 zwiſchen Rußland und Schweden abgeſchloſſenen, Vertrage *) auf dieſe Bedingung ein. Beide Mächte gewährleiſteten einander gegenſeitig ihre Beſitzungen; Rußland für Schweden den Erwerb Norwegens, und der Kronprinz verſprach, die militairiſche Kraft eines Heeres von 30,000 Schweden und ſeines Feldherrntalents in die Wagſchale gegen Frankreich zu legen, und mit dieſem Heere an den teutſchen Küſten zu landen. Napoleon aber ließ, nach den abgebrochenen Unterhandlungen mit Schweden, Schwediſch-Pommern (1812) beſetzen. Sogleich nach dem abgeſchloſſenen geheimen Vertrage zwiſchen Rußland und Schweden, welcher das politiſche Syſtem des europäiſchen Nordens umgeſtaltete, verſöhnten ſich auch Rußland und England, ſo wie England und Schweden, und England übernahm gleichfalls die Gewährleiſtung Norwegens für Schweden. Da nun der König von Dänemark nicht gemeint war, das zweite Erbreich ſeiner Krone — ſelbſt gegen die ihm dafür

*) Schöll T. 10. p. 101. Dieſer Vertrag iſt noch in keiner Urkundenſammlung vollſtändig erſchienen.

im nördlichen Teutſchlande angebotene Entſchädigung — an Schweden zu überlaſſen; ſo verpflichtete er ſich gegen Napoleon, mit 15,000 Dänen das nördliche Teutſchland und die Hanſeſtädte gegen einen Angriff der Britten zu decken. (Die förmliche Erneuerung ſeines Bündniſſes mit Napoleon erfolgte aber erſt während des Waffenſtillſtandes nach der Schlacht bei Lützen, am 10. Jul. 1813.) — Außerdem verſöhnte ſich Rußland, unter Englands und Schwedens Vermittelung, in dem Frieden zu Buchareſt (28. Mai 1812) 1) mit der Pforte, um das gegen die Türken ſtehende Heer in dem Kampfe gegen Napoleon verwenden zu können, und ſelbſt mit der ſpaniſchen Regentſchaft zu Cadix unterzeichnete Alexander zu Wilikу-Luky (20. Jul. 1812) 2) einen Vertrag gegen Napoleon, worin er die von den Cortes für Spanien gegebene Verfaſſung anerkannte.

So waren Rußland, Schweden, England und Spanien aufs innigſte gegen Napoleon verbündet. Allein auch Napoleon verſtärkte ſeine Macht zu dem bevorſtehenden Kampfe durch Bündniſſe mit Preußen (24. Febr. 1812) 3), und mit Oeſtreich (14. März 1812) 4). Das zwiſchen Frankreich und Preußen abgeſchloſſene Defenſivbündniß ſollte gegenſeitig gegen alle europäiſche Mächte gelten, mit welchen Frankreich oder Preußen in Krieg verwickelt wäre, oder verwickelt werden könnte. Beide Mächte gewährleiſteten einander gegenſeitig ihre gegenwärtigen Beſitzungen, und vereinigten ſich, in Beziehung auf den Handel und die Stellung gegen England, über die im Utrechter Frieden aufgeſtellten Bedingungen des Seerechts. Doch ward in zwei beſondern und geheimen Conventionen von demſelben Tage feſtgeſetzt, daß, im Fall eines Krieges gegen Rußland,

1) De Martens Suppl. T. 7. p. 397.
2) Ebendaſ. p. 230.
3) Ebend. T. 5. p. 414.
4) Ebend. p. 427.

Preußen ein Hülfsheer von 20,000 Mann ſtellen, und daſſelbe vollzählig erhalten, dieſes Heer aber immer in Einem Ganzen vereinigt bleiben, und vorzugsweiſe zur Vertheidigung der preußiſchen Provinzen beſtimmt werden ſollte. Zugleich verſprach Napoleon dem Könige, nach der glücklichen Beendigung des Krieges, eine Gebietsvergrößerung als Entſchädigung für die Koſten des Krieges. — In dem Vertrage zwiſchen Frankreich und Oeſtreich gewährleiſteten beide Theile einander gegenſeitig die Integrität ihrer Beſitzungen, ſo wie der Beſitzungen der Pforte in Europa, und die Grundſätze der neutralen Schifffahrt nach den Bedingungen des Utrechter Friedens. Oeſtreich verpflichtete ſich, ein Hülfsheer von 30,000 Mann zu ſtellen. In den geheimen Artikeln des Vertrages ward verabredet, daß das öſtreichiſche Heer unter den Befehlen eines öſtreichiſchen Feldherrn ſtehen und nie getrennt, doch auf der von Napoleon feſtzuſetzenden Linie wirkſam werden ſollte, ſo wie, im Falle der Wiederherſtellung des Königreiches Polen, für Oeſtreich der Beſitz Galiziens gewährleiſtet, oder, bei der Abtretung eines Theiles von Galizien an Polen, die Zurückgabe der illyriſchen Provinzen an Oeſtreich, und außerdem von Napoleon für die Kriegskoſten eine Entſchädigung verſprochen ward, „welche zugleich ein Denkmal der zwiſchen beiden Souverainen beſtehenden innigen und dauerhaften Verbindung ſeyn ſollte.“

So ſtand Europa in der erſten Hälfte des Jahres 1812, durch zwei große Verbindungen getheilt, ſich bewaffnet und drohend gegen über. — Gegen eine halbe Million Streiter, beſtehend aus Franzoſen, Italienern, Holländern, Illyriern, Schweizern, Oeſtreichern, Preußen, den Maſſen des rheiniſchen Bundes, und den Polen, ſetzten ſich auf Napoleons Wink im Frühjahre 1812 in Bewegung, nachdem Großbritannien die von Napoleon (17. April 1812) erneuerten Friedensanträge zurückgewieſen hatte. — Das ſächſiſche Heer, unter

der Anführung des Generallieutenants von Le Coq, verſammelte ſich in der Mitte des Februars 1812 im nördlichen Theile der Niederlauſitz. Es beſtand aus 21,387 Mann, und 7173 Pferden, in 2 Diviſionen, und bildete, unter Reyniers Oberbefehle, das ſiebente Corps des großen franzöſiſchen Heeres.[1])

74.

Der polniſche Reichstag im Jahre 1812.

Am 16. Mai 1812 erſchien Napoleon mit ſeiner Gemahlin zu Dresden, wohin auch ſeine Bundesgenoſſen, der Kaiſer von Oeſtreich und der König von Preußen, kamen. Nach Dresden brachte der von Napoleon an den Kaiſer von Rußland geſandte Graf von Narbonne die Antwort, daß Alexander, vor allen Unterhandlungen, die Räumung Preußens und Schwediſch-Pommerns verlange. Lauriſton, der zweite Abgeſandte Napoleons, ward an der Grenze zurückgewieſen. Darauf ſandte Napoleon, von Dresden aus, den Erzbiſchoff von Mecheln, de Pradt[2]), der bei dem Könige von Sachſen

1) In den Angaben über das ſächſiſche Heer folgte ich dem wichtigen und beglaubigten Werke: „Die Feldzüge der Sachſen in den Jahren 1812 und 1813, aus den bewährteſten Quellen gezogen und dargeſtellt von einem Stabsofficiere des Königl. ſächſ. Generalſtabes.“ Dresden, 1821. 8. — Doch ſind mit demſelben zu vergleichen: „Sachſen und ſeine Krieger in den Jahren 1812 und 1813“. Leipzig 1829. 8., und die „Erinnerungen aus dem Feldzuge des ſächſiſchen Corps unter dem General Grafen Reynier im Jahre 1812; aus den Papieren des verſtorbenen Generallieutenants von Funck.“ Dresden u. Leipzig, 1829. 8.

2) **De Pradt, histoire de l'ambassade dans le grand (?) duché de Varsovie en 1812. Paris, 1815. 8.** (Der vielſprechende und ſelbſtgefällige Diplomat ſchien vergeſſen zu haben, daß Warſchau nie Großherzogthum war.)

als Herzoge von Warſchau zum Ambaſſadeur ernannt worden war, als Botſchafter nach Warſchau, mit der Berechtigung des Zutritts zum Miniſterrathe des Herzogthums. Der König von Sachſen, als Herzog von Warſchau, erklärte am 26. Mai 1812, „daß, in Erwägung der jetzigen Zeitumſtände, der Rath der Miniſter, in ſchleunigen Fällen, die Rechte des Königs und der Verfaſſung vertreten ſollte“. Es übernahm daher das Conſeil der Miniſter des Herzogthums die einſtweilige Leitung des Staates, und berief zum 26. Jun. den allgemeinen Reichstag der polniſchen Nation zuſammen.

In Gegenwart des Erzbiſchoffs von Mecheln eröffnete der Graf Stanislaus Potocki den Reichstag mit einer Rede, in welcher er erklärte, der Reichstag ſey berufen, über die Begründung der Exiſtenz und des Wohls der Nation zu berathſchlagen. Der achtzigjährige Fürſt Czartoriski, der im Jahre 1791 dem Churfürſten von Sachſen die polniſche Krone nach dem Beſchluſſe des damaligen Reichstages angetragen hatte, ward zum Reichstagsmarſchalle ernannt. Er machte der Verſammlung bekannt, daß ihm eine Bittſchrift, unterzeichnet von vielen Staatsbürgern der ruſſiſch-polniſchen Provinzen, zugekommen wäre, in welcher dieſe, unter Napoleons Mitwirken, die Wiedervereinigung mit ihren ehemaligen Brüdern wünſchten. In Angemeſſenheit zu dieſer Mittheilung, verwandelte ſich der Reichstag in ſeiner zweiten Sitzung am 28. Jun. in eine Generalconföderation von Polen, um die höchſte Gewalt in ihrem ganzen Umfange auszuüben. Sie ſprach die Wiederherſtellung des Königreiches Polen aus, berief die Landſtände zuſammen, und forderte die geſammte polniſche Nation auf, der Conföderation beizutreten, ſo weit die Entfernung des Feindes dies verſtatten würde. Es ward die vormalige polniſche Flagge, der weiße Adler, und der geharniſchte

6 *

Ritter, das vormalige Wappen Litthauens, hergeſtellt. Zugleich ward der Kaiſer Napoleon erſucht, „die Wiege der polniſchen Wiedergeburt mit ſeiner großen Macht zu unterſtützen", und der König von Sachſen in einer Adreſſe veranlaßt, die Beſchlüſſe der Generalconföderation zu beſtätigen. Ein allgemeines Aufgebot rief die ganze waffenfähige Mannſchaft von 20 bis 50 Jahren zum Kampfe fürs Vaterland zuſammen; die in ruſſiſchen Dienſten ſtehenden polniſchen Officiere, Soldaten und Beamte wurden zurückberufen. Napoleon beſtätigte zu Wilna, wo eine Deputation der Polen, geführt von Wybicki, vor ihm erſchien, die Beſchlüſſe der Conföderation, doch mit ausdrücklicher Ausnahme des öſtreichiſchen Galiziens. Der König von Sachſen, als Herzog von Warſchau, trat am 12. Jul. dieſer Beſtätigung bei *).

Bald bewieſen die großen Anſtrengungen und Opfer, welche die Polen der Wiederherſtellung ihrer vormaligen Selbſtſtändigkeit brachten, daß in dem beſſeren Theile der Nation das Bewußtſeyn ihrer frühern Unabhängigkeit noch nicht erloſchen war, wenn gleich das Intereſſe für die Wiedervereinigung des ehemaligen politiſchen Körpers lebhafter im Herzogthume Warſchau, als in Litthauen ſich ankündigte. Ein Heer von 60,000 Polen zog gegen Rußland, außer 10,000 Polen, die noch in Spanien ſtanden. Es galt als Ehrenſache, die Waffen zu ergreifen, und der größte Theil der Officiere nahm keinen Sold an. Die Reichen opferten ihr Vermögen für die Sache des Vaterlandes, und zogen ſelbſt in den Kampf; das weibliche Geſchlecht bot willig ſeinen Schmuck. Allein eben ſo viel, als dieſe freiwilligen

*) Der König von Sachſen ꝛc. S. 19. „Man hat es dem Könige zum Vorwurfe gemacht, daß er der polniſchen Conföderation beitrat; er hat weder an dem dazu entworfenen Plane, noch an den erſten Schritten, die zu deſſen Ausführung geſchahen, einigen Antheil gehabt".

Opfer, koſteten den Polen die Durchzüge und die Verpflegung der ungeheuern Truppenmaſſen, welche gegen die Grenzen Rußlands ſich bewegten.

75.

Der Krieg im Jahre 1812.

Wenige Tage vor dem Zuſammentreten der polniſchen Generalconföderation, am 22. Jun., ſprach Napoleon zu Wilkowiski die Kriegserklärung gegen Rußland, und die Eröffnung des zweiten polniſchen Krieges aus. Verwöhnt durch ſeine ununterbrochenen Siege, und ergriffen von dem Gedanken, daß er berufen ſey, das Schickſal des Erdtheils zu entſcheiden, erklärte er in ſeiner kühnen Sprache: „Rußland iſt von ſeinem Verhängniſſe fortgeriſſen; ſein Schickſal muß erfüllt werden. Der Friede, den wir ſchließen werden, wird ſeine Gewährleiſtung mit ſich führen, und dem traurigen Einfluſſe ein Ziel ſetzen, welchen Rußland ſeit funfzig Jahren auf die Angelegenheiten Europa's übte.“ In welchem Contraſte ſtand der Rückzug über die Berezyna mit dieſer ſtolzen Proclamation!

Sogleich am Tage nach dieſer Proclamation begann der Uebergang der franzöſiſchen Heere über den Niemen. Allein die Darſtellung dieſes Krieges ſelbſt gehört nicht in die Regierungsgeſchichte des Königs von Sachſen, außer nach dem Antheile des ſächſiſchen Heeres an demſelben, und nach den Folgen, die er für Warſchau und Sachſen hatte.

Während Napoleon die Hauptmaſſen in das Innere Rußlands führte, zog das preußiſche Heer, Anfangs geführt vom Generale von Grawert, in der Folge von dem Generale von York, in Verbindung mit dem franzöſiſchen Heerestheile unter Macdonald, nach Kurland. Dagegen ging das öſtreichiſche Heer, befehligt von dem

Fürſten von Schwarzenberg, welchem der größte Theil der Sachſen, unter dem Generale von Le Coq und der oberſten Leitung des, das ſiebente Armeecorps befehligenden Generals, Reynier, ſich anſchloß, am 2. Jul. über den Bug. Doch berief Napoleon, ſogleich nach der Eröffnung des Feldzuges, von dem ſächſiſchen Heerestheile beim ſiebenten Armeecorps, drei Reiterregimenter (die Garde du Corps, und die Regimenter von Zaſtrow und Prinz Albrecht) unter dem Generale von Thielmann, und eine berittene Artilleriebatterie zum Haupttheere, und ſpäter das ausdrücklich von ihm nachverlangte Reiterregiment Prinz Johann zum neunten Armeecorps; Truppen, welche an den Hauptkämpfen Antheil nahmen, aber auch die Verluſte und Unglücksfälle des großen franzöſiſchen Heeres theilten.

Im Rücken des öſtreichiſch-ſächſiſchen Heeres ſtreiften bald zwei ruſſiſche Diviſionen unter Tormaſſow und Kamenski im Herzogthume Warſchau, und Tormaſſow warf ſich bei Kobryn am 27. Jul. auf die vereinzelt ſtehende ſächſiſche Brigade unter dem Generale von Klengel, und nahm ſie nach einem mehrſtündigen Gefechte gefangen *), bevor noch Reynier zum Entſatze der, von einem mehr als ſechsfach ſtärkern Feinde eingeſchloſſenen, Truppenabtheilung eintreffen konnte. — An dem heißen Tage bei Smolensk (17. Aug.) nahmen die Polen unter dem Fürſten Poniatowski, auf dem rechten Flügel der Franzoſen, einen ruhmvollen Antheil, doch nicht ohne großen Verluſt. Der Hauptkampf dieſes Feldzuges war aber die Schlacht an der Moſkwa (7. Sept.), in welcher Kutuſow die Ruſſen befehligte. Poniatowski ſtand wieder mit den Polen auf der Spitze des rechten Flügels der franzöſiſchen Hauptmacht, und ein Theil der ſächſiſchen Reiterei hatte Antheil an der Ehre dieſes blutigen Ta-

*) Die Feldzüge der Sachſen ꝛc. S. 33.

ges [1]), beſonders durch die von Thielmann erſtürmte große Schanze. Am 14. Sept. hielt Napoleon, und mit ihm die Brigade Thielmann, ihren Einzug in das unvertheidigte Moskwa, das bald in Flammen aufging. Napoleon ſandte den General Lauriſton mit Friedensvorſchlägen an Kutuſow, die dieſer nach Petersburg beförderte, wo ſie zurückgewieſen wurden. Napoleon, der einen ganzen Monat über dieſen Unterhandlungen verloren hatte, ſah ſich (19. Oct.) zum Rückzuge genöthigt, auf welchem ſeine einzelnen Heerestheile von allen Seiten durch die Ruſſen angegriffen wurden, bis er endlich die Trümmern derſelben (27. Nov.) über die Berezyna, und von da nach dem Niemen führte, worauf er, nach ſeiner Ankunft in Wilna, das Heer verließ, deſſen Leitung er dem Könige von Neapel übertrug, um über Dresden und Mainz nach Paris zu eilen, und die Anſtalten zum Feldzuge des nächſten Jahres zu treffen. — Der General von Thielmann ging, mit mehreren ſächſiſchen Officieren, mit dem Reſte der ſächſiſchen Reiterei und des Fußvolkes der Regimenter Rechten und Low (28. Nov.) — die letzten des ganzen Heeres — über die Brücke der Berezyna; denn nach dem Uebergange der Diviſion Girard, zu welcher dieſes ſächſiſche Fußvolk gehörte, ward die Brücke abgebrannt, um vor Wittgenſteins Verfolgungen ſich zu ſichern. Fünf bis ſechs ſächſiſche Officiere der Reiterei durchſchwammen den Fluß, und erreichten glücklich das Ufer. Der Reſt dieſes Heerestheiles der Sachſen erreichte am 8. Dec. Wilna, am 20. Dec. Königsberg, und am 15. Januar 1813 Guben [2]).

1) Die Feldzüge der Sachſen ꝛc. S. 376.

2) Ebend. S. 415—20. „Das Regiment Garde du Corps beſtand noch aus 7 Officieren und 4 Gemeinen, das von Zaſtrow aus 13 Officieren und 3 Mann. Von beiden kehrten 5 Officiere und 40 Gemeine ſpäter aus der ruſſiſchen Gefangenſchaft zurück.“

Während des Vordringens der franzöſiſchen Hauptmaſſen bis an die Moſkwa hatte das Heer unter Schwarzenberg und Reynier die Beſtimmung, das Herzogthum Warſchau vor einem Angriffe zu decken, und die Verbindung mit dem Generale Dombrowski zu unterhalten, der mit einem ſchwachen polniſchen Heerestheile bei Mohilew ſtand. Den frühern Gefechten Schwarzenbergs und Reyniers mit Tormaſſow, folgte aber erſt der ruſſiſche Angriff auf das Herzogthum nach der Vereinigung des unter Tſchitſchagoff gegen die Türken geſtandenen ruſſiſchen Donauheeres mit Tormaſſow am 22. Sept. Der zwiſchen Rußland und der Pforte zu Buchareſt abgeſchloſſene Friede veranlaßte den Aufbruch dieſes Heeres, das, nach der Vereinigung mit Tormaſſow, bis auf 70,000 Mann anwuchs, unter Tſchitſchagoffs Oberbefehl geſtellt ward, und ſogleich den Angriffskrieg gegen die 50,000 Mann unter Schwarzenberg und Reynier begann. Dies geſchah, als Tſchitſchagoff den Oberſten Czernitſchef mit 4000 Mann über den Bug zur Zerſtörung der öſtreichiſchen Magazine und zur Bedrohung Warſchau's ſandte. Schwarzenberg ward dadurch beſtimmt, über den Bug zu gehen, um Warſchau zu decken und Verſtärkung an ſich zu ziehen. Als aber Tſchitſchagoff über Slonim nach Minsk gegen die Berezyna eilte, um dem rückkehrenden franzöſiſchen Hauptheere zuvorzukommen, befehligte er den General Sacken mit ungefähr 30,000 Mann, das Heer unter Schwarzenberg und Reynier zu beſchäftigen. Doch eben dieſe Theilung der ruſſiſchen Macht beſtimmte den Fürſten Schwarzenberg, über den Bug (29. Oct.) zu gehen, um dem Heere des Tſchitſchagoff zu folgen, während er den Sachſen unter Reynier die Behauptung der Stellung am Bug und die Deckung Warſchau's übertrug. Allein Reynier war der Truppenzahl des Generals Sacken nicht gewachſen. Denn dieſe warf ſich, auf die Nachricht von Schwar-

zenbergs Aufbruche, (14. Novbr.) bei **Wilkowiski** auf die Sachſen, und drückte ſie, nach einem hartnäckigen Gefechte, zurück. Doch nach der Rückkehr Schwarzenbergs, und nach ſeiner Vereinigung mit den Sachſen, nöthigte das verbündete Heer den General Sacken (17. Novbr.) mit einem bedeutenden Verluſte zum Rückzuge nach Volhynien. Nun erſt brach Schwarzenberg von neuem gegen Tſchitſchagoff auf, und erreichte (29. Novbr.) Slonim, wo aber bereits der Uebergang der Franzoſen über die Berezyna erfolgt war.

76.

Der Standpunct der politiſchen Verhältniſſe am Anfange des Jahres 1813.

Während Napoleon, nach ſeiner Ankunft in Paris, die mächtigſten Rüſtungen zur Fortſetzung des Kampfes vorbereitete, mußte der König von Neapel mit dem Reſte des franzöſiſchen Heeres, das ungefähr noch 30,000 Streiter zählte, Wilna verlaſſen, weil die nachziehenden Ruſſen, beſonders ſeit der Capitulation des preußiſchen Generals von York, ihn von allen Seiten bedrängten. Gleichzeitig befahl Napoleon dem letzten Reſte alter Truppen, einem Heere von ungefähr 35,000 Mann, das unter Greniers Befehlen in Italien ſtand, mitten im Winter nach Sachſen aufzubrechen, und das Land an der Elbe und Oder zu decken. Grenier erreichte im Februar 1813 dieſe Gegenden, und beſtand im März mehrere einzelne Gefechte mit den bis in die Mark Brandenburg vorgerückten ruſſiſchen Heerestheilen.

Bereits hatte Napoleon, während ſeines kurzen Aufenthalts zu Warſchau, auf ſeiner Reiſe von Wilna nach Paris, die Generalconföderation der Polen veranlaßt, **die ganze Nation zum Kampfe aufzurufen.** Jeder Gutsbeſitzer, jeder Pachter, ſollte entweder ſelbſt

oder durch Stellvertreter, zu Pferde erſcheinen; jeder andere Pole, ohne Rückſicht auf Stand, Alter und bürgerliche Stellung, ſollte perſönlich oder durch Stellvertreter, dem allgemeinen Aufgebote ſich anſchließen, zu deſſen Anführer der Fürſt Poniatowski ernannt ward. Allein dieſes Aufgebot der ganzen polniſchen Nation war noch nicht in Wirklichkeit getreten, als der König von Neapel von dem Niemen über die Weichſel zog, und (28. Decbr.) ſein Hauptquartier nach Gumbinnen verlegte. Schon am 24. December erſchien der Kaiſer Alexander ſelbſt zu Wilna, wo er, an demſelben Tage, eine — für zwei Monate geltende — allgemeine Amneſtie für die Polen bekannt machte, welche die Waffen gegen Rußland getragen, oder Stellen unter den Franzoſen bekleidet hatten. Dieſe Amneſtie, die Ankunft eines ruſſiſchen Heerestheiles, die Beſchlagnahme aller Caſſen im Herzogthume Warſchau, und der Abzug der Franzoſen entſchied über das Schickſal dieſes Herzogthums.

Allein gleichzeitig erfolgte (30. Decbr. 1812) der Waffenſtillſtand *) des preußiſchen Generals v. York, der die Preußen aus Kurland nach Oſtpreußen zurückgeführt hatte, in der Poſcherungiſchen Mühle mit dem ruſſiſchen Generale von Diebitſch, welcher den Vortrab des ruſſiſchen Heeres unter Wittgenſtein befehligte. Nach dieſer Convention beſetzte der preußiſche Heerestheil einen für neutral erklärten Landesſtrich zwiſchen Memel und Tilſit, und bis ans curiſche Haff; doch ſo, daß die ruſſiſchen Heeresmaſſen freien Durchzug durch dieſes Gebiet erhielten. Sollte aber der König von Preußen den Aufbruch ſeines Heerestheiles zur Verbindung mit den Franzoſen befehlen; ſo dürfte derſelbe doch binnen zwei Monaten nicht gegen die Ruſſen fechten. Selbſt wenn der König von Preußen und

*) de Martens, Suppl. T. 5. p. 556.

der Kaiſer von Rußland dieſer Convention die Beſtätigung verweigerten, ward für den Heerestheil unter York ein freier Rückzug an den Ort verabredet, welchen der König beſtimmen würde. Uebrigens ſollte der General von Maſſenbach, der noch bei dem franzöſiſchen Heere unter Macdonald ſtand, mit ſeinen Truppen in dieſe Convention eingeſchloſſen ſeyn.

Allerdings war die von dem Generale von York abgeſchloſſene Convention ein Schritt über die Grenzen eines Feldherrn in das Gebiet der Diplomatie, welchen, ohne beſondern Auftrag ſeines Souverains, ein General ſich nie erlauben darf. Allein die öffentliche Stimme in Preußen ſprach dafür, und die vordringenden Ruſſen wurden in den preußiſchen Provinzen um ſo freudiger begrüßt, je weniger die zurückkehrenden Ueberreſte der vormaligen „großen Armee", in ihrem abſchreckenden Zuſtande, Beſorgniß einzuflößen geeignet waren. Der König von Preußen hingegen mißbilligte den gethanen Schritt ſeines Generals, verweigerte der abgeſchloſſenen Capitulation ſeine Beſtätigung, befahl, den General von York vor ein Kriegsgericht zu ſtellen, übertrug dem Generale von Kleiſt den Befehl der für neutral erklärten preußiſchen Truppen, welche, nach dem mit Frankreich im Februar 1812 abgeſchloſſenen Vertrage, zur Verfügung des Kaiſers Napoleon oder deſſen Stellvertreters bleiben ſollten, und ſandte den Fürſten von Hatzfeld mit der Erklärung nach Paris, daß der König, dafern ſein Heerestheil zurückgezogen werden könnte, denſelben bis auf 30,000 Mann vermehren, im entgegengeſetzten Falle aber ein neues Heer von 20,000 Mann ſtellen wollte.

Bald aber veränderte ſich das politiſche Syſtem Preußens. Die allgemeine, laut geäußerte Stimmung des preußiſchen Volkes war gegen die Franzoſen, und man erkannte, daß der Zeitpunct gekommen wäre, wo blos zwiſchen dem „Seyn oder Nichtſeyn" der politi-

ſchen Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit gewählt werden könnte. Am 19. Januar 1813 erſchien eine königliche Verordnung, nach welcher die Schatzſcheine (11 Millionen Thaler) einen gezwungenen Umlauf erhielten, zu deren Einlöſung eine neue Vermögens- und Einkommenſteuer anbefohlen ward *). Der König verließ am 23. Januar 1813 die, noch von den Franzoſen beſetzte, Hauptſtadt und ging nach Breslau, wohin ihm der Freiherr von Hardenberg, und der franzöſiſche Geſandte St. Marſan folgten. In Berlin ward eine Oberregierungscommiſſion aus dem Miniſter Grafen von der Golz, dem Miniſter von Kircheiſen, dem Generalmajor und geheimen Staatsrathe Grafen von Lottum, dem geheimen Staatsrathe von Schuckmann, und dem geheimen Staatsrathe von Bülow gebildet. Eine öffentliche Erklärung ſprach blos aus: „Die gefahrvolle Lage, in welche Preußen durch den Krieg zwiſchen Frankreich und Rußland verſetzt worden ſey, verlange Maasregeln, durch welche die Vertheidigung des Vaterlandes bewirkt, die Selbſtſtändigkeit des Reiches erhalten, und das Wohl der Unterthanen behauptet werden könne." Die Stände in Oſtpreußen waren mit dem Generale von York einverſtanden. Am 9. Februar ward die Cantonbefreiung innerhalb der Monarchie aufgehoben, und kaum erſcholl der Aufruf: „das Vaterland ſey in Gefahr"; ſo strömten die preußiſchen Jünglinge nach Schleſien zum Ergreifen der Waffen.

Der König von Neapel erhielt zu Elbing die Nachricht von Yorks Capitulation, worauf er nach Königsberg und von da nach Poſen ging, wo er mit den Sachſen unter Reynier und mit den Bayern unter Gouvion St. Cyr ſich vereinigen wollte. Denn der Fürſt von Schwarzenberg hatte, bei dem begonnenen Rück-

*) Preußiſche Geſetzſamml. 1813. St. 152. Vgl. Manſo, Th. 3. S. 122.

zuge der Franzoſen, ſein Heer aus der Gegend von Pultusk auf die Grenze Galiziens geführt, während die von ihm ſich trennenden Sachſen und die zu dieſen geſtoßenen Bayern nach Kaliſch zogen. Nach der Ankunft des Königs von Neapel mit den Trümmern des franzöſiſchen Heeres in Poſen, verließ er, verſtimmt über die eingetretenen Verhältniſſe, das Heer, und ging nach Neapel, während Napoleon (26. Januar 1813) den Vicekönig Eugen mit dem Oberbefehle beauftragte. Mit vieler Umſicht führte dieſer den Reſt des, von den meiſten Marſchällen verlaſſenen, durch Kälte, Krankheiten, fortdauernde Gefechte, und einen ungeheuren Verluſt an Menſchen, Pferden, Kanonen, Munition und Lebensmitteln erſchöpften Heeres durch Provinzen, die ihre Abneigung gegen die Franzoſen keinesweges verbargen, bis nach Sachſen.

Während der Zeit beſetzte (6. Februar) der ruſſiſche General Miloradowitſch die Stadt Warſchau, welcher er Schutz für Perſonen und Eigenthum verſprach. Sacken ſtand gegen die Grenzen Galiziens, und ſchloß die Feſtungen Modlin und Zamosk ein. Winzingerode aber zog dem ſiebenten Armeecorps nach. Der ſächſiſche General von Le Coq war von der Annäherung der Ruſſen benachrichtigt *); allein der General Reynier war nicht davon zu überzeugen, bis der Angriff der Ruſſen erfolgte. Die Sachſen kämpften (13. Febr.) mit ungefähr 6000 Mann unter dem Generale von Le Coq bei Kaliſch, mußten aber, nach einem vierſtündigen blutigen Gefechte, ſich zurückziehen. Ein Bataillon Sachſen von 400 Mann fiel in ruſſiſche Gefangenſchaft, und ein anderes Bataillon, ſo wie die Huſaren, ein leichtes Regiment, der Reſt des Regiments von Polenz, und eine reitende Batterie, Truppen, die der General von Gablenz befehligte, verbanden ſich in Galizien

*) Die Feldzüge der Sachſen ꝛc. S. 127.

mit dem Fürſten Poniatowski. Darauf ging Reynier (19. Febr.) bei Freiſtadt über die Oder; er erreichte Budiſſin am 1. März, und Dresden am 7. März.

Wenige Tage nach dem Gefechte bei Kaliſch und dem Fortziehen des ſiebenten Armeecorps, vereinigten ſich ($\frac{27}{28}$ Febr. 1813) Rußland und Preußen zu Kaliſch zu einem (von Kutuſoff und Hardenberg unterzeichneten) Angriffs- und Vertheidigungsbündniſſe, und auf die Bedingung der Wiederherſtellung der preußiſchen Monarchie nach dem Werthe ihres Territorialbeſtandes vor dem Kriege im Jahre 1806 *).

*) de Martens, Suppl. T. 7. p. 234. — Schöll, T. 10. p. 545. Bei beiden ſind die geheimen Artikel des Vertrages zu Kaliſch, ſo wie dieſelben auch im Werke von v. Gagern: „mein Antheil an der Politik", Th. 2. S. 31. (Stuttg. u. Tüb. 1826. 8.) ſtehen: 1) „La sureté entière et l'indépendance de la Prusse ne peuvent être solidement établis, qu'en lui rendant la force réelle, qu'elle avoit avant la guerre de 1806. Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, qui avoit à cet égard, dans ses déclarations officielles, été au devant des voeux de S. M. le Roi de Prusse, s'engage par le présent article sécret et séparé, à ne pas poser les armes aussi longtems que la Prusse ne sera pas reconstituée dans ses proportions statistiques, géographiques et financières, conforme à ce qu'elle étoit avant l'époque précitée. Pour cet effet S. M. l'Empereur de toutes les Russies promet de la manière la plus solennelle, d'appliquer aux équivalens, que les circonstances pourroient exiger pour l'intérêt même des deux états et à l'agrandissement de la Prusse, toutes les acquisitions qui pourroient être faites par ses armes et les négociations dans la partie septentrionale de l'Allemagne, à l'exception des anciennes possessions de la maison d'Hannovre. Dans tous les arrangemens il sera conservé entre les differentes provinces, qui doivent rentrer sous la domination prussienne, l'ensemble et l'arrondissement nécessaire pour constituer un corps d'Etat indépendant. 2) Pour donner à l'article précédent une précision conforme à la parfaite intelligence qui existe entre les deux hautes parties contractantes, S. M. l'Empereur garantit à S. M. le Roi de Prusse, avec ses possessions

Bald nach der Unterzeichnung dieſes Bündniſſes ward (11. März) der General von York freigeſprochen, (16. März) der Krieg Preußens gegen Frankreich erklärt, (17. März) das preußiſche Volk und Heer vom Könige zum Kampfe aufgerufen, und die Errichtung der Landwehr und des Landſturmes bekannt gemacht. In der Folge traten Großbritannien (14. Juni) zu Reichenbach, und Oeſtreich (9. Sept.) zu Teplitz, dieſem Bunde auf dieſelben Bedingungen für Preußen bei. — Ob nun gleich viele Unzufriedenheit auch innerhalb des Rheinbundes nicht blos bei den Völkern, ſondern ſelbſt bei den Fürſten, über ihr Verhältniß zu dem Protector des Rheinbundes herrſchte; ſo wagte doch damals keiner der mächtigern Bundesfürſten, vom Rheinbunde ſich zu trennen. Nur Mecklenburg, durch Preußen gedeckt, und Hamburg folgten zunächſt dem Vorgange Preußens; doch büßte Hamburg, nach der Schlacht bei Lützen, ſchwer für den gethanen Schritt. Schweden ſchloß mit England einen Subſidienvertrag für 30,000 Mann *) welche der Kronprinz ſelbſt nach Teutſchland führte. Dänemark aber ſtellte ein Heer in Holſtein auf. Innerhalb des Rheinbundes wurden, auf den Antrag des Protectors, die Heere ergänzt. — Von Seiten Oeſtreichs unterhandelte der Graf von Bubna zu Paris, Weſſenberg zu London, und Lebzeltern zu Wilna mit dem Kaiſer Alexander. Napoleon ſandte den Grafen von Narbonne (März 1813) nach Wien, wo er, erbittert über Preußens Anſchließen an Rußland, Oeſtreich den Beſitz Schleſiens antragen ließ, wenn es mit ihm ſich verbände. Allein der Graf von Metternich erklärte dem Grafen von Narbonne zu Wien,

actuelles, plus particulièrement la vieille Prusse, à laquelle il sera joint un territoire qui, sous les rapports tant militaires que geographiques, lie cette province à la Silésie."

*) de Martens, Suppl. T. 5. p. 558.

und (im April) durch den Fürſten von Schwarzenberg zu Paris, daß Oeſtreich das Syſtem einer bewaffneten Neutralität ergreife, weil die Beſtimmungen des vorjährigen, mit Frankreich abgeſchloſſenen, Bündniſſes den veränderten Verhältniſſen nicht mehr entſprächen.

77.

Sachſens politiſche Stellung in dieſer Zeit.

Es war mit Sicherheit vorauszuſehen, daß Sachſen, beim Eintritte des Frühjahres, der Schauplatz des Krieges werden würde. Napoleon lud durch ſeinen Geſandten zu Dresden, den Baron von Serra, den König von Sachſen dringend ein, nach Frankfurt oder Mainz ſich zu begeben *); der König lehnte aber beides ab, und wählte die Stadt Plauen im voigtländiſchen Kreiſe, in der Nähe von Bayern, zu ſeinem einſtweiligen Aufenthalte, obgleich der Cabinetsminiſter Graf von Marcolini bereits damals dem Könige gerathen hatte, unmittelbar nach Prag ſich zu begeben. Der König reiſete mit ſeiner Gemahlin und Tochter am 23. Febr. nach Plauen; er ging von da, nach dem Eindringen der Verbündeten in Sachſen, nach Regensburg, und erſt ſpäter, als die Unterhandlungen mit dem öſtreichiſchen Hofe zu einem Ergebniſſe zu führen ſchienen, nach Prag. Dem Könige folgten ſeine Cabinetsminiſter, der Graf von Hopffgarten (der aber auf dieſer Reiſe bereits zu Freiberg ſtarb), der Graf Senfft von Pilſach, ein Theil der geheimen Cabinetscanzelei, vom Hofſtaate nur die unentbehrlichſten Perſonen, und die zur Verfügung des Königs damals

*) Der König von Sachſen ꝛc. S. 24. — Man vergleiche auch die Minerva, 1819. April S. 163.

in Sachſen ſtehenden Truppen [1]), ein Theil der Fußgarden und der Reiterei. Er befahl in der Folge dieſen Truppen, ihm nach Regensburg zu folgen, obgleich der General Reynier wiederhohlt darauf antrug, ſie mit dem franzöſiſchen Heere verbinden zu laſſen. Denſelben Antrag, die bei dem Könige befindlichen Truppen zum Marſchalle Ney ſtoßen zu laſſen, erneuerte Napoleon ſelbſt an den König [2]), als dieſer zu Regensburg ſich befand; der König ſchlug aber in einem Briefe an den Kaiſer, den er demſelben durch einen Generaladjutanten nach Mainz ſandte, dieſe Forderung ab, und ſuchte zugleich den Kaiſer zu bewegen, den Anträgen Oeſtreichs zur Wiederherſtellung des Friedens Gehör zu geben. Bei der Abreiſe des Königs nach Prag folgten ihm dieſe Truppen ſelbſt nach Böhmen [3]).

Am 23. Februar unterzeichnete der König folgendes Patent [4]):

„Wir ſehen Uns durch die Zeitereigniſſe genöthigt, Unſere Hauptſtadt zu verlaſſen, und Uns nach einem andern Theile Unſerer Lande zu begeben, wo Wir, ſo lange die Umſtände es erfordern und geſtatten, Uns aufzuhalten gedenken. Dem politiſchen Syſteme, welchem Wir ſeit 6 Jahren Uns feſt angeſchloſſen haben, verdankt der Staat allein in dieſem Zeit-

1) Kohlſchütter, S. 440.

2) Der König von Sachſen ꝛc. S. 30.

3) In Zſchokke's Ueberlieferungen 1819. St. 12. S. 319 wird verſichert, der König habe, vor ſeiner Abreiſe nach Plauen, bei dem preußiſchen Hofe um eine vertrauliche Eröffnung nachgeſucht, aber keine Antwort erhalten.

4) Klübers Acten des Wiener Congreſſes, Th. 7. S. 271. — Es ſteht auch, mit bittern Bemerkungen, in den Materialien zur Geſchichte des großen Kampfes für Europa's Befreiung, (Berlin 1813. 8.) Samml. 1. S. 102.; und franzöſiſch beim Schöll T. 10. p. 200. (mit der unrichtigen Unterzeichnung: Baron von Martenfel ſtatt Manteuffel).

raume ſeine Erhaltung bei den drohendſten Gefahren. Treu Unſern Bundesverpflichtungen, vertrauen Wir auch dermalen mit Zuverſicht auf den glücklichen Erfolg, welchen Uns, wenn auch Unſere, auf Herſtellung des Friedens gerichteten, Wünſche noch zur Zeit unerfüllt bleiben ſollten, die mächtige Unterſtützung Unſers großen Alliirten, der thätige Beiſtand der verbündeten Mächte und die erprobte Tapferkeit Unſerer mit Ruhm bedeckten Krieger im Kampfe für das Vaterland verſpricht.

Unſere geliebten Unterthanen werden durch Treue, Ausdauer und Ruhe, die Uns ſo innig am Herzen liegenden Zwecke, den der möglichſten Abwendung und Erleichterung der Uebel des Krieges, ſo wie den Unſerer baldigen Wiedervereinigung mit ihnen, am ſicherſten befördern.

In dem fünf und vierzigjährigen Zeitraume Unſerer Regierung haben Wir, unter dem Wechſel der Ereigniſſe, die Wohlfahrt des Landes und das Beſte Unſerer Unterthanen zum einzigen Gegenſtande Unſerer Beſtrebungen gemacht, und für alle Sorgen in dem ſich immer gleich gebliebenen Vertrauen und der unverbrüchlichen Anhänglichkeit Unſers Volkes die erwünſchteſte Belohnung gefunden. Wir ſind gewiß, von dieſen Geſinnungen, die in der Zeit der Prüfung am rühmlichſten ſich bewähren, auch jetzt neue Beweiſe zu erhalten, und ſo hoffen Wir, unter Gottes Beiſtande, bald zu den Unſrigen zurückzukehren, und für ihr dauerndes Wohl, nach Unſrer beſten Erkenntniß, ferner zu wirken.

Alle Landesbehörden bleiben, bei Unſrer Abweſenheit, in ihrer verfaſſungsmäßigen Wirkſamkeit. Die Vorſorge für das Beſte des Landes, in allen durch den Kriegszuſtand herbeigeführten Vorfällen und Verhältniſſen, haben Wir einer allhier niedergeſetzten Immediat-Commiſſion übertragen, an welche alle Obrig-

keiten und Unterthanen Unſers Königreiches in den erwähnten Angelegenheiten ſich zu wenden, und deren Anweiſungen zu befolgen haben.

Wir ermahnen nochmals Unſere getreuen Unterthanen, durch ein ruhiges, ordnungsmäßiges, und mit Unſern das wahre Beſte des Vaterlandes unverrückt bezweckenden Geſinnungen und Abſichten übereinſtimmendes Verhalten, den alten Ruhm des ſächſiſchen Volkes zu behaupten."

Noch vor ſeiner Abreiſe verfügte der König (23. Februar 1813), daß alle Appanagen, und die Beſoldungen und Penſionen ſämmtlicher Staatsdiener auf vier Monate im Voraus bezahlt würden.

Seit dieſer Zeit, wo die Verſetzung des Kriegsſchauplatzes nach Sachſen zu erwarten war, ſanken die Caſſenbillets bedeutend; allein dieſes Sinken war nicht die Folge der Entfernung des Königs, oder der unvorſichtigen Entblößung der Hauptauswechſelungscaſſe von baarem Gelde, ſondern die Folge der politiſchen Verhältniſſe, nach welchen Sachſen der Schauplatz des Krieges ward, und daß, bei dem Zudrange zur Auswechſelungscaſſe, das Diſcontiren beſchränkt werden mußte, was nothwendig auf den Credit des Papiergeldes nicht ohne nachtheilige Rückwirkung blieb.

Noch vor ſeiner Abreiſe erließ der König am 23. Februar 1813 aus dem geheimen Cabinette ein Reſcript an das geheime Conſilium, worin er dieſem eröffnete, daß er, für die Zeit ſeiner Abweſenheit, eine Immediat-Regierungscommiſſion angeordnet, und zu Mitgliedern derſelben den vorſitzenden Conferenzminiſter von Globig, den Oberkammerherrn Freiherrn von Frieſen, den geheimen Rath und Director eines Departements im geheimen Finanzcollegium Freiherrn von Manteuffel, und den geheimen Finanzrath von Zezſchwitz ernannt habe. Der König erklärte darin, daß er „wegen aller dringenden Angelegenheiten", welche

den gegenwärtigen Kriegszuſtand und die dabei ſich ergebenden Vorfälle und Verhältniſſe, ſo wie die Sicherſtellung und Erhaltung der allgemeinen öffentlichen Ruhe im Innern angingen (wovon jedoch alle, in die politiſchen Verhältniſſe mit auswärtigen Mächten einſchlagende Verhandlungen ausgenommen, und des Königs unmittelbarer Anordnung vorbehalten blieben), und für ſolche ſich etwa ergebende Fälle, wo ſchleunige Beſcheidung und Veranſtaltungen nothwendig, und die Einhohlung der königlichen Befehle zu aufhaltend oder unthunlich wären, eine eigene, von allen Collegiis und Inſtanzen unabhängige und ihm allein verantwortliche, Commiſſion niedergeſetzt habe." „Nach der Beſchaffenheit des Gegenſtandes und der Lage der Dinge ward zugleich der Immediat-Commiſſion für ihre Anträge an den König eine Chiffreſchrift mitgetheilt. Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Graf Senfft von Pilſach, erklärte derſelben, kurz bevor er den König begleitete: „es ſey des Königs Abſicht, der franzöſiſchen Sache treu zu bleiben; es ſolle daher nichts zugegeben werden, was dem Kaiſer Napoleon mißfallen könnte." Wenn einige Wochen ſpäter der Miniſter des Königs dieſe Anſicht verließ; ſo hatte dies ſeinen Grund zunächſt darin, daß der Marſchall Davouſt, aller von Seiten des Königs, des Grafen Senfft und der Immediat-Commiſſion gemachten Einwendungen ungeachtet, zwei Pfeiler der Dresdner Brücke ſprengen, und die Briefe, welche aus Warſchau nach Regensburg durch Dresden gingen, auf dem Hofpoſtamte wegnehmen und eröffnen ließ. Durch ſolche Schritte ward auch der rechtliche Sinn des Königs nothwendig tief beleidigt, weil ſie mit dem Bündniſſe unvereinbar waren, in welchem der König mit dem Kaiſer ſtand. —

Gleichzeitig betraten die verbündeten Heere der Ruſſen und Preußen den ſächſiſchen Boden; auch verbrei-

teten die Anführer dieſer Heere Proclamationen [1]), durch welche die Bande des Vertrauens zwiſchen der Nation und ihrem Regenten gelöſet, und die Unterthanen zur Widerſetzlichkeit gegen ihn verleitet werden ſollten. Unter ihrem Schutze erſchienen Flugblätter, in welchen die Perſon und das Betragen des Königs rückſichtslos angegriffen ward. Der General v. Blücher machte, ohne irgend eine vorhergegangene Mittheilung, am 23. März 1813 die Beſitznahme des Cottbuſſer Kreiſes für Preußen bekannt [2]), der dem Könige von Sachſen im Tilſiter Frieden vertragsmäßig abgetreten, und ſtatt deſſen von dem Könige ein anderer Theil ſeiner Erblande an den König von Weſtphalen überlaſſen worden war.

78.

Die kriegeriſchen Bewegungen im Frühjahre 1813.

Bereits im Februar 1813 reiſete der Marſchall Victor durch Wittenberg, und, nach ſeiner Meldung über den Zuſtand dieſer Feſtung an Napoleon, ſandte der Kaiſer den General La Poype als Gouverneur dahin, welcher die, von Franzoſen und Polen beſetzte, Stadt

1) Kohlſchütter, S. 441.

2) Materialien zur Geſchichte des großen Kampfes ꝛc. Samml. 1. S. 115. „Einwohner des Cottbuſſer Kreiſes! Ein unglücklicher Friede hat Euch von uns geriſſen. Der aufgedrungene neue Herr nahm Euch nur gezwungen unter ſeine Unterthanen auf. — Im Namen des Königs unſers Herrn, nenne ich Euch wieder deſſen Unterthanen; die Adler, unter denen Ihr glücklich und frei waret, ſollen in Euerm Gebiete wieder befeſtigt werden“ u. ſ. w. — Die Proclamation der zur Beſitznahme des Cottbuſſer Kreiſes ernannten preußiſchen Commiſſarien vom 27. März 1813 ſteht in der Leipz. polit. Zeitg. 1813. St. 74. S. 733.

nebſt ihren Außenwerken und ihrem Brückenkopfe auf dem linken Elbufer, in ſtärkern Vertheidigungsſtand ſetzte, und am 6. April die Vorſtädte derſelben (232 Häuſer) niederbrennen ließ. Vier Wochen vor dieſer Zerſtörung räumte der Vicekönig von Italien mit den Reſten ſeines Heeres und mit den durch Grenier ihm zugeführten Verſtärkungen (4. März) Berlin, und ging (6. März) bei Wittenberg aufs linke Elbufer, während Grenier bis zum 7. März mit den unter Wittgenſtein und York nachrückenden Truppen zwiſchen Berlin und Wittenberg bei Saarmund und Seehauſen einzelne Gefechte beſtand. Der Vicekönig zog von Wittenberg nach Leipzig, von da aber, bei dem Vordringen der Hauptmaſſen der Verbündeten an die Oberelbe, (21. März) in die Gegend von Magdeburg, und behauptete ſich zwiſchen der Elbe und Saale bis zur Ankunft Napoleons.

Das ſiebente Armeecorps, geführt von den Generalen Reynier und v. Le Coq, war noch in und bei Dresden aufgeſtellt, als (13. März) der Marſchall Davouſt von Magdeburg aus mit zwei franzöſiſchen Diviſionen und 20 Geſchützen in Dresden eintraf, um das ſiebente Corps abzulöſen *). General Reynier ging nach Paris, und übertrug den einſtweiligen Oberbefehl des Corps dem Generale Durutte. — Der Marſchall Davouſt befahl (19. März), die minirten Pfeiler der Elbbrücke zu ſprengen, und zog mit ſeinen Truppen wieder nach der Gegend von Magdeburg. Das ſchwache ſiebente Armeecorps ſollte Dresden vertheidigen. Am 21. März erhielt aber der General von Le Coq den Befehl des Königs Friedrich Auguſt aus Plauen, mit dem Reſte der ſächſiſchen Truppen von den Franzoſen ſich zu trennen, und ſie nach der Feſtung Torgau zu führen. Nach Durutte's Wunſche brachen ſie

*) Die Feldzüge der Sachſen ꝛc. S. 148.

erſt am Abende dieſes Tages auf, an welchem mit den vorgedrungenen Ruſſen eine Uebereinkunft über die Beſetzung der Neuſtadt-Dresden von denſelben, und ein Waffenſtillſtand gegen zwölfſtündige Aufkündigung abgeſchloſſen ward. Ein zweiter Befehl des Königs von Sachſen verpflichtete den General von Le Coq, zwiſchen Dresden und Torgau ſich aufzuſtellen, um die Elbübergänge bei Belgern, Strehla, Rieſa und Meißen zu decken, im Falle aber, daß die Elbe verlaſſen werden müßte, nach Torgau ſich zu ziehen.

Als darauf (25. März) der Uebergang der Verbündeten bei Hirſchſtein und an mehrern Orten über die Elbe erfolgte, zog ſich der General von Le Coq (27. März) mit 74 Officieren, 1762 Mann und 309 Pferden nach Torgau. Hier übergab er die Truppen dem Generale von Thielmann, und ging zum Könige nach Regensburg. — An demſelben 27. März ward auch die Altſtadt-Dresden von dem Heerestheile des ruſſiſchen Generals Winzingerode beſetzt.

Von den drei ſächſiſchen Feſtungen war blos die, in ihrem Baue noch nicht völlig beendigte [1]), Feſtung Torgau ausſchließend in ſächſiſchem Beſitze. In derſelben befehligte der General von Thielmann mit dem ausdrücklichen Auftrage des Königs, dieſe Feſtung keinen fremden Truppen ohne Ausnahme, ohne ausdrücklichen Befehl des Königs, zu öffnen [2]). — Ein, nach dem Gefechte bei Kaliſch abgeſchnittener Theil der Sachſen, der zu dem Fürſten Poniatowski geſtoßen war, ſtand ruhig unter dem Schutze Oeſtreichs bei Cracau, und unter der Begünſtigung des Waffenſtillſtandes, den dieſe Macht mit Rußland abgeſchloſſen hatte [3]). Au-

1) Kohlſchütter, S. 437. „Torgau war noch in keinem ſonderlichen Vertheidigungszuſtande.“
2) Kohlſchütter, S. 442.
3) Der König v. Sachſen ꝛc. S. 24.

ßerdem befanden ſich wenige ſächſiſche Truppen im Lande [1]).

Bald nach der Beſetzung Dresdens zogen (31. März) die Ruſſen, geführt von dem kaiſerlichen Flügeladjutanten von Orloff, und begleitet von dem ruſſiſchen Oberpolizeimeiſter von Brumel [2]) in Leipzig ein; Blücher aber nahm ſein Hauptquartier in Altenburg. Die Rüſtungen Napoleons zur Fortſetzung des Kampfes konnten vor der zweiten Hälfte des Aprils nicht beendigt ſeyn; doch deckte der Vicekönig das Land zwiſchen der Mittelelbe und Saale, während theilweiſe kleinere Gefechte in der Gegend von Magdeburg geliefert wurden. Schon von Berlin aus erließ (11. [23.] März), der ruſſiſche General Graf von Wittgenſtein einen Aufruf [3]) an die Sachſen. Er forderte ſie auf, die Waffen zu ergreifen. „Wählt meinen brüderlichen Gruß, oder mein Schwert; vereinigt euch mit mir, um euern König und ſeine Selbſtſtändigkeit wieder zu erobern, und dann möge er euch, ſo Gott will, noch 45 Jahre in Frieden und Ueberfluß regieren. Denn glaubt nicht, ich wolle euch von ihm abwendig machen. Ihr ſollt einen freien König haben, und freie Sachſen genannt werden. Auf! auf! bewaffnet euch! und wäre es auch nur mit Sicheln, Senſen und Keulen! Vertilgt die Fremdlinge von euerm Boden!“ — General Blücher erließ einen ähnlichen Aufruf [4]) an „die Truppen unter ſeinem Befehle“ (23. März) beim Vordringen gegen Sachſen, „die Sachſen als Bundesgenoſſen zu betrachten.“ Ein anonymer Aufruf „an das Volk der Sachſen, von ihren Freunden“ erſchien in der Leipziger Zeitung [5]), und ein zwei-

1) Kohlſchütter, S. 437.
2) Leipz. polit. Zeitg. 1813. St. 66.
3) Ebendaſ. St. 70. S. 689.
4) Ebendaſ. St. 71. S. 699.
5) Ebendaſ. St. 72. S. 705.

ter Aufruf von Wittgenſtein aus Belzig vom 30. März an die Sachſen [1]). — Gleichzeitig verſtattete Oeſtreich dem Fürſten Poniatowski mit dem Reſte ſeines Heeres von 18,000 Mann, und den ihm ſich angeſchloſſenen ſächſiſchen Truppen unter dem Generale von Gablenz, in einer mit Sachſen am 8. April unterzeichneten Convention [2]) den Durchzug durch Mähren und Böhmen nach Zittau in der Lauſitz.

79.

Unterhandlungen des Königs von Sachſen mit Oeſtreich.

In dieſer Zeit war es, wo der König von Sachſen, der von Plauen nach Regensburg gegangen war, dieſe Stadt verließ, und (21. April) über Linz nach Prag reiſete, wo er am 27. April ankam, nachdem bereits zwiſchen dem ſächſiſchen Geſandten von Watzdorf und dem öſtreichiſchen Miniſterium zu Wien eine Uebereinkunft unterzeichnet worden war [3]), wornach der König

1) Leipz. polit. Zeit. 1813. St. 74. S. 729.
2) de Martens, Suppl. T. 5. p. 591.
3) Kohlſchütter, S. 443. — Der König von Sachſen ꝛc. S. 32. Man vergleiche S. 26. „Schon während des Winters war die von Oeſtreich angebotene Vermittelung von Frankreich angenommen, und in deſſen Folge ein öſtreichiſcher Abgeſandter nach London geſchickt worden. Der öſtreichiſche Hof ſtand auf dem Puncte, gegen Rußland und Preußen in gleiche Beziehung zu treten. Die günſtige Lage, in der ſich dieſe Macht auf ſolche Weiſe im Verhältniſſe gegen die kriegführenden Mächte befand, bewog den König, für ſeine Länder um ihren Schutz ſich zu bewerben, und die Aufnahme, welche dieſe Bewerbung bei dem Kaiſer Franz fand, entſprach ganz dem Vertrauen, aus welchem ſie entſprungen war. Der König ſtand alſo nicht weiter an, förmliche Unterhandlungen mit dem Wiener Cabinette anknüpfen zu laſſen, die den Beitritt Sachſens zum öſtreichiſchen Neutralitätsſyſteme zum Gegenſtande hatten.“

die Verbindlichkeit übernahm, mit allen ihm zu Gebote stehenden Kräften zu den, von dem östreichiſchen Hofe zur Vermittelung zwiſchen den kriegführenden Mächten und zur Herſtellung des Friedens zu ergreifenden, Maasregeln mitzuwirken. Zugleich erbot ſich der König für den Fall, daß dieſer ihm einzig am Herzen liegende Zweck nicht anders zu erreichen wäre, zur Abtretung des Herzogthums Warſchau, wogegen Oeſtreich eine angemeſſene Territorialentſchädigung, ſo weit es die Umſtände erlauben würden, ihm auszumitteln verſprach.

Noch während der König von Sachſen in Regensburg ſich befand, ſandte der König von Preußen den General von Heiſter mit einem Schreiben aus Breslau vom 9. April*) an denſelben, deſſen weſentlicher Inhalt folgender war: „Vereint mit dem ſiegreichen Heere Rußlands haben meine Truppen Ew. Maj. Gebiet betreten. Dieſer Schritt hat keinen andern Zweck, als die Unabhängigkeit Teutſchlands, ohne welche auch die meiner Staaten nicht beſtehen kann, wieder zu erobern. Von jedem teutſchen Fürſten läßt ſich erwarten, daß er begierig die gewiß nie wiederkehrende Gelegenheit ergreifen werde, die ihm aufgedrungenen franzöſiſchen Feſſeln zu zerbrechen, und ein Joch abzuſchütteln, welches unſer ſonſt ſo blühendes, ſo geachtetes Vaterland in Elend den Verachtung geſtürzt hat. Alle teutſche Völker brennen vor Begierde, die Unabhängigkeit ihrer Fürſten, und ruhigen Genuß ihres Eigenthums, und die Früchte ihres Kunſtfleißes endlich vor fremder Anmaaßung und Habſucht ſicher zu ſtellen. Ein muthiger und laut ausgeſprochener Entſchluß der Fürſten wird überall dieſelben Kraftäußerungen hervorrufen, welche ſich in meinem

*) Klüber, Acten des Wiener Congreſſes ꝛc. Heft 26. S. 276. — Schöll, T. 10. p. 201. (nur ſteht hier, durch Druckfehler, die Jahreszahl 1816).

Lande wie noch nie gezeigt haben. Entſprechen Ew. Maj. mit mir den Wünſchen unſrer Völker, und vereinigen Sie alle Ihre Streitkräfte mit meinen und mit Rußlands Heeren. Der Staatsminiſter, Freiherr von Stein, verfügt ſich nach Dresden, um dort zuerſt für mich und des Kaiſers von Rußland Majeſtät die hierauf Bezug habenden Geſchäfte zu leiten. Geruhen Ew. Maj. Ihre Landesbehörden anzuweiſen, ſich an ihn zu wenden. — Ew. Maj. wird es übrigens nicht befremden, daß ich die Länderantheile wieder in Beſitz nehme, die ein ungerechter, gegen mich nicht einmal gehaltener, Friedens-Tractat mir abzwang und Ihnen zuwendete. Die Umſtände ſind ſo dringend, daß ich Ew. Maj. bitten muß, mir Ihre Entſchließung durch den Ueberbringer, ſobald als immer möglich, bekannt zu machen. Ich würde es bei der Hochachtung und den freundſchaftlichen Geſinnungen, die ich für Ew. Maj. hege, unendlich bedauern, wenn jene Entſchließung mich nöthigte, Sie als einen Widerſacher des edelſten Zweckes betrachten und darnach verfahren zu müſſen".

Der König von Sachſen beantwortete*) dieſes Schreiben aus Regensburg, am 16. April und „erkannte darin die in dem Schreiben des Königs von Preußen gegen ihn bezeugten perſönlichen Geſinnungen mit aufrichtigem Danke an". Auf den eigentlichen Antrag ſelbſt antwortete er: „So ſchmerzlich mir die neulich eingetretenen Verhältniſſe auch ſeyn mögen; ſo ſchmeichle ich mir doch, daß Ew. Maj. die in meiner Handlungsweiſe immer allein vorwaltende pflichtmäßige Rückſicht auf das bleibende Wohl meiner Staaten, und auf meine beſtehenden Verbindlichkeiten, nicht verkennen, vielmehr denſelben Gerechtigkeit widerfahren laſſen werden."

*) Klüber, a. a. O. S. 278. — Schöll, T. 10. p. 203.

An demſelben 16. April erſchien zu Wien ein Patent [1]) des Kaiſers von Oeſtreich, worin „die Begründung eines beträchtlichen und ſogleich verwendbaren Fonds im Wege der Anticipation auf einen Theil des ſicherſten Staatseinkommens" bekannt gemacht, und über die politiſche Stellung Oeſtreichs erklärt ward: „Daß der Zweck Unſers Beſtrebens, das Ziel aller ſeit einem Jahre von Unſern Provinzen geforderten größern und außerordentlichen Opfer, die möglichſte Erreichung eines auf ſichern Grundlagen gebauten Standes der Ruhe ſey, iſt in Unſerm Reiche und in ganz Europa bereits zur allgemeinen Ueberzeugung erwachſen. Und wenn Wir heute die Hoffnung nähren, bei der bevorſtehenden Entwickelung der Schickſale, jenes Gewicht, welches die Lage Unſrer Monarchie und Unſer Verhältniß gegen die ſämmtlichen übrigen Mächte Uns ſichert, für das allgemeine Beſte, wovon das Unſrige unzertrennlich iſt, geltend zu machen; ſo wird es um ſo nothwendiger, uns, durch Vermehrung Unſrer Streitkräfte, in einen, dieſer großen Beſtimmung durchaus angemeſſenen, Zuſtand zu ſetzen". —

Beſtimmter noch, als in dem erſten Schreiben vom 16. April, erklärte ſich der König von Sachſen in einem zweiten Schreiben [2]) von Prag aus, am 29. April, an den König von Preußen über das von ihm angenommene politiſche Syſtem. „Ich mache es mir zum angelegentlichen Geſchäft, Ew. Maj. zu eröffnen, daß ich, im Verfolge der zwiſchen mir und des Kaiſers von Oeſtreich Maj. eingetretenen Uebereinſtimmung der Grundſätze und An-

1) Leipz. polit. Zeit. 1813. St. 80. S. 801.
2) Klüber, a. a. O. S. 279. — Dieſes Schreiben fehlt beim Schöll.

ſichten, mich den Maasregeln Oeſtreichs, in Beziehung auf die von demſelben, mit Zuſtimmung der kriegführenden Mächte, übernommene bewaffnete Mediation, anzuſchließen mich bewogen gefunden habe. In Betracht dieſes Verhältniſſes ſchmeichle ich mir, daß Ew. Maj. nach Dero mir bekannten billigen Geſinnungen, ſo wie des Kaiſers von Rußland Maj., an welchen ich mich gleichfalls dieſerhalb verwende, der Anwendung der zum Behufe jenes von allen Seiten als wohlthätig anerkannten Zweckes dienenden Mittel in meinen Staaten keine Hinderniſſe entgegenſetzen, und eine feindliche Behandlung meiner Lande und Unterthanen nicht geſtatten werden. — In ebenmäßigem Vertrauen auf Ew. Maj. gerechte Denkungsart, ſehe ich auch, zugleich mit der Aufhebung des Kriegszuſtandes, der Wiederherſtellung meines tractatenmäßigen Beſitzes im Cottbuſſer Kreiſe entgegen, indem Dero erleuchteter Beurtheilung die gemeinſchädlichen Folgen eines Grundſatzes nicht entgehen können, welcher die Sicherheit des Beſitzſtandes zwiſchen benachbarten Staaten aufheben würde." — Dieſes Schreiben brachte der Oberſter von Carlowitz nach Dresden, wo ſich die Miniſter Rußlands und Preußens befanden. Der Abgeſandte ward ſehr kalt empfangen, und man ſuchte ſogar deſſen Weiterreiſe ins Hauptquartier der Monarchen zu verhindern [1]).

Bevor aber noch der König von Regensburg abreiſete, eröffnete er (19. Apr.) dem Generale Freiherrn von Thielmann [2]), daß er, in Folge des mit dem

1) Der König von Sachſen ꝛc. S. 34.

2) Das königliche Schreiben ſteht in der Schrift vom Rittmeiſter K. von Hüttel: „Der General der Cavallerie, Freiherr von Thielmann. Eine biographiſche Skizze. Berl. 1828. 8." — Viele Berichtigungen dieſer Schrift enthält: „Kurze Erläuterungen und Berichtigung der Irrthümer, welche in der biographiſchen Skizze ꝛc. enthalten ſind,

Kaiſer von Oeſtreich getroffenen Einverſtändniſſes, am 20. April, Regensburg verlaſſen, und nach Prag ſich begeben werde. Sein Wille ſey, die Unabhängigkeit der Feſtung Torgau mit dem größten Ernſte zu behaupten, und gegen jederman zu erklären, „daß die Feſtung nur auf des Königs Befehl im Einverſtändniſſe mit dem Kaiſer von Oeſtreich geöffnet werden könne.“ Zugleich ward dem Generale überlaſſen, den Inhalt dieſes Befehls der Garniſon und der Bürgerſchaft zu Torgau bekannt zu machen. — In einem beſondern Schreiben des geheimen Cabinetsminiſters Grafen Senfft von Pilſach an den General Thielmann von demſelben Tage ward dieſem erklärt, „daß, ſo feſt auch der König entſchloſſen wäre, jetzt, wie immer, alle mit der Lage der Dinge vereinbare Mittel zum Wohle ſeiner Unterthanen und zur Erleichterung der ſie drückenden Laſten anzuwenden, ihm doch jedes willkührliche Aufſtehen in Maſſe oder im Einzelnen zu irgend einem militairiſchen Zwecke zum ernſten Mißfallen gereichen, und als ſeiner beſtimmten Willensmeinung und den Unterthanenpflichten entgegen laufend angeſehen werden würde, ſo wie er jeden Theilnehmer an einer ſolchen geſetzwidrigen Handlung als unfähig erkenne, im ſächſiſchen Dienſte angeſtellt, und zu den erhabenen Zwecken gebraucht zu werden, wozu er, der König, ſeine Macht mit der des Kaiſers von Oeſtreich gemeinſchaftlich anzuwenden gedächte.“

von **Louis de L'or.** Dresden 1829. 8.“ Zur Ergänzung und Berichtigung beider Schriften dienen: des Majors Oberreit Aufſatz: „zur Biographie und Charakteriſtik des Generals v. Thielmann“ im Heſperus 1829. 65 ff. (ſpäter auch beſonders abgedruckt); u. des Hauptmanns Albr. Grafen von Holtzendorff „Beiträge zu der Biographie des Generals Freiherrn von Thielmann und zur Geſchichte der jüngſt vergangenen Zeit“. Leipzig, 1830. 8.

Der General von Thielmann verſtattete der franzöſiſchen zurückkehrenden Diviſion Girard, auf einer in der Nähe von Torgau geſchlagenen Schiffbrücke, über die Elbe zu gehen; den Antrag Davouſts aber wies er zurück, die Elbe von Rieſa bis Wittenberg durch die Torgauer Garniſon zu beobachten und zu beſetzen, drei franzöſiſche Bataillons in Torgau aufzunehmen, und 24 Kanonen und einige Compagnieen Artillerie zur Vertheidigung Wittenbergs in dieſe Feſtung zu ſenden [1]).

Unter den Feldherren der Verbündeten verlangte Wittgenſtein zuerſt von Thielmann die Mitwirkung zur Befreiung Teutſchlands, und daß er ſeinem Heere den Elbübergang bei Torgau verſtatte. Thielmann lehnte dies ab; ward aber bald darauf von Kleiſt, Winzingerode und Wittgenſtein von neuem deshalb veranlaßt, weil die Verbündeten die Feſtung Torgau nicht im Rücken ihrer Unternehmungen laſſen könnten.

Namentlich hatte der General von Thielmann, ſchon zur Zeit des erſten Uebergangs der Verbündeten über die Elbe, zu Uebigau eine Unterredung mit dem preußiſchen Generale von Kleiſt [2]), „in welcher er dieſem freimüthig ſeine Abneigung gegen die Sache Frankreichs, aber auch die Unmöglichkeit zu erkennen gab, ohne beſtimmte Befehle ſeines Hofes im Intereſſe der Verbündeten öffentlich zu handeln. Doch erklärte er ſich ſogleich bereit zu jedem den Verbündeten angenehmen Schritte, bei welchem ſeine Dienſtpflicht und das Intereſſe Sachſens unverletzt blieben, und man ſchloß eine mündliche Uebereinkunft ab, nach welcher Torgau von beiden Theilen als neutral behandelt ward.“ — Als kurz darauf der Kaiſer von Rußland und der König von Preußen (24. April) nach Dresden kamen, verließ

1) Oberreit, im Heſperus, St. 66. S. 264.

2) v. Hüttel, S. 30. (Das im Texte Angeführte ſind Hüttels eigene Worte.)

der General von Thielmann Torgau, und reiſete nach Dresden[1]), wo er dem Kaiſer Alexander es verweigerte, einen Theil des Geſchützes zu Torgau zum Belagerungscorps von Wittenberg abzuſenden[2]). Er war zu dieſer Reiſe nach Dresden durch ein Schreiben des Fürſten Wolkonski veranlaßt worden, welches den Wunſch ausdrückte, daß der General von den Geſinnungen der Monarchen Rußlands und Preußens ſelbſt ſich überzeugen möchte[3]).

1) v. Hüttel fügt S. 33. hinzu: „um das Intereſſe Torgau's und mithin (??) ganz Sachſens perſönlich wahrzunehmen". — Für dieſen Zweck war die vom Könige eingeſetzte Immediatcommiſſion, nicht aber der Gouverneur einer ihm anvertrauten Feſtung, beauftragt und berechtigt. — Die geſammten Verhältniſſe in Sachſen waren nicht dazu geeignet, die Rolle des Generals v. York in Sachſen zu übernehmen. Glaubte der General von Thielmann dies; ſo iſt ſeine Selbſttäuſchung ſchwer zu begreifen.

2) Doch bemerkt v. Hüttel: „daß Thielmann einen Ingenieurofficier mit dem Plane von Wittenberg an das Blokadecorps vor dieſem Platze abgeſchickt habe". Daſſelbe beſtätigt Oberreit, S. 264. — Man vergleiche damit die „Berichtigung der Irrthümer" S. 28., wo dieſe Angelegenheit etwas anders dargeſtellt wird: „Während dieſer Zeit handelte Thielmann ſeiner Pflicht und den Inſtructionen ganz zuwider, indem er (wie Herr von Hüttel S. 25. ſelbſt eingeſteht) den Franzoſen die verlangte Artillerie nach Wittenberg zu ſchicken abſchlug, und doch kurze Zeit darauf den vor dieſer Feſtung ſtehenden General von Kleiſt dadurch weſentlich unterſtützte, daß er ihm, durch die verabredete Gefangennehmung eines Officiers, mehrere Flußfahrzeuge, die zur Schlagung einer Brücke zwiſchen Torgau und Wittenberg jenem höchſt nöthig waren, und woran derſelbe Mangel litt, in die Hände ſpielte. Das erwähnte Geſchütz war bereits, auf Thielmanns Befehl, zur Verabfolgung an den General von Kleiſt eingeſchifft. Auf energiſche Vorſtellungen, die man ihm wegen dieſes eigenmächtigen Benehmens machte, wagte er jedoch nicht, es den Alliirten zu verabfolgen. Thielmann meldete nun dem Könige, daß er dem ruſſiſchen Kaiſer das verlangte Geſchütz abgeſchlagen habe, und erhielt darauf das königliche Schreiben vom 30. April aus Prag".

3) Oberreit, S. 268.

Ob die, am 23. und 25. April von Thielmann über dieſe Vorgänge dem Könige erſtatteten, Rapporte alles enthielten, was in den ſtatt gefundenen Beſprechungen verhandelt worden war, muß dahingeſtellt bleiben, weil dieſe Rapporte nicht vorliegen. Doch billigte der König von Sachſen in ſeinem Antwortſchreiben [1]) auf dieſe Rapporte vom 30. April das Betragen des Generals, ſowohl in Beziehung auf die mit den ruſſiſchen und preußiſchen Generalen gehabten Conferenzen, als auch rückſichtlich ſeines Betragens zu Dresden. Das königliche Schreiben ſchloß mit den Worten: „Die Verabfolgung einigen Geſchützes aus Torgau zur Belagerung von Wittenberg würde den dermaligen, durch meine Verbindung mit Oeſtreich beſtimmten, Verhältniſſen ganz entgegen ſeyn, und haben Sie wohl gethan, dieſelbe abzulehnen." — Ein, wenige Tage darauf, am 5. Mai, an den General von Thielmann erlaſſenes königliches Schreiben [2]), bevor noch der König die Nachricht von der Schlacht bei Lützen erhalten hatte, dehnte die Verſchließung Torgaus auch auf das franzöſiſche Heer aus: „Obgleich ich meine Willensmeinung, daß die Ihnen anvertraute Feſtung Torgau nicht anders, als auf meinen Befehl, im Einverſtändniſſe mit Sr. Maj. dem Kaiſer von Oeſtreich, geöffnet werden kann, Ihnen bereits am 19. v. M. im Allgemeinen zu erkennen gegeben habe; ſo füge ich doch, zur Verhütung alles Mißverſtändniſſes, hinzu: daß in dem Falle, wenn das Glück der Waffen die kaiſerlich franzöſiſche Armee wieder an die Elbe führen ſollte, es damit in gleichem Maaße zu halten, folglich die Feſtung auch nicht für Frankreich zu öffnen iſt."

1) v. Hüttel, S. 32.
2) v. Hüttel, S. 34.

80.

Die Schlacht bei Lützen und deren Folgen.

Während die Heere der Verbündeten, nach ihrem Uebergange über die Elbe, im Monate April in Sachſen ſtehen blieben, der General von Blücher ſein Hauptquartier zu Altenburg und der ruſſiſche General von Wittgenſtein zu Gohlis bei Leipzig hatte, um die Ankunft der von Frankreich aufgebrochenen neuen Heeresmaſſen auf ſächſiſchem Boden zu erwarten, bombardirte der preußiſche General von Kleiſt (18. April) die Feſtung Wittenberg, doch ohne ſie zur Uebergabe zu bringen. Zwei Tage vorher warf er die Wittenberger Beſatzung, welche einen Ausfall gewagt hatte, mit Verluſt in die Feſtung zurück. Gleichzeitig capitulirten aber die Feſtungen Czenſtochau (6. April), Thorn (16. April) und Spandau (25. April).

Napoleon kam am 25. April nach Erfurt; er nahm am 28. April ſein Hauptquartier zu Naumburg, und am 1. Mai zu Weißenfels *). Die Franzoſen, beſtehend aus den Heerestheilen Ney's, Marmonts und einer Gardediviſion, gingen zwiſchen Naumburg und Weißenfels auf ſechs Brücken über die Saale. Am 29. April brach Wittgenſtein von Gohlis auf, und zog Nachmittags auf der Straße gegen Weißenfels; Blücher ging über Borna und Rötha nach der Elſter. Am Nachmittage des erſten Mai's ſtießen die Heerestheile, welche den Vortrab bildeten, unter Ney und Winzingerode auf der Straße zwiſchen Weißenfels und Leipzig auf einander, und beſtanden einen fünfſtün-

*) Otto Freih. v. Odeleben, Napoleons Feldzug in Sachſen im Jahre 1813. 2. Aufl. Dresden, 1816. 8. S. 28. enthält eine lebendige und geiſtvolle Schilderung der damaligen Verhältniſſe im franzöſiſchen Hauptquartiere, aus eigener Anſchauung.

digen Kampf, der aber unentſchieden blieb. Napoleon übernachtete zu Lützen. Der Vicekönig von Italien, der ſeine Stellung an der untern Saale verlaſſen und dem Heere des Kaiſers ſich genähert hatte, ſo wie der General Bertrand, welcher friſche Truppen aus Italien zuführte, verbanden ſich mit Napoleon. Des Kaiſers Abſicht war, nach Leipzig vorzudringen; er ward aber von der Elſter her durch den Oberbefehlshaber der Ruſſen und Preußen, den General von Wittgenſtein, am 2. Mai angegriffen *). An dieſem heißen Schlachttage bei Lützen (oder Großgörſchen) erkämpfte, ungeachtet der Tapferkeit und des ausdauernden Muthes ſeiner Gegner, Napoleon den Sieg, nachdem der Vicekönig, von Markranſtädt aus, den rechten Flügel der Verbündeten umgangen hatte. Der Kampf dauerte in der Frühlingsnacht bis um 10 Uhr. Die Verbündeten nahmen am 3. Mai ihren Rückzug nach der Elbe über Pegau, Borna, Rochlitz und längs der Gegenden der Mulde; allein bereits am Nachmittage des zweiten Mai's drückte Lauriſton, der von Merſeburg, im Rücken der ſtreitenden Hauptmaſſen gegen Leipzig zog, die Truppen der Verbündeten bei Lindenau zurück, und be-

*) Man vergleiche über den Krieg im Jahre 1813: „(von Kneſenbeck), der Feldzug von 1813 bis zum Waffenſtillſtande vom 5. Juni 1813", s. l. 1813. 8. — „(von Müffling) die preußiſch-ruſſiſche Campagne im Jahre 1813, von der Eröffnung bis zum Waffenſtillſtande vom 5. Juni" s. l. 1813. 8. — „C. von Plotho, der Krieg in Teutſchland und Frankreich in den Jahren 1813 und 1814. 4 Theile" (im vierten Theile iſt der Krieg vom Jahre 1815) Berlin 1818. 8. — Die (ſchon angeführten) „Feldzüge der Sachſen ꝛc." und „Sachſen und ſeine Krieger im Jahre 1813." — Außerdem in politiſcher Hinſicht: Manuscrit de mil-huit-cent-treize, par le Baron Fain. 2 Voll. Paris, 1824. 8. und Norvins, le Portefeuille de mil-huit-cent-treize. 2 Voll. Paris, 1825. 8. (Das erſte aus Marets, das zweite aus Caulaincourts Papieren.)

ſetzte Leipzig. Am 3. Mai Abends zog der Heerestheil unter Ney durch Leipzig unmittelbar gegen Torgau, wo ihm aber die Feſtung nicht geöffnet ward.

Am 8. Mai verließen der Kaiſer von Rußland und der König von Preußen Dresden, wo, nach dem Abzuge der letzten Ruſſen, die hölzerne Hülfsbrücke verbrannt ward, welche über die von Davouſt geſprengten Bogen geſchlagen worden war. Noch an demſelben achten Mai erſchien Napoleon in Altſtadt-Dresden; am 10. Mai verließen die Ruſſen die Neuſtadt, worauf das franzöſiſche Heer wieder beide Elbufer beſetzte.

Als Napoleon am 7. Mai der Stadt Dresden ſich näherte, beſchloß die Immediatcommiſſion, daß zwei Mitglieder derſelben, der Oberkammerherr Freiherr von Frieſen und der geheime Rath Freiherr von Manteuffel, ihm entgegenreiten ſollten. Sie trafen den Kaiſer, mit einem ungefähr aus 200 Mann beſtehenden Gefolge, in der Nähe des Chauſſeehauſes bei Löbdau, wurden höflich, aber kalt aufgenommen, und befehligt, ihm zu folgen. Der Kaiſer recognoſcirte das ganze linke Ufer der Elbe, Anfangs mit ſeinem Gefolge, ſpäter, hinter dem Elbberge, ganz allein mit dem Marſchalle Berthier zu Fuß, und ritt ſodann mit dem Gefolge nach Friedrichsſtadt, um am kleinen Oſtragehege die Anordnungen zum Uebergange über die Elbe zu treffen. Der Kaiſer ließ am 8. Mai Abends um 10 Uhr die Immediatcommiſſion rufen. Er befand ſich in einem Zimmer des königlichen Schloſſes, bei ihm war blos der Graf Caulaincourt. Er eiferte gegen die Rathgeber des Königs; hauptſächlich aber galt ſein Zorn dem Generale von Thielmann, beſonders, weil dieſer in einem Briefe an den Marſchall Ney, der ihn zur Uebergabe der Feſtung Torgau aufforderte, außer der verweigerten Oeffnung dieſer Feſtung, geäußert hatte: Der König ſtehe in Unterhandlungen mit dem Kaiſer von Oeſtreich. Napoleon drohte, er werde vorrücken

laſſen, und wenn hundert Franzoſen vor Torgau gefallen wären, ſo würde er das Land feindlich behandeln. Zugleich verlangte er, daß ein Mitglied der Immediatcommiſſion ſogleich nach Torgau ſich begeben und dem Generale von Thielmann die Uebergabe der Feſtung anbefehlen ſolle. Fruchtlos blieb die Erwiederung, daß dies außer dem Wirkungskreiſe der Commiſſion läge. Der Oberkammerherr von Frieſen mußte ſich entſchließen, noch in derſelben Nacht nach Torgau abzureiſen.

Der Tag bei Lützen wirkte überhaupt mit ſeinen nächſten Folgen auf das Königreich Sachſen und auf die Politik des Königs zurück, die, weil ihm die Rettung ſeines Landes zunächſt am Herzen lag, bei dem Wechſel des Kriegsglückes, das Anfangs die Verbündeten, und dann die Franzoſen ſiegreich in ſeine Staaten führte, in dieſem bedenklichen Zeitpuncte nicht anders, als ſchwankend ſeyn konnte. Bevor Oeſtreich ſich beſtimmt erklärte — und **14** Tage lang ward der Graf von Stadion vergeblich zu Prag erwartet — mußte er ſeine Politik auf Unterhandlungen beſchränken; denn die Geſchichte der Jahre ſeit 1805 vergegenwärtigte ihm die ſo oft wechſelnden Farben der europäiſchen Politik nach entſcheidenden Schlachten, und die eben ſo häufigen Veränderungen der Kriegsſchauplätze. Sogleich nach ſeiner Ankunft in Prag, hatte der König den General von Langenau [1]) nach Wien geſandt, um mit dem öſtreichiſchen Miniſterium über die, in Angemeſſenheit zu dem angenommenen Syſteme gemeinſchaftlich auszuführenden, militairiſchen Maasregeln ſich zu vereinigen. — Doch bereits am 3. Mai empfing der König zu Prag einen Brief von dem Herzoge von Weimar [2]), der ihn von der Durchreiſe

1) Der König von Sachſen ꝛc. S. 33.

2) Kohlſchütter, S. 443. — Der König von Sachſen ꝛc. S. 34.

des Kaiſers Napoleon durch Weimar, und, auf ausdrückliches Verlangen des Kaiſers, von den eigenen Worten deſſelben, und den Geſinnungen und Abſichten unterrichtete, die er bei dieſer Gelegenheit in Beziehung auf das Königreich Sachſen äußerte: „Je veux, ſprach Napoleon, que le Roi se déclare; je saurai alors ce que j'aurai à faire; mais s'il est contre moi, il perdra tout ce qu'il a.“ — Am 6. Mai kam der franzöſiſche Geſandte, Baron Serra [1]), der in Regensburg zurückgeblieben war, mit einem eigenhändigen Schreiben des Kaiſers nach Prag, das er dem Könige überreichte. Zugleich wiederhohlte er mündlich die Forderung, alle ſächſiſche Truppen, die in Böhmen bei dem Könige waren, ohne Aufſchub zum franzöſiſchen Heere ſtoßen zu laſſen, wobei er dem Könige das Bedenkliche in ſeiner damaligen Stellung gegen Frankreich vergegenwärtigte. Dieſe Vorſtellungen erneuerte der Geſandte an demſelben Nachmittage in einer Note, welche mit der Drohung verbunden war, daß, dafern der König in das Verlangen des Kaiſers nicht ſogleich einwillige, er in dem Falle ſeyn würde, eine andere Note in beſtimmteren Ausdrücken einreichen zu müſſen.

Allein der König verſchob ſeine Erklärung, weil er die Ankunft des öſtreichiſchen Miniſters erwartete, um von ihm Auskunft über die von Oeſtreich ergriffenen militairiſchen Maasregeln, und über die zwiſchen dem Wiener Cabinette und den verbündeten Mächten angeknüpften Verhandlungen Nachricht zu erhalten [2]).

1) Kohlſchütter, S. 444. — Der König von Sachſen ꝛc. S. 35.

2) Der König von Sachſen ꝛc. S. 36. — Darnach muß die irrige Angabe Flaſſans (histoire du Congrès de Vienne, Paris, 1829. 8. T. 1. p. 100.) berichtigt werden, welcher behauptet, „der König von Sachſen habe den am 20. April 1813 zu Wien abgeſchloſſenen Vertrag mit Oeſtreich nicht ratificirt; und dies habe über Sachſens Schickſal entſchieden.“

Als aber der öſtreichiſche Miniſter nicht erſchien; als der geheime Rath Graf von Hohenthal am 7. Mai in Prag eintraf, wo er dem Könige die Aeußerungen über das bevorſtehende Schickſal Sachſens und ſeines Regenten mittheilte, welche Napoleon der Deputation der Stadt Leipzig, zu welcher der Graf gehört hatte, nach der Schlacht bei Lützen eröffnete [1]); als kurz darauf der Bericht der Dresdner Immediatcommiſſion an den König daſſelbe beſtätigte, und beſonders den Unwillen Napoleons über die von dem Generale von Thielmann dem franzöſiſchen Heere verweigerte Oeffnung der Feſtung Torgau ſchilderte, ſo wie daß der Kaiſer durch die dabei von dem Generale von Thielmann geſchehene Erwähnung eines zwiſchen Oeſtreich und Sachſen abgeſchloſſenen genauen Bündniſſes ſich beleidigt fände; ſo ſchrieb der König am 8. Mai dem Generale von Thielmann, „er fände ſich bewogen, auf das neuerliche Verlangen des Kaiſers von Frankreich, die Feſtung Torgau und deren Beſatzung den Befehlen des anderweit zum Commandanten des ſiebenten Armeecorps beſtimmten Generals Grafen Reynier, zu übergeben. Der General ſolle ſich mithin hiernach, ohne Berückſichtigung der ihm zeither unter der Beziehung auf ein Einverſtändniß mit dem Kaiſer von Oeſtreich ertheilten Befehle, achten, und mit dem Generale Reynier darüber ſich vereinigen, welcher Theil der Garniſon zum Dienſte der Feſtung verbleiben, und welcher zur Bildung des ſiebenten Armeecorps herausgezogen werden ſolle.“ Dieſer Befehl ging am 10. Mai in Torgau ein. Schon vorher hatte der General Reynier, der bei Zinna ſich lagerte, eine erfolgloſe Unterredung mit Thielmann gehabt [2]). Nach dem Empfange des königlichen Schreibens, öffnete der General von Thiel-

1) Der König von Sachſen ꝛc. S. 36.
2) v. Hüttel, S. 36.

mann die Feſtung Torgau; er aber verließ den ſächſiſchen Dienſt, und trat als Generaladjutant und Generallieutenant in die Dienſte des Kaiſers von Rußland.

Am Abende des neunten Mai's trafen*) der Graf von Einſiedel, vormals Geſandter des Königs zu Paris, und der franzöſiſche Oberſt von Montesquiou mit unmittelbaren Aufträgen des Kaiſers ſelbſt an den König in Prag ein, welcher bereits in derſelben Zeit den General von Gersdorff an den Kaiſer abgeſchickt hatte. Der Kaiſer meldete dem Könige ſeine Ankunft in Dresden, und verlangte eine entſcheidende Erklärung, ob der König in ſeine Hauptſtadt zurückkehren, Torgau und alle vorhandene ſächſiſche Truppen zur Verfügung des Kaiſers ſtellen, und ſeine Verpflichtungen als Mitglied des Rheinbundes erfüllen wolle; im Verweigerungsfalle würde der Kaiſer Sachſen als ein erobertes Land betrachten und behandeln. Zur Antwort wurden dem Könige zwei Stunden Zeit gelaſſen. Es war nicht möglich, Aufſchub zu gewinnen, oder in der Zwiſchenzeit mit dem öſtreichiſchen Hofe ſich zu berathen.

Es iſt das traurige Loos der Staaten vom dritten und vierten politiſchen Range, daß ſie in die Kämpfe der größern Mächte unwillkührlich gezogen werden, ohne in ihre Theilnahme an den Weltkämpfen das bedeutende politiſche Gewicht, wie jene, legen, und den Ausſchlag der Begebenheiten mit bewirken zu können. Denn ſo wenig auch die großen Mächte gleichgültig dabei ſind, für welches politiſche Syſtem die Staaten des dritten und vierten Ranges ſich erklären; ſo zeigt doch ſehr oft die Geſchichte, daß, bei dem unglücklichen Gange der Ereigniſſe, die mindermächtigen Staaten von ihren ehemaligen Bundesgenoſſen vernachläſſiget und ſogar

*) Kohlſchütter, S. 445.

aufgeopfert werden, und daß nicht ſelten die Ausſöhnung der großen Mächte auf Koſten des Länderbeſtandes der kleinern Staaten erfolgt. Der König von Sachſen kannte die Geſchichte älterer und neuerer Zeit zu genau; er ſelbſt hatte bereits zu lange regiert, und zu viele eigene, nicht immer erfreuliche, Erfahrungen in dieſem langen Zeitraume gemacht, um nicht mit der größten Umſicht und im Intereſſe ſeines Landes und Volkes zu handeln, das ihm über alles galt. Dazu kam noch ſeine fortdauernde Verpflichtung als Mitglied des Rheinbundes. Außer Mecklenburg hatte noch kein Fürſt des Rheinbundes, ſelbſt Bayern und Würtemberg nicht, von dem Rheinbunde ſich losgeſagt, wenn gleich die Verluſte der Bayern im Jahre 1812 das Intereſſe des Königs Maximilian an der Sache Napoleons ſehr vermindert hatten, und der bayriſche General Wrede in hoher Verſtimmung aus Rußland nach Bayern zurückgekehrt war.

Im Drängniſſe aller dieſer Verhältniſſe, wählte der König von Sachſen zuletzt das Einzige, was er, in Ermangelung der Ratification des mit Oeſtreich abgeſchloſſenen Vertrages, bei ſeiner fortdauernden Verpflichtung als Mitglied des Rheinbundes und nach den Erfolgen der Schlacht bei Lützen, bei ſeiner väterlichen Liebe zu ſeinem Volke und Lande thun konnte. Er benachrichtigte den Kaiſer von Oeſtreich von ſeinem gefaßten Entſchluſſe *), und kehrte am 12. Mai nach Dresden zurück. Seine Anweſenheit erleichterte einigermaßen die vom Kriege unzertrennlichen Laſten für ſein Land, ſo viel daſſelbe auch an neuen Heerausrüſtungen und Durchzügen, Einquartierungen und Lieferungen opfern mußte.

*) Der König von Sachſen ꝛc. S. 39.

81.

Sachſen im Frühlinge und Sommer 1813 ſeit der Rückkehr des Königs.

Der Kaiſer empfing den König, bei ſeiner Rückkehr am 12. Mai, zwiſchen dem großen Garten und dem Dorfe Grünau mit großer Feierlichkeit und Würde, und hielt an den Dresdner Magiſtrat, deſſen Deputation den König am Pirnaiſchen Schlage bewillkommnete, eine Anrede, [1]) in welcher er die Rückkehr des Königs als die Bedingung der Rettung Sachſens erklärte.

Bevor noch der König von Prag nach Dresden aufbrach, verließen der Cabinetsminiſter Graf Senfft von Pilſach und der General von Langenau die ſächſiſchen, und traten in öſtreichiſche Dienſte. Sogleich nach ſeiner Ankunft in Dresden ernannte der König am 14. Mai den damaligen Kreishauptmann des Meißner Kreiſes, den Grafen Detlev von Einſiedel, zum Cabinetsminiſter und Staatsſecretair der inländiſchen, ſo wie der Militair-, Land- und Wirthſchaftsangelegenheiten.

Die Befeſtigung Dresdens ward ſeit dieſer Zeit erneuert und erweitert. Die Verbündeten, über die Elbe zurückgedrängt, nahmen in der Oberlauſitz eine neue Stellung, wo ſie bedeutende Verſtärkungen an ſich zogen. —

Die ſächſiſchen, in Torgau neugebildeten, Truppen von allen Waffen beſtanden aus 11,700 Mann innerhalb der Feſtung Torgau, wovon aber, wegen der Kranken, nur etwa 8000 Mann zum Dienſte ſich eigneten [2]). Nach dem Abgange Thielmanns aus der

1) Leipz. pol. Zeitg. 1813. St. 92. S. 926.
2) Die Feldzüge der Sachſen ꝛc. S. 157.

Feſtung, trat der Generalmajor Sahrer von Sahr an deſſen Stelle in Torgau, und am 11. Mai vereinigten ſich, auf den Befehl des Königs, die Sachſen von neuem mit dem ſiebenten Armeecorps unter Reynier. Der gediente und eingeübte Theil der ſächſiſchen Truppen bildete eine, ungefähr 6000 Mann ſtarke, Diviſion *); der Reſt blieb als Beſatzung in Torgau zurück. Am 15. Mai übernahm, auf Befehl des Königs, der Generallieutenant von Le Coq von neuem die Anführnng der Sachſen. Auf Napoleons Verlangen wurden aber auch die beiden Reiterregimenter Garde-Cuiraſſiere und von Zaſtrow, nebſt einer reitenden Batterie, dem ſiebenten Armeecorps, und dem Generale Latour-Maubourg die beiden, aus Depotmannſchaften, Geneſenen und aus den, durch Oeſtreich von Rußland zurückgekehrten, Stämmen neugebildeten ſchwachen Regimenter zugetheilt. — Die anfängliche Beſtimmung des ſiebenten Armeecorps war, in Verbindung mit den von Ney geführten Franzoſen, gegen Berlin vorzudringen. Als aber Napoleon benachrichtigt ward, daß die vereinigten ruſſiſch-preußiſchen Maſſen bei Budiſſin eine neue Stellung genommen hatten, befahl er dem Marſchalle Ney, mit ſeinem Heerestheile nach Budiſſin aufzubrechen. — Sogleich nach der Schlacht bei Lützen war der Marſchall Victor gegen Wittenberg gezogen, und hatte die Belagerung dieſer Feſtung aufgehoben.

In dieſer Zeit fielen die Papiere eines aufgefangenen Eilboten des ruſſiſchen Geſandten in Wien, des Grafen von Stackelberg, an den ruſſiſchen Miniſter von Neſſelrode in Napoleons Hände, welche ihm über Oeſtreichs wahre Abſichten Aufſchluß gaben. Deshalb ſandte er am 12. Mai den Vicekönig von Dresden nach Italien, um dort ein neues Heer zur Deckung Italiens

*) Die Feldzüge der Sachſen ꝛc. S. 158.

gegen einen öſtreichiſchen Angriff zu bilden. Doch mußte der Vicekönig bei ſeiner Reiſe durch München ſeinem Schwiegervater, dem Könige, erklären, daß Napoleon den Plan zu einem allgemeinen Friedenscongreſſe gefaßt habe.

Auf ſächſiſchem Boden kämpfte der ruſſiſche General Miloradowitſch (12. Mai) gegen den ihm folgenden Marſchall Macdonald bei Biſchoffswerda, welche Stadt an dieſem Tage faſt ganz in Feuer aufging. Lauriſton focht (19. Mai) bei Königswartha mit bedeutendem Verluſte gegen Barclai de Tolly; Ney aber bei Weißig gegen den General von York mit ſolchem Erfolge, daß er denſelben auf das Hauptheer der Verbündeten zurückwarf. Nach dieſen theilweiſen Gefechten entſchieden die Siege der Franzoſen bei Budiſſin (20. Mai) und Wurſchen (21. Mai) über den Rückzug der Verbündeten nach Schleſien, auf welchem aber noch (22. Mai) bei Reichenbach und (26. Mai) bei Haynau mit Nachdruck gefochten ward. Der Waffenſtillſtand zu Poiſchwitz*) (5. Juni) beſtimmte die völlige Räumung des Rheinbundes von den Heeren der Verbündeten; doch hatte, noch vor der Unterzeichnung deſſelben, Oudinot (28. Mai) mit den Preußen unter Bülow bei Hoyerswerda, und (4. Juni) bei Luckau gekämpft, von welcher Stadt mehr als hundert Häuſer niederbrannten; und eben wollte Czernitſcheff, der einen Streifzug im Rücken der Hauptmaſſen nach Halberſtadt gemacht hatte, vereinigt mit Woronzow und dem Lützowſchen Freicorps, einen Angriff auf Leipzig (7. Juni) unternehmen, wo der Herzog von Padua (Arrighi) mit 6000 Mann ſtand, als die Kunde von dem abgeſchloſ-

*) de Martens, Suppl. T. 5. p. 582. (Der Waffenſtillſtand ward von Caulaincourt mit Schouwaloff und Kleiſt abgeſchloſſen.) Schöll, T. 10. p. 224.

ſenen Waffenſtillſtande zu beiden Heerestheilen kam. Auf Napoleons Befehl ward aber Leipzig (20. Juni) „wegen des Benehmens mehrerer Individuen bei den neueſten politiſchen Ereigniſſen“ in Belagerungsſtand erklärt [1]), und dieſe Maasregel erſt am 16. Juli wieder aufgehoben [2]). —

82.

Die Rüſtungen und Unterhandlungen im Sommer 1813.

Am 5. Juni 1813 ward, wegen der im Königreiche eingetretenen außerordentlichen Ereigniſſe, eine Deputation der Landſtände zuſammen berufen, um mit derſelben über die erforderlichen Geldmittel zur Befriedigung der geſteigerten öffentlichen Bedürfniſſe, ſo wie zur fernern Erhaltung des Staatscredits zu berathen. — Die Zuſammenberufung dieſer Deputirten hatte das Eigenthümliche, daß, weil, nach dem Ermeſſen des Königs, eine zu große Anzahl von Deputirten nur zur Verlängerung der zu pflegenden Berathſchlagungen und zur Erſchwerung der zu faſſenden Beſchlüſſe geführt haben würde, zu dieſer Verſammlung aus dem Wittenberger, Thüringer, Meißner, Leipziger und Erzgebirgiſchen Kreiſe, und aus jedem der beiden Lauſitziſchen Markgrafthümer, nur vier von ihren Mitſtänden gewählte Deputirte (zwei aus der Ritterſchaft, zwei aus den Städten), hingegen aus dem Voigtländiſchen und Neuſtädter Kreiſe, aus den Hochſtiftern Merſeburg und Naumburg-Zeitz, blos zwei von ihren Mitſtänden gewählte Deputirte (ein ritterſchaftlicher und ein ſtädtiſcher), ſo wie aus dem Fürſtenthume Querfurt

1) Leipz. Zeit. 1813. St. 116. 118 und 120.
2) Ebendaſ. St. 134.

aus jedem der beiden Kreiſe deſſelben nur **ein** Deputirter von Ritterſchaft und Städten, und aus dem königlichen Antheile an Henneberg gleichfalls nur **ein** — von den Beamten und den Städten zugleich zu bevollmächtigender, und, nach dem Gefallen der wählenden Stände, aus jener oder dieſer Claſſe derſelben — gewählter Deputirter in Vorſchlag gebracht und einberufen, die getroffenen Wahlen aber ſpäteſtens binnen vier Wochen der höchſten Behörde zur Beſtätigung angezeigt werden ſollten. Zugleich verordnete der König, daß die „**Wahlfähigkeit**“ für diesmal weder auf landtagsfähige Gutsbeſitzer, noch, in Hinſicht der Städte, blos auf die Kreisſtädte beſchränkt, daß ferner zu jeder Stelle, außer der gewählten Perſon, ein Subſtitut auf den Todes- oder Verhinderungsfall in Vorſchlag gebracht, und die den gewählten Deputirten von ihren Mitſtänden zu ertheilende Vollmacht auf die, zur Beſtreitung der durch die neueſten Ereigniſſe veranlaßten Landesbedürfniſſe nöthigen, Bewilligungen gerichtet werden ſollte. Das Directorium dieſer ſtändiſchen Deputation, deren Verſammlungen, **ohne Trennung der ritterſchaftlichen und ſtädtiſchen Corporationen**, gemeinſchaftlich gehalten werden ſollten, übertrug der König, aus der Mitte der gewählten Stände, dem Herrn von Carlowitz auf Oberſchönau.

Drückende Requiſitionen, Verheerungen und theilweiſe Plünderungen von den Heeren der Verbündeten und der Feinde, erforderten ſchleunige Maasregeln und anſehnliche außerordentliche ſtändiſche Bewilligungen. Um aber den Druck dieſer neuen Verhältniſſe dem Lande möglichſt zu erleichtern, entſchied der König, in ſeiner Entſchließung auf die ſtändiſche Hauptſchrift, welche er, auf ſeiner Reiſe von Dresden nach Leipzig, am 12. October 1813 zu **Eilenburg** unterzeichnete, „daß er, zur Schonung der Unterthanen, und in Beziehung auf die nöthig gewordenen **neuen** Bewilligungen, alle

Rückſtände aus der frühern ſtändiſchen Bewilligung auf das Jahr 1813 theils zu den erhöhten Militairbedürfniſſen, theils zu den Koſten des Torgauer Feſtungsbaues, theils zu dem Erſatze des Kriegsaufwandes im Jahre 1809, bis auf weitere Anordnung, geſtunde". — Dies war der letzte öffentliche Act der Regierung Friedrich Auguſts vor den entſcheidenden Ereigniſſen bei Leipzig. —

Während des Waffenſtillſtandes im Sommer 1813 erhielten die Heere Frankreichs eben ſo, wie die der Verbündeten, bedeutende Verſtärkungen. Neue Maſſen unter Bennigſen zogen von Rußland nach; in Preußen führte das Aufgebot der Landwehr und des Landſturmes nicht blos die für den Kampf begeiſterten Jünglinge, ſondern bereits bejahrte Männer zu den Waffen, und der Kronprinz von Schweden erſchien mit 35,000 Mann Truppen auf teutſchem Boden. Selbſt Moreau verließ ſeinen friedlichen Aufenthalt in Nordamerika, um im ruſſiſchen Hauptquartiere als Generallieutenant des Kaiſers Alexander aufzutreten.

Napoleon hingegen entbot neugebildete Maſſen von Conſcribirten und Nationalgarden, ſo wie anſehnliche Maſſen von den in frühern Kriegen bewährten Kämpfern aus Spanien nach Teutſchland. Die Elblinie, von Dresden bis Hamburg in ſeinen Händen, war durch die Feſtungen Dresden, Torgau, Wittenberg, Magdeburg und Hamburg gedeckt. Der König von Dänemark, dem man, in den von ihm zu London eingeleiteten Unterhandlungen, von neuem die Abtretung Norwegens an Schweden gegen künftige Entſchädigung, und die Stellung eines Heeres von 25,000 Mann Dänen unter die Befehle des Kronprinzen von Schweden anmuthete, ſah, nach den Erfolgen der Schlacht bei Lützen, keinen andern Ausweg, als (10. Juli) zu Kopenhagen ein neues Bündniß*) mit Napoleon ab-

*) de Martens Suppl. T. 5. p. 589. — Schöll, T. 10. p. 219.

zuſchließen, worauf er (3. Sept.) den Krieg gegen Schweden erklärte.

Oeſtreich behielt, ſelbſt nach abgeſchloſſenem Waffenſtillſtande, noch die Rolle eines Vermittlers bei, und in dieſem Sinne ſchloß (30. Juni) der Graf von Metternich mit Napoleon eine Convention zu Dresden*) in fünf Artikeln, nach welchen bereits am 5. Juli die Abgeordneten Frankreichs, Rußlands und Preußens zu Prag auf einem Congreſſe erſcheinen ſollten.

Dieſe zu Prag im Juli begonnenen Friedensunterhandlungen, zu welchen von Seiten Rußlands der geheime Rath von Anſtett, von Seiten Preußens der Freiherr von Humboldt, und, von Napoleon beauftragt, Anfangs der Graf von Narbonne, ſpäter Caulaincourt erſchien, und die unter Vermittelung des öſtreichiſchen Miniſters, des Grafen von Metternich, ſtattfanden, führten aber zu keinem Ergebniſſe. Sie wurden am 10. Auguſt, nach Beendigung der Rüſtungen Oeſtreichs — das bereits am 27. Jul. ein Bündniß mit Rußland und Preußen verabredete — abgebrochen. Nach öffentlichen Nachrichten verlangte man von Napoleon die Zurückgabe der illyriſchen Provinzen und ungefähr des halben Königreiches Italien, mit Einſchluß Venedigs, bis an den Mincio, — die Verzichtung auf Warſchau, auf das Protectorat im rheiniſchen Bunde, und auf die im Norden Teutſchlands dem franzöſiſchen Reiche einverleibten Provinzen. Napoleon ging auf dieſe Bedingungen nicht ein; doch erbot er ſich, kurz vor der Auflöſung des Congreſſes, Illyrien (mit Ausnahme von Iſtrien) an Oeſtreich zurück zu geben, und auf Warſchau zu verzichten, doch daß der König von Sachſen dafür anderweit durch eine halbe Million Menſchen entſchädigt würde,

*) de Martens, Suppl. T. 5. p. 586. — Schöll, T. 10. p. 246.

auch die preußiſchen Feſtungen nebſt Danzig zu räumen, allein unter der Bedingung, daß die Feſtungswerke Danzigs geſchleift würden. Die Verbündeten verwarfen dieſe Anträge, und der Congreß löſete ſich auf. — Schon während des Sommers, lagerte ſich das neugebildete bayriſche Heer, unter Wrede's Oberbefehle, bei München.

Durch neue Verträge, theils während des Waffenſtillſtandes, theils bald darauf geſchloſſen, traten die Verbündeten unter ſich aufs innigſte zuſammen.

So ward zu Reichenbach (14. Jun.) ein Vertrag zwiſchen Preußen und Großbritannien [1]), und eben daſelbſt (15. Jun.) ein Subſidien-Vertrag zwiſchen Rußland und Großbritannien [2]), und zu Peterswalde (6. Jul.) ein Ergänzungsvertrag zu dem vorigen zwiſchen Rußland und Großbritannien [3]) unterzeichnet. Oeſtreich, deſſen Kriegserklärung gegen Napoleon am 12. Aug. erſchien (das Manifeſt ſelbſt iſt vom 19. Auguſt datirt), unterzeichnete in der Folge (9. Sept.) zu Teplitz ein Bündniß mit Rußland [4]), und an demſelben Tage ein Bündniß mit Preußen [5]), wo auch, an demſelben

1) de Martens, Suppl. T. 5. p. 571. Die geheimen Artikel dazu Suppl. T. 7. p. 267. — Schöll, T. 10. p. 254.

2) de Martens, Suppl. T. 5. p. 568. — Schöll, T. 10. p. 255.

3) de Martens, Suppl. T. 5. p. 573. — Schöll, T. 10. p. 256.

4) de Martens, Suppl. T. 5. p. 596.

5) de Martens Suppl. T. 5. p. 600. — Schöll T. 10. p. 257—260. zieht die drei Verträge der Triplealliance zuſammen. Den einen geheimen Artikel zu dem Vertrage zwiſchen Oeſtreich und Preußen, welcher die Wiederherſtellung der öſtreichiſchen und preußiſchen Monarchie, wie im Jahre 1805, betrifft, hat de Martens Suppl. T. 7. p. 295. — Allein Schöll giebt darüber S. 260 mehrere, wenn gleich nicht vollſtändige, Auskunft: „Les articles patens du traité de Teplitz entre la

Tage, Rußland und Preußen ihr Bündniß durch einen beſondern Vertrag [1]) erneuerten und verſtärkten, ſo daß an demſelben 9. September zu Teplitz eine förmliche Triplealliance in drei verſchiedenen Verträgen abgeſchloſſen ward. Ein Präliminarvertrag [2]) zu dem Bündniſſe zwiſchen Oeſtreich und Großbritannien folgte zu Teplitz am 3. October.

83.

Der Krieg im Herbſte 1813.

Sogleich nach der Rückkehr des Grafen von Narbonne, der zwei Tage länger, als Caulaincourt, zu Prag verweilte, nach Dresden, am 15. Auguſt, ging Napoleon nach Budiſſin. Er griff das ſchleſiſche Heer, das Blücher führte, und zu welchem die Heerestheile von York, Langeron und Sacken gehörten, (21. Aug.) bei Löwenberg an. Blücher aber zog hinter die Katzbach ſich zurück, und beſiegte hier (26. Aug.) den Marſchall Macdonald, während Napoleon nach Dres-

Russie et la Prusse, sont suivis de six articles secrets et de deux articles séparés et secrets. Ces huit articles n'ont pas été publiés; mais on a vu, par les événemens subséquens, que les points dont on y est convenu doivent avoir été les suivans: 1) la reconstruction de la monarchie autrichienne sur une échelle rapprochée de celle où elle se trouvoit avant la malheureuse guerre de 1805; 2) la dissolution de la confédération du Rhin et l'indépendence des états intermédiaires entre les frontières de monarchies autrichienne et prussienne; 3) la restitution à la maison de Brunswick-Lunebourg de ses possessions en Allemagne; 4) un arrangement à l'amiable entre les cours d'Autriche, de Prusse et de Russie, sur le sort futur du duché de Varsovie."

1) de Martens, Suppl. T. 5. p. 604.

2) de Martens, Suppl. T. 5. p. 607. — Schöll, T. 10. p. 262.

den zurückeilte, das, nach Moreau's Plane, als der Mittelpunct der franzöſiſchen Stellungen, von dem, unter dem Oberbefehle des Fürſten von Schwarzenberg vereinigten, Heere der Oeſtreicher, der Ruſſen unter Wittgenſtein, der Preußen unter Kleiſt, am 26. Auguſt angegriffen ward, nachdem Wittgenſtein den Marſchall Gouvion St. Cyr (21. Auguſt) bei Gieshübel und Zehiſta zurückgedrückt hatte. Bei Tharant ſtand Klenau mit der Reſerve. Am Nachmittage des 26. Auguſts näherten ſich die Verbündeten, in ſechs Heeresabtheilungen, den fünf franzöſiſchen Verſchanzungen vor Dresden. Zwei derſelben wurden, mit bedeutendem Verluſte, von ihnen genommen; auch fielen mehrere Haubitzgranaten in die Stadt. Am Abende des Tages nahmen die Verbündeten ihre Stellung auf den Anhöhen in der Nähe Dresdens.

Allein Napoleon, der mit friſchen Heeresmaſſen in Dresden erſchien, ſandte die Marſchälle Victor und Marmont (27. Auguſt) in die Schlachtlinie, und der König von Neapel, der mit ſeinem Schwager ſich ausgeſöhnt hatte und am 14. Auguſt in Dresden eingetroffen war, befehligte die Reiterei. An dieſem Tage, an welchem Moreau tödtlich verwundet ward, erkämpfte Napoleon ſeinen letzten großen Sieg in Teutſchland. Mehr als 13,000 Gefangene fielen in ſeine Hände.

Doch bereits am 30. Auguſt ward der General Vandamme, welcher den Verbündeten auf ihrem Rückzuge nach Böhmen vorausgeeilt war, bei Nollendorf mit einem bedeutenden Verluſte beſiegt, und fiel mit 8000 Mann in die Gefangenſchaft der Sieger.

Der ſächſiſche Heerestheil, welcher von Torgau ungefähr 6000 Mann ſtark ausgezogen, und, nach der Theilnahme an der Schlacht bei Budiſſin, ſo wie an den ſpätern Gefechten in der Lauſitz, bis auf 4000 Mann geſchmolzen war, erhielt, während des Waffenſtillſtandes, durch die Thätigkeit der Generale von Le

Coq und von Gersdorff eine ſo raſche Ergänzung und neue Ausrüſtung, daß, am Schluſſe des Waffenſtillſtandes, deſſen Geſammtzahl, beim Aufbruche aus dem Lager bei Görlitz, etwas über 15,000 Mann betrug [1]). — Seine Beſtimmung war, in Verbindung mit mehrern franzöſiſchen und teutſchen Heerestheilen, unter dem Oberbefehle des Marſchalls Oudinot, gegen Berlin vorzudringen. Er nahm weſentlichen Antheil an der Schlacht bei Großbeeren (23. Auguſt) [2]), wo die Preußen unter Bülow und Tauenzien den Sieg erkämpften, weil, auf kaum erklärbare Weiſe, der Marſchall Oudinot die Generale Reynier und Bertrand mit den Hauptmaſſen nicht unterſtützte. Die Sachſen verloren an dieſem Tage 28 Officiere, 2096 Unterofficiere und Gemeine, und 376 Pferde [3]). Das beſiegte Heer zog ſich in die Gegend von Wittenberg zurück, worauf der General Wobeſer die Stadt Luckau nahm, Czernitſcheff und der preußiſche General von Hirſchfeld aber den franzöſiſchen General Girard bei Belzig (27. Aug.) angriffen, und ihn zum Rückzuge nach Magdeburg nöthigten.

Darauf ſandte Napoleon den Marſchall Ney nach Wittenberg, um die bei Großbeeren beſiegten Maſſen unter Oudinot, Reynier und Bertrand, nach ihrer Verſtärkung durch 4000 Polen und den Heerestheil unter dem Herzoge von Padua, von neuem gegen Berlin zu führen. Bei Zahna, wo 97 Häuſer niederbrannten, kämpfte Ney (5. Sept.) gegen den General Dobſchütz, und drückte gleichzeitig den, bei Seyda ſtehenden, General Tauenzien auf das Heer in der Gegend von Jüterbogk zurück. Hier aber, bei dem Dorfe Dennewitz, ward Ney am 6. Sept., nach der An-

1) Die Feldzüge der Sachſen ꝛc. S. 198—202.
2) Ebendaſ. S. 218.
3) Ebendaſ. S. 232.

kunſt des Kronprinzen von Schweden mit bedeutender Verſtärkung, völlig beſiegt. Die Mißverſtändniſſe zwiſchen Ney, Oudinot und Reynier trugen weſentlich zu dieſer Niederlage bei *). Die Geſchlagenen zogen ſich nach Torgau und Wittenberg zurück, und bereits an dieſem Schlachttage zeigte ſich die Abneigung der Teutſchen, als Verbündete der Franzoſen zu fechten; denn mehrere gefangene Sachſen und Würtemberger traten nach der Schlacht in die Dienſte der Verbündeten. Bald darauf wurden, auf Napoleons Veranlaſſung und mit Zuſtimmung des Königs von Sachſen, die beiden ſächſiſchen Diviſionen in eine vereinigt, welche der Generallieutenant von Zeſchau befehligte.

Napoleon ſelbſt führte (3. Sept.) ſeine Garden von Dresden nach der Lauſitz, um den General von Blücher, der an der Katzbach geſiegt hatte, zu einer Schlacht zu nöthigen. Allein Blücher ging über die Neiße, damit Napoleon ihm folgen möchte, und das böhmiſche Heer von neuem gegen Dresden vordringen könnte. Als aber Napoleon (7. Sept.) nach Dresden zurückging, zog auch Blücher wieder in die Lauſitz, und ſtellte ſich (10. Sept.) bei Herrnhut auf.

Gleichzeitig (7. Sept.) erſchienen einige Abtheilungen des böhmiſchen Heeres bei Pirna, vor welchen Gouvion St. Cyr gegen Dresden ſich zurückzog. Da beſchloß Napoleon, ſelbſt nach Böhmen vorzudringen; er ward aber (17. Sept.), in dem hartnäckigen Kampfe bei Nollendorf gegen Wittgenſtein, Ziethen, Colloredo und Liechtenſtein, zum Rückzuge nach Dresden genöthiget. Alle dieſe mißlungenen Kämpfe wirkten nachtheilig auf die öffentliche Stimmung, die laut gegen Napoleon ſich erklärte. Selbſt Napoleons Feldherren und Truppen wurden durch die ſteten Hin- und Herzüge entmuthigt, und litten oft Mangel an Lebensmitteln.

*) Die Feldzüge der Sachſen rc. S. 254.

In dieſer Zeit beſetzten die Preußen und Schweden die Stadt Deſſau, und ein Theil der Nordarmee ging bei Roßlau und Acken über die Elbe. Die Recognoſcirungen dieſer Maſſen auf dem linken Elbufer beobachtete das ſiebente Armeecorps unter Reynier, das zwiſchen Pretzſch, Schmiedeberg, Düben und Kemberg ſtand. Allein von den Sachſen ging (22. Sept.) das vom Major von Bünau geführte ſächſiſche Bataillon Fußvolk (vom Regimente König) 1) bei Oranienbaum, wo es auf den Vorpoſten ſtand, zu dem Feinde über. Der Marſchall Ney ſtand in der Mitte zwiſchen den beiden Uebergangspuncten der Gegner über die Elbe, zwiſchen Roßlau und Wartenburg, ohne jedoch eine Schlacht mit ihnen einzugehen.

Außerdem wirkten einzelne Streifcorps, zu deren Ausrüſtung man nach der Niederlage des Vandamme bei Culm den Plan faßte, im Rücken des franzöſiſchen Heeres nicht ohne Erfolg. So erſchien (28. Sept.) Czernitſcheff in Caſſel, das der König Jerome verlaſſen mußte; der Hettmann Platoff aber, der General von Thielmann, und der Oberſter Graf Mensdorf, durchſtreiften, bereits ſeit dem Anfange des Septembers, die Saalgegenden bei Weißenfels, Merſeburg und Naumburg 2), und beſiegten (28. Sept.), in Verbindung mit dem Fürſten Moritz von Liechtenſtein, den franzöſiſchen General Lefebvre-Desnouettes bei Altenburg.

In dem letzten Viertheile des Septembers (25. Sept). erreichte der ruſſiſche General von Bennigſen mit einer Reſerve von 50,000 Mann, welche den Namen „polniſche Armee" führte, Zittau. Nun beſchloſ-

1) In der „kurzen Erläuterung und Berichtigung rc. von Louis de L'Or, S. 37. wird erzählt, „daß der König die Uniform dieſes Regiments, das die vaterländiſchen Fahnen verließ, nie wieder trug."

2) v. Hüttel, S. 44.

ſen die Verbündeten, die in ihren Verträgen zu Teplitz (9. Septbr.) gegenſeitig ſich verpflichtet hatten, keinen einſeitigen Frieden zu ſchließen, den Angriffskrieg von neuem zu beginnen. Während das große böhmiſche Heer in zwei Colonnen ſich theilte, wovon die eine den Weg über Chemnitz, die andere den über Zwickau nahm, war Blücher mit dem ſchleſiſchen Heere nach der Elbe aufgebrochen. Schon hatte der preußiſche General von Thümen, unter den Befehlen des Kronprinzen von Schweden, in den drei Nächten vom 25. 27. und 30. Septbr. Wittenberg beſchoſſen, wo zum erſtenmale die Congreve'ſchen Brandraketen auf teutſchem Boden gebraucht, und über 30 Häuſer innerhalb der Stadt niedergebrannt wurden; doch ohne die Uebergabe der von La Poype vertheidigten Feſtung und dadurch den Uebergang des ſchleſiſchen Heeres über die Elbe bei Wittenberg zu bewirken. Blücher lagerte ſich daher bei dem Dorfe Elſter auf dem rechten Elbufer, Wartenburg gegen über, wo der General Bertrand, mit einem aus verſchiedenen Truppen gemiſchten Heerestheile von ungefähr 18,000 Mann, zur Vertheidigung der angelegten Verſchanzungen ſich aufgeſtellt hatte. Bertrand war aber dem Angriffe eines Heeres von 80,000 Mann nicht gewachſen, das am 3. October, nach einem hartnäckigen Widerſtande der Truppen unter Bertrand, auf einer bei Wartenburg geſchlagenen Schiffsbrücke den Uebergang auf das linke Elbufer erzwang, nachdem, während des begonnenen Kampfes, eine andere Truppenmaſſe der Verbündeten, die bei Bleddin über die Elbe ging, dem Generale Bertrand in den Rücken fiel, ihn von ſeinen Verſchanzungen abſchnitt, und ihn zum Rückzuge durch die Elbaue bis in die Nähe von Deſſau nöthigte.

Ein Theil des ſchleſiſchen Heeres, von Blücher ſelbſt geführt, zog am 5. October, nach dem Uebergange über die Elbe, nach Düben; der andere, befehligt von Lan-

geton und Sacken, ging nach Schmiedeberg in die Gegend zwiſchen der Elbe und Mulde. Der Kronprinz von Schweden überſchritt am 5. October gleichfalls die Elbe, und ſetzte ſich (7. October) bei Mühlbeck mit dem ſchleſiſchen Heere in Verbindung. So bewegten ſich vom Süden und Norden her die Heere der Verbündeten nach den Niederungen bei Leipzig.

Dies nöthigte Napoleon (7. Octbr.), Dresden zu verlaſſen, wo er den Marſchall St. Cyr und den General Lobau mit 30,000 Mann zurückließ. Er drang an beiden Ufern der Mulde vor, befahl dem Marſchalle Ney, gegen Deſſau ſich zu bewegen, und dem Generale Reynier mit den Sachſen, die bis dahin in der Muldengegend geſtanden hatten, über die Elbbrücke bei Wittenberg zu gehen, wahrſcheinlich um bei den Verbündeten die Meinung zu veranlaſſen, er beabſichtige einen neuen Angriff auf Berlin. Allein, nach einem kühnen Angriffe auf die Preußen bei Roßlau, ließ Napoleon die Elbbrücken bei Roßlau, Acken und Wartenburg zerſtören, wodurch Blücher und der Kronprinz von Schweden von Berlin abgeſchnitten wurden. Das ſchleſiſche Heer unter Blücher zog ſich in die Umgegend von Halle, und Napoleon verweilte vier Tage (10.—14. Octbr.) auf dem Schloſſe zu Düben, wo er vergeblich auf Nachricht von der Stellung der über das Erzgebirge vordringenden Verbündeten wartete, weil alle, die er auf Recognoſcirung ausſandte, von den herumſtreifenden Koſaken aufgefangen wurden. — Als er aber zu Düben durch den König von Würtemberg von dem, zwiſchen dem Könige von Bayern und dem Kaiſer von Oeſtreich zu Ried (8. Octbr.) abgeſchloſſenen, Bündniſſe *) benachrichtigt ward, beſchloß er, in die Gegend von Leipzig aufzubrechen. Es bleibt übrigens dahin-

*) Dieſer Vertrag, nebſt den Separat- und geheimen Artikeln, beim de Martens, Suppl. T. 5. p. 610. und in des

geſtellt, ob es wirklich Napoleons Plan [1]) während ſeines Aufenthaltes in Düben war, die Elbe zu überſchreiten, und Magdeburg als den Stützpunct ſeiner auf dem rechten Elbufer beabſichtigten Unternehmungen zu behandeln, was er allerdings ſpäter in dem Berichte über die Schlacht bei Leipzig ausſprach, und dabei erklärte, daß blos die Veränderung des politiſchen Syſtems des Königs von Bayern dieſen Plan vereitelt habe.

84.

Die Völkerſchlacht bei Leipzig.

Bald nach der Abreiſe Napoleons aus Dresden verließ auch der König von Sachſen ſeine Hauptſtadt [2]), welche kurz darauf von 35,000 Ruſſen und Oeſtreichern eingeſchloſſen ward, und ging über Meißen, Wurzen und Eilenburg nach Leipzig, wo er am 14. October, zugleich mit Napoleon, eintraf. Ihn begleitete der Cabinetsminiſter Graf von Einſiedel und ein Theil der geheimen Cabinetskanzlei. Für die Zeit ſeiner Abweſenheit ermächtigte er (6. October) die Conferenzminiſter von Globig, von Zeſchau, Graf von Hohenthal, und von Noſtitz und Jänckendorf, mit Zuziehung der geheimen Räthe des Freiherrn von Manteuffel, Freiherrn von Ferber und von Schönberg, in allen

„Freih. v. Völderndorff und Waradein, Kriegsgeſchichte der Bayern ꝛc. 4. Th. München, 1826. 8." Th. 4. S. 417. —

1) Dieſer Plan befindet ſich in dem „Manuſcripte von Elba."

2) Der König von Sachſen ꝛc. S. 41. „Der König hatte die Wahl, ob er ſich in ſeine Reſidenz, die unter dem Commando eines franzöſiſchen Generals blieb, einſchließen laſſen, oder dem Hauptquartiere folgen wollte. Er entſchied ſich für das letztere, weil er damit mehr Freiheit für die nach den Umſtänden zu faſſenden Entſchließungen zu gewinnen glaubte."

ſchleunigen Fällen die den Umſtänden nach erforderlichen Entſchließungen zu faſſen und Verfügungen zu treffen. Zugleich beauftragte er dieſelben, ihm von allen wichtigen Ereigniſſen ſchleunige Nachricht zu ertheilen.

Napoleon verlegte ſein Hauptquartier in das Dorf Reudnitz bei Leipzig. Schon waren in der Umgegend dieſer Stadt die Heerestheile Victors, Marmonts, Arrighi's und des Fürſten Poniatowſki eingetroffen; ſchon hatte Augereau 18,000 Streiter, unter welchen 5000 aus Spanien angekommene Reiter, über Weißenfels dahin geführt, nachdem er bei Wethau, unweit Naumburg (9. Oct.), die Truppentheile unter dem Fürſten Moritz von Liechtenſtein und dem Generale von Thielmann nach Zeitz zurückgedrängt hatte; ſchon brachen die Maſſen unter Ney aus der Gegend von Deſſau nach Leipzig auf, und Reynier führte (16. Oct.) das ſiebente Armeecorps mit den Sachſen über Düben in die Gegend von Eilenburg, während der Kaiſer den König von Neapel bei Liebertwolkwitz, Bertrand bei Lindenau und Marmont bei Lindenthal aufſtellte, um das Vorrücken der vom Süden und Norden her vordringenden Heere der Verbündeten zu beobachten.

Das erſte Gefecht beſtand (14. October) der König von Neapel bei Liebertwolkwitz gegen die vorgerückten Heerestheile der Generale Wittgenſtein und Klenau; es blieb unentſchieden, weil der Fürſt von Schwarzenberg an dieſem Tage nur die Ausmittelung der Stellungen und der Stärke der Franzoſen beabſichtigte. Bald darauf ward auch der Plan des Fürſten Schwarzenberg vereitelt, daß Giulay über Lindenau ſich Leipzig nähern, und Meerveldt über die Pleiße gehen und von Connewitz aus einen Angriff auf Leipzig machen ſollte; denn Bertrand wies Giulay's Angriff auf Lindenau zurück, und Meerveldt ward im Dorfe Dölitz gefangen genommen.

Der Hauptkampf begann am 16. October[1]), wo im Süden von Leipzig die Schlacht bei Wachau, im Norden die Schlacht bei Möckern geliefert ward. In der erſten befehligte der Fürſt von Schwarzenberg, in der zweiten Blücher. Vom Süden her dehnten ſich die Ruſſen, Oeſtreicher und Preußen in einem großen Halbkreiſe von der Pleiße über Gröbern, Markkleeberg, Wachau und Güldengoſſa, bis nach Störmthal und Liebertwolkwitz hin; die ruſſiſchen und preußiſchen Garden bildeten die Reſerve bei Rötha. Lange blieb der Rieſenkampf ohne Entſcheidung. Als aber Napoleon Nachmittags das Centrum der Verbündeten mit der Reſerve unter Oudinot und Mortier und mit einem Artilleriepark von 150 Kanonen ſprengte, wich Wittgenſtein zurück, und die Franzoſen drangen, von den Anhöhen über Wachau, bis Güldengoſſa vor, wo ſie 26 Kanonen erbeuteten. In dieſem Augenblicke war es, wo der Kaiſer den glücklichen Erfolg („nous avons du succès") in Leipzig verkündigen und den errungenen Vortheil durch, von ihm veranlaßtes, Geläute aller Glocken zu Leipzig den Truppen in der Nähe der Stadt[2]) bekannt machen ließ.

Allein Napoleon, benachrichtigt von Blüchers Erfolgen bei Möckern gegen Marmont, eilte ſelbſt dahin, und am Abende dieſes wichtigen Tages behaupteten die Verbündeten von neuem ihre am Morgen genommene Stellung auf dem Schlachtfelde im Süden. Denn

1) Man vergleiche über dieſe und die folgenden Kämpfe, außer den Feldzügen der Sachſen ꝛc., Manſo, Th. 3. S. 214.

2) Nicht auf Befehl des Königs von Sachſen, ſondern auf Napoleons Veranlaſſung, ward geläutet. Man ſehe die Berichtigung jener von Arndt (Friedrich Auguſt und ſein Volk S. 45.) aufgeſtellten Behauptung in (Kohlſchütter's) Schrift: „Hat der König von Sachſen dieſem Lande entſagt?" S. 2.

die ruſſiſchen Garden verdrängten die Franzoſen aus Güldengoſſa, die Reſerven rückten in die Linie, und Colloredo traf mit 30,000 Oeſtreichern auf der Straße über Chemnitz und Borna bei dem Hauptheere ein.

Auf der Nord-Weſtſeite Leipzigs kämpfte an demſelben Tage **Blücher** mit dem ſchleſiſchen Heere gegen Marmont, Arrighi und Dombrowski. Unter ihm führten Langeron und Sacken den linken, York den rechten Flügel. Yorks viermaliger Sturm auf Möckern ward zurückgeſchlagen; beim fünften warf er aber die Franzoſen und Polen bis nach Eutritzſch und Gohlis zurück. Die Ruſſen beſetzten Groß- und Kleinwetteritzſch. Napoleon trug ſelbſt die Schuld dieſes Verluſtes, weil er am Morgen des Schlachttages das dritte franzöſiſche Armeecorps von der Nordſeite zu ſich auf die Südſeite berief.

Am 17. October ruhten, bis auf unbedeutende Gefechte am Morgen des Tages, die Waffen auf beiden Seiten. Der **ſächſiſche** Heerestheil ging, in der Nacht vom 16. auf den 17. von Eilenburg über Taucha bis Paunsdorf in der Mitte der Straße nach Wurzen und Eilenburg, und trat in die Linie des franzöſiſchen Hauptheeres. Napoleon ſandte an demſelben Tage den gefangenen General Meerveldt an den Kaiſer von Oeſtreich mit dem Antrage, daß er Deutſchland räumen wolle, wenn man keine entehrenden Bedingungen von ihm verlange. Dieſes Anerbieten blieb ohne Antwort; denn die Verbündeten wurden am 17. October durch die Annäherung des Kronprinzen von Schweden, und durch die Ankunft der friſchen Heerestheile unter Bennigſen, Colloredo und Bubna verſtärkt, während Napoleon auf keine neue Unterſtützung rechnen konnte, und den Kampf am ſechszehnten mit großen Opfern beſtanden hatte.

So mußte der **Schlachttag in der unmittelbaren Umgegend Leipzigs** am 18. October zur

Entſcheidung führen. An dieſem Tage, wo Napoleons Maſſen im Süden der Stadt Leipzig ſich genähert, und, von der Pleiße aus bei Dölitz, Lößnig und Connewitz, die Stellungen bei Probstheyde, Stötteritz, Holzhauſen und Zuckelhauſen beſetzt hatten, war Leipzig ſelbſt der Mittelpunct ſeiner Unternehmungen. Zur Verbindung mit ſeinen auf der Nordſeite unter Arrighi und Dombrowski an der Parde aufgeſtellten Heerestheilen, ſtand Ney bei Schönfeld bis auf die Anhöhen von St. Thecla (beim Dorfe Cleuden), und Mortier und Sebaſtiani ſollten die öſtliche Linie zwiſchen Ney und dem ſüdlich aufgeſtellten Heere bei Paunsdorf, Mölkau und Zwei-Naundorf ausfüllen. Bei Lindenau ſtand Bertrand mit 14,000 Mann, um, für jeden Fall, den Rückzug nach Thüringen zu decken. Zwar wollte Napoleon, daß der ſächſiſche Heerestheil am Morgen des achtzehnten nach Torgau aufbrechen ſollte; allein eine Recognoſcirung des Generals Reynier überzeugte dieſen, daß der Weg dahin völlig verſperrt wäre.

Das Uebergewicht der Streiterzahl war, durch die eingetretenen Verſtärkungen, auf der Seite der Verbündeten. Dennoch behauptete ſich Oudinot bei Propſtheyde, Macdonald bei Stötteritz, und Augereau bei Connewitz bis zum Anbruche der Nacht. Dagegen drangen, von Taucha her, der Kronprinz von Schweden, Bülow, Langeron und Winzingerode gegen Ney vor, der am Abende ſich genöthiget ſah, das in Brand geſteckte Schönfeld zu verlaſſen, und nach Volkmarsdorf und Reudnitz ſich zu ziehen. — Während der Schlacht ward dem Könige von Sachſen durch einen Officier gemeldet, daß der größte Theil der ſächſiſchen Reiterei zur Nordarmee übergegangen ſey, und daß die Infanterie und Artillerie entſchloſſen ſcheine, dieſem Beiſpiele zu folgen, dafern ſie nicht befehligt würde, von den Franzoſen ſich zu trennen. Der König antwortete mit-

telſt ſchriftlicher Ordre: „ſeine Truppen könnten ihre Anhänglichkeit an ſeine Perſon nicht beſſer an den Tag legen, als durch die genaueſte Erfüllung ihrer Dienſtpflicht; er ſetze übrigens ein unbegrenztes Vertrauen in ihre Treue“ [1]). —

Nach dem zwiſchen Paunsdorf und Sellerhauſen am Nachmittage des 18. Octobers erfolgten Uebergange der ſächſiſchen Infanterie und Artillerie [2]), ergänzte Napoleon die dadurch auf dem Schlachtfelde entſtandene Lücke durch einen Theil ſeiner Garden. — Im Nordweſten von Leipzig, zwiſchen dieſer Stadt und Gohlis, führte das Gefecht zwiſchen Sacken, Dombrowski und Arrighi zu keiner Entſcheidung.

Schon am Morgen des achtzehnten Octobers befahl Napoleon, daß das Fuhrweſen ſeines Heeres, die leicht Verwundeten und die Employés nach Thüringen abgehen ſollten. Beim Anbruche der Nacht begann der Rückzug des franzöſiſchen Heeres ſelbſt. — Noch in dieſer Nacht ſandte Napoleon den Herzog von Baſſano an den König von Sachſen [3]), um ihm zu melden, daß er mit dem Heere hinter die Saale nach Erfurt ziehen werde, und den König zu befragen, ob er dem Hauptquartiere folgen, oder in Leipzig zurückbleiben

1) Vergl. die Schrift: „Der König von Sachſen ꝛc.“ S. 42. Der Verfaſſer derſelben ſetzt hinzu: „Nichts in der Welt hätte den König vermögen können, auf einem andern, als offenem Wege die Bande zu löſen, durch die er noch an das Intereſſe des franzöſiſchen Kaiſers gekettet war.“ — Ueber den Uebergang der Sachſen ſelbſt vergl. Die Feldzüge der Sachſen ꝛc. S. 323.

2) Nur ungefähr 700 Mann von einer rückwärts geſtandenen Infanteriebrigade folgten ihrem Anführer, dem Generallieutenant von Zeſchau, nach Leipzig, wo ſie mit den Grenadieren der königlichen Garde vereinigt wurden. S. Der König von Sachſen ꝛc. S. 43.

3) Kohlſchütter, S. 451. — Der König von Sachſen ꝛc. S. 43.

wolle. Im erſten Falle ließ er dem Könige verſichern, für die Sicherheit ſeiner Perſon alle Sorge zu tragen. Der König, ſchon früher entſchloſſen, was auch erfolge, unter ſeinem Volke auszuharren, und deſſen Schickſal zu theilen, erklärte dem franzöſiſchen Miniſter augenblicklich und aufs beſtimmteſte, „er wolle in Leipzig bleiben, und der Großmuth und der Gerechtigkeitsliebe der verbündeten Monarchen ſich überlaſſen.“ Bei dieſer Erklärung beharrte der König, als ihn Napoleon am Morgen des 19. Octobers ſelbſt beſuchte, und ihm den Vorſchlag that, ihn nach Weißenfels zu begleiten, und von da aus Unterhandlungen mit den Verbündeten anknüpfen zu laſſen.

Als der König auch dies ablehnte, erklärte Napoleon den König aller Verbindlichkeiten gegen ihn für entbunden, und ritt auf der Heerſtraße nach Thüringen, worauf er durch eine Flattermine die Elſterbrücke am Ranſtädter Thore ſprengen ließ, wodurch er ſelbſt ſeinen zurückgebliebenen Truppen den Weg der Rettung verſchloß. Durch den Herzog von Baſſano ließ er noch die franzöſiſchen Lazarethe, die Gefangenen, und namentlich das Schickſal der Polen, der Vorſorge des Königs empfehlen.

Als Napoleon Leipzig verlaſſen hatte, befahl der König ſeinen auf dem Markte aufgeſtellten Truppen, beim Einrücken der Verbündeten ſich ruhig zu verhalten*). In dieſer Zeit beſchloß der Magiſtrat der Stadt Leipzig, eine Deputation an den Fürſten von Schwarzenberg zu ſenden, um Schonung für die Stadt zu bitten, die mit der Erſtürmung bedroht ward. Als ſie am Thore, wo das Gefecht bereits begonnen hatte, zurückkehrte; ſo befehligte der König den Oberſten von Ryſſel, ſie als Parlamentair zu begleiten, und zugleich in ſeinem Namen um Schonung der Stadt und um

*) Der König von Sachſen ꝛc. S. 44.

Anknüpfung von Unterhandlungen zu bitten. Hierauf gab aber, nach dem Berichte des Lords Cathcart, der Kaiſer Alexander zur Antwort: „ein Heer, das einen fliehenden Feind verfolge, könne keinen Augenblick wegen einer Stadt ſich aufhalten laſſen. Die Thore von Leipzig müßten ſogleich geöffnet werden; dann werde man die ſtrengſte Mannszucht halten, und die übergehenden teutſchen Soldaten als Brüder aufnehmen. Er aber ſehe, während Napoleons Anweſenheit in der Stadt, jeden Antrag als verdächtig an, weil er den Feind kenne, mit welchem er zu thun habe"*).

Noch vor ſeinem Abgange, als bereits die franzöſiſchen Truppen in die Vorſtädte Leipzigs ſich zurückgezogen hatten, befehligte Napoleon den — auf dem Schlachtfelde von Wachau zum franzöſiſchen Marſchalle ernannten — Fürſten Poniatowski, die Vorſtadt vor dem Petersthore, und den Marſchall Macdonald, die Vorſtadt vor dem Grimmaiſchen Thore während des Rückzugs zu decken. Zugleich ließ Napoleon, vor ſeinem Abgange, das mit ſeinen Garden vereinigte ſächſiſche Grenadier-Gardebataillon, nebſt dem Reſte der in der Stadt befindlichen ſächſiſchen Truppen, daſelbſt zurück; allein die ſächſiſche Cuiraſſierbrigade, welche ſeit dem Anfange des Feldzuges bei Latour-Maubourg geſtanden hatte, entließ er erſt zu Weißenfels, nach dem

*) Etwas abweichend davon wird berichtet in der Schrift: Der König von Sachſen 2c. S. 44: „Der Oberſter von Ryſſel meldete, als er zurückkam, daß der Kaiſer Alexander, zu dem man ihn gebracht hätte, geantwortet habe: „Er ſey da an der Spitze von 300,000 Mann, um die Stadt zu nehmen, wenn ſie die Thore nicht öffne, und was den König anlange, ſo ſehe er ihn als ſeinen Feind an, und könne ſich mit ihm in keine Unterhandlung einlaſſen. — Der König hat erſt ſpäter von Perſonen, die damals im Gefolge des Kaiſers ſich befanden, erfahren, daß der Oberſter von Ryſſel die vom Kaiſer gebrauchten Worte nicht genau gefaßt und gemeldet habe."

von den Officieren derſelben verlangten Ehrenworte, daß ſie in dieſem Kriege gegen Frankreich nicht dienen wollten. —

Auf die Aufforderung des Generals Toll [1]), der noch am Vormittage des 19. Oct. bei dem Könige ankam, die Stadt von den fremden Truppen, die noch darin ſich befänden, räumen zu laſſen, ſandte der König zu dem franzöſiſchen Commandanten, um ihn zum Abzuge zu beſtimmen. Allein dieſer hatte bereits die Stadt verlaſſen, und Mittags gegen 1 Uhr bemächtigten ſich Bülow und die Schweden des Grimmaiſchen, Sacken des Halle'ſchen, und Bennigſen des Petersthores. Die ſächſiſchen Bataillone nahmen an dem geleiſteten Widerſtande keinen Antheil, und der Oberſter von Ryſſel führte ſie aus der Stadt, um ſie unter die Befehle des Kaiſers Alexander zu ſtellen. Die teutſchen Truppen, Badener und andere, ergaben ſich den Siegern; die Franzoſen wurden getödtet oder gefangen. Der Fürſt Poniatowski und Macdonald wollten, nach der Zerſtörung der Elſterbrücke, mit ihren Pferden durch den Strom ſetzen; der erſte, von einem Schuſſe getroffen, ertrank; der zweite entkam auf der Straße nach Thüringen. In Gefangenſchaft geriethen Reynier, Lauriſton und Bertrand [2]).

1) Der König von Sachſen ꝛc. S. 45.

2) Der Bericht der Verbündeten über dieſe Schlacht ſteht in der Leipz. polit. Zeit. 1813. St. 202; vergl. St. 204 über die Ereigniſſe in den Tagen vor der Schlacht. — Die Verluſte und Schäden in Leipzig während der Völkerſchlacht betrugen 2,580,939 Thaler. Es brannten, in einem Bezirke von 60 Ortſchaften, 366 Gebäude ganz ab, und 1789 wurden beſchädigt. — Als Hülfsgelder gingen ein: 93,687 Thaler. — Außerdem betrug, nach amtlichen Berechnungen, als Minimum, die Summe der Requiſitionen, des Lazareth- und Verpflegungsaufwandes der kriegführenden Mächte im Königreiche Sachſen vom 1. Januar 1813 bis zum 15. Jul. 1814 66,990,982 Thaler.

85.

Die unmittelbaren Folgen der Schlacht bei Leipzig.

Der Kronprinz von Schweden, der mit den erſten Colonnen der Sieger in Leipzig eindrang, beſuchte ſogleich den König von Sachſen, und gab ihm noch die freundſchaftlichſten Verſicherungen [1]), als der Freudenruf der Einwohner die Ankunft des Kaiſers Alexander und des Königs von Preußen verkündete. Da verließ der Kronprinz den König, um die verbündeten Monarchen zu begrüßen. Bald nach ihrem Einzuge ſandte der König ſeinen Generaladjutanten an die Monarchen, die beiden Kaiſer und den König von Preußen um die Erlaubniß zu bitten, ihnen ſeinen Beſuch abzuſtatten. Der Kaiſer Alexander antwortete, daß der König Nachricht von ihm haben werde; von dem Könige von Preußen ward ihm keine Antwort zu Theil, und der Kaiſer von Oeſtreich war, ohne ſich aufzuhalten, blos durch die Stadt durchgeritten. Nach der Einnahme Leipzigs mußten die vor des Königs Wohnung aufgeſtellten ſächſiſchen Garden die Waffen ſtrecken, und ruſſiſche Truppen beſetzten die Poſten.

Nachmittags ließ der Kaiſer von Rußland dem Könige von Sachſen durch den geheimen Rath von Anſtett eröffnen [2]) „daß er ihn als ſeinen Gefangenen betrachte, und daß eine perſönliche Zuſammenkunft für beide Theile nur unangenehm ſeyn würde.“ Doch beſuchte der Kaiſer Alexander, am Abende deſſelben Tages, die Königin von Sachſen.

1) Kohlſchütter, S. 451. — Der König von Sachſen ꝛc. S. 46.
2) Kohlſchütter, S. 452. — Der König v. Sachſen ꝛc. S. 47.

Alle Verſuche des Cabinetsminiſters Grafen von Einſiedel, an dieſem entſcheidenden Tage, und ſpäter bei dem Grafen von Metternich, von Neſſelrode und Freiherrn von Hardenberg, eine Unterhandlung anzuknüpfen, blieben fruchtlos; eben ſo wenig führten die Briefe, welche der König ſelbſt in der Nacht vom 19. auf den 20. an beide Kaiſer ſchrieb, und worin er ſeine Abſicht bezeugte, ihrer gemeinſchaftlichen Sache ſich anzuſchließen, zu einer Annäherung. Der Kaiſer Franz antwortete dem Könige nur im Allgemeinen, daß er ihm vollkommenes Vertrauen ſchenken möge [1]). Der Beſchluß der Verbündeten beſtimmte dem Könige das Schloß zu Berlin, — ſpäter das Luſtſchloß zu Friedrichsfelde, — zu ſeinem Aufenthalte. Dieſer Beſchluß ward ihm am 21. October von dem geheimen Rathe von Anſtett überbracht. Erfolglos blieb des Königs Wunſch [2]), in ſeinen eigenen Staaten einen Aufenthaltsort ſich wählen zu dürfen. Der König ſah ſich daher genöthigt, am 23. October mit ſeiner Gemahlin und Tochter, und begleitet von dem Cabinetsminiſter Grafen von Einſiedel und von dem Generale von Zeſchau, ſeine Reiſe nach Berlin, unter ruſſiſcher Militairbedeckung, anzutreten. Der geheime Rath von Anſtett war beauftragt, dem Gefolge des Königs ſich anzuſchließen; doch ging er, ſogleich nach des Königs Ankunft in Berlin, wieder ins Hauptquartier der Verbündeten zurück. — Die in Dresden zurückgebliebenen Brüder des Königs aber begaben ſich, auf die Einladung des Kaiſers von Oeſtreich, nach Prag.

Der Aufwand, welchen der König während ſeines Aufenthalts zu Berlin und Friedrichsfelde machte, ward

1) Der König von Sachſen ꝛc. S. 50. — Vgl. (Breuer), Wie wurden wir, was wir ſind? Von einem Sachſen. 1815. 8. S. 7.

2) Der König von Sachſen ꝛc. S. 48.

theils aus den Geldern ſeiner Chatoulle und den Fonds der Hauptcaſſe, theils durch eine Anleihe bei dem Berliner Bankierhauſe Benecke beſtritten; für die Prinzen des Hauſes wurden zu Prag Anleihen eröffnet.

Sogleich nach der Kunde von den entſcheidenden Vorgängen bei Leipzig, folgten die bisherigen Fürſten des Rheinbundes dem Vorgange des Königs von Bayern, der bereits am 8. October mit Oeſtreich einen Vertrag zu Ried unterzeichnet, und ſein Heer unter Wrede, in Verbindung mit einem öſtreichiſchen Corps unter Frimont, über Würzburg nach der Kinzig, zur frühern Ankunft am Main und Rhein vor den geſchlagenen Franzoſen, geſandt hatte, wo ſie die Schlacht bei Hanau (30. Oct.) gegen Napoleon beſtanden. Die dem Bunde gegen Frankreich beitretenden teutſchen Fürſten mußten bedeutende Truppenmaſſen ſtellen, Landwehr und Landſturm ausrüſten, und die Bruttoeinkünfte ihrer Staaten auf ein ganzes Jahr an die Verbündeten entrichten. Doch wurden (18. Nov.) folgende Länder vom Beitritte zur Verbindung ausgeſchloſſen: die Königreiche Sachſen und Weſtphalen, die Großherzogthümer Berg und Frankfurt, und die Beſitzungen der Fürſten von Yſenburg und von der Leyen *).

*) Ausführlich berichtet über dieſe Gegenſtände die Schrift: „Die Centralverwaltung der Verbündeten unter dem Freiherrn von Stein.“ Teutſchland, 1814. 8. — Man vergleiche die ſcharfen Urtheile des Vfs. über die ſechs von dem Beitritte zu den Verbündeten ausgenommenen Fürſten, S. 26; ſo wie über die den Beitretenden aufgelegten Leiſtungen, die Beilage S. 96 ff.

Anhang zum zweiten Zeitraume.

Das Königreich Sachſen während der Zeit des fremden Gouvernements, und während der Verhandlungen des Wiener Congreſſes, vom 21. October 1813 bis zum 5. Juni 1815.

86.

Die Zeit des ruſſiſchen Gouvernements.

Bevor noch die Ruſſen und Preußen im April 1813 den ſächſiſchen Boden betraten, hatten ſie bereits über eine Centralverwaltung aller von ihnen zu erobernden Länder ſich vereiniget, und an die Spitze derſelben den Staatsminiſter Freiherrn von Stein geſtellt. Allein kaum war dieſelbe in Dresden eingetroffen, als die Schlacht bei Lützen mit ihren Folgen, ſo wie der Waffenſtillſtand vom 5. Jun. 1813 die kaum begonnene Wirkſamkeit der Centralverwaltung vernichtete. Erſt nach der Völkerſchlacht bei Leipzig trat ſie von neuem, und zwar in einem weit ausgedehntern Sinne ins Leben, durch die am 21. Oct. 1813 zu Leipzig zwiſchen den Verbündeten deshalb abgeſchloſſene Convention*).

*) Sie ſteht vollſtändig in der Schrift: Die Centralverwaltung der Verbündeten ꝛc. S. 89. Aus derſelben müſ-

Sie legte die oberſte Gewalt in die Hände eines Einzigen (Steins), und ſtellte als Beſtimmung der oberſten Verwaltung auf:

a) den Unterhalt der verbündeten Truppen in den unter die Verwaltung geſetzten Ländern beizuſchaffen; b) durch Lieferungen und Geldzahlungen aus den ver-

ſen einige hieher gehörende Stellen ausgehoben werden. Die Einleitung ſagt: „Les armées combinées ayant occupé une partie de la Saxe, et étant a la veille d'entrer en d'autres provinces de l'Allemagne, les Souverains alliés ont jugé nécessaire de se concerter sur le mode, d'après lequel les pays occupés par leurs troupes doivent être administrés au plus grand avantage de la cause commune. A cet effet S. M. l'Empereur d'Autriche (a nommé) S. M. l'Empereur de Russie, S. M. le Roi de Prusse, S. M. le Roi de la grande Bretagne, S. M. le Roi de Suède, lesquéls en suivant les sentimens de modération et de justice qui caractérisent si éminemment les Souverains alliés, et considérant que la guerre actuelle exige la réunion de toutes les forces disponibles, qu'il est par conséquent d'une nécessité absolue de faire contribuer tous les pays occupés aux fraix de la guerre, et donner à chacun une organisation militaire la plus conforme au soutien de la cause générale, double but qui ne sauroit être atteint, sans un point central destiné à diriger d'après les mêmes principes l'administration temporaire de tous les pays occupés, ont jugé que les mesures suivantes arrêtées à l'unanimité rempliroient le mieux les intentions bien, faisantes des Souverains alliés.“ — Von den 19 Artikeln dieſer Convention gehören folgende hierher: „1) Il sera établi un département central d'administration temporaire qui sera muni des pouvoirs de toutes les puissances alliées. 2) L'autorité de ce département s'étendra sur tous les pays occupés qui par les évenemens de la guerre se trouveront momentanément sans Souverain, ou dont le Souverain n'aura pas accédé à l'alliance contre l'ennemi commun. 5) Les provinces autrichiennes, prussiennes, hannovriennes et suédoises, qui, avant l'année 1805., appartenoient aux puissances actuellement alliées, resteront exemtes de l'influence du département central. Le grand Duché de Wurzbourg comme possession de seconde géniture de la maison d'Autriche

walteten Gebieten zu den gemeinſchaftlichen Kriegskoſten beizutragen; c) alle militairiſche Hülfsquellen jener Länder zu entwickeln, und d) über die innere Verwaltung durch die Landesbehörden Aufſicht zu halten. Der Freiherr von Stein ging aber, nach der Einrichtung der Verwaltung in Sachſen, bereits am 9. Nov. 1813 nach Frankfurt am Main ins Hauptquartier der Verbündeten. —

Die Verbündeten ernannten am 22. Oct. den ruſſiſchen Generalmajor und Generaladjutanten Fürſten von Repnin — vormals ruſſiſchen Geſandten am weſtphäliſchen Hofe zu Caſſel — zum Generalgouverneur im Königreiche Sachſen; zugleich wurden das Fürſtenthum Altenburg und die Reußiſchen Länder mit dieſem Generalgouvernement verbunden *), und kurz darauf begann, für die Mittheilung der amtlichen Nachrichten deſſelben, ein beſonderes General-Gouvernementsblatt für Sachſen. Für dieſelben Länder ward der ruſſiſche Oberſter von Roſen zum Chef und

jouira du même privilège. 6) Ce département exercera ses fonctions dans les provinces occupées, moyennant des gouverneurs qui dépendront de ses ordres. 7) La direction du département central devant être confiée à un ministre sur le choix duquel les Souverains alliés conviendroient ensemble; ils ont nommé à cet effet Mr. le Baron de Stein. 8) Il dirigera son département uniquement sous sa propre responsabilité, et il pourra en conséquence établir à son chois les bureaux qui lui seront necessaires. 14) Les prestations des provinces administrées seront partagées entre l'Autriche, la Russie et la Prusse en parties égales au taux de 150,000 hommes chacune. La Suède y participera dans la proportion de 30,000 hommes de troupes qu'elle fournit, la régence du pays d'Hanovre à raison du nombre des troupes qu'elle s'engagera à mettre en campagne. 16) Les gouverneurs exerceront leurs fonctions sous la direction du département central."

*) General-Gouvern. Bl. 1813. St. 1. S. 2.

Generaldirector der Polizei ernannt [1]). Der Fürſt Repnin blieb in Leipzig, bis Dresden capitulirte, worauf er (13. Nov.) den Sitz des Generalgouvernements nach Dresden verlegte [2]).

Am 23. October erſchien in Leipzig folgendes von dem Freiherrn von Stein unterzeichnetes Publicandum [3]): „Die hohen verbündeten Mächte wollen, ſtets eingedenk ihres erhabenen und feſten Vorſatzes, Teutſchland von ſeinem bisherigen Joche zu befreien, die Kräfte der von ihren ſiegreichen Armeen eroberten Länder zu keinem andern, als dieſem Zwecke benutzen, mit welchem die Herzen aller Teutſchen einverſtanden ſind. Sie haben zu dem Ende für die Verwaltung der eroberten Länder in der Perſon des unterzeichneten Staatsminiſters und Ritters des hohen Andreasordens Freiherrn von Stein ein oberſtes Verwaltungsdepartement angeordnet, deſſen Beſtimmung und Beſtreben es ſeyn wird, die Hülfsquellen der verſchiedenen Länder zu dem angegebenen militairiſch-politiſchen Zwecke zu benutzen. Den Ländern werden Generalgouverneure vorgeſetzt werden, als die höchſte Behörde und der Vereinigungspunct aller Militair- und Civiladminiſtration. Von den Einwohnern wird treue und feſte Anhänglichkeit an jenen erhabenen Zweck erwartet, dem ſich die Beſſern bisher ſchon angeſchloſſen, und ſtrenger Gehorſam gegen die vom oberſten Verwaltungsdepartement und dem Generalgouverneur zu treffenden Anordnungen.

1) General-Gouvern. Bl. 1813. St. 3. S. 23.

2) Die Verordnungen des General-Gouvernements wurden Anfangs in der Leipziger polit. Zeitung bekannt gemacht. Nach der Verlegung deſſelben nach Dresden, erſchien aber daſelbſt vom 18. Novbr. 1813 bis zum 1. Juni 1815 ein beſonderes Gouvernementsblatt (zuſammen 121 Nummern in 4 Quartbänden), und zwar ſo, daß in deſſen erſten acht Nummern die Verfügungen vom 22. Octbr. bis zum 18. Nov. 1813 nachgeholt wurden.

3) General-Gouvern. Bl. St. 1. S. 1.

Für die bisherigen Behörden der eroberten Länder iſt dieſes doppelte Pflicht. Sie werden durch einen, ihnen beſonders vorzulegenden, Revers dieſen Gehorſam angeloben, oder aus ihrem Dienſtverhältniſſe ausſcheiden, und ſich dadurch für Gegner der guten und gerechten Sache erklären müſſen."

Nach der Völkerſchlacht bei Leipzig lag die raſtloſe Verfolgung der Trümmern des franzöſiſchen Heeres auf der Straße nach Erfurt und Mainz, der Aufbruch des Kronprinzen von Schweden über Caſſel nach Nordteutſchland, um den König von Dänemark zur Abtretung Norwegens zu zwingen, der Zug Bülows gegen Holland, und die Uebergabe der Feſtung Dresden hauptſächlich im Kreiſe der Berechnung der Verbündeten. In Dresden ſtand Gouvion St. Cyr mit 30,000 Mann, und ward vom ruſſiſchen Generale Tolſtoy beobachtet, bis zu deſſen Verſtärkung der öſtreichiſche General von Klenau von Leipzig aus aufbrach.

Der zu den Verbündeten übergegangene ſächſiſche Heerestheil, geführt von dem Generalmajor von Ryſſel, folgte (**19.** Oct.), auf Schwarzenbergs Befehl, dem öſtreichiſchen Hauptquartiere nach Zeitz, wo (**21.** Oct.) der Kaiſer Franz eintraf. Der General v. Ryſſel erſchien vor demſelben (**22.** Oct.), um die Zutheilung des ſächſiſchen Corps zu dem öſtreichiſchen Heere zu bewirken*). Allein der Kaiſer antwortete ihm, daß dieſer Gegenſtand, als eine gemeinſchaftliche Angelegenheit der Verbündeten, von deren Miniſtern zu Leipzig verhandelt werde, und daß, bis zur Entſcheidung, die Sachſen einſtweilen bei Zeitz ſtehen bleiben ſollten.

Die Verbündeten entſchieden dahin, daß die Sachſen unter den Oberbefehl des ruſſiſchen Generallieutenants Freiherrn von Thielmann geſtellt, durch dieſen vollzählig gemacht, und, für die Theilnahme an dem fortgeſetzten Kriege gegen Frankreich, neugeſtaltet werden ſollten.

*) Die Feldzüge der Sachſen ꝛc. S. 334. — Sachſen und ſeine Krieger ꝛc. S. 206.

Der Fürſt von Repnin befahl daher den bei Zeitz ſtehenden ſächſiſchen Truppen, eine einſtweilige Stellung (27. Octbr.) zwiſchen Wurzen und Eilenburg zu nehmen, um das Generalgouvernement zu Leipzig vor einem möglichen Ausfalle der Beſatzungen von Dresden oder Torgau zu decken [1]). Am 28. Octbr. übernahm der General von Thielmann den Oberbefehl, beauftragt dazu vom Kaiſer Alexander [2]). Doch ſchon am 30. October wurden die Sachſen dem preußiſchen Heerestheile des Generals von Tauenzien, bei der Einſchließung der Feſtung Torgau, zugegeben, wo ſie am 14. November wieder von einer preußiſchen Brigade abgelöſet, und befehligt wurden, in ein Cantonnement auf dem linken Saalufer in der Gegend von Merſeburg aufzubrechen. Allmählig ſchloſſen ſich die bereits im September zu Oranienbaum zu den Verbündeten übergegangenen, ſo wie die (4. November) vom Generale Narbonne aus Torgau entlaſſenen Sachſen, die unter den letzten kriegeriſchen Ereigniſſen verſprengten und in Gefangenſchaft gerathenen, die von Napoleon bei Weißenfels entlaſſenen Reiter, und die Huſaren und Uhlanen, welche Blüchern bis Eiſenach gefolgt waren, der Hauptmaſſe an.

Sachſen, das im Jahre 1813 zunächſt der Schauplatz des Krieges geweſen war, und namenloſe Opfer gebracht hatte, mußte, für die Sache der Verbündeten bis zum Frühjahre 1814 ein friſches Heer von 28,000 Mann Linientruppen und 20,000 Mann Landwehr [3])

1) Die Feldzüge der Sachſen ꝛc. S. 336. — Sachſen und ſeine Krieger ꝛc. S. 207.

2) General=Gouvern. Bl. St. 1. S. 6. — v. Hüttel, S. 51.

3) Die Errichtung der ſächſiſchen Landwehr und Landwehrreſerve (alle Männer vom 18ten bis zum 45ſten Lebensjahre, mit wenigen Ausnahmen, umſchließend) durch Patent vom 9. Nov. 1813; — im General=Gouvern. Bl. 1813. St. 5. S. 34.

ſtellen, noch außer dem errichteten Banner [1]), der ungefähr 3000 Freiwillige umſchloß.

Der Kaiſer Alexander erklärte (31. März 1814) die Einverleibung dieſes Banners in die ruſſiſchen Garden.

Die Capitulation der Stadt und Feſtung Dresden [2]) ward am 11. November 1813 zu Herzogswalde von den Oberſten Freiherrn von Rothkirch und Murawiew, Chefs des öſtreichiſchen und ruſſiſchen Generalſtabes, beauftragt von den Generalen Klenau und Tolſtoy, und dem franzöſiſchen Oberſten Marion, befehligt vom Marſchalle Gouvion St. Cyr, abgeſchloſſen. Nach den Beſtimmungen dieſer Capitulation war die Garniſon von Dresden kriegsgefangen, und ſollte nach Frankreich abgeführt werden. Der Marſchall Gouvion St. Cyr übernahm die Verbürgung, daß weder Officiere noch Soldaten, bis zu ihrer völligen Auswechſelung gegen eine gleiche Zahl der Gefangenen von den gegen Frankreich verbündeten Mächten, dienen dürften. Durch dieſe Capitulation geriethen ein Marſchall, 13 Diviſions- und 20 Brigadegenerale, 1759 Officiere und 27,714 Gemeine, außer 6051 in den Spitälern, in die Gefangenſchaft, und 245 Stück Geſchütz in die Hände der Sieger. Allein dieſe Beſtimmungen wurden von den verbündeten Mächten nicht ratificirt.

Von den übrigen ſächſiſchen Feſtungen capitulirte Torgau (27. December 1813) nach einem mehrtägigen Bombardement; Wittenberg aber ward von den Preußen in der Nacht vom 13.—14. Januar 1814 erſtürmt. Die ſchon früher anerkannte Neu-

1) Das Patent zur Errichtung des „Banners der freiwilligen Sachſen“ vom 31. October 1813. Ebend. St. 3. S. 18. — Vgl. „Denkſchrift über den ſächſiſchen Banner“ in Zſchokke's Ueberlieferungen ꝛc. 1817. St. 22. S. 583.

2) Sie ſteht in der Leipz. pol. Zeit. 1813. St. 220.

tralität des Königsteins, der unter einem ſächſiſchen Befehlshaber ſtand, dauerte fort.

Von den acht teutſchen Armeecorps, welche zur Fortſetzung des Krieges gegen Frankreich aufgeſtellt wurden, ward der Oberbefehl über das dritte, gebildet aus den Truppen des Königreiches Sachſen, der Herzogthümer Weimar, Altenburg und Anhalt, (27. Dec. 1813) dem Herzoge von Weimar als Generaliſſimus übertragen. Er führte (2. Jan. 1814) daſſelbe nach Belgien, hielt (8. Februar 1814), zugleich mit Bülow, ſeinen Einzug in Brüſſel, und beſtand mehrere Gefechte mit dem franzöſiſchen General Maiſon.

Nach Napoleons Thronentſagung bezog (17. April) das dritte Corps Cantonnirungen in den Niederlanden; die Landwehr und die Freiwilligen kehrten in ihre Heimath zurück. Nach der Abreiſe des Herzogs von Weimar übernahm (20. April 1814) der General von Thielmann den Oberbefehl über dieſes Corps, das in der Folge Cantonnirungen am Niederrheine bezog. Am 15. April 1815 trat Thielmann in preußiſche Dienſte.

87.

Verfügungen des ruſſiſchen Gouvernements in Sachſen.

Am 27. October 1813 erklärte der Fürſt Repnin in einem Patente, daß im Königreiche Sachſen, mit Einſchluß des Cottbuſſer Kreiſes, ſo wie in den fürſtlich Altenburgiſchen und Reußiſchen Landen, „die Landesverfaſſung, ſo weit es mit den beſtehenden Verhältniſſen vereinbarlich, und folglich auch die verfaſſungsmäßigen Formen des Geſchäftsganges und Styles, beibehalten" und beobachtet werden ſollten. „Die Verpflichtung neuer Staatsdiener, welche unter den dermaligen Verhältniſſen eintreten könnte, erfolgt, indem ſie, außer dem gewöhnlichen Dienſteide, ohne nähere Be-

ſtimmung, dem Landes-Gouvernement treu, hold und gewärtig zu ſeyn, und ihre Dienſtpflichten zu erfüllen, verſprachen" [1]).

Unter dem 12. November erließ der Fürſt Repnin, noch zu Leipzig, eine Verordnung [2]), nach welcher im Königreiche Sachſen, im Fürſtenthume Altenburg, im Reußiſchen und in den — für dieſen Zweck auf Anordnung des Centraldepartements dazu geſchlagenen — Schwarzburgiſchen Ländern eine außerordentliche Steuer von 2 Millionen Thalern ausgeſchrieben ward.

Die Zahlung dieſer Steuer ward aber nicht vermittelſt einer förmlichen Anleihe, ſondern, nach den in der Verordnung vom 12. November feſtgeſetzten neuen Abſchätzungen und Erhebungsweiſen, in Central-Steuerſcheinen zu 5 Procent Zinſen geleiſtet, und, zur Ausführung der Verordnung, eine beſondere Central-Steuercommiſſion (geh. Kriegsrath Krüger, geh. Rath von Schönberg, Hofrath Ferber) errichtet. Ein bald darauf bekannt gemachtes Regulativ [3]) vom 28. December 1813 beſtimmte den Wirkungskreis dieſer Behörde näher, woraus ſich ergab, daß ſie nicht blos dirigirend, ſondern auch adminiſtrirend ſeyn ſollte, indem, unter dem Namen Central-Steuercaſſe, eine beſondere Caſſe zur Beſtreitung außerordentlicher Staatslaſten errichtet ward, in welche zunächſt die ausgeſchriebene außerordentliche Steuer von 2 Millionen Thalern fließen ſollte, deren Vertheilung unter die geſammten Bewohner des Staates, nach beſtimmten Anſätzen, in dem Regulative ausgeſprochen ward. — (Bis zum 5. Juni 1815 iſt überhaupt die Summe von 1,680,400 Thalern in Centralſteuer-Obligationen an die Liquidanten, für Bekleidung und Unterhaltung

1) Gen. Gouv. Bl. 1813. St. 1. S. 5.
2) Ebendaſ. St. 4. S. 28.
3) Ebend. St. 15. S. 109.

fremder Truppen, für Lazarethkoſten, für Ausgleichung der Bequartirung u. a. bezahlt worden.)

Bei der Verlegung des Generalgouvernements nach Dresden erließ Repnin am 13. Nov. ein Patent*), durch welches dem Generalgouverneur ein Gouvernementsrath zugegeben ward, welcher in vier Sectionen die eingehenden Sachen bearbeiten, und ſelbige dem Generalgouverneur zur Entſcheidung unterlegen ſollte. „Indem der Gouvernementsrath das Organ iſt, durch welches der Generalgouverneur auf die Behörden und das Land wirkt, tritt ſolcher in das Verhältniß des bisherigen geheimen Cabinets, welches ohnehin durch die Abweſenheit des Königs außer Thätigkeit geſetzt, und als aufgelöſet zu betrachten iſt.“ — Durch die ſpätere Verordnung Repnins vom 2. Januar 1814, wurden die Beſoldungen für alle beim geheimen Cabinette angeſtellte Perſonen eingezogen.

Am 4. December 1813 ließ der Fürſt Repnin alles, zu den Domainen und Regalien nicht gehörende, königliche Eigenthum mit Beſchlag belegen, und am 14. December 1813 verordnete er, daß die Ausmünzung in dem Jahre 1814, zwar mit dem königlichen Stempel, aber mit der Jahreszahl 1813 fortgeſetzt werden ſollte. Eben ſo wurden durch ſeine Verfügung vom 19. Februar 1814 die vorräthigen Gelder und die Papiere aus der königlichen Chatoulle an die Hauptcaſſe abgegeben.

Für die Emporbringung des im Jahre 1813 tiefgeſunkenen Werthes der ſächſiſchen Caſſenbillets ward am 11. Febr. 1814 zu Leipzig eine neue Caſſenbilletsauswechſelungsanſtalt eröffnet, ſo daß, nach einer monatlichen Steigerung bis zum Juli 1815, ein Thaler Caſſenbillet im Februar 1814 mit 18 Groſchen, und

*) Gen. Gouv. Bl. 1813. St. 6. S. 47.

endlich im Juli 1815 mit 23 Gr. 3 Pf. ausgewechſelt werden, der letzte Satz aber ſodann fortwährend bleiben ſollte [1]).

Am 1. April 1814 löſete Repnin die Schweizergarde, und am 14. April 1814 durch Patent [2]) das ſächſiſche General-Kriegsgerichtscollegium auf, und erklärte die vierte Abtheilung in der vierten (mit der Militairverwaltung beauftragten) Section des Generalgouvernements für die oberſte Militair-Juſtizbehörde.

Am 19. April 1814 folgte ein Patent [3]), durch welches eine Kriegsverwaltungskammer errichtet ward, gebildet aus einem Präſidenten, vier geheimen Kriegskammerräthen, und einer verhältnißmäßigen Anzahl von Beiſitzern. Sie ſollte den Wirkungskreis des zeitherigen geheimen Kriegsrathscollegiums mit dem der Landescommiſſion vereinigen. — Der Fürſt Repnin hob auch die in Sachſen beſtehenden Kreis- und Marſchcommiſſarien auf, welche die Marſch-, Durchmarſch-, Truppendelogirungs- und Vorſpannangelegenheiten in den Kreiſen zu beſorgen, ſo wie die Verpflegungsgelder der Reiterei zu erheben und zu berechnen hatten. Das Generalgouvernement theilte die erſten Geſchäfte den Kreis- und Amtshauptleuten, die Erhebung der Gelder aber dem Oberſteuercollegium zu.

Durch Patent vom 2. April 1814 [4]) ertheilte Repnin den Bekennern der griechiſchen Kirche gleiche bürgerliche Rechte, wie ſie bereits den Katholiken und Reformirten zugeſtanden worden waren.

Durch Patent vom 19. Mai 1814 [5]) hob Rep-

1) Gen. Gouv. Bl. 1. Band. St. 23. S. 191.
2) Ebend. 2. B. St. 46. S. 349.
3) Ebendaſ. 2. B. St. 46. S. 349.
4) Ebend. 2. B. St. 47. S. 357.
5) Ebend. 2. B. St. 56. S. 470.

nin die ſtiftiſchen Kammercollegien zu Merſeburg und Zeitz, — durch Patent vom 24. Mai 1814 [1]) die ſtatutariſchen und die auf dem Herkommen beruhenden Erbrechte der Gerade und des Heergeräthes, ſo wie durch Patent vom 24. Mai 1814 [2]) den im Königreiche Sachſen beſtandenen Abſchoß innerhalb des Landes auf. Am 31. Mai 1814 erließ er ein Patent [3]) in Betreff der königlichen Jagden. — Auch ward von ihm das Pageninſtitut zu Dresden im Anfange des Jahres 1814 aufgehoben, und mit dem Cadettenhauſe verbunden.

Durch Patent vom 4. Juni 1814 [4]) ward ein Bauzahlamt errichtet; dagegen wurden die bis dahin abgeſondert beſtandenen zwei Caſſen, die Kammerbaucaſſe und die Civil-Oberbauamtscaſſe, aufgehoben.

Am 23. Juli 1814 erließ der Fürſt Repnin ein Publicandum [5]), in welchem eine Anleihe von einer Million Thaler in Caſſenbillets ausgeſchrieben ward.

Durch Patent vom 25. Auguſt 1814 [6]) brachte Repnin die, unter dem Vorſitze des Conferenzminiſters Grafen von Hohenthal — nach dem Muſter des ſowohl in England, als in St. Petersburg, zur Verbreitung der heiligen Schrift beſtehenden Vereins — zu Dresden gebildete, Bibelgeſellſchaft zur öffentlichen Kenntniß, und veranlaßte das Publicum zur Beförderung derſelben durch freiwillige Beiträge, um theils vollſtändige Bibeln, theils neue Teſtamente unter die ärmere Volksclaſſe, entweder um niedrige Preiſe, oder ganz unentgeldlich zu vertheilen.

1) Gen. Gouv. Bl. 2. B. St. 56. S. 472.
2) Ebend. 2. B. St. 56. S. 475.
3) Ebend. 2. B. St. 56. S. 478.
4) Ebend. 3. B. S. 534.
5) Ebend. 3. B. S. 545.
6) Ebend. 3. B. S. 561.

88.

Die Schritte, die der König von Sachſen während ſeiner Gefangenſchaft that, und die Stimmung ſeines Volkes in dieſer Zeit.

Kaum war der König zu Berlin angekommen, als er den Generalmajor von Watzdorf (der bis 1812 ſächſiſcher Geſandter zu St. Petersburg, und 1813 als Geſandter wegen des Bündniſſes zwiſchen Oeſtreich und Sachſen zu Wien geweſen war) zu ſich berief, und denſelben mit ausgedehnten Vollmachten und drei Schreiben an die Monarchen*) nach Frankfurt am Main ſandte, wo damals das Hauptquartier der Verbündeten war. Der General ward zwar bei allen Monarchen vorgelaſſen, aber nicht als Unterhändler anerkannt. Er erhielt nur vom Kaiſer von Rußland am 30. November eine Antwort, worin dieſer äußerte: „Bientôt, j'ose l'espérer, le developpement des événemens placera les choses dans l'ordre que leur assignera la providence". Dem Generale von Watzdorf verſprach der Kaiſer Alexander, und wiederholte das Verſprechen: „que la Saxe resteroit bien dans tous les cas Saxe, et qu'il espéroit, que Dieu lui accorderoit bien les moyens de prouver finalement à la paix son amitié et son interêt à la dynastie royale." Allerdings konnte, in dieſer Aeußerung, zwiſchen der beſtimmten Zuſage der Integrität Sachſens, und dem Wunſche unterſchieden werden, der königlichen Dynaſtie ſeine wohlmeinende Theilnahme zu bezeugen.

Der König, um den verbündeten Monarchen einen

*) Der König von Sachſen ꝛc. S. 49. — (Breuer,) Wie wurden wir ꝛc. S. 8.

neuen Beweis von der Aufrichtigkeit ſeiner Geſinnungen und von ſeinem unbegrenzten Zutrauen zu geben, ſchrieb am 24. December 1813 an den Kaiſer Alexander[1]), um für den Prinzen Friedrich, ſeinen Neffen, die Erlaubniß zu erhalten, dem Feldzuge beiwohnen zu dürfen. Im Januar 1814 erbot er ſich, für denſelben Zweck, gegen den Kaiſer Alexander, die Feſtung Königſtein, unter gewiſſen Vorausſetzungen, unter die Befehle der verbündeten Monarchen zu ſtellen; auch erbat er ſich dabei die Vermittelung derſelben, dem ſächſiſchen Geſandten zu Paris den Befehl zukommen zu laſſen, ſeine diplomatiſche Stellung zu verlaſſen. Alle dieſe Anerbietungen blieben ohne Antwort.

Der König enthielt ſich aller Klagen und Verwendungen bei andern Höfen[2]). Er hinderte keine Maasregel des in Sachſen angeordneten Generalgouvernements, und ließ in allem, was von ſeinem Miniſterium dem Generalgouvernement über verſchiedene Gegenſtände der Verwaltung mitgetheilt, und worüber zwiſchen ihnen verhandelt werden mußte, mit der größten Offenheit und dem möglichſten Zuvorkommen zu Werke gehen. Er ertrug mit geduldiger Faſſung die mancherlei unſchicklichen Anmaßungen, welche die in Sachſen interimiſtiſch eingeſetzte Gewalt gegen ſeine Perſon und Würde ſich erlaubte[3]); denn er hielt ſich

1) Der König von Sachſen ꝛc. S. 49. — (Breuer,) wie wurden wir ꝛc. S. 9.

2) Ebend. S. 50. (Abſichtlich iſt dieſe Stelle beinahe wörtlich aufgenommen.)

3) In der Schrift: Der König von Sachſen ꝛc. wird S. 63 deshalb angeführt: daß das Generalgouvernement, ohne Rückſprache mit dem Könige, des Geldes ſich anmaßte, das er in ſeiner Privatcaſſe zu Dresden zurückgelaſſen hatte; daß es von dem Commandanten der Feſtung Königſtein das daſelbſt verwahrte königliche Silber-Service ausliefern ließ, um es für ein gemachtes Anleihen in fremde Hände zu geben; daß es

überzeugt, daß ſie von dem Kaiſer Alexander nothwendig gemißbilligt werden müßten, und daß die in Kurzem zu hoffende Entſcheidung in ſeiner Sache ihnen ein baldiges Ende machen würde. Er ſchmeichelte ſich endlich, daß die Vorſpiegelungen und Kunſtgriffe, deren man ſich bediente, um ihm die Liebe ſeines Volkes zu entziehen, und ihm in der Meinung der verbündeten Monarchen zu ſchaden, nichts gegen die ſich aufdringende Erinnerung an eine faſt funfzigjährige Regierung würden ausrichten können, die er durch die Beobachtung der ſtrengſten Rechtlichkeit, und die unabläſſige Bemühung, ſeiner Regentenpflicht volle Genüge zu leiſten, bezeichnet habe.

Nachdem die Nachricht von der Capitulation von Paris und der Thronverzichtung Napoleons in Berlin eingetroffen war, eilte der König (April 1814), den verbündeten Monarchen ſchriftlich zu dieſem Ereigniſſe Glück zu wünſchen, und von ihrer Gerechtigkeit für ſich ſelbſt einen unverweilten günſtigen Entſchluß zu fordern. Allein auch auf dieſe Briefe erhielt der König keine Antwort.

Nach dem Pariſer Frieden (30. Mai 1814), welcher die Angelegenheit Sachſens unerledigt gelaſſen hatte, und nach der Rückkehr des Kaiſers Franz nach Wien, ſandte der König den Generallieutenant von Zeſchau nach Wien, und den Generalmajor von Watzdorf, mit ähnlichen Glückwünſchungsſchreiben an den Kaiſer Alexander, an den König von Preußen, und an den König Ludwig 18. von Frankreich. Der General von Zeſchau erhielt beim Kaiſer Franz eine huldvolle Aufnahme*); denn dieſer erklärte ihm, daß er an der

die Appanagen der königlichen Brüder und der Prinzeſſin Kunigunde, ſo wie die Beſoldungen der an fremden Höfen angeſtellt geweſenen Geſandten, nicht auszahlen ließ u. ſ. w."

*) (Breuer,) Wie wurden wir ꝛc. S. 10.

Wiederherſtellung des Königs von Sachſen eine lebhafte Theilnahme hege, allein dieſelbe nie mit den Waffen unterſtützen würde. Der General von Watzdorf fand die fremden Monarchen nicht mehr zu Paris, ward aber von Ludwig 18. günſtig aufgenommen, und mit einer theilnehmenden Antwort an den König beauftragt. In London, wohin der General von Watzdorf den Monarchen folgte, ward er weder bei Alexander, noch bei dem Könige von Preußen, noch bei dem Prinz-Regenten vorgelaſſen. Er erhielt aber vom Kaiſer Alexander die Nachricht[1]):

„es ſey dem Kaiſer unmöglich, den König auf der Durchreiſe durch Teutſchland zu ſprechen; man werde ſich auf dem Congreſſe zu Wien mit ſeinem Intereſſe beſchäftigen; übrigens erneuere er dem Könige die Verſicherung ſeiner wohlwollenden Geſinnungen, die er ſchon zu Frankfurt geäußert habe.“

Allein auch das ſächſiſche Volk, obgleich vielfach gegen den König durch abſichtlich verbreitete, mit weniger Schonung, oft mit geſchichtlich unwahren und höchſt einſeitigen Darſtellungen abgefaßte, Flugſchriften bearbeitet, bewährte in der wichtigen Zeit des Jahres **1814** ſeine unerſchütterte Anhänglichkeit an den König und deſſen Dynaſtie. In der Mitte des Monats Mai[2]) verſammelten ſich, dem Wunſche aller Volksclaſſen gemäß, zu Leipzig die verſchiedenen Stände des Landes, um über die in der damaligen Lage zur Sicherung ihrer heiligſten Intereſſen, und für die Rückkehr des Königs zu thuenden Schritte zu berathſchla-

1) Der König von Sachſen ꝛc. S. 52. — (Breuer) Wie wurden wir ꝛc. S. 10.

2) Man vergleiche darüber die zu Wien während des Congreſſes gedruckte und vielfach verbreitete, aus der Feder eines hohen ſächſiſchen Staatsmannes gefloſſene, Schrift: „Wünſcht das ſächſiſche Volk eine Regierungsveränderung?“ (1814. 8.) S. 6 ff.

gen. Sie waren eben im Begriffe, deshalb eine Deputation an die verbündeten Monarchen abzuſenden, als der von Dresden nach Leipzig abgeſchickte ruſſiſche Generalpolizeidirector von Roſen die Verſammlung ſprengte, und gegen die Mitglieder derſelben eine Unterſuchung verhängte. Ungeachtet dieſes vereitelten Verſuches, gelang es doch der Beharrlichkeit der verſchiedenen Stände in den Kreiſen, von Leipzig aus, am 29. Juni 1814 eine in demſelben Sinne abgefaßte Vorſtellung der ſieben Kreiſe, des Stiftes Naumburg und der beiden Univerſitäten Leipzig und Wittenberg, an die verbündeten Mächte gelangen zu laſſen. Gleichzeitig ward eine, von mehrern Standesherren, von den Ausgezeichnetſten unter den Ständen, und von den Magiſtraten von Dresden und Budiſſin, zu Dresden unterzeichnete Bittſchrift am 11. Juni dem Generalgouverneur von zwei Mitgliedern des engern ſtändiſchen Ausſchuſſes überreicht, und derſelbe um die Genehmigung zur Abſendung einer ſtändiſchen Deputation an den Kaiſer Alexander und deſſen Verbündete erſucht. Allein die vom Fürſten von Repnin gegebene Antwort lautete dahin: „daß er wegen der Annahme der überreichten Bittſchrift an den Kaiſer Bedenken trage, am wenigſten aber die Abſendung der Deputation genehmigen könne; doch ſolle über ihren Antrag unverzüglich Bericht erſtattet werden.“

Die in Folge des Berichts verſprochene officielle Antwort blieb aus. Der Fürſt Repnin hatte unterdeſſen gefliſſentlich ſein Mißfallen über das Geſuch geäußert, und bereits am 12. Juni an die Gouvernementscommiſſarien im Königreiche eine vertrauliche Inſtruction erlaſſen, worin er „die von den Ständen geſchehenen Schritte als aufrühreriſche Bewegungen ſchilderte, die Commiſſarien für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ergebung der Unterthanen verantwortlich machte, und am Schluſſe mit der Ein-

legung eines ruſſiſchen Armeecorps von 60,000 Mann drohte"[1]).

Als nun der Kaiſer Alexander, von England zurück, durch Sachſen reiſete, erklärte vorher eine polizeiliche Verordnung vom 11. Juli: „daß der Kaiſer auf ſeiner Durchreiſe das ſtrengſte Incognito behalten, und keine Aufwartung und Vorſtellung annehmen wolle; daß deshalb die ſtrengſten Maasregeln genommen worden wären, jedoch freudige Aeußerungen des Volkes beim Erkennen Sr. Majeſtät nicht unterdrückt werden ſollten." In den von der Stadt Leipzig und der Univerſität[2]) dem Kaiſer überreichten Addreſſen, mußten, auf Befehl des Generalgouvernements, diejenigen Stellen unterdrückt werden, welche auf die Stimmung des ſächſiſchen Volkes für den König ſich bezogen, und der von einem der erſten Staatsbeamten Sachſens (dem Conferenzminiſter Grafen von Hohenthal) gemachte Verſuch, bei dem Kaiſer in dieſer Hinſicht Vorſtellungen zu machen, ward mit Unwillen zurückgewieſen.

Demungeachtet erfolgte (19. Juli) eine Addreſſe der Viertelsmeiſter und Repräſentanten der Stadt Dresden für die baldige Rückkehr des Königs, und die Erhaltung der Selbſtſtändigkeit Sachſens. Daſſelbe geſchah (15. September) von der Ritterſchaft, den Städten

1) Dieſe Drohung war wörtlich in einer Verordnung des Generalgouverneurs vom 23. Juni 1814 an ſämmtliche Gouvernementscommiſſarien enthalten. Man ſ. „Rechtfertigung Friedrich Auguſts, Königs von Sachſen" s. l. 1814. S. 18 und 38.

2) In dem lateiniſchen, vom Profeſſor Hermann zu Leipzig im Namen der Studirenden verfaßten, Glückwünſchungsgedichte (wieder abgedruckt in ſ. opusc. T. 1. p. 361. Lips. 1827. 8.) an den Kaiſer Alexander war folgende Stelle:

„Unum precamur: restituas Patrem,
Reddasque nobis, hei nimium diu
Desideratum, quem fideli
Corde memor populus requirit."

und den Beamten des thüringiſchen Kreiſes, von dem ſächſiſchen mobilen Heere (17. Sept.), von den Ständen der Niederlauſitz (27. Sept.), und von den Ständen der Oberlauſitz (29. Sept.).

Zu allen dieſen Schritten der Stände und Corporationen des ſächſiſchen Volkes gab der König von Sachſen ſelbſt nie die entfernteſte Veranlaſſung; auch die nähern Umgebungen deſſelben hielten es unter der Würde des edlen Fürſten, dem ſie dienten, und ſeiner Sache, auf irgend eine Art darauf einzuwirken [1]).

Daß aber der Fürſt Repnin ſelbſt die Geſinnungen des ſächſiſchen Volk kannte und als Menſch zu würdigen verſtand, erhellte aus folgender Stelle der, von ihm am 8. November bei der Niederlegung des von ihm geführten Generalgouvernements gehaltenen Rede: [2]) „Enfin, Messieurs, j'arrive au sujet, qui le plus a affecté vos ames, c'est l'incertitude sur le sort de votre patrie, et l'interêt, que vous portez à un Souverain, qui pendant un demi siècle a présidé à vos destinées; il était digne de vous d'oublier les maux des derniers temps, pour ne vous rappeler que les 45 années d'un règne calme et tranquille, pendant lesquelles d'anciennes playes furent cicatrisées. Le malheur d'un particulier intéresse tout coeur sensible; mais celui d'un Souverain a quelque chose de religieux, qui entraîne, inspire l'enthousiasme; ce ne sera donc pas moi, qui blâmera les sentiments, que vous avez manifestés, et si vous m'avez vu employer des moyens répressifs contre quelques démarches, dans lesquelles vous avez été entraînés, ne l'attribuez qu'à la conviction certaine, où je suis, qu'une pleine confiance et une soumission illimitée aux desseins

1) Kohlſchütter, S. 459.
2) Ebend. S. 458.

des hautes Puissances alliées pouvaient uniquement assurer votre bonheur futur et préserver la Saxe de la calamité d'être morcelée."

Bereits früher knüpfte der König von Sachſen durch ſeine Bevollmächtigten die Correſpondenz mit den erſten teutſchen Höfen wieder an*); allein nur der König von Bayern erneuerte die vormalige Verbindung. Da beſchloß der König durch eine im Monate Juli 1814 allen europäiſchen Mächten mitgetheilte, Denkſchrift: „Darſtellung der politiſchen Handlungsweiſe des Königs während der letzten Jahre", das Intereſſe Europa's für die Erhaltung ſeiner heiligen Rechte und für die gegründeten Anſprüche ſeines Volkes in Anſpruch zu nehmen. Dieſe Denkſchrift entwickelte alle, ſeit dem Jahre 1807 von dem ſächſiſchen Cabinette gethane, Schritte, und zog daraus folgende Ergebniſſe:

1) daß der König von Sachſen, als Souverain und als Mitglied des teutſchen Staatenvereins, fortdauernd die gegründetſten Anſprüche auf die Dankbarkeit ſeiner Unterthanen und auf das Vertrauen der teutſchen und europäiſchen Mächte ſich zu erhalten geſucht habe;
2) daß er, während der Zeit des franzöſiſchen Uebergewichtes, blos dem Drange der Umſtände ſich fügte, ohne von den ihm ſtets heilig geweſenen Grundſätzen des Völkerrechts abzuweichen;
3) daß er unter den Fürſten des Rheinbundes die erſten unzweideutigen Schritte that, den Verbündeten ſich zu nähern;
4) daß nur die unwiderſtehliche Gewalt der Ereigniſſe den Erfolg dieſer Schritte vereitelte;
5) daß die, ſeinem politiſchen Betragen unausgeſetzt zum Grunde gelegene, väterliche Sorge für das

*) (Breuer) Wie wurden wir ꝛc. S. 10.

Wohl ſeines Volkes ihn über jeden Tadel erheben müſſe;

6) daß er nie der directe Feind der verbündeten Monarchen geweſen ſey, und ihnen militairiſche Kräfte nur in ſofern entgegengeſtellt habe, als unauflösliche Bundespflicht ihn dazu nöthigte, und daß er den erſten freien Augenblick ergriff, ihnen entgegen zu kommen;

7) daß der König endlich während ſeiner Gefangenſchaft dieſen Monarchen ein unbedingtes Vertrauen bewieſen habe, und „daß alſo er und ſein Volk ſowohl wegen der von den Verbündeten gegebenen Verſprechungen, als wegen des wohlverſtandenen politiſchen Intereſſe aller Staaten, berechtigt wären, die unverkürzte Erhaltung Sachſens und ſeiner rechtmäßigen Dynaſtie zu erwarten."

89.

Die Verhandlungen über Sachſen auf dem Congreſſe zu Wien.

Der Friede, welcher, nach Napoleons Thronverzichtung, zu Paris am 30. Mai 1814 zwiſchen Frankreich und den Verbündeten[1]) unterzeichnet ward, entſchied nichts über den künftigen Länderbeſtand in Teutſchland; denn er gedachte Teutſchlands mit der einzigen allgemeinen Beſtimmung: „daß die Staaten Teutſchlands unabhängig und durch ein Föderativband vereiniget ſeyn ſollten." Alles Nähere ward der Entſcheidung des am 1. Auguſt (innerhalb zweier Monate nach dem Pariſer Frieden) zu Wien zu eröffnenden Congreſſes vorbehalten. Die geheimen Artikel[2]) die-

1) **de Martens**, Suppl. T. 6. p. 1.

2) Einiger geheimer Artikel gedenkt **Schöll**, T. 10. p. 524.

ſes Friedens ſind noch nirgends vollſtändig erſchienen. Doch enthält der erſte geheime Artikel deſſelben die Erklärung [1]: „daß die Beſtimmungen, aus welchen ein wirkliches und dauerhaftes Syſtem des Gleichgewichts für Europa hervorgehen ſolle, auf dem Congreſſe ihr Daſeyn erhalten ſollten auf Grundlagen, welche die verbündeten Mächte unter ſich feſtgeſetzt hätten, und nach der allgemeinen Verfügung, welche in den übrigen geheimen Artikeln enthalten ſey."

Die Zuſammenkunft der Kaiſer, Könige und Fürſten, ſo wie ihrer Diplomaten, erfolgte erſt in dem letzten Viertheile des Monats September zu Wien. Perſönlich erſchienen der Kaiſer von Rußland, die Könige von Preußen, Dänemark, Bayern und Würtemberg, und mehrere Fürſten. Als Diplomaten [2]) Oeſtreichs wirkten der Fürſt Metternich und der Freiherr von Weſſenberg; ruſſiſcher Seits die Grafen Raſumowsky, Stackelberg und Neſſelrode; preußiſcher Seits der Fürſt Hardenberg und der Freiherr von Humboldt; für Frankreich der Fürſt Talleyrand, der Herzog von Dalberg, der Graf Latour du Pin und der Graf Alexis de Noailles; für Großbritannien der Lord Caſtlereagh (ſpäter der Herzog von Wellington), und die Lords Clancarty und Stewart. Die Miniſter der übrigen europäiſchen Mächte und teutſchen Fürſten blieben ohne weſentlichen Einfluß auf die Unterhandlungen über die Entſcheidung des Schickſals von Sachſen; allein der König von Bayern und der Herzog von Sachſen-

1) Den erſten geheimen Artikel hat Klüber in ſeiner „Ueberſicht der diplomatiſchen Verhandlungen des Wiener Congreſſes" S. 7. — Den erſten, dritten und vierten geheimen Artikel hat v. Gagern in ſ. Schrift: „Mein Antheil an der Politik" Th. 2. S. 16.

2) Sämmtliche beim Congreſſe Bevollmächtigte nennt Schöll, T. 11. p. 14., ſo wie derſelbe über die Verhandlungen des Congreſſes ſelbſt zu vergleichen iſt.

Coburg nahmen ſich perſönlich der Wiederherſtellung des Königs von Sachſen lebhaft an.

So viele wichtige politiſche Angelegenheiten auch auf dieſem Congreſſe zur Sprache und allmählig zur Entſcheidung kamen; ſo war doch die Entſcheidung des künftigen Schickſals des bisherigen Herzogthums Warſchau und des Königreiches Sachſen, der Mittelpunct, mit welchem die andern Gegenſtände mehr oder weniger in Berührung ſtanden[1]). — Der am 9. Auguſt zum Bevollmächtigten des Königs von Sachſen beim Congreſſe ernannte Graf von der Schulenburg-Kloſterrode, war ſeit dem September in Wien anweſend und wirkte für das Intereſſe ſeines Regenten; doch ward er, wegen des Widerſpruches von Rußland und Preußen, von den Congreßmächten in ſeiner amtlichen Würde vor dem Mai 1815 nicht anerkannt, und zu ihren frühern Sitzungen nicht zugelaſſen. — Sogleich nach der Eröffnung des Congreſſes ward aber, von Seiten des königlich ſächſiſchen Hofes, den auf dem Congreſſe verſammelten europäiſchen und teutſchen Mächten, die bereits im §. 88 erwähnte Denkſchrift unter dem Titel:

Exposé de la marche politique du Roi de Saxe

in Abſchrift vorgelegt[2]), um das Betragen des Königs im Lichte der Wahrheit und Geſchichte darzuſtellen.

1) Vergl. Klüber, „Ueberſicht der diplomatiſchen Verhandlungen" ꝛc. S. 540. — Manſo, in ſ. „Geſch. des preußiſchen Staates", Th. 3. S. 311. folgt, bei der Darſtellung der Congreßverhandlungen über Sachſen, größtentheils der Schrift von Kohlſchütter, und der „geheimen Geſchichte der Theilung Sachſens."

2) Dieſe Staatsſchrift ward zu Friedrichsfelde von dem geheimen Rathe Wendt entworfen, von dem Könige ſelbſt genau durchgeſehen und genehmigt, ſo daß ſie als der Ausdruck ſeiner eigenen Anſichten und

Gleichzeitig kamen zu Wien zwei Schriften **für** die Sache des Königs von Sachſen in Umlauf [1]): „**Apologie du Roi de Saxe**“ [2]), und „**Sachſen und Preußen**“ (**s. l. 1814, 8. von v. Aretin**) [3]).

Grundſätze gelten kann. Sie ſteht franzöſiſch in Klübers Acten ꝛc. 7. B. (oder Heft 26.) S. 201 ff. — Die Ueberſetzung derſelben erſchien (Leipzig, 1815. 8.) unter dem Titel: „Der König v. Sachſen Friedrich August und sein Benehmen in den neueſten Zeiten.“ Dieſe Schrift iſt es, welche in dieſem Werke bereits häufig angeführt ward.

1) v. Gagern, Th. 2. S. 71.

2) Sie erſchien (1814. s. l. 8.) teutſch, unter dem Titel: „Rechtfertigung Friedrich Auguſts, Königs v. Sachſen.“ — Bis auf wenige Thatſachen, die ſie neu giebt, enthält ſie dieſelben Anſichten, wie die bereits angeführten Schriften von Breuer, und „Der König von Sachſen ꝛc.“

3) In jeder Zeit einer mächtigen politiſchen Aufregung erſcheinen Flugſchriften, welche die öffentliche Meinung zu bearbeiten beabſichtigen. So war es in der Zeit des ſchmalkaldiſchen Krieges, aus welcher ſpäterhin Hortleders Fleiß viele damals erſchienene Flugſchriften ſammelte, und der Nachwelt aufbewahrte; ſo in der Zeit des dreißigjährigen, des ſiebenjährigen ꝛc. Krieges. Allein ihre Zahl vermehrte ſich ſeit den politiſchen Ereigniſſen, die mit der franzöſiſchen Revolution begannen. Dies konnte an ſich nicht befremden, weil theils die Völker Europa's ſeit dieſer Zeit größern Antheil an den politiſchen Vorgängen nahmen; theils weil die Schriftſtellerei ungleich weiter ſich verbreitet hatte. Welcher Zeitgenoſſe hätte wohl die Flugſchriften ſeit 1789 gegen Frankreich, ſeit dem Herbſte 1806 gegen Preußen (z. B. die gallſüchtigen „vertrauten Briefe“, die Memoiren von v. Maſſenbach u. a.), ſo wie die gegen Oeſtreich im Jahre 1809 u. ſ. w. ſchon ganz vergeſſen! So geſchah es denn auch, daß, ſeit der Schlacht bei Leipzig, Sachſen und deſſen König in vielen Flugſchriften hart und ſchneidend behandelt ward. Doch waren es zunächſt Ausländer, welche dieſe Angriffe thaten. Dahin gehörten: „Friedrich Auguſt, König von Sachſen und ſein Volk im Jahre 1813.“ (von Ernſt Mor. Arndt s. l. 1814. 8.); — „Preußen und Sachſen“, eine Schrift, die man einem geachteten preußiſchen Statiſtiker beilegte; Berlin Nov. 1814. 8.; als Gegenſchrift der oben angezogenen Schrift: „Sachſen und Preußen“; — „Preußens Recht gegen den ſäch-

Obgleich die förmliche Eröffnung des Congreſſes noch ausgeſetzt ward; ſo begannen doch bereits im Anfange des Octobers die ſchriftlichen Mittheilungen unter den vier Hauptmächten, Oeſtreich, Rußland,

ſiſchen Hof, von B. G. Niebuhr" Berlin 1814. 8.; — „An die Widerſacher der Vereinigung Sachſens mit Preußen" Frankf. und Leipzig 1815. 8. — (vielleicht von demſelben Vfr. der „Centralverwaltung der Verbündeten ꝛc.") —

Dagegen gehören zu den wichtigſten Schriften für Sachſen: die ſchon häufig angeführte von Kohlſchütter; — „Der König von Sachſen und ſein Betragen ꝛc."; — die von Breuer: „Wie wurden wir, was wir ſind"; — „Wünſcht das ſächſiſche Volk eine Regierungsveränderung"; (Aus dieſer gehaltvollen Schrift erſchien ein Auszug in der Allg. Zeitung, 1815. St. 4.) — „Stimme teutſcher Patrioten für Sachſen und deſſen König" (vom Hofrathe Biſchoff) Leipzig und Gera 1814.; — die „Apologie" ꝛc. (und deren Ueberſetzung); — „Lettre à un Saxon sur la reintégration de la Saxe et de son Souverain. Publiée a l'occasion du Congrès de Vienne" (vom Legationsrathe Biedermann) s. l. 1814. 8.; — Die angeführte (v. Aretin): „Sachſen und Preußen" (s. l. 1814. 8.); — „Hat der König von Sachſen dieſem Lande entſagt?" Geſchrieben von einem Sachſen (Kohlſchütter) zu Anfange Novembers 1814. (s. l. 8.); —. „Rechtliche Bemerkungen über das Recht der Eroberung und Erwerbung im Kriege, mit Rückſicht auf die neueſten Zeitereigniſſe" (vom Hof- und Juſtizrathe Dr. Tittmann) s. l. 1814. 8.; — „Sachſen, Preußen und Europa, zur Widerlegung der Staatsſchrift: „Preußen und Sachſen". Im Januar 1815. s. l. 8.; — und außerdem viele Aufſätze in der in Bayern erſchienenen Alemannia. — Man vergleiche auch über dieſe Flugſchriften: Klübers Acten ꝛc. Th. 7. S. 235. und S. 266.; ſo wie die von mir gegebene Ueberſicht über dieſe Flugſchriften in Lüders diplom. Archive für Europa, 3. Th. 2. Abth. S. 393. — Zur Ehre des ſächſiſchen Volkes muß bemerkt werden, daß blos die einzige, bereits oben angeführte und von Kohlſchütter widerlegte: „Blicke auf Sachſen, ſeinen König und ſein Volk" aus einer ſächſiſchen Feder floß. Alle übrige gegen Sachſen waren von Ausländern. Denn, außer dieſer ein-

England und Preußen, über Warſchau und Sachſen (denn Frankreich ward damals noch nicht zu dieſen Berathungen zugezogen). Die erſte Note deshalb war vom 9. October 1814, und vom Fürſten von Hardenberg an den Fürſten von Metternich, die zweite vom 10. October vom Fürſten Hardenberg an den Lord Caſtlereagh gerichtet. Beide ſind noch ungedruckt[1]). Allein das Antwortſchreiben des Lords Caſtlereagh an den Fürſten von Hardenberg vom 11. October iſt mehrmals abgedruckt erſchienen[2]). Es war voll Bitterkeit gegen den König von Sachſen. Dieſem Schreiben folgte eine Verbal=Note des Lords Caſtlereagh über die Vereinigung Sachſens mit Preußen, welcher das Datum fehlt, die aber wahrſcheinlich in den October 1814 fällt[3]).

zigen, von einem Sachſen herrührenden, Flugſchrift, war es noch ein Zeitungsartikel, der zuerſt im Nürnberger Correſpondenten 1814. St. 307. und darauf in der Leipz. Zeit. 1814. St. 224. — angeblich „aus Dresden eingeſandt" — kurz nach der Uebertragung des Gouvernements von Rußland an Preußen, erſchien, in welchem der Ausdruck: „unſer ehemaliger König" gebraucht ward. Dieſem Artikel galt die ſtark geſchriebene Flugſchrift: „Rüge eines groben Verbrechens an der ſächſiſchen Nation", deren Verfaſſer den Urheber jenes Zeitungsartikels (S. 4.) einen „feigen Buben" nannte. Vgl. darüber: „Briefe aus Sachſens unglücklichſter Periode" s. l. 1815. 8. S. 71., in welchen Briefen überhaupt die meiſten, ſeit dem Spätjahre 1813 erſchienenen, Flugſchriften nach ihrem Inhalte genau gewürdigt wurden.

1) wie Klüber in den Acten ꝛc. Th. 7. Heft 25. S. 6. und Schöll, T. 11. p. 37 erinnern.

2) Es erſchien engliſch im Morning Chronicle vom 10. Apr. 1815.; franzöſiſch in Klübers Acten ꝛc. Th. 7. (Heft 25.) S. 7. — teutſch in (Breuers) Schrift: „Wie wurden wir, was wir ſind?" S. 30., und teutſch in der „geheimen Geſchichte der Theilung Sachſens" 2te Aufl. 1818. 8. S. 4.; auch in der Alemannia Heft 19. — Vgl. Schöll, T. 11. p. 37.

3) Sie ſteht franzöſiſch in Klübers Acten ꝛc. 7. Band (Heft 25.) S. 10.

Der Zeitfolge nach gehört hieher das Schreiben des Herzogs von Sachſen-Coburg an Lord Caſtlereagh vom 14. October [1]), worin die Einverleibung Sachſens in Preußen von Seiten des Rechts und des allgemeinen Intereſſe betrachtet ward.

Die Antwort des Fürſten von Metternich, vom 22. October 1814 [2]), auf das Schreiben des Fürſten von Hardenberg vom 9. October erklärte, „daß das directe Intereſſe Oeſtreichs in vielen Hinſichten an die Erhaltung Sachſens geknüpft wäre"; ſie wies hin auf die ſehr engen Familienbande zwiſchen dem Kaiſer von Oeſtreich und der königlich ſächſiſchen Familie, und erinnerte, „daß die Ausführung des Planes einer gänzlichen Vereinigung Sachſens mit Preußen von Seiten der teutſchen Mächte Mißtrauen gegen Preußen und Anklagen gegen Oeſtreich veranlaſſen würde."

An demſelben 22. October ſchrieb der Fürſt von Metternich an Lord Caſtlereagh; doch iſt dieſes Schreiben noch nicht im Drucke erſchienen [3]).

Eine Folge aller dieſer Verhandlungen war die Uebertragung des Generalgouvernements in Sachſen von Rußland auf Preußen.

90.

Die Uebertragung des Generalgouvernements in Sachſen von Rußland auf Preußen.

Am 8. November 1814 übergab der Fürſt Repnin das Generalgouvernement des Königreiches Sachſen zu

1) In Klübers Acten ꝛc. 7. Band. (Heft 25.) S. 15.

2) Dieſe Antwort ſteht franzöſiſch ebend. S. 19. und beim v. Gagern, Th. 2. S. 269. — teutſch in der geh. Geſch. der Theilung Sachſens, S. 9. — Vgl. Schöll, T. 11. p. 39.

3) wie Klüber bemerkt in den Acten ꝛc. 7. Bd. (25. Heft) S. 26.

Dresden an den preußiſchen Staatsminiſter von der Reck und den Generalmajor von Gaudi, und machte dies im Gouvernementsblatte bekannt[1]). Zugleich ertheilte er an demſelben 8. November den ſächſiſchen Landesbehörden folgende Erklärung[2]): „daß ihn ein amtliches Schreiben des Staatsminiſters von Stein vom 24. October von einer Uebereinkunft unterrichtet habe, zufolge welcher der Kaiſer von Rußland, mit Einſtimmung Oeſtreichs und Englands, die Verwaltung des Königreiches Sachſen in die Hände des Königs von Preußen niederlege, um dadurch die Verbindung Sachſens mit Preußen, welche nächſtens auf eine noch förmlichere und feierlichere Weiſe werde bekannt gemacht werden, einzuleiten, und beide Völker gleichſam zu verbinden. Nach vorläufigen Berathungen laſſe der König von Preußen als künftiger Landesherr erklären, daß er nicht geſonnen ſey, Sachſen als eine Provinz ſeinen Staaten einzuverleiben, ſondern mit denſelben unter dem Namen eines Königreiches Sachſen zu vereinigen, ihm für immer ſeine Integrität zu erhalten, ihm den Genuß ſeiner Privilegien, Rechte, und die Vortheile zu gewähren, welche die teutſche Conſtitution denjenigen Ländern von Teutſchland, die einen Theil der preußiſchen Monarchie ausmachen, zuſichern werde, bis dahin aber an ſeiner gegenwärtigen Verfaſſung nichts zu ändern." — An demſelben Tage (8. November) ließ aber auch der Fürſt Repnin jedem Mitgliede der ſächſiſchen Landſtände eine Bekanntmachung[3]) zufertigen, worin nicht blos von einer vorläufigen Beſitznahme die Rede war, ſondern nach welcher das Königreich Sachſen, unter Beibehal-

1) Gen. Gouv. Bl. 3. Band, St. 85. S. 627.

2) Klübers Acten des Wiener Congreſſes, 1. B. Heft 2. S. 6.

3) Ebend. S. 7.

tung dieſes Namens, ſofort mit Preußen vereiniget werden ſollte, und zwar mit Einwilligung Rußlands. Der Einwilligung Oeſtreichs ward in der Zuſchrift an die Landſtände nicht ausdrücklich gedacht, wohl aber in der Erklärung an die ſächſiſchen Landesbehörden. Zugleich erklärte der Fürſt den Landſtänden, daß, weil Sachſen vorzüglich ein Handel und Gewerbe treibender Staat wäre, die Beförderung dieſer Induſtriezweige beſonders berückſichtigt werden würde*).

*) Fürſt Repnin gedachte in ſeiner Circularnote an die Gouvernements-Commiſſarien im Königreiche Sachſen vom 28. Octbr. 1814. (ſ. Allgem. Zeit. 1814. St. 316.) der Uebereinkunft, welche am 28. Septbr. 1814 zu Wien zwiſchen Rußland und Preußen ſtatt gehabt, und zufolge welcher der Kaiſer von Rußland, mit Einſtimmung Oeſtreichs und Englands, die Verwaltung des Königreichs Sachſen in die Hände des Königs von Preußen zu legen verſprochen habe.“ Auch fing ſeine Rede am 8. November zu Dresden alſo an: „Un acte public, passé entre la Russie et la Prusse, auquel l'Autriche et l'Angleterre ont accedé, remet l'administration future de la Saxe dans les mains de S. M. le Roi de Prusse.“ — Dieſe Uebereinkunft iſt ſo wenig im Drucke erſchienen (vgl. Klübers Acten, 7. Band S. 5.) wie die Note des Fürſten von Hardenberg an den Fürſten von Metternich vom 9. Oct. 1814., und die Note vom 10. Oct. 1814. des Fürſten von Hardenberg an den Lord Caſtlereagh. — Allein die Aeußerungen des ruſſiſchen Generalgouverneurs (man vergl. Klübers Ueberſicht der diplomatiſchen Verhandlungen des Wiener Congreſſes, Fkf. am Main 1816. 8. S. 26.) „von welchen man in Wien wiſſen wollte, ſie ſeyen weiter gegangen, als ſein Auftrag“, erregten zu London nicht weniger Aufſehen, als auf dem Congreſſe. Die Oppoſition im brittiſchen Parlamente richtete an die Miniſter die Frage: ob wirklich England, durch eine Uebereinkunft, in die Vereinigung Sachſens mit Preußen eingewilligt habe? Eine Londoner Zeitung, der Courier vom 7. Decbr. 1814., gab hierauf die Erklärung: „Die Bekanntmachung des Fürſten Repnin ſey zu Wien am 17. Novbr. bekannt, und am 19. der darin angegebenen Uebereinkunft mit England förmlich widerſprochen worden.“ — Später erklärte

Vor ſeinem Abgange verfügte noch Repnin an die Dresdner Kircheninſpection [1]), daß, vom 6. November 1814 an, in dem Kirchengebete nicht mehr für Friedrich Auguſt und deſſen Familie, ſondern nur im Allgemeinen „für die Obrigkeit" gebetet werden ſollte. Das neu eintretende preußiſche Generalgouvernement gedachte in ſeiner Bekanntmachung vom 10. November 1814 [2]) keiner proviſoriſchen Beſitznahme des Königreiches Sachſen, ſondern bloß, „daß, vermöge einer zwiſchen den verbündeten Mächten getroffenen Uebereinkunft, die Beſetzung und Verwaltung des Königreiches Sachſen, welche bisher von kaiſerlich ruſſiſcher Seite geſchehen, auf des Königs von Preußen Majeſtät übergegangen" wäre.

91.

Verfügungen aus der Zeit des preußiſchen Generalgouvernements in Sachſen.

Zu den wichtigſten Verfügungen des preußiſchen Generalgouvernements gehörte am 30. März 1815 das Ausſchreiben [3]) von 1,570,000 Thaler unter der Form einer Zwangsanleihe, zur Einlöſung der von der Centralſteuer-Commiſſion ausgeſtellten Anweiſungen, ſo daß die Centralſteuer-Commiſſion den Pro-

Lord Caſtlereagh in der Parlamentsſitzung vom 20. März 1815: „er habe von dem Fürſten Hardenberg auf eine an dieſen erlaſſene Note, die Antwort erhalten, daß die Proclamation des Fürſten Repnin von Preußen nicht autoriſirt ſey, und Graf Neſſelrode habe ihm gleichfalls erklärt, daß er dieſelbe vorher nie geſehen habe."

1) Klübers Acten, 1. Band, 2. Heft. S. 8.

2) Gen. Gouv. Bl. 3. B. St. 85. S. 627. — Klübers Acten ꝛc. 1. B. Heft 2. S. 9.

3) Gen. Gouv. Bl. 4. Band, S. 747.

vinzialdeputationen den vollen Betrag der Quote, welche die Provinz traf, in zinsbaren Centralſteuer-Obligationen mit der Anweiſung zuſandte, ſolche baar zu realiſiren. — Weil aber das beabſichtigte Anleihen an ſich 2 Millionen Thaler betragen ſollte; ſo ward der übrige Betrag der Summe bis zur Höhe von 2 Millionen Thaler durch den Ertrag eines, vom preußiſchen Generalgouvernement angeordneten, außerordentlichen Holzſchlages aufgebracht. — Die von der fremden Regierung creirten Centralſteuer-Obligationen betrugen im Ganzen 3,285,800 Thaler. (Sie ſtanden vor der Rückkehr des Königs 48—50; im Jahre 1816 87—89.) [1]) Als aber im Jahre 1815 die Nothwendigkeit ſich ankündigte, den Unterthanen von neuem eine regelmäßige Unterſtützung, in Betreff der Verpflegung der fremden Krieger, durch abgeſchloſſene Lieferungscontracte und Vertheilung von Naturalien, zukommen zu laſſen; ſo erließ die Kriegsverwaltungskammer am 7. Januar und 11. April 1815 zwei beſondere Ausſchreiben, nach dem Centralſteuerfuße, die erſte von 400,000 Thalern, die zweite von 500,000 Thalern. Für die dazu eingehenden Beiträge ward eine beſondere Caſſe, unter dem Namen Lieferungs-Aequivalentcaſſe, errichtet. Weil aber dieſes ſehr verwickelte Liquidationsgeſchäft nicht völlig erledigt werden konnte; ſo wurden die, auf jenes Ausſchreiben verbliebenen, Reſte ſpäter (1819) völlig niedergeſchlagen.

Nach dem Wiedererſcheinen Napoleons in Frankreich verordnete am 29. April 1815 [2]) das Generalgouvernement die Mobilmachung von ſechs ſächſiſchen Land-

1) Eine Ueberſicht über die bei der Centralſteuer-Commiſſion gehabte Einnahme und Ausgabe vom 19. October 1813 bis ult. Februar 1815 erſchien im General-Gouvernementsblatte 4. Band, S. 751 und 779.

2) Gen. Gouv. Bl. 4. Band, S. 791.

wehrregimentern zum erneuerten Kriege gegen Napoleon. Eine Aufforderung an die, welche als Freiwillige zum Dienſte ſich melden wollten, erließ es am 5. Mai [1]).

92.

Die Rechtsverwahrung des Königs von Sachſen gegen die proviſoriſche preußiſche Beſitznahme von Sachſen.

Nachdem die Kunde von der bevorſtehenden proviſoriſchen Beſitznahme des Königreiches Sachſen durch Preußen, ſo wie das Gerücht von einer, dem Könige für ſein Erbland anzubietenden, Länderentſchädigung nach Friedrichsfelde gekommen war, erſchien, aus Friedrichsfelde vom 4. November 1814 datirt, die

„Rechtsverwahrung des Königs von Sachſen gegen die königlich-preußiſche proviſoriſche Beſitznahme ſeiner Staaten und gegen jede Verfügung über dieſelben.“ [2])

Dieſe wichtige Urkunde, welche am 21. November der Graf von der Schulenburg allen Congreßmächten mittheilte [3]), hatte folgenden Inhalt:

„Wir Friedrich Auguſt von G. G. König von Sachſen, Herzog von Warſchau ꝛc. Wir vernehmen zu Unſrer tiefen Bekümmerniß, daß von Seiten Sr. Maj. des Königs von Preußen zu einer proviſoriſchen Beſitznahme Unſrer ſächſiſchen Lande ſoll verſchritten werden. Unſer feſter Vorſatz, alle und jede Schickſale Unſers Landes zu theilen, Unſer

1) Gen. Gouv. Bl. 4. Band, S. 804.
2) Klübers Acten, 1. Band, Heft 2. S. 1.
3) S. geheime Geſchichte der Theilung Sachſens, S. 23.

Vertrauen auf die Gerechtigkeit und den Edelmuth der verbündeten Monarchen, und Unſere Abſicht, ihrer Verbindung beizutreten, ſobald es in Unſerer Willkühr ſtehen würde, beſtimmten Uns, nach der Schlacht bei Leipzig die Sieger dort abzuwarten. Das verlangte Gehör ward Uns aber verſagt, und man nöthigte Uns, das Land zu verlaſſen, und nach Berlin Uns zu begeben. Se. Maj. der Kaiſer von Rußland ließ Uns jedoch zu erkennen geben, daß Unſere Entfernung aus Sachſen nur in militairiſcher Hinſicht nöthig ſey, und Sie forderten Uns zugleich auf, Ihnen ein unbeſchränktes Vertrauen zu widmen. Auch erhielten Wir von J. J. M. M. dem Kaiſer von Oeſtreich und dem Könige von Preußen unverkennbare Beweiſe von Ihrer Freundſchaft und Theilnahme. Wir durften Uns daher der Hoffnung überlaſſen, daß Wir, ſobald die militairiſchen Rückſichten aufgehört haben würden, in Unſere Gerechtſame wieder eingeſetzt, und Unſerm geliebten Volke zurückgegeben werden würden. Wir konnten eine baldige glückliche Veränderung Unſerer Lage mit deſto größerer Zuverſicht erwarten, da Wir Unſern aufrichtigen Wunſch, zur Herſtellung der Ruhe und der Freiheit mitzuwirken, den verbündeten Monarchen auf das Angelegentlichſte zu erkennen gegeben hätten, und in jeder Uns möglichen Maaße bemüht geweſen waren, Unſere wahre Ergebenheit gegen Ihre Perſonen, und Unſere unverſtellte Anhänglichkeit an der Sache, welche der Zweck ihrer Anſtrengung war, an den Tag zu legen. Es gereichte Uns daher zum empfindlichſten Schmerze, als, nach dem Abſchluſſe des Pariſer Friedens, Unſere wiederhohlten Bitten um die unverlängerte Zurückgabe Unſerer Staaten keinen Eingang fanden, und Wir Unſere gerechten Erwartungen getäuſcht und die Entſcheidung über Unſer und

Unſerer Lande theuerſtes Intereſſe bis auf den zu Wien zu haltenden Congreß ausgeſetzt ſahen. Doch weit entfernt, den Gerüchten Glauben beizumeſſen, die ſeit dem Pariſer Frieden über das, Unſere Lande bedrohende, Schickſal ſich zu verbreiten anfingen, ſetzten Wir ein volles Vertrauen in die Gerechtigkeit der verbündeten Monarchen, ob Wir gleich die Urſachen der Uns widerfahrnen Behandlung nicht zu erforſchen vermögen. Der große Zweck des ſo glücklich beendigten Krieges iſt die Erhaltung und Befeſtigung der rechtmäßigen Throne geweſen; die dazu verbündeten Mächte haben es in feierlichen Proclamationen mehrmals ausgeſprochen, daß ihre Abſicht nur auf Wiederherſtellung des Rechts und der politiſchen Freiheit von Europa, nicht auf Eroberungen und Vergrößerungen gehe; es iſt Sachſen insbeſondere die Erhaltung ſeiner Integrität auf das Beſtimmteſte zugeſichert worden, und von dieſer macht die Erhaltung ſeines Regentenſtammes, gegen den die Nation ihre fortwährende Anhänglichkeit und ihren einmüthigen Wunſch der Wiedervereinigung mit ihm öffentlich kund gethan hat, einen weſentlichen Beſtandtheil aus. — Wir haben den Gang und die Gründe Unſers politiſchen Benehmens in der letztvergangenen Zeit den größern Mächten von Europa offen und vollſtändig mitgetheilt. Wir dürfen auch zu dem einſichtsvollen und gerechten Urtheile derſelben das zuverſichtliche Vertrauen hegen, daß ſie die Reinheit Unſerer Abſichten anerkannt, und davon, daß Unſere Theilnahme an dem für Teutſchland unternommenen Kampfe nur durch die Lage Unſerer Lande und durch die Macht der Umſtände behindert worden iſt, ſich überzeugt halten werden. — Die Unverletzlichkeit der, auf Unſere angeſtammten, nur

durch rechtmäßige Erwerbungen vereinigten, Lande, Uns und Unſerm Hauſe zuſtehenden Gerechtſame liegt am Tage; die ungeſäumte Wiedereinſetzung in dieſe Gerechtſame iſt eine nothwendige Folge davon. Wir würden den Pflichten gegen Unſer Haus und gegen Unſer Volk ungetreu werden, wenn Wir den gegen Unſere Lande im Momente der zu erwartenden gänzlichen Zurückgabe derſelben beabſichtigten neuen Maasregeln ſtillſchweigend zuſehen wollten. Wir finden Uns daher durch die königlich preußiſcher Seits intendirte proviſoriſche Beſitznahme Unſerer ſächſiſchen Staaten gedrungen, Unſere heiligen Rechte gegen dieſe Beſitznahme und gegen alle daraus zu ziehende Folgen auf das feierlichſte zu verwahren. — Wir thun dieſes hierdurch, unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift, vor dem Congreſſe zu Wien und im Angeſichte von ganz Europa, und Wir wiederhohlen dabei öffentlich die gegen die verbündeten Monarchen ſchon früher geſchehene Erklärung, daß Wir in die Abtretung der von Unſern Ahnherren ererbten Staaten niemals willigen, und zur Annahme eines Aequivalents dafür Uns unter keiner Bedingung verſtehen werden."

93.

Fortſetzung der Verhandlungen über Sachſen auf dem Wiener Congreſſe, bis zum Schluſſe des Jahres 1814.

Noch zwei Tage vor der (am 4. Nov. zu Friedrichsfelde unterzeichneten) Rechtsverwahrung des Königs von Sachſen, erſchien zu Wien am 2. Nov. eine, von der franzöſiſchen Geſandtſchaft dem Congreſſe mitgetheilte, Denkſchrift:

Mémoire raisonné sur le sort de la Saxe et de son Souverain *).

Der weſentliche Inhalt dieſer Denkſchrift war folgender: „Die Frage über das Schickſal Sachſens und ſeines Souverains kann aus dem doppelten Geſichtspunkte des Rechts und der Klugheit betrachtet werden. Man ſpreche von dem Königreiche als von einem herrenloſen Lande, und vom Könige als von einem Verbrecher, der nichts mehr zu hoffen habe, als höchſtens von der Gnade. Dieſer König habe aber nicht abgedankt. Sollte er ſeine Rechte verloren haben; ſo müſſe man annehmen, daß ihn entweder Eroberung darum gebracht, oder daß ein Rechtsurtheil ihn derſelben beraubt habe. Da nun England, als der Unterdrücker Europa's über das von ihm eroberte Hannover verfügte, anſtatt die Rechtmäßigkeit dieſer Verfügung anzuerkennen, derjenigen Macht den Krieg erklärte, welche Hannover von Napoleon annahm; ſo habe durch eine bloße Eroberung auch das Königreich Sachſen nicht herrenlos werden können. Eben ſo wenig ſey der König von Sachſen vorgefordert, oder verhört, oder gerichtet worden. Denn wer ſollte ihn auch richten? Etwa ſeine Ankläger; oder die, welche von ſeiner Beraubung Vortheile ziehen wollten? — Oder ſollen ihn die Sachſen richten? Sachſen hat keinen andern Wunſch, als ihn wieder zu erhalten. Oder Teutſchland? Teutſchland verlangt vor allen Dingen, daß der König in ſeine Rechte wieder eingeſetzt werde. Oder der Congreß? Welcher zum Congreſſe abgeſandte Miniſter hat denn dazu Auftrag? — Doch

*) Es ſteht franzöſiſch in Klübers Acten ꝛc. 1. Theil Heft 2. S. 11. — teutſch in der geheimen Geſchichte der Theilung Sachſens, S. 18. — Klüber bemerkt in einer Note, daß als Verfaſſer dieſes Mémoire der, bei der königlich-franzöſiſchen Geſandtſchaft angeſtellte, Staatsrath La Besnardière zu Wien genannt ward.

wozu alle dieſe Fragen? Muß man etwa den Souverainen von Europa erſt ſagen, daß Könige keinen andern Richter haben, als den höchſten Richter der Welten? — Der König iſt nicht gerichtet worden, weil er nicht gerichtet werden konnte. Wie ſollte er verurtheilt ſeyn! — Doch, auf einen Augenblick zugegeben, daß er es ſeyn könne, daß er es wirklich ſey; nach welchen Rechtsgrundſätzen könnte die gegen ihn ausgeſprochene Strafe auf die Prinzen ſeines Hauſes, und auf die Fürſten der herzoglichen Linie ausgedehnt werden, welche in den Reihen der Verbündeten gefochten, ihr Blut vergoſſen, und alles für die gemeinſchaftliche Sache aufgeopfert haben? Sollte die Confiscation, nachdem ſie aus den Geſetzbüchern aller aufgeklärten Nationen verbannt ward, im neunzehnten Jahrhunderte in das allgemeine Recht Europa's eingeführt werden? Oder wäre etwa die Confiscation eines Königreiches weniger empörend, als die einer Strohhütte?" —

In demſelben Sinne ſprach ſich auch ein ausführlicher Artikel in dem damaligen Pariſer Amtsblatte (Moniteur universel) vom 5. December 1814 über die Vereinigung Sachſens mit Preußen aus [1]) —

Der Faden der diplomatiſchen Verhandlungen über Sachſen ward zu Wien wieder angeknüpft vermittelſt einer Verbalnote des Fürſten v. Hardenberg an den Fürſten v. Metternich vom 2. December 1814 [2]), in welcher

1) Dieſen Artikel hat vollſtändig Klüber in den Acten ꝛc. 1. B. Heft 2. S. 15.

2) S. Geheime Geſchichte der Theilung Sachſens, S. 27. (Sie fehlt beim Klüber, der ſie 7. B. Heft 25. S. 28. nur nach dem Datum anführt; ſelbſt Schöll Th. 11. S. 47. ſagte noch im Jahre 1818, daß dieſe Note nicht bekannt geworden wäre.) — Zu dieſer Note gehörte der Plan zu einer neuen Ländervertheilung in Teutſchland, S. 41.; und (S. 43.) das vertrauliche Schreiben des Fürſten von Hardenberg an den Fürſten von Metternich vom Morgen des 3. Decbr. nach der am Abende vorher gehabten mündlichen Beſprechung.

zur Länderentſchädigung des Königs von Sachſen ein Bezirk in Teutſchland von ungefähr 350,000 Seelen, vermittelſt der Fürſtenthümer Münſter, Paderborn und einiger angrenzender Gebiete, vorgeſchlagen ward.

Von hoher Wichtigkeit für die ſächſiſche Sache war das Antwortſchreiben des Fürſten von Metternich vom 10. December 1814 [1]) an den Fürſten von Hardenberg, in welchem der Fürſt von Metternich die wohlwollendſten Geſinnungen des Kaiſers gegen Preußen ausſprach, zugleich aber bemerkte, daß die bedeutendſten teutſchen Höfe erklärt hätten, daß ſie dem beabſichtigten teutſchen Staatenbunde auf eine, ihre eigene Sicherheit ſo ſehr bedrohende, Grundlage nicht beitreten könnten. — Mit dieſem Schreiben des Fürſten von Metternich war eine Beilage [2]) verbunden, welche eine Ueberſicht der Abtretungen von Sachſen zur Entſchädigung Preußens vorſchlagsweiſe enthielt.

Dieſe Vorſchläge blieben aber weit hinter den Forderungen Preußens zurück, ſo daß der Fürſt von Hardenberg bereits am 11. December 1814 in ſeiner Antwort [3]) dem Fürſten von Metternich ſein Befremden darüber ausdrückte.

Seit dieſer Zeit ward die Entfremdung unter den Hauptmächten des Congreſſes geſteigert. Der Kaiſer

1) Es ſteht franzöſiſch in Klübers Acten ꝛc. 7. B. Heft 25. S. 28. mit einer ſtatiſtiſchen Beilage; teutſch in der geheimen Geſchichte der Theilung Sachſens S. 45. — Vgl. Schöll, T. 11. p. 49.

2) Von Sachſen wurden, in dieſem Tableau, Preußen zugetheilt 432,900 Seelen: die Niederlauſitz (126,400 S.); der Wittenberger Kreis mit Barby und Gommern (145,000 S.); Querfurt und Jüterbogk (22,500 S.); der ſächſiſche Antheil an Mansfeld (26,000 S.); und die Aemter Eckartsberga, Freiburg, Sangerhauſen, Weißenſee, Langenſalza, Tennſtädt, Treffurt und Sachſenburg.

3) Geheime Geſchichte ꝛc. S. 55. — Dieſes Antwortſchreiben fehlt bei Klüber.

Alexander ſandte ſeinen Bruder, den Großfürſten Conſtantin, nach Warſchau, der am 11. December 1814 einen Aufruf [1]) an die Polen erließ, welcher auf einen bevorſtehenden Krieg, deſſen Zweck die Wiederherſtellung Polens ſeyn würde, hinzudeuten ſchien.

Dieſer Aufruf erregte zu Wien große Aufmerkſamkeit. Noch ſtand das öſtreichiſche Heer auf dem Kriegsfuße. Schon bemerkte man die Bewegung öſtreichiſcher Truppen gegen Galizien, die ſelbſt durch die Congreßſtadt zogen; ſchon wurden in Frankreich die Beurlaubten einberufen, und Nationalgarden von neuem errichtet; auch Rußlands und Preußens Heere, und die Heere der größern teutſchen Bundesfürſten ſtanden ſchlagfertig; nur England gab über die von ihm verlangten Subſidien zu einem neuen Kriege keine beſtimmte Auskunft, weil das Parlament bereits ſehr ſtark ſich ausgeſprochen hatte [2]).

Am 19. December 1814 erließ der Fürſt Talleyrand ein ſehr ausführliches Schreiben [3]) an den Fürſten von Metternich, worin er demſelben meldete, daß er das ihm vom Fürſten von Metternich officiell mitgetheilte Schreiben vom 10. December an den Fürſten von Hardenberg zur Kenntniß des Königs Ludwig 18. gebracht habe, und daß Frankreich den von Oeſtreich in dem ſtatiſtiſchen Tableau vorgeſchlagenen Abtretungen von Sachſen an Preußen beiſtimme.

Eine wichtige und ausführliche Note [4]) des Fürſten von Hardenberg, datirt vom 16. December 1814,

1) Klübers Acten, 7. B. Heft 25. S. 39. —

2) Klüber, Ueberſicht der diplomat. Verhandlungen ꝛc. S. 30.

3) Franzöſiſch beim Klüber, Acten, 7. B. Heft 25. S. 48.; beim v. Gagern, mein Antheil an der Politik, Th. 2. S. 258. und teutſch in der geh. Geſch. ꝛc. S. 57. — Vgl. Schöll, T. 11. p. 55.

4) Franzöſiſch in Klübers Acten ꝛc. 7. B. Heft 25.

aber nicht unmittelbar dem Fürſten von Metternich, ſondern — um das innige Einverſtändniß zwiſchen Rußland und Preußen zu bezeichnen, — am 20. December von dem Fürſten von Hardenberg dem Kaiſer von Rußland überreicht, ward an demſelben Tage (20. Dec.) von dem Kaiſer Alexander dem Kaiſer von Oeſtreich ſelbſt, und durch den Lord Caſtlereagh dem Fürſten von Metternich mitgetheilt. — In derſelben beharrte Preußen auf der gänzlichen Erwerbung Sachſens, weil nur dadurch der Stand von 1805 erreicht werden könnte; zugleich ſchlug aber Preußen vor, zur Entſchädigung des Königs von Sachſen — dafern Münſter, Paderborn und Corvey mit 300,000 Einwohnern nicht hinlänglich zu ſeyn ſchienen — „eine andere weit beträchtlichere, ſelbſt das Doppelte betragende, Beſitzung auf dem linken Rheinufer (mit Bonn als Reſidenz) anzubieten.“ Am Schluſſe dieſes langen Schreibens bemerkte der Fürſt von Hardenberg: „ſein König nehme dasjenige in Anſpruch, was Verträge und Anſtrengungen ihm zu fordern ein Recht gäben. Er werde ſeine Rechte bei ſeinen Alliirten geltend machen, und vertraue vor allem auf die Freundſchaft des Kaiſers von Rußland, von deren Wirkſamkeit er ſchon ſo oft Beweiſe erhalten habe.“

In einem Schreiben des Fürſten von Talleyrand an den Lord Caſtlereagh vom 26. December 1814*) kam derſelbe, als er gleichzeitig die Herſtellung Ferdinands 4. in Neapel beabſichtigte, auch auf den König von Sachſen in folgender Stelle zurück: „La révolution n'est donc pas encore finie.

S. 40.; — teutſch in der geheimen Geſch. ꝛc. S. 65. — Vgl. Schöll, T. 11. p. 52.

*) Klübers Acten ꝛc. 7. B. Heft 25. S. 61. — Vgl. damit v. Gagern, mein Antheil an der Politik, Th. 2. S. 93.

Que faut-il pour qu'elle finisse? Que le principe de la légitimité triomphe sans restriction, que le Roi et le royaume de Saxe soient conservés, et que le royaume de Naples soit rendu à son légitime Souverain."

Weil aber der Fürſt von Hardenberg in ſeinem letzten Schreiben an den Fürſten von Metternich der großen ſtatiſtiſchen Irrthümer gedacht hatte, welche in den von Oeſtreich ihm mitgetheilten ſtatiſtiſchen Tableau's ſich befänden; ſo ſchlug der Fürſt von Metternich vor, eine Commiſſion zur Unterſuchung und Entſcheidung dieſer ſtatiſtiſchen Fragen zu ernennen. Dieſe Commiſſion, welche am 24. December 1814 ihre Sitzungen eröffnete, beſtand aus Bevollmächtigten Oeſtreichs, Preußens, Rußlands, Frankreichs und Englands, und endigte ihre Arbeiten im Januar 1815 [1]).

Noch am 31. December 1814 erließ der ruſſiſche Bevollmächtigte, der Graf von Neſſelrode, eine Note [2]) mit einer Beilage, an die öſtreichiſchen, preußiſchen und engliſchen Congreßbevollmächtigten, mit beigefügtem Entwurfe verſchiedener Artikel, welche die Grundzüge zur Beſtimmung der wechſelſeitigen Verhältniſſe ihrer Staaten enthielten. Die Stellen, welche Sachſen angehen, ſind im Charakter der Vorſchläge, welche der Fürſt von Hardenberg in ſeinem letzten Schreiben an den Fürſten von Metternich aufgeſtellt hatte. „Le royaume de Saxe, tel qu'il a été possédé par S. M. le Roi de Saxe, sera cédé à S. M. le Roi de Prusse, pour former un royaume uni à ses états. Il appartiendra, avec toutes les

1) Die vollſtändigen Acten dieſer ſtatiſtiſchen Commiſſion hat Klüber 5. B. Heft 17. aufgenommen.

2) Klübers Acten, 7. B. Heft 25. S. 69. — von Gagern, a. a. O. S. 93. vermuthet, daß dieſe Note „den wahren Keim der heiligen Allianz" enthalte. — Vgl. Schöll, T. 11. p. 55.

autres possessions allemandes de la Prusse, à la ligue germanique. S. M. prussienne consent à ne pas fortifier la ville de Dresde. — Indemnités pour le Roi de Saxe. Il sera formé un état séparé, de la population de 700,000 âmes, sur la rive gauche du Rhin, qui comprendra tout le Duché de Luxembourg, une partie de l'archevêché de Trèves, y compris la ville de ce nom, la partie méridionale de celui de Cologne, avec la ville de Bonn, et les abbayes de Pruym, Stavelot et Malmédy. Cet état sera donné à S. M. le Roi de Saxe pour être possédé en toute propriété et souveraineté par lui, et pour passer à tous ses descendants, d'après l'ordre de succession qu'il plaira Sa a Majesté de fixer. Le Roi occupera en même tems une place dans le premier conseil de la diète germanique. La forteresse de Luxembourg deviendra une place forte de la ligue germanique et dépendante directement d'elle."

94.

Die Verhandlungen auf dem Wiener Congreſſe über Sachſen, ſeit dem Anfange des Jahres 1815.

Am Anfange des Jahres 1815 erreichte die Spannung unter den Congreßmächten in Beziehung auf die ſächſiſche Frage ihren Höhepunct, weil Preußen und Rußland auf der völligen Einverleibung Sachſens in die preußiſche Monarchie beharrten, dagegen aber Oeſtreich und Frankreich nur in die Abtretung eines verhältnißmäßigen Theiles von Sachſen an Preußen einwilligten. Außerdem war dem Lord Caſtlereagh, der einige Monate früher mit vieler Bitterkeit gegen Sachſen ſich ausſprach, von dem Prinz Regenten durch den

Lord Liverpool (6. Dec.) die Weiſung zugekommen, **von der völligen Ueberlaſſung Sachſens an Preußen abzuſtehen**, ſo daß wenigſtens eine Million Einwohner dem Könige von Sachſen von ſeinem Erblande verbleiben ſollten [1]).

Unter dieſen Verhältniſſen ward ein **geheimer Allianz-Vertrag** [2]) zwiſchen Oeſtreich, Großbritan-

1) Klübers Ueberſicht der diplom. Verhandlungen ꝛc. S. 28.

2) Dieſer wichtige Vertrag (welchen Klüber, und Schöll T. 11. p. 56. auf den 6. Jan. ſetzen, wogegen v. Gagern den 3. Jan. nennt) fehlte in allen Urkundenſammlungen, bis ihn von Gagern Th. 2. S. 303. wörtlich, nebſt dem geheimen Artikel mittheilte, welcher die Verabredung enthielt, Bayern, Hannover und die Niederlande zum Beitritte einzuladen. v. Gagern bemerkt dabei (S. 98.): „Napoleon fand die Urkunde in den Tuillerien, wo ſie Hr. v. Jaucourt vergeſſen hatte, und theilte ſie zu ſeinen Zwecken alsbald Alexandern mit.“ Ueber Bayerns Zuſtimmung ſ. v. Gagern S. 95. — Ueber dieſen Vertrag iſt aber auch zu vergl. des Freih. v. Völderndorff und Waradein Kriegsgeſchichte von Bayern unter König Maximilian Joſeph 1. 4 Bände, München 1826. 8. Th. 4. S. 331. Er berichtet Folgendes darüber: „Preußen erklärte am 30. Decbr. 1814 mündlich, man werde jeden weitern Widerſtand wegen Einverleibung von Sachſen in den preußiſchen Staat als Kriegserklärung anſehen. Dieſe Erklärung veranlaßte den Abſchluß eines geheimen Defenſivbündniſſes zwiſchen Oeſtreich, England und Frankreich am 3. Jan. 1815, [„Völderndorff nennt, wie Gagern, ausdrücklich den 3. Jan.], welchem, vermöge geheimer Artikel, die Niederlande, Bayern und Hannover beizutreten am 6. Jan. aufgefordert wurden. Auch traten dieſe wirklich bei. Die Auswechſelung des Tractats erfolgte am 21. Jan.; die Ratification am 4. Febr. Großbritannien ſprach jetzt um ſo nachdrücklicher für die Erhaltung des ſächſiſchen Hauſes, weil es ſeinen Frieden mit Nordamerika unterzeichnet hatte. Doch erklärte Caſtlereagh in der Sitzung vom 9. Jan., daß England die Wiederherſtellung der preußiſchen Monarchie durchaus verlange, ohne daß dadurch die Verträge von Kaliſch, Reichenbach, Teplitz, Ried und Chaumont gefährdet würden; daß der König von Sachſen allerdings Abtretungen machen müſſe, ohne daß doch ſein Thron vernichtet werden dürfe. Am 8. Febr. erfolgte darauf die wichtige Uebereinkunft, welche das Schickſal

nien und Frankreich am 3. Januar 1815 zu Wien unterzeichnet, in welchem ſie, ihre Beſitzungen gegen jeden Angriff zu vertheidigen, ſich gegenſeitig verſprachen. Bayern war damit einverſtanden. Weil aber keine der größern Congreßmächte das Wageſtück eines neuen Krieges, und zwar gegen einander ſelbſt, zu beſtehen geneigt ſchien; und weil man es ſich nicht verbergen konnte, daß unter den damaligen Umſtänden, theils bei der allgemeinen unter den meiſten Völkern noch fortdauernden Aufregung, theils bei dem Mangel an baarem Gelde und an engliſchen Subſidien zur Erneuerung des Krieges, von dieſer Erneuerung mehr zu fürchten, als mit Sicherheit zu hoffen war; ſo führte bald darauf die Beſtimmtheit, mit welcher die Hauptmächte damals eine gegenſeitige Stellung angenommen hatten, zur Annäherung und zu der Maasregel, daß Rußland nicht auf dem ganzen Beſitze des Herzogthums Warſchau beharrte, ſondern ein bedeutender Theil

Sachſens und Polens entſchied." — So weit der Freih. v. Völderndorff. — Die Kunde von dieſem Vertrage war nach England gekommen; denn Brougham verlangte (9. Febr. 1816.) im Unterhauſe die Vorlegung deſſelben vom Lord Caſtlereagh. Dieſer antwortete aber: „Wenn auch alle Verträge dem Hauſe mitgetheilt werden müſſen, zu welchen das Land ſich verpflichtete; ſo giebt es doch gewiſſe Verträge, welche erſt unter gewiſſen Umſtänden in Kraft treten, und daher nicht ohne Nachtheil für das öffentliche Wohl bekannt gemacht werden können, bevor nicht dieſe Umſtände eingetreten ſind. Dieſe Verträge ſind als unvollendet anzuſehen." — In Beziehung auf den erwähnten Vertrag bemerkte er, „daß derſelbe, welcher ein Beweis der Uneinigkeit zwiſchen den Alliirten ſeyn ſolle, drei Monate darauf zu Erklärungen und Verträgen geführt habe, aus welchen die größte Einigkeit hervorging. Dieſe letztern bewieſen es genug, daß die frühern Schwierigkeiten, welche den erwähnten Vertrag veranlaſſen mochten, beſeitigt worden waren, und daß der Geiſt, der jenen frühern Vertrag dictirte, gänzlich verſchwunden war. Er ſey daher ein bloßes geſchichtliches Factum." S. Klübers Acten ꝛc. 7. B. Heft 25. S. 77.

deſſelben mit ungefähr 800,000 Menſchen, unter dem Namen Großherzogthum Poſen, an Preußen, aus deſſen vormaligen polniſchen Provinzen, zurückkam, und eben ſo nicht das ganze Königreich Sachſen auf Preußen überging, ſondern nur, nach dem Maasſtabe der Bevölkerung, zwei Fünftheile deſſelben.

Allein während noch dieſe Verhandlungen in Wien fortdauerten, und bevor noch der völlige Abſchluß der ſächſiſchen Angelegenheit im April 1815 bewirkt ward, erhoben ſich im brittiſchen Parlamente [1]) gewichtvolle Stimmen gegen die beabſichtigte Einverleibung Sachſens in Preußen. Wegen der Eröffnung des Parlaments mußte Lord Caſtlereagh den Congreß (15. Febr.) verlaſſen, wo an ſeine Stelle der Herzog von Wellington trat, der bereits am 1. Februar 1815 zu Wien eintraf.

Die öffentliche Wiederanknüpfung der Unterhandlungen zwiſchen den Hauptmächten des Congreſſes geſchah durch einen, vom Fürſten von Hardenberg am 12. Januar 1815 vorgelegten, neuen Plan zur Wiederherſtellung Preußens [2]). Darauf folgte die Note des Fürſten von Metternich [3]), welche er am 28. Januar 1815, in der Sitzung der Bevollmächtigten der fünf Mächte (Oeſtreich, Rußland, England, Frankreich und Preußen), mit mehrern Beilagen zum Protocolle gab. In dem ſtatiſtiſchen Tableau dieſer Beilagen war eine größere Abtretung von Sachſen an

1) Europ. Annalen, 1816. Febr. S. 17. Daſelbſt ſind die ganzen darauf ſich beziehenden Parlamentsverhandlungen ausführlich mitgetheilt. — Klübers Acten ꝛc. 7. B. Heft 26. S. 162. — Auch ſtehen die Verhandl. des brittiſchen Parlaments in Beziehung auf Sachſen (vom 8. Novbr. bis 2. Dec. 1814.) in der Alemannia, Heft 26. und 27.

2) Schöll, T. 11. p. 57.

3) Franzöſiſch in Klübers Acten 7. B. Heft 25. S. 83; — teutſch in der geh. Geſchichte ꝛc. S. 76.

Preußen enthalten, als in der frühern Note vom 10. December 1814. Denn wenn die Note vom 10. December zur Abtretung von Sachſen an Preußen 432,900 Einwohner berechnet hatte; ſo bewilligte die Note vom 28. Jan. 1815 im Ganzen 782,249 Menſchen (den Ländern nach: die ganze Niederlauſitz; von der Oberlauſitz 170,000 M.; von dem Meißner Kreiſe die Aemter Senftenberg, Finſterwalda, Elſterwerda, Torgau; von dem Leipziger Kreiſe Theile der Aemter Eilenburg, Düben, Delitzſch und das Amt Zörbig; den Wittenberger Kreis mit Barby und Gommern; Jüterbogk und Dahme; Querfurt und Heldrungen; den ſächſiſchen Antheil an Mansfeld; vom Thüringiſchen Kreiſe die Aemter Langenſalza mit Tennſtädt, Sangerhauſen, Sachſenburg, Weißenſee, Wendelſtein, Eckartsberga, Freiburg, und die ſächſiſche Oberhoheit über Stollberg und die Schwarzburgiſchen Enclaven; 17,000 Menſchen vom Stifte Merſeburg; den Neuſtädter Kreis und den königlichen Antheil an Henneberg). Im Ganzen ward, bei der ſpäter durch Sachſen gezogenen Theilungslinie, dieſer von Oeſtreich ausgegangene Vorſchlag zum Grunde gelegt, allein, zum Vortheile Preußens, noch durch das Hochſtift Naumburg-Zeitz, durch den größten Theil des Hochſtifts Merſeburg, durch größere Gebietstheile vom Meißner und Leipziger Kreiſe, namentlich durch das Amt Weißenfels, und durch einen größern Theil der Oberlauſitz (überhaupt mit einem Nachſchuſſe von 132,469 Menſchen) erweitert. —

Die Note, welche der Fürſt von Hardenberg, als Antwort auf die öſtreichiſche Note, in der Sitzung der Bevollmächtigten der fünf Mächte am 8. Februar 1815 (mit 5 ſtatiſtiſchen Beilagen) zum Protocolle gab*), enthielt die Einwilligung Preußens, daß der König

*) Klübers Acten, 7. B. Heft 25. S. 96. — Schöll, T. 11. p. 59. nennt dieſe Note: „Ultimatum prussien.“

von Sachſen in einem Theile ſeiner Erblande (nach der Berechnung in der zur preußiſchen Note gehörenden Beilage, mit einer Bevölkerung von 1,182,868 Menſchen) hergeſtellt, an Preußen aber eine Volkszahl von 855,305 Menſchen — (mit Einrechnung der im preußiſchen Gegenprojecte mehr aufgenommenen Ländertheile, als ſelbſt im zweiten öſtreichiſchen Entwurfe ſich befanden) — abgetreten würde.

In den erſten Tagen des Februars 1815, bevor Lord Caſtlereagh nach London zurückreiſete, welcher Preußens Anſprüche auf die möglichſt größte Abtretung von Sachſen noch nachdrücklich unterſtützt hatte, ward von den Hauptcongreßmächten eine Uebereinkunft über die Territorialverhältniſſe Preußens, abgeſchloſſen*). Nach derſelben ſollte Preußen erhalten „denjenigen Theil von Sachſen, der eine Linie abſchneidet, nach welcher die Städte Seidenberg an der böhmiſchen Grenze, Reichenbach zwiſchen Görlitz und Bautzen, Wittichenau, Ortrand, Mühlberg, mit dem geraden Wege über Märzdorf und Gröbeln zwiſchen beiden, Schilda, Eilenburg, Schkeuditz, Altranſtädt, Lützen und der ganze Floßgraben jenſeits der weißen Elſter, an Preußen fallen, und die ſich, das Stift Zeitz einſchließend, bei der Stadt Lucca im Altenburgiſchen endigt. Der ganze Neuſtädter Kreis, das churſächſiſche Henneberg und die ſächſiſchen Enclaven im Reußiſchen fallen auch noch an Preußen."

Bereits am 19. Februar 1815 erließ das preußiſche

*) Sie iſt nicht im Drucke erſchienen; allein das Reſultat derſelben ward in der Berliner Zeitung vom 10. und 16. Febr. 1815 bekannt gemacht, und ſteht, aus derſelben, in Klübers Acten ꝛc. 7. B. Heft 25. S. 128. — Klüber hat auch S. 132 die Erläuterung dazu: „enthaltend die auf preußiſcher Seite vorgewalteten Beweggründe", welche gleichfalls zuerſt in der Berliner Zeitg. vom 16. Febr. 1815 erſchienen.

Generalgouvernement zu Dresden eine Verfügung*) an die vierte Section dieſes Gouvernements, worin den Mitgliedern derſelben eröffnet wird, daß der Staatskanzler von Hardenberg dem Generalgouvernement unter dem 15. Februar diejenigen Artikel mitgetheilt habe, wodurch zwiſchen Preußen, Oeſtreich, Rußland, England und Frankreich die künftigen Verhältniſſe wegen Sachſen beſtimmt worden wären. In Beziehung auf dieſe Artikel erklärte darauf das Generalgouvernement: „Da zwiſchen Preußen und dem Königreiche Sachſen eine Ausgleichung in Anſehung derjenigen Gegenſtände erfolgen ſoll, welche dem einen und dem andern Theile zu den Ländern ſelbſt überwieſen werden müſſen, namentlich in Anſehung der Archive, der Staatsſchulden, der öffentlichen Caſſen, der Provinzialſchulden, der Abgabenrückſtände, des Vermögens öffentlicher Inſtitute und Stiftungen, der Armee, der Vorräthe an Kriegsbedürfniſſen, der Lehnsverhältniſſe u. a.; ſo iſt es dringend erforderlich, daß dieſe Auseinanderſetzung unverzüglich vorbereitet werde."

95.

Die Verhandlungen mit dem Könige von Sachſen ſelbſt, in Betreff der von ihm geforderten Abtretungen.

Es war bereits zu Wien, durch die Unterzeichnung des Protocolls vom 9. Februar, über den Länderbeſtand des Königreiches Sachſen von den fünf Hauptmächten entſchieden, und das Ergebniß dieſer Entſcheidung in den Berliner Zeitungen bekannt gemacht worden, ohne den König von Sachſen deshalb

*) Klübers Acten ꝛc. 7. B. Heft 25. S. 141.

zu befragen. Doch ward derſelbe, durch einen am 13. Februar abgeſandten Courier, von dem Kaiſer von Oeſtreich in deſſen Staaten, und namentlich in die Nähe der Congreßſtadt, eingeladen. Er verließ daher am 22. Februar Friedrichsfelde, und kam am 4. März zu Preßburg an.

In dieſen über Sachſens Schickſal entſcheidenden Zeitabſchnitt fiel die Abreiſe Napoleons von Elba, und ſein Wiedererſcheinen (1. März) auf Frankreichs Boden. Durch ſeine Kundſchafter zu Wien*) von der zwiſchen den Verbündeten eingetretenen Spannung benachrichtigt, glaubte er, daß dieſer Augenblick für ihn zur Rückkehr nach Frankreich der günſtigſte ſey. Und deshalb rief er bei ſeiner Landung aus: „Der Congreß iſt geſprengt!“

Zu Wien ward der Herzog von Wellington zuerſt von Napoleons Rückkehr benachrichtigt. So wie aber Napoleon von der ſpäter erfolgten gegenſeitigen Wiederannäherung der Hauptmächte keine Nachricht hatte; ſo führte auch ſein Erſcheinen in Frankreich ſelbſt von neuem zur innigſten Verbindung zwiſchen den Congreßmächten, zur Erneuerung ihrer früheren Verträge, und zu den kräftigſten gemeinſchaftlichen Maasregeln zur kriegeriſchen Bekämpfung des bereits am 20. März 1815 in Paris ſiegreich eingezogenen Napoleons.

Auf die Entſcheidung der ſächſiſchen Angelegenheit wirkte Napoleons Rückkehr von Elba höchſt nachtheilig zurück. Denn, gedrängt von den neueingetretenen politiſchen Verhältniſſen, ſuchte man nicht nur den Abſchluß der vielen, bei dem Congreſſe noch zu erledigenden Angelegenheiten, und namentlich der ſächſiſchen Sache, zu beſchleunigen; man deutete auch ſpäterhin die Weigerung des Königs, in die ihm angemutheten Abtretungen einzuwilligen, auf die Erwar-

*) Klübers Ueberſicht ꝛc. S. 32.

tungen, die er auf Napoleons Wiedererſcheinung ſtützen könne.

Am 7. März vereinigten ſich die Bevollmächtigten von Oeſtreich, Preußen, Rußland, England und Frankreich, in einer Conferenz, über gewiſſe Puncte und Artikel in Betreff des Königreiches Sachſen[1]), welche dem Könige von Sachſen vorgelegt werden ſollten, um denſelben beizutreten. Zu dieſem Zwecke erſchien am 8. März eine Deputation des Congreſſes — beſtehend aus dem Fürſten von Metternich, dem Herzoge von Wellington, und dem Fürſten Talleyrand — zu Preßburg. Sie legte dem Könige am 9. März die gemeinſchaftlich verabredeten Puncte und Artikel vor[2]). Der König antwortete ausweichend, und nahm ſich Bedenkzeit.

Am 11. März übergab der ſächſiſche Cabinetsminiſter Graf von Einſiedel, der vorher mit den Deputirten eine Conferenz gehabt hatte, denſelben eine Note[3]) folgenden Inhalts: „Ohne andere Grundſätze, als den der Convenienz, und ohne Rückſicht auf die innern Verhältniſſe der Nation, hat man mitten durch das Land eine Linie gezogen, welche der Nation zwei Fünftheile ihrer Volkszahl, dem Lande mehr als die Hälfte ſeines Flächengehaltes, und die, zur Subſiſtenz des dem Könige übrig bleibenden Theiles, unentbehrlichſten Gegenſtände entreißen würde. Zu ſolchen Opfern fordert man den König auf, ſeine Zuſtimmung zu geben, mit dem Zuſatze, daß man ſich über die Nebenbedingungen nicht eher in Unterhandlungen einlaſſen würde, bevor der König ſich über die Territorialabtretung kategoriſch erklärt hätte. Se. Maj. können die Gültigkeit dieſer Verfügungen

1) Klübers Ueberſicht ꝛc. S. 35.
2) Sie ſtehen in Klübers Acten ꝛc. 7. B. Heft 26. S. 150.
3) Sie ſteht franzöſiſch in Klübers Acten ꝛc. a. a. O. S. 156. — und teutſch in der geh. Geſchichte ꝛc. S. 84.

nicht anerkennen, welche ohne Zuziehung Ihres eigenen Bevollmächtigten getroffen worden ſind. Nachdem der König ſeine Freiheit wieder erlangt hat, iſt kein Hinderniß mehr vorhanden, mit ihm ſelbſt zu unterhandeln; man kann über ſeine Rechte ohne ſeine Einwilligung nicht verfügen, und er wird nie zugeben, daß man ſeine Staaten als erobert betrachte. Fortgezogen von der Gewalt der Umſtände, und gebunden durch Verpflichtungen, welchen er, in einem von ihm ſelbſt weder veranlaßten noch erklärten Kriege, ſich nicht entziehen konnte, hat der König daran weiter keinen Antheil genommen, als den eines Bundesgenoſſen. Von Sr. Maj. hat es weder bei dem Beginnen des großen Kampfes, noch in dem Laufe deſſelben abgehangen, der Sache der Verbündeten beizutreten, ſo aufrichtig er auch dieſe gewünſcht, und ſo unzweideutig er dieſen Wunſch, und zwar noch zuletzt durch ſein an die verbündeten Fürſten gerichtetes förmliches Anſuchen, ausgeſprochen hat. — Das ſächſiſche Volk hat, im vollen Vertrauen auf die verbündeten Mächte, alle Anſtrengungen gemacht, und willig alle Opfer gebracht, welche jene von ihm forderten. Das Recht der Eroberung iſt alſo eben ſo wenig gegen den König, als gegen ſein Volk anwendbar, auch wenn die Verbündeten nicht, wie ſie gethan haben, öffentlich erklärt hätten, daß ihre Anſtrengungen lediglich gegen die Uſurpation gerichtet, und ſie ſelbſt von allen Abſichten auf Eroberungen weit entfernt wären. Se. Maj., indem Sie keinen andern Zweck haben, als das Wohl Ihrer Unterthanen, und aufrichtig wünſchen, Ihre alten Verhältniſſe der Freundſchaft und des guten Einverſtändniſſes mit allen Höfen von Europa wieder hergeſtellt zu ſehen, ſchmeicheln ſich, daß die fünf Höfe auf dieſe Vorſtellungen Rückſicht nehmen, und Ihr Intereſſe, ſo wie das Intereſſe Ihrer Staaten von neuem

in Ueberlegung ziehen werden, und Sie erneuern Ihr Begehren, daß Ihr Bevollmächtigter angenommen werde, um mit über alle dieſe Intereſſen in ihrem ganzen Umfange zu unterhandeln. Se. Maj. fügen das Begehren hinzu, daß der proviſoriſchen Regierung aufgetragen werden möge, alle Maasregeln einzuſtellen, welche Bezug auf die vorgehabte Theilung haben könnten. — Endlich nimmt der König mit gerührtem Herzen die Vermittelung der erhabenen Souveraine an, welche bisher zu ſeinen Gunſten ſich verwendet haben; zugleich giebt die Ueberzeugung von ſeinem Rechte und die Billigkeit ſeiner Forderungen dem Könige die Zuverſicht, daß dieſe Monarchen ihm auch ferner und ohne Einſchränkung ihren mächtigen Beiſtand nicht entziehen werden."

Dieſe Note beantworteten die drei Congreßdeputirten zu Preßburg ſogleich am Mittage des 11. März in einer Gegennote*) an den ſächſiſchen Cabinetsminiſter Grafen von Einſiedel dahin: „daß das Erbieten einer Vermittelung der Souveraine in der ſächſiſchen Sache, im Allgemeinen genommen, auf einem Mißverſtändniſſe beruhe. Sie hätten bloß erklärt, daß ſie bei dem Inhalte des dem Könige überreichten Wiener Conferenzprotocolls vom 7. März ſtehen blieben. Dieſes beſage aber ausdrücklich, daß Oeſtreichs Vermittelung (über gewiſſe Nebenpuncte) nicht eher ſtatt finden könne, als bis der König eine förmliche Beitrittsurkunde eingereicht habe in Beziehung auf die Abtretungen und Beſtimmungen, worüber die fünf Mächte ſich vereiniget hätten."

Die Abgeordneten kamen in der Nacht vom 11. auf den 12. März nach Wien zurück, wo bei dem Congreſſe über Napoleons Wiedererſcheinen in Frankreich

*) Klübers Acten ꝛc. 7. B. Heft 26. S. 159. — und deſſen Ueberſicht ꝛc. S. 36.

eine allgemeine Bewegung herrſchte. Die deshalb zu ergreifenden Maasregeln ſchienen eine Beſchleunigung der Entſcheidung der ſächſiſchen Angelegenheit zu fordern. Es hielten daher am 12. März die Bevollmächtigten der acht europäiſchen Mächte eine Verſammlung [1]), worin der Fürſt von Metternich, im Namen der drei nach Preßburg abgeordneten Diplomaten, über das Ergebniß ihrer Sendung berichtete. Es vereinigten ſich darauf die verſammelten Diplomaten über folgendes Inſerat [2]), das in jenes Protocoll aufgenommen ward. „Der König von Sachſen mißkennt gänzlich die Lage, worin er zu den Mächten ſich befindet, wenn er glaubt, er könne, wieder im Beſitze ſeiner Freiheit, die Gültigkeit der von den Mächten unwiderruflich feſtgeſetzten Verfügungen über Sachſen angreifen, und eine neue Unterhandlung durch einen Bevollmächtigten von ſeiner Seite anknüpfen. Demnach kommen die Mächte aufs neue überein: daß derjenige Theil Sachſens, welcher beſtimmt iſt, unter der Oberherrſchaft S. M. des Königs von Sachſen zu bleiben, demſelben eher nicht zurückgegeben werden ſoll, als bis Se. M. Ihre vollſtändige und gänzliche Zuſtimmung zu den in Preßburg Ihnen eingehändigten Artikeln werden erklärt haben; daß vor Erfüllung dieſer Bedingung von Unterhandlung mit einem von Ihnen ernannten Bevollmächtigten die Rede nicht ſeyn kann, und daß die Unterhandlung, für welche der öſtreichiſche Hof ſeine Vermittelung zugeſagt hat, nur ſtatt haben kann nach den feſtgeſetzten Grundlagen. — Da der Mangel der Einwilligung von Seiten Sr. M. des Königs von Sachſen Schritte nicht aufzuhalten vermag, welche

1) Das Protocoll dieſer Conferenz in Klübers Acten, 7. B. Heft 26. S. 145.

2) Klübers Ueberſicht ꝛc. S. 37. — geh. Geſch. S. 88. — Schöll, T. 11. p. 63.

gebietend vorgeſchrieben ſind durch die wechſelſeitigen Rechte der Mächte und durch Europa's Bedürfniß, ſeine Ruhe geſichert zu ſehen durch den Uebergang verſchiedener Länder an diejenigen Regierungen, welchen ſie zugedacht ſind; ſo iſt beſchloſſen worden:

1) daß ohne Verzug diejenigen Landestheile Sachſens, welche unter preußiſche Hoheit kommen, von denjenigen getrennt werden ſollen, welche Sr. Maj. dem Könige von Sachſen bleiben;

2) daß Se. Maj. der König von Preußen für immer Beſitz nehmen wird von demjenigen Theile Sachſens, welcher ihm durch gegenwärtige Beſtimmungen überlaſſen worden iſt;

3) daß dasjenige, was Sr. ſächſ. M. bleibt, unterdeſſen der proviſoriſchen Regierung Sr. Maj. des Königs von Preußen unterworfen bleiben ſoll".

Der Schluß der Note erklärte ſich, nicht ohne Bitterkeit, über das politiſche Betragen des Königs von Sachſen im Jahre 1813, mit Rückſicht auf die in dem Schreiben des Grafen von Einſiedel vom 11. März enthaltene Rechtfertigung des Monarchen. — Zugleich eröffneten die Bevollmächtigten der fünf Mächte dem königlich ſächſiſchen Cabinetsminiſter, als Antwort auf deſſen Note vom 11. März*): 1) „daß über die dem Könige von Sachſen angeſonnenen Territorialabtretungen, vermöge der zwiſchen den Verbündeten beſtehenden Uebereinkunft, eine weitere Unterhandlung durchaus nicht ſtatt finden könne; daher der König auf das dringendſte eingeladen würde, ſeine unbedingte Zuſtimmung zu derſelben zu geben; 2) daß der König in den Beſitz der ihm bleibenden Länder erſt

*) (Breuer,) wie wurden wir, was wir ſind? S. 25. — Klübers Acten ꝛc. 7. B. Heft 26. S. 161. Vgl. deſſen Ueberſicht ꝛc. S. 544.

dann wieder eingeſetzt werden könne, wenn er ſeine abzutretenden ſächſiſchen und warſchauiſchen Unterthanen ihrer Pflicht gegen ihn werde entlaſſen, und ſeinen Beitritt zu der zwiſchen den verbündeten Mächten wider Napoleon Bonaparte geſchloſſenen Allianz werde erklärt haben." — Zugleich ward über dieſe Puncte, „in der kürzeſten Friſt", die kategoriſche Erklärung verlangt, „weil der proviſoriſche Zuſtand von Sachſen nicht länger dauern könne." — Nicht ohne politiſche Bedeutung war es, daß — obgleich der König von Sachſen bereits in den, mit Oeſtreich eingeleiteten, Unterhandlungen im Frühjahre 1813 bedingungsweiſe zur Verzichtung auf das Herzogthum Warſchau ſich geneigt bezeigt hatte — in dieſem Schreiben an den ſächſiſchen Cabinetsminiſter zum erſtenmale, und gleichſam nur beiläufig, auch Warſchau's gedacht ward [1]).

Bald darauf trafen, auf Einladung des Königs vom 20. März, einige ſeiner vornehmſten Staatsbeamten aus den höchſten ſächſiſchen Behörden zu Preßburg bei ihm ein, mit welchen er ſich berathen wollte [2]). Eben ſo erſchienen Deputationen aus Dresden, Leipzig und andern Theilen Sachſens zu Wien, beauftragt, die Bitten und Forderungen des ſächſiſchen Volks den verbündeten Monarchen und den Bevollmächtigten der europäiſchen Mächte mitzutheilen [3]). Doch blieb dies alles ohne Erfolg; man begnügte ſich, ihnen die Protocolle vorzulegen, welche die Beſchlüſſe des Congreſſes enthielten. Der König entſchloß ſich endlich, nachdem

1) (Breuer,) wie wurden wir ꝛc. S. 26. bemerkt, daß dazu wahrſcheinlich die bei dem polniſchen Heere damals laut gewordene Weigerung, vor Entlaſſung von ihrem vorigen Eide in neue Verbindlichkeiten einzugehen, die Veranlaſſung gegeben habe.

2) (Breuer) S. 25.

3) Klübers Ueberſicht ꝛc. S. 544.

der königlich ſächſiſche Geſandte, Graf von der Schulenburg, in einer Conferenz der Bevollmächtigten der fünf Mächte vom 31. März als ſächſiſcher Bevollmächtigter anerkannt, und ihm der feſte Entſchluß der Mächte zur Mittheilung an den König eröffnet worden war, überzeugt von der Fruchtloſigkeit jedes weitern Widerſtandes, und von den traurigen Folgen dieſes längern Widerſtandes für das ihm verbleibende Land, Volk und Heer, — am 6. April zu erklären [1]), „daß er, der Gewalt weichend, zwar Willens ſey, ſich in die ihm vorgelegten Beſchlüſſe der Mächte zu fügen; daß er aber dieſe Zuſtimmung an folgende Bedingungen knüpfe. Er wolle die Unterthanen in den abgetretenen Provinzen und die aus denſelben gebürtigen Soldaten des ihm geleiſteten Eides entlaſſen, ſobald er, nach der Räumung des ihm verbleibenden Theiles des Königreiches, dahin zurückgekehrt, und deſſen Regierung wieder übernommen haben würde. Ueber den Beitritt zur erneuerten Allianz gegen Frankreich wolle er ſich, ſogleich nach der Unterzeichnung des Sachſen betreffenden Vertrags, erklären. Endlich behalte er ſich, für den zu erleidenden Verluſt, eine verhältnißmäßige Entſchädigung vor, wenn künftige Arrangements und Mittel dazu den Verbündeten ſich darböten."

Allein in der Gegenerklärung der Bevollmächtigten der Mächte vom 14. April [2]) beharrten dieſe im Ganzen auf der unbedingten Annahme der zu Preßburg dem Könige mitgetheilten Artikel, ſo wie auf der gleichzeitigen Eidesentlaſſung ſeiner Unterthanen, und verwieſen, in Hinſicht der in der Note vom 6. April

1) (Breuer) S. 27. — Klübers Acten ꝛc. 7. B. Heft 26. S. 183—188.

2) (Breuer) S. 27. — Klübers Ueberſicht ꝛc. S. 545. (Dieſe Note, ſo wie die folgende vom 27. April, ſind nirgends vollſtändig erſchienen.)

verlangten Zugeſtändniſſe, auf die, nach dieſer Annahme, unter Oeſtreichs Vermittelung zu eröffnenden weitern Unterhandlungen über beſondere Gegenſtände. Als nun der König nicht glaubte, dabei ſich beruhigen zu können, ſondern in einer neuen, vom Grafen von der Schulenburg am 19. April überreichten, Erklärung bei den gemachten Bedingungen beharrte; ſo ward, durch einen Beſchluß des Ausſchuſſes der Congreßmächte vom 27. April*), „ein peremtoriſcher Termin von fünf Tagen feſtgeſetzt, binnen welchem Se. Maj. zur Abſchließung der gedachten Beitrittsverträge Vollmachten auszuſtellen, oder zu gewarten habe, daß die ihm gemachten Anträge, nach dem Ablaufe dieſer Friſt, ganz zurückgenommen, und über die, nach den ſchon beſtehenden Verträgen übrig bleibenden, Landestheile anderweit verfügt werden würde".

Gleichzeitig lud der Kaiſer von Oeſtreich (27. April) den König ein, nach Laxenburg ſich zu begeben, um den Verhandlungen näher zu ſeyn. Dieſer Einladung folgte der König, und kam am 2. Mai in Laxenburg an. Er erneuerte (30. April) die dem Grafen von der Schulenburg ſchon früher ertheilte Vollmacht, und dehnte ſie zugleich auf den Kammerherrn und Hof- und Juſtizrath von Globig aus, welche, als Bevollmächtigte, am 3. Mai mit den Miniſtern Oeſtreichs, Rußlands und Preußens (Freiherrn von Weſſenberg, Graf von Capodiſtrias und Freiherrn von Humboldt) zu einer förmlichen Unterhandlung zuſammentraten, welche am 18. Mai zum Abſchluſſe des Vertrages führte.

Zuerſt vereinigte man ſich in dieſen Conferenzen, daß und wie die Eidesentlaſſungen der vom Könige abgetretenen Unterthanen bei Unterzeichnung des Hauptvertrages ausgehändigt, und, ſo weit es Sachſen beträfe,

*) (Breuer,) S. 27. — Klübers Ueberſicht ꝛc. S. 546

zugleich mit dem ratificirten Vertrage zu Dresden bekannt gemacht werden ſollte. Dabei übernahmen die fünf Mächte die Gewährleiſtung, daß der dem Könige verbleibende Theil des Königreiches Sachſen binnen 15 Tagen nach Auswechſelung der Ratificationen geräumt und dann ſogleich die Verwaltung des Landes an die von dem Könige zu ernennende Commiſſion übergeben werden ſollte. — Nach Berichtigung dieſer Präliminarpuncte, wurden die einzelnen Artikel des Hauptvertrages verhandelt und redigirt, wobei aber die Bevollmächtigten Oeſtreichs, Rußlands und Preußens ausdrücklich verlangten, daß der Vertrag die Form eines Friedensſchluſſes erhielte.

96.

Die Bewegungen im ſächſiſchen Heere ſeit dem Sommer 1814.

Das, nach der Schlacht bei Leipzig neu ausgerüſtete, ſächſiſche Heer focht im Frühjahre 1814, unter dem Oberbefehle des Herzogs von Weimar, unter welchem der Generallieutenant von Le Coq eine Brigade führte, in Belgien gegen die Franzoſen. Nach dem Frieden zu Paris (30. März 1814) reiſete der Herzog in ſein Land zurück, und der Oberbefehl über die Sachſen ging auf den General von Thielmann über. Sein Hauptquartier ward am 10. Dec. 1814 von Coblenz nach Bonn, am 19. Januar 1815 von Bonn nach Cöln, am 26. März nach Aachen und am 10. April nach Lüttich verlegt *), wo Thielmann von ſeiner Aufnahme in den preußiſchen Militairdienſt benachrichtigt ward.

Als das ſächſiſche Heer von der im Sommer 1814

*) v. Hüttel, S. 62.

im Königreiche Sachſen herrſchenden allgemeinen Stimmung, in Adreſſen an die verbündeten Monarchen die Rückkehr des Königs zu verlangen, benachrichtiget ward, beſchloſſen auch die ſächſiſchen Officiere, ein Gleiches zu thun. Der erſte Schritt geſchah von einigen Subalternofficieren, ohne höhere Veranlaſſung, aus eigenem Antriebe; allein am 31. Auguſt 1814 überreichten ſämmtliche Officiere der ſächſiſchen Regimenter ihren Brigadiers, und dieſe, nach ihrem Beitritte, die Adreſſen um die Wiederherſtellung des Königs dem Generale von Thielmann zur weitern Beförderung. Dieſer ſandte ſie dem Generale Kleiſt von Nollendorf zu Aachen, der ſie in hohem Grade mißbilligte, und verfügte, daß der Generallieutenant von Le Coq nach Torgau und der Oberſter von Zezſchwitz nach Wittenberg ſich begeben ſollten. Dieſe Verfügung veranlaßte die Erklärung des Generals von Liebenau, mit ſämmtlichen ſächſiſchen Officieren der Reiterei der Beſtimmung des Generals von Le Coq folgen zu wollen, und zugleich die Weigerung der Truppen, den Rhein zu überſchreiten. Die, in einzelnen Ausdrücken theilweiſe veränderten, Adreſſen brachte der preußiſche Oberſter von Ende den verbündeten Souverainen nach Wien, während Thielmann über den ganzen Vorgang an den Kaiſer Alexander berichtete, und auch den Fürſten Repnin davon in Kenntniß ſetzte. Von der Aufnahme der Adreſſen bei den verbündeten Monarchen gelangte nichts zur öffentlichen Kenntniß; allein der Fürſt Repnin ſchrieb am 18. September 1814 dem Generale von Thielmann, „daß ihm, in officieller Form, durch den Miniſter von Stein die Adreſſe der ſächſiſchen Officiere mitgetheilt worden wäre, und daß er den General officiell beauftrage, das Mißfallen und die Mißbilligung des Kaiſers von Rußland über das Betragen der ſächſiſchen Officiere den unter ſeinen Befehlen ſtehenden Generalen, Regiments- und Corps-

chefs bekannt zu machen, und ihnen anzudeuten, daß alle Anregungen und Einmiſchungen von Militairperſonen in und über politiſche Gegenſtände gegen den eigentlichen Geiſt des Militairgehorſams wären, und daß alle diejenigen, welche dergleichen Anregungen veranlaßten, als Störer der Ordnung angeſehen, und nach den Geſetzen gerichtet werden ſollten."

In den letzten Tagen des Octobers **1814** machte der General von Thielmann, nach der Rückkehr ſeines Adjutanten von Wien nach Coblenz, bei der Parade bekannt, daß Sachſen mit Preußen unwiderruflich vereiniget ſey. Ein Schreiben des preußiſchen Generalgouvernements zu Dresden vom **10.** Januar **1815** an den General von Thielmann, verfügte die Abreiſe des Generallieutenants von Le Coq nach Dresden zu einer anderweitigen Beſtimmung bei der neuen Militairorganiſation in Sachſen. Doch ging dieſe Beſtimmung, nach der Ankunft des Generals von Le Coq in Dresden, nicht in Erfüllung. Das ganze ſächſiſche Armeecorps beklagte ſeine Abberufung.

In der zweiten Hälfte des Februars **1815** kam die Kunde von der auf dem Congreſſe beſchloſſenen Theilung Sachſens zu dem ſächſiſchen Heere, und der General von Thielmann, von Wien aus dazu beauftragt, erließ an die Generalmajore von Ryſſel und von Brauſe, ſo wie an die Oberſten von Leyſer und Brauſe, am **22.** Februar **1815** zu Cöln ein Schreiben, worin er ſie von der durch Sachſen gezogenen Theilungslinie benachrichtigte, und ſie aufforderte, die Officiere ihrer Brigaden zu befragen, „welchem Herrn ſie in Zukunft dienen wollten." Damit verband er die Bemerkung, daß jeder Officier, nach ſeinem Patente, der Anſtellung im preußiſchen Dienſte ſich verſichert halten könnte*).

*) Vgl. Geſchichtliche Darſtellung von der Theilung der ſächſiſchen Armee, und den dadurch veran-

Kaum der vierte Theil derjenigen Officiere, deren Geburtsörter nach der beabſichtigten Landestheilung an Preußen fallen ſollten, erklärte ſich für den preußiſchen Dienſt. — Während die Erklärungen von den Officieren der Brigade von Brauſe eingingen, nahmen die Officiere der Brigade von Ryſſel Anſtand, dieſelbe damals ſchon abzugeben. Namentlich verlangten die Officiere der Reiterei, bevor ſie ihre Erklärung abgäben, den Befehl ihres Königs zu ſehen, der ihres Eides ſie entbände. Einen ſolchen konnte Thielmann nicht vorzeigen. Dadurch entſtanden Mißverſtändniſſe und gegenſeitige Reibungen.

Bei dem Eintritte des Generals von Thielmann in den preußiſchen Dienſt, dem der Oberbefehl des dritten Armeecorps übertragen ward, wo gleichzeitig auch die ſächſiſchen Generale von Ryſſel und Brauſe in den preußiſchen Dienſt traten, befand ſich an der Spitze des ſächſiſchen Heeres, das unter den Oberbefehl des Generals Grafen von Gneiſenau geſtellt ward, kein ſächſiſcher General. Der König von Sachſen, mit welchem man damals von Seiten des Congreſſes unterhandelte, gab auf die an ihn ergangene Anfrage, wie das ſächſiſche Corps ſich zu verhalten habe, die Erklärung: „den Beſtimmungen zu folgen, welche von den Befehlshabern der alliirten Mächte gegeben werden dürften"; und eben ſo hatte er dem Generale von Le Coq zu Dresden, der wieder an die Spitze der ſächſiſchen Truppen geſtellt zu werden wünſchte, zwar ſeinen vollen Beifall deshalb bezeugt, doch ihn deshalb zunächſt an den König von Preußen gewieſen.

Am 22. April erließ darauf der König von Preu-

laßten Bewegungen. Nach verglichenen Berichten mehrerer Augenzeugen. In Zſchokke's Ueberlieferungen ꝛc. 1819. Januarheft, S. 18. — Damit iſt zu vergleichen der Aufſatz von D. im Heſperus, 1828. St. 22 ff. „Aufſtand der ſächſiſchen Truppen in Lüttich"; als Berichtigung der Anga-

ßen eine Ordre*) an den Feldmarſchall Fürſten von Blücher, worin dieſem befohlen ward, „aus ſämmtlichen Regimentern des ſächſiſchen Armeecorps, nach allen Waffengattungen, zwei Brigaden zu bilden. Zur erſten Brigade wären diejenigen zu beſtimmen, welche hauptſächlich aus Soldaten derjenigen Provinzen beſtänden, die künftig zu dem preußiſchen Antheile gehören würden; dagegen die zweite Brigade aus denjenigen Regimentern zu bilden wäre, welche der Mehrzahl nach aus den Provinzen formirt würde, die unter der Regierung des Königs von Sachſen blieben. Die zweite Brigade ſollte ihren eigenen Stab und ihre eigene Verpflegung behalten; die erſte aber einem Corps des preußiſchen Heeres zugetheilt werden. Denjenigen Officieren, welche von der einen Brigade zu der andern verſetzt zu werden wünſchten, werde dieſes unweigerlich verſtattet." Zugleich beauftragte die Ordre den Feldmarſchall, „dieſe Befehle unverzüglich ausführen zu laſſen." Der Genehmigung dieſer Beſchlüſſe von Seiten des Königs von Sachſen ward in der Ordre nicht gedacht.

So ſchmerzlich auch dieſer Befehl für die ſchon ſo ſchwer geprüfte ſächſiſche Armee ſeyn mußte; ſo würde er doch gewiß mit Ruhe ausgeführt worden ſeyn, weil deſſen Ertheilung in den Grenzen der Gewalt der oberſten Commando-Behörde lag.

Als aber eine Ordre des Fürſten Blücher den königlichen Befehl dahin ausdehnte, daß nicht ganze Regimenter und Bataillone zu einer oder der andern Brigade ſtoßen, ſondern die einzelnen Mannſchaften nach ihren Geburtsorten und in Gemäßheit der angegebenen Theilungslinie geſchieden, und folglich ganz neue Regi-

den in der Biographie Blüchers vom geh. Legationsrathe Varnhagen von Enſe.

*) Sie ſteht vollſtändig in den Ueberlieferungen ꝛc. S. 20.

menter formirt werden ſollten; ſo müßte dies allerdings von den Officieren und Soldaten als eine, dem Ausſpruche ihres Monarchen vorgreifende und die Comman-do-Gewalt überſchreitende, Maasregel angeſehen werden, und die lebhafteſten Beſorgniſſe erregen. Der General von Gneiſenau beſchied den 2. Mai ſämmtliche ſächſiſche Officiere zu ſich, wies aber alle beſcheidene und ernſte Vorſtellungen gegen den gegebenen Befehl ſtreng zurück, und verlangte deſſen buchſtäbliche Ausführung. Die Soldaten, welche ſahen, daß ihre ſämmtlichen Officiere ſich zu dem Generale von Gneiſenau begaben, ſammelten ſich in einzelnen Gruppen in demſelben Theile der Stadt, und als ihnen bekannt ward, daß die Theilung durchaus verlangt werde, brach ihr Unwille darüber in laute Aeußerungen und endlich ſogar in Thätlichkeiten aus, welche die angeſtrengteſten Bemühungen ſämmtlicher Officiere nicht zu verhindern vermochten. Der Feldmarſchall Fürſt Blücher verließ die Stadt, und befahl den Abmarſch der ſächſiſchen Truppen aus Lüttich nach verſchiedenen Richtungen. Das Garde-Bataillon ſollte ſogleich die Stadt verlaſſen, was auch, obgleich mit großen Schwierigkeiten, in der Nacht geſchah. Die beiden andern Grenadier-Bataillone verlangten am nächſten Morgen durchaus, dem Garde-Bataillon zu folgen. Am lauteſten äußerte ſich der Geiſt der Widerſetzlichkeit bei dem zweiten Bataillone, deſſen Officiere faſt ſämmtlich bereits für den preußiſchen Dienſt ſich erklärt hatten, und erſt nach deren Entfernung erfolgte der Abmarſch. Die übrigen Truppenabtheilungen befolgten mit Ruhe die ihnen gegebenen Befehle. Als Beſtrafung der Widerſetzlichkeit des Grenadierregiments wurden ſämmtliche Mannſchaften entwaffnet, die von der Königin von Sachſen ſelbſt geſtickte Fahne bei dem Garde-Bataillon, ungeachtet der Vorſtellungen eines edeln preußiſchen Generals, verbrannt, 6 Grenadiere und ein Tambour von dem zwei-

ten Grenadier-Bataillon erſchoſſen, und die ſämmtlichen Truppen als Gefangene über Weſel nach Magdeburg abgeführt.

97.

Der Wiener Frieden vom 18. Mai 1815.

Am 18. Mai 1815 ward von den königlich ſächſiſchen Bevollmächtigten, dem Kammerherrn Grafen Friedrich Albrecht von der Schulenburg, und dem Kammerherrn, Hof- und Juſtizrathe und geheimen Referendarius Hans Auguſt Fürchtegott von Globig, mit den königlich preußiſchen Bevollmächtigten, dem Staatskanzler Fürſten von Hardenberg, und dem Staatsminiſter und Kammerherrn Freiherrn Karl Wilhelm von Humboldt, der Friede zwiſchen Sachſen und Preußen*) in 25 Artikeln abgeſchloſſen, und am 21. Mai von dem Könige von Sachſen ratificirt. — Mit Oeſtreich und Rußland ward an demſelben 18. Mai der Friede auf dieſelben Bedingungen unterzeichnet.

Der erſte Artikel beſtimmte, daß zwiſchen beiden Staaten für immer Friede und Freundſchaft ſeyn ſollte.

*) Er ſteht teutſch, (und bekannt gemacht durch die zur Uebernahme der Landesverwaltung im Königreiche Sachſen ernannte Commiſſion „den beiden Conferenzminiſtern von Globig und Grafen von Hohenthal, dem Generallieutenant von Zeſchau, und dem geh. Rathe von Gutſchmid“) in der Leipz. Zeit. 1815., St. 104. — Doch erſchien auch zu Dresden ein franzöſiſcher officieller Abdruck in 4. („imprimé par ordre de la cour de Saxe“), und, nach dieſem Abdrucke, der Friede in Klübers Acten ꝛc. 6. B. Heft 21. S. 120. — Außerdem beim de Martens recueil etc., Suppl. T. 6. p. 272. — franzöſiſch und teutſch in der preuß. Geſetzſamml. 1815. St. 8. — und Auszugsweiſe beim Schöll, T. 11. p. 67.

Der zweite Artikel lautete wörtlich: „Se. Maj. der König von Sachſen entſagen auf ewige Zeiten, für Sich und alle Ihre Nachkommen und Nachfolger, zu Gunſten Sr. Maj. des Königs von Preußen, allen Ihren Rechten und Anſprüchen auf die hiernächſt angegebenen Provinzen, Diſtricte und Gebiete oder Gebietstheile des Königreiches Sachſen, und Se. Maj. der König von Preußen werden dieſe Länder in aller Souverainetät und mit allem Eigenthumsrechte beſitzen, und dieſelben mit Ihrer Monarchie vereinigen. — Die dergeſtalt abgetretenen Diſtricte und Gebiete werden von dem übrigen Königreiche Sachſen durch eine Linie getrennt werden, welche fernerhin die Grenze zwiſchen den beiden Gebieten von Sachſen und Preußen bilden wird, ſo daß alles, was innerhalb der durch dieſe Linie gebildeten Abgrenzung begriffen iſt, an Se. Maj. den König von Sachſen zurückfällt, und daß dagegen des Königs von Sachſen Maj. auf alle Diſtricte und Gebiete Verzicht leiſten, welche außerhalb dieſer Linie liegen, und Ihnen vor dem Kriege gehört haben möchten. — Dieſe Linie wird anheben von der böhmiſchen Grenze bei Wieſe, in der Gegend von Seidenberg, indem ſie daſelbſt dem Flußgebiete des Baches Wittich bis zu ſeinem Einfluſſe in die Neiße folgt. Von der Neiße wird ſie ſich an den Eigenſchen Kreis wenden, indem ſie zwiſchen Tauchritz, das an Preußen kommt, und Bertshoff, das Sachſen behält, durchgeht; ſodann wird ſie der nördlichen Grenze des Eigenſchen Kreiſes folgen bis zu dem Winkel zwiſchen Paulsdorf und Oberſohland; von da wird ſie weiter gehen bis zur Grenze, welche den Görlitzer Kreis von dem Bautzner Kreiſe trennt, ſo daß Ober-, Mittel- und Niederſohland, Oliſch und Radewitz bei Sachſen verbleiben. Die große Poſtſtraße zwiſchen Görlitz und Bautzen wird bis an die Grenze der

beiden genannten Kreiſe preußiſch ſeyn. Sodann wird die Linie der Grenze des Kreiſes folgen bis Dubrauke, hierauf ſich über die Höhen zur Rechten des Löbauer Waſſers ziehen, ſo daß dieſer Bach mit ſeinen beiden Ufern und den daran gelegenen Ortſchaften bis Neudorf, mit Einſchluß dieſes Dorfes ſelbſt, bei Sachſen verbleiben. — Dieſe Linie wendet ſich hierauf über die Spree und das Schwarzwaſſer; Liſka, Hermsdorf, Ketten und Solchdorf werden preußiſch. Von der ſchwarzen Elſter bei Solchdorf wird man eine gerade Linie ziehen bis zur Grenze der Herrſchaft Königsbrück bei Großgräbchen. Dieſe Herrſchaft verbleibt bei Sachſen, und die Linie folgt der nördlichen Grenze dieſer Herrſchaft bis zur Grenze des Amtes Großenhayn in der Gegend von Ortrand. Ortrand und die Straße von dieſem Orte über Merzdorf, Stolzenhayn und Gröbeln nach Mühlberg mit allen Ortſchaften, durch welche dieſe Straße geht, gelangen dergeſtalt an Preußen, daß kein Theil der genannten Straße außerhalb des preußiſchen Gebietes bleibt. Von Gröbeln an wird die Grenze bis zur Elbe bei Fichtenberg gezogen werden, und der des Amtes Mühlberg folgen. Fichtenberg wird preußiſch. Von der Elbe bis zur Grenze des Stiftes Merſeburg wird die Linie auf die Weiſe beſtimmt werden, daß die Aemter Torgau, Eilenburg und Delitzſch preußiſch werden, die Aemter Oſchatz, Wurzen und Leipzig hingegen bei Sachſen verbleiben. Die Linie wird den Grenzen dieſer Aemter folgen, indem ſie jedoch einige Enclaven und halbe Enclaven abſchneidet. Die Straße von Mühlberg nach Eilenburg wird ganz auf dem preußiſchen Gebiete ſeyn. — Von Podelwitz, welches zu dem Amte Leipzig gehört und bei Sachſen verbleibt, bis nach Eythra, welches dieſem ebenfalls verbleibt, wird die Linie das Stift Merſeburg dergeſtalt durchſchneiden, daß Breitenfeld, Hainichen, Groß- und Klein-Dölzig, Markranſtädt und Knaut-Nauendorf bei

Sachſen verbleiben, Modelwitz, Schkeuditz, Klein-Liebenau, Altranſtädt, Schköhlen und Zietſchen an Preußen fallen. Von da an wird die Linie das Amt Pegau zwiſchen dem Floßgraben und der weißen Elſter durchſchneiden. Der erſtere wird von dem Puncte an, wo er ſich unterhalb der Stadt Croſſen, die zu dem Amte Haynsburg gehört, von der weißen Elſter trennt, bis zu dem Puncte, wo er ſich unterhalb der Stadt Merſeburg mit der Saale vereiniget, in ſeinem ganzen Laufe zwiſchen dieſen beiden Städten mit ſeinen beiden Ufern, zu dem preußiſchen Gebiete gehören. Von da, wo die Grenze an die des Stifts Zeitz ſtößt, wird ſie dieſer folgen, bis zu der Altenburgiſchen Grenze bei Lucca. — Die Grenze des Neuſtädter Kreiſes, der ganz an Preußen übergeht, bleibt unverändert. Die voigtländiſchen Enclaven im Reußiſchen, nämlich Gfell, Blintendorf, Sparenberg und Blankenberg, ſind in dem Antheile Preußens begriffen."

Art. 3. „Um alle Verletzungen des Privateigenthums zu vermeiden, und nach den liberalſten Grundſätzen die Beſitzungen der auf den Grenzen wohnenden Individuen ſicher zu ſtellen, ſollen ſowohl von ſächſiſcher als preußiſcher Seite Commiſſarien ernannt werden, um gemeinſchaftlich die Abgrenzung der Länder vorzunehmen, welche durch die Beſtimmungen des gegenwärtigen Vertrags ihren Souverain verändern. — Sobald die Arbeit der Commiſſarien beendigt und von den beiden Souverainen genehmigt ſeyn wird, ſollen Karten entworfen und von den beiderſeitigen Commiſſarien unterzeichnet, ingleichen Grenzpfähle aufgerichtet werden, welche die gegenſeitige Grenze beſtimmt bezeichnen."

Art. 4. „Die Provinzen und Diſtricte des Königreiches Sachſen, welche an Preußen übergehen, werden den Namen Herzogthum Sachſen erhalten, und der König von Preußen wird zu ſeinen Titeln die eines Herzogs von Sachſen, Landgrafen von Thürin-

gen, Markgrafen der beiden Lauſitzen und Grafen von Henneberg hinzufügen. Der König von Sachſen wird fortfahren, den Titel eines Markgrafen der Oberlauſitz zu führen. Se. Maj. werden, in Betreff und in Kraft Ihrer Rechte auf die eventuelle Erbfolge in die Beſitzungen der Erneſtiniſchen Linie, ebenfalls fortfahren, die Titel eines Landgrafen von Thüringen und Grafen von Henneberg zu führen."

Im fünften Artikel verpflichtete ſich der König von Preußen, binnen 15 Tagen, vom Tage der Auswechſelung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, die Provinzen und Gebiete des Königreiches Sachſen, welche nicht an Preußen übergingen, von ſeinen Truppen räumen, und die Verwaltung derſelben den ſächſiſchen Behörden übergeben zu laſſen.

Der ſechſte Artikel beſtimmte, daß man ſich unmittelbar mit allen den Gegenſtänden beſchäftigen würde, deren Auseinanderſetzung eine nothwendige und unvermeidliche Folge der an Preußen geſchehenen Abtretungen (§. 2.) ward: der Archive, der Schulden, Caſſenbillets, oder andern Laſten, ſowohl der Provinzen als des Königreichs überhaupt, der öffentlichen Caſſen, der Rückſtände, namentlich von den gewöhnlichen Abgaben und den Domaineneinkünften, welche während der preußiſchen Verwaltung fällig waren, des Eigenthums der öffentlichen Anſtalten, der frommen Stiftungen, der Civil- und Militair-Inſtitute, des Heeres, der Artillerie, der Kriegsvorräthe, der Lehnsverhältniſſe u. a. In Betreff der Lehnsverhältniſſe entſagten Sachſen und Preußen gegenſeitig jedem Rechte oder Anſpruche dieſer Art, welche der eine oder andere Theil außerhalb der durch gegenwärtigen Vertrag beſtimmten Grenzen ausüben könnte, oder ausgeübt haben möchte.

Art. 7. „Die Sonderung der Archive wird folgendermaßen ſtatt haben. Die landesherrlichen und Erwerbungs-Urkunden und Papiere, welche ſich aus-

ſchließlich auf die Provinzen, Gebiete und Ortſchaften beziehen, die von Sachſen an Preußen ungetheilt abgetreten werden, ſollen in Zeit von drei Monaten den preußiſchen Commiſſarien überliefert werden. Die Uebergabe der Pläne und Karten der Feſtungen, Städte und Landſchaften, ſoll auf dieſelbe Weiſe und in derſelben Zeitfriſt erfolgen. — Wo eine Provinz oder ein Gebiet nicht ungetheilt an Preußen übergeht, ſollen die das Ganze derſelben betreffenden Urkunden im Originale, entweder den preußiſchen Commiſſarien übergeben werden, oder Sachſen verbleiben, je nachdem der größere oder kleinere Theil der genannten Provinz oder des Gebiets abgetreten wird. Derjenige der beiden Theile, welchem die Originale zufallen oder verbleiben, verpflichtet ſich, dem andern Theile eine beglaubigte Abſchrift davon zu liefern. Was die Acten und Papiere betrifft, welche, ohne ſich in einem der hier angeführten Fälle zu befinden, für beide Regierungen von gemeinſchaftlichem Intereſſe ſind; ſo wird die ſächſiſche Regierung deren Originale zwar behalten, ſie verpflichtet ſich aber, der preußiſchen Regierung davon beglaubigte Abſchriften auszuliefern."

Art. 8. „In Betreff des Heeres iſt zum Grundſatze angenommen, daß die Gemeinen, Unterofficiere und alle andere Militairperſonen, welche nicht Officiersrang haben, der einen oder der andern der beiden Regierungen, der ſächſiſchen oder preußiſchen, folgen ſollen, je nachdem der Ort, wo ſie geboren ſind, der einen oder der andern gehören wird. Die Officiere von allen Graden, ſo wie die Wundärzte und Feldprediger, haben die Freiheit zu wählen, welchem von beiden Dienſten ſie ferner angehören wollen; — dieſelbe Freiheit erſtreckt ſich auch auf diejenigen Gemeinen und Militairperſonen, die nicht Officiersrang haben, welche weder in Sachſen, noch in Preußen gebohren ſind."

Art. 9. „Die Schulden, welche auf die Provinzen, die ungetheilt derſelben Regierung zufallen oder verbleiben, abſonderlich hypothecirt ſind, fallen ganz derjenigen Regierung anheim, welche dieſe Provinz beſitzen wird. Für diejenigen Schulden aber, welche auf Provinzen angewieſen ſind, von denen ein Theil bei Sachſen verbleibt, ſo wie für diejenigen, welche das Königreich überhaupt betreffen, wird folgender Grundſatz feſtgeſetzt: Man wird diejenigen Schulden, zu deren Bezahlung, es ſey in Anſehung des Capitals oder in Anſehung der Zinſen, beſtimmte Einkünfte angewieſen ſind, alſo die fundirten Schulden, von denjenigen unterſcheiden, wo dies nicht ſtatt findet. Die erſtern werden dieſen Einkünften folgen, ſo daß daſſelbe Verhältniß, in welchem dieſe an die eine oder die andere Regierung fallen, auch der Maasſtab der Vertheilung der darauf fundirten Schulden unter die beiden Regierungen ſeyn wird. — Was diejenigen Schulden betrifft, zu deren Bezahlung keine beſtimmten Einkünfte angewieſen und die daher unfundirt ſind; ſo muß die Veranlaſſung, durch welche ſie entſtanden, auch die Fonds darthun, auf welche ſie hätten angewieſen werden ſollen, d. h. die Zweige der Einkünfte, welche zur Bezahlung der Zinſen und zur Abtragung der Capitalien hätten verwendet werden müſſen. Sachſen und Preußen werden hierzu nach dem Verhältniſſe beitragen, in welchem ſie dieſe Einkünfte beziehen werden. Wenn, gegen alle Erwartung, Fälle eintreten ſollten, wo es unmöglich wäre, genau den beſondern Fond anzugeben, auf welchen eine Schuld angewieſen werden müßte; ſo wird man annehmen, daß die Geſammtheit des Einkommens der Provinz, der Anſtalt, der Stiftung oder der Caſſe, zu deren Beſten die Schuld gemacht ward, damit belaſtet iſt, und die Schuld wird den beiden Regierungen in dem Verhältniſſe zur Laſt fallen, in welchem jede derſelben Antheil

an dieſen Einkünften hat. — Die hier in Betreff der Schulden feſtgeſetzten Grundſätze werden gleicherweiſe auf die ausſtehenden Forderungen (Activa) angewendet werden."

Art. 10. „Beide Theile verpflichten ſich, die von der Centralſteuer-Commiſſion für die Bedürfniſſe und den Dienſt des Königreiches Sachſen eingegangenen Verpflichtungen genau zu erfüllen."

Art. 11. „Preußen erkennt ausdrücklich das unter dem Namen Caſſenbillets beſtehende Papier als zu denjenigen Landesſchulden gehörig an, die nach den im Art. 9. aufgeſtellten Grundſätzen vertheilt werden ſollen. Preußen verſpricht, den ihm davon zufallenden Theil zu übernehmen, und verpflichtet ſich, unter gemeinſchaftlichem Einverſtändniſſe mit Sachſen, die dienlichſten Maasregeln zu ergreifen, den Credit dieſes Papiers in beiden Gebieten aufrecht zu erhalten."

Der 12te Artikel betraf die von Sachſen gemachten Reclamationen, ſowohl in Hinſicht der abgelaufenen Einkünfte des Cottbuſſer Kreiſes, als auch in Hinſicht der dieſem Kreiſe gemachten Vorſchüſſe. Ihre Erledigung ward an die im Art. 14. angeordnete Commiſſion verwieſen.

Art. 13. „Preußen verſpricht, alles, was das Eigenthum und das Intereſſe der beiderſeitigen Unterthanen betrifft, nach den liberalſten Grundſätzen beſtimmen zu laſſen. Der gegenwärtige Artikel iſt beſonders anwendbar auf die Verhältniſſe der Individuen, welche Beſitzungen unter beiden Regierungen behalten, auf den Handel von Leipzig, und alle andere Gegenſtände derſelben Art. Damit die individuelle Freiheit der Einwohner, ſowohl der abgetretenen Provinzen, als auch der übrigen, nicht gehindert ſey; ſo ſoll ihnen frei ſtehen, von einem Gebiete in das andere auszuwandern, vorbehaltlich

der Verpflichtung zum Kriegsdienſte, und unter Beobachtung der geſetzlichen Förmlichkeiten. Sie ſollen gleicherweiſe ihr Vermögen herausziehen dürfen, ohne irgend einem Abzugsgelde unterworfen zu ſeyn."

Im 14. Artikel ward verabredet, daß unverzüglich Commiſſarien von beiden Theilen ernannt und dieſe zu Dresden ſich verſammeln ſollten, um auf eine genaue und ausführliche Weiſe die in Art. 6—13. und 16—20. erwähnten Gegenſtände in Ordnung zu bringen.

Art. 15. „Da der Kaiſer von Oeſtreich ſeine Vermittelung für alle zwiſchen dem ſächſiſchen und dem preußiſchen Hofe, in Folge der durch den Art. 2. feſtgeſetzten Gebietsabtretungen nöthig gewordenen Auseinanderſetzungen, angeboten hat; ſo nehmen Sachſen und Preußen dieſe Vermittelung ſowohl im Allgemeinen, als auch beſonders für die Auseinanderſetzungen an, mit welchen die in dem 3. und 14. Artikel erwähnten Commiſſarien beauftragt ſeyn werden. — Se. k. k. apoſtol. Maj. verbinden ſich demnach, ohne Aufſchub einen Commiſſarius zu ernennen, und mit Ihren Vollmachten zu verſehen, um zu den Arbeiten der ernannten Commiſſion mitzuwirken."

Art. 16. „Die Gemeinden, Corporationen, frommen Stiftungen und Unterrichtsanſtalten, welche in den von Sachſen an Preußen abgetretenen Provinzen und Diſtricten, oder in den bei Sachſen verbleibenden Provinzen und Diſtricten beſtehen, ſollen, welche Veränderung auch ihre Beſtimmung erleiden möge, ſowohl ihre Beſitzungen, als auch die Einkünfte, die ihnen nach der Stiftungsurkunde zukommen, oder von ihnen ſeitdem rechtsgültig erworben worden ſind, unter beiden Regierungen behalten, ohne daß die Verwaltung und die Erhebung der Einkünfte von einer derſelben erſchwert werden dürfen; jedoch müſſen ſie in jedem

Falle den Geſetzen ſich unterwerfen, und diejenigen Laſten tragen, denen in dem Gebiete, worin ſie ſich befinden, alle Beſitzungen und Einkünfte gleicher Art unterworfen ſind.“

Art. 17. „Die allgemeinen Grundſätze, welche der Wiener Congreß für die freie Schifffahrt auf den Flüſſen angenommen hat, werden auch der (Art. 14.) angeordneten Commiſſion zur Richtſchnur dienen, um darnach alles feſtzuſetzen, was auf die Schifffahrt ſich bezieht. Vorzüglich ſind jene Grundſätze auf die Elbe, und, in Abſicht des Flößens, auf die Gewäſſer anzuwenden, welche die Namen Elſterwerdaer-Floßgraben, ſchwarze und weiße Elſter führen, ſo wie auf den Floßgraben, der aus der letztern abgeleitet iſt.“

Im Art. 18. verpflichtete ſich Preußen, die Contracte zu erfüllen, welche Sachſen mit den Pächtern der Domainen oder der Domaineneinkünfte in den (Art. 2.) abgetretenen Provinzen und Diſtricten abgeſchloſſen hatte, und deren Zeit noch nicht abgelaufen war.

Art. 19. „Preußen verpflichtet ſich, der ſächſiſchen Regierung jährlich 150,000 Centner Salz (den Centner zu 110 Pfund Berliner Handelsgewicht) für einen Preis zu liefern, welcher, ohne den gegenwärtigen Verkaufspreis für die ſächſiſchen Unterthanen zu erhöhen, dem Könige von Sachſen den Genuß einer Salzſteuer ſicher ſtellt, die, ſo viel als möglich, derjenigen nahe kommt, welche Sachſen unmittelbar vor dem letzten Kriege von jedem verkauften Centner Salz erhob. — (Die (Art. 14.) angeordnete Commiſſion wird, nach dieſen Grundſätzen, ſowohl den Preis des Centners Salzes, als auch die Anzahl von Jahren beſtimmen, während welcher er nicht verändert werden kann, und nach deren Verlauf gemeinſchaftlich eine neue Beſtimmung, ſowohl der Quantität des Salzes, als auch des Preiſes gemacht werden ſoll. Die Quantität des Salzes von jährlich 150,000 Centnern ſoll, auf das Verlan-

gen der ſächſiſchen Regierung, bis zu 250,000 Centner, unter den feſtgeſetzten Bedingungen, geſteigert werden können. — Dieſes von Preußen an Sachſen zu liefernde Salz ſoll mit keinen Ausgangszöllen belegt werden, und auf ſeinem Transporte von den Salzwerken bis zur Grenze keine andern Abgaben bezahlen, als die Wege-, Brücken-, Canal- oder Schleuſen-Gelder."

Art. 20. Die in Betreff des Salzes ausgeſprochene Befreiung von Ausfuhrzöllen ſoll, unter den nämlichen Modificationen, von beiden Regierungen auf die Aus- und Einfuhr von einem Gebiete zum andern des Getreide, der Brennmaterialien aller Art, des Bauholzes, Kalkes, Schiefers, der Mühlſteine, Ziegeln, und überhaupt der Steine aller Art, ausgedehnt werden. Preußen verpflichtet ſich, die Ausfuhr dieſer Gegenſtände niemals zu verbieten, oder zu erſchweren.

Art. 21. „Weder in den Provinzen, welche Sachſen verbleiben, noch in denjenigen, welche an Preußen fallen, darf irgend ein daſelbſt wohnhaftes Individuum an ſeiner Perſon, an ſeinem Vermögen, ſeinen Renten, Penſionen und Einkünften aller Art, an ſeinem Range und ſeinen Würden gekränkt noch verfolgt, oder auf irgend eine Art in Unterſuchung gezogen werden, wegen irgend eines Antheils, den daſſelbe politiſch oder militairiſch an den Ereigniſſen genommen haben möchte, welche ſeit dem Anfange des, durch den zu Paris am 30. Mai 1814 geſchloſſenen Frieden beendigten, Krieges ſtatt gehabt haben."

Art. 22. „Der König von Sachſen entſagt auf ewige Zeiten, ſowohl für ſich, ſeine Erben und Nachfolger, als für die Prinzen ſeines Hauſes, deren Erben und Nachfolger, jedem landesherrlichen und andern Anſpruche, der vom Beſitze des Herzogthums Warſchau herrühren könnte. Der König von Sachſen erkennt die Souverainetätsrechte über dieſes Land an, wie dieſelben durch den Wiener Vertrag vom 3. Mai feſt-

geſetzt wurden, für die Provinzen, welche unter den Kaiſer von Rußland mit dem Titel eines Königs von Polen übergehen; für die Landestheile, welche auf dem rechten Weichſelufer an den Kaiſer von Oeſtreich zurückkehren; ſo wie für die Provinzen, welche der König von Preußen unter dem Titel eines Großherzogthums Poſen beſitzen wird."

Nach dem 23. Art. verpflichtete ſich Sachſen, die Archive, Karten, Plane, und ſonſt irgend dem Herzogthume Warſchau zugehörige Urkunden getreulich zurückzugeben.

Im 24. Art. ward der König von Sachſen aller Verantwortlichkeit und aller Verpflichtungen in Betreff der, für das Herzogthum Warſchau unter Mitwirkung des Finanzminiſters oder anderer Staatsbeamten dieſes Landes gemachten, Schulden entbunden, namentlich aller Verbindlichkeit in Betreff der Bayonner Convention, welche annullirt ward*), und des auf die Salzwerke von Wieliezka eröffneten Anleihens. — In Betreff der 2,550,193 Gulden, welche, als aus den ſächſiſchen Caſſen in die Caſſen des Herzogthums Warſchau gefloſſen, von Sachſen reclamirt wurden, ſollte die von Oeſtreich, Rußland und Preußen für das Schuldenweſen des Herzogthums Warſchau niederzuſetzende Liquidationscommiſſion dieſe Sache behandeln, und dem Könige von Sachſen freiſtehen, ſeinerſeits einen Commiſſarius dabei zu accreditiren, der ihren Berathſchlagungen beiwohnen würde.

Der 25. Art. betraf die Ratification des Vertrages, und die Auswechſelung der Ratificationen.

*) Der Vertrag zwiſchen Rußland und Preußen vom 30. März 1815, wodurch die zwiſchen Napoleon und dem Könige von Sachſen zu Bayonne abgeſchloſſene Convention für aufgehoben erklärt ward, ſteht in Klübers Acten ꝛc. 8. B. Heft 30. S. 204.

98.

Statiſtiſches Ergebniß des Wiener Friedens.

Obgleich bei der in dieſem Frieden feſtgeſetzten Länderabtretung nicht nur einzelne ſächſiſche Provinzen, ſondern ſelbſt einzelne Aemter von der neugezogenen Grenzlinie durchſchnitten wurden, wodurch nothwendig die Ausmittelung des ſtatiſtiſchen Verluſtes von Sachſen im Einzelnen erſchwert ward; ſo dürfte doch die nachſtehende Ueberſicht, welcher die Bevölkerungsliſte vom Jahre 1812 zum Grunde liegt*), der Wahrheit am nächſten kommen:

	Flächenraum an □M.	Volkszahl.
1) Der Wittenberger Kreis mit Barby und Gommern, Baruth und Walter-Nienburg	71	121,299
2) Der Thüringer Kreis, mit Stollberg und den Schwarzburgiſchen Aemtern Ebeleben, Heringen und Kelbra	64	170,424
3) Der Neuſtädter Kreis	16	38,949
4) Theil vom Meißner Kreiſe (die Aemter Senftenberg, Finſterwalde, Mühlberg und Torgau, und ein Theil des Amtes Großenhayn)	15	48,414
5) Theil vom Leipziger		

*) Man vergleiche Klübers Acten ꝛc. 7. Band, Heft 25. S. 139. — und: „Das Herzogthum Sachſen in hiſtoriſcher und ſtatiſtiſch-geographiſcher Hinſicht nach dem Tractate vom 18. Mai 1815.“ Berl. 1815. 8. S. 8.

	Flächenraum an □M.	Volkszahl.
Kreiſe (die Aemter Eilenburg, Düben, Zörbig und Delitzſch)	26	43,182
6) Die zum Voigtländiſchen Kreiſe gehörenden Enclaven im Reußiſchen	1	1,500
7) Die Niederlauſitz, mit Dobrilugk und Sonnenwalda	80	143,921
8) Von der Oberlauſitz	45	151,586
9) Das Fürſtenthum Querfurt	8¼	24,536
10) Der größte Theil des Hochſtifts Naumburg-Zeitz	11	34,487
11) Der größte Theil vom Hochſtifte Merſeburg	15	33,306
12) Das königlich-ſächſiſche Henneberg	8¾	24,740
13) Der ſächſiſche Antheil an der Grafſchaft Mansfeld. . . . . (welcher nach dem Maasſtabe im J. 1807, vor dem Eintauſche des Cottbuſſer Kreiſes gegen den größten Theil von Mansfeld, angenommen ward).	6½	28,060
	367½ □M.	864,404 E.

Nach dieſer Abtretung behielt das Königreich Sachſen, in den ihm gebliebenen größern Theile des Meißner, Leipziger und Voigtländiſchen Kreiſes und der Oberlauſitz, ſo wie in dem ganzen Erzgebirgiſchen Krei-

ſe, auf einem Flächenraume von 271 Geviertemeilen eine Bevölkerung von 1,182,744 Menſchen.

(Hierzu die Beilage E über die Bevölkerung des Königreiches Sachſen.)

99.

Publiciſtiſch-politiſche Ergebniſſe und Folgen des Wiener Friedens.

An demſelben 18. Mai, an welchem der Friede zu Wien unterzeichnet ward, erſchien auch, in Folge eines dem Könige bereits zu Preßburg von Oeſtreich, Rußland, England, Frankreich und Preußen geſchehenen Antrags, eine Erklärung des Königs von Sachſen [1]) über die Rechte des Hauſes der Fürſten und Grafen von Schönburg, in welcher, auf die Grundlage der Receſſe vom 4. Mai 1740 und des Teſchner Friedens vom 13. Mai 1779, der König ſich verpflichtete: 1) diejenigen Vortheile und Rechte anzuerkennen, welche in dem teutſchen Bunde den Fürſten und Grafen von Schönburg zugeſichert werden würden, jedoch unbeſchadet der Hoheitsrechte, welche Sachſen über ihre Beſitzungen ausübt; und 2) den Receß von 1740 nach ſeinem ganzen Inhalte zu halten und halten zu laſſen.

Am 22. Mai unterzeichnete der König von Sachſen zu Laxenburg die Entſagung [2]) auf das Herzogthum Warſchau. Damit ſtand die Urkunde [3]), an demſelben Tage zu Laxenburg unterſchrieben, in genaue-

1) Dieſe Erklärung in Klübers Acten ꝛc. 6. Band, Heft 21. S. 139. und in de Martens recueil ꝛc. Suppl. 6. p. 284. — Die Acceptationsacte derſelben von den Bevollmächtigten der fünf Mächte, beim Klüber S. 140, — und beim de Martens, p. 285.

2) Klübers Acten ꝛc. 7. B. Heft 26. S. 195. und de Martens, recueil etc. Suppl. T. 6. p. 286.

3) Klübers Acten ꝛc. 8. B. Heft 30. S. 230.

ſter Verbindung, wodurch er den Staatsbeamten und Unterthanen des Herzogthums Warſchau ſeine Verzichtleiſtung auf dieſes Herzogthum eröffnete, und ſie des ihm geleiſteten Eides entband.

Schmerzlicher noch, als dieſe Verzichtleiſtung, war dem Könige die Trennung von den Bewohnern des abgetretenen Theiles des Königreiches Sachſen. An ſie erließ er folgende Abſchiedsworte, von Laxenburg aus, am 22. Mai *): „Durch den am 18. dieſes Monats abgeſchloſſenen, und am 21. deſſelben ratificirten Friedens-Tractat zwiſchen Mir und den kaiſerlich-öſtreichiſchen, kaiſerlich-ruſſiſchen und königlich-preußiſchen Höfen, habe Ich in die Abtretung desjenigen Theiles Meiner Erbſtaaten gewilligt, über welche auf dem Congreſſe zu Wien verfügt worden war, und wobei zugleich feſtgeſetzt ward, daß Mir nur gegen Meine Einwilligung in die verlangten Ceſſionen der übrige Theil Meiner Erbſtaaten zurückgegeben werden ſollte. Während Meiner langen Regierung hat nur die Vorſorge für das Wohl der Mir anvertrauten Unterthanen Mich in allen Meinen Handlungen geleitet. Der Erfolg aller menſchlichen Unternehmungen ruht in der Hand Gottes. Meine Bemühungen, ſo ſchmerzliche Opfer abzuwenden, ſind vergeblich geweſen. Ich ſoll von euch ſcheiden, und das Band muß getrennt werden, das durch eure treue Anhänglichkeit Mir und Meinem Hauſe ſo theuer war, und auf welches ſeit Jahrhunderten das Glück Meines Hauſes und eurer Voraltern ſich gründete. Zufolge der den verbündeten Mächten ertheilten Zuſage, entlaſſe Ich euch, ihr Unterthanen und Soldaten der von mir abgetretenen Provinzen, eures Eides und eurer Pflichten gegen Mich und Mein Haus, und Ich empfehle euch, treu und gehorſam zu ſeyn euerm neuen Landesherrn. — Mein

*) Leipz. polit. Zeit. 1815. St. 104. S. 1319.

Dank für eure Treue, Meine Liebe und Meine heißen Wünſche für euer Wohl werden euch ſtets begleiten."

In die Artikel 15—22 der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815*) wurden die Hauptbeſtimmungen des zwiſchen Sachſen und Preußen am 18. Mai zu Wien abgeſchloſſenen Friedens aufgenommen. — So enthielt der funfzehnte Artikel der Congreßacte den zweiten Artikel des Wiener Friedens über die durch Sachſen gezogene Grenzlinie; der ſechszehnte Artikel der Congreßacte enthielt den vierten Artikel des Friedens; der ſiebenzehnte Artikel der Congreßacte enthielt die Garantie Oeſtreichs, Rußlands, Großbritanniens und Frankreichs für die von Sachſen an Preußen gemachten Länderabtretungen mit vollem Eigenthums- und Souverainetätsrechte. Der achtzehnte Artikel hob die Lehnshoheit Böhmens über die an Preußen gekommene Niederlauſitz und den von Preußen übernommenen Theil der Oberlauſitz auf. Im neunzehnten Artikel der Congreßacte ward die Beſtimmung des ſechsten Artikels des Wiener Friedens wiederhohlt, daß Preußen und Sachſen gegenſeitig auf alle, aus den Lehnsverhältniſſen hervorgehenden, Rechte und Anſprüche in den an Preußen kommenden und bei Sachſen bleibenden Ländern verzichteten. Der zwanzigſte Artikel der Congreßacte beſtätigte das im dreizehnten Artikel des Friedens gegenſeitig zwiſchen Preußen und Sachſen den Unterthanen bewilligte Auswanderungsrecht ohne Abſchoß; der ein

*) Die Wiener Congreßacte beim de Martens, recueil etc. Suppl. T. 6. p. 379. — Sie erſchien auch in einem beſondern Abdrucke von J. Ludw. Klüber, Schlußacte des Wiener Congreſſes und Grundvertrag des teutſchen Bundes; beide in der Urſprache, kritiſch berichtigt, mit Vorbericht, Ueberſicht des Inhalts, und Anzeige verſchiedener Lesarten, vollſtändig herausgegeben. Erlangen, 1816. 8. N. Aufl. 1818. — Vgl. Schöll, T. 11. p. 340.

und zwanzigſte Artikel der Congreßacte wiederhohlte die Beſtimmungen des ſechszehnten Artikels des Friedens in Betreff der Gemeinden, Corporationen, frommen Stiftungen und Unterrichtsanſtalten; ſo wie der zwei und zwanzigſte Artikel der Congreßacte die im 21. Artikel des Friedens ausgeſprochene Amneſtie. Endlich entſchied der 118. Artikel der Congreßacte, daß der Friede zwiſchen Sachſen und Preußen vom 18. Mai, ſo wie mehrere andere auf dem Congreſſe abgeſchloſſene Verträge, als integrirende Theile der Congreßacte angeſehen werden ſollten.

Ein beſonderer Vertrag [1]), im Septbr. 1815 zu Paris zwiſchen dem Lord Caſtlereagh und dem Grafen von der Schulenburg unterzeichnet, enthielt die Erklärung des Beitritts des Königs von Großbritannien zu den Beſtimmungen der Schlußacte des Wiener Congreſſes über Sachſen und Warſchau, und zu den von Sachſen mit Preußen, Oeſtreich und Rußland am 18. Mai 1815 unterzeichneten Friedensverträgen.

(Von den Länderabtretungen des Königs von Sachſen an Preußen überließ Preußen, das in einem Vertrage vom 1. Juni 1815 mit Sachſen-Weimar die auf dem Congreſſe beſtimmte Vergrößerung dieſes Staates durch 77,000 Menſchen übernahm, in dem Vertrage vom 22. Septbr. 1815 [2]) den größten Theil des Neuſtädter Kreiſes, das Amt Tautenburg mit Ausnahme von fünf Ortſchaften, die vormaligen Commenden des teutſchen Ordens: Zwätzen, Leheſten und Liebſtädt, und die Enclaven des Amtes Eckartsberga im Weimariſchen Gebiete.)

Zu dem Vertrage der Verbündeten vom 25. März 1815 gegen Napoleon trat der König von Sach-

1) Klübers Acten ꝛc. 8. Band, Heft 30. S. 199.
2) de Martens, recueil etc. Suppl., T. 7. p. 323.

ſen durch einen beſondern mit Großbritannien (von Clancarty, Graf von der Schulenburg und von Globig) abgeſchloſſenen Vertrag [1]) am 27. Mai 1815, worin er ſich verpflichtete, 8000 Mann Linientruppen und eben ſo viel Mann Landwehr zu ſtellen, welche in Einem Corps vereinigt, und der Militairjurisdiction des von dem Könige zu ernennenden commandirenden Generals unterworfen bleiben ſollten.

100.

Beitritt des Königs von Sachſen zum teutſchen Bunde.

Bereits in dem Pariſer Frieden vom 30. Mai 1814 war entſchieden worden, daß die ſouverainen Staaten Teutſchlands ein Föderativband umſchließen, das Nähere deshalb aber auf dem Congreſſe zu Wien entſchieden werden ſollte. Nach mehrmonatlichen Verhandlungen zu Wien über die Geſtaltung dieſes Bundes, auf welche die mit großen Schwierigkeiten verbundene Entſcheidung der ſächſiſchen Frage nicht ohne Einfluß blieb, ward endlich am 8. Juni 1815 — am Tage vor der Unterzeichnung der Wiener Congreßacte — die teutſche Bundesacte [2]) von den Bevollmächtigten der Mitglieder des neuen teutſchen Staatenbundes unterſchrieben. Für den König von Sachſen unterzeichnete der Kammerherr und geheime Rath von Globig, auf Einladung Oeſtreichs, die teutſche Bun-

1) de Martens, recueil etc. Suppl. T. 6. p. 151. und Klübers Acten 8. Band Heft 30. S. 227.

2) de Martens, recueil etc. Suppl. T. 6. p. 353. — Europ. Conſtitut. Th. 2. S. 93. — Dufau ꝛc. T. 2. p. 108. und in Klübers Schlußacte des Wiener Congreſſes ꝛc. Sie ſteht auch in ſeinen Acten ꝛc. 2. B. St. 587.

desacte, doch mit Vorbehalt der Genehmigung ſeines Hofes *). Der König von Sachſen ertheilte dieſe Genehmigung, und machte alle Rechte und Pflichten der Mitglieder des Bundes zugleich zu den ſeinigen. — Die erſten eilf Artikel der teutſchen Bundesacte wurden wörtlich in die Wiener Congreßacte aufgenommen, und dadurch unter die Garantie der acht europäiſchen Mächte geſtellt, welche die Congreßacte unterzeichneten. — Als der Zweck des teutſchen Bundes ward (Art. 2.) die Erhaltung der äußern und innern

*) Der königlich ſächſiſche Bevollmächtigte hatte, bei den Verhandlungen über die einzelnen Artikel der Bundesacte, in Hinſicht des 14. Artikels dahin ſich erklärt, daß die Rechte der Juden in die teutſche Bundesacte nicht zu gehören ſchienen (Klübers Acten ꝛc. 2. B. Heft 8. S. 477.); er gab auch noch am 6. Juni (Klüber, ebend. S. 551.) eine Schlußerklärung — bei Ermangelung hinreichender Inſtructionen von Seiten ſeines Hofes — ein, in welcher er Bedenken wegen der im 7. Artikel erwähnten Gültigkeit der Stimmenmehrheit in pleno, wegen der im 16. Artikel der römiſch-katholiſchen Kirche zuſtehenden Rechte, wegen der im 17. Artikel erwähnten Rechte der Juden, und wegen der im 14. Artikel den Mediatiſirten bewilligten Rechte äußerte. Da nun Würtemberg und Baden zu Wien der Bundesacte nicht beitraten; ſo behielt, am 6. Jun., auch der ſächſiſche Geſandte (Klüber, a. a. O. S. 555.) „ſeinem Hofe die weitere Entſchließung und Erklärung über den Beitritt zu demſelben ausdrücklich vor", erklärte aber am 8. Juni: (Klübers Acten ꝛc. 5. Band Heft 20. S. 527.) „daß er mit Rückſicht auf die, ſeit ſeiner Erklärung vom 6. Juni veränderte Lage der Sache, der Einladung Oeſtreichs folgend, in der Sitzung am 8. Juni die geſammten Artikel der neu redigirten Bundesacte, gleich den ſämmtlichen übrigen Herren Bevollmächtigten, zu paraphiren keinen Anſtand genommen habe; allein — weil dieſe Acte, ſo wie ſie endlich redigirt, in einigen von Seiten ſeines Hofes dabei gemachten Anträgen nicht allenthalben übereinſtimme — ſich verpflichtet fühle, ad protocollum zu erklären, daß die Paraphirung und Unterzeichnung der Acte nur unter der Vorausſetzung der Genehmigung ſeines Hofes erfolge, welcher die Geneigtheit, dem Bunde überhaupt beizutreten, gleich Anfangs unumwunden erklärt habe."

Sicherheit Teutſchlands und die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen teutſchen Staaten ausgeſprochen. Alle Mitglieder des Bundes erhielten (Art. 3.) gleiche Rechte, und verpflichteten ſich gleichmäßig, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten. Die Angelegenheiten des Bundes ſollten (Art. 4.) auf einer permanenten Bundesverſammlung (zu Frankfurt, Art. 9.) verhandelt werden, in welcher die Mitglieder des Bundes durch ihre Bevollmächtigten, theils einzelne, theils Geſammtſtimmen führen. Dem Könige von Sachſen ſtehet eine einzelne (Viril-) Stimme zu. Jedes Mitglied des Bundes hat (Art. 5.) das Recht, Vorſchläge zu machen und in Vortrag zu bringen. Die Bundesverſammlung bildet (Art. 6.) ein Plenum, ſobald Grundgeſetze des Bundes gegeben oder verändert, Beſchlüſſe, welche die Bundesacte ſelbſt betreffen, abgefaßt, oder organiſche Bundeseinrichtungen und gemeinnützige Anordnungen verhandelt werden ſollen. In dieſem Plenum ſind 69 Stimmen, von welchen vier auf das Königreich Sachſen kommen. Die engere Verſammlung (Art. 7.) entſcheidet, ob ein Gegenſtand vor das Plenum gebracht werden ſoll, und bereitet denſelben vor. In der engern Verſammlung entſcheidet die abſolute Mehrheit der Stimmen, im Plenum die Mehrheit von zwei Drittheilen. — Die geſammten Mitglieder des Bundes verſprechen (Art. 11.) einander gegenſeitig, ſowohl ganz Teutſchland als jeden einzelnen Bundesſtaat, gegen jeden Angriff zu beſchützen, und gewährleiſten ſich gegenſeitig alle ihre, unter dem Bunde begriffene, Beſitzungen. Wird ein Krieg von dem teutſchen Bunde erklärt; ſo darf kein Mitglied deſſelben einſeitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, oder einſeitig Waffenſtillſtand und Frieden ſchließen. Den Mitgliedern des Bundes ſtehet zwar das Recht zu, Bündniſſe aller Art zu ſchließen; ſie ver-

pflichten ſich aber, in keine, gegen die Sicherheit des Bundes überhaupt, oder einzelner Bundesſtaaten gerichtete, Verbindungen einzugehen. Zugleich übernahmen die Mitglieder des Bundes die Verbindlichkeit, einander ſelbſt unter keinerlei Vorwande zu bekriegen, oder ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, ſondern ſie bei der Bundesverſammlung anzubringen, welche dieſelben durch Vermittelung eines Ausſchuſſes beſeitigen, oder, dafern dieſe Vermittelung nicht ausreichen ſollte, durch den richterlichen Ausſpruch einer Austrägalinſtanz entſcheiden laſſen wird.

Dies war der Inhalt der eilf erſten Artikel der Bundesacte. Von den neun übrigen Artikeln beziehen ſich blos folgende auf das Königreich Sachſen. Nach dem dreizehnten Artikel ſoll in allen Bundesſtaaten eine landſtändiſche Verfaſſung beſtehen (die im Königreiche Sachſen nie unterbrochen, aufgehoben oder beſchränkt worden war). Nach dem ſechszehnten Artikel ſoll die Verſchiedenheit der chriſtlichen Religionspartheien keinen Unterſchied in dem Genuſſe der bürgerlichen und politiſchen Rechte bewirken; auch ſollte die bürgerliche Verbeſſerung der Juden in Berathung gezogen werden. Im achtzehnten Artikel wurden den Unterthanen in den teutſchen Bundesſtaaten folgende Rechte zugeſichert: Grundeigenthum außerhalb des Staates, den ſie bewohnen, zu erwerben und zu beſitzen, ohne deshalb in dem auswärtigen Staate mehrern Abgaben und Laſten unterworfen zu ſeyn, als deſſen eigene Unterthanen; freies Wegziehen aus einem Bundesſtaate in den andern; Eintritt in die Civil- und Militairdienſte eines andern Bundesſtaates, ſobald keine Militairpflicht gegen das Vaterland im Wege ſtehet; und Befreiung von aller Nachſteuer, wenn das Vermögen in einen andern Bundesſtaat übergeht. — Zuletzt ward der Bundesverſammlung vorbehalten, mit gleichförmigen Verfügungen über die Preßfrei-

heit und den Nachdruck, und (Art. 19.) mit dem inländiſchen Handel und der Schifffahrt, nach den in der Congreßacte aufgeſtellten Beſtimmungen, ſich zu beſchäftigen. —

Wenn alſo, während der Regierung Friedrich Auguſts, ſein Verhältniß als Churfürſt des teutſchen Reiches mit dem Untergange der teutſchen Reichsverfaſſung im Jahre 1806 erloſch, und ſeine Stellung zu dem Rheinbunde, welchem er ſeit dem Poſener Frieden angehörte, durch die Schlacht bei Leipzig aufgelöſet ward; ſo gehörte er, im angehenden Greiſenalter, zu dem neugeſtifteten teutſchen Staatenbunde, und war mit derſelben Gewiſſenhaftigkeit und Treue Mitglied dieſes Bundes bis zu ſeinem Tode, wie er früher ſein gegebenes Fürſtenwort und ſeine Fürſtenpflicht als Churfürſt des Reiches und als König des Rheinbundes erfüllt hatte.

Dritter Zeitraum.

Von der Rückkehr des Königs nach Dresden am 7. Juni 1815 bis zu ſeinem Tode am 5. Mai 1827.

Ein Zeitraum von faſt 12 Jahren.

101.

Ueberſicht dieſes Zeitraumes.

Am 5. Juni 1815 verließ das preußiſche Gouvernement die Hauptſtadt Sachſens, und verlegte ſeinen Sitz nach Merſeburg; am 7. Juni kehrte Friedrich Auguſt nach Dresden zurück. Von der böhmiſchen Grenze bis nach Dresden feierten alle Ortſchaften die Ankunft des Königs und Vaters*). Ihn empfingen zu Dresden der Magiſtrat, die Geiſtlichkeit aller drei chriſtlichen Bekenntniſſe, die Viertelsmeiſter und Gerichtsperſonen der Reſidenz, die Deputationen aller Innungen; der König beantwortete die Bewillkommnungsanreden des Bürgermeiſters D. Schulz und des Oberhofpredigers D. Ammon mit Huld und Rührung. Der Hochgeſang:

„Nun danket alle Gott!“

ertönte bei der Ankunft des Vielgeprüften und Treugeliebten auf dem Marktplatze Dresdens, nachdem er in den Palaſt zurückgekehrt war, aus welchem ſeit dem 15. Sept. 1768 ſeine Segnungen über Sachſen ſich verbreitet hatten. Den Abend feierten die Bürger der

*) Ausführlich ſind die Feierlichkeiten bei dieſer Rückkehr geſchildert in der Schrift: Des Königs Friedrich Auguſt des Gerechten Heimkehr und Empfang am 7. Jun. 1815. Dresden, 1815. 8.

Stadt durch eine Muſik beim Fackelſcheine vor dem königlichen Schloſſe, und die Studirenden der Hochſchule Leipzig, deren Redner Alexander v. Schönberg war, durch einen Fackelaufzug, durch Geſang und durch ein lateiniſches und teutſches Gedicht.

Im hergeſtellten Beſitze ſeiner Regentenrechte, war des Königs erſter Gedanke an die von ihm von neuem übernommenen Regentenpflichten. Wer freiwillig aus dem ſächſiſchen Staatsdienſte ſchied, ward nicht angefeindet; denn Friedrich Auguſt erkannte ſehr gut, wie die mächtige Aufregung einer verhängnißvollen Zeit auf einzelne Männer im Civil- und Militairdienſte gewirkt, und ſie ihren frühern Amtsverhältniſſen entfremdet hatte. Wer aber dem Könige treu geblieben war, ward anerkannt und beſtätigt, und mancher aus dem abgetretenen Theile ins verkleinerte Vaterland wieder aufgenommen, den Liebe und Dankbarkeit an Sachſen und perſönliche Verehrung und Anhänglichkeit an den Fürſten feſſelten, der in der Zeit des Unglücks weder ſeiner Würde, noch ſeinen ſittlichen Grundſätzen etwas vergeben hatte. Mehrere, nicht unweſentliche, Veränderungen der einſtweiligen Verwaltung wurden, als zweckmäßig, beſtätigt und beibehalten. Verſchiedenheit der politiſchen Meinungen und Anſichten ward nirgends geahndet. Das „Vergeben und Vergeſſen", wie es der ihm blutsverwandte Ludwig 18. in Frankreich ausgeſprochen hatte, übte Friedrich Auguſt im vollen Umfange ſeit ſeiner Rückkehr nach Sachſen.

Es galt nun, nach dem Verluſte von mehr als zwei Fünftheilen der ſächſiſchen Bevölkerung, — wie früher nach dem ſiebenjährigen Kriege, jetzt aber, nach der unwiderruflichen Entſcheidung über die ſeit Jahrhunderten nicht verletzte Integrität des Staates, in einem weit tiefern Sinne, als im Jahre 1763, — der Wiedergeburt des innern Staatslebens.

Der ernſte, feſte Wille des Königs, verbunden mit

ſeiner perſönlichen Milde, und unterſtützt von der Einſicht und Kraft ſeiner höchſten Staatsbeamten, vollendete in wenigen Jahren, was die ſchwierige Aufgabe für ein halbes Jahrhundert zu ſeyn ſchien. Beim Jubelfeſte der funfzigjährigen Regierung des Königs, am 20. Sept. 1818, war der ſächſiſche Staatshaushalt, der Mittelpunct aller Staatsverwaltung, von neuem unerſchütterlich feſt geordnet; viele ältere Formen in der Verfaſſung und Verwaltung wichen den Bedürfniſſen und Forderungen einer jüngern Zeit, weil man den friedlichen Geiſt wohlthätiger Reformen von dem Dämon ſtürmiſcher Revolutionen in Sachſen wohl zu unterſcheiden wußte; friſches Leben und raſtloſe, erfinderiſche Arbeitſamkeit regte ſich von den Hochgebirgen, welche Sachſen von Böhmen ſcheiden, bis zu den friedlichen Thälern der Elbe, Elſter, Pleiße und Mulde; Sachſens tiefbegründeter Credit gewann neues Zutrauen auf den Handelsplätzen zweier Erdtheile; die niedergebrannten Städte und Dörfer erhoben ſich, neu aufblühend, aus den Schutthaufen der letzten Kämpfe; die Wiſſenſchaften und Künſte erfreueten ſich eines Schutzes und einer Unterſtützung, wie ſie, in dieſem Umfange, nach den beſtandenen Opfern des Vaterlandes kaum erwartet werden durften; die Staatscaſſen füllten ſich; das Heer ward ergänzt und neu geſtaltet, ein freundliches Verhältniß zum Auslande hergeſtellt, die Ausgleichung mit Preußen über die im Wiener Frieden ausgeſetzten Gegenſtände nach Grundſätzen der Gerechtigkeit bewirkt, und, auf dem friedlichen Wege der Reformen, manche Verbeſſerung für die nächſte Zukunft im Stillen vorbereitet, als am 5. Mai 1827 für den königlichen Greis, plötzlich und ohne eigentliches Krankenlager, die lange Nacht anbrach, wo Niemand wirken kann. —

Es ſind zwölf inhaltsſchwere Jahre, wo noch der von ſeinem Volke innigſt Zurückerſehnte von neuem die

Krone eines der blühendſten, und durch ihn zur Blüthe geführten, teutſchen Staaten trug. Wenig hat die Geſchichte dieſer zwölf Jahre von den auswärtigen Angelegenheiten, deſto mehr von den innern zu berichten, obgleich auch hier die in den erſten 45 Jahren der Regierung des Königs begründete feſte und als bewährt erkannte Unterlage beibehalten ward. Denn allerdings mußte dieſes innere Staatsleben mit Umſicht und Haltung, und ohne Täuſchung über die erlittenen Verluſte, ſo wie mit ſteter Berückſichtigung des verkleinerten Flächenraumes und der verminderten Volkszahl, wieder hergeſtellt, es mußte, abwärts von den höchſten Behörden, alles den neu eingetretenen Verhältniſſen eingefügt, zugleich aber für die Erhaltung der Würde des ſächſiſchen Namens, für den Credit des Landes, für den Wohlſtand des Bürgers, für den rechtlichen und vortheilhaften Verkehr mit dem Auslande, für die friſche Blüthe des geiſtigen Lebens, ohne welche das phyſiſche ſeines wichtigſten Stützpunctes ermangelt, jedes wirkſame Mittel aufgeboten werden, damit, in der Mitte des neugeſchaffenen teutſchen Staatenbundes, das Königreich Sachſen für die fernſte Zukunft die ehrenvolle Stellung behauptete, zu welcher ſein ſeit einem Jahrtauſende unbefleckter Name daſſelbe vor vielen andern Bundesſtaaten berechtigt. Und Gott war mit dem ſächſiſchen Volke, wie er geweſen war mit ſeinen Vätern!

102.

Des Königs Patent an die Sachſen bei ſeiner Rückkehr. — Seine Anerkennung ausgezeichneter Dienſte um den Staat.

Am 7. Juni 1815 erſchien folgendes, vom Könige unterzeichnete, Patent*): „Euer König, ihr Sachſen,

*) Dieſes Patent ſteht in der Leipz. polit. Zeit. 1815. St. 111. und im Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 18.

iſt in euere Mitte zurückgekehrt; zwar tiefgebeugt von den Leiden, die Ihn und euch zeither betroffen haben, und durchdrungen von dem Schmerze der Trennung, die einen großen Theil Seiner treuen und geliebten Unterthanen Ihm entriſſen hat; aber nicht ohne den Troſt, den Ihm das Vertrauen auf die Liebe und den Sinn des Ihm übrig gebliebenen Volkes gewährt. Ihr habt den alten Ruhm der Sachſen in der ſchweren Zeit, in der Wir von euch getrennt gehalten wurden, bewährt und erhöhet. Ihr habt das Unvermeidliche ruhig ertragen; ihr habt unter allen Ereigniſſen, die euch niederdrückten, den Sinn für Recht und Pflicht in euch lebendig erhalten; ihr habt eure Anhänglichkeit an Uns und an Unſer königliches Haus vor den Augen von ganz Europa laut und unzweideutig ausgeſprochen. Wie ſollten Wir bei dem Geiſte, der euch belebt, bei den Geſinnungen, die ihr gegen Uns zu Tage gelegt habt, Uns nicht der beruhigenden Zuverſicht überlaſſen, daß es Uns unter dem Beiſtande Gottes durch Unſere und eure vereinigten Anſtrengungen gelingen werde, die tiefen Wunden nach und nach zu heilen, die das Unglück der Zeit euch geſchlagen hat, und Wohlſtand und Zufriedenheit wieder unter euch zu verbreiten. — Hierauf, und auf die möglichſte Erleichterung der unabwendlichen Laſten, welche die von neuem drohende Störung des öffentlichen Ruheſtandes mit ſich führen wird, ſollen Unſere landesväterlichen Bemühungen unabläſſig gerichtet ſeyn. Wir fordern euch auf, zu dieſen wichtigen Zwecken, nach euern Verhältniſſen und allen euern Kräften, mit unermüdetem Fleiße und verdoppeltem Eifer mitzuwirken. Durch euer Vertrauen, euern Gehorſam, euern einträchtigen und thätigen Beiſtand, werden alle dahin abzielende Maasregeln befördert und erleichtert werden. — Die in der Verfaſſung, den Geſetzen und Einrichtungen des Landes von den zeitherigen Gouvernements verfügten Abänderungen wer-

den Wir ſorgfältigſt prüfen, und, befundenen Umſtänden nach, über deren Beibehaltung oder Wiederaufhebung Uns entſchließen. Die durch ſie, und während ihrer Dauer angeſtellten, Uns noch nicht pflichtbaren Diener, verbleiben einſtweilen, bis Wir ihrenthalben beſondere Entſchließung gefaßt haben werden, in dem ihnen angewieſenen Berufe."

Unmittelbar nach ſeiner Rückkehr ertheilte der König (8. Juni) dem Cabinetsminiſter Grafen von Einſiedel die Decoration des Hausordens der Rautenkrone; ſeinen Geſandten am Wiener Hofe, den Grafen von der Schulenburg, ernannte er zum wirklichen geheimen Rathe, und den Kammerherrn und Hof- und Juſtizrath von Globig zum geheimen Rathe; am 2. Juli ward dem Generallieutenant von Zeſchau das Directorium der für die Militair-Commando-Sachen beſtimmten geheimen Kriegscanzlei und der unmittelbare Vortrag in dieſen Angelegenheiten bei dem Könige übertragen. Bald darauf (20. Juni) beſtimmte der König die ſächſiſche Nationalcocarde dahin, daß ſie aus der weißen Farbe mit grünem Rande beſtehen ſollte.

103.

Stiftung des ſächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens.

Am 12. Auguſt 1815 unterzeichnete der König die Statuten*) des von ihm neugeſtifteten Civil-Verdienſtordens, „weil er ſchon längſt die Abſicht gehegt habe, zur Belohnung ausgezeichneter Verdienſte im Civilſtande einen Orden zu ſtiften." „Während Unſerer Abweſenheit aus Unſern Staaten haben Wir von Unſern Dienern und Unterthanen ſo viele neue Be-

*) Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 19.

weiſe treuer Anhänglichkeit und einſichtsvoller Dienſtleiſtung erhalten, daß Wir nicht länger anſtehen mögen, diejenigen, welche vorzüglich Anſprüche auf Unſere Achtung und Dankbarkeit ſich erworben haben, ehrenvoll und öffentlich auszuzeichnen, zugleich aber durch ein bleibendes Inſtitut die Nacheiferung im Dienſte des Vaterlandes und Unſers königlichen Hauſes zu befördern."

Die Statuten des Ordens ſind folgende: Das Recht der Verleihung dieſes Ordens, und die Beförderung in demſelben, ſteht ausſchließend dem Könige zu. Jeder Eingeborne, welcher dem Staate nützliche Dienſte leiſtete, oder ſich ſonſt durch bürgerliche Tugenden auszeichnete, kann in dieſen Orden aufgenommen werden. Der König behält ſich vor, denſelben auch Auswärtigen zu ertheilen, welche auf ſeine und des Staates Erkenntlichkeit einen Anſpruch erlangt haben. Der Orden beſteht aus drei Claſſen: Großkreuzen, Comthuren und Rittern. Die vierte Claſſe begreift diejenigen in ſich, welchen die Civilmedaille verliehen wird. Das Ehrenzeichen des Ordens iſt ein goldenes, weiß emaillirtes achteckiges Kreuz, in deſſen Mitte ein rundes weißes Schild mit goldenem Reiſe; auf der Vorderſeite iſt das ſächſiſche Wappen und die Umſchrift: Friedrich Auguſt, König von Sachſen, den 7. Juni 1815; auf der Hinterſeite iſt ein Eichenkranz und die von demſelben verſchlungene Inſchrift: Für Verdienſt und Treue. Die Civilmedaille enthält auf der Hauptſeite des Königs Bildniß, mit der auf der Vorderſeite befindlichen Umſchrift. Die Rückſeite der Medaille iſt der des Ordenszeichens völlig gleich. — Der König bezeichnete den Tag ſeiner Rückkehr als den Stiftungstag, „um der herzlichen Liebe, mit welcher er von ſeinen Unterthanen empfangen ward, ein bleibendes Denkmal zu ſetzen". An demſelben Tage ſollten künftig die Ertheilung des Ordens und die Be-

förderungen in demſelben in der Regel erfolgen. — Das Kreuz des Ordens wird in der erſten Claſſe an einem, von der rechten Schulter herabhängenden, vier Zoll breiten, gewäſſerten weißen Bande mit zwei grasgrünen Streifen, und darneben auf der linken Bruſt ein ſechseckiger ſilberner Strahlenſtern mit dem Eichenkranze und der Inſchrift, wie oben, getragen. Die Comthure tragen daſſelbe Ehrenzeichen an einem drei Zoll breiten dergleichen Bande um den Hals. Das Ritterkreuz, von etwas kleinerem Durchmeſſer, wird an einer ähnlichen, zwei Zoll breiten, Schleife im Knopfloche befeſtigt. Die Verdienſtmedaille ſoll an demſelben Bande im Knopfloche getragen werden. — Dieſe Ordenszeichen ſollen von den Mitgliedern beſtändig und bei jeder Kleidung geführt werden. — Die Mitglieder des Ordens haben die durch Aufnahme in denſelben erhaltene Würde in ihre Titel aufzunehmen, und ſind befugt, die Ordensinſignien — und zwar in der erſten Claſſe den Stern, in der zweiten das Kreuz am Bande, in der dritten das Kreuz an der Schleife — ihren Wappen beizufügen. — Die Aufnahme in den Orden wird für alle Glieder deſſelben eine neue Verpflichtung zur unverbrüchlichſten Treue an Fürſt und Vaterland, und eine Aufmunterung ſeyn, zu Sachſens Ehre und Wohl nach allen Kräften und nach beſter Einſicht beizutragen. In dem unverhofften Falle aber, daß ein Mitglied des Ordens der erhaltenen Auszeichnung ſich unwürdig machen ſollte, hat der von dem Könige deshalb zu berufende Ordensrath über deſſen Ausſchließung zu berathſchlagen, und deshalb gutachtlichen Vortrag an den König zu erſtatten. — Der König behält ſich vor, für ſeine ſämmtlichen Orden einen gemeinſchaftlichen Ordenskanzler zu ernennen, welchem namentlich die Leitung des Ordensrathes für den Civilverdienſtorden übertragen werden ſoll. Nächſt dem Kanzler ſoll der Ordensrath aus 2 Großkreuzen,

4 Comthuren und einem Ordens-Secretair beſtehen. Die Mitglieder dieſes Rathes werden vom Könige gewählt und verſammeln ſich wenigſtens jährlich einmal vor dem Eintritte des Ordenstages, und ſonſt, ſo oft deren Zuſammenkunft für nöthig befunden wird, auf Erfordern des Ordenskanzlers. Dabei ſollen dem Könige von ihm die der Verleihung des Ordens Würdigen zur Auswahl vorgeſchlagen werden. Die Ordensinſignien werden nach dem Abſterben der Mitglieder an den Ordenskanzler zurückgeſtellt. (Der Ordensrath erhielt durch Verordnung vom 11. Mai 1816 ſeine Organiſation, und der Cabinetsminiſter Graf von Einſiedel ward vom Könige, als Ordenskanzler, an deſſen Spitze geſtellt.)

104.

Sachſens Antheil an dem Kriege gegen Napoleon im Jahre 1815.

Bereits am 27. Mai 1815 trat der König von Sachſen dem, von den europäiſchen Hauptmächten am 25. März 1815 zur Bekämpfung Napoleons abgeſchloſſenen, Bundesvertrage bei, welchen dieſelben auf die Grundlage des Vertrages von Chaumont vom 1. März 1814 unterzeichnet hatten. Dieſe Mächte verpflichteten ſich am 25. März 1815*) gegenſeitig, daß jede derſelben gegen den gemeinſchaftlichen Feind 150,000 Mann beſtändig vollzählig im Felde unterhalten, und die Waffen nicht eher niederlegen wollte, ſo lange Bonaparte nicht völlig der Möglichkeit beraubt wäre, Unruhen zu erregen, und ſeine Verſuche, der höchſten Gewalt in Frankreich ſich zu bemächtigen, erneuern zu können. Zum Beitritte zu dieſer Verbindung ſollten

*) de Martens, recueil etc. Suppl. T. 6. p. 112.

alle andere Mächte eingeladen werden. Die geſammten Mitglieder des teutſchen Bundes ſchloſſen dieſem Vertrage ſich an; ſo auch der König von Sachſen, nach der Unterzeichnung des Wiener Friedens, mit der Verpflichtung, ein Heer von 16,000 Mann zu ſtellen. — Erſchöpft, wie der König ſeinen Staat bei ſeiner Rückkehr fand, ſchloß er, zum erſtenmale während ſeiner langen Regierung, am 14. Juli 1815 einen Subſidienvertrag mit Großbritannien[1]).

Das ſächſiſche Heer, 16,000 Mann Fußvolk und 3900 Mann Reiterei, brach, unter dem Oberbefehle des Herzogs von Coburg, und geführt von dem Generallieutenant von Le Coq, gegen Frankreich auf. Die Prinzen des Hauſes, Friedrich und Clemens, folgten demſelben. Als aber der Tag bei Waterloo (18. Juni 1815) dem Kampfe gegen Napoleon den Ausſchlag gab, und am 20. Nov. 1815 der zweite Pariſer Friede[2]) der verbündeten Mächte mit dem zurückgekehrten Ludwig 18. unterzeichnet worden war, verließ das ſächſiſche Heer Frankreich, bis auf 5000 Mann, welche den ſächſiſchen Antheil an dem Beobachtungsheere unter dem Oberbefehle des Herzogs von Wellington bildeten. Denn in dem zweiten Pariſer Frieden ward das Königreich Frankreich auf ſeine Grenzen vom Jahre 1790 zurückgeführt; es mußte auch den verbündeten Mächten eine Geldentſchädigung von 700 Millionen Franken zugeſtehen[3]), ſo wie in die Aufſtellung eines Heeres der Verbündeten von 150,000 Mann auf fünf Jahre in den Grenzfeſtungen und Grenzprovinzen Frankreichs einwilligen, und zur Unterhaltung dieſes Heeres jährlich 50 Mill. Franken beitragen.

1) de Martens, recueil etc. Suppl. T. 6. p. 208.

2) Ebend. T. 6. p. 682., mit allen übrigen, an dieſem Tage unterzeichneten Verträgen. — Schöll, T. 11. p. 498.

3) Das Protocoll der Vertheilung dieſer Summe beim Martens p. 676.

Allein bereits im Jahre 1817 ging ein Fünftheil dieſes Occupationsheeres zurück, und auf dem Congreſſe zu Aachen (1818) ward die gänzliche Aufhebung deſſelben von den Verbündeten zugeſtanden.

Von den 700 Millionen Franken, welche Frankreich als Kriegskoſten bezahlte, kamen auf Sachſen 6,804,746 Franken, 31½ Centimen. Von dieſer Summe, befahl der König, den Mehraufwand bei dem Heere ſeit dem Jahre 1816, über die, von den Ständen für das Heer beſtimmte, Jahresſumme zu beſtreiten.

In Betreff der von Frankreich am 20. November 1815 übernommenen Befriedigung der Privatforderungen aus den früher von franzöſiſchen Heeren beſetzten Ländern, trat der König von Sachſen, in Hinſicht der Forderungen ſeiner Unterthanen, dem von den Verbündeten mit Frankreich am 25. April 1818 abgeſchloſſenen Vertrage [1]) bei, nach welchem die, von einer zu Paris niedergeſetzten Liquidationscommiſſion, für dieſe Privatforderungen feſtgeſetzte Averſional-Summe, nebſt den Zinſen, binnen Jahresfriſt in Inſcriptionen auf das große Buch von Frankreich angewieſen ward. — Nach dieſer Entſcheidung, ließ der König am 12. Mai 1819 [2]) bekannt machen, „daß der geſammte Ertrag der, für die Reclamanten aus dem Königreiche Sachſen ausgefallenen, Averſionalſumme völlig eincaſſirt worden wäre, und daß der Befriedigung der Reclamanten kein Hinderniß im Wege ſtehe.“ In Hinſicht des dabei zu beobachtenden Verfahrens ward feſtgeſetzt: „Sämmtliche von Frankreich auf dieſe Averſionalſumme gezahlte Gelder ſind, als ein ganz abgeſonderter Fonds, der Verwaltung der Landescommiſſion anvertraut. Zur Befriedigung von dieſen Geldern eignen ſich nur diejenigen Forderungen, welche in der Conven=

1) de Martens, recueil etc. Suppl. T. 7. p. 417.
2) Geſetzſamml. 1819. St. 9. S. 172.

tion vom 20. Nov. 1815 begründet, und vor dem 28. Febr. 1817, als dem vertragsmäßig beſtimmt geweſenen Präcluſivtermine, bei der franzöſiſchen Liquidationscommiſſion angemeldet worden ſind. Die Landescommiſſion iſt beauftragt, ſämmtliche angebrachte Reclamationen unter dieſen Beziehungen genau zu prüfen, ihr Gutachten über deren Zuläſſigkeit oder Unzuläſſigkeit zu eröffnen, und darauf, in Gemäßheit des vom Könige ſelbſt, nach vernommenem Beirathe des geheimen Rathes, zu faſſenden Entſchluſſes die Intereſſenten zu beſcheiden, gegen welchen Beſcheid kein Recurs ſtatt findet."

105.

Des Königs Beitritt zum heiligen Bunde.

Der Kaiſer Alexander von Rußland ward, noch vor ſeiner Abreiſe von Paris, am 26. Sept. 1815 der Stifter des ſogenannten heiligen Bundes*), welcher, an dieſem Tage, von ihm, dem Kaiſer von Oeſtreich und dem Könige von Preußen, perſönlich — ohne Mitunterſchrift ihrer Miniſter — unterzeichnet ward. Die drei Stifter luden darauf die geſammten Regenten Europa's (mit Ausnahme des Papſtes und des Sultans der Osmanen), und ſelbſt die Schweiz und Nordamerika, zum Beitritte ein. Sämmtliche Eingeladene traten bei, bis auf Großbritannien und Nord-

*) de Martens, recueil etc. Suppl. T. 6. p. 656. — Schöll, T. 11. p. 556. — Die geheimen Artikel des heiligen Bundes ſind noch nicht amtlich bekannt. Allein Lord Liverpool, der deshalb im brittiſchen Oberhauſe vom Lord Holland befragt ward, antwortete: „eine öffentliche Bekanntmachung der geheimen Artikel dieſes Vertrages ſtritte mit den Grundſätzen der Politik, weil dieſes Land (Großbritannien) nicht in directer Verbindung damit ſtehe."

amerika, welche den Beitritt ablehnten. Auf beſondere Einladung des Kaiſers von Rußland trat der König von Sachſen am 14. Juli 1816 dem heiligen Bunde „um ſo bereitwilliger bei, als die in jenem Bündniſſe ausgeſprochenen Grundſätze ſtets die ſeinigen geweſen wären [1]).“ — Dieſelbe Einladung erfolgte auch vom Kaiſer von Oeſtreich, und der König unterzeichnete am 22. Sept. 1816 die Beitrittsacte in Beziehung auf den öſtreichiſchen Antrag [2]). — Später lud auch der König von Preußen den König zum Beitritte ein, worauf der König am 1. Mai 1817 auf gleiche Weiſe dem Könige von Preußen ſeinen Beitritt erklärte [3]).

106.

Veränderungen in den höchſten und höhern Staatsbehörden ſeit 1815.

a) Der geheime Rath.

Durch die im Jahre 1815 erfolgte Trennung mehrerer Provinzen von dem Königreiche, hatte der frühere Geſchäftskreis des geheimen Conſiliums ſich vermindert; auch war die Wichtigkeit der collegialiſchen Berathungen der Chefs der höchſten Behörden für die Vereinfachung und Beſchleunigung des Geſchäftsganges anerkannt worden. Zur Verwirklichung dieſer Zwecke erfolgte am 6. Oct. 1817 die Begründung des neuorganiſirten geheimen Rathes, welcher an die Stelle des zeitherigen geheimen Conſiliums trat [4]). In der Einleitung zu der Bekannt-

1) Leipz. Zeit. 1816. St. 181.
2) Ebendaſ. 1816. St. 190.
3) Ebend. 1817. St. 92.
4) Die Bekanntmachung geſchah in der Leipz. Zeit. 1817. St. 197.

machung derſelben hieß es: „Die neuen Verwaltungseinrichtungen, welche Se. königl. Majeſtät nach den gegenwärtigen Verhältniſſen des Königreiches Sachſen und den ſonſtigen Zeitumſtänden für nothwendig und zuträglich finden, und an denen bisher unausgeſetzt gearbeitet worden iſt, nähern ſich ihrer Vollendung. In Folge der wegen der künftigen Einrichtung und Verhältniſſe der höchſten Staatsbehörden vor kurzem ergangenen Befehle, iſt am 6. Oct. der neuorganiſirte geheime Rath, welcher an die Stelle des zeitherigen geheimen Conſiliums tritt, eingeführt worden. Dieſe oberſte Staatsbehörde iſt fürohin, wie gleich Anfangs der Churfürſt Auguſt den geheimen Rath zur Berathſchlagung ſonderlicher vornehmer und vertrauter Sachen verordnet hatte, hauptſächlich zur Berathung des Regenten, und zwar verfaſſungsmäßig, in allen die Landesverfaſſung, Geſetzgebung und allgemeinen Verwaltungseinrichtungen betreffenden Angelegenheiten, ſo wie im Uebrigen nach landesherrlichem Gutbefinden beſtimmt. Dabei bleibt ihr die von dem geheimen Conſilium innerhalb ſeiner Reſſortsgrenzen geführte Oberaufſicht, als welche vielmehr auf die geſammte öffentliche Verwaltung nun erſtreckt worden iſt, und es iſt den Unterthanen verſtattet, Beſchwerden, zu welchen ſie ſich gegen die Landescollegia und Behörden etwa veranlaßt finden könnten, beim geheimen Rathe anzubringen, woſelbſt deren Erörterung ſtatt haben wird. — Der geheime Rath wird aus den Conferenzminiſtern, dem jedesmaligen Präſidenten des geheimen Finanzcollegiums, dem jedesmaligen Präſidenten der Kriegsverwaltungskammer, dem jedesmaligen Kanzler, und dem jedesmaligen Director des zweiten Departements im geheimen Finanzcollegium beſtehen. Die Zuziehung anderer Directoren der Landescollegien und ihrer Abtheilungen, oder ſonſtiger Behörden und Diener

zu deſſen Berathſchlagungen, wird in einzelnen Fällen ebenfalls ſtatt finden. Für beſonders wichtige und zweifelhafte Fälle iſt vorbehalten worden, die Mitglieder des geheimen Rathes zu einem mit den Cabinetsminiſtern, auch, nach Befinden, den übrigen Chefs der Landescollegien, und andern, nach Beſchaffenheit der Sachen, hierzu geeigneten Geſchäftsmännern, und unter Beiwohnung der Prinzen des königlichen Hauſes, abzuhaltenden Staatsrathe zu vereinigen, wobei Se. Majeſtät Selbſt den Vorſitz führen werden. — Wegen der blos adminiſtrativen und ſpeciellen Gegenſtände, über welche eine allerhöchſte Beſchließung nothwendig iſt, werden künftig die obern Landesbehörden, zu merklicher Abkürzung des Geſchäftsganges, an den König unmittelbar ihre Vorträge richten, und durch deſſen Reſcripte beſchieden werden. In Anſehung der ſtändiſchen Angelegenheiten und des Steuerweſens behält es jedoch, bis bei dem bevorſtehenden Landtage über die auch in dieſem Stücke thunliche Vereinfachung der Geſchäftsführung mit den Ständen ſich vernommen worden ſeyn wird, bei der bisherigen Einrichtung dergeſtalt ſein Bewenden, daß der geheime Rath die Mittelbehörde iſt, durch welche die dahin Bezug habenden Sachen, ſo weit ſie nicht, zeitheriger Verfaſſung nach, von ihm ſelbſt abgethan werden mögen, zu allerhöchſter Entſchließung vorgelegt, und die deshalb gefaßten königlichen Reſolutionen den Ständen und Behörden mitgetheilt werden. Die fernere Beſorgung des, wegen der evangeliſchen Religions-, Kirchen-, Univerſitäts- und Schulſachen den evangeliſchen geheimen Räthen im Jahre 1697 ertheilten, Auftrages iſt den Conferenzminiſtern ausſchließend verblieben." — Dieſe neue Geſtaltung des geheimen Rathes ward durch Decret vom 20. Oct. 1817 den verſammelten Landſtänden bekannt gemacht, wogegen aber mehrere Vorſtellungen der Land-

ſtände (13. Jan. und 29. April 1818) erfolgten, welche der König in den Decreten vom 25. März und 28. Mai 1818 berückſichtigte. Als aber bei dem nächſten Landtage die Stände, in der Präliminarſchrift vom 16. Dec. 1820, und in einer beſondern Schrift vom 29. März 1821, von neuem über die Verhältniſſe und die Stellung des geheimen Rathes beſtimmtere Aufſchlüſſe verlangten, erfolgte die königliche Entſcheidung in dem Decrete vom 30. April 1821, welchem eine Ueberſicht der Beſtimmung und des Geſchäftskreiſes des geheimen Rathes zugegeben ward. Die Hauptpuncte dieſer Ueberſicht waren folgende: 1) „Der geheime Rath, als mit welchem Namen, ſtatt der ſonſt gewöhnlichen Benennung des geheimen Conſiliums, die am 6. Oct. 1817 niedergeſetzte höchſte Behörde bezeichnet wird, beſteht aus wenigſtens drei dazu beſonders vereideten, wirklichen geheimen Räthen und, außer dieſen, aus dem jedesmaligen Präſidenten des geheimen Finanzcollegiums, dem jedesmaligen Präſidenten der Kriegsverwaltungskammer, und dem jedesmaligen Kanzler. Die dem jetzigen Director des zweiten Departements des geheimen Finanzcollegiums im geheimen Rathe angewieſene Stelle ſoll, nach deſſen Abgange, nicht wieder beſetzt werden. Bei den das Steuerweſen betreffenden und in das Steuerintereſſe einſchlagenden Sachen hat der Oberſteuerdirector, oder, im Falle der Behinderung deſſelben, an ſeiner Statt der Vice-Oberſteuerdirector oder der vorſitzende Oberſteuereinnehmer, an den Sitzungen des geheimen Rathes Antheil zu nehmen. Auch die übrigen unter den, ihm für beſtändig beigegebenen, Mitgliedern nicht begriffenen Chefs der Landescollegien ſind zu ſeinen Berathungen vom geheimen Rathe alsdann zuzuziehen, wenn die Geſetze, Inſtructionen und Verfaſſungsvorſchriften, welche dieſe Collegia entweder hauptſächlich, oder auch in Verbindung mit andern Behörden angehen, zu berathen

ſind. Deren Zuziehung in andern Fällen, ſo wie die Theilnahme anderer Behörden und Diener an den Berathungen im geheimen Rathe, hängt von den Umſtänden und beſondern deshalb erfolgenden höchſten Anordnungen ab. — 2) Der geheime Rath iſt zuerſt und hauptſächlich zur Berathung Sr. königl. Majeſtät in allen die Geſetzgebung, Verfaſſung und allgemeinen Verwaltungseinrichtungen betreffenden, oder ſonſt zu deſſen beſonderer Begutachtung geſtellten Angelegenheiten beſtimmt; es können zweitens die gegen die ihm nachgeordneten Collegia und Behörden, deren Verwaltung und Befehle, entſtehenden Beſchwerden bei ihm angebracht und in der nachbemerkten Weiſe bei demſelben erörtert und beurtheilt werden; er hat drittens die geſammte öffentliche Verwaltung fortwährend in Aufſicht zu halten, und zu nöthiger Abhülfe der dabei entdeckten Unordnungen und Mängel das Dienliche einzuleiten; viertens übt er in ſtändiſchen, Steuer- und Steuer-Creditcaſſenſachen, die vormals dem geheimen Conſilium zugeſtandene adminiſtrative Gewalt; fünftens iſt ihm die Oberamtsregierung zu Budiſſin in allen (nach dem Mandate vom 12. März 1821) zu ihrer Adminiſtration gehörenden Gegenſtänden untergeordnet. — 3) In Hinſicht der evangeliſchen Religions-, Kirchen-, Univerſitäts- und Schulſachen iſt der, im Jahre 1697 den evangeliſchen geheimen Räthen geſchehene und ſeitdem fortwährend ſtatt gehabte, Auftrag, vorjetzt den, dem geheimen Rathe beiſitzenden, drei Conferenzminiſtern geſchehen. Nach künftigem Abgange eines der jetzigen Conferenzminiſter ſoll die, bei dieſem Auftrage erledigte, Stelle entweder durch ein anderes, der Augsburgiſchen Confeſſion zugethanes, Mitglied des geheimen Rathes erſetzt, oder ſodann dieſer Auftrag auf die ſämmtlichen, zu dieſer Confeſſion ſich bekennenden, Mitglie-

der deſſelben erſtreckt*), jedenfalls aber von denen, welche ihn erhalten, der Religionseid geleiſtet werden. — 4) Mit dem geheimen Finanzcollegium, der Kriegsverwaltungskammer, der Landesregierung, dem Appellationsgerichte und dem Oberconſiſtorium, ſo wie in der Regel mit allen von Sr. Königl. Majeſtät niedergeſetzten Commiſſionen und Deputationen, ſteht der geheime Rath in dem Verhältniſſe der Communication; dahingegen er an das Oberſteuercollegium und an die Steuercreditcaſſendeputation zu Leipzig, ſo wie an die Oberamtsregierung zu Budiſſin, in der beim geheimen Conſilium ſonſt gewöhnlichen Maaße zu verfügen und von ihnen berichtliche Anzeigen zu empfangen hat. — 5) Das geheime Finanzcollegium, die Kriegsverwaltungskammer, die Landesregierung und das Appellationsgericht, ſo wie alle mit dem geheimen Rathe im Communicationsverhältniſſe ſich befindliche Commiſſionen und Deputationen, haben, im Allgemeinen, in allen die Verfaſſung, Geſetzgebung und allgemeinen Verwaltungseinrichtungen betreffenden Angelegenheiten, die an Se. Königl. Majeſtät zu erſtattenden Vorträge zum geheimen Rathe, zum Behufe der in ſolchen Sachen jederzeit durch ihn zu geſchehenden weitern Berathungen, mittelſt Promemoria des Directoriums an das vorſitzende Mitglied deſſelben einzureichen. Das Nämliche findet, vermöge beſonderer höchſter Anordnung, in den nachbemerkten ſpeciellen Fällen ſtatt: a) bei Landes-, Grenz- und Hoheits-Sachen, wenn ein dahin einſchlagendes Recht aufgegeben oder erlangt, oder ein Vertrag darüber abgefaßt werden ſoll, oder ein abgeſchloſſener Vertrag einer Auslegung bedarf; b) bei allen Beſtimmungen des öffentlichen Rechts durch Staats-

*) Dies geſchah im März 1825, als die Direction der evangeliſch-geiſtlichen Angelegenheiten auf ſämmtliche zur evangeliſchen Kirche ſich bekennende Mitglieder des geheimen Raths erweitert ward.

verträge, inſofern ſie in ihren Folgen zugleich auf das Privatrecht einwirken; c) wenn über die verfaſſungsmäßigen Grenzen und Befugniſſe der Behörden Zweifel und Irrungen entſtehen; d) bei Geſuchen um Verleihung von Privilegien und Verbietungsrechten, und um Beſtätigung oder Wiederaufhebung der Fideicommiſſe, Majorate und Seniorate; e) in Lehnsfällen, wo es auf Veräußerung eines auf dem Falle ſtehenden Lehens, oder auf Einziehung eines Lehens, oder Verluſt der Mitbelehnſchaft ankommt; f) wenn in Criminalfällen bei Civilgerichten von den Verbrechern gegen erkannte Todesſtrafe auf höchſte Gnade ſich berufen worden iſt, oder die Landesregierung, auch außer dem Falle einer ſolchen Berufung, einen zum Tode verurtheilten Verbrecher zur Begnadigung zu empfehlen, ſich bewogen finden ſollte; g) wenn eine völlige Niederſchlagung der Unterſuchung eines eingeſtandenen Vergehens, oder um desfallſige Begnadigung ohne einige Strafe nachgeſucht würde; h) überhaupt in allen Juſtizangelegenheiten, ohne Ausnahme, die ſich zur Vortragserſtattung eignen; i) wenn bei Anſtellung neuer Räthe in Juſtizcollegien entweder über die deshalb zu thuenden Vorſchläge, oder in Abſicht des Urtheils über die durch die gefertigten Probearbeiten dargelegte Befähigung in dem vorſchlagenden Collegium eine Verſchiedenheit der Meinung obwaltet; k) wenn von Suſpenſionen oder gänzlicher Entſetzung eines in einem königlichen Collegium angeſtellten Rathes die Frage entſtehet; l) über die wegen der Anſtellung oder Entlaſſung der Kreis- und Amtshauptleute, ingleichen der Juſtizbeamten, von dem geheimen Finanzcollegium geſchehenden Anträge. Die, wegen aller übrigen Gegenſtände, in Anſehung deren die genannten Collegia und Behörden, bei der ihnen übertragenen Adminiſtration und Geſchäftsführung, in ſpeciellen Fällen Sr. Königl. Majeſtät höchſter Reſolution bedürfen, zu geſchehenden

Vorträge, werden von ihnen zu dem geheimen Cabinette unmittelbar eingereicht, und ſie haben die von dem Könige zu empfangenden Beſcheidung darauf, entweder gleichfalls in unmittelbarer Weiſe, oder durch den geheimen Rath, inſofern des Beiraths deſſelben ſich bedient worden iſt, zu gewärtigen. 6) Werden über die Verwaltung der Collegien und Behörden und die von ihnen ertheilten Anordnungen Beſchwerden bei dem geheimen Rathe angebracht, oder tritt die dem geheimen Rathe zukommende Oberaufſicht über die Geſchäftsführung der Verwaltungsbehörden in Wirkſamkeit; ſo ſind zwar die von dem geheimen Rathe ausgehenden Erkundigungen und Veranlaſſungen ebenfalls nur in der Form der Communication an die betreffenden Collegia zu bringen; es iſt aber den in ſolchen Erlaſſen für nöthig befundenen Erörterungen kein Hinderniß in den Weg zu ſtellen, vielmehr unbedingte Folge zu leiſten. — Auch ſoll in dem Falle, wo eine Beſchwerdeführung gegen ein Collegium, deſſen Chef dem geheimen Rathe beiſitzt, gerichtet iſt, dieſem Collegium jedesmal ſchriftliche Anzeige über ſie, mit Beifügung der zur Beurtheilung der Sache nöthigen Actenſtücke abverlangt, vom gedachten, unter den Mitgliedern des geheimen Raths befindlichen, Chef aber an den desfallſigen Berathungen, Vorträgen und Beſchlüſſen nicht Theil genommen werden. Dieſe letztere Beſtimmung leidet nur dann eine Ausnahme, wenn Beſchwerden zwiſchen den obern Landesbehörden unter ſich, insbeſondere auch Competenzſtreitigkeiten derſelben, bei welchen es auf Beſtimmung und Erläuterung der von ihnen zu befolgenden Inſtructionen ankommt, in Frage ſtehen. 7) Damit es bei dem geheimen Rathe, in Hinſicht der ihm obliegenden Aufſichtsführung über die öffentliche Verwaltung, an den dienlichen Nachrichten und Ueberſichten nicht mangele, ſollen nachbemerkte Jahresanzeigen und Berichte von den Behörden an den-

ſelben gebracht und ſeiner Cognition unterworfen werden: a) die Proceßtabellen der Juſtizcollegien, der Bergämter, auch der oberſten Militairgerichtsbehörde; b) die Jahresanzeigen der bei den Aemtern, Stadträthen und Gerichtsobrigkeiten gehaltenen Local=, Juſtiz= und Polizei=Reviſionen; c) die tabellariſchen Jahresanzeigen über das Schuldenweſen der einzelnen Kreiſe und Städte; d) die bei der Landesregierung jährlich anzulegenden Verzeichniſſe über die bis mit Ende des Jahres unabgethan gebliebenen Sachen; e) die Anzeigen der Kreishauptleute über Bevölkerung, Production, und den Zuſtand der Landwirthſchaft und der Gewerbe; f) die Ernte= und Conſumtionstabellen; g) die Relationen der Landes=, Oekonomie=, Manufactur= und Commerzien=Deputation über den jedesmaligen Erfolg der Leipziger Meſſen und den inländiſchen Handel und Fabrikſtand. — 8) Die künftig eintretenden Mitglieder des geheimen Rathes wird der König vor ſich ſelbſt in Pflicht nehmen laſſen, die übrigen Präſidenten, Directoren, Kreis= und Amtshauptleute ꝛc. vor dem geheimen Rathe. 9) Den Vortrag der beim geheimen Rathe vorkommenden Sachen, ſo wie die dabei vorfallenden Ausarbeitungen und Ausfertigungen, haben die geheimen Referendarien zu beſorgen. 10) Der König behält ſich vor, wegen vorzüglich wichtiger Gegenſtände, und wenn eine mündliche Erläuterung der vom geheimen Rathe erſtatteten ſchriftlichen Vorträge nöthig zu ſeyn ſcheint, oder in zweifelhaften Fällen eine erhebliche Verſchiedenheit der Meinungen ſich zeigt, ſo wie überhaupt nach höchſtem Gefallen, die Mitglieder des geheimen Rathes zu einem, mit den Cabinetsminiſtern, auch, nach Befinden, den übrigen Chefs der Landescollegien und andern, nach Beſchaffenheit der Sachen, hierzu geeigneten Geſchäftsmännern, und unter Beiwohnung der Prinzen des königlichen Hauſes abzuhaltenden Staatsrathe zu ver=

ſammeln, und dabei ſelbſt, nach Befinden, den Vorſitz zu führen."

In dem Decrete vom 20. April 1821 ward die, von den Ständen in Antrag gebrachte, Aufnahme des Ober-Steuerdirectors unter die Mitglieder des geheimen Rathes von dem Könige abgelehnt, „weil weder in der Beſtimmung des Ober-Steuercollegiums, noch in der dem geheimen Rathe ertheilten Inſtruction, ein Grund dazu vorhanden wäre." Zugleich erklärte dieſes Decret, in Beziehung auf die von den Ständen gewünſchte Angabe der Grenzen der Reſſortverhältniſſe zwiſchen dem geheimen Cabinette und dem geheimen Rathe: „das geheime Cabinet conſtituirt keine Landesbehörde, und iſt, ſo weit es ſich mit den innern Angelegenheiten zu beſchäftigen hat, blos zum Vortrage der zur landesherrlichen Entſchließung gelangenden Sachen und zur Ausfertigung der vom Landesherrn ausgehenden Befehle beſtimmt. Von einer Begrenzung der Regierungsbefugniſſe Sr. Königl. Majeſtät ſelbſt nach gewiſſen Gegenſtänden, könne aber, der Natur der Sache nach, nicht die Rede ſeyn."

Durch Specialreſcript vom 16. Nov. 1821 ertheilte der König dem Prinzen Friedrich Auguſt das Stimmrecht bei den Sitzungen und Berathungen des geheimen Rathes, in welchen der Prinz am 19. Nov. eingeführt ward. —

107.

b) Das geheime Finanzcollegium und die Kriegsverwaltungskammer.

Der König hatte bereits drei Monate nach ſeiner Rückkehr, am 22. Sept. 1815*), im Allgemeinen er-

*) Leipz. polit. Zeit. 1815. St. 187.

klärt, daß die veränderten Landesverhältniſſe im Königreiche eine Verminderung des Perſonale in den obern Landescollegien und deren Kanzleien, ſo wie eine andere Vertheilung der Geſchäfte nöthig gemacht hätten.

Zugleich ward an demſelben 22. Sept. 1815 [1]) die neue Geſtaltung des geheimen Finanzcollegiums bekannt gemacht. Es ſollte, ſtatt der bisherigen drei Departemente, von nun an aus zweien beſtehen. Im erſten ſollten die Angelegenheiten verhandelt werden, welche die Verfaſſung des Collegiums, die Hauptcaſſen, die Poſten, die Straßen- und Waſſerbaue, die Verſorgung des Landes mit Salz, und die indirecten Abgaben betreffen; im zweiten die Domainen, Forſten, Flößen, der Bergbau, die Münze und das Bauweſen. Der Etat ward bei den geheimen Finanzräthen von 13 auf 8 [2]), und bei den Secretarien von 34 auf 20 geſetzt. Die als entbehrlich zu entlaſſenden Diener wurden theils in andern Aemtern angeſtellt, theils mit Wartegeld bis zu ihrer Wiederanſtellung, theils wegen Altersſchwäche mit Penſion verſorgt. — Zugleich wurden Einrichtungen getroffen, das Rechnungswerk der verſchiedenen Zweige der Finanzverwaltung möglichſt zuſammen zu faſſen, den Gang der Geſchäfte in den Kanzleien zu befördern, und im Collegium ſelbſt die minder wichtigen Sachen mit Schnelligkeit zu betreiben. — Durch Patent vom 18. Oct. 1815 [3]) ward das bei dem geheimen Finanzcollegium errichtete Ein- und Abgangs-Bureau, ſo wie die Einrichtung des Finanz-Sportelweſens bekannt gemacht. — Der Prinz Johann nahm ſeit dem 11. Dec. 1822 Antheil an den Geſchäften des geheimen Finanzcollegiums. Er dirigirt das erſte De-

1) Leipz. pol. Zeit. 1815. St. 187.

2) Nach dem königl. ſächſ. Hof-, Civil- und Militairſtaate aufs Jahr 1828 iſt die Zahl der geheimen Finanzräthe 9.

3) Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 2. S. 44.

17 *

partement deſſelben, ſignirt die Concepte der in ſeiner Gegenwart vorgetragenen Sachen vor dem Directorium, und führet, nach dem Specialreſcripte vom 15. April 1825, das Vice-Präſidium. —

Die unter der fremden Verwaltung organiſirte, und am 2. Mai 1814 eröffnete, Kriegsverwaltungskammer, welche an die Stelle des vormaligen geheimen Kriegsrathscollegiums und der Landescommiſſion trat, ward vom Könige durch Reſcript vom 23. Nov. 1815, als oberſte Behörde für die Verwaltung aller, das inländiſche Militair betreffenden, Angelegenheiten im ganzen Lande, beſtätigt[1]). Ausgeſchloſſen von ihrem Reſſort blieben alle Commandoſachen, welche die geheime Kriegskanzlei beſorgt. Dagegen ſollte die Generalintendantur der Armee, deren Geſchäfte bisher vom zweiten Departement der geheimen Kriegskanzlei betrieben wurden, einen beſondern Theil der Kriegsverwaltungskammer bilden. Der Geſchäftskreis derſelben, welche dem Könige unmittelbar untergeordnet iſt, zerfällt in fünf Departemente, und umfaßt nicht nur die geſammten inländiſchen Militairangelegenheiten, ſondern auch die Durchmärſche und Verpflegung fremder Truppen, ſo wie die Ausſchreibung der dazu erforderlichen Naturalleiſtungen[2]). Die Kriegsverwaltungskammer beſteht aus einem Präſidenten, vier geheimen Kriegskammerräthen und dem Generalintendanten der Armee.

108.

c) Die Landesregierung.

Die Landesregierung, welche ſeit dem 18. Juli 1788 aus zwei Senaten beſtand, ward durch Decret vom

1) Leipz. polit. Zeit. 1815. St. 237.
2) Vergl. Chr. Ernſt Weiße, Lehrb. des k. ſächſ. Staatsrechts, Th. 2. S. 392.

14. Jan. 1818 in drei Departemente*) getheilt. Dem ersten Departement wurden die Lehnssachen, die Hoheits- und Regierungsangelegenheiten, die über die Ressortverhältnisse der Landesregierung entstehenden Differenzen, die Verfassungssachen des Collegiums und seiner Kanzlei, und die demselben anvertrauten Cassenverwaltungen; dem zweiten Departement die Civil-, Justiz- und Vormundschaftssachen, und dem dritten die Criminal-, Justiz- und Polizeiangelegenheiten übertragen. — Das Collegium sollte, außer dem Kanzler und den beiden Directoren des zweiten und dritten Departements, aus 16 Räthen bestehen; der zeitherige Unterschied der beiden Laterum, des adlichen und des gelehrten, blos noch in den Plenis, doch ohne Begründung einer Rangverschiedenheit, beibehalten werden. Anstellungen als Supernumerar-Räthe sollten nicht mehr statt finden; doch ward die Assessur bei der Landesregierung denen vom Adel, welche dieses Weges für ihre Ausbildung zum höhern Staatsdienste sich zu bedienen wünschen würden, unter der Bedingung der nach Vorschrift des Mandats vom 27. Febr. 1793 nachzuweisenden Befähigung und vorher zu fertigenden Probearbeiten, fernerhin gestattet. Es sollte aber dieser Beisitz, und der in Folge desselben an den Geschäften des Collegiums und an den Arbeiten der Kanzlei zu nehmende Antheil, nicht mehr eine Anstellung seyn, oder ein Recht zur Anstellung in- und außerhalb des Collegiums selbst gewähren, sondern blos als Bildungsmittel und Bildungszeit angesehen werden. — Auf gleiche Weise ward auch die Kanzlei der Landesregierung in drei Abtheilungen getheilt, deren jede zu einem Departement des Collegiums gehört, und bei derselben ein Ein- und Abgangsbureau errichtet. Die sämmtlichen Kanzleipersonen wurden, statt der

*) Leipz. polit. Zeit. 1818. St. 160.

bisherigen Sportelgenüſſe, auf fixe Beſoldungen geſetzt [1]).

Am 30. Dec. 1818 [2]) ward — nach vernommenem Gutachten der Landesbehörden, und erfolgter bereitwilliger Erklärung des Meißner Domcapitels, auch nach geſchehener Befragung der Stände — die Stift-Meißniſche Regierung und das Stiftsconſiſtorium zu Wurzen aufgelöſet. Es wurden daher die Stift-Meißniſchen Aemter und ſchriftſäſſigen Patrimonialobrigkeiten in allen bei ihnen vorkommenden Hoheits-, Lehns-, Polizei-, Vormundſchafts-, bürgerlichen Rechts- und Unterſuchungsſachen an die Landesregierung zu Dresden mit ihrer Berichterſtattung, ſo wie die ſtiftiſchen Vaſallen in Anſehung ihrer Lehnsangelegenheiten, und überhaupt die ſtiftiſchen Unterthanen, in Abſicht der zum Reſſort der höhern Juſtiz- und Polizeibehörden gehörenden Anbringen, gleichfalls an die Landesregierung gewieſen. Die bisherige Competenz des Stiftsconſiſtoriums zu Wurzen ging, nach ihrem ganzen Umfange, auf das Conſiſtorium zu Leipzig über. — Den, dem Stifte und dem Domcapitel zu Meißen capitulationsmäßig zuſtehenden, Rechten ſollte aber durch dieſe, in Anſehung der Regierungsbehörden verfügte, Veränderung kein Eintrag geſchehen.

109.

d) Die neue Verfaſſungs- und Verwaltungsform in der Oberlauſitz.

Die eigenthümliche Verfaſſung der beiden Markgrafthümer Ober- und Niederlauſitz, deren Beibehaltung auf

1) Die Verordnung der Landesregierung, das Ein- und Ausgangsbureau bei der Hof- und Juſtizkanzlei und das Sportelweſen betreffend, vom 13. Aug. 1818 — in der Geſetzſamml. 1818. St. 8. S. 53.

2) Geſetzſammlung, 1819. St. 2. S. 9.

dem Abtretungsvertrage dieſer beiden Provinzen am 30. Mai 1635 von Oeſtreich an das Churhaus Sachſen beruhte, war ſeit dieſer Zeit unter den Churfürſten von Sachſen, ſo wie unter dem Könige Friedrich Auguſt, unverändert in ihrem Weſen geblieben. Allein, nach der Abtretung der ganzen Niederlauſitz und der kleinern Hälfte der Oberlauſitz am 18. Mai 1815 an Preußen, mußten einige Veränderungen in den Verfaſſungs- und Verwaltungsverhältniſſen des bei Sachſen gebliebenen Theiles der Oberlauſitz erfolgen.

So wurden die oberlauſitziſchen Stände mit den Ständen der alten Erblande zur allgemeinen Landesverſammlung verbunden, und die Behörden der Oberlauſitz im Jahre 1821 neu organiſirt. Zugleich ward die bisherige ausſchließende Leitung der lauſitziſchen Angelegenheiten von dem geheimen Conſilium, nach der erfolgten definitiven Geſtaltung des geheimen Rathes, auf ſämmtliche Mitglieder dieſer höchſten Landesbehörde übergetragen.

Die neue Organiſation der Verfaſſungs- und Verwaltungsbehörden der, bei Sachſen gebliebenen, Oberlauſitz erfolgte, „nach dem vernommenen Dafürhalten der oberlauſitziſchen Stände und nach erſtattetem Gutachten der Landesbehörden", durch königliches Mandat vom 12. März 1821 *). An die Stelle des Oberamtes trat, „zur Beſorgung der für die Geſetzgebung und Verwaltung in Juſtiz-, Polizei-, Grenz- und Hoheits-, Lehns-, Kirchen- und Schulſachen vorkommenden Geſchäfte in oberer Inſtanz" die Oberamtsregierung. Sie ſoll 1) als oberes Juſtiz- und Polizeicollegium, die für die Geſetzgebung und die bei der Verfaſſung des Markgrafthums, ſo wie die zur Feſtſtellung der Verhältniſſe mit dem Auslande erforderlichen Geſchäfte beſorgen; die

*) Geſetzſammlung, 1821. St. 4. S. 17.

Aufſicht über die Rechts- und Polizeipflege bei den Patrimonial- und Municipalgerichten führen, auch über die gegen gedachte Unterinſtanzen angebrachten Beſchwerden cognoſciren; in Grenz- und Hoheitsſachen die nöthigen Vorkehrungen treffen; alle die auf das Kirchenregiment bei den geiſtlichen Sachen der evangeliſchen Glaubensgenoſſen Bezug habenden Angelegenheiten in dem, dem Oberamte zugeſtandenen, Umfange betreiben; alle für die Sicherheit, Ruhe und Ordnung, für die Geſundheit, den Unterricht, die Landescultur, Forſtwirthſchaft, den Handel und Gewerbe, erforderlichen Veranſtaltungen bewirken, und über ihre Aufrechthaltung wachen; die Ausfertigung der Privilegien, Confirmation der Statuten und Innungsartikel beſorgen; auch in den, durch die ihr vorgeſchriebene Inſtruction beſtimmten, Fällen Conceſſionen und Diſpenſationen ertheilen und das Begnadigungsrecht ausüben; 2) als Lehnshof, die Beleihung der Vaſallen und Betreibung der übrigen Lehnsangelegenheiten beſorgen; 3) als Appellationsinſtanz, über alle, gegen das Verfahren bei ihr und den untergeordneten Gerichtsbehörden, in rechtshängigen, oder in Polizei- und Steuerſachen eingewandten, Berufungen entſcheiden; die Annahme oder Rejection der, gegen die, den Partheien publicirten, Rechtsſprüche über unmittelbar bei der Oberamtsregierung, oder bei den Unterinſtanzen anhängige Rechtsſtreitigkeiten eingewendeten Appellationen, mittelſt Communicats, der Entſcheidung des Appellationsgerichts anheim geben, und über die, durch Communication des geheimen Finanzcollegiums und der Kriegsverwaltungskammer an ſie gelangenden, Appellationen in fiſcaliſchen und Militairſachen cognoſciren; 4) als Gericht der erſten Inſtanz, die Civil- und Strafgerichtsbarkeit über ſämmtliche unmittelbare Vaſallen und andere mit einem befreiten Gerichtsſtande verſehene Perſonen, ferner in Betreff derjenigen Rechtsſtreitigkeiten

ausüben, welche das Intereſſe des landesherrlichen Fiscus wegen in Anſpruch genommener Befugniſſe, oder beeinträchtigter, verkürzter oder gemißbrauchter Regalien, zum Gegenſtande haben, und wegen der über die vier Städte Budiſſin, Zittau, Camenz und Löbau und deren Räthe geführten Beſchwerden und Klagen. — Die Oberamtsregierung ſoll in vorſtehenden Angelegenheiten, ſo wie in geiſtlichen und Schulſachen der evangeliſchen Glaubensgenoſſen, dem geheimen Rathe untergeordnet, allen ſonſtigen höhern Landesbehörden aber coordinirt ſeyn, und mit letztern alſo im Communicationsverhältniſſe ſtehen. — Sie ſoll aus einem Präſidenten, vier weltlichen (zwei adlichen, zwei bürgerlichen) Räthen, und einem geiſtlichen Beiſitzer, mit dem Prädicate eines Kirchen- und Schulrathes, beſtehen. — Die Geſchäfte werden collegialiſch behandelt. — Zur Bildung einer Mittelbehörde in Regierungsangelegenheiten ward die Stelle eines Amtshauptmanns errichtet [1]). Die Direction der landesherrlichen Einkünfte führt ein beſonderer, mit Inſtruction aus dem geheimen Finanzcollegium verſehener, Beamter. Eine fortwährende ſtändiſche Deputation beſorgt die dem Lande und den Städten gemeinſchaftlichen Militairangelegenheiten. Dieſe Deputation leitet zugleich die gemeinſchaftlichen Caſſenangelegenheiten der Provinz. Die Prüfung, Aufnahme und Verpflichtung der oberlauſitziſchen Advocaten, ſo wie die Entſcheidung über deren Suſpenſion oder Remotion, ſteht der Oberamtsregierung zu. Jährlich dürfen nur fünf Sachwalter zur Praxis zugelaſſen werden. — Durch Mandat vom **13. März 1821** [2]) wurden die, in den Erblanden geltenden, Proceßgeſetze, mit einigen Modificationen, in der Oberlauſitz eingeführt.

1) Die Inſtruction für den Amtshauptmann in der Oberlauſitz, in der Geſetzſammlung, 1821. Beil. zu St. 4. S. 25.
2) Geſetzſammlung, 1821. St. 5. S. 37.

110.

e) Das Oberhofgericht, der Schöppenſtuhl und die Juriſtenfacultät zu Leipzig.

Eine Folge der eingetretenen Veränderungen in der Gerechtigkeitspflege war auch die neue Organiſation des Oberhofgerichts [1]) zu Leipzig, wodurch theils die Gerichtsbarkeit dieſer Behörde, theils ihre Stellung gegen die höchſten Landesbehörden, theils auch im Einzelnen der bei ihr übliche Geſchäftsgang verändert ward. Denn, nach ſeiner Stellung zu den höchſten Behörden, ward, durch Reſcript vom 18. Jan. 1822, das Oberhofgericht, das bis dahin dem, an die Stelle des geheimen Conſiliums getretenen, geheimen Rathe untergeordnet war, der Landesregierung, und bei Appellationen in Juſtizſachen dem Appellationsgerichte, nicht, wie bis dahin, der Landesregierung, untergeordnet. Das Gericht ſelbſt beſteht aus dem Oberhofrichter, als Präſidenten, und 12 Räthen (ſechs auf der adlichen, ſechs auf der gelehrten Bank). — Der Leipziger Schöppenſtuhl ward, durch Reſcript vom 7. Juni 1819, in Verfaſſungsſachen der Landesregierung untergeordnet [2]), — und, durch Reſcript vom 6. März 1818, die Leipziger Juriſtenfacultät [3]), — mit Ausnahme von Verfaſſungs- und Capitalſachen, — in zwei Senate getheilt, ſo wie die Zahl ihrer Beiſitzer vermehrt.

1) Chſtn. Ernſt Weiße, Lehrbuch des k. ſächſ. Staatsrechts, Th. 2. S. 54.
2) Weiße, a. a. O. S. 83.
3) Ebend. S. 85.

111.

Geſetzgebung und Gerechtigkeitspflege.

Die im Jahre 1791 errichtete beſondere Geſetzcommiſſion (§. 13.), welche, unter dem Einfluſſe vielfacher Verhältniſſe, während der Zeit ihres Beſtehens wenig geleiſtet hatte, ward — auf den eigenen Antrag ihres Directors im Jahre 1818, — vom Könige durch Decret*) vom 14. Aug. 1819 aufgehoben.

An deren Stelle wurden die Geſetzgebungsarbeiten

1) wegen Abfaſſung eines bürgerlichen Geſetzbuches,

2) wegen Bearbeitung eines Strafgeſetzbuches, und

3) wegen Verbeſſerung der Civilproceßgeſetze,

unter verſchiedene Commiſſionen und Deputationen vertheilt. In Betreff aber der einzelnen, in die Juſtiz oder Verwaltung einſchlagenden, Geſetze ward die frühere Einrichtung beibehalten, nach welcher die Entwürfe derſelben entweder von den Landescollegien, zu deren Reſſort ſie gehören, oder von beſonders dazu verordneten Commiſſionen (z. B. bei der Abfaſſung der Geſetze über die Hutungs- und Frohndienſtverhältniſſe) abgefaßt, von dem geheimen Rathe begutachtet, und dem Könige zur Beſtätigung vorgelegt wurden.

Wegen Ausarbeitung eines bürgerlichen Geſetzbuches ward, auf den Vorſchlag des geheimen Rathes, durch königliches Decret vom 30. Sept. 1819, dem Appellationsrathe Dr. Schumann, unter Enthebung von ſeinen Amtsgeſchäften, der Auftrag ertheilt, auf deſſen eigenes Verlangen aber im Jahre 1822 demſelben einige Concommiſſarien zur Bera-

*) Dieſes Decret fehlt in der Geſetzſammlung.

thung beigegeben wurden. Ob nun gleich ſpäter der Appellationsrath Dr. Schumann, mit Genehmigung des Königs, in ſeinen amtlichen Wirkungskreis zurücktrat; ſo ſetzt er doch, mit ſeinen Concommiſſarien, die Geſetzgebungsarbeit fort, ſo daß ihm die Redaction der Geſetze ausſchließend zuſteht, er aber die von ihm ſelbſt bearbeiteten Vorſchläge ſeinen Concommiſſarien mittheilt und deren Meinung darüber hört.

Die Abfaſſung eines eigenen Strafgeſetzbuches für Sachſen, bereits im Jahre 1810 angeregt, veranlaßte die Bearbeitung der Entwürfe zu demſelben von dem (1813 verſtorbenen) Oberhofgerichtsrathe und Profeſſor Dr. Erhard [1]) zu Leipzig, und dem Hof- und Juſtizrathe Dr. Tittmann [2]) zu Dresden. Die Ereigniſſe ſeit dem Jahre 1813 unterbrachen dieſe Arbeit, bis der König, bald nach ſeiner Rückkehr, durch Decret vom 29. Auguſt 1815 für dieſen hochwichtigen Gegenſtand eine beſondere Deputation (den Hof- und Juſtizrath Dr. Eiſenſtuck, den Hof- und Juſtizrath Dr. Tittmann, den Hofrath und Profeſſor Dr. Stübel) ernannte. Ob nun gleich dieſe Gelehrten bis zum Jahre 1819 theils Vorarbeiten zu dem Strafgeſetzbuche, theils — nach beſondern Aufträgen — Geſetzesentwürfe über einzelne Gegenſtände des Strafrechts und des Strafproceſſes lieferten; ſo hinderte doch ihre anderweitige Amtsthätigkeit und die Verſchiedenheit ihrer Anſichten die gemeinſchaftliche Beendigung des ihnen gewordenen Auftrags. Auf ihr eigenes An-

1) Chſtn. Daniel Erhard, Entwurf eines Geſetzbuches über Verbrechen und Strafen für die zum Königreiche Sachſen gehörigen Staaten, auf Sr. Königl. Maj. Befehl gefertigt ꝛc., herausgegeben von Ch. G. E. Friederici. Gera und Leipzig. 1816. 8.

2) Karl Auguſt Tittmann, Entwurf zu einem Strafgeſetzbuche für das Königreich Sachſen. Auf allerhöchſten Befehl gefertigt. 2 Theile. Meißen, 1813. 8.

ſuchen ward, durch Decret vom 14. Aug. 1819, die Deputation aufgehoben, dagegen aber, durch Decret vom 15. Dec. 1819, der Hof- und Juſtizrath Dr. Stübel, unter der Direction des geheimen Conferenzminiſters von Globig und unter Communication mit dem Appellationsrathe Dr. Schumann, welcher den mündlichen Berathungen beiwohnen ſollte, mit der Abfaſſung des Strafgeſetzbuches beauftragt. Der in den beiden erſten Abtheilungen beendigte Entwürf deſſelben ward, auf Befehl des Königs, gedruckt*), und den Ständen beim Landtage im Jahre 1824 vorgelegt, welche aber die vollſtändige Begutachtung dieſes Entwurfes ablehnten, bis das ganze Werk vollendet, und vorher von den Behörden begutachtet worden wäre. Darauf befahl der König, daß der Entwurf einzelnen Criminalrichtern im Staate, die als practiſche Kenner der Strafrechtspflege bekannt wären, ſo wie den Dicaſterien zur Prüfung mitgetheilt, und ſodann von dem Hofrathe Stübel die nöthig gewordene Reviſion des Entwurfes beendigt werden ſollte. Allein dies letztere unterbrach (1828) der Tod des Verfaſſers des Entwurfes.

In Hinſicht der Verbeſſerung der Civilproceßgeſetze machten die Landſtände — weil die Geſetzcommiſſion ihre Umarbeitung des Entwurfes zur Gerichtsordnung vom Jahre 1803 noch nicht beendigt hatte — in der Präliminarſchrift des Landtages 1817, am 22. Nov. den Antrag, „es möchte, wegen des noch immer viele Zeit und Erörterungen erfordernden Entwurfes einer neuen Gerichtsordnung, zunächſt die beabſichtigte Verbeſſerung des gerichtlichen Verfahrens auf eine zweckmäßige Combination der alten und erläu-

*) (Stübel), Entwurf eines Criminalgeſetzbuches für das Königreich Sachſen. (anonym) 2 Theile. Dresden, s. l. 1824. 8.

terten Proceßordnung von den Jahren 1622 und 1724 beſchränkt, die Arbeiten deshalb einer Reviſion unterworfen, und das Reſultat baldmöglichſt zum gerichtlichen Gebrauche bekannt gemacht werden.“

Dieſer Antrag ward aber von den Juſtizcollegien theils als unausführbar, theils als ein Rückſchritt widerrathen; doch veranlaßte er die Frage: wie die von der vormaligen Geſetzcommiſſion bearbeiteten reichhaltigen Materialien zweckmäßig benutzt werden könnten, und führte zu dem königlichen Decrete vom 26. November 1826, nach welchem eine Deputation von Räthen der Landesregierung und des Appellationsgerichts beauftragt ward, „ein Proceßgeſetz zu entwerfen, das keine neue vollſtändige, die ältern Geſetze ganz aufhebende, Gerichtsordnung, wie der Entwurf vom Jahre 1803, ſondern nur darauf berechnet ſeyn ſollte, mit Zugrundelegung der ältern Proceßordnungen von 1622 und 1724, und der ſpätern Proceßgeſetze, denjenigen durch den Gerichtsgebrauch entſtandenen Mängeln der Civilrechtspflege beizukommen, deren Folge der Verſchleif der Proceſſe iſt, durch Abſchneidung des letztern aber dem dringendſten Bedürfniſſe der Proceßgeſetzgebung auf dem kürzeſten Wege abzuhelfen.“ — Die Deputation iſt noch jetzt mit dieſer Arbeit beſchäftigt.

Aus allen dieſen Verfügungen des Königs im Laufe ſeiner langen Regierung erhellt, daß er das dringende Bedürfniß neuer Civil- und Strafgeſetzbücher und für das gerichtliche Verfahren fühlte, und daß er die Annahme fremder Geſetzbücher verwarf, weil er ſeinem Staate ein einheimiſches, zweckmäßiges, auf der geſchichtlichen Unterlage der Verfaſſung und des frühern Rechts dieſes Staates ruhendes, und zu einer lichtvollen Ueberſicht geſtaltetes Geſetzbuch ertheilen wollte. —

Unter den einzelnen, die Gerechtigkeitspflege

betreffenden, Geſetzen, welche ſeit des Königs Rückkehr bekannt gemacht wurden, gehören die folgenden zu den wichtigſten. Am 28. Oct. 1816 erſchien ein Generale [1]), die Einſchränkung der Actenverſendung und die Rügenprotocolle betreffend; — am 20. Juni 1817 das Generale [2]) über die Einrichtung des Depoſitenweſens bei Patrimonialgerichten; — am 12. Aug. 1817 das Reſcript [3]), daß für Verbrecher vom Civilſtande nicht mehr auf Strafe des Feſtungsbaues, ſondern auf Zuchthausſtrafe von gleicher Dauer, für Militairverbrecher aber vor der Hand noch, und bis zu der wegen des neuen Militairgeſetzbuches zu faſſenden Entſchließung, auf Feſtungsbauſtrafe erkannt werden ſollte; — am 29. April 1818 eine Verordnung [4]), nach welcher die Zahl der in jedem Jahre zur Praxis zuzulaſſenden Sachwalter auf 25 geſetzt ward; — am 7. Febr. 1820 eine Verordnung [5]), den Gerichtsſtand in Criminalſachen betreffend; — am 12. März 1822 ein Regulativ [6]), wegen der Verwaltung der Polizei- und Criminalrechtspflege durch das vereinigte Polizei- und Criminalamt der Stadt Leipzig; — am 13. März 1822 ein Mandat [7]), in Betreff der, in verſchiedenen Gegenſtänden der Gerichtsverfaſſung und des Proceßverfahrens beſchloſſenen, Abänderungen und Einrichtungen; — am 23. März 1822 ein Mandat [8]) vom anvertrauten Gute (das an die Stelle der frühern Mandate vom 26. Sept. 1705 und vom 17. Dec. 1767 trat); — am 14. Sept.

1) Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 298.
2) Ebend. S. 301.
3) Ebend. S. 311.
4) Geſetzſammlung, 1818. St. 5. S. 35.
5) Ebend. 1820. St. 3. S. 9.
6) Ebend. 1822. St. 9. S. 188.
7) Ebend. 1822. St. 10. S. 205.
8) Ebend. 1822. St. 16. S. 339.

1822 ein Mandat[1]) in Betreff der Erwerbung von Bauerngrundſtücken; — am 27. Novemb. 1822 ein Mandat[2]) wegen Beſtrafung der Holzdiebſtähle und Baumfrevel, und am 10. Juni 1826 ein Generale[3]), wodurch das Verfahren in Accis-Unterſuchungsſachen vorgeſchrieben ward.

112.

Polizeiverwaltung.

In Betreff der verſchiedenen Zweige und Theile der Polizei ward die Aufſicht über dieſelbe durch die Verordnungen vom Jahre 1816 den Kreis- und Amtshauptleuten[4]), mit Ausnahme der Städte Dresden und Leipzig, übertragen, welche beſondere Polizeicollegia erhielten. Das Polizeicollegium zu Dresden ward durch Patent vom 2. Dec. 1817[5]) neu organiſirt, und beſteht aus einem Präſidenten, einem königlichen Commiſſarius, zwei ordentlichen Beiſitzern (Polizeiräthen) aus der Mitte des Magiſtrats, und einigen außerordentlichen, welche nur auf beſondere Einladung des Präſidenten bei den Sitzungen des Collegiums erſcheinen. — Zu Leipzig war bereits am 17. Juli 1813 ein königliches Polizei- und Criminalamt errichtet worden, welches, nach der Rückkehr des Königs, durch einen proviſoriſchen Befehl vom 26. Febr. 1816 einige neue Beſtimmungen, am 12. März 1822 aber, nach Berückſichtigung der von Sei-

1) Geſetzſammlung, 1822. St. 30. S. 425.
2) Ebend. 1823. St. 3. S. 9.
3) Ebend. 1826. St. 16. S. 171.
4) Vergl. die Inſtruction derſelben in dem Generale vom 22. Jun. 1816. Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 521.
5) Leipz. pol. Zeit. 1817. St. 247.

ten der Univerſität und des Magiſtrats in Betreff dieſer Behörde gemachten Vorſtellungen, ein neues Regulativ [1]) und den Namen: vereinigtes Criminal- und Polizei-Amt erhielt. An der Spitze deſſelben ſteht ein Präſident; die Mitglieder deſſelben beſtehen aus Deputirten des Magiſtrats, und, in Betreff der akademiſchen Angelegenheiten, aus einem Deputirten der Univerſität.

In Beziehung der Ordnungs- und Sicherheitspolizei erſchien am 27. Jan. 1818 ein Generale [2]) wegen der Paßpolizei, mit beigefügter Inſtruction, theils wegen der Päſſe an Inländer ins Ausland, theils wegen der Päſſe an Inländer im Inlande, theils wegen der Päſſe der ins Inland kommenden Ausländer; — am 29. Jan. 1820 die Verordnung [3]), daß, zur Erleichterung des Verkehrs der Reiſenden, in jedem Orte Ortstafeln und, wo es nöthig wäre, Wegweiſer aufgerichtet werden ſollten; — am 7. April 1820 das Generale [4]), die Gensd'armerieanſtalt betreffend, nach welchem die geſammte Gensd'armerie, mit Berückſichtigung der von den Ständen ausgeſprochenen Wünſche, als eine allgemeine Landespolizeianſtalt betrachtet, zunächſt den Amts- und Kreishauptleuten untergeordnet, in Anſehung derſelben eine durchaus gleichförmige Einrichtung getroffen, und von den Ständen die Jahresſumme von 30,000 Thalern bewilligt ward; — am 25. Jan. 1825 ein Mandat [5]), wodurch das frü-

1) Geſetzſamml. 1822. St. 9. S. 187.
2) Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 552.
3) Geſetzſamml. 1820. St. 2. S. 7.
4) Ebend. 1820. St. 10. S. 105. — Ebend. S. 113. ſteht auch die Inſtruction für die Gensd'armen. Eine Veränderung in Hinſicht der Verpflegung der Gensd'armen erfolgte in der Verordnung der Landesregierung vom 6. Juni 1825. S. Geſetzſamml. 1825. St. 10. S. 93.
5) Ebend. 1825. St. 2. S. 17.

here Mandat vom 7. Dec. 1810 in Betreff der Legitimation der wandernden Geſellen, Diener u. ſ. w. in mehrern Puncten näher beſtimmt und ergänzt, dieſes Mandat vom 25. Jan. 1825 aber auch, durch das ſpätere Mandat[1]) vom 22. Sept. 1826, ausgedehnt und erläutert ward; — am 20. Sept. 1826 ein Mandat[2]), nach welchem den eingebohrnen jungen Mannsperſonen das Heirathen vor erfülltem 21. Lebensjahre nicht geſtattet wird; — und ein Mandat vom 29. Jan. 1827[3]), durch welches das neue Regulativ für die Oberlauſitzer Brandverſicherungsſocietät die Beſtätigung erhielt. — Auf die Strompolizei bezog ſich das Mandat[4]) vom 7. Aug. 1819, welches eine Elbſtrom-, Ufer- und Dammordnung aufſtellte. —

Eine beſondere Aufmerkſamkeit ward der Geſundheits- und Medicinal-Polizei gewidmet. Als öffentliche Anſtalten beſtehen: die Blindenlehranſtalt zu Dresden, und die trefflich organiſirte Heil- und Verpflegungsanſtalt für Gemüthskranke auf dem Sonnenſteine bei Pirna. Die königliche Commiſſion der Verpflegungsanſtalten hatte im Jahre 1810 dieſes Schloß in Vorſchlag gebracht; die königliche Ueberweiſung erfolgte durch Reſcript vom 6. Februar 1811. Im Jahre 1812 kamen aus den Torgauer Anſtalten 133 Verpflegte, und 69 aus der Waldheimer Anſtalt dahin. Dies waren keinesweges blos heilbare Irre; auch unheilbare, doch ruhige Gemüthskranke, und alte, gebrechliche Pfleglinge befanden ſich unter denſelben, weil nicht alle von Torgau aus in der Waldheimer Anſtalt untergebracht werden konnten. Nur ſpäter ward es möglich, dieſen gemiſchten Charakter

1) Geſetzſamml. 1826. St. 23. S. 225.
2) Ebend. 1826. St. 21. S. 217.
3) Ebend. 1827. St. 4. S. 33.
4) Ebend. 1819. St. 15. S. 197.

der Anſtalt zu Sonnenſtein aufzuheben, und blos heilbare Irre aufzunehmen. — Allein bereits im Sommer 1813 ſprach Napoleon über dieſe Anſtalt das Wort aus: „que l'on chasse ces fous“[1]). Der franzöſiſche Major Pervant vollzog mit Strenge (4. Sept. 1813) den kaiſerlichen Befehl. Plötzlich mußten 215 Verpflegte und Gemüthskranke fortgeſchafft werden; ſie wurden einſtweilen zu Pirna in einem Schulgebäude und in zwei Privathäuſern, und 100 Verpflegte in Waldheim untergebracht; 18, deren Geſundheitszuſtand es erlaubte, wurden beurlaubt. Nach der Capitulation von Dresden ward der Sonnenſtein den öſtreichiſchen Truppen übergeben, und der Feldzeugmeiſter Freiherr von Chaſteler gab ihn am 23. Oct. 1813 — aber freilich in einem durch die Franzoſen ſehr zerſtörten Zuſtande — zurück. Man berechnete die Verluſte der Anſtalt zu 13,000 Thalern. Bereits im Jahre 1814 konnte theilweiſe die Rückkehr der Verpflegten aus Pirna und Waldheim erfolgen; allein die völlige Herſtellung der Anſtalt erfolgte erſt im Jahre 1816.

Statt des an Preußen überlaſſenen Waiſenhauſes zu Langendorf, ward am 1. Mai 1824 zu Bräunsdorf bei Freiberg ein Land-, Waiſen- und Erziehungshaus eröffnet[2]); auch ward (1817) das Landarbeitshaus zu Colditz zu einer allgemeinen Corrections- und Landesgefängnißanſtalt erweitert

Im Einzelnen erſchien für die Geſundheits- und Medicinalpolizei am 31. Jan. 1816 eine Vorſchrift[3]) über die Verzinnung der töpfernen und blechernen Gefäße; — am 19. Febr. 1816 ein Mandat[4]) we-

1) G. A. F. Noſtitz und Jänckendorf, Beſchreibung der k. ſächſ. Heil- und Verpflegungsanſtalt Sonnenſtein. Th. 1. Abth. 1. S. 89. (Dresden, 1829. 8.)
2) Geſetzſamml. 1824. St. 13. S. 87.
3) Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 512.
4) Ebend. S. 517.

gen der Einführung einer Gebührentaxe für Aerzte und Wundärzte bei mediciniſch-gerichtlichen Handlungen; — am 2. April 1818 ein Mandat[1]), die Erlernung und Ausübung der Geburtshülfe betreffend, mit beigefügter allgemeiner Hebammenordnung[2]); — am 30. Jan. 1819 ein Mandat[3]) wegen der Erlernung und Ausübung der Wundarznei- und Apothekerkunſt, ſo wie wegen der Ausübung der innern Heilkunde durch Wundärzte; — am 17. Oct. 1820 ein Mandat[4]), das Apothekerweſen, und namentlich die Einführung eines allgemeinen Dispensatorii betreffend; — am 30. Sept. 1823 ein Mandat[5]), den Verkauf der Arzneiwaaren betreffend; — am 1. Juni 1824 ein Mandat[6]), wodurch das — am 13. Sept. 1768 errichtete — Sanitätscollegium aufgehoben ward, weil theils die Regierungscollegia des, bei den dahin Bezug habenden Berathungen und Beſchlüſſen nöthigen, arzneiwiſſenſchaftlichen Beirathes größtentheils entbehrten, theils weil die Sanitätsbehörde oft der erforderlichen Kraft ermangelte, um in den Angelegenheiten der Geſundheitspflege eine zweckmäßige Wirkſamkeit zu beweiſen. Dagegen wurden der Landesregierung einige Hof- und Medicinalräthe, und der Oberamtsregierung zu Budiſſin ein Medicinalrath, als ärztliche Beiſitzer zugeordnet. Doch blieben die, der mediciniſchen Facultät zu Leipzig zuſtehenden, Prüfungen, wie bisher; nur die, dem Sanitätscollegium bis dahin obgelegenen Prüfungen der Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen wurden an eine Deputation aus den Mitgliedern der chirurgiſch-medici-

1) Geſetzſamml. 1818. St. 3. S. 9.
2) Ebend. S. 17.
3) Ebend. 1819. St. 5. S. 137.
4) Ebend. 1820. St. 18. S. 161.
5) Ebend. 1823. St. 22. S. 114.
6) Ebend. 1824. St. 10. S. 65.

niſchen Akademie zu Dresden gewieſen. — Gleichzeitig erſchien am 1. Juni 1824 ein Mandat [1]) in Betreff der Ausübung der innern Heilkunde; ſo wie am 22. März 1826 ein Mandat [2]) wegen der allgemeinern Verbreitung der Schutzpockenimpfung, verbunden mit einer Inſtruction [3]) für Aerzte und Wundärzte.

Am 31. Dec. 1818 ward, auf Antrag der Stände, durch beſondere Verordnung [4]) das Inſtitut der Mobiliarbrandverſicherung mit dem Ende des Jahres 1818 aufgehoben.

113.

Die Kreis- und Amtshauptleute.

Die neue Geſtaltung des Wirkungskreiſes der Kreis- und Amtshauptleute erfolgte in dem Generale vom 22. Juni 1816 [5]), welches die Inſtructionen für die Kreis- und Amtshauptleute bekannt machte, und im Eingange ankündigte, daß dadurch der bisherige Geſchäftskreis derſelben theils näher beſtimmt, theils erweitert werde.

Die Inſtruction für die Amtshauptleute umſchloß folgende Beſtimmungen: Jeder Kreis wird in amtshauptmannſchaftliche Bezirke abgetheilt. Der

1) Geſetzſamml. 1824. St. 12. S. 73.
2) Ebend. 1826. St. 8. S. 30.
3) Ebend. S. 36.
4) Ebend. 1819. St. 2. S. 16.
5) Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 521. — Weil aber die Landſtände gegen die den Amtshauptleuten ertheilte größere Gewalt Bedenklichkeiten geäußert hatten; ſo erſchienen, in dem Geſetze vom 6. März 1823, einige Erläuterungen in Betreff der Inſtruction der Amtshauptleute. Dieſe Erläuterungen in der Geſetzſamml. 1823. St. 8. S. 31.

von jedem Amtshauptmanne in ſeinem Bezirke einmal gewählte, und dem geheimen Finanzcollegium angezeigte und von dieſem genehmigte, Wohnort darf, ohne anderweite Anzeige und Genehmigung, nicht verändert werden. Die Amtshauptleute ſind den Kreishauptleuten ihres Kreiſes, in allen in der kreishauptmannſchaftlichen Inſtruction genannten Geſchäftszweigen, als untergeordnet zu betrachten. — Der Wirkungskreis der Amtshauptleute erſtreckt ſich (nach den in den folgenden §§. der Inſtruction im Einzelnen aufgeſtellten Bedingungen) über die Juſtiz-, Polizei-, Steuer-, Finanz-, Gewerbs- und Handels-, Militair-, Kirchen-, Schul- und Stiftungs-, Kämmerei- und Communal-, Grenz- und Hoheits-Angelegenheiten ihres Bezirks, ſo wie über diejenigen Geſchäfte, die ihnen noch außerdem von den obern Landesbehörden aufgetragen werden. — Ueberdies liegt ihnen im Allgemeinen ob, auf die Angelegenheiten und Verhältniſſe des Landes überhaupt die genaueſte Aufmerkſamkeit zu richten, und ihre diesfallſigen Kenntniſſe und Beobachtungen auf jede Weiſe zum Beſten deſſelben zu nützen.

Die Generalinſtruction für die Kreishauptleute — bei welcher der König ſich vorbehielt, hierüber in Zukunft eine allgemeine geſetzliche Beſtimmung zu erlaſſen — verfügte Folgendes: Die Kreishauptleute haben ſich in den bei ihrer Anſtellung ihnen angewieſenen Wohnorten aufzuhalten. Die Geſchäfte des Kreishauptmanns ſind: die Führung einer allgemeinen Aufſicht über den ganzen Kreis und die in demſelben angeſtellten königlichen Diener; die ſpecielle Aufſicht über die Amtshauptleute ſeines Bezirks; die directorielle Leitung der allgemeinen Angelegenheiten deſſelben; die Ausrichtung der von den vorgeſetzten Behörden ihm beſonders zu ertheilenden Aufträge.

„Der Kreishauptmann hat ſich in der Ueberſicht al-

ler Angelegenheiten, die zum Geſchäftskreiſe der Amtshauptleute in ſeinem Kreiſe gehören, zu erhalten, zu dem Ende denſelben von Zeit zu Zeit mit Aufmerkſamkeit zu bereiſen, von den Amtshauptleuten und andern Behörden die nöthigen Erkundigungen einzuziehen, auch alle Vierteljahre, oder, da es nöthig, noch öfter, eine Conferenz mit den Amtshauptleuten ſeines Kreiſes in der Kreisſtadt zu veranſtalten, zu welcher wegen der Polizeiangelegenheiten im Meißner Kreiſe auch der Präſident der Dresdner Polizei, und im Leipziger Kreiſe der Präſident der Leipziger Polizei, welche als dem Kreishauptmanne coordinirt zu betrachten ſind, zuzuziehen iſt, und ſich zu bemühen, vermittelſt dieſer Conferenz Einheit, Gleichförmigkeit und Conſequenz in die Behandlung der amtshauptmannſchaftlichen Geſchäfte zu bringen, auch das über die Conferenzen gehaltene Protocoll jederzeit an die Landesregierung einzuſenden. Zufolge der dem Kreishauptmanne obliegenden ſpeciellen Aufſicht über die Amtshauptleute, hat er auf die Geſchäftsführung derſelben fortwährend ein wachſames Auge zu haben, jedoch in ihren Bezirken der Ertheilung unmittelbarer Anordnungen, die nicht zu Kreisdirectorialanordnungen gehören, und wozu ihm nicht beſonderer Auftrag ertheilt worden iſt, ſich zu enthalten; außer, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, und der Amtshauptmann, für den die Anordnung gehört, nicht ſogleich zu erlangen iſt. — Die directorielle Leitung der Kreisangelegenheiten erſtreckt ſich hauptſächlich: auf allgemeine, an die Landesbehörden zu erſtattende, Anzeigen; auf Gegenſtände der allgemeinen Landespolizei, und auf allgemeine Militairangelegenheiten. Die Anzeigen der Amtshauptleute und ſonſtigen Behörden über die Bevölkerung, die Erzeugung der Producte, den Zuſtand der Landwirthſchaft, des Gewerbes und der Kammergüter, ingleichen die Anſchläge über die im Laufe des folgenden Jahres zu führenden Stra=

ßenbaue, ſind von dem Kreishauptmanne zu ſammeln und in Hauptanzeigen zu faſſen, welche er, mit gutachtlichen Bemerkungen begleitet, an die einſchlagenden Landesbehörden einſendet. — In Gensd'armeriedienſtſachen, ſo wie in allen, die Polizei des ganzen Kreiſes oder mehrere amtshauptmannſchaftliche Bezirke betreffenden Angelegenheiten, namentlich bei Aus- und Einfuhrverboten, Epidemieen, Viehſeuchen, Ueberſchwemmungen, Eisfahrten, geſtörter Sicherheit durch Diebs- und Räuberbanden, und bei ähnlichen Ereigniſſen, hat der Kreishauptmann directoriell die nöthigen Anordnungen zu ertheilen, und deren Ausführung durch die Amtshauptleute zu leiten. Die Aufſicht, welche bis jetzt die Juſtizämter über die Polizeiverwaltung der Patrimonialgerichte im Amtsbezirke gehabt haben, findet in Zukunft nicht mehr ſtatt. — Die Kreishauptleute ſind nie, und in keinem Falle berechtigt, Sporteln, Gebühren, oder Vergütungen von irgend einer Art zu verlangen, oder anzunehmen. Sie dürfen dies auch ihren Untergebenen auf keine Weiſe geſtatten."

Dieſem Generale vom 22. Juni 1816 folgte das Generale vom 14. Dec. 1816 *), welches die Nachträge zu der Inſtruction für die Kreis- und Amtshauptleute in Beziehung auf die Militairangelegenheiten, ſowohl in Betreff der ſächſiſchen, als der durchmarſchirenden fremden Truppen, enthielt, wodurch die Wirkſamkeit der Kreisdeputation und Etappencommiſſarien, ſo wie in oberer Inſtanz die der Landescommiſſion, bei Beſorgung der die Durchmärſche fremder Truppen und deren Verpflegung betreffenden Angelegenheiten, mit dem Schluſſe des Jahres 1816 völlig aufgehoben ward. — Den Kreishauptleuten

*) Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 538. — Am 6. März 1823 folgte noch eine Verordnung in Betreff einiger Erläuterungen der amtshauptmannſchaftlichen Inſtruction. Sie ſteht in der Geſetzſammlung 1823. St. 8. S. 31.

ward die directorielle Leitung aller, ſowohl auf das inländiſche, als auf fremdes Militair Bezug habenden, Verwaltungsgeſchäfte in dem Umfange ihres Kreiſes übertragen. Sie ſollen namentlich die aus der Kriegsverwaltungskammer an ſie ergehenden allgemeinen Anordnungen den Amtshauptleuten zufertigen, und die aufzubringenden Militairleiſtungen, deren Betrag, wenn ſie vom ganzen Kreiſe oder von mehrern amtshauptmannſchaftlichen Bezirken zuſammen erfordert werden, ihnen durch die Kriegsverwaltungskammer im Ganzen bekannt gemacht werden wird, auf die amtshauptmannſchaftlichen Bezirke verhältnißmäßig repartiren, und die Amtshauptleute zur Ausſchreibung anweiſen. Die auf fremde Truppen ſich beziehenden Geſchäfte ſollen, im Allgemeinen, nach der für die Angelegenheiten der inländiſchen Truppen feſtgeſtellten Norm behandelt werden. — Den Amtshauptleuten ward, in Beziehung auf die Rekrutirung, vorgeſchrieben, darauf zu ſehen, daß ſowohl die Armee jederzeit mit tüchtigen Rekruten verſehen, als auch der Nahrungsſtand dabei möglichſt geſchont, und von der vorhandenen jungen Mannſchaft nur die entbehrlichſte zum Militairdienſte abgegeben werde.

Mit der neuen Geſtaltung des Wirkungskreiſes der Kreis- und Amtshauptleute in den ihnen ertheilten neuen Inſtructionen, ſtand die neue Eintheilung der vier erbländiſchen Kreiſe in amtshauptmannſchaftliche Bezirke in genaueſter Verbindung. Sie ward am 10. Juli 1816 *) bekannt gemacht.

Der Meißner Kreis ward in fünf Bezirke getheilt, wovon der erſte die zum Amte Dresden gehörigen Ortſchaften links der Elbe, doch mit Einſchluß der Neuſtadt, die Ortſchaften des Amtes Pirna links

*) Sie ſteht in der Leipz. pol. Zeit. 1816. St. 137.

der Elbe, und die Aemter Grüllenburg und Dippoldiswalda, — der zweite Bezirk die zu dem Kreis-Procuratur- und Schulamte Meißen gehörigen Ortſchaften links der Elbe und das Amt Noſſen, welches nebſt dem Amte Grüllenburg von dem Erzgebirgiſchen Kreiſe getrennt und zu dem Meißner geſchlagen worden iſt, — der dritte Bezirk die Ortſchaften der Aemter Dresden, Meißen und Pirna rechts der Elbe, ſo wie die Aemter Radeberg, Stolpen und Hohenſtein, — der vierte Bezirk die Aemter Hayn, Moritzburg und Lausnitz, und der fünfte Bezirk das Amt Oſchatz enthält.

Der Erzgebirgiſche Kreis erhielt vier Bezirke. Zu dem erſten Bezirke gehören die Aemter Chemnitz und Frankenberg mit Sachſenburg, ingleichen die Schönburgiſchen Lehns- und Receßherrſchaften; — zum zweiten die Aemter Zwickau mit Wildenfels, Wieſenburg und Schwarzenberg; — zum dritten die Aemter Wolkenſtein, Lauterſtein, Grünhain und Stollberg; — zum vierten die Aemter Freiberg, Auguſtusburg, Frauenſtein und Altenberg.

Der Leipziger Kreis ward in drei Bezirke getheilt. Der erſte Bezirk ward gebildet aus den Aemtern Leipzig, Pegau und Borna; — der zweite aus den Aemtern Rochlitz, Colditz und Leisnig; — der dritte aus den Aemtern Grimma, Mutzſchen, Wurzen und Mügeln mit Sornzig.

Der Voigtländiſche Kreis enthält einen einzigen amtshauptmannſchaftlichen Bezirk, welcher die Aemter Plauen mit Pauſa und Voigtsberg umfaßt.

114.

Geſetzſammlung. — Hof-Rangordnung.

Am 9. März 1818 ward durch königliches Mandat [1]) das Erſcheinen einer Geſetzſammlung für das Königreich Sachſen (damals mit Ausnahme der Oberlauſitz, in welcher aber, durch das Mandat vom 12. März 1821, die Geſetzſammlung ebenfalls eingeführt und die Aufnahme der die Oberlauſitz betreffenden Befehle und Anordnungen verfügt ward,) „zum Behufe der ſchnellen Bekanntwerdung und der Aufbewahrung und Sammlung der in hieſigen Landen erſcheinenden geſetzlichen Anordnungen" bekannt gemacht. Dadurch ſchloß ſich dieſe, mit dem 1. Januar 1818 anhebende, Geſetzſammlung als Fortſetzung an den **Codex Augusteus** an [2]).

Am 28. Dec. 1818 erfolgte aus dem Oberhofmarſchallamte eine Bekanntmachung [3]), daß der König für nöthig gefunden habe, die Hof-Rangordnung vom Jahre 1764, wegen der ſeitdem bei mehrern Stellen eingetretenen Veränderungen, von neuem durchſehen und den jetzigen Dienſt- und Rang-

1) Geſetzſammlung, 1818. St. 1.

2) Nachdem bereits die Geſetzſammlung mit 1818 begonnen hatte, erſchien die dritte Fortſetzung des Cod. Aug. in 2 Abtheilungen in Quartformat, Dresden, 1824, um alle Geſetze ſeit dem Jahre 1801 bis zum Anfange der Geſetzſammlung zu umſchließen. — So reichhaltig aber auch dieſe dritte Fortſetzung iſt; ſo fehlen doch in derſelben viele Geſetze und Verfügungen ſeit der Rückkehr des Königs im Jahre 1815, die ſelbſt in dem vorliegenden Werke nur aus den Bekanntmachungen in der Leipziger politiſchen Zeitung, oder zum Theile aus den Landtags-Acten haben entnommen werden müſſen.

3) Geſetzſammlung, 1819. St. 1. S. 3.

verhältniſſen gemäß einrichten zu laſſen, nach welcher Bekanntmachung die neue Hof-Rangordnung mitgetheilt ward.

(Hierzu die Beilage F., die Hof-Rangordnung vom 19. Dec. 1818, mit den, in der Geſetzſammlung in den folgenden Jahren bekannt gemachten, Nachträgen.)

115.

Staatswirthſchaft überhaupt und Kameralverwaltung insbeſondere.

Für die Landwirthſchaft, mit ihren einzelnen Zweigen des Feldbaues, der Viehzucht, des Forſtweſens und Bergbaues, ſo wie für das Gewerbsweſen und den Handel, hatte bereits ſeit dem Regierungsantritte des Königs (§. 16.) ein neues Leben begonnen, und mit demſelben die ſichere Begründung des Wohlſtandes der Bürger, der Fortſchritt in Erfindungen, und die Erweiterung des in- und ausländiſchen Verkehrs. Allein die Landesöconomie-Manufactur- und Commerziendeputation, welche den Standpunct, auf welchem alle dieſe Culturzweige in Sachſen ſich befanden, richtig würdigte, ſuchte auch fortdauernd durch anſehnliche Prämien [1]) und Preisaufgaben, theils für Verbeſſetungen in der Landwirthſchaft, theils für Verbeſſerungen bei Fabriken, Manufacturen und ſtädtiſchen Gewerben, nicht nur den Fleiß und Erfindungsgeiſt zu beleben, ſondern auch durch dieſe Preisaufgaben die einzelnen Mängel und Lücken in beiden Hauptzweigen der bürgerlichen Thätigkeit immer mehr zu beſeitigen [2]). Hauptſächlich war

1) Hierzu die Beilage G, enthaltend das Verzeichniß der von der Landes-Oeconomie-Manufactur- und Commerziendeputation von 1764—1827 aus der Prämiencaſſe bezahlten Prämien und Gratificationen.

2) Man vergleiche deshalb die von der Deputation auf die

es ſehr einflußreich, mit der zu Dresden jährlich gehaltenen Ausſtellung der zu den bildenden Künſten gehörenden Arbeiten eine ähnliche **Ausſtellung von Erzeugniſſen des inländiſchen geſammten Gewerbsfleißes** zu verbinden, wozu das Avertiſſement der Landes-Oeconomie-Manufactur- und Commerzien-Deputation vom 28. Mai 1824 *) öffentlich einlud, und dabei beſtimmte, daß zu dieſer Ausſtellung ſich eigneten: „alle Erzeugniſſe und Erfindungen aus dem ganzen Gebiete des inländiſchen Kunſt- und Gewerbsfleißes, ſo wie der Landwirthſchaft, welche durch Neuheit oder durch vorzügliche und verbeſſerte Geſtaltung ſich auszeichnen, und deshalb zur öffentlichen Kenntniß und Anſchauung gebracht zu werden verdienen; wohin auch Maſchinen, Modelle oder Zeichnungen, Werkzeuge, Geräthſchaften, ſo wie Proben von veredelten in- und auch ausländiſchen rohen Naturerzeugniſſen gehören." Unverkennbar erreichte das Gewerbsweſen in Sachſen, geſtützt auf den eigenen regen Erfindungsgeiſt der ſächſiſchen Manufacturiſten und Fabrikanten, ſo wie auf den Wetteifer derſelben mit dem Auslande in Hinſicht der Neuheit der Formen und der Tüchtigkeit und Güte der gelieferten Waaren, einen hohen Grad von Vollkommenheit, wenn gleich die mächtige Concurrenz des Auslandes die Preiſe derſelben niederdrückte, und viele Tauſende von Manufacturiſten und Fabrikanten oft nur

Jahre 1820—1825 aufgeſtellten Preisaufgaben, in der Geſetzſamml. 1820. St. 4. S. 15, und die für die Jahre 1826—1831, ebend. 1826. St. 14. S. 153. — Selbſt für **menſchenfreundliche Zwecke** wurden Prämien ausgeſetzt; ſo z. B. in dem Generale vom 27. Jul. 1811. (Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 500.) für Künſtler und Profeſſioniſten, welche Taubſtumme als Lehrlinge annehmen, und durch Mandat vom 2. Apr. 1822. (Geſetzſamml. 1822. St. 15. S. 33.) für den Unterricht taubſtummer Mädchen.

*) Geſetzſamml. 1824. St. 9. S. 61.

auf den nothdürftigen Erwerb der erſten Lebensbedürfniſſe durch ihren mühſamen Fleiß beſchränkte.

Unter ähnlichen Verhältniſſen der Concurrenz mit den im Auslande neu entſtandenen Anſtalten, doch auch zum Theile als Folge früher bei der Verwaltung derſelben eingetretener Mängel, beſonders aber unter dem nachtheiligen Einfluſſe der in allen Ländern beſtehenden Verbote der Einführung des fremden Porcellans, ſank der vormalige höchſt bedeutende Abſatz der Meißner Porcellanfabrik, ſo daß dieſelbe nur unter bedeutenden Zuſchüſſen aus den Staatscaſſen fortbeſtehen kann, damit nicht 300 dabei betheiligte Familien brodlos werden*). — Doch erhielt die Fabrik am 11. Nov. 1815 eine neue Einrichtung, und, zugleich mit der Fayencefabrik zu Hubertusburg, am 27. März 1816 eine zweckmäßigere Verwaltung. Die ältern hohen Preiſe der Fabricate wurden in neuerer Zeit bedeutend ermäßigt; auch ward (6. Juni 1818) eine Niederlage derſelben zu Leipzig errichtet, ſo wie zur Anlegung neuer Maſchinen zu Meißen (3. April 1819) eine Summe von 8000 Thlrn. und außerdem mehrmals Zuſchuß bewilligt. — Statt der im Hennebergiſchen gelegenen, und an Preußen übergegangenen, Gewehrfabriken ward eine neue Gewehr- und Stahlfabrik zu Olbernhau errichtet, welche durch Reſcript vom 10. Januar 1818 ihre Organiſation erhielt. — Zur beſſern Einrichtung des für das Erzgebirge wichtigen Spitzenklöppelns errichtete der (damalige) Kreishauptmann des Kreiſes, Freiherr v. Fiſcher, beſondere Klöppelſchulen zu Rittersgrün, Großpöhla, Oberwieſenthal, Crottendorf, Schlettau und Ehrenfriedersdorf, welche ſeit 1819 königliche Unterſtützungen an Holz und Torf erhielten. Aehnliche Unter-

*) Hierzu die Beilage H: Ueberſicht der bei der Meißner Porcellanfabrik ſtattgefundenen Geldeinnahme und Geldausgabe.

ſtützungen erhielten die vom Commiſſionsrathe und Amtmanne Löw zu Zwickau geſtifteten Klöppelſchulen zu Neuſtädtel, Aue, Schwarzenberg, Scheibenberg und Bockau.

Wie thätig aber die Regierung für die Beförderung des in- und ausländiſchen Verkehrs wirkte, zeigte theils das vereinfachte neue Syſtem der Leipziger Handelsabgaben, das in dem Publicandum vom 13. März 1820 [1]) aufgeſtellt ward; — theils die, in Folge der Wiener Congreßverhandlungen, abgeſchloſſene höchſt wichtige Elbſchifffahrtsacte [2]), welche am 23. Jun. 1821 zu Dresden von den Bevollmächtigten Oeſtreichs, Preußens, Sachſens, Hannovers, Dänemarks, Mecklenburg-Schwerins, der drei Herzoge von Anhalt und der freien Stadt Hamburg unterzeichnet ward; — theils das Generale vom 27. Febr. 1822 [3]), in Betreff der inländiſchen Elbſchifffahrt.

Unter den Hauptzweigen der Staatswirthſchaft erhielt aber hauptſächlich die Forſt- und Jagdverwaltung, ſeit der Rückkehr des Königs, eine völlig neue Geſtaltung. — Voraus ging derſelben ein Generale vom 18. Sept. 1815 [4]), die Verrechnung der Jagdnutzungen betreffend, und ein Generale vom 6. Febr. 1816 [5]) über die einzureichenden Forſtrechnungsextracte.

1) Geſetzſamml. 1820. St. 8. S. 45. — Das zweite Publicandum wegen der Leipziger Handelsabgaben vom 31. Jan. 1824, in der Geſetzſamml. 1824. St. 2. S. 7. Es enthielt mehrere Erläuterungen, und einen neuen Tarif der Abgaben.

2) Archives diplomatiques, T. 4. p. 294; auch in der Geſetzſamml. 1822. St. 5. S. 95, nebſt den dazu gehörenden Beilagen und Conventionen. — Man vergleiche die ergänzenden Beſtimmungen zur Elbſchifffahrtsacte vom 31. Dec. 1824 — in der Geſetzſamml. 1825. St. 1. S. 1.

3) Geſetzſamml. 1822. St. 7. S. 153.

4) Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 2. S. 177.

5) Ebend. S. 180.

Die neue Ordnung im Forſtweſen aber begann mit dem Generale vom 13. April 1816*), welches über die Erlernung der Forſtwiſſenſchaften und die Befähigung zum königlichen Forſtdienſte folgende geſetzliche Beſtimmungen aufſtellte: „Die Erlernung des Forſt- und Jagdweſens erfolgt entweder a) auf der Forſtakademie zu Tharant, oder b) bei einem hierzu geeigneten Forſtbedienten. Jedem ſteht frei, welchen von beiden Wegen er zur Erlernung des Forſt- und Jagdweſens einſchlagen will. Doch findet eine Ausnahme davon bei denen ſtatt, welche auf Erlangung einer königlichen Oberforſtmeiſter-, Forſtmeiſter- oder Oberförſterſtelle dereinſt Anſprüche zu machen gedenken. Dieſe müſſen die Forſtakademie beſuchet haben. Der Aufenthalt auf derſelben iſt wenigſtens auf zwei Jahre beſtimmt. Wer bei ſeinem Abgange von der Forſtakademie einer Prüfung als Forſtcandidat ſich unterwirft und in derſelben die nöthigen Kenntniſſe bewährt, erhält darüber ein Zeugniß von dem Director und den Lehrern der Akademie, welches durch Unterſchrift des Oberhofjägermeiſters und eines deputirten Rathes des geheimen Finanzcollegiums beglaubigt wird, und an die Stelle des zeither üblichen Lehrbriefes tritt. — Ohne ausdrückliche Erlaubniß des vorgeſetzten Oberforſtmeiſters darf kein Forſtbedienter Forſtlehrlinge annehmen. Der Oberforſtmeiſter hat die Annahme von Lehrlingen nur vorzüglich fähigen Forſtbedienten zu geſtatten, welche die zur Bildung derſelben erforderlichen Forſt- und Jagdkenntniſſe und ſittliche Eigenſchaften beſitzen, und auf einem Reviere angeſtellt ſind, wo der Lehrling hinlängliche Gelegenheit findet, die nöthigen Forſt- und Jagdkenntniſſe zu erwerben. Die Zahl der von einem Forſtbedienten anzunehmenden Lehrlinge hängt ab von der Be-

*) Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 2. S. 186.

ſtimmung des vorgeſetzten Oberforſtmeiſters. Zur Annahme wird erfordert: ein geſunder Körper, Eintritt ins ſechszehnte Lebensjahr, natürliche Verſtandesfähigkeit, und der vorausgegangene nöthige Schulunterricht. Die Lehrzeit wird, in der Regel, auf drei Jahre feſtgeſetzt. — Wer um eine Anſtellung bei dem Forſtweſen oder der Jägerei im königlichen Dienſte ſich bewerben will, muß nicht nur die Forſtwiſſenſchaft, entweder auf der Forſtakademie, oder bei einem königlichen Forſtbedienten erlernt, ſondern auch, nach beendigter Lehrzeit, wenigſtens ein Jahr lang bei einem geſchickten Forſtmanne in practiſchen Geſchäften ſich geübt haben. Vor der Anſtellung ſelbſt aber findet eine Prüfung durch den Director der Forſtakademie, oder deſſen Stellvertreter, in Gegenwart des Oberhofjägermeiſters und eines deputirten Rathes aus dem geheimen Finanzcollegium, ſtatt, worin der Forſtcandidat gnügliche und hinreichende Kenntniſſe bewähren ſoll: von den einheimiſchen wilden Holzarten, nach Laub und Nadeln, Blüthe und Samenreife, ſo wie von den Gewächſen, welche einen wichtigen Einfluß auf den Forſthaushalt haben; von der Holzzucht nach allen ihren Theilen; von der Arithmetik; von der Holzverwerthung und Zugutmachung; von dem Forſtſchutze; von den hauptſächlichſten Forſt- und Jagdgeſetzen des Landes; von der Jagdkunde, wobei auch die erlangten practiſchen Fertigkeiten zu prüfen ſind." — Zugleich erſchien an demſelben 13. April 1816 die Bekanntmachung*) der Einrichtung und Eröffnung der königlichen Forſtakademie zu Tharant, in welche die bis dahin (ſeit 1811) beſtandene Privat-Forſtlehranſtalt des Oberforſtraths Cotta verwandelt, und auf Koſten des Staates unterhalten ward. Die Forſtakademie ward zu Oſtern 1816 eröffnet, und unter die

*) Geſetzſamml. Fortſ. 3. Abth. 2. S. 189.

unmittelbare Aufſicht und Leitung des geheimen Finanzcollegiums und des Oberhofjägermeiſters geſtellt. Der Oberforſtrath Cotta ward zum Director derſelben ernannt; und bei derſelben wurden 4 ordentliche und 3 Hülfslehrer angeſtellt. Außer dem theoretiſchen Unterrichte, wird den Zöglingen auch practiſche Anleitung in allen Zweigen der Forſt- und Jagdkunde ertheilt. Die Forſtakademie erhält die zur Theorie und Praxis nöthigen Bücher, Naturalien, Geräthſchaften und Werkzeuge. Der Lehrcurſus iſt auf zwei Jahre beſtimmt. Die Lehrgegenſtände umſchließen, aus der Mathematik: Arithmetik, Geometrie, Trigonometrie, Meßkunſt (vorzüglich in Hinſicht auf Forſtvermeſſung nebſt der einfachſten Nivelirkunſt), Planzeichnen, die Lehren der Mechanik vom Hebel und vom Keile, bürgerliche Baukunſt, Waſſerbaukunſt; aus der Naturkunde: allgemeine Naturgeſchichte, Naturgeſchichte der jagdbaren und der den Waldungen ſchädlichen Thiere aller Geſchlechter, Forſtbotanik und Pflanzenphyſiologie, forſtliche Gebirgskunde, und die Hauptlehren der Phyſik und Chemie; aus der eigentlichen Forſtwiſſenſchaft: die Lehre vom Waldbaue (umfaſſend die Hiebslehre, Holzzucht, den Holzanbau und die Waldſchätzung), den Forſtſchutz, und die Forſtdirection; aus der Jagdkunde: die Jagdkunſtſprache, Weidmannsgebräuche, Kenntniß und Gebrauch der Gewehre und Jagdwerkzeuge, Kenntniß, Abrichtung und Gebrauch der bei der Jagd nöthigen Thiere, die Lehre von der Wildzucht, die Einrichtung der Hauptjagden, der Parforcejagden, der Jagdſchutz; und aus der Geſchäftskunde: teutſchen Styl, Forſtrechnungskunde, Forſt- und Jagdrecht u. a. — Der Lehrplan iſt halbjährig berechnet; es werden aber mit dem Ende jedes Jahres öffentliche Prüfungen gehalten; auch wird jeder Aufzunehmende in Gegenwart ſämmtlicher Lehrer geprüft. — Dieſer Begründung der, mit großer Umſicht auf ihre wichtige Be-

ſtimmung berechneten, Forſtakademie folgte am 18. Februar 1817 die Verordnung[1]), die Bildung junger Leute zum höhern practiſchen Forſtdienſte betreffend, namentlich derjenigen, welche den Acceß bei einem Oberforſtmeiſter ſuchen; und am 25. Febr. 1817 die Bekanntmachung[2]) der veränderten Einrichtung der höhern Forſt- und Jagdverwaltung. Es ward nämlich das Königreich in Forſtkreiſe, und dieſe wurden wieder in mehrere Forſtbezirke eingetheilt. Jenen wurden Kreis-Oberforſtmeiſter, dieſen Forſtmeiſter vorgeſetzt. Dem Oberforſtmeiſter ward die Oberaufſicht auf die geſammte Forſt- und Jagdverwaltung in dem ihm angewieſenen Forſtkreiſe, dem Forſtmeiſter die ſpecielle Verwaltung des Forſt- und Jagdweſens in ſeinem Bezirke, unter der Aufſicht und Direction des Oberforſtmeiſters, übertragen, die zeitherige Mitwirkung des Rentbeamten bei dem Forſtweſen aber blos auf das Forſtrechnungs- und Caſſenweſen beſchränkt. (Durch dieſe neue Einrichtung wurden mehrere ehemalige Oberforſtmeiſtereien aufgehoben.) — Mit dieſer neuen Geſtaltung ſtand das Generale vom 24. Febr. 1817[3]) über die Einrichtung des Forſtrechnungsweſens bei den Rentämtern in genaueſter Verbindung. —

In Hinſicht des Poſtweſens ward, nach der Verminderung des Königreiches, am 1. April 1816 das Oberpoſtamt zu Budiſſin aufgehoben, und das geſammte Oberlauſitzer Poſtweſen dem Leipziger Oberpoſtamte untergeordnet. Eine neue Poſt-Tax-Ordnung erſchien am 3. Decbr. 1822[4]) für das Briefporto mit theilweiſe bedeutend erhöhten Anſätzen. Durch Vermehrung der Poſten und Poſtbehörden in Oertern,

1) Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 2. S. 196.
2) Leipz. pol. Zeit. 1817. St. 45.
3) Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 2. S. 197.
4) Geſetzſamml. 1822. St. 33. S. 445.

19*

die derſelben bis dahin entbehrten, ſo wie durch die Einrichtung der Eilpoſten im Inlande und nach dem Auslande, ward für die Erweiterung des Verkehrs auf eine ſehr zweckmäßige Weiſe geſorgt. — Beſonders widmete aber die Regierung der Verbeſſerung der Straßen ihre Aufmerkſamkeit. Seit der Rückkehr des Königs ſind über 62 Wegemeilen in Chauſſéen verwandelt worden*), wozu die Landſtände im Jahre 1818 den vierten Theil bewilligten, während der König drei Theile der Koſten übernahm. Die Stände hatten im Jahre 1818 25,000 Thaler als Averſionalquantum ihres übernommenen vierten Theiles bewilligt; doch war dieſe Summe nicht ganz abgezahlt worden, weil aus den königlichen Caſſen, in dieſer Zeit, nicht die vollen Drittheile verwendet worden waren. Es ward daher von den Landſtänden im Jahre 1821 ihr jährlicher Beitrag zu den Chauſſéen auf 15,000 Thlr. geſetzt, ſelbſt auf den Fall, daß aus den königlichen Caſſen, während eines Jahres, nur 40,000 Thlr. zu den Chauſſéen verwendet worden wären. Bei dem

*) Die Ueberſicht der von 1815—1827 gebauten Chauſſéen giebt, nach den einzelnen Jahren, und in einer Länge nach 8elligen Ruthen, folgendes Reſultat:

1815:	$\frac{307}{400}$	Meilen.
1816:	$3\frac{2429}{4000}$	—
1817:	$7\frac{1699}{4000}$	—
1818:	$1\frac{15063}{16000}$	—
1819:	$2\frac{1287}{2000}$	—
1820:	$3\frac{337}{1000}$	—
1821:	$5\frac{83}{1000}$	—
1822:	$5\frac{21}{250}$	—
1823:	$5\frac{143}{200}$	—
1824:	$7\frac{361}{500}$	—
1825:	$7\frac{1221}{2000}$	—
1826:	$6\frac{527}{1000}$	—
1827:	$4\frac{993}{1000}$	—
Geſammtzahl:	$62\frac{8221}{16000}$	Meilen.

Landtage im Jahre 1824 bewilligten die Stände von neuem die genannte Jahresſumme, doch unter der frühern Bedingung, daß von Seiten der königlichen Caſſen jährlich drei Theile der ganzen Koſten des Straßenbaues getragen würden.

Nach der Abtretung der ſämmtlichen vormaligen ſächſiſchen Salzwerke an Preußen, befahl der König, Salzbohrverſuche bei Markranſtädt, Groitzſch, Priesnitz und Altenſalza anzuſtellen, die aber, ungeachtet des bedeutenden Koſtenaufwandes, den ſie veranlaßten, doch noch zu keinem Ergebniſſe geführt haben.

Für die nöthige und fortwährende Aufſicht über das Kämmerei- und Communalvermögen der Städte und über deren Communcaſſen, erſchien ein Mandat[1]) am 30. Dec. 1818; und für die Stadt Leipzig im Jahre 1817 ein Regulativ[2]) zur Bildung einer Stadt- und Communal-Repräſentation, welche aus 15 Perſonen beſtehet, und eine blos berathende Behörde bildet, ohne auf die eigentliche Verwaltung Einfluß zu haben.

In ſtaatswirthſchaftlicher Hinſicht verdienen auch die zu Dresden (1820) und zu Leipzig (1825) begründeten Sparcaſſen, wegen ihres Einfluſſes auf die Sparſamkeit unter den niedern Ständen und Dienſtboten, einer ehrenvollen Erwähnung[3]).

1) Geſetzſamml. 1819. St. 2. S. 12.

2) Leipz. Intelligenzbl. 1817. St. 22.

3) Die Leipziger Sparcaſſe, mit welcher ein Pfand- und Leihhaus in Verbindung gebracht ward, erhielt die Beſtätigung der Landesregierung am 26. Sept. 1825; ſ. Geſetzſamml. 1825. St. 16. S. 121. — Die Regulative beider Inſtitute ebend. S. 123. — Die Dresdner Sparcaſſe ward am 27. Jan. 1821 beſtätigt.

116.

Finanz- und Steuerverwaltung.

Sogleich nach der Rückkehr des Königs ward der frühere Hofſtaat bedeutend vermindert[1]), und viele Perſonen wurden theils mit Penſionen und Gratificationen, theils mit Wartegeldern entlaſſen. — Einer der wichtigſten Gegenſtände aber, welcher die Finanzverwaltung in Anſpruch nahm, betraf, nach der am 13. Juni 1815 angeordneten Reviſion des Caſſenweſens, die Caſſenbillets (§. 19 und §. 69). Die Drängniſſe der Zeit hatten bis zum Jahre 1812 ihre Vermehrung bis zu 5 Millionen Thalern bewirkt. Kaum berührte aber im Jahre 1813 der Krieg den ſächſiſchen Boden, als ſie unaufhaltbar ſanken, und erſt ſeit dem Jahre 1814 allmählig zu einer Verbeſſerung ihres Courſes gelangten. Nach der Rückkehr des Königs im Juni 1815 ward, noch bis zum Ende des Novembers, die Leipziger Auswechſelungsanſtalt von der ſächſiſchen und preußiſchen Regierung gemeinſchaftlich unterhalten, wo der Thaler im Caſſenbillete ungefähr zu 22 Gr. ſtand. Preußen übernahm, nach der Bekanntmachung vom 25. Nov. 1815[2]) von den 5 Millionen Caſſenbillets die Claſſe A., oder alle Caſſenbillets zu 1 Thaler; eine Geſammtſumme von 1,750,000 Thalern. Weil Preußen aber eigentlich die Summe von 1,810,000 Thalern in Caſſenbillets zu vertreten hatte, und, zur Erleichterung der Theilung, nur die Claſſe A übernahm; ſo gab ſie die übrigen 60,000 Thaler in Billets aus den Claſſen B und C an Sachſen heraus. Das Königreich Sachſen behielt

1) So ward z. B. am 14. Oct. 1815 die Zahl der dienſtleiſtenden Kammerjunker auf zwölf geſetzt.

2) Leipz. pol. Zeit. 1815. St. 234. S. 2749.

demnach die Summe von 3,250,000 Thalern Caſſenbillets zu vertreten. Zur Verwaltung derſelben ernannte der König, durch Reſcript vom 29. November 1815, eine Commiſſion, und kündigte die Herſtellung der Hauptauswechſelungscaſſe zu Dresden durch das Publicandum vom 10. Dec. 1815 [1]) an. Die Eröffnung dieſer Caſſe erfolgte am 18. Dec. 1815; doch konnte, beim Mangel der nöthigen Mittel, die Auswechſelung Anfangs nur im beſchränkten Umfange geſchehen.

Weil aber Preußen die ſämmtlichen Caſſenbillets der Claſſe A übernommen hatte, und dadurch in Sachſen der Mangel an Caſſenbillets à 1 Thaler ſehr empfunden ward; ſo befahl der König im Edicte vom 18. Decemb. 1815 [2]) „interimiſtiſche Caſſenſcheine vom Werthe eines Thalers, bis zu der Höhe von 400,000 Thalern" zu creiren. Zugleich wurden zur Bewirkung des Umtauſches der an Preußen überwieſenen Caſſenbillets gegen ſolche aus den Caſſen B und C, welche bei Sachſen blieben, durch die Bekanntmachung vom 15. Decemb. 1815 [3]) Umtauſchungsanſtalten zu Budiſſin, Chemnitz und Plauen errichtet, wo die Inhaber der preußiſch gewordenen Caſſenbillets dafür ſächſiſch gebliebene unentgeldlich erhalten konnten. Dieſer Umtauſch ward, nachdem die Interimsſcheine in Umlauf gekommen waren, noch durch drei ähnliche Anſtalten zu Leipzig, Annaberg und Zittau erleichtert und erweitert. Sogleich nach dem Eintauſche der Caſſenbillets von den Buchſtaben B und C gegen die ausgegebenen Interimsſcheine zu 400,000 Thalern wurden die eingetauſchten von dem Dresdner Magiſtrate verbrannt, und die Nummern der verbrannten durch den Druck bekannt gemacht.

1) Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 2. S. 334.
2) Ebend. S. 336.
3) Ebend. S. 335.

Der König beabſichtigte aber, nach eingehohltem Gutachten der obern Behörden, die Verminderung der Geſammtſumme der Caſſenbillets überhaupt, durch Vernichtung von 750,000 ſächſiſch gebliebenen Caſſenbillets, ſo daß in Zukunft die Geſammtſumme der ſächſiſchen Caſſenbillets

nur noch 2,500,000 Thaler

betragen ſollte. Dies ward am 29. Jan. 1816 [1]) öffentlich bekannt gemacht, womit das Patent vom 31. Jan. 1816 [2]) in Verbindung ſtand, nach welchem die bereits früher verordnete Anwendung der Caſſenbillets bei allen Zahlungen an königliche Caſſen, welche zwei Thaler betrugen, jedesmal zur Hälfte in Caſſenbillets, von neuem eingeſchärft ward. Die 750,000 Thaler Caſſenbillets wurden, wie die frühere Summe, von dem Dresdner Magiſtrate verbrannt, und das Verzeichniß der verbrannten Nummern durch den Druck bekannt gemacht. Zugleich ward die Hauptauswechſelungscaſſe mit den nöthigen baaren Summen verſehen, um die Hinderniſſe der Auswechſelung zu beſeitigen.

Weil aber durch die Vernichtung ſo vieler Caſſenbillets aus der Claſſe B und C die Nummerfolge der gebliebenen bedeutend unterbrochen worden war, und man auch Bedenken trug, die für den augenblicklichen Bedarf ſchnell verfertigten Interimsſcheine in längerem Umlaufe zu laſſen; ſo befahl der König, durch Specialreſcripte vom 27. Jan. und 20. April 1816, die Verfertigung neuer Caſſenbillets in möglichſt künſtlicher Form, und beſchränkte dieſelben auf zwei Claſſen zu einem Thaler und zwei Thalern [3]). Zu-

1) Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth 2. S. 340.

2) Ebend. S. 48.

3) Am 1. Oct. 1818 erſchien das Edict, daß mit dem 1. Juli 1819 die neuen Caſſenbillets (zur Höhe von $2\frac{1}{2}$ Millionen) ausgegeben werden ſollten. Geſetzſamml. 1818. St. 16. S. 95.

gleich ward, zum Behufe der Caſſenbilletsauswechſelung und zur Verſtärkung der Operationen der Hauptauswechſelungscaſſe, durch Ankündigung vom 12. Apr. 1817*), eine baare Anleihe von 500,000 Thalern in Conventionsmünze bei dieſer Caſſe, mit 5 Procent Zinſen und 1 Procent jährlicher Prämie für die Darleiher, eröffnet. Die Rückzahlung ſollte, nach dem Ablaufe von ſechs Jahren, von der Oſtermeſſe 1825 an, jährlich mit 50,000 Thalern durch Ausloosung geſchehen. Zur Sicherheit der Darleiher vollzog der König ſelbſt die Hauptobligation, welche, ſo wie das Duplum des Anleihebetrags, alſo 1 Mill. Thaler in landſchaftlichen Obligationen à 3 Procent zinsbar, nebſt Zinscoupons und Talons, auf dem Rathhauſe zu Leipzig niedergelegt wurden.

Ob nun gleich durch dieſe Maasregel die Mittel der Hauptauswechſelungscaſſe bedeutend vermehrt und die Caſſenbillets in ihrem Courſe anſehnlich geſteigert wurden, weil ſie (ſeit 1819) nur $1\frac{1}{24}$ Procent gegen baare Münze verloren; ſo wirkte doch das allmählige Sinken des Courſes des im gewöhnlichen Umlaufe ſich befindenden preußiſchen Geldes gegen Conventionsmünze nachtheilig auf den Cours der Caſſenbillets zurück, weil dieſe gegen das preußiſche Geld, als der allgemeinen Verkehrsmünze in Sachſen, einen zu hohen Werth erlangten, und, ſtatt bei Zahlungen benutzt zu werden, gleich den Conventionsmünzſorten gegen preußiſches Courant von den Empfängern verwechſelt wurden; ein Verhältniß, das bis auf die neueſte Zeit ſich erhielt.

Weil man aber beabſichtigte, die auf 5 Procent Zinſen und 1 Procent Prämie unterhandelte Anleihe von 500,000 Thalern auf einen, den veränderten Geldverhältniſſen angemeſſenen, Zinsfuß zu bringen; ſo befahl der König, durch Specialreſcript vom 25. Sept.

*) Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 2. S. 75.

1820 [1]), dieſe Anleihe aufzukündigen, und ſtatt deren eine neue, gegen 4 Procent Zinſen, auf dieſelben Bedingungen der Sicherheit und Ausloosung, wie die erſte, zu eröffnen, wobei den Intereſſenten der erſten Anleihe freigeſtellt ward, ihre Obligationen bei dieſer neuen umzutauſchen. Die meiſten Theilnehmer der erſten Anleihe machten davon Gebrauch, ſo daß nur 74,000 Thaler zurückgezahlt werden durften. Die Rückzahlung der neuen Anleihe von 426,000 Thalern begann aber mit Oſtern 1827. —

Am 23. Febr. 1817 ward die, vom Könige genehmigte, und bereits vom Anfange des Jahres 1817 an zur Ausführung gebrachte, veränderte Einrichtung des Caſſenweſens öffentlich [2]) bekannt gemacht. Sie hatte zur Abſicht, die Einkünfte und Ausgaben der verſchiedenen Verwaltungszweige gehörig abzuſondern, ſo wie eine vollſtändige Ueberſicht der Erträge und die möglichſt ſichere Controlle der Rechnungsführer zu erlangen. Nach dieſer neuen Einrichtung beſtehen bei dem geheimen Finanzcollegium zwei Centralcaſſen: 1) die Hauptcaſſe, zur Aufbewahrung und Verwaltung der Finanzüberſchüſſe oder des eigentlichen Schatzes, und zur Verrechnung aller das Finanzſchuldenweſen betreffenden Einnahmen und Ausgaben, wohin auch die getrennt aufbewahrten Cautionen und Depoſita gerechnet wurden; 2) die Rentkammer, zur Vereinnahmung aller Finanzeinkünfte und zur Bezahlung der davon zu beſtreitenden Ausgaben. Die ſpecielle Auszahlung dieſer Ausgaben wird aber nicht von der Rentkammer unmittelbar, ſondern durch fünf verſchiedene Zahlämter beſorgt, welche die ihnen angewieſenen Etatsquanta in monatlichen Beträgen aus der Rentkammer erhalten. Dieſe Zahl-

1) Die Bekanntmachung deshalb von der Caſſenbillets-Commiſſion in der Leipz. pol. Zeit. 1820. St. 193.

2) Leipz. pol. Zeit. 1817. St. 44.

ämter ſind: a) das Hofzahlamt, für alle Ausgaben des königlichen Hofes und der königlichen Hofhaltung; b) das Landeszahlamt, für alle Ausgaben der allgemeinen Landesverwaltung; c) das Kriegszahlamt, für alle Ausgaben des Heeres; d) das Penſionszahlamt, für alle Penſionen, Wartegelder, Erziehungsbeihülfen und ſonſtige Unterſtützungen; e) das Bauzahlamt, für alle Bauausgaben bei landesherrlichen Gebäuden, Brücken, Straßen und Flüſſen.

Mit dieſer neuen Geſtaltung des Caſſenweſens ſtand theils die Anweiſung vom 18. Jan. 1817 [1]) für die, dem geheimen Finanzcollegium untergebenen, Rechnungsführer wegen Einrichtung und Ablegung der Rechnungen, theils das Generale vom 22. Febr. 1817 [2]) in Verbindung, in Betreff der Cautionen und Depoſita bei den königlichen Caſſen, und des Penſionsweſens. Am 15. Mai 1818 folgte das königliche Decret zur Verbeſſerung und Vereinfachung der Einrichtung in Betreff der indirecten Steuern.

Obgleich von der im Jahre 1807 errichteten Peräquationscaſſe bedeutende Summen für Einquartierungen, Lieferungen und ähnliche Bedürfniſſe bezahlt worden waren; ſo betrug doch der Reſt derſelben bis zum 5. Juni 1815 gegen 25 Millionen Thaler. Dieſe Summe ward aber, auf Antrag der Landſtände vom 2. November 1819, für erloſchen erklärt, damit der Staat, durch die erhöhten Summen für dieſe Beſtimmung, nicht zu ſehr beſchwert werden möchte. Von dieſem Erlöſchen wurden blos die auf beſondere Contracte geſtellten Zahlungen ausgenommen.

Durch Mandat vom 23. März 1825 [3]) hob, auf das Gutachten der Stände, der König die Lan=

1) Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 2. S. 53.
2) Ebend. S. 70.
3) Geſetzſamml. 1825. St. 6. S. 69.

descommiſſion, als eine beſonders beſtehende Behörde, auf, und überwies die derſelben noch verbliebenen Geſchäfte theils an die Kriegsverwaltungskammer, theils an das Oberſteuercollegium.

In Beziehung auf die, mit der Oſtermeſſe 1821 wieder anhebende, Ausloosung der Steuercapitale erſchien am 25. Juni 1818 ein Avertiſſement der Stände [1]), welches zugleich eine Erklärung wegen der Verzinſung und des Tilgungsfonds der ältern und neuern landſchaftlichen Obligationen enthielt. — In Betreff der neuen, im Jahre 1811 und 1812 bis zur Höhe von 6 Millionen Thalern creirten, landſchaftlichen Obligationen ward erinnert, daß das, zur Deckung dieſer Anleihe im Jahre 1812 begründete, neue Steuerſyſtem durch die ſeit dem Jahre 1812 eingetretenen Ereigniſſe unterbrochen worden ſey, daß aber die verſammelten Stände die Verpflichtung anerkannt hätten, für die baldige Ausführung dieſes neuen Steuerſyſtems die größte Sorge zu tragen. Es wurden daher nicht nur die Zinſen dieſer neuen Landesſchulden pünctlich abgetragen, ſondern auch die bereiteſten und ſicherſten derjenigen Abgaben, welche nach dieſem, auf gleichmäßige Beſteuerung aller Staatsbürger begründeten, Steuerſyſteme erhoben würden, der Steuercreditcaſſe, zu einem wenigſtens auf 1 Procent zu beſtimmenden, Tilgungsfonds, überwieſen, ſo daß die allmählige Abtragung dieſer Schulden mit Michaelis 1821 beginnen ſollte, ſo weit dieſelben (nach der damals noch nicht beendigten Auseinanderſetzung mit Preußen) bei Sachſen blieben.

Bald darauf machte auch die Commiſſion der Kammercreditcaſſe am 19. Aug. 1818 bekannt [2]), daß,

1) Geſetzſamml. 1818. St. 7. S. 45.
2) Ebend. St. 10. S. 72.

neben pünctlicher Auszahlung der Zinſen, die Verlooſung dieſer Scheine gleichfalls mit der Oſtermeſſe 1821 anheben, und die Auszahlung der verlooſeten Scheine zur Michaelismeſſe 1821 erfolgen ſollte.

Nach der mit Preußen über die alterbländiſchen Steuerſchulden abgeſchloſſenen Convention, war, von den ältern Steuerſchulden, die Summe von 1,938,166 Thalern 2 Gr. 1 Pf. in unverwechſelten, und zur Zeit unverloosbaren, 3 Procent gewährenden Steuerſcheinen dem Königreiche Sachſen zur Vertretung geblieben. Ueber die Umtauſchung derſelben gegen verloosbare, ſo wie über die Verlooſung der ſämmtlichen ältern, 3 Procent Zins gewährenden, Steuerſcheine erklärte ſich das Avertiſſement der Stände vom 16. Jan. 1821 [1]). Die, ſtatt der umgetauſchten, neu ausgefertigten landſchaftlichen Obligationen wurden durchgehends den ältern Steuerſcheinen gleichgeſetzt, und traten in die Rechte derſelben ein. Die Vernichtung der umgetauſchten ſollte zur Oſtermeſſe 1822 erfolgen. — Wegen der im Jahre 1807 creirten 4 Millionen landſchaftlicher Obligationen ſollte es bei der Beſtimmung bleiben, daß ſie erſt nach Bezahlung ſämmtlicher, an die Steuercreditcaſſe im Jahre 1763 überwieſenen, Landesſchulden getilgt werden ſollten. Dagegen wurden die Beſitzer der ältern, bis dahin unverloosbaren, Steuerſcheine aufgefordert, bis zum 1. Septemb. 1821 ſich zu erklären, ob ihre Scheine in Zukunft zu der Claſſe der verloosbaren gerechnet werden ſollten. — Durch ſtändiſches Avertiſſement vom 31. März 1821 [2]) ward über die fernere Verlooſung und Rückzahlung der Landesſchulden Auskunft gegeben. Für die ältern, von Oſtern 1821 an durch die Verlooſung zur Tilgung zu bringenden, Schulden

1) Geſetzſamml. 1821. St. 1. S. 3.
2) Ebend. St. 6. S. 45.

ward, außer dem für dieſelben beſtehenden Fond zur Abtragung der Zinſen, ein werbender Tilgungsfond von jährlich 50,000 Thalern feſtgeſetzt, ſo daß zu jeder Oſter- und Michaelismeſſe die Summe von 25,000 Thlrn. — wozu künftig die durch die Tilgung der zurückgezahlten Capitalien erſparten Zinſen zu ſchlagen wären — durch die Verlooſung herausgezogen werden ſollte. Ueberhaupt bewilligten die Stände jährlich für die Steuercreditcaſſe die Summe von 713,333 Thlrn. 8 Gr. — Auf gleiche Weiſe ſollten von den neuen (durch die Anleihe bei Reichenbach im Jahre 1811 und 1812 contrahirten) Landesſchulden, ſo wie von den ihnen (1818) gleichgeſetzten Landescommiſſionsſcheinen, die Zinſen aus dem, durch Ueberweiſung der bereiteſten und ſicherſten Steuereinkünfte gebildeten, Fond pünctlich entrichtet, zugleich aber von dieſen Schulden jährlich ein beträchtlicher Theil getilgt werden. Zu dieſer Tilgung wären die Mittel theils baar vorhanden, theils ſollten ſie durch eine neue, zu 4 Procent zu eröffnende, ſtändiſche Anleihe erlangt werden. Deshalb ſollte 1 Million derſelben zu Oſtern, und 1 Mill. derſelben zu Michaelis 1821 ausgelooſet, und überhaupt die ganze Summe der 5procentigen Schulden bis zu Oſtern 1823 getilgt werden. Damit aber die bisherigen Landesgläubiger an der neuen Landesanleihe zu 4 Procent Antheil nehmen könnten; ſo ſollte den Inhabern der durch die Verlooſung herausgekommenen landſchaftlichen Obligationen und Landescommiſſionsſcheine freiſtehen, ſich darüber bis zum 1. Aug. 1821 bei der Steuercreditcaſſe zu erklären. Weil übrigens die zu eröffnende neue Anleihe blos zur Tilgung der, ſeit 1811 contrahirten, 5procentigen Landesſchulden verwendet werden ſollte; ſo würde ſie, bei den vorhandenen baaren Mitteln, auf keinen Fall zu der Höhe der im Jahre 1811 contrahirten Anleihe von 6 Mill. Tha-

lern und 700,000 Thalern in Landescommiſſionsſcheinen anſteigen. — Durch Mandat vom 14. Mai 1821 [1]) wurden die Obligationen der neuen Anleihe den ältern ſtändiſchen Schuldſcheinen völlig gleich geſtellt. — Darauf erſchien am 27. Juli 1824 eine ſtändiſche Bekanntmachung [2]) in Hinſicht des Tilgungsfonds der neuen 4procentigen ſtändiſchen Anleihe. Sie eröffnete, daß von der, im Avertiſſement vom 31. März 1821 angegebenen, Schuldenmaſſe von 6,700,000 Thalern zu 5 Procent 556,650 Thaler baar zurückgezahlt worden wären, dagegen die Inhaber der übrigen 6,143,350 Thaler von dem ihnen angebotenen Uebertritte in die 4procentige Anleihe Gebrauch gemacht hätten; daß 56,650 Thaler durch das Haus Frege in 4procentigen ſtändiſchen Obligationen debitirt worden wären, ſo daß der nunmehrige Betrag der 4procentigen ſtändiſchen Obligationen die Summe von 6,200,000 Thalern betrüge. — Als Tilgungsfond dieſer Summe ward von den Ständen die Summe von 62,000 Thalern jährlich, durch Ausloosung, aus den bereitetſten und ſicherſten Steuereinkünften feſtgeſetzt, die Verloosung anhebend mit der Michaelismeſſe 1824; außerdem ſollten die nachfolgenden Ziehungen um die durch die Tilgung der zurückgezahlten Capitalien erſparten Zinſen erhöhet werden.

Von den vormaligen Provinzialſchulden des Stifts Merſeburg fiel, bei der Auseinanderſetzung mit Preußen, auf die bei Sachſen gebliebene Parzelle, die Summe von 46,025 Thalern. Dieſe ward auf dem Landtage 18$\frac{20}{21}$ zu den alterbländiſchen Steuerſchulden ge-

1) Geſetzſamml. 1821. St. 8. S. 65.

2) Ebend. 1824. St. 17. S. 174. (Bereits am 9. Mai 1821 erhielt das Oberſteuercollegium eine neue Inſtruction, auf welche in den Landtagsacten mehrmals ſich bezogen ward. Sie iſt aber noch nicht im Drucke erſchienen.)

ſchlagen, und im Jahre 1822 abbezahlt [1]). Von den Provinzialſchulden des Stifts Naumburg-Zeitz kamen auf die bei Sachſen gebliebene Parzelle 48,241 Thlr. 3 Gr. 1 Pf. zu vertreten, welche die alterbländiſchen Stände, nebſt der Verzinſung, auf das Steuerärarium übernommen haben.

Nächſt dieſer neuen Anordnung und Sicherſtellung des innern Staatshaushalts, erſchienen, ſeit der Rückkehr des Königs, folgende wichtige ſtaatswirthſchaftliche Geſetze: am 29. Juni 1816 ein Generale [2]), wodurch mehrere frühere Ausfuhr- und Einfuhr-Verbote aufgehoben wurden (z. B. das Verbot der Ausfuhr der rohen Häute und Felle, der Wolle, der wollenen und leinenen Garne; das Verbot der Einfuhr wollener, baumwollener, leinener, ſeidener, kameelhärner, lederner Waaren, Bier, Wein, Brantewein u. a.); — am 11. Jan. 1819 ein Mandat [3]) wegen der neuen Einrichtung der Stempelſteuer, nach vorhergegangener Berathung mit den Ständen, und mit beigefügter neuer Stempeltaxe [4]); — am 23. März 1822 ein Mandat [5]) wegen Erhebung der Grenzacciſe von ausländiſchen Waaren, womit das Generale vom 17. Juni 1822 [6]) wegen der Grenz-Acciſe-Regie in genauer Verbindung ſtand; — am 15. März 1823 die neue allgemeine Geleitsordnung [7]), welche die am 18. März 1820 für die Stadt Leipzig insbeſondere gegebene Geleitsordnung [8]) berückſichtig-

1) Nachricht über die Verhandlungen des im Jahre 1824 gehaltenen Landtags; in der beſondern Beil. zur Geſetzſamml. 1824. S. 2.
2) Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 2. S. 625.
3) Geſetzſamml. 1819. St. 4. S. 25.
4) Ebend. S. 49.
5) Ebend. 1822. St. 13. S. 231.
6) Ebend. 1823. St. 24. S. 41.
7) Ebend. St. 10. S. 39.
8) Ebend. 1820. St. 8. S. 95.

te, und welcher das Generale vom 29. Aug. 1823[1]) an ſämmtliche Geleits- und Accis-Commiſſarien in Betreff der neuen Geleitsordnung folgte; — am 12. Juni 1824 die allgemeine General-Accis-Ordnung[2]); an demſelben 12. Juni 1824 das Mandat[3]), wodurch die Trankſteuer vom ausländiſchen Getränke mit der Grenzacciſe vereiniget ward; ſo wie am 24. Juli 1824 die beſondere Accisordnung für die Stadt Leipzig[4]), und am 27. Juli 1824 das Generale[5]) an ſämmtliche Accis-Commiſſarien und Juſtizbeamte in Betreff der Ausgangsabgaben. — Auf den Antrag der Stände der Oberlauſitz ward der, bis dahin in dieſem Markgrafthume beibehaltene, Eingangs- und Ausgangszoll, durch Mandat vom 15. April 1826[6]) aufgehoben, und die in den alten Erblanden ſeit 1822 beſtehende Grenzacciſe von ausländiſchen Waaren, mit Berückſichtigung der eigenthümlichen Verhältniſſe der Oberlauſitz, auch in dieſer Provinz eingeführt. —

In Beziehung auf das Steuerweſen ward eine neue Einrichtung der Perſonenſteuer, ſeit dem Landtage vom Jahre 1817, mit einer größern Ausdehnung derſelben, beabſichtigt; bei den ſtändiſchen Gegenvorſtellungen aber in den Jahren 1818, 1821 und 1824, entſchied der Landtagsabſchied vom 1. Aug. 1824, daß, bis zur Bekanntmachung eines neuen Geſetzes des-

1) Geſetzſamml. 1823. St. 24. S. 167.
2) Ebend. 1824. St. 14. S. 89.
3) Ebend. S. 143.
4) Ebend. St. 16. S. 153. (Die Stadt Leipzig hatte, in Beziehung auf ihre eigenthümlichen Handelsverhältniſſe, bereits ſeit der Einführung der General-Acciſe in Sachſen im Jahre 1705, eine beſondere General-Accis-Ordnung.)
5) Ebend. St. 15. S. 149.
6) Ebend. 1826. St. 10. S. 49. — Dazu gehörte der Grenz-Accis-Tarif. Ebend. S. 61. und die General-Accis-Ordnung für die Oberlauſitz vom 15. Apr. 1826. Ebend. S. 83.

halb, das bisherige Ausſchreiben der Perſonenſteuer beibehalten werden ſollte.

Im Allgemeinen kann man annehmen, daß die geſammten Staatseinkünfte ungefähr zur kleinern Hälfte aus dem Ertrage der Domainen, Regalien und der Handelsabgaben, zur größern Hälfte aus den Steuern und den fiscaliſchen Abgaben fließen. —

In Hinſicht der Abgaben müſſen die ältern und die neuern unterſchieden werden, welche erſt, in den beiden letzten Zeiträumen der Regierung des Königs, durch die erhöhten Staatsbedürfniſſe nöthig wurden. Zu den ältern und gewöhnlichen gehören: das Kammer-Deputat; die Summe zur Verzinſung und Tilgung der ältern Staatsſchulden; die Summe für die geſammte Staatsverwaltung nach Gerechtigkeitspflege, Polizei, Finanz- und Kriegsverwaltung, für die Bildungs- und Culturanſtalten, für die Geſandtſchaften, und für die Straf- und Verſorgungsanſtalten; zu den neuen hingegen die Summen für den Mehraufwand bei dem Heere über die zwei Dritttheile der vor dem Jahre 1815 für das Kriegsweſen bewilligten Million Thaler; die Summen für die Verzinſung und Tilgung der neuern Staatsſchulden; die vermehrten Beiträge für die Univerſität Leipzig, für die Landſchulen, für die gelehrten Schulen zu Chemnitz, Zwickau, Freiberg, Annaberg, Schneeberg und Plauen, für die Straf- und Verſorgungsanſtalten, für die Gensd'armerie u. a. Zu dieſen erhöhten und neuen Bedürfniſſen bewilligte die Ritterſchaft auf ſechs Jahre die Summe von 190,000 Thalern, von welcher in jedem Jahre ein Sechstheil*) entrichtet werden ſollte.

Das durch Mandat vom 9. Juli 1812 beabſichtigte

*) Nachricht über die Verhandlungen des im Jahre 1824 gehaltenen Landtags; in der beſondern Beilage zur Geſetzſamml. 1824. S. 5.

neue Abgabenſyſtem (§. 69) [1]), und namentlich die Einführung einer neuen Grundſteuer, unterlag bei der Verwirklichung bedeutenden Schwierigkeiten; doch ward den Ständen auf dem Landtage im Jahre 1824 ein, von dem geheimen Finanzrathe von Flotow bearbeiteter ausführlicher und gediegener, Aufſatz über Steuerregulirung [2]) vorgelegt, und von denſelben ein Averſionalquantum von 30,000 Thlrn. für den Aufwand bei der Einführung des beabſichtigten neuen Grundſteuerſyſtems bewilligt. —

Bei der Theuerung in den Jahren 1816 und 1817 bewilligte der König aus den Landescaſſen bedeutende Summen, als Vorſchüſſe, zum Ankaufe von Getreide im Auslande und zur baaren Unterſtützung der Bedürftigen. Ein Theil des eingekauften Getreide's ward gegen ermäßigte Preiſe verkauft, ein anderer Theil zu den Militairmagazinen abgegeben. Durch dieſe Operation entſtand ein Verluſt der Caſſe von 143,653 Thlrn. 7 Gr. 10 Pf.

Zu dieſem §. gehören die Beilagen:

I. Ueber das Abgabenweſen im Königreiche Sachſen.
K. Ueberſicht der ſtändiſchen Bewilligungen auf dem Landtage 1824.
L. Ueberſicht des zu den Steuer-Hauptcaſſen gefloſſenen reinen Ertrages der currenten Steuereinkünfte in den Jahren 1820—1822.
M. Ueberſicht des Ertrages der fiscaliſchen Einkünfte in den Jahren 1806, 1812 und 1826.

1) Der Zweck deſſelben war, das ſteuerfreie Grundeigenthum zur Aufbringung der neuen und erhöhten Staatsbedürfniſſe gleichmäßig beitragen zu laſſen. Das Mandat ſchloß die Grasgärten, Wieſen, Hutungsweiden und das mit Futterkräutern beſtellte Ackerland von der Berechnung des Nutzungsertrages aus, und wollte dieſe Gegenſtände durch eine auf das Vieh zu legende Abgabe belegt wiſſen. Vermeſſungen ſollten möglichſt vermieden werden. —

2) Beilage zu Nr. 20. der Landtagsacten vom Jahre 1824.

N. Ueberſicht des Ertrages der indirecten Abgaben auf die Jahre 1806, 1812 und 1826.

O. Ueberſicht des Ertrages von den Stiftern Merſeburg und Naumburg-Zeitz, den Markgrafthümern Ober- und Niederlauſitz, dem Fürſtenthume Querfurt und dem Henne-bergiſchen Landesantheile, in den Jahren 1806—1811.

117.

Die Auseinanderſetzung zwiſchen Sachſen und Preußen in der Hauptconvention vom 28. Auguſt 1819.

Bereits in der Darſtellung der Finanz- und Steuerverwaltung aus der Zeit ſeit der Rückkehr des Königs am 7. Juni 1815 mußte mehrmals der, in dem Wiener Frieden vom 18. Mai 1815 verabredeten, Auseinanderſetzung und Ausgleichung zwiſchen Sachſen und Preußen, namentlich in Hinſicht einiger ſchon früher deshalb getroffenen Uebereinkünfte (z. B. in Hinſicht der Caſſenbillets), gedacht werden. Allein die völlige Beendigung dieſer gegenſeitigen Auseinanderſetzung erfolgte erſt am 28. Aug. 1819 durch die Unterzeichnung der „Hauptconvention*) zur Vollziehung des zwiſchen den Königen von Sachſen und Preußen abgeſchloſſenen Friedensvertrages“ von dem öſtreichiſchen Vermittelungscommiſſarius von Gärtner (welcher im Jahre 1817 in dieſer Würde dem, im Jahre 1815 und 1816 damit beauftragten Freiherrn von Spiegel zum Dieſenberg gefolgt war), dem ſächſiſchen geheimen Rathe und Kammerherrn von Globig, und dem preußiſchen wirklichen geheimen Legationsrathe von Jordan. Zu dieſer Convention gehörten mehrere Beilagen über einzelne Gegenſtände, die zum Theile durch vorausgegangene beſondere Ue-

*) Geſetzſamml. 1819. St. 19. S. 237.

bereinkunft ſeit dem Jahre 1815 ausgeglichen worden waren, und nun der Hauptconvention beigegeben wurden.

Die erſten Artikel der Convention verbreiteten ſich über die genauere Grenzbeſtimmung zwiſchen beiden Staaten in Angemeſſenheit zu der im zweiten Artikel des Wiener Friedens durch Sachſen gezogenen Abtheilungslinie, ſo wie über die privatrechtlichen Verhältniſſe der an Preußen abgetretenen, und der bei Sachſen gebliebenen Grenzunterthanen, beſonders bei getheilten Ortſchaften und einzelnen Gütern.

Darauf folgte die Auseinanderſetzung des Schulden- und Caſſenweſens. An Steuerſchulden, welche von beiden Regierungen antheilig zu vertreten waren, ergab ſich folgende Hauptſumme:

13,147,332	Rthlr.	5 Gr.	von den, in dem Steuer-Creditſyſteme vom Jahre 1763 begriffenen, ältern Schulden;
3,440,000	=	— =	von den im Jahre 1807 creirten landſchaftlichen Obligationen an 4 Millionen, nachdem auf letzte Summe, vor dem 5. Juni 1815, von den Ständen bereits 560,000 Thaler abgezahlt wurden;
5,917,500	=	— =	wegen der im J. 1811 bewilligten ſtändiſchen Anleihe von 6. Mill., wovon bis zum 5. Juni 1815 in ſogenannten Reichenbachiſchen Obligationen obige Summe debitirt ward.
22,504,832	Thlr.	5 Gr.	

In Folge der darüber zwiſchen Sachſen und Preußen ſtatt gefundenen Unterhandlungen, ward für die, im Steuercreditſyſteme vom Jahre 1763 begriffenen, Schulden feſtgeſetzt, daß das Herzogthum Sachſen $\frac{1}{3}$, das Königreich Sachſen $\frac{2}{3}$ übernahm; dagegen übernahm von den in den Jahren 1807 und 1811 entſtandenen Schulden das Herzogthum das Verhältniß von dreihundert zwei und funfzigtauſend Theil, das Königreich ſechshundert acht und vierzigtauſend Theil.

Für die Vereinfachung dieſes Schuldenweſens zum Beſten der Gläubiger, ward verabredet, daß gewiſſe Steuercredit-Schuldenclaſſen, ſo weit als möglich, von einem oder dem andern Landestheile ausſchließend übernommen werden ſollten.

Die auf das Herzogthum Sachſen fallende Summe der Steuerſchulden betrug überhaupt:

7,676,284 Thlr. 1 Gr. 8 Pf.

Weil aber Preußen in der Convention vom 23. Juli 1817 ſämmtliche Central-Steuerſchulden allein übernahm, und folglich das Königreich dem Herzogthume eine Entſchädigung, durch Mehrübernahme von 1,585,500 Thaler von den Reichenbachiſchen Obligationen, bei der Abtheilung zu leiſten hatte; ſo gingen dieſe von obiger Summe ab, und es verblieben nur noch zur Vertretung des Herzogthums an Steuerſchulden

6,090,784 Thlr. 1 Gr. 8 Pf.

Wegen des Aufgeldes und Zinsnachſchuſſes von der aus dem ehemaligen Hannöverſchen Hypothekanlehen herrührenden Schuld ward aber, zur nöthigen Ausgleichung, der Geſammtbetrag der Steuerſchulden auf

22,857,626 Thlr. 1 Gr. —

feſtgeſetzt und, von dieſem Betrage, von dem Herzogthume die Summe von

6,196,854 Thlr. 22 Gr. 5 Pf.

übernommen.

Von den unverloosbaren Steuerſcheinen übernahm Preußen [1])

17,146 Thlr.	— Gr.	4 Pf.	an bis jetzt nicht gemeldeten Steuerſcheinen,
549,586 =	10 =	1 =	an andern unverloosbaren Steuerſcheinen, zu 3 Proc. zinsbar,
566,732 Thlr.	10 Gr.	5 Pf.	

Die bisherige gemeinſchaftliche Verzinſung der Steuer-Creditſchulden hatte mit dem Michaelistermine 1817 ſich geendigt; es war daher die endliche Abrechnung dergeſtalt zu bewerkſtelligen, daß jede der beiden königlichen Regierungen die, von Oſtern 1818 an verfallenen, und fernerhin verfallenden, halbjährigen Zinſen ihres nun beſtimmten Antheils beſagter Schulden allein bezahlte.

Die bei der Steuer-Creditcaſſe befindlichen undebitirten, über 82,500 Thaler lautenden, von der ſtändiſchen Anleihe des Jahres 1811 herrührenden, ſogenannten Reichenbachiſchen Obligationen blieben zur Verfügung der ſächſiſchen Regierung. — Im Uebrigen vereinigte man ſich, wegen des Beſtandes der Steuer-Creditcaſſe und der bei derſelben bis Michaelis 1817 ſtatt gehabten Einnahme und Ausgabe, dahin, daß von der preußiſchen Regierung dem ſächſiſchen Steuerärarium die Summe von

23,685 Thlr. 7 Gr. 2 Pf.

gewährt werden ſollte [2]).

Als Maaßſtab der Abtheilung des geſammten Steuerärariums legte man das geſammte erbländiſche Steuereinkommen zum Grunde, welches, mit Ein-

1) Das Einzelne darüber in der Beilage B. der Geſetzſamml. 1819. S. 363.

2) Das Einzelne deshalb in der Beilage C. ebend. S. 371.

ſchluß der ritterſchaftlichen Beiträge, $\frac{689\frac{1}{2}}{1000}$ für das Königreich, und $\frac{310\frac{1}{2}}{1000}$ für das Herzogthum betrug. Zu den Beſtänden des Steuerårariums wurden nicht nur die, bei den Kreis-Steuercaſſen in den getheilten Kreiſen, ſondern auch die in den Steuercaſſen der Stifter Merſeburg und Naumburg befindlich geweſenen, ingleichen diejenigen Gelder gerechnet, welche vor dem 5. Juni 1815 aus den ſtiftiſchen und aus den Kreis-Steuercaſſen getheilter Kreiſe abgeſchickt wurden, aber erſt nach dieſem Zeitpuncte bei dem Steuerårarium eingingen. Nicht minder wurden zu dieſen Beſtånden und zur gleichmäßigen Theilung diejenigen 9324 Thlr. 4 Gr. 5 Pf. gebracht, welche aus den ungetheilten Kreiſen des Herzogthums zum Steuerårarium vor dem 5. Juni 1815 zwar abgeſchickt wurden, daſelbſt aber erſt nach dieſer Zeit eingingen. Dagegen verblieben die Beſtånde in den Kreis-Steuercaſſen der ungetheilten Kreiſe derjenigen Regierung, welcher der Kreis gehörte. Die zu dem Steuerårarium gekommenen Depoſita übernahm diejenige Regierung zu vertreten, aus deren Gebiete dieſelben herrührten [1]).

Die Geſammtſumme der Schuld der Kammer-Creditcaſſe [2]) war auf

3,102,374 Thlr.

ausgemittelt worden. Von derſelben fiel auf das Königreich Sachſen die Summe von

1,613,234 Thlr. 11 Gr. 6 Pf.

und auf das Herzogthum die Summe von

1,489,139 Thlr. 12 Gr. 6 Pf.

Weil bei der von Sachſen übernommenen Summe eine Mehrübernahme eintrat; ſo vergütete Preußen dies auf

1) Das Einzelne in der Beilage D. Geſetzſamml. 1819. S. 379.

2) Die Ausgleichung darüber im Einzelnen in der Beilage E., nebſt Unterbeilagen a. und b. Ebend. S. 385.

eine, im Vertrage näher angegebene, Weiſe. Die in der Kammer-Creditcaſſe befindlichen Gelder wurden nach demſelben Maasſtabe, wie die Schulden derſelben, vertheilt.

Beide Regierungen ſicherten, in Betreff der von ihnen in dieſer Convention übernommenen Steuer- und Kammer-Creditcaſſenſchulden, den Gläubigern die vollſtändige Aufrechthaltung ihrer Gerechtſame, ſowohl in Anſehung des Capitals, als der Zinſen, zu. Namentlich ſollte weder der Zins- noch der Münzfuß je herabgeſetzt werden; auch ſollte die Capitalsrückzahlung nach der, durch Verlooſung zu beſtimmenden, Reihenfolge ſtatt finden.

Wegen der Schulden der Central-Steuercommiſſion war bereits am 23. Juli 1817 eine Convention*) zwiſchen beiden Staaten abgeſchloſſen worden, welche in der Hauptconvention beſtätigt ward. Man hatte in jener Convention dahin ſich vereiniget, daß Preußen ſämmtliche Central-Steuerobligationen im Betrage zu

3,285,800 Thalern,

Sachſen hingegen ſämmtliche Landescommiſſionsſcheine, im Betrage von

700,000 Thalern,

ſo wie ſämmtliche Compenſationsſcheine, deren Betrag, nach dem ungefähren Umlaufe,

786,000 Thaler

betrug, zur alleinigen Vertretung und Zahlung übernahm.

Beide Regierungen machten ſich verbindlich, den Zins- und Münzfuß der Central-Steuer-Obligationen und der Landescommiſſionsſcheine nie herabzuſetzen, und überhaupt für die Sicherſtellung und baldige Heimzahlung derſelben, ſo wie für Emporbringung und Auf-

*) Geſetzſamml. 1819. S. 329.

rechthaltung ihres Credits, „alle Sorgfalt anzuwenden, um dieſen Obligationen mit den, nach dem nämlichen Fuße verzinslichen, ſogenannten Reichenbachiſchen Obligationen möglichſt gleichen Werth zu verſchaffen.

Ueber die, als ausdrücklich zu den Landesſchulden gehörend anerkannten, Caſſenbillets ward bereits am 25. Nov. 1815 eine beſondere Convention [1]) abgeſchloſſen, welche die Hauptcommiſſion beſtätigte.

Wegen der, während der preußiſchen Verwaltung in Sachſen bis zum 5. Juni 1815 aus Sachſen bezogenen, Nutzungen irgend einer Art, ſo wie wegen der, während dieſes Zeitraumes für Sachſen gemachten, Vorſchüſſe oder Verwendungen in Geld und Naturalien, ward alle Nachrechnung niedergeſchlagen. Darunter wurden auch die von Preußen am 5. Juni 1815 aus der Finanzhauptcaſſe gezogenen Beiträge an baarem Gelde, Caſſenbillets und Staatspapieren begriffen, mit Ausſchluß der, aus der Finanzhauptcaſſe erhobenen, Beträge und auf 50,000 Thaler lautenden ſtändiſchen Obligationen vom Jahre 1807, welche an Sachſen zurückgeſtellt wurden. Uebrigens entſagte Preußen allen Anſprüchen an das Activvermögen der ſächſiſchen Finanzhauptcaſſe und Rentkammer; dagegen übernahm Sachſen die Vertretung und Verzinſung der auf dieſen Caſſen haftenden Schulden, namentlich der durch das Haus Frege contrahirten Anleihe, der Caſſenbilletsanleihe vom Jahre 1813, und der holländiſchen, ſo weit nicht deshalb in der Hauptconvention eine andere Beſtimmung aufgeſtellt worden war. — Ueber das Mansfeldiſche Debitweſen ſollte eine gemeinſchaftliche Commiſſion niedergeſetzt werden [2]).

Von den Activis der Rentkammer überließ Sachſen an Preußen alle den, zu dem Herzogthume Sach=

1) Dieſe Convention in der Geſetzſamml. 1819. S. 343. — Ueber ihren Inhalt ſiehe §. 116.

2) Vgl. §. 37.

ſen gehörigen, Aemtern zuſtehende ſogenannte **Amts=capitalien**, welche aus Steuer= oder Kammer=Creditcaſſen=Scheinen beſtanden, oder auf irgend eine andere Art in öffentlichen Fonds, hypothekariſch oder ſonſt, angelegt waren, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Capitalien, bei welchen die ſächſiſche Rentkammer bisher als Schuldnerin gehandelt hatte. Auf letztere leiſtete Preußen Verzicht. Eben ſo wurden an Preußen die Activcapitalien der Merſeburgiſchen und Naumburg=Zeitziſchen Rentkammer überlaſſen; doch ſo, daß bei Sachſen blieben: 21,604 Thlr. 15 Gr. 4 Pf. vom Stifte Merſeburg, 22,305 Thaler vom Stifte Naumburg=Zeitz (welche beide Poſten früher von den ſtiftiſchen Rentkammern an die erbländiſche Rentkammer eingeliefert, und von letzterer verzinſet worden waren), und 22,968 Thlr. 18 Gr. bei der Steuer, worüber keine Verſchreibungen vorhanden waren. — Alle fiscaliſche Provinzial=, Kreis=, Amts= und Orts=Caſſen, mit ihren Activ= und Paſſivverhältniſſen, — ſo wie die der Regierung gehörenden Naturalbeſtände, Vorräthe und Effecten aller Art, welche am 5. Juni 1815 in dem einen oder dem andern Landestheile ſich befanden, blieben dem Landestheile, zu welchem ſie gehörten. — Zugleich verzichtete Sachſen auf alle Vorſchüſſe und Darlehen, nebſt den davon noch rückſtändigen Zinſen, welche aus irgend einer ſächſiſchen Caſſe an Behörden des Herzogthums Sachſen gegeben wurden, namentlich auch auf die, aus öffentlichen Caſſen für einzelne Verwaltungsbedürfniſſe gegebenen, größern oder kleinern Vorſchüſſe und Berechnungsgelder. — Sämmtliche rückſtändige fiscaliſche Einkünfte, mit Inbegriff der Propreſte der Einnahmen, fielen **der** Regierung zu, aus oder in deren Gebiete ſie rückſtändig waren. Dieſe Verzichtung auf Einkommenrückſtände erſtreckte ſich auch auf die rückſtändigen ſtändiſchen Bewilligungen, welche jeder Regierung in ihrem Gebiete zufielen,

mit alleiniger Ausnahme der zur Unterſtützung der allgemeinen Straf- und Verſorgungsanſtalten und zu ähnlichen Inſtitutsfonds beſtimmten ſtändiſchen Bewilligungen, und deren Reſte. — Für die von Beamten und Pächtern des Herzogthums Sachſen vor dem 5. Juni 1815 in die ſächſiſche Rentkammer und zur Finanzhauptcaſſe gefloſſenen baaren Cautionen übernahm Preußen die Vertretung. — Wegen der Rückſtände der zur Rentkammer und nachherigen Depoſitencaſſe eingelieferten baaren Depoſita ward dem Herzogthume Sachſen die Summe von 165,000 Thalern zugeſtanden. Zur Berichtigung dieſer Summe nahm Preußen an Zahlungsſtatt 102,491 Thlr. 8 Gr. an, welche die vormalige weſtphäliſche Regierung, vermöge einer mit Sachſen abgeſchloſſenen Convention vom 5. März 1810, zur Tilgung der, auf der Grafſchaft Barby und dem Amte Gommern antheilig haftenden, Steuer- und Kammer-Creditcaſſenſchulden übernommen hatte. Außerdem überlieferte Sachſen an Preußen 40,000 Thlr. in dreiprocentigen verloosbaren Steuer-Creditcaſſenſcheinen, nach dem Nominalwerthe. Der Reſt der Depoſiten (22,508 Thlr. 16 Gr.) ward niedergeſchlagen.

In Hinſicht der Militair- und Kriegscaſſen-Angelegenheiten beſtätigte die Hauptconvention die, in Angemeſſenheit zu dem Frieden vom 18. Mai 1815 geſchehene, Abtheilung des Heeres, der Artillerie- und Kriegsvorräthe, der Regiments- und Compagniecaſſen, nach dem dabei angenommenen Maasſtabe von $\frac{5}{9}$ für das Königreich, und $\frac{4}{9}$ für das Herzogthum Sachſen. — Ferner vertrat Preußen die, wegen des Feſtungsbaues von Torgau und Wittenberg, Privatperſonen noch zuſtehenden Forderungen, ohne Unterſchied des Landestheiles. Dagegen wurden die aus fiscaliſchen Caſſen Sachſens zu dieſem Behufe geleiſteten Vorſchüſſe für erloſchen erklärt.

In Anſehung der von Sachſen für die Verpflegung

preußiſcher Truppen in den Jahren **1805** und **1806** gemachten Forderungen, ſo wie gegenſeitig wegen der von Preußen gegen Sachſen, wegen Verpflegung ſächſiſcher Truppen in den Rheinprovinzen, gemachten Anſprüche, ward die Aufhebung der gegenſeitigen Anſprüche feſtgeſetzt; dagegen ſollten die Anſprüche der Unterthanen des einen oder des andern Landestheils einer nähern Erörterung und Feſtſtellung vorbehalten bleiben.

Die Auszahlung der Penſionen, Wartegelder u. a. im Civil- und Militairdienſte ward dahin entſchieden, daß jede Regierung die Unterſtützung derjenigen Perſonen übernahm, welche am 5. Juni **1815** in ihrem Gebiete den weſentlichen Wohnſitz hatten.

Ueber die Reclamationen Sachſens in Hinſicht des Cottbuſſer Kreiſes, und über die von Preußen gemachten Gegenforderungen, ward die gänzliche gegenſeitige Aufhebung feſtgeſetzt.

Wegen der Fonds der Brandcaſſe (mit $\frac{1}{3}$ für die Mobiliar- und $\frac{2}{3}$ für die Immobiliar-Brandcaſſe) ward entſchieden, daß ſie, nach dem am 5. Juni **1815** ſtattgehabten Verhältniſſe der geſammten Beiträge, oder der damit übereinſtimmenden geſammten Aſſecurationsſumme des Königreiches und des Herzogthums, getheilt werden ſollten.

Von den Fonds der Hülfs- und Wiederherſtellungs-Commiſſion wurden an Preußen, zur eigenen Dispoſition und Einziehung, alle Berechnungspoſten, Vorſchüſſe, Beſtände, etwaige Pfänder und Capitalien überlaſſen, welche für Unterthanen des Herzogthums verwendet worden waren, und am 5. Juni **1815** im Herzogthume ausſtanden. Dagegen verzichtete Preußen auf alle weitere Anſprüche an die übrigen Fonds dieſer Commiſſion.

Wegen der Hebammeninſtitute zu Leipzig und Wittenberg und deren Fonds ward feſtgeſetzt, daß jedem Inſti-

tute das demſelben ausſchließend zugehörige Vermögen, ſo wie die bis zum 5. Juni 1815 für ein jedes derſelben aus den gemeinſchaftlichen Fonds verwendeten Summen, ohne Nachrechnung verbleiben ſollten. Von den, aus den ſtändiſchen Bewilligungen herrührenden, Fonds (im Ganzen 30,366 Thlr. 6 Gr. 4 Pf.) erhielt Preußen ein Averſionalquantum von 12,000 Thalern.

In Anſehung des, im Herzogthume Sachſen gelegenen, Soldatenknaben-Inſtituts zu Annaburg verzichtete, Sachſen auf die Fonds, und auf die am 5. Juni 1815 bei der Anſtalt ſich befundenen Natural- und Caſſenbeſtände.

In Betreff der allgemeinen Straf- und Verſorgungs-, Irren-, Waiſen- und Land-Arbeits-anſtalten ward feſtgeſetzt, daß dieſe Anſtalten, nebſt den dazu gehörenden Gebäuden und Grundſtücken, demjenigen Landestheile blieben, in welchem ſie liegen.

In Hinſicht des activen Fonds der Armenhaus-Hauptcaſſe vereinigte man ſich dahin, daß ſie, mit Beziehung auf die Bevölkerung der Gebietstheile, für welche dieſe Anſtalten beſtimmt waren, zu $\frac{7}{10}$ bei Sachſen bleiben, zu $\frac{3}{10}$ an Preußen fallen ſollten.

Von den Fonds der Land-Arbeits-Hauptcaſſe erhielt Preußen ein Averſionalquantum von 30,000 Thalern.

Ueber die frommen Stiftungs- und Unterrichtsanſtalten ward bereits am 27. Juli 1817, unter öſtreichiſcher Vermittelung, eine beſondere Convention*) abgeſchloſſen. Dieſe Convention enthielt folgende Beſtimmungen: So viel die Adminiſtrations- und Collaturrechte und die mit denſelben in Verbindung ſtehenden Genüſſe und Bezüge nutzbarer und Ehrenrechte anlangt; ſo werden dieſe, inſoweit ſie der einen Regierung oder landesherrlichen Behörde, oder landes-

*) Geſetzſamml. 1819. S. 348.

herrlichen Beamten, als ſolchen, auf Stiftungen in dem Landestheile der andern Regierung zuſtehen, zu Gunſten dieſer Regierung dergeſtalt für erloſchen erklärt, daß hierüber zwiſchen beiden Regierungen keine weitere Ausgleichung geſchieht. Wenn hingegen Familien oder Privatperſonen, vermöge ſtiftungsmäßiger Anordnungen, im wohlbegründeten Beſitze des Adminiſtrations- oder Collaturrechts an oder auf Stiftungen des andern Landestheils ſich befinden; ſo ſind dieſe Rechte oder Emolumente als ein Theil ihres Privateigenthums anzuſehen, und verbleiben ihnen unverkürzt und ungeſchmälert.

Rückſichtlich der Privat-, Genuß- und Collaturrechte bei den drei Fürſtenſchulen vereinigte man ſich dahin, daß die Freiſtellen auf jeder derſelben künftig nur an Unterthanen des Landestheils, worin die Fürſtenſchule liegt, und nur von Collatoren, welche ſich in eben dieſem Landestheile befinden, vergeben werden ſollten. Es wurden daher die Genuß- und Collaturrechte an Freiſtellen dieſer Art, welche bisher Unterthanen oder Collatoren des einen Landestheiles auf Fürſtenſchulen des andern Landestheiles ausübten, im Ganzen gegen einander ausgetauſcht. Weil aber bisher auf der Schule zu Pforta mehr Freiſtellen von Collatoren in dem Königreiche, als auf den Fürſtenſchulen zu Meißen und Grimma von Collatoren in dem Herzogthume zu vergeben waren, folglich die Collatoren in dem Königreiche durch die von den Collatoren in dem Herzogthume aufgegebenen Freiſtellen zu Meißen und Grimma nicht ſchadlos gehalten werden konnten; ſo übernahm die ſächſiſche Regierung dieſe Entſchädigung gegen ein von Preußen zu gewährendes Averſionalquantum von 57,500 Thalern. Beide Regierungen verpflichteten ſich, in Hinſicht des in ihrem Lande befindlichen beweglichen oder unbeweglichen Vermögens einer Stiftung des andern Landestheils, keine

andern Rechte auszuüben, als welche überhaupt einer Landesherrſchaft in Anſehung des in ihrem Gebiete befindlichen Eigenthums fremder Unterthanen zuſtehen. — In Anſehung der Stipendien vereinigte man im Allgemeinen ſich dahin, daß diejenigen, deren Genuß, vermöge der Stiftungen, auf königlich ſächſiſchen Univerſitäten überhaupt, oder namentlich auf der Univerſität Wittenberg ſtatt finden ſollte, nach erfolgter Aufhebung dieſer Univerſität, zu Halle genoſſen werden könnten. Die ausdrücklich für Leipzig beſtimmten Stipendien dagegen ſollten blos daſelbſt bezogen werden*).

Wegen der, dem Könige von Sachſen heimgefallenen, und von ihm im Jahre **1811** den beiden Univerſitäten Leipzig und Wittenberg und den drei Landſchulen Pforta, Meißen und Grimma als unwiderrufliches Eigenthum geſchenkten, teutſchen Ordensgüter (der Comthurhöfe Zwätzen, Leheſten, Liebſtädt, Nägelſtädt und Griesſtädt) ward feſtgeſetzt, daß, weil die Univerſität Wittenberg und die Landſchule Pforta an Preußen gekommen, die andern Anſtalten aber bei Sachſen geblieben waren, nach der Anzahl der betheiligten Anſtalten, von dieſen Gütern, oder deren Werthe, $\frac{3}{5}$ auf die drei ſächſiſchen, $\frac{2}{5}$ auf die zwei preußiſchen Anſtalten vergleichsweiſe gerechnet werden ſollten. Weil aber eine Naturaltheilung der Güter, beſonders nach Abtretung der drei Comthurhöfe Zwätzen, Lehſten und Liebſtädt nebſt deren Einkünften von Preußen an Sachſen-Weimar, eben ſo wenig, als ein gemeinſchaft-

*) Bei der Maſſe ſolcher Stipendien und milden Stiftungen war die Ausmittelung derſelben mit längerm Aufenthalte verbunden, ſo daß erſt darüber im Jahre 1825, von Subdelegirten beider Regierungen, drei beſondere Conventionen am 4. Apr., am 27. Sept. und am 28. Dec. 1825 abgeſchloſſen werden konnten. Dieſe Conventionen, mit den in den Beilagen dazu einzeln aufgeführten Stiftungen, ſiehe in d. Geſetzſamml. v. Jahre 1828. St. 32. S. 273.

licher Beſitz derſelben für zweckmäßig erachtet ward; ſo bezahlte Preußen, nach vorhergegangener Ausmittelung des Werthes dieſer Güter, an Sachſen für den Antheil der Univerſität Leipzig und der beiden Landſchulen Meißen und Grimma an denſelben, eine, vom 1. Juli 1815 an, mit 5 vom Hundert verzinsbare Averſionalſumme von 160,000 Thalern.

Wegen des Fonds des vormaligen Kloſters St. Jacob zu Freiberg, und der ſogenannten Freiberger Acceſſion, auf welche die Univerſität Wittenberg jährlich mit 168 Thlrn. angewieſen war, vereinigte man ſich dahin, daß Sachſen dafür eine Capitalſumme von 3360 Thlr., zu 5 Procent verzinsbar, von Oſtern 1818 an, an Preußen entrichtete, wogegen Preußen auf dieſen Fond verzichtete.

Von dem Fond der Procuratur Meißen, bei deſſen Auseinanderſetzung das Verhältniß der Volkszahl der daran Theil habenden Kreiſe und Aemter berückſichtigt ward, überwies Sachſen an Preußen theils die der Procuratur Meißen aus einzelnen Theilen des Herzogthums Sachſen zuſtehenden Leiſtungen vom 1. Juli 1815 an; theils in verſchiedenen Staatspapieren die Summe von 79,504 Thlrn. 13 Gr. 5 Pf.; theils an Natural- und Geldbeſtänden, ſo wie an ausſtehenden Reſten, 2213 Thlr. 15 Gr. 2 Pf. — Dagegen verzichtete Preußen auf alle Anſprüche an die Fonds der Procuratur Meißen.

Wegen der Fonds der Schule Pforta (der Schul-Pfortaiſchen Stiftung, der Pfortaiſchen Ueberſchußcaſſe und dem Pfortaiſchen Reluitionszinſenfonds) verglichen beide Regierungen ſich dahin, daß dem Herzogthume das Vermögen der Schul-Pfortaiſchen Stiftung, dem Königreiche aber der Pfortaiſche Reluitionszinſenfonds und die ſogenannte Pfortaiſche Ueberſchußcaſſe, ausſchließend blieben. Doch zahlte Preußen an Sachſen, zur Entſchädigung wegen der, auf die Schul-

Pfortaiſche Stiftung für das Königreich angewieſenen, künftig aber wegfallenden Bezüge, eine Averſionalſumme von 10,000 Thalern, in 3procentigen verloosbaren Steuerſcheinen.

Die beiden ſtändiſchen Penſions- und Gratificationscaſſen, beſtimmt zu Beſoldungszulagen und Gratificationen für akademiſche Lehrer auf den Univerſitäten Leipzig und Wittenberg, wurden nach der Anzahl der, auf jeder der beiden Univerſitäten im Jahre 1813 angeſtellt geweſenen, Profeſſoren abgetheilt, ſo daß $\frac{47}{76}$ auf das Königreich, und $\frac{29}{76}$ auf das Herzogthum kamen. Das letztere erhielt davon 8567 Thlr. 17 Gr. 10 Pf. aus dem ſichern Activvermögen; von dem, bei dieſem Fond vorhandenen, unſichern, Vermögen an 10,000 Thlr. Capital ſollte aber jede Regierung ihren Antheil nach dem feſtgeſetzten Maasſtabe bekommen.

An dem Vermögen der Procuratur Zeitz erhielt das Königreich Sachſen einen Antheil, nach dem Verhältniſſe der Volkszahl des, demſelben verbliebenen, Theiles des Stifts Naumburg-Zeitz, in verſchiedenen Staatspapieren, und an unzinsbarem Vermögen; überhaupt 9018 Thlr. 4 Gr. 11 Pf.

Von dem allgemeinen Schulfond erhielt, nach dem Bevölkerungsmaasſtabe der betheiligten Provinzen, das Herzogthum 100 Thlr. zinsbar zu 5 Procent, und 825 Thlr. 1 Gr. 5 Pf. unzinsbar. — Von der ſtändiſchen Schullehrer-Beſoldungscaſſe gingen, nach dem Maasſtabe der Bevölkerung, an Preußen über: 3701 Thlr. 6 Gr. 1 Pf. in 5procentigen Capitalien; 843 Thlr. 21 Gr. 3 Pf. in 4½procentigen Capitalien; 868 Thlr. 23 Gr. baar; ſo wie von dem unſichern Vermögen dieſes Fonds Preußen ſeinen Antheil nach dem feſtgeſetzten Maasſtabe erhalten ſollte.

Aus dem Fond der Auguſteiſchen Prieſter-Wittwen- und Waiſenſtiftung erhielt Preußen,

nach dem Verhältniſſe der Anzahl der Predigerſtellen in den betheiligten Provinzen und Diſtricten, an Capital: 145,276 Thlr. 18 Gr. 8 Pf., und baar: 4148 Thlr. 7 Gr. 6 Pf. — Das unſichere Vermögen an 100,000 Thlr. 12 Gr. ſollte, nach demſelben Maaßſtabe, getheilt werden.

Von der Klengelſchen Stiftung bekam, nach dem Verhältniſſe der Volkszahl in den 7 Kreiſen der Erblande, das Herzogthum 3187 Thlr. 1 Gr. 2 Pf. an 5procentigen ſichern Activis, und 244 Thlr. 12 Gr. 7 Pf. von dem unzinsbaren Caſſenbeſtande. Von den unſichern Activis zu 22,863 Thlr. 13 Gr. ſollten beide Regierungen ihren Antheil nach dem aufgeſtellten Theilungsverhältniſſe erhalten. —

In Hinſicht des von Preußen an Sachſen zu liefernden Salzes verſprach Preußen jährlich 170,000 Centner, den Centner zu 110 Pfund Berliner Handelsgewicht, oder, nach Dresdner Scheffeln zu 128 Pfund Leipziger Handelsgewicht, 146,433$\frac{61}{128}$ Scheffel, an Sachſen, und zwar aus der Saline Dürrenberg 115,632$\frac{61}{128}$ Dresdner Scheffel, aus den Salinen Teuditz und Kötzſchau 15,140 Scheffel, und aus der Saline Köſen 15,661 Scheffel abzuliefern. Der Preis des Dresdner Scheffels zu 128 Pfund Leipziger Handelsgewicht ward von dem Dürrenberger, Teuditzer und Kötzſchauer Salze auf 1 Thlr. 14 Gr., von dem Köſener auf 1 Thlr. 12 Gr. feſtgeſetzt. (Dieſe Uebereinkunft ſollte bis zum 1. Oct. 1829 dauern, vor dem Ablaufe dieſer Friſt aber zwiſchen beiden Regierungen über die Fortdauer dieſer Uebereinkunft eine anderweitige Vereinigung ſtatt finden.)

Nach dieſer Auseinanderſetzung mit Preußen betrug die ſächſiſche Staatsſchuld 16,660,771 Thlr. 2 Gr.

7 Pf. — Die Steuercreditcaſſe erhält jährlich 713,333 Thlr. 8 Gr. zur Verzinſung und zur Tilgung der ältern und der neuern Steuerſchulden.

118.

Neue Geſtaltung des Kriegsweſens.

Die neue zeitgemäße Geſtaltung des ſächſiſchen Heeres vom Jahre 1810 (§. 71.) hatte, während der Theilnahme des Heeres an den Kriegen ſeit dem Jahre 1812, als ſo zweckmäßig ſich bewährt, daß ſie nach der Rückkehr des Königs beibehalten ward, wenn gleich das Heer, der Zahl nach, in dem Verhältniſſe vermindert werden mußte, in welchem der Staat durch den Vertrag vom 18. Mai 1815 verkleinert worden war. Allein der fortbildende Geiſt der Zeit bewährte ſich auch in Sachſen in Hinſicht auf die Kriegsverwaltung; theils in der veränderten Geſtaltung der militairiſchen Bildungsanſtalten; theils in mehrern Verfügungen in Beziehung auf die militairiſche Diſciplin, und die militairiſchen Gerichtsbehörden; theils in der neuen Form für die allmähligen Ergänzungen des Heeres.

Die früher zu Dresden getrennt beſtandenen Anſtalten der Ingenieur- und Artillerie-Schule vereinigte der König durch Reſcript vom 16. Apr. 1816 *), unter dem Namen Militairakademie zu Einem Inſtitute. Die neue Geſtaltung derſelben bezog ſich beſonders darauf, daß die Zöglinge dieſer Akademie nicht blos als Officiere beim Ingenieur- und Artilleriecorps, ſondern auch als Officiere bei den Fußvolk- und Reiter-Regimentern, wie die Zöglinge der Cadetenanſtalt, beför-

*) Allgem. Zeit. 1816. Beil. St. 64. — Blos der Extract aus dem Regulative deshalb ſteht im Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 741.

dert werden können, wogegen die Fahnenjunker bei den Feldregimentern aufhörten. Nach den Zeugniſſen der Tüchtigkeit ſollten, bei erledigten Stellen, jedesmal zwei Cadeten und ſodann ein Zögling der Militairakademie, zu Officierſtellen befördert werden. Die Zahl der Zöglinge der Akademie ward auf 44 geſetzt, und die Anſtalt ſelbſt, mit 6 Lehrern, der geheimen Kriegscanzlei untergeordnet.

Das adeliche Cadetencorps, das früher 122 Zöglinge umſchloß, und mit welchem im Jahre 1814 das Pageninſtitut verbunden ward, beſchränkte ein königlicher Befehl vom 8. Auguſt 1821 auf 60 Zöglinge (doch ohne 30 Volontaire, unter welche auch Bürgerliche aufgenommen werden). Im Jahre 1821 erhielt es, durch den Generallieutenant v. Gersdorff, ſeinen Commandanten, eine neue — ſeiner urſprünglichen militairiſchen Beſtimmung mehr wieder ſich annähernde — Organiſation; doch daß die Vorbereitung auf die Univerſität, für die dem Studiren ſich widmenden Zöglinge, beibehalten ward. Die Zahl der dabei angeſtellten Lehrer ward auf 21 vermehrt.

Bei den Feldregimentern wurden, unter Leitung einſichtsvoller Officiere, Regimentsſchulen errichtet, in welchen die dienſtleiſtenden Unterofficiere und Gemeinen durch Unterricht und Uebung eine weitere Fortbildung erhielten. — Allein auch für Garniſonſchulen ſorgte der König. Er erließ am 25. Jan. 1817 ein Reſkript*) an die Kriegsverwaltungskammer, worin er, in Betreff des Unterrichts für Soldatenkinder, den, unter der fremden Verwaltung aus den Trauſchein-Caſſenbeſtänden der Regimenter, ſo wie den durch frühere königliche Reſcripte aus beſtimmten Capitalien gebildeten allgemeinen Militair-Schulfond, nach ſeiner Beſtimmung zur Unterhaltung beſonderer

*) Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 770.

Garniſonſchulen, und zur Bezahlung der Schulgelder für diejenigen Kinder von dienſtleiſtenden Unterofficieren und Gemeinen beſtätigte, welche an ihrem Aufenthaltsorte Unterricht in den Volksſchulen erhielten. Zugleich verfügte der König, daß die Verwaltung dieſes Schulfonds, abgeſondert von der General-Kriegscaſſe, fortdauernd durch die Kriegsverwaltungskammer geſchehen ſollte. — Weil aber, bei den Abtretungen an Preußen, das vormalige ſächſiſche Soldatenknabeninſtitut zu Annaburg an Preußen übergegangen war; ſo beabſichtigte man in Sachſen die Errichtung einer neuen Anſtalt dieſer Art, doch nach einem erweiterten Plane. Zur Gründung derſelben bewilligte der König von den Erſparniſſen, welche bei dem mobilen ſächſiſchen Truppentheile in Frankreich durch gute Bewirthſchaftung gemacht worden waren, die Summe von 60,000 Thalern. Es ward darauf am 13. Juni 1822 das Rittergut Klein-Struppen (zwiſchen Pirna und Königſtein) für 72,000 Thaler erkauft, und die neue, der Kriegsverwaltungskammer untergeordnete, Anſtalt daſelbſt am 4. Nov. 1822 eröffnet. Nach und nach ward die Zahl der aufgenommenen Knaben bis auf 80 erhöht. — Der Zweck der Anſtalt in Hinſicht auf den künftigen Lebensberuf iſt keineswegs, wie früher zu Annaburg, ein militairiſcher, ſondern, inſoweit es mit dem freien Willen der austretenden Knaben vereinigt werden kann, ein landwirthſchaftlicher, zu welchem ſie, während ihrer Erziehung in der Anſtalt, durch thätige, ihren Kräften angemeſſene, Theilnahme an landwirthſchaftlichen Arbeiten vorbereitet werden. Die dieſem Berufe ſich widmenden Zöglinge bleiben daher auch ſo lange unter der unmittelbaren Leitung des Oekonomieinſpectors, bis ſie, in Angemeſſenheit zu ihren Fähigkeiten, als Unterverwalter, Schirrmeiſter, Schäfer, Gärtner oder Knechte angeſtellt werden können.

Im Jahre 1820 wurden auch für die Fußvolkregimenter Schwimmschulen angeordnet.

Am 1. Febr. 1817 erschien ein königliches Mandat [1]) für die Errichtung einer Armee-Reserve, auszuheben aus der Mannschaft vom angetretenen achtzehnten bis zum 32. Lebensjahre, so wie für die zweckmäßigere Gestaltung der städtischen Schützencorps; allein, die Stände erklärten in einer Schrift vom 12. Juni 1818, daß sie die vorgeschlagene Armee-Reserve mit dem Charakter und den eigenthümlichen Verhältnissen des sächsischen Volkes nicht für vereinbar fänden, und trugen bei dem Könige darauf an, daß die Aushebung der Linientruppen aus der militairpflichtigen jungen Mannschaft, die Bildung der Reserve hingegen aus den von den Linientruppen entlassenen Mannschaften geschehen möchte. In Hinsicht der Schützencorps wünschten die Stände, der König möge es, in Betreff der Erhaltung der polizeilichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit in den Städten, bei den in der allgemeinen Bürgerpflicht enthaltenen Verbindlichkeiten und deren Erfüllung unter der Leitung der Ortsobrigkeiten, nicht aber der Kreis- und Amtshauptleute, bewenden, zugleich aber die bestehenden städtischen Schützencorps in ihrer gegenwärtigen Form, mit der Erhaltung ihrer Vorrechte, fortdauern lassen. — Da der König diese Vorstellungen genehmigte; so kam die beabsichtigte Einrichtung der Armeereserve und die neue, mehr militairische, Gestaltung der Schützencorps nicht zur Ausführung.

Am 28. Sept. 1816 erließ der König ein Rescript [2]) wegen der Militarpensionen. — Ein neues Strafgesetzbuch für die königlich sächsischen Truppen ward am 4. Febr. 1822 [3]) bekannt gemacht, und im Spätjahre 1822 zu Dresden eine Militair-Straf-

1) Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 772.
2) Ebend. S. 744.
3) Gesetzsamml. 1822. St. 4. S. 21.

arbeitsanſtalt eröffnet. — Ein Decret vom 19. Febr. 1822 [1]) verordnete die neue Organiſation der Gerichtsbehörden bei den Truppen. Die Gerichtsbarkeit über die Militairperſonen wird, nach den Beſtimmungen dieſes Decrets, verwaltet: 1) durch ein General-Kriegsgerichtscollegium, und 2) durch beſondere, demſelben untergeordnete, Kriegsgerichte, welche bei jeder Truppenabtheilung, die ihr eigenes Commando hat, beſtellt werden. Das General-Kriegsgerichtscollegium beſteht aus einem Generale als Präſidenten, und drei Kriegsgerichtsräthen; doch ſind bei demſelben ein Hof- und Juſtizrath aus der Landesregierung und ein Appellationsrath für beſtändig deputirt. — Einige Tage vorher, am 15. Febr. 1822, entſchied ein königliches Mandat [2]) über einige privatrechtliche Beſtimmungen in Hinſicht auf Militairperſonen. — Von großer Wichtigkeit, ſelbſt für die Verhältniſſe des bürgerlichen Lebens, war das, nach vorhergegangener Berathung mit den Landſtänden (deren Schrift darüber in den Landtagsacten vom 31. Juli 1824 enthalten iſt), erſchienene neue Mandat vom 25. Febr. 1825 [3]) in Betreff der Ergänzung des Heeres, und der Entlaſſungen vom Militair. Zu demſelben gehört aber, wegen der darin zu dem Mandate vom 25. Febr. 1825 enthaltenen Erläuterungen, Zuſätze und Abänderungen, das Mandat vom 5. Novemb. 1827 [4]). Die Hauptbeſtimmungen dieſer Mandate waren: der Erſatz des Abganges an gemeiner Mannſchaft bei dem Heere ſoll durch Aushebung geſchehen; doch können auch Freiwillige angenommen werden. Die Militairpflichtigkeit tritt ein mit dem

1) Geſetzſamml. 1822. St. 6. S. 137. — Vergl. Weiße, Lehrb. des k. ſächſ. Staatsrechts, Th. 2. S. 68—77.
2) Ebend. S. 133.
3) Ebend. 1825. St. 5. S. 29.
4) Ebend. 1827. St. 20. S. 153.

erſten Januar des Jahres, in deſſen Laufe der Pflichtige ſein zwanzigſtes Jahr zurücklegt. Tüchtig zum Militairdienſte ſind diejenigen, welche wenigſtens 67 Zoll Dresdner Maas meſſen, zur Führung der Waffen und zur Ertragung der Beſchwerden des Krieges fähig ſind, und ſich der Ehre der Vaterlandsvertheidigung nicht unwürdig gemacht haben. Die Verpflichteten werden in vier Hauptclaſſen eingetheilt. Zur erſten gehören, welche für unbedingt frei zu erachten ſind (die alleinigen Eigenthümer oder Miteigenthümer einer Handlung, eines Wechſelhauſes, einer Fabrik, einer Apotheke, eines Ritter= oder Landgutes, einer mit Ausſpannung verſehenen Gaſtwirthſchaft, eines Mühlengrundſtücks, oder eines Elbfrachtſchiffes, Katecheten und confirmirte Kinderlehrer, und Berg= und Hüttenarbeiter, welche vom 1. Januar desjenigen Jahres an, in welchem ſie ihr neunzehntes Lebensjahr zurücklegen, wirklich Berg= und Hüttenarbeit getrieben haben); zur zweiten Claſſe, welche ſich den Wiſſenſchaften oder Künſten auf folgenden vaterländiſchen Bildungsanſtalten widmen (auf der Univerſität zu Leipzig, auf der Bergakademie zu Freiberg, auf der Forſtakademie zu Tharant, auf einer der Akademieen der bildenden Künſte, auf der chirurgiſch=mediciniſchen Akademie zu Dresden, auf einer der beiden Landſchulen Meißen und Grimma, oder einem der Gymnaſien und Lyceen, und auf einem Schullehrerſeminar). Sie ſollen zwar eingezeichnet, zu dem Eintreten in das Militair aber nur dann erſt verpflichtet werden, wenn ſie nicht im Stande ſeyn würden, durch die erlangten Cenſuren nachzuweiſen, daß ihre Studien von Erfolg geweſen ſind, oder wenn ſie, auf Anordnung der Behörden, von gedachten Anſtalten entfernt werden; zur dritten Claſſe gehören diejenigen, welche nur dann von der Militairpflicht für frei erachtet werden können, wenn in deren Altersjahre hinlängliche Individuen vorhanden ſind, um den Bedarf

der Mannſchaft für das Heer zu decken. (Söhne, welche ihre Familie erhalten; die einzigen Söhne derjenigen Beſitzer von Stadt= und Landgrundſtücken, deren Beſitzungen wenigſtens eine halbe Hufe betragen, oder welche über 60 Jahre alt ſind; Beſitzer von Häuſern in den Städten und von Häuslernahrungen auf dem Lande, welche durch Erbſchaft, oder durch Schenkungen auf den Todesfall, zu dem Beſitze dieſer Grundſtücke gelangt ſind; diejenigen Manufacturiſten und Fabrikanten, welche als unentbehrlich geachtet werden; bei jeder größern Handlung, bei welcher wenigſtens drei Diener angeſtellt ſind, ein Kaufmannsdiener, ſo wie von den angeſtellten mehrern Verwaltern ein Verwalter; die vom Adel und aus den übrigen gebildeten Claſſen, ingleichen Künſtler, welche, nach den beigebrachten Zeugniſſen, wegen ihrer ausgezeichneten Talente und Kenntniſſe eine ſolche Berückſichtigung verdienen; die Geſellen und Lehrlinge der Apotheker; diejenigen Arbeiter bei den Hammerwerken, welche beim Antritte des neunzehnten Lebensjahres als brauchbar ſich bewieſen haben; die in der Gewehrfabrik zu Olbernhau angeſtellten Arbeiter; die Serpentinſteinbrecher, und die wirklichen Schäfer in den Aemtern, auf den Kammer=, Ritter=, Pfarr= und Freigütern, wenn ſie bereits drei Jahre gedient haben ꝛc.). Zur vierten Claſſe gehören alle, welche zum Militairdienſte tauglich, und aus den erwähnten Berückſichtigungen des Nahrungsſtandes für befreit nicht zu achten ſind. — Die Kriegsverwaltungskammer iſt die oberſte Rekrutirungs= und Reclamationsbehörde. Sie beſorgt die obere Leitung des Aushebungsgeſchäfts; die Beſtimmung der Quoten für jeden Rekrutirungsbezirk; die Anweiſungen bei allen vorkommenden zweifelhaften Fällen, und die Entſcheidung der eintretenden Reclamationen. Jeder amtshauptmannſchaftliche Bezirk bildet einen Rekrutirungsbezirk. Die Rekrutirungs= und Reclamations=

Commiſſion in jedem ſolcher Bezirke beſteht aus dem Amtshauptmanne, dem Bezirksbeamten, aus einem ritterſchaftlichen und ſtädtiſchen Deputirten, und aus einem zur Uebernahme der auszuhebenden Rekruten commandirten Officiere. In der Oberlauſitz werden dieſe Commiſſionen durch die ſtändiſche Militairdeputation erſetzt. Das Geſchäft der Rekrutirungscommiſſionen beſteht in der Prüfung der von den Ortsbehörden eingeſandten Mannſchaftsliſten; in der Unterſuchung der körperlichen Tüchtigkeit, oder der ſonſtigen Zuläſſigkeit der jungen Mannſchaften; in der Eintheilung dieſer Mannſchaften in die vorgeſchriebenen Claſſen, und in der Leitung bei der Ziehung der Looſe. Den Vorſitz in der Commiſſion führt der Amtshauptmann; die Unterſuchung der Dienſttüchtigkeit geſchieht durch einen Militairarzt und einen Civilarzt. Vor der Looſung der Dienſttüchtigen ſoll eine Aufforderung zum freiwilligen Eintritte in das Militair vorausgehen. Die Ziehung durch Loos trifft ſämmtliche Individuen der vierten Hauptclaſſe. Die Ziehungsnummern, bis an die zur Erfüllung der Mannſchaftsquote reichende Zahl, beſtimmen den Eintritt in das Militair; die übrigen Ziehungsnummern bleiben, je nachdem ſie der Zahl der Mannſchaftsquote am nächſten ſtehen, als Reſerve zum Eintritte in das Militair verpflichtet. — Die Dienſtzeit iſt acht Jahre. — Entlaſſung vom Militair tritt ein: wegen abgelaufener Dienſtzeit; wegen nothwendiger Verwaltung eines Beſitzthums, oder wegen Erhaltung hülfloſer Familien, und wegen eingetretener Dienſtuntüchtigkeit. — Auch ward eine neue Ordonnanz *) — (wegen der ſeit der „erneuerten Ordonnanz" vom Jahre 1752 in der ſächſiſchen Militairverfaſſung eingetretenen weſentlichen Veränderung)

*) Geſetzſamml. vom J. 1824, in der Nachricht über den Landtag vom J. 1824, S. 11.

— nöthig, durch welche zugleich die beabſichtigte allgemeine Ausgleichung des Einquartierungsaufwandes zwiſchen den belegten und nicht belegten Garniſonsorten bewirkt werden ſoll.

Nach der neuen Organiſation des ſächſiſchen Heeres, das, in Angemeſſenheit zur Bundesmatrikel, auf 12,000 Mann geſetzt ward, beſteht daſſelbe aus einer Gardediviſion, 4 Linienregimentern Fußvolk (jedes zu 3 Bataillonen, 12 Compagnieen, oder 1872 Mann), aus 2 leichten Infanteriebataillonen (jedes zu 4 Compagnieen), aus drei Schützenbataillonen, aus einem Garde-Reiterregimente und zwei leichten Reiterregimentern; 1 Regiment Fußartillerie (von 12 Compagnieen), 1 Brigade reitender Artillerie, 1 Bataillon Artillerietrain, 1 Compagnie Handwerker, und einer Garniſondiviſion zu Königſtein. — Die ſtändiſchen Bewilligungen für das Heer betragen in Friedenszeiten jährlich 666,666 Thlr. 16 Gr., ohne die Cavallerieverpflegungsgelder, die Magazinlieferungen, und die außerordentlichen Bewilligungen der Stände*). Außerdem zahlt die Oberlauſitz jährlich 26,997 Thlr. 11 Gr. 4½ Pf. an ordentlichen, und 26,997 Thlr. 11 Gr. 4½ Pf. an außerordentlichen Milizgeldern.

119.

Kirchen- und Schulweſen.

a) Der beiden proteſtantiſchen Kirchen.

Wie viel für das Kirchen- und Schulweſen während der Regierungszeit Friedrich Auguſts in Sachſen geſchah, ward bereits, des innern Zuſammenhanges wegen (§. 22.) in dem erſten Zeitraume dieſer Geſchichte

*) Vergl. dieſe letztern in der Beilage N zu dieſem Theile.

dargeſtellt. Doch gehören dem dritten Zeitraume der Regierung des Königs zunächſt folgende Beſtimmungen an.

Nach den bedeutenden Länderabtretungen an Preußen war der kirchliche Sprengel des Conſiſtoriums zu Leipzig ſo vermindert worden, daß ein königliches Decret an die Stände vom 20. Oct. 1817 ein Gutachten derſelben über deſſen Beibehaltung oder Aufhebung verlangte. Als aber die Stände am 7. April 1818 für deſſen Beibehaltung ſich erklärten; ſo blieb es in ſeinem Wirkungskreiſe; auch wurden ihm die von den Stiftern Merſeburg und Zeitz bei Sachſen gebliebenen Ortſchaften und, nach Aufhebung des Stiftsconſiſtoriums zu Wurzen, die Parochieen deſſelben untergeordnet.

Durch Reſcript vom 17. Mai 1816 [1]) ward eine zweckmäßig erweiterte Viſitation der Schulen verfügt, und deshalb für die Superintendenten und geiſtlichen Inſpectoren ein genau beſtimmtes Regulativ [2]) erlaſſen. — Namentlich ward in dem Reſcripte befohlen, „den allenthalben aus den Acten erſichtlichen Klagen über die Schulverſäumniſſe der Kinder möglichſt abzuhelfen, und an ſolchen Orten, wo noch kein eigenes Schulhaus iſt, die Erbauung deſſelben, oder wenigſtens die Einrichtung einer beſondern Schulſtube, desgleichen die, hauptſächlich bei großen Schulen durchaus nöthige, Claſſenabtheilung der ſchulfähigen Kinder auf jede thunliche und zweckmäßige Weiſe zu befördern."

Am 1. Oct. 1817 ward zu Budiſſin ein für die Oberlauſitz berechnetes Schullehrerſeminarium für 17 Zöglinge eröffnet, unter welchen 5 Stellen für katholiſche Zöglinge ſich befinden. Es ward theils auf einen Fond gegründet, welcher aus einer für die Salz-

1) Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 94.
2) Ebend. S. 94—96.

burger Emigranten ſeit 1732 gemachten Sammlung entſtanden und von dem Könige (1797) dem zu errichtenden Schullehrerſeminarium beſtimmt worden war, theils auf die Zuſchüſſe der Stände der Oberlauſitz, ſo daß das Capital des Fonds bis zu 100,000 Thalern anwuchs.

Am 7. Aug. 1818 erſchien ein Regulativ über die kirchlichen Rechtsverhältniſſe der evangeliſch-reformirten Glaubensgenoſſen in Sachſen*). Mit Beziehung auf die denſelben am 18. Mai 1811, unter landſtändiſcher Mitwirkung, ertheilte Gleichſtellung der bürgerlichen und politiſchen Rechte, ward die Wahrnehmung und Handhabung der Rechte der höchſten Gewalt in Kirchenſachen der Reformirten, im Allgemeinen und in erſter Inſtanz, dem Kirchenrathe zu Dresden übertragen; die oberrichterliche Gewalt aber in geiſtlichen Rechtsſachen und bei eingewandten Appellationen, der königlichen Landesregierung und dem Appellationsgerichte. Im §. 5. ward Folgendes ausgeſprochen: „Obſchon die allgemeine Gleichſtellung der reformirten Confeſſionsverwandten mit den evangeliſch-lutheriſchen Glaubensgenoſſen es von ſelbſt mit ſich bringt, daß erſtere in kirchlichen und geiſtlichen Sachen dieſelbe Befreiung von der weltlichen und fremden Gerichtsbarkeit, welche den letztern in ſolchen Dingen verfaſſungsmäßig zuſteht, genießen; ſo bleibt dennoch vor der Hand, und ſo lange, bis die beſtehenden reformirten Gemeinden zahlreich und vermögend genug ſind, ein eigenes, mit den nöthigen geiſtlichen und rechtsgelehrten Mitgliedern und dem Canzlei-Perſonale gehörig verſehenes geiſtliches Gericht, unter allerhöchſter Beſtätigung, zu errichten und zu beſolden, den evangeliſchen Landesconſiſtorien die Ausübung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit über die in

*) Geſetzſammlung, 1818. St. 9. S. 57.

ihren Sprengeln befindlichen reformirten Unterthanen in der zeitherigen Maaße vorbehalten. Dahingegen ſollen, wenn Glaubensſätze oder religiöſe Ueberzeugungen und beſondere Principien des evangeliſch-reformirten Kirchenrechts in Frage kommen, ein oder mehrere reformirte Beiſitzer bei der Entſcheidung ſolcher Sachen zugezogen werden. Eben dieſes ſoll auch in zweifelhaften oder ſtreitigen Rechtsſachen überhaupt, wenn Partheien der reformirten Religion intereſſirt ſind, auf Verlangen und auf Koſten derſelben, ſtatt finden." Die nächſte Behörde für die kirchlichen Angelegenheiten der reformirten Gemeinden zu Dresden und Leipzig bilden die Collegien ihrer Prediger und Vorſteher, welchen die Erlaubniß zugeſtanden ward, ſich reformirte Conſiſtoria zu nennen. Dieſen Behörden verbleibt die zeitherige Ausübung der, jeder kirchlichen Geſellſchaft, als ſolcher, urſprünglich zuſtehenden Rechte, namentlich 1) die Befugniß, den äußern Cultus anzuordnen, und den Jugendunterricht einzurichten, nebſt der Lehrfreiheit der Kirchen- und Schuldiener nach dem Lehrbegriffe der evangeliſch-reformirten Kirche; 2) die Beſtimmung der Handhabung der innern Kirchendiſciplin; 3) die eigene Wahl und Einführung ihrer Kirchen- und Schuldiener, ſo wie deren Entlaſſung; (Von beiden iſt aber zum königlichen Kirchenrathe wegen der Verpflichtung und Beſtätigung Anzeige zu erſtatten.) 4) die Verwaltung und aufſehende Direction des Kirchenvermögens, ſo wie der zur Unterhaltung der kirchlichen Bedürfniſſe nöthigen Beiträge; 5) jede ſonſtige gemeinſchaftliche Berathung über kirchliche Angelegenheiten. Zugleich ward aber dieſen Collegien für die Zukunft als Befugniß bewilligt: 6) Schulen und milde Stiftungen für ihre Glaubensgenoſſen einzurichten, welche dieſelben Rechte, wie die lutheriſchen piae causae, genießen ſollen; 7) Candi-

daten ihrer Confeſſion, nach vorgängiger Prüfung, durch die bei ihren Kirchen angeſtellten Paſtoren zu ordiniren, und 8) in Perſonal-Rechtsſtreitigkeiten der Geiſtlichen, wie in Eheſachen der reformirten Gemeindeglieder, Verhöre zu gütlicher Vergleichung zu halten, nach deren fruchtloſem Erfolge aber die Sachen durch Bericht an die königlichen Conſiſtoria gelangen zu laſſen. —

120.

b) Die Organiſation der Rechtsverhältniſſe und Behörden der katholiſchen Kirche.

Wenige Wochen vor dem Tode Friedrich Auguſts, am 19. Februar 1827, unterzeichnete derſelbe das Mandat*), die Ausübung der katholiſch-geiſtlichen Gerichtsbarkeit in den ſächſiſchen Kreislanden, und die Grundſätze zur Regulirung der gegenſeitigen Verhältniſſe der katholiſchen und evangeliſchen Glaubensgenoſſen betreffend. — Bereits der Poſener Friede vom 11. Dec. 1806 hatte die Katholiken den Evangeliſchen in allen bürgerlichen und politiſchen Rechten gleichgeſtellt, und der König, durch Mandat vom 16. Febr. 1807, die Gleichſtellung der Ausübung des römiſch-katholiſchen Gottesdienſtes der Ausübung des Gottesdienſtes der Augsburgiſchen Confeſſionsverwandten ausgeſprochen, ſo wie auch durch den 16. Artikel der teutſchen Bundesacte (8. Juni 1815) dieſe Gleichſtellung in allen Bundesſtaaten feſtgeſetzt ward. Auf dem Landtage im Jahre 1824 ward daher den Ständen der Entwurf eines Geſetzes über die Ausübung der katholiſch-geiſtlichen Gerichtsbarkeit in den Erblanden und über die Beſtimmung der Verhältniſſe zwiſchen den Prote-

*) Geſetzſammlung, 1827. St. 3. S. 13.

ſtanten und Katholiken am 17. Mai vorgelegt, worüber die Landſtände am 31. Juli 1824 eine beſondere Schrift, mit ihren Erinnerungen gegen den vorgelegten Entwurf, einreichten. — Das königliche Mandat verordnete im Weſentlichen Folgendes: Das apoſtoliſche Vicariat zu Dresden iſt die oberſte geiſtliche Behörde für die römiſch-katholiſchen Glaubensgenoſſen in den vier Kreiſen, und hat, nebſt dem ihm untergeordneten katholiſchen Conſiſtorium, die geiſtlichen Angelegenheiten und die geiſtliche Gerichtsbarkeit über ſie eben ſo zu verwalten, wie ſolches von dem evangeliſchen Kirchenrathe — in Subordination von den evangeliſchen wirklichen geheimen Räthen — und den unter demſelben ſtehenden Conſiſtorien hinſichtlich der Evangeliſchen geſchieht. — Der jedesmalige apoſtoliſche Vicar hat, nach vorheriger Vorlegung des ihn zur Delegation berechtigenden päpſtlichen Schreibens, den Unterthanen- und Dienſteid in die Hände des Königs abzuleiſten, und dabei zur Beobachtung der Landesgeſetze bei der ihm aufgetragenen Verwaltung ſich zu verpflichten. — Die Bekanntmachung allgemeiner, entweder vom römiſchen Stuhle ausgehender, oder ſonſt vom Vicariate für nöthig zu befindender, Anordnungen durch den Druck oder öffentlichen Anſchlag ſoll ohne das Vorwiſſen des Landesherrn, und, nach Befinden, ohne das beigefügte Placet deſſelben, nicht geſchehen. Zugleich behielt der König ſich vor, in etwa vorkommenden Fällen, welche auf die landesherrlichen Gerechtſame Einfluß haben könnten, und bei Beſchwerden über Mißbrauch der von dem Vicariate auszuübenden geiſtlichen Gewalt, ſelbſt zu entſcheiden, in welchen Fällen zuvor von dem geheimen Rathe und dem apoſtoliſchen Vicar ſich communicando vernommen werden ſoll. — Zur Ausübung der katholiſch-geiſtlichen Gerichtsbarkeit in der untern Inſtanz ward ein katholiſch-geiſtliches Conſiſto-

rium niedergeſetzt, welches mit drei geiſtlichen und zwei, zur Verwaltung von Juſtizſtellen nach der desfallſigen Vorſchrift qualificirten, weltlichen Beiſitzern beſetzt ſeyn ſoll. Die als geiſtliche oder weltliche Mitglieder bei genanntem Collegium anzuſtellenden Perſonen ſchlägt der apoſtoliſche Vicar dem Könige zur Beſtätigung vor. Die ſämmtlichen geiſtlichen und weltlichen Beiſitzer dieſer Behörde, ſo wie die bei ihr anzuſtellenden Subalternen, werden bei ihrer Einführung und Annahme mit dem Unterthanen- und dem Dienſteide belegt; ſie haben auch, hinſichtlich ihrer Geſchäftsführung, zur Beobachtung der Landesgeſetze ſich zu verpflichten. — In dem katholiſch-geiſtlichen Conſiſtorio hat der vorſitzende Geiſtliche den Titel: Präſes, die übrigen Beiſitzer den Titel: Conſiſtorial-Aſſeſſoren. — Das katholiſche Conſiſtorium iſt in Verfaſſungsſachen und in den bei demſelben zu verhandelnden rein geiſtlichen Sachen, ſo wie in den, von der Cognition der weltlichen Gerichtshöfe zu eximirenden, Perſonal-Rechtsſachen der katholiſchen Geiſtlichen, ausſchließlich dem apoſtoliſchen Vicariate ſubordinirt; doch ſteht dem Vicariate, rückſichtlich der Verfaſſungsſachen, das Recht der Entſcheidung nur inſofern zu, als dieſe die innere Verfaſſung des Collegiums angehen. Angelegenheiten, welche auf die äußere Verfaſſung deſſelben gegen andere Collegia und Behörden Bezug haben, ſind, nach vorher beim geheimen Rathe mit Zuziehung des apoſtoliſchen Vicars über ſie angeſtellter Erwägung, mittelſt Vortrags des erſtern, welchen der Vicarius mit zu unterſchreiben hat, zur eigenen königlichen Entſcheidung zu ſtellen. — Gegen die Erkenntniſſe und Beſcheide des Conſiſtoriums in denjenigen Rechtsſachen, über welche der Vicarius apostolicus in letzter Inſtanz zu entſcheiden hat, mag zuerſt eine Läuterung ſtatt finden. Bei der Entſchließung darüber und dem, dem Conſiſtorium nachzulaſſen-

den, Verſpruche derſelben ſollen, außer den ordentlichen Mitgliedern des Collegiums, noch zwei dazu zu beſtellende außerordentliche Beiſitzer, ein geiſtlicher und ein rechtserfahrner weltlicher, zugezogen werden. — Zur Bildung der höchſten Appellationsinſtanz in dieſen Sachen wird ein Vicariatsgericht niedergeſetzt, welches, unter dem Vorſitze des Vicarius apostolicus, aus zwei geiſtlichen Vicariatsräthen und drei weltlichen Räthen, Einem aus der Landesregierung, Einem aus dem Appellationsgerichte und einem dazu beſonders zu beſtellenden weltlichen katholiſchen Vicariatsrathe beſtehen ſoll. In dieſem Gerichte ſteht dem Vicarius apostolicus ein Votum decisivum zu. Von den Vicariatsräthen gilt, in Hinſicht auf deren landesherrliche Beſtätigung, Vereidung und Gerichtsſtand, daſſelbe, was in Anſehung der Conſiſtorialbeiſitzer feſtgeſetzt ward. In allen andern Rechtsſachen, als den Verfaſſungs-, den rein geiſtlichen und den Perſonal-Sachen der katholiſchen Geiſtlichen, welche bei dem katholiſchen Conſiſtorium anhängig werden, hat daſſelbe auf eingewandte Appellationen, nach der Verſchiedenheit der Fälle, entweder zur Landesregierung, oder zum Appellationsgerichte zu berichten, und die von daher erfolgenden Entſcheidungen zu befolgen. — Die mit den höchſten Landescollegien wegen kirchlicher und geiſtlicher Angelegenheiten nöthigen Communicationen ſind, wie bei den Proteſtanten durch den Kirchenrath, ſo in katholiſchen Sachen durch das Vicariat zu pflegen, an welches das katholiſche Conſiſtorium desfalls zu berichten hat. Mit untergeordneten Collegien ſoll das katholiſche Conſiſtorium in statu communicationis ſtehen. Das katholiſche Conſiſtorium hat, wie die proteſtantiſchen, alle Gerechtſame eines öffentlich conſtituirten Gerichtshofes, z. B. das Recht, bona vacantia einzuziehen, Geldſtrafen und andere Gerichtsnutzungen, auch Gerichtsſporteln zu erheben u. a. Die Er-

träge dieſer Einnahmen ſind zu einer bei dem Collegium einzurichtenden Caſſe zu berechnen. Daſſelbe hat, bei ſeinen Beſchlüſſen, Verordnungen und Entſcheidungen, ſo wie in Hinſicht der Form des bei ihm ſtatt findenden Verfahrens, lediglich nach den Vorſchriften der Landesgeſetze ſich zu achten, inſoweit nicht entweder in Eheſachen die Dogmen der katholiſchen Kirche entgegen ſtehen, oder bei der Beſtrafung kirchlicher Verbrechen der katholiſchen Geiſtlichen, oder ſolcher Vergehungen katholiſcher Glaubensgenoſſen, welche mit Kirchenſtrafe geahndet werden, die Vorſchriften des canoniſchen Rechts zugleich von ihm in Obacht zu nehmen ſind. — In Beziehung der auf nicht ſtreitige Rechtsangelegenheiten ſich beziehenden Gerichtshandlungen wird dem katholiſchen Conſiſtorium gleiche Berechtigung, wie den proteſtantiſchen, beigelegt; es iſt daher zur Bevormundung kranker, abweſender oder verſchwenderiſcher geiſtlicher Perſonen, zur Annahme gerichtlicher Recognitionen von Seiten geiſtlicher Perſonen, und zur Regulirung der Verlaſſenſchaften derſelben befugt. — Alle zum katholiſchen Clerus gehörende Perſonen, ohne Unterſchied der erhaltenen höhern oder niedern Grade der Weihe, haben, bei ihrer Anſtellung als Geiſtliche im Lande, gegen den König vor dem katholiſchen Conſiſtorium den Unterthaneneid zu leiſten. Sie ſind ſodann für ihre Perſonen lediglich der Gerichtsbarkeit des katholiſchen Conſiſtoriums, und, in höherer Inſtanz, des apoſtoliſchen Vicariats unterworfen. In den gegen ſie vorfallenden Criminalſachen hat das katholiſche Conſiſtorium in allen Fällen, wo nach den Landesgeſetzen eine beſetzte Gerichtsbank erfordert wird, ein königliches Juſtizamt zur Führung der Unterſuchung zu requiriren, und einen geiſtlichen Commiſſarius dazu zu delegiren. Wenn wider einen katholiſchen Geiſtlichen auf Specialinquiſition, oder Zuchthausſtrafe, oder Detention in einem Zuchthauſe

erkannt, und das Erkenntniß, auf geführte Vertheidigung, nicht gemildert worden iſt; ſo iſt das fernere Verfahren gegen ihn den weltlichen Gerichten allein zu überlaſſen, außer wenn der König die erkannte peinliche Strafe in eine nicht peinliche verwandelt. In Polizeiſachen mag die weltliche Polizeibehörde gegen katholiſche Geiſtliche durch behindernde Maasregeln einſchreiten, auch mit der Arretur verfahren, wenn ein ſofortiges Ergreifen wegen der auf dem Verzuge haftenden Gefahr erforderlich wird; es iſt jedoch der Arretirte nachher ſofort dem katholiſchen Conſiſtorium, zum weitern Verfahren gegen ihn, zu überliefern. — Alle Glaubens- und Gewiſſensſachen, welche katholiſche Glaubensgenoſſen angehen; alle religiöſe Handlungen, die zum katholiſchen Cultus gehören; alle die katholiſche Kirchendiſciplin und den katholiſchen Religionsunterricht betreffende Sachen, gehören, als rein geiſtliche Sachen, ausſchließend zur Competenz des katholiſchen Conſiſtoriums. Katholiſche Kirchen- und Schulgebäude, katholiſche Gottesäcker, und die zur Zeit der Publication gegenwärtigen Mandats vorhandenen katholiſchen Hospitäler, mit den dazu gehörenden Grundſtücken, ſollen der Realgerichtsbarkeit des katholiſchen Conſiſtoriums unbedingt unterworfen ſeyn. In Anſehung der zu neuen, etwa künftig für Katholiken errichteten, milden Stiftungen gehörenden Grundſtücke aber iſt die Zuſtändigkeit der Realgerichtsbarkeit von der jedesmaligen beſondern Verleihung abhängig. Auch ſind dieſem Conſiſtorium alle zu religiöſen und milden Zwecken bei den katholiſchen Gemeinden beſtimmte Gegenſtände, als: Stiftungen für Kirchen zu Meſſen, Schulen und Hospitälern, auch Begräbniß- und Armen-Stiftungen für katholiſche Glaubensgenoſſen und die darauf Bezug habenden Angelegenheiten unterworfen. — Ein kirchliches Aſylrecht findet in hieſigen Landen nicht ſtatt. In Ehe- und Sponſalien-Sachen tritt die Competenz des

katholiſchen Conſiſtoriums ein, wenn der Beklagte katholiſch iſt, und der ſonſt geltende Grundſatz, daß die Ehefrau dem Gerichtsſtande ihres Ehemannes folge, findet hierbei keine Anwendung. Bei Sponſalienklagen, wenn die Verlobten verſchiedenen Religionsbekenntniſſes ſind, ſoll in der Regel diejenige Parthei, welche von dem Ehegelöbniſſe zurücktreten will, als Beklagte angeſehen werden; wenn aber beide Theile zurücktreten wollen, und die Auflöſung des Gelöbniſſes verlangen, letztere vor den geiſtlichen Richter der Braut gehören. Bloße Schwängerungs- und Alimentationsklagen gehören nicht vor das geiſtliche Gericht. Die Competenz der Parochie in Anſehung der Trauung wird durch die Confeſſion der Braut beſtimmt; doch ſteht den Verlobten verſchiedener Confeſſionen frei, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühren an die Geiſtlichkeit der Braut, von dem Pfarrer des Bräutigams ſich trauen zu laſſen. — Der König trägt Bedenken, durch geſetzliche Beſtimmungen über das Religionsbekenntniß, in welchem Kinder von Perſonen verſchiedenen Glaubensbekenntniſſes getauft und erzogen werden ſollen, den Aeltern oder andern Perſonen, die für die Erziehung ſolcher Kinder verpflichtet ſind, einen Zwang aufzulegen. Es bleibt alſo die Entſcheidung darüber lediglich der Uebereinkunft und Anordnung der Aeltern, bei unehelichen Kindern der Mutter allein, überlaſſen. Unter keinem Vorwande iſt aber Perſonen verſchiedener Confeſſion, die ſich zu ehelichen geſonnen ſind, ein Angelöbniß wegen der künftigen religiöſen Erziehung der in ihrer Ehe zu erzeugenden Kinder abzufordern. In Betreff des Schulunterrichts ſind an Orten, wo es ſowohl katholiſche, als evangeliſche Schulen giebt, die Kinder katholiſcher Aeltern durchaus an jene, die Kinder evangeliſcher Aeltern aber eben ſo an dieſe gewieſen. Unter keinem Vorwande dürfen an ſolchen Orten Kinder katholiſcher Ael-

tern in die evangeliſche Schule, und die Kinder evangeliſcher Aeltern in katholiſche Schulen aufgenommen werden. Nur in Hinſicht der gelehrten Schulen ſoll hierin eine Ausnahme ſtatt finden. An denjenigen Orten, wo keine katholiſche Schule vorhanden iſt, ſollen die daſelbſt lebenden Katholiken, ihre Kinder in die proteſtantiſche Ortsſchule zu ſchicken, zwar nicht verbunden ſeyn, es ſoll ihnen jedoch frei ſtehen, gegen Entrichtung des Schulgeldes, ſie an dem darin zu empfangenden Unterrichte, nur den Religionsunterricht ausgenommen, Theil nehmen zu laſſen. — Wenn bei gemiſchten Ehen der evangeliſche Theil gegen ſeinen katholiſchen Ehegatten vor dem katholiſchen Conſiſtorium eine Scheidungsklage angeſtellt hat, und von dieſer Behörde in Fällen, wo nach den Grundſätzen des proteſtantiſchen Eherechts, die gewöhnliche Scheidung ſtatt haben kann, den Grundſätzen der katholiſchen Kirche gemäß, nur auf lebenslängliche Trennung erkannt worden iſt; ſo mag dem in dieſer Weiſe geſchiedenen evangeliſchen Ehegatten die Schließung einer anderweiten Ehe von dem evangeliſchen Bezirksconſiſtorium, inſofern dieſes ſeiner Seits keinen Anſtand dabei findet, geſtattet werden. — Die von der evangeliſch-lutheriſchen Kirche gegen die römiſch-katholiſchen Glaubensgenoſſen ſonſt verfaſſungsmäßig ausgeübten Parochial-Zwangsrechte fallen für die Zukunft hinweg; doch bleibt es in Hinſicht der auf Grundſtücken haftenden Parochiallaſten bei der zeitherigen Verbindlichkeit. — Mit dieſem Mandate ward, als Beilage [1]), eine Ueberſicht der dem katholiſch-geiſtlichen Conſiſtorium übertragenen Geſchäfte, und am 20. Febr. 1827 ein Mandat [2]) wegen des Uebertritts von einer chriſtlichen Confeſſion zur andern, verbunden. Die Beſtimmungen deſſelben waren folgende:

1) Geſetzſammlung, 1827. St. 3. S. 28.
2) Ebend. St. 3. S. 30.

Der Uebertritt von einer chriſtlichen Confeſſion zu einer andern kann nicht gehindert werden, wenn der Uebertretende das ein und zwanzigſte Jahr ſeines Alters erfüllt hat, und nicht in einem ſolchen Geiſtes- und Gemüthszuſtande ſich befindet, der ihn zu einer nach freier Ueberzeugung zu faſſenden Entſchließung überhaupt unfähig macht. Ein in articulo mortis erfolgter Uebertritt iſt für deſſen Perſon gültig; doch muß derſelbe, im Falle der Geneſung, ſeine Beſtätigung durch die oben vorgeſchriebenen Beſtimmungen erhalten. Auf die Kinder des Uebergetretenen hat der geſchehene Uebertritt keinen Bezug. — Wer zu einem Uebertritte ſich bewogen findet, hat ſein Vorhaben bei dem Ortspfarrer ſeiner bisherigen Confeſſion perſönlich anzuzeigen, welcher ihn ſodann über die Wichtigkeit deſſelben zu belehren und zu deſſen nochmaliger reiflicher Erwägung, während einer Bedenkzeit von vier Wochen, zu ermahnen hat. Bei dieſen Belehrungen und Ermahnungen hat ſich der Geiſtliche eine Herabwürdigung der Confeſſion, zu welcher der Angemeldete überzutreten beabſichtigt, nicht zu erlauben. Beharrt der Gemeldete bei ſeinem Vorhaben; ſo iſt ihm von dem Geiſtlichen ein ſchriftliches Zeugniß, wegen der geſchehenen Anzeige und wegen deſſen Entlaſſung aus ſeiner bisherigen Kirchengemeinde, auszuſtellen. Ohne ein ſolches Zeugniß, und ohne vorgängige Prüfung und Vorbereitung, darf kein Geiſtlicher den Uebertritt eines andern chriſtlichen Glaubensverwandten zu ſeiner Kirche geſtatten und denſelben zu ſeiner Kirchengemeinde aufnehmen; ſondern er iſt im Contraventionsfalle mit einer Geldbuße von 50 Thalern, und, im Wiederholungsfalle mit Suſpenſion, und, nach Befinden, mit Remotion vom Amte zu beſtrafen. — Ein geheimer Uebertritt zieht, ſobald er bekannt geworden iſt, nicht nur eben ſo, wie ein öffentlicher, den Verluſt des an eine beſtimmte, von dem Uebertretenden verlaſſende Confeſſion gebundenen

Amts- oder Familienrechts, ſondern noch überdies im erſten Falle, inſofern ein geleiſteter Religionseid verletzt ward, eine beſondere angemeſſene Beſtrafung, und in beiden Fällen die Reſtitution der ſeit dem Uebertritte zur Ungebühr gezogenen Nutzungen nach ſich. — Sollte ein Geiſtlicher ein Individuum in ſeine Kirche, mit dem Vorbehalte, ſich deſſen ungeachtet äußerlich zu ſeiner bisherigen Kirche halten zu dürfen, aufnehmen; ſo iſt er mit Remotion vom Amte zu beſtrafen. — Alle Verleitung zum Uebertritte durch Verſprechungen, Drohungen und Herabwürdigung der andern Confeſſion, wird von der competenten Obrigkeit deſſen, der ihrer ſich ſchuldig macht, mit 50 Thlr. Geldbuße, und im Wiederhohlungsfalle noch härter, bei Geiſtlichen irgend einer Confeſſion aber mit Dienſtentſetzung beſtraft. — Auf die Kinder, die das vierzehnte Jahr ihres Alters bereits überſchritten haben, hat der Uebergang des Einen der Aeltern, oder auch Beider, zu einer andern Confeſſion keinen Einfluß; ſie werden vielmehr in der zeitherigen Confeſſion forterzogen, bis ſie, nach erreichter Mündigkeit, ſelbſt die Confeſſion wählen können, bei welcher ſie bleiben, oder zu welcher ſie ſich wenden wollen. In Anſehung jüngerer Kinder mag es von der Vereinigung der Aeltern abhängen, in welcher Confeſſion ſie, nach dem Uebertritte derſelben, oder eines von ihnen, zu einer andern Confeſſion erzogen werden ſollen. —

Katholiſche Kirchen beſtehen im Königreiche Sachſen, außer denen zu Dresden und in der Oberlauſitz, zu Leipzig, Hubertusburg, Zwickau, Chemnitz und Plauen.

121.

Cultur überhaupt. — Wiſſenſchaften und Künſte.

Von den höhern ſächſiſchen Bildungsanſtalten waren die **Univerſität Wittenberg**, (welche im Jahre

1817 mit der zu Halle — nun Univerſität: Halle-Wittenberg — vereiniget, die Summe von 10,000 Thalern von ihren Fonds aber dem in Wittenberg geſtifteten theologiſchen Seminar und dem daſigen Lyceum zugewandt ward,) und die Land- und Fürſtenſchule Pforta an Preußen übergegangen.

Sachſen behielt daher die Hochſchule Leipzig als einzige Landesuniverſität, und die beiden Land- und Fürſtenſchulen Meißen und Grimma. Es ward Bedürfniß, die Zahl der Freiſtellen, nach dem Wegfalle von Pforta, auf beiden zu vermehren, und beſonders die Landſchule Grimma nach der Zahl der Zöglinge und Lehrer zu erweitern, derſelben einen neuen Unterrichtsplan zu geben, und ihre Gebäude neu aufzuführen. Mit beträchtlichen Unterſtützungen begann dieſer Neubau, zu welchem der König (6. Aug. 1825) einen unverzinslichen Vorſchuß von 20,000 Thlrn. bewilligte. (Der Bau ward aber erſt unter der Regierung des Königs Anton beendigt, ſo daß die Schule, nach ihrer neuen Geſtaltung, am 14. Sept. 1828 eingeweiht werden konnte.)

Die Landesuniverſität zu Leipzig bedurfte, ungeachtet ihrer aus den ältern Stiftungen herrührenden nicht unbeträchtlichen Hülfsquellen, und der bereits in dem erſten Zeitraume der Regierung des Königs erhaltenen mehrmaligen Unterſtützung ihrer Lehrer und Anſtalten, einer beſſern Ausſtattung; theils weil, bei der Ausgleichung mit Preußen, ein bedeutender Theil der den Hoch- und Land-Schulen beſtimmten Fonds auf das Herzogthum Sachſen übergegangen war; theils um den Jahrhunderte lang wohlbegründeten Ruhm und Glanz dieſer Hochſchule, neben den mit ſehr beträchtlichen Einkünften ausgeſtatteten und zum Theile neubegründeten Hochſchulen in den übrigen teutſchen Staaten, zu behaupten. Namentlich bedurfte die Bücherſammlung der Univerſität einer bedeutenden Nachhülfe

und eines verſtärkten Fonds. Denn obgleich der im Jahre 1813 verſtorbene Dr. Gehler derſelben ſeine reichhaltige mediciniſche Bücherſammlung, mit mehr als 13,000 Bänden und einem Capitale zur Fortſetzung dieſer Bibliothek, geſchenkt hatte; ſo fehlte es doch in andern Wiſſenſchaften an Ergänzung, ja zum Theile ſelbſt an dem Ankaufe der wichtigſten in denſelben erſchienenen Werke. Zunächſt ſorgte die Freigebigkeit des Königs für die Vermehrung der philologiſchen Werke. Er erkaufte für 10,000 Thaler die philologiſche Bücherſammlung des Profeſſors und Bibliothekars Schäfer zu Leipzig, und aus der zur Verſteigerung gekommenen Bücherſammlung des in Dresden verſtorbenen Arztes Dr. Pezold für 1000 Thaler philologiſche Werke. Außerdem ſchenkte er zum Neubaue des kleinen Fürſtencollegiums zu Leipzig (1824) 5000 Thaler baar, und bewilligte, zur Deckung der Zinſen der für dieſen Bau noch aufzunehmenden Capitalien, einen jährlichen Zuſchuß von 150 Thalern auf 10 Jahre. Im folgenden Jahre (8. Oct. 1825) beſtimmte er zur Vermehrung der phyſikaliſchen Apparate bei der Univerſität jährlich 150 Thaler.

Es ward aber auch, bei dem im Spätjahre 1820 eröffneten Landtage, die kräftige Mitwirkung der Stände zur Unterſtützung der Univerſität in Anſpruch genommen. Allein die Stände entſchloſſen ſich, in der Bewilligungsſchrift vom 27. Mai 1821, vorläufig nur zur Ausmittelung eines jährlichen Zuſchuſſes von 2000 Thalern (1800 Thlr. die alterbländiſchen, 200 Thlr. die lauſitziſchen Stände), wovon 800 Thlr. zur Beſoldung des für die Verwaltung des Univerſitätseinkommens anzuſtellenden Rentmeiſters, 400 Thlr. zur Ergänzung der Bibliothek, 400 Thlr. zur Beſoldungsverbeſſerung der beiden unterſten theologiſchen, und eben ſo 400 Thlr. zur Be=

ſoldungsverbeſſerung der beiden unterſten philoſophiſchen Lehrſtellen beſtimmt wurden. — Als darauf bei dem Landtage im Jahre 1824 die königlichen Anträge zur Unterſtützung der Univerſität, der Landſchulen, mehrerer Lyceen und anderer Inſtitute, durch die Stände erneuert wurden, bewilligten die Stände — mit Theilnahme der Oberlauſitz — einen jährlichen Beitrag von 4000 Thalern, worin die im Jahre 1821 bewilligten 2000 Thlr. — (800 Thlr. zur Beſoldung des, 1825 eingeſetzten, Rentmeiſters, 400 Thlr. für die Bibliothek, und 800 Thlr. für die unterſten Lehrſtellen der theologiſchen und philoſophiſchen Facultät,) — begriffen waren, die aber mit neuen 2000 Thlrn. zur Unterſtützung angehender hoffnungsvoller Privatlehrer, und zur Beſoldungs- oder Penſionserhöhung und zu Gratificationen für zu gering ausgeſtattete Profeſſoren, vermehrt wurden; ſo wie außerdem ein Averſionalquantum von 12,000 Thalern zur Wiederherſtellung der, durch den Krieg unbrauchbar gewordenen, großen Hörſäle der mediciniſchen und philoſophiſchen Facultät, und überhaupt zur Anlegung neuer Hörſäle, und zur Vermehrung der Lehrmittel und der desfalls angelegten Sammlungen*).

Der ſtändiſche jährliche Beitrag für die Landſchule Meißen ward von 4000 Thalern auf 5500 Thlr. erhöht, und für Grimma eine Jahresunterſtützung von 1200 Thalern ausgeſetzt; auch bewilligten die Stände überhaupt einen Zuſchuß von 2000 Thlrn. für Meißen zur Beſtreitung der Koſten einiger daſelbſt nöthigen Verbeſſerungen, ſo wie zu dem Baue in Grimma die Summe von 10,800 Thalern.

Für die bereits durch Zuſchüſſe unterſtützten ſtädti-

*) S. Nachricht über die Verhandlungen des im Jahre 1824 gehaltenen Landtags; als Beilage zur Geſetzſamml. 1824. S. 4.

ſchen gelehrten Schulen, Zwickau, Chemnitz, Annaberg, Schneeberg und Plauen, zu welchen Freiberg hinzukam, beſtimmten von 1824 an die Stände jährlich 900 Thaler. — Eben ſo ward dem, im Jahre 1808 als Privatanſtalt vom Dr. Flemming angelegten, ſpäter aber zur öffentlichen Anſtalt erhobenen, Unterrichts-inſtitute für Blinde zu Dresden die ſchon bewilligte Jahresſumme von 220 Thalern für die Zukunft zugeſichert; dem Schullehrerſeminarium zu Friedrichs-ſtadt ein jährlicher Zuſchuß von 350 Thlrn., und außerdem die jährliche Summe von 500 Thlrn. bewilligt, als Beitrag zu einem für allgemeine kirchliche und religiöſe Zwecke bei dem Oberconſiſtorium zu bildenden Fond (z. B. zu Penſionen für alte und erkrankte Kirchen- und Schuldiener, zur Beſoldung neu zu errichtender Schulſtellen u. ſ. w.).

Die veränderten Zeitverhältniſſe machten eine Reviſion der Geſetze für die Studirenden der Univerſität Leipzig nöthig. Es erſchienen daher am 29. März 1822 die neuen Geſetze für dieſelben [1]), zu welchen am 31. Jan. 1825 ein Zuſatz [2]) bekannt gemacht ward.

Die am 28. Nov. 1811, unter den damaligen politiſchen Verhältniſſen (§. 70.), errichtete Stelle eines beſondern politiſchen Cenſors zu Leipzig ward bereits durch Reſcript am 15. Sept. 1815 vom 1. Oct. 1815 an aufgehoben, nebſt allen auf dieſe Stelle ſich beziehenden Vorſchriften. Zugleich ward die Verwaltung der Cenſur ganz nach den früher beſtandenen Verhältniſſen angeordnet. —

Durch königliches Decret vom 17. Oct. 1815 ward zu Dresden die chirurgiſch-mediciniſche Akademie neugeſtaltet, die Thierarzneiſchule damit ver-

1) Geſetzſammlung, 1822. St. 14. S. 291.
2) Ebend. 1825. St. 4. S. 25.

bunden, und der vormalige Profeſſor der Heilkunde zu Wittenberg, Hofrath Dr. Seiler, als Director an die Spitze derſelben geſtellt[1]). Zwar beſtand bereits ſeit dem Jahre 1748 zu Dresden eine mediciniſch-chirurgiſche Lehranſtalt unter dem Namen: Collegium medico-chirurgicum, allein in einem unvollkommenen Zuſtande. Die Thätigkeit dieſer Anſtalt ward durch die Ereigniſſe im Jahre 1813 gehemmt; doch ſchon im April 1814 begann, unter der Leitung des nach Dresden berufenen Dr. Seilers, die Organiſation einer interimiſtiſchen Unterrichtsanſtalt in der Medicin und Chirurgie. Ihre neue Geſtaltung, Erweiterung und Vervollkommnung erhielt ſie aber erſt im Jahre 1815 nach der Rückkehr des Königs. Das königliche Decret beſtimmte ſie zu einer Unterrichtsanſtalt zur Bildung guter Wundärzte und Aerzte für das Heer und für das platte Land, erklärte ſie für eine landesherrliche Anſtalt, ſchenkte derſelben das vormalige, für 40,000 Thlr. erkaufte, Palais des Herzogs von Curland, das dabei befindliche Stallgebäude und die daran liegende Oberzeugmeiſterwohnung, beſtimmte zur Einrichtung der Akademie die Summe von 2953 Thlrn., und übernahm die Unterhaltung der Anſtalt auf öffentliche Koſten (zu Gehalten wurden jährlich 4950 Thlr. und für den übrigen Bedarf jährlich 5395 Thlr. — ohne das Holz — bewilligt), doch ſo, daß in die Caſſe des Inſtituts die Inſcriptions-

*) Ueber dieſe Akademie vergleiche man Seilers Aufſatz: Geſchichte und gegenwärtige Einrichtung der chirurgiſch-mediciniſchen Akademie zu Dresden, in der Zeitſchrift für Natur- und Heilkunde (Dresden, 1820. 8.) 1. B. 3. Heft. S. 433, — ſo wie die Fortſetzung dieſer Geſchichte ꝛc. in derſelben Zeitſchrift 5. B. 3. Heft. S. 464. und Seilers Nachricht über die Wirkſamkeit der chirurgiſch-mediciniſchen Akademie und der Thierarzneiſchule zu Dresden während des erſten Jahrzehnts nach ihrer Erweiterung. Dresden, 1828. 4.

und Lehrgelder der Zöglinge, und die, durch Aufnahme von Schwangern und Kranken in die dazu gehörenden Entbindungs- und Heilanſtalten, gegen Bezahlung zu erlangenden, Zuſchüſſe fließen ſollten. Beſondere Lehrämter wurden, mit Anſtellung von 10 Profeſſoren, errichtet für die Vorbereitungswiſſenſchaften, für Naturgeſchichte, für Chemie und Phyſik, für Anatomie, Phyſiologie und gerichtliche Arzneikunde, für Chirurgie, für Kriegsarzneikunde, für Geburtshülfe, für die theoretiſche Heilkunde, und für die practiſche Heilkunde. Durch Reſcript vom 21. Jan. 1817 ward mit dieſer Akademie die ſchon früher in Dresden beſtandene Thierarzneiſchule, ſo wie, ſogleich bei ihrer Stiftung, ein Klinikum für innere, ein Klinikum für äußere Krankheiten, ein Poliklinikum, ein botaniſcher Garten und ein Entbindungsinſtitut verbunden. Reichhaltige anatomiſche, chirurgiſche, geburtshülfliche, phyſikaliſche, zootomiſche und chemiſche Apparate, und eine bedeutende Bücherſammlung erleichterten und unterſtützten den Unterricht. Für die ſelbſtſtändige Geſtaltung der Thierarzneiſchule ließ der König (16. Mai 1822) das Bährſche Vorwerk zu Dresden für 22,000 Thaler erkaufen, und bewilligte (22. Juli 1822) zur Einrichtung dieſes Gebäudes die Summe von 6243 Thlrn. 7 Gr. 11 Pf. — Am 11. Febr. 1826 bewilligte er der Bibliothek dieſer Akademie einen jährlichen Beitrag von 300 Thalern, und dem Cuſtos derſelben jährlich 50 Thaler. — Nach der Aufhebung des Sanitätscollegiums (1824) und der Aufnahme von vier Hof- und Medicinalräthen in die Landesregierung, ward die Akademie, über deren nächſte Oberbehörde bis dahin noch nicht entſchieden worden war, der Landesregierung untergeordnet, zugleich aber der Akademie das vormals dem Sanitätscollegium zugeſtandene Berathungsrecht in mediciniſchen Angelegenheiten übertragen, und aus mehrern Mitgliedern derſelben eine Prüfungs-

behörde zu den Prüfungen der auswärts promovirten Aerzte, der Medicinae Practici, der Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker und Hebammen, welche im Meißner, Erzgebirgiſchen und Voigtländiſchen Kreiſe, ſo wie in der Oberlauſitz ſich niederlaſſen wollen, gebildet. Die jährliche Zahl der Studirenden bei der Akademie beträgt 150—160; bei der Thierarzneiſchule zwiſchen 40—50. —

Der rege wiſſenſchaftliche Sinn in Leipzig veranlaßte im Jahre 1818 die Stiftung einer naturforſchenden Geſellſchaft, welche die königliche Beſtätigung erhielt. Eben ſo ward die, im Jahre 1697 zu Leipzig gegründete, teutſche Geſellſchaft zur Erforſchung vaterländiſcher Sprache und Alterthümer, am 5. April 1827 mit dem, am 6. Aug. 1824 zu Leipzig errichteten, Vereine für ſächſiſche Alterthümer zu Einem Ganzen verbunden, und in Hinſicht der wöchentlich zu haltenden Vorträge ihrer Mitglieder, ſo wie ihrer Hauptverſammlungen und ihrer in Druck zu gebenden Geſellſchaftsſchriften, neu organiſirt. —

In den letzten Regierungsjahren des Königs trat eine, bereits in dem zweiten Viertheile des ſiebenzehnten Jahrhunderts beabſichtigte, großartige Familienſtiftung — das Vitzthumiſche Geſchlechts-Gymnaſium — ins Leben. Es hatte nämlich Rudolph Vitzthum von Apolda, der letzte dieſer Linie des Vitzthumiſchen Geſchlechts, churfürſtlicher geheimer Kammerrath, Oberkämmerer und Hauptmann der Aemter Chemnitz, Auguſtusburg und Lichtenwalde, in ſeinem Teſtamente vom 24. Sept. 1638 die ſämmtlichen Capitalien, welche er an die churfürſtliche Kammer zu fordern hatte, nebſt den davon rückſtändigen Zinſen, zur Einrichtung und Erhaltung eines Vitzthumiſchen Geſchlechtsgymnaſiums beſtimmt. In daſſelbe ſollten die männlichen Leibes- und Lehnserben der Vitzthume aller drei Linien des Hauſes Eckſtädt, von dem zurück-

gelegten zehnten Lebensjahre an, aufgenommen werden können, um darin neun Jahre, ohne weitere Unterſtützung der Aeltern, erzogen, beköſtigt, in der Religion nach dem evangeliſch-lutheriſchen Bekenntniſſe, und in fremden Sprachen unterrichtet, ſo wie in freien Künſten und „adlichen Exercitien" geübt zu werden. Die Zahl der Zöglinge ſollte zwölf ſeyn, und ihnen, je zweien und zweien, ein Knabe von bürgerlicher Geburt als Famulus (nach dem Ausdrucke der Urkunde) beigegeben werden, der mit ihnen verpflegt und unterrichtet werden ſollte. — Würden aber die der Aufnahme fähigen Söhne der Vitzthumiſchen Linien die feſtgeſetzte Zahl nicht ausfüllen; ſo ſollten andere nahe Verwandte, und namentlich die Kinder der Vitzthume von Vargula, und der aus Böhmen, zur Ergänzung zugelaſſen, ſo wie auch die Zahl der Zöglinge vermehrt werden, wenn es das Einkommen des Gymnaſiums verſtatten würde. — Das Directorium deſſelben und die Verwaltung des Fonds ſollte der Oberſter Chriſtoph Vitzthum von Eckſtädt führen, dafern er zur Zeit der Begründung noch lebte; auch ſollte in Zukunft dieſes Directorium in abſteigender Linie bei deſſen Nachkommenſchaft bleiben. Den jedesmal regierenden Churfürſten und deſſen geheime Räthe und Hofräthe ernannte der Teſtator zu Executoren des Teſtaments, mit dem Erſuchen, daß dieſelben über dieſen letzten Willen und deſſen Puncte feſthalten, keine andere Deutung, als nach dem Buchſtaben deſſelben, zulaſſen, und alle deshalb nöthige Anordnungen verfügen möchten.

Ob nun gleich der eingeſetzte Erbe wiederhohlt die Auszahlung der bei der Rentkammer ſtehenden, und von ihm zu 100,000 Meißn. Gülden berechneten, Capitalien in Anregung brachte; ſo erlangte er doch nichts weiter, als daß ihm am 26. Jan. 1682 ein Schein ausgeſtellt ward, „in welchem Supplicant bis zur Verbeſſerung des bedrängten Landeszuſtandes, welcher dem

Suchen ſtatt zu geben nicht zulaſſen wolle, zur Geduld verwieſen ward.“ Eben ſo wenig gelangen die Bemühungen ſeines Sohnes, des im Jahre 1726 verſtorbenen Cabinetsminiſters Grafen Vitzthum von Eckſtädt, und deſſen Enkels, des Generallieutenants Johann Friedrich Grafen Vitzthum von Eckſtädt, in Hinſicht der Auszahlung der Stiftungsgelder. — Erſt ſeit dem Regierungsantritte Friedrich Augusts fanden die erneuerten Vorſtellungen deshalb Eingang und Berückſichtigung. Als nämlich im Jahre 1769 von dem Oberconſiſtorium, bei Gelegenheit mehrerer anderer das Schulweſen betreffender Vorſchläge, die Stiftung in Erinnerung gebracht ward, überließ der Churfürſt, durch Specialreſcript vom 22. Sept. 1769, dem geheimen Conſilium die Ausmittelung der nähern Erörterungen über dieſen Gegenſtand, was durch ein Specialreſcript vom 25. Sept. 1784 erneuert ward.

Das Ergebniß der angeſtellten Erörterungen erwies, daß eilf verſchiedene, vom Churfürſten Johann Georg I. in den Jahren 1614—1626 dem Rudolph Vitzthum von Apolda ausgeſtellte, Schuldverſchreibungen die Summe von 25,650 meißniſche Gülden (à 21 Gr.), und 68,650 Gülden 14 Gr. fränkiſcher Währung (den Gülden zu 20 Gr.), betrügen, deren Werth, ohne die rückſtändigen Zinſen, das Oberconſiſtorium zu 79,652 Thlr. 16 Gr., und das davon zu gewährende Agio zu 26,550 Thlr. 21 Gr. 4 Pf. berechnete. — Das geheime Finanzcollegium berechnete aber, in ſeiner Begutachtung dieſes Liquidums, die Summe des Capitals auf 48,847 Thlr. 6 Gr. und die Zinſen auf 48,363 Thlr. 3 Gr., folglich den Anſpruch überhaupt auf 97,210 Thlr. 9 Gr., erinnerte aber gegen die Rechtsbeſtändigkeit dieſer Forderung, daß nicht die churfürſtliche Rentkammer, ſondern der im Teſtamente Rudolphs von Vitzthum eingeſetzte Univerſalerbe, als Schuldner des zum Gymnaſium beſtimmten Legats zu betrachten

ſey, und, weil letzterer die Rentkammer, als ſeinen Schuldner, ſeit 1682, die Verjährungszeit hindurch, nicht gehörig erinnert habe, dieſe nunmehr der Forderung die Verjährung entgegen ſetzen könne.

Darauf wurden, nach der Forderung des Specialreſcripts vom 7. Oct. 1786, die bei der Stiftung intereſſirten Familienglieder durch Edictalcitation vorgeladen, und nachdem über das Edictalverfahren ein Urtheil eingegangen war; ſo entſchied ein Specialreſcript vom 26. Sept. 1789 dahin: daß durch das Oberconſiſtorium ein Actor für die Stiftung beſtellt, und zwiſchen demſelben und einem Finanzprocurator vor der Landesregierung, in einem abzuhaltenden Vorbeſchiede, mit Zuziehung eines Bevollmächtigten des Witzthumſchen Geſchlechts, ein Abkommen getroffen werden ſollte. — In dieſer Uebereinkunft ward feſtgeſetzt: daß für die in Anſpruch genommenen Capitalien, und gegen Entſagung aller daran herzuleitenden Forderungen,

75,000 Thlr. in Conventionsmünze,

ſo wie für die ſämmtlichen Zinſen ein Averſionalquantum, gleichfalls von

75,000 Thlr. in Conventionsmünze,

entrichtet werden ſollte. Die erſte Summe ſollte, von der Publication des Vorbeſchiedsreceſſes an, mit 5 vom Hundert verzinſet werden, und das Capital ſelbſt einer einjährigen Aufkündigung unterliegen. Von der zweiten Summe ſollten 30,000 Thlr., ſogleich nach Publication des Receſſes, zahlbar ſeyn, und auf den Reſt von 45,000 Thlrn. jährlich 3000 Thlr. abbezahlt werden. — Die Publication des Receſſes erfolgte am 15. Mai 1793. — Darauf ward, in Betreff der Stiftung ſelbſt, durch Specialreſcript vom 11. Oct. 1794, ausgeſprochen: „daß die Verfügung des Stifters ſo genau, als es nach den Umſtänden geſchehen könne, befolget, und, wo dieſe einige Abweichung nöthig und rathſam machen möchten, doch ſo wenig, als

möglich, von derſelben abgewichen, auch immer das Abſehen auf des Stifters zu erkennen gegebene hauptſächliche Intention gerichtet werden ſolle." Es ward deshalb anbefohlen, daß, ſobald der Fond zu einem ſolchen Quantum angewachſen ſeyn würde, daß davon der, zu der wirklichen Errichtung und Unterhaltung eines, der Abſicht und Vorſchrift des Teſtators gemäßen, Geſchlechtsgymnaſiums erforderliche, Aufwand beſtritten werden könnte, dieſe Errichtung bewerkſtelligt werden ſollte. — Den ältern Geſchlechtsverwandten ward, zur Entſchädigung für die entbehrte Nutzung der mit zu ihrem Beſten beabſichtigten Stiftung, ein Averſionalquantum von 10,000 Thalern überlaſſen.

Ueber die einſtweilige Verwendung der Einkünfte des Fonds ward von der Landesregierung am 31. Auguſt 1798 ein Regulativ entworfen, und höchſten Ortes genehmiget, nach welchem zweierlei Schulſtipendien — eins von 300 Thlr. jährlich für Nachkommen der Vitzthumiſchen Familie, und eins von 150 Thlrn. jährlich für Perſonen bürgerlichen Standes, welche mit den Vitzthumiſchen Stipendiaten zugleich ſtudiren und dieſen dabei nützlich ſeyn könnten — feſtgeſetzt wurden.

Als nun ſpäterhin, zu Oſtern 1825, der Fond zu einem Beſtande von

348,489 Thlr. 17 Gr. 1 Pf.

angewachſen, und ein Plan zur Errichtung des Gymnaſiums entworfen worden war, befahl der König, durch Specialreſcript vom 10. März 1827, die Abfaſſung eines Regulativs für die Stiftung überhaupt, und für die Einrichtung und Verwaltung des zu errichtenden Geſchlechtsgymnaſiums insbeſondere. (In der That erfolgte die wirkliche Eröffnung der Anſtalt im October 1828, ſo daß dieſelbe vor der Hand, verſuchsweiſe, mit der in Dresden beſtehenden Privaterziehungsanſtalt des Directors Blochmann verbunden, zugleich aber ein eigenes Grundſtück für daſſelbe erkauft wor-

den iſt, und daß, ſeit dieſer Zeit, zwei Vitzthumiſche Agnaten, drei Cognaten, und zwei andere Zöglinge aus bürgerlichen Familien, in dieſer Anſtalt ſich befinden.) —

Die Künſte, welche dem Könige in dem erſten Zeitraume ſeiner Regierung eine reiche Ausſtattung verdankten, wurden auch nach ſeiner Rückkehr von neuem mit bedeutenden Unterſtützungen bedacht. Mehrere Lehrer der Akademie der bildenden Künſte zu Dresden erhielten im Jahre 1816 anſehnliche Gehaltszulagen; jungen Künſtlern wurden Reiſeſtipendia nach Italien bewilligt, und der in Rom ſich niederlaſſende Graſſi mit der Leitung der in Rom ſtudirenden ſächſiſchen Künſtler beauftragt*). Der König erkaufte für 4000 Thaler die Hauptmanniſche Kunſtbibliothek, und trug die Koſten für die, zum Unterrichte in der Akademie angeſchafften, Gypsmodelle und Vorzeichnungsblätter. — Durch Reſcript vom 26. Dec. 1818 ſtiftete der König bei der Akademie der bildenden Künſte zu Dresden, in Verbindung mit der bereits beſtehenden Induſtrieſchule, eine Bauſchule, deren Zweck die Bildung brauchbarer Gewerken und Architekten ſeyn ſollte. Der Unterricht bei derſelben wird unentgeldlich ertheilt, beſchränkt ſich aber nur auf das Winterhalbjahr. Am 5. Febr. 1817 erkaufte der König die Modellſammlung des verſtorbenen Baudirectors Dauthe in Leipzig, und bald darauf, am 8. April 1817, zur Vermehrung des Münzcabinets, die Sammlung ſäch-

*) Allg. Zeit. 1817. Beil. 3. S. 10. — Der neue Etat der Kunſtakademie ward am 4. Dec. 1816 jährlich auf 14,260 Thlr. geſetzt, und zugleich dem Lehrer der Baukunſt aufgegeben, nicht blos die ſchöne Baukunſt zu berückſichtigen, ſondern tüchtige practiſche Baumeiſter und Baugewerken zu bilden.

ſiſcher Goldmünzen für 5000 Thaler, welche der Pater Baumgarten hinterlaſſen hatte. — Später, am 18. Dec. 1819, beſtimmte er den Kunſtakademieen zu Dresden und Leipzig für Gratificationen an Zöglinge derſelben, deren Arbeiten bei den Kunſtausſtellungen ſich auszeichnen würden, eine Jahresſumme von 400 Thalern; und am 16. Mai 1821 bewilligte er der Kunſtakademie zu Dresden 300 Thaler zur Verbeſſerung und Vervollſtändigung der Lehrmittel.

Dem Hoftheater zu Dresden gab bereits das fremde Gouvernement im Jahre 1814 eine andere Einrichtung, die, nach der Rückkehr des Königs, theilweiſe beibehalten ward. Seit dieſer Zeit ſind die königliche Kapelle, das Schauſpiel, das italieniſche Theater und das teutſche Singſpiel einer Generaldirection untergeordnet. Das Schauſpiel wird für königliche Rechnung verwaltet, und alle angeſtellte Künſtler werden, wie die andern Staatsdiener, beſoldet, und im Alter penſionirt.

Eine Steindruckanſtalt ward bereits im Jahre 1817 zum Gebrauche der königlichen Kanzleien eingerichtet.

(Hierzu Beilage P: Ueberſicht der jährlichen Beiträge aus königlichen Caſſen für Lehranſtalten, öffentliche Inſtitute ꝛc.)

122.

Veränderungen in der ſtändiſchen Verfaſſung ſeit dem Jahre 1815.

Obgleich die frühere ſtändiſche Verfaſſung, nach der Rückkehr des Königs, beibehalten ward; ſo führte doch die Abtretung mehrerer Kreiſe und Kreiſestheile der ſächſiſchen Erblande, ſo wie die Abtretung der ganzen Niederlauſitz und eines großen Theiles der Oberlauſitz, u manchen Veränderungen in den Verfaſſungsformen.

Noch drei Landtage hielt der König in der Zeit von ſeiner Rückkehr an bis zu ſeinem Tode: in den Jahren **1817—1818, 1820—1821, 1824**; doch war bereits im Spätjahre **1815**, wie im Auguſt **1813**, ein ſtändiſcher Deputationstag gehalten worden[1]).

Bei der Eröffnung des Landtages im Jahre **1817** (**19.** Oct.) wurden mit der erbländiſchen Landſchaft die Stände der, bei dem Königreiche gebliebenen, Theile der Oberlauſitz und der Hochſtifter Merſeburg und Naumburg-Zeitz vereinigt[2]). Proviſoriſch waren aber auch, bei dem Anfange dieſes Landtages, die beiden ritterſchaftlichen Ausſchüſſe in Ein Collegium verbunden worden; doch verlangte der König in dem Decrete vom 20. Oct. **1817** das Gutachten der Stände, „in wie weit die bisherige Verfaſſung in Anſehung der Stände überhaupt abzuändern wäre.“

Als nun die Stände (5. Dec.) um die Herſtellung der geſonderten Ausſchüſſe nachſuchten, bewilligte der König (22. Dec.) dieſes Geſuch. Doch eröffneten zugleich die Stände in ihrer Schrift vom 5. Dec.: „es hätten ſich ihnen über die Repräſentation und die Landtagsverfaſſung überhaupt mancherlei Wünſche und Bemerkungen aufgedrungen, welche ſie der königlichen Entſchließung vortragen zu dürfen bäten.“ Dies beantwortete der König im Decrete vom 22. Dec. dahin: „daß er dieſer vorbehaltenen Darlegung der auf die Landtagsverfaſſung überhaupt Bezug habenden ſtändi-

1) Heinr. Blümner, Land- und Ausſchußtags-Ordnung des Königreichs Sachſen vom Jahre 1728, und allgemeine Kreistags-Ordnung vom Jahre 1821. Mit Zuſätzen, Leipzig, 1822. 8. S. 102. ſteht die Deputationstagsordnung vom Jahre 1813, die auch im Jahre 1815 galt. — Ueber den am 5. Juni 1813 eröffneten Deputationstag vergl. §. 81.

2) Blümner, S. 87. — Vergl. Chſtn. Ernſt Weiße, Lehrb. des königl. ſächſ. Staatsrechts. Leipzig 1824. 8. Th. 1. S. 98.

ſchen Wünſche entgegen ſehe, und hoffe, daß dadurch zu einer, der Beſchleunigung des Geſchäftsganges förderlichen und den veränderten Umſtänden angemeſſenen, Einrichtung werde Veranlaſſung gegeben werden." — Darauf reichten die Stände am 23. Juni 1818 ein ausführliches Gutachten ein. Sie ſtellten Bemerkungen über die meiſten Paragraphen der Landtagsordnung (vom J. 1728) und über andere verwandte Gegenſtände auf, und erinnerten im Eingange: „ſie hätten bei dieſen Vorſchlägen darauf ſich beſchränkt, mit möglichſter Erhaltung der Verfaſſung im Weſentlichen, nur ſolche Verbeſſerungen anzudeuten, welche durch die veränderten Zeitumſtände als nöthig oder ſonſt rathſam ſich darſtellten, und ſo einen Verſuch zu machen, was auch ohne gänzliche Aufhebung des Beſtehenden zu erreichen ſeyn möchte. Wie gewiß auch mehrere Verbeſſerungen, vorzüglich in der Repräſentation, gedacht werden könnten; ſo dürfte doch über Vieles der Ausſpruch der Erfahrung abzuwarten ſeyn, bevor Anträge, welche eine gänzliche Reform bezweckten, gethan werden möchten [1])."

Auf dieſes ſtändiſche Gutachten folgte, bei dem nächſten Landtage, ein königliches Decret vom 16. Oct. 1820 [2]) an die Landſtände, die Land- und Kreistagsordnung betreffend. Die Hauptverfügungen dieſes Decrets waren folgende: „Die Beſtimmungen der Landtagsordnung vom Jahre 1728, nach welchen die Prälaten, Grafen und Herren bei der allgemeinen Landesverſammlung ein beſonderes Collegium bilden, ſollen ferner in Kraft bleiben. Die

1) Blümner, a. a. O. S. 88.

2) vollſtändig abgedruckt bei Weiße, Th. 1. S. 193. — Die allgemeine Kreistags-Ordnung ſelbſt vom 10. Aug. 1821 in der Geſetzſamml. 1821. St. 16. S. 95., und auch bei Blümner, a. a. O. S. 108.

Univerſität Leipzig ſoll in Zukunft in dieſem Collegium Sitz und Stimme nach den Grafen angewieſen erhalten. Der Decan des Domſtifts St. Petri zu Budiſſin ſoll in dem engern Ausſchußcollegium der Ritterſchaft, zunächſt nach den Oberlauſitziſchen Standesherren, ſitzen; die Kloſtervoigte aber der beiden Oberlauſitziſchen Jungfrauenklöſter, Marienſtern und Marienthal, nehmen, nach dem Alter der erlangten Landtagsfähigkeit, ihren Platz in dem engern ritterſchaftlichen Ausſchuſſe. — Wegen der Deputationen genehmigte der König, daß in Zukunft, mit möglichſter Berückſichtigung der Theilnahme aller Kreiſe, jedesmal zwei Mitglieder der allgemeinen Ritterſchaft, aus jedem der beiden ritterſchaftlichen Ausſchüſſe aber abwechſelnd ein oder zwei Perſonen, zu jeder zu ernennenden Deputation zugezogen würden; auch ſey, wenn in einer Deputation verſchiedene Anſichten über das abzugebende Gutachten ſich zu Tage legten, der Deputationsantrag zwar nach dem Erachten der Mehrheit einzurichten, des vorgefallenen Diſſenſus aber am Schluſſe der Deputationsſchrift Erinnerung zu thun. Und obwohl jedem Stande frei ſtehe, ſeine Meinungen und Anträge über die zur Erörterung und Berathung durch Deputationen ausgeſetzten Gegenſtände in Schriften beſonders vorzutragen und zu erklären; ſo ſehe doch der König für ordnungsmäßig an, daß die diesfallſigen Eingaben jedesmal dem Erbmarſchall oder deſſen Verweſer zugeſtellt würden, und daß das Urtheil, ob ſie zur betreffenden Deputation abzugeben und bei ſolcher zu berückſichtigen wären, dem mit Beirathe des engern Ausſchuſſes der Ritterſchaft zu faſſenden Beſchluſſe deſſelben überlaſſen bleibe." — Die, in dem Decrete vom 6. April 1805 den neuſchriftſäſſigen Rittergütern, welche bis mit dem Jahre 1804 dieſe Eigenſchaft erlangt hatten, beigelegte Berechtigung, auf den Landtagen zu erſcheinen, ward **auf alle** neu-

ſchriftſäſſige Rittergüter ohne Unterſchied ausgedehnt. Zugleich ſollten in jedem Kreiſe eine Anzahl ritterſchaftlicher Stellen (im Meißner Kreiſe 10, im Leipziger Kreiſe 9, im Erzgebirgiſchen 5, und im Voigtländiſchen 5) aus der Mitte der zeither nicht landtagsfähigen Beſitzer ſchriftſäſſiger Güter fundirt, und auf den Kreistagen durch Wahl ernannt werden. „Die Stadträthe, welche ſchriftſäſſige Rittergüter beſitzen, concurriren bei dieſen Wahlen, mögen aber, wie die altadlichen Ritterguts-beſitzer, welche ferner wegen des ihnen verfaſſungsmäßig zuſtehenden Rechts bei der Landesverſammlung erſcheinen, ſelbſt nicht gewählt werden. Im Uebrigen iſt die Wahl unter allen beliehenen Beſitzern der im Kreiſe gelegenen ſchriftſäſſigen Rittergüter, ohne Unterſchied des Standes, den Conventen freigelaſſen; es werden aber die Kreisſtände von ſelbſt ſich verpflichtet fühlen, ihre Stimmen dabei nur auf ſolche Perſonen zu richten, von deren Einſicht, Erfahrung, Rechtſchaffenheit und patriotiſcher Denkart eine erſprießliche Mitwirkung bei den landſchaftlichen Berathungen zu erwarten iſt. — Da in Zukunft der engere ritterſchaftliche Ausſchuß aus 25, der weitere aus 40 erbländiſchen Stellen zuſammengeſetzt ſeyn wird; ſo ſollen davon 6 Stellen im engern, und 10 Stellen im weitern Ausſchuſſe durch gewählte Stände beſetzt werden. — Der Oberlauſitziſchen Ritterſchaft ſollen, bei den allgemeinen Landesverſammlungen, eilf Stellen im engern Ausſchuſſe, und vierzehn im weitern Ausſchuſſe angewieſen werden *).“

Weil aber die Stände in dieſem Decrete vom 16. Oct. 1820 mehrere ihrer Wünſche und Anträge über-

*) Das vollſtändige Verzeichniß der geſammten gegenwärtigen Landſtände (nach den neu eingetretenen Veränderungen) hat Blümner, a. a. O. S. 135.

gangen ſahen [1]); ſo baten ſie in der Präliminarſchrift, dieſe in einer beſondern Schrift zuſammenfaſſen und vorlegen zu dürfen, was der König im Decrete vom 16. Dec. genehmigte. Allein dieſe Darſtellung erfolgte nicht, weil die Landſchaft in ihrer Schrift vom 25. Apr. 1821 äußerte, „ſie habe die Ueberzeugung gefaßt, daß Modificationen und Zuſätze allein nicht hinreichen würden, den organiſchen Mängeln der Landtagsverfaſſung abzuhelfen, und ein zweckmäßiges Ganzes herzuſtellen." Sie bat daher, eine aus königlichen Räthen und einigen ſtändiſchen Mitgliedern zu vereinigende Commiſſion zu errichten, um ſich gemeinſchaftlich über eine neue Landtagsverfaſſung zu berathen, und einen, der nächſten Landesverſammlung ſodann vorzulegenden, Entwurf deshalb auszuarbeiten. — Darauf antwortete der König im Decrete vom 2. Jun. 1821: „daß er weſentliche Veränderungen in der durch lange Erfahrung und nützliche Reſultate bewährten Landtagsverfaſſung nicht für räthlich halte, und die darin gegründeten Gerechtſame, welche er landesherrlich zu ſchützen ſich wiederhohlt anheiſchig gemacht habe, auch ferner aufrecht erhalten wiſſen wolle; er ſähe daher eine ſolche Commiſſion nicht für erforderlich an, erwarte aber, ob und welche Vorſchläge zur Vereinfachung und Abkürzung des Ganges der Verhandlungen beim künftigen Landtage geſchehen würden."

Auf gleiche Weiſe wünſchte die Mehrheit der Stände bereits in dem Gutachten vom 23. Juni 1818, und in den vorhergegangenen Votis vom 22. Jan. und vom 11. Apr., eine größere Publicität der landſtändiſchen Verhandlungen [2]); allein der König trug Bedenken, darein zu willigen. Zwar wurden ſeit

1) Blümner, a. a. O. S. 89.
2) Ebend. S. 90.

dieſer Zeit die Landtagsacten, von welchen jedem Mitgliede der Stände ein Exemplar zuſteht, lithographirt; allein die Mehrheit der Stände erneuerte wiederhohlt, beim Landtage im Jahre 1820, theils in der Präliminarſchrift vom 2. Dec., theils in der Schrift vom 29. März 1821, den früher ausgeſprochenen Wunſch nach größerer Publicität. Der König hingegen blieb bei ſeiner Weigerung, erklärte aber (30. Apr. 1821), daß, nach Beendigung der jedesmaligen Landesverſammlung, aus den zur Publicität geeigneten Verhandlungen ein kurzer Auszug, aufgeſetzt im geheimen Rathe und beſtätigt vom Könige, in der Geſetzſammlung im Drucke erſcheinen ſollte. Dies geſchah denn auch mit den Ergebniſſen der beiden letzten Landtage. Demungeachtet äußerten die Stände in der Bewilligungsſchrift vom 27. Mai 1821: „Wir erlauben uns das freimüthige Geſtändniß, daß wir in Hinſicht auf die von uns devoteſt erbetene Publicität der Landtagsſchriften von unſern früher dargelegten Anſichten, welche uns dieſe Maasregel als überwiegend nothwendig darſtellen, uns auch jetzt nicht zu trennen vermögen; wir wollen jedoch eine nochmalige Wiederholung dieſes Wunſches der perſönlichen Ueberzeugung Ew. Königl. Majeſtät gegenwärtig aufopfern.“ *) Ueber die Abkürzung des Geſchäftsganges auf den Landtagen und der Dauer derſelben, erklärte ſich bereits ein königliches Decret vom 2. Juni 1821; und darauf ſtützten ſich die deshalb von den Ständen in einer beſondern Schrift am 19. Juli 1824 eingereichten Vorſchläge, die aber noch nicht beſtätigt worden ſind. — Auf ähnliche Weiſe wurden auf dem Landtage 1824 einige wichtige Anträge der Stände nicht erledigt, weil dieſelben, nebſt dem Gutachten der Stände, zuvor der Prüfung der Landescollegien vorge-

*) Blümner, a. a. O. S. 91.

legt, darauf dem geheimen Rathe mitgetheilt, und zuletzt von dem Könige entſchieden werden ſollten. Dahin gehörten die bei dem ſtädtiſchen Brauweſen beabſichtigten Aenderungen, die Chauſſée- und Straßenbaue, die Einführung gleichförmiger Maaße und Gewichte, die Beſeitigung der Nachtheile des in den allgemeinen Verkehr gekommenen geringhaltigen preußiſchen Geldes u. a.

Die Stände des bei Sachſen gebliebenen Theiles der Oberlauſitz erſcheinen ſeit dem Jahre 1817 bei den allgemeinen Landesverſammlungen; es dauern aber doch in dieſem Markgrafthume die provinziellen Landtage zu Budiſſin, welche zunächſt mit Verwaltungsgegenſtänden ſich beſchäftigen, mit einigen, durch das Reſcript vom 13. Jan. 1821 [1]) beſtimmten, Modificationen fort.

Am 3. Apr. 1823 ward der, am 2. Sept. 1820 von dem Könige zum Landtagsmarſchalle ernannte, Graf von Bünau auf Dahlen, mit der fortwährenden Führung des ſtändiſchen Directoriums bei Land- und Ausſchußtagen beauftragt; auch ihm der Rang unter den wirklichen geheimen Räthen ohne Sitz und Stimme nach der Ancienneté beigelegt [2]).

123.

Der König von Sachſen als Mitglied des teutſchen Bundes.

Indem der König (§. 100.) durch ſeinen Bevollmächtigten am 8. Jun. 1815 die teutſche Bundesacte unterzeichnen ließ, machte er alle Rechte und

1) Der Inhalt deſſelben bei Blümner, a. a. O. S. 156.
2) Leipz. pol. Zeit. 1823. St. 66.

Pflichten der Mitglieder dieſes Bundes zu den ſeinigen. Der ſächſiſche Geſandte vollzog, ſeit der Eröffnung des Bundestages am 5. Nov. 1816, die Befehle ſeines Herrn in der Mitte dieſer hohen Verſammlung. — Allein der Abſchluß der teutſchen Bundesacte war, bei der Nähe des bevorſtehenden neuen Kampfes gegen Napoleon, ſo beſchleunigt worden, daß man, nach wenigen Jahren, eine Erläuterungs- und Ergänzungsurkunde der Bundesacte für dringend nöthig erkannte. Bevor aber dieſe zu Wien verhandelt ward, veranlaßte die, in mehrern teutſchen Staaten fortdauernde politiſche, Bewegung die ſogenannten Carlsbader Beſchlüſſe. Denn in einigen teutſchen Staaten wirkte die mächtige, im Jahre 1813 ſelbſt von mehrern Regierungen zum Kampfe gegen Napoleon begünſtigte, Aufregung des Volksgeiſtes, von welcher beſonders die Jünglinge aus den gebildeten Ständen, und namentlich die Studirenden mehrerer teutſcher Hochſchulen ergriffen worden waren, theilweiſe noch im Stillen fort, nachdem bereits Napoleon beſiegt und die Dynaſtie Bourbon in Frankreich hergeſtellt worden war. Nicht ohne Befremden und Mißtrauen beobachtete man die nicht ſelten kühne Sprache des heranwachſenden Geſchlechts, ſeine unter ſich abgeſchloſſenen genauen geheimen Verbindungen, und die Turnübungen. Als nun Sand aus Wunſiedel am 23. März 1819 den ruſſiſchen Staatsrath v. Kotzebue zu Mannheim in deſſen Wohnung ermordete; da beſchloſſen mehrere teutſche Regierungen, den möglichen Verirrungen ſtudirender Jünglinge durch ſtrenge Maasregeln zu begegnen. Für dieſen Zweck trafen — nachdem die Fürſten von Metternich und von Hardenberg zu Teplitz (28. Jul. — 2. Aug.) ſich geſprochen hatten, — im Auguſt 1819 zu Carlsbad mehrere teutſche Miniſter und Diplomaten zuſammen, an deren Verhandlungen auch ein Bevollmächtigter des Königs von Sachſen Antheil nahm.

Die Mehrheit der Stimmen bewirkte gewiſſe Be-

ſchlüſſe*), welche am 20. Sept. 1819 beim Bundestage zu Frankfurt am Main bekannt gemacht wurden. Sie bezogen ſich theils auf die Ungewißheit über den Sinn und die daraus entſpringenden Mißdeutungen des dreizehnten Artikels der Bundesacte, und auf die der Bundesverſammlung zuſtehenden Befugniſſe; theils auf die Gebrechen des teutſchen Schul- und Univerſitätswesens; theils auf den Mißbrauch der Preſſe, namentlich in Hinſicht der Zeitungen, Flug- und Zeitſchriften. — In Hinſicht der teutſchen Hochſchulen ward die politiſche Wichtigkeit derſelben anerkannt: „einmal weil in Teutſchland die Bildung zur öffentlichen Wirkſamkeit und zum Staatsdienſte den hohen Schulen überlaſſen iſt; ſodann weil dieſe hohen Schulen ein Hauptglied in dem Geſammtverbande der Teutſchen ſind; endlich weil Teutſchland ſeinen von Alters her berühmten Lehranſtalten einen Theil des Anſehens und des damit verknüpften Ranges im europäiſchen Gemeinweſen verdankt.“ Allein mit Beziehung auf die in neueſter Zeit bei denſelben wahrgenommenen Gebrechen ward beſchloſſen, „daß bei jeder Univerſität ein, mit zweckmäßigen Inſtructionen und ausgedehnten Befugniſſen verſehener, am Orte der Univerſität reſidirender, außerordentlicher landesherrlicher Bevollmächtigter angeſtellt werden ſollte, mit dem Auftrage, über die ſtrengſte Vollziehung der beſtehenden Geſetze und Diſciplinarvorſchriften zu wachen, und den Geiſt der akademiſchen Lehrer in ihren Vorträgen zu beobachten, doch ohne in das Wiſſenſchaftliche und die Lehrmethode unmittelbar ſich einzumiſchen.“ — In Beziehung auf dieſen Beſchluß ernannte der König von Sachſen den damaligen Oberhofrichter v. Rakel zu Leipzig zu ſeinem außerordentlichen Bevollmäch-

*) Teutſch und franzöſiſch in den Archives diplomatiques, T. 4. p. 117.

tigten bei der Univerſität, und, nach Rakels Tode, deſſen Nachfolger, v. Gersdorff, ſo wie, nach deſſen Verſetzung als Präſident der Oberlauſitziſchen Regierung nach Budiſſin (1824), den Oberhofrichter von Ende.

In Hinſicht der Preſſe ward zu Frankfurt feſtgeſetzt: „daß Schriften, die täglich, oder heftweiſe, oder unter zwanzig Bogen erſcheinen, in keinem teutſchen Staate ohne Cenſur gedruckt, bei den übrigen erſcheinenden Schriften aber die in jedem einzelnen Staate beſtehenden Geſetze beibehalten, jedoch bei allen Schriften die Verleger, und bei allen Zeitungen und Zeitſchriften die Redacteure genannt werden ſollten."

In Beziehung auf dieſen Beſchluß des teutſchen Bundes über die Preſſe erließ der König am 13. November 1819 ein Mandat[1]), worin er die einzelnen Beſtimmungen dieſes — auf fünf Jahre in Wirkſamkeit bleibenden — (in der Folge aber auf unbeſtimmte Zeit verlängerten) Beſchluſſes, mit Verweiſung auf ſeine frühern Befehle vom 10. Aug. 1812, und auf das Erläuterungsmandat vom 19. Februar 1816 bekannt machte. —

An den Miniſterconferenzen zu Wien zur Ergänzung der teutſchen Bundesacte (Nov. 1819) nahmen, beauftragt von dem Könige von Sachſen, der Cabinetsminiſter Graf von Einſiedel, der königlich ſächſiſche Geſandte beim kaiſerlich öſtreichiſchen Hofe, der Graf von der Schulenburg und, nach der Rückkehr des Grafen von Einſiedel nach Dresden, der geheime Rath von Globig Theil. Die daſelbſt gefaßten Beſchlüſſe wurden in der „Schlußacte der Wiener Miniſterialconferenzen"[2]) aufgeſtellt,

1) Geſetzſamml. 1819. St. 18. S. 229.

2) de Martens, recueil etc. Suppl. T. 9. (par Charles de Martens), p. 467. — Lüders diplomat. Archiv,

welche von den zu Wien verſammelten Diplomaten am 15. Mai 1820 unterzeichnet, und am 8. Juni 1820 zu Frankfurt als Grundgeſetz des teutſchen Bundes bekannt gemacht ward. — Die Hauptbeſtimmungen dieſer Schlußacte betrafen theils die Erklärung des teutſchen Bundes für einen völkerrechtlichen (nicht: ſtaatsrechtlichen) Verein (für einen Staatenbund, nicht: Bundesſtaat); theils die innern Verhältniſſe der einzelnen Bundesſtaaten, beſonders nach den Formen ihrer Verfaſſung; theils ihre äußere Stellung als Geſammtmacht. — In Beziehung auf die Verfaſſung und Verwaltung der Bundesſtaaten in ihrem Innern ſetzte dieſe Schlußacte feſt: „Weil, nach dem Sinne des dreizehnten Artikels der Bundesacte und der darüber erfolgten ſpätern Erklärungen, in allen Bundesſtaaten landſtändiſche Verfaſſungen ſtatt finden ſollen; ſo habe die Bundesverſammlung darüber zu wachen, daß dieſe Beſtimmung in keinem Bundesſtaate unerfüllt bleibe. Doch werde den ſouverainen Bundesfürſten überlaſſen, dieſe innere Landesangelegenheit mit Berückſichtigung ſowohl der früherhin geſetzlich beſtandenen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältniſſe, zu ordnen; auch könnten die in anerkannter Wirkſamkeit beſtehenden landſtändiſchen Verfaſſungen nur auf verfaſſungsmäßigem Wege abgeändert werden." — In Hinſicht der äußern Verhältniſſe ſteht, nach dieſer Schlußacte, dem Bunde das Recht zu, als Geſammtmacht, Krieg, Frieden, Bündniſſe und andere Verträge zu beſchließen; doch übt der Bund dieſe Rechte blos zu ſeiner Selbſtvertheidigung, zur Erhaltung der Selbſtſtändigkeit und äußern Sicherheit Teutſchlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen teutſchen Bundesſtaaten. Ein Krieg aber

Th. 2. S. 595. — Europ. Conſtitt. Th. 4. S. 12. — **Archives diplom.** T. 4. p. 28. — Dufau, T. 4. p. 28.

welchen ein Bundesſtaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebietes Beſitzungen habe, in ſeiner Eigenſchaft als europäiſche Macht beginne, bleibe dem teutſchen Bunde fremd; hingegen nach erklärtem Bundeskriege dürfe kein Mitglied des Bundes einſeitig mit dem Feinde unterhandeln, oder Waffenſtillſtand und Frieden ſchließen.

Die Militairmacht des teutſchen Bundes ward, nach dem Maasſtabe der Bevölkerung der einzelnen Bundesſtaaten, bereits im Jahre 1818 zu Frankfurt, und zwar auf 100 Seelen die Stellung eines Mannes für das Bundesheer, und für die, bei dem Ausbruche eines Bundeskrieges aufzuſtellende, Reſerve ½ Procent der Bevölkerung feſtgeſetzt, ſo daß, bei der Annahme der Geſammtbevölkerung des Bundes zu 30,094,054 Menſchen, das Bundesheer aus 300,943, getheilt in zehn Corps, beſtehen ſollte[1]). — Das Königreich Sachſen, deſſen Volkszahl auf dem Bundestage zu 1,200,000 Menſchen angegeben ward, übernahm die Verpflichtung, 12,000 Mann zu dem Bundesheere nach allen Waffengattungen — und zwar zum neunten Armeecorps des Bundes — zu ſtellen[2]). Dabei hatte der König beim Bundestage erklären laſſen, daß er die ſächſiſche Oberlauſitz zu den teutſchen Bundeslanden rechne, und unter den Schutz des Bundes ſtelle. — Weil aber in der Bundesmatrikel feſtgeſetzt ward, daß das Minimum des von einem Bundesſtaate zu ſtellenden Contingents an Reiterei aus 300 Reitern beſtehen muß; ſo ſahen diejenigen Bundesglieder, deren Contingent an Reiterei unter dieſer Zahl betrug, ſich veranlaßt, mit größern

1) Der Bericht der Militaircommiſſion beim Bundestage ſteht in der Allg. Zeit. 1818. Beil. 137. — Die Kriegsverfaſſung des teutſchen Bundes, in 26 Artikeln, nach dem Protocolle der Plenarverſammlung des teutſchen Bundes vom 9. Apr. 1821. in den Archives dipl. T. 4. p. 220.

2) Leipz. pol. Zeit. 1818. St. 56 und 64.

Staaten zur Uebernahme dieſer Stellung Verträge abzuſchließen. Dies geſchah daher von dem Herzoge von Sachſen-Gotha mit dem Könige von Sachſen durch Vertrag vom **17.** Jan. **1821**, und, nach dem königlichen Decrete an die Landſtände vom **7.** Jan. **1824**, auch von den übrigen Fürſten der jüngern Linie des Erneſtiniſchen Hauſes Sachſen, ſo wie von den Fürſten des Hauſes Reuß. — Doch beſtehen gegenwärtig dieſe Verträge in Rückſicht auf die Reiterei nicht mehr.

124.

Ereigniſſe in der ſächſiſchen Dynaſtie ſeit dem Juni 1815 bis zu dem Tode des Königs.

Der König verlor, in dem Zeitraume ſeit ſeiner Rückkehr, mehrere Glieder ſeiner Familie, deren Tod ihn innig ergriff. So ſtarb am **24.** Decemb. **1818** ſeine Tante, die Prinzeſſin Maria Eliſabeth; am **26.** November **1820** ſeine Schweſter, die Prinzeſſin Maria Anna; am **4.** Jan. **1822** zu Piſa ſein Neffe, der Prinz Clemens; am **10.** Febr. **1822** ſein Oheim, der Herzog Albert von Sachſen-Teſchen; und am **8.** April **1826** ſeine Tante, die Prinzeſſin Kunigunde.

Allein auch Familienfreuden verſchönerten das Greiſesalter des Königs. Am **28.** Oct. **1817** erfolgte, durch Procuratur zu Dresden, die Vermählung ſeiner Nichte, der Prinzeſſin Maria Anna Carolina mit dem (damaligen) Erbgroßherzoge Leopold von Toſkana; — am **28.** Aug. **1819**, durch Procuratur zu Dresden, die Vermählung ſeiner Nichte, der Prinzeſſin Maria Joſepha Amalia, mit dem Könige Ferdinand **7.** von Spanien; — am **26.** Sept. **1819**, durch Procuratur zu Wien, die Vermählung ſeines Neffen, des Prinzen Friedrich, mit der Erzherzogin Carolina von Oeſt-

reich; — am 6. Mai 1821 die Vermählung ſeiner Nichte, der Prinzeſſin Maria Ferdinanda Amalia, mit dem Großherzoge Ferdinand von Toſkana zu Florenz; — am 10. Nov. 1822, durch Procuratur zu München, die Vermählung ſeines Neffen, des Prinzen Johann, mit der Prinzeſſin Amalia Auguſta von Bayern; — und am 15. Oct. 1825, durch Procuratur zu Lucca, die Vermählung ſeines verwittweten Bruders, des Prinzen Maximilian, mit der Infantin Maria Louiſe Charlotte, Prinzeſſin von Lucca. — Die Freuden eines Großoheims wurden dem Könige bei der Geburt der Prinzeſſin Maria Auguſta Friederika am 22. Jan. 1827 aus der Ehe des Prinzen Johann; allein bei der Geburt des Prinzen Albert am 23. April 1828, deſſen Name an den Stammvater des königlichen Hauſes erinnert, war Friedrich Auguſt von der Erde geſchieden.

Am 20. Septemb. 1818 (an einem Sonntage, auf welchen der König ausdrücklich die Feier ſeines Regierungsantrittes, welche auf den 15. Sept. fiel, verlegte), feierte das ganze Land mit Danke zu Gott und Liebe zum Könige das abgelaufene halbe Jahrhundert ſeiner Regierung. Wenige Fürſten erleben einen ſolchen Tag; wenige feiern ihn mit ſo reinem Herzen und mit der allgemeinſten Zuſtimmung eines gebildeten und durch ihn beglückten Volks, wie Friedrich Auguſt. — — Zur Feier dieſes ſeltenen Feſtes*) erſchienen zu Dresden: der Herzog und die Herzogin von Sachſen-Gotha, der Herzog und die Herzogin von Sachſen-Coburg, der Herzog von Sachſen-Meiningen, die Prinzeſſin Kunigunde, die verwittwete Herzogin von Zweibrücken, der Herzog Albert von Sachſen-Teſchen, der Erbprinz

*) Vergl. Das goldene Regierungsjubelfeſt Se. Kön. Maj. Friedrich Auguſt des Gerechten. 3 Theile (mit Abbildungen). Dresden, 1818—20. 8.

von Sachſen-Hildburghauſen und deſſen Gemahlin, und die Fürſten von Reuß. — Im Namen ihrer Höfe beglückwünſchten den königlichen Jubelgreis der öſtreichiſche außerordentliche Geſandte Graf von Trautmannsdorf, der öſtreichiſche geheime Rath Graf Clam Gallas, der preußiſche außerordentliche Geſandte Oberſtallmeiſter von Jagow, und der außerordentliche Geſandte des Anhaltiſchen Geſammthauſes von Seelhorſt. Die höchſten Staatsbehörden, die Deputationen der Stände, des Bergweſens, der Lehrer und Studirenden der Hochſchule Leipzig, der Stadträthe von Dresden und Leipzig, der Leipziger Kaufmannſchaft u. a. erſchienen vor dem Regenten. Das Feſt ward in allen Kirchen des Landes mit höchſter Theilnahme und Rührung gefeiert, und viele aus den im Jahre 1815 abgetretenen Landestheilen nahmen innigen Antheil an dem Feſte. — Zum Gedächtniſſe dieſes unvergeßlichen Tages wurden zahlloſe Gedichte überreicht, und mehrere Medaillen geprägt, theils im Namen des Dresdner Magiſtrats, theils der Leipziger Handelſchaft, theils der Gewerkſchaft des Himmelsfürſten *). — Selbſt die Deputirten der Stadt Suhl im Hennebergiſchen überreichten, mit Bewilligung ihres neuen Regenten, des Königs von Preußen, ein herzliches Gedicht, und ein Käſtchen, in welchem ein ſilberner, inwendig vergoldeter Becher, gravirt mit dem Bildniſſe des Königs und den Worten:

Suhl am großen Jubeltage treuer Sachſen, den 20. Sept. 1818.

und eine ſilberne Medaille ſich befand, welche bei des Königs Rückkehr am 7. Juni 1815 geprägt worden war. — Zur Feier dieſes Tages in Leipzig hatte der

*) Auf dieſer Medaille war bemerkt, daß der Himmelsfürſt eit 50 Jahren 1,100,158 Thlr. 16 Gr. Ausbeute gegeben habe.

König den Prinzen Friedrich dahin geſandt, wo, nach dem vollendeteu Frühgottesdienſte in allen Kirchen, von den ſämmtlichen daſigen Behörden ein feierlicher Zug aus der Nicolaikirche durch die Hauptſtraßen der Stadt in die Univerſitätskirche gehalten, und in dieſer die lateiniſche Gedächtnißrede von dem Profeſſor und Ritter Hermann vorgetragen ward.

Die einzelnen Feierlichkeiten, die glanzvollen Erleuchtungen der Städte Dresden, Leipzig u. a., gehören nicht in dieſe Darſtellung, wohl aber die Stiftungen, welche an dieſem Tage, im Geiſte des Jubelregenten, ins Leben traten. — So gründete der Dresdner Magiſtrat, „damit das Andenken dieſes Tages auch in den Gemüthern der Nachkommen lebendig erhalten werde und ſegensreich fortwirke,“ eine allgemeine höhere Bürgerſchule für Stadt und Vorſtädte, welche, mit Genehmigung des Königs, die Friedrich Auguſts-Schule genannt ward. So ward an dieſem Tage zu Dresden die Geſellſchaft der Natur- und Heilkunde von Profeſſoren der mediciniſch-chirurgiſchen Akademie und practiſchen Aerzten der Reſidenz geſtiftet, die an dieſem Tage jährlich eine Sitzung zur fortdauernden Erinnerung an die Jubelfeier hält. Neue Schulgebäude wurden an dieſem Tage zu Chemnitz, Zwickau, Kirchberg und Frauenſtein eröffnet; zu Dresden eine Anſtalt zur Unterſtützung hülfsbedürftiger Blinden und Augenkranken; zu Hohnſtein bei Stolpen eine Stiftung zum Schulgelde für arme Kinder; zu Freiberg, Frohburg und Frankenberg Arbeitsanſtalten für arbeitsfähige, aber arbeitsloſe Arme; zu Schlettau eine neue Klöppelſchule; zu Oſtritz eine katholiſche Normalſchule; zu Leißnig ein vergrößertes Armenhaus, und zu Marienberg ward eine neue Grube auf Silberbergbau gemuthet. In der Stadt Biſchoffswerda verknüpfte man mit dieſer Feier den Anfang der verſchö-

nerten Einrichtung der öffentlichen Waſſerleitungen, wobei die, auf dem Eiſenwerke Lauchhammer bei Mückenberg gegoſſene, koloſſale Büſte des Königs auf einer fünf Ellen hohen Säule vor dem Baſſin aufgeſtellt ward, — und auf dem Auguſtusberge (ſonſt der Keulenberg genannt) ward ein von Granit errichteter Obeliſk durch eine Feierrede des Hofraths Böttiger eingeweiht.

Wenige Monate nach dieſem Jubelfeſte, am 19. Januar 1819, feierte der König das vollendete halbe Jahrhundert ſeiner Ehe mit der regierenden Königin.

Das unbegrenzte Vertrauen, mit welchem die europäiſchen und teutſchen Fürſten den König verehrten, veranlaßte, nach dem Erlöſchen des Sachſen-Gothaiſchen Regentenhauſes mit dem Herzoge Friedrich 4. am 11. Febr. 1825, daß die Erben der erledigten Länder, die Herzoge von Sachſen-Meiningen, von Sachſen-Hildburghauſen, und von Coburg-Saalfeld, bei ſehr getheilten Anſichten und Meinungen über dieſe verflochtene Erbſchaftsangelegenheit, die Vermittelung des Königs von Sachſen dabei nachſuchten. Er beauftragte deshalb den geheimen Rath und Unterſtaatsſecretair des Departements der auswärtigen Angelegenheiten von Minckwitz und den Hof- und Juſtizrath D. Schaarſchmidt mit dieſem Geſchäfte, unter deren Vermittelung, nach dem ſtatiſtiſchen Maasſtabe des Ertrages der erledigten Länder, am 11. Auguſt 1826 ein Präliminarvertrag zu Liebenſtein, und am 12. Nov. 1826 der vollſtändige Theilungsvertrag*) zu Hildburghauſen abgeſchloſſen, ſo wie am 15. Nov. von den drei Fürſten unterzeichnet ward.

So ward wenige Monate vor Friedrich Auguſts Tode, durch ſeine weiſe Berathung und milde Vermit-

*) Staatsacten, Th. 6. S. 185.

telung, eine wichtige Länderangelegenheit des ſächſiſch-Erneſtiniſchen Hauſes auf dem friedlichen Wege der Ausgleichung und des Vertrages beendigt.

125.

Der Tod des Königs.

Wenn gleich der König in den letzten Jahren ſeines Lebens nicht frei blieb von den Einflüſſen, welche das Greiſesalter begleiten; ſo übte doch ſein Geiſt eine ſo hohe Selbſtbeherrſchung über den Körper, daß er bis wenige Tage vor ſeinem Tode alle Regierungsgeſchäfte in demſelben Umfange und mit derſelben Sorgfalt und Gewiſſenhaftigkeit übte, wie in den Jahren der vollkräftigen Jugend und des männlichen Alters. Noch am 30. April 1827 war er auf der Jagd und am 1. Mai Abends im teutſchen Schauſpiele*); allein in der darauf folgenden Nacht überfiel ihn die Krankheit, die am Morgen des 5. Mai, ein Viertel auf 8 Uhr, ſein Leben endigte. Er ging ſchmerzlos hinüber in die Gefilde der beſſern Welt, nach einem großen langen Tagewerke, innig beweint von ſeiner Familie, tief betrauert von ſeinem Volke, deſſen größter Theil während ſeiner Regierungszeit gebohren worden und herangewachſen war, und geachtet von den Fürſten und Völkern unſers ganzen Erdtheils. —

In dem Teſtamente des Königs, das er am 22. Nov. 1784 unterzeichnete, verfügte derſelbe, daß, in Anſehung der Länder des Churfürſtenthums, ſo wie alles deſſen, was unter dem Fideicommiſſe der Familie begriffen wäre, es bei der Vorſchrift der Rechte, der Verfaſſung des Hauſes und bei den Vorſchriften ſeines Großvaters vom 3. Mai 1737 und

*) A. L. Herrmann, Friedrich Auguſt, eine biographiſche Skizze ꝛc. S. 169.

vom 6. Jan. 1747 bewenden ſolle; daß er aber in alles dasjenige, was er in Anſehung des Privateigenthums ſelbſt acquirirt und verbeſſert habe, oder was ihm nicht als regierendem Churfürſten, ſondern für ſeine eigene Perſon zugefallen wäre und noch zufallen könnte, ſeine Prinzeſſin Tochter Auguſta zur wahren und alleinigen Erbin einſetze, ſo daß ſolches alles — unbeſchadet der ihr aus dem Churfürſtenthume und Landen zukommenden Subſiſtenz-Ausſtattung und andern Gebührniſſen — ihr alleiniges und wahres Eigenthum ſeyn und bleiben ſolle. Dabei verordnete er aber ausdrücklich, daß ſein Nachfolger in dem Churfürſtenthume und den Landen, ſo wie deſſen Erben und Nachfolger, verpflichtet wären, der Prinzeſſin Auguſta alles dasjenige vollſtändig zu leiſten, was der Großvater des Königs in den beiden angeführten Dispoſitionen jeder ſeiner Prinzeſſinnen Töchter ausgeſetzt habe. Nicht minder ſolle ſeiner Gemahlin, der Churfürſtin, nicht nur alles, was der am 16. Jan. 1769 vollzogene Ehecontract enthalte, vollſtändig geleiſtet, ſondern auch, dafern ſie im Wittwenſtande und in Sachſen verbliebe, der ihr im Ehecontracte auf 40,000 rheiniſche Gulden beſtimmte jährliche Wittwengehalt auf 40,000 Reichsthaler erhöhet werden. (Die folgenden §§. des Teſtaments enthielten die Beſtimmungen für den Fall, wenn der König mehrere Prinzen und Prinzeſſinnen hinterlaſſen ſollte.) — Endlich verfügte er für den Fall, daß er ohne Nachlaſſung einiger Leibeserben ſtürbe, daß ſein Nachfolger in dem Churfürſtenthume und in den Landen, ſo wie deſſen weitere Nachfolger, die wahren und alleinigen Erben alles deſſen ſeyn ſollten, was er in Anſehung des Privateigenthumes ſelbſt acquirirt und verbeſſert habe, oder was ihm nicht als Churfürſten, ſondern für ſeine eigene Perſon zugefallen wäre und noch zufallen könnte, ſo wie überhaupt in allem, worüber er unter den Lebendigen und

auf den Todesfall rechtmäßig disponiren könne; doch unter der Verpflichtung, der Churfürstin, als Wittwe, eben ſowohl das, was der Ehecontract vom 16. Jan. 1769 enthalte, als die feſtgeſetzten jährlichen 40,000 Reichsthaler auszuzahlen und zu leiſten.

Zugleich empfahl er ſeinem Nachfolger die Erfüllung der in einem beſondern, von ihm unterzeichneten, Aufſatze enthaltenen Vermächtniſſe. Namentlich ſollten alle Perſonen ſeiner Kammer, ſo lange ſie nicht eine beſſere Verſorgung erhielten, ihren bisherigen Genuß lebenslänglich beibehalten, dagegen aber auch ſchuldig ſeyn, wenn ſie dazu tauglich wären, fernere Dienſte zu leiſten.

126.

Schluß.

Du wirſt, du kannſt ihn nicht vergeſſen, deinen Friedrich Auguſt, mein theures Vaterland! Du zählſt in der Geſchichte ſeiner Vorfahren, die ſeit 700 Jahren (ſeit 1127) das Meißnerland erblich beſaßen, manchen würdigen, manchen hochgefeierten Namen; denn Friedrich der Weiſe, Moritz und Auguſt haben nicht blos ſächſiſche, ſie haben europäiſche und weltgeſchichtliche Bedeutung; allein Friedrich Auguſt war, ſeit dem großen Churfürſten Auguſt, der erſte, der alle Regierungshandlungen ſelbſt leitete und umſchloß; ohne deſſen Prüfung und Zuſtimmung kein Geſetz, keine Verfügung während ſeiner faſt 59jährigen Regierung erſchien; der dich aus den Trümmern des ſiebenjährigen Krieges zu neuem Wohlſtande erhob; der nie einen Machtſpruch that; der nur ſtrafte, wenn es das anerkannte Strafgeſetz gebot; der alle bürgerliche und politiſche Rechte ſeines Volkes in ihrem ganzen Umfange anerkannte; der ſich ſelbſt unter das Geſetz ſtellte, und nie durch Eigenmacht über daſſelbe ſich erhob; der

an der åltern ſtåndiſchen Verfaſſung ſeines Landes keine Aenderung genehmigte, damit nicht irgend ein wohlerworbenes Recht gekrånkt würde; der nie eine geheime Polizei verſtattete, deren auch ſein gutes Volk nicht bedurfte; der den Credit des Landes durch weiſe Staatswirthſchaft, durch eigene hohe Måßigung und Beſchrånkung des Hofaufwandes, durch feſte Geſtaltung der Staatsſchulden und pünctliche Bezahlung ihrer Zinſen, kråftig emporhob; der keinen Krieg führte, zu welchem ihn nicht Bundespflicht aufrief; der nie ſeine Hand nach fremdem Lande ausſtreckte, und von welchem ſelbſt Napoleon ausſprach: „er wåre der einzige Fürſt, der nie etwas von ihm verlangt håtte“; der nie ſein gegebenes Fürſtenwort brach, weil ſeine Politik auf den Grundſåtzen des Rechts und der Pflicht, nicht auf den tåuſchenden Berechnungen der Klugheit, beruhte; der Wiſſenſchaften und Künſte mehr liebte und freigebiger förderte, als manche eben in dieſer Hinſicht hochgeprieſene Fürſten vor und neben ihm, und der ſein Glück und ſeine Ehre darin ſuchte und fand, geråuſchlos und im Stillen das Gute zu wirken, ſo daß er ſelbſt die Erwåhnung deſſen, was er für ſein Land und für die Fortſchritte ſeines Volkes that, nicht gern in öffentlichen Blåttern ſah*). —

In der aufgeſtellten Geſchichte ſeiner Regierung iſt kein Satz, keine Thatſache ohne ihren Beleg gegeben. Denn nur die beglaubigte Geſchichte trågt den Charakter der Unvergånglichkeit; wohl aber richtet die gewöhnliche Politik die Fürſten, und die in ihre Re-

*) So lehnte er, bei ſeiner Regierungsjubelfeier, die dringende Bitte der Landſtånde ab, ihm ein öffentliches Denkmal zu errichten, „weil er das ihm wünſchenswertheſte Denkmal in der Zufriedenheit ſeiner Unterthanen über die lange Dauer ſeiner Regierung finde.“ — Dem Landtage im Jahre 1830 war die ehrenvolle Aufgabe geblieben, dieſe ſåchſiſche Nationalſchuld auf eine würdevolle Weiſe zu löſen.

gierungszeit fallenden glücklichen oder unglücklichen Ereigniſſe nach deren augenblicklichem Erfolge, oder nach den Idealen einer aufgeregten Einbildungskraft. Was aber, als Thatſache, der Geſchichte angehört, beruht auf feſtem, unerſchütterlichem Boden; und was als Handlung der Regierung, mit dem lebendigſten Bewußtſeyn des ewig heiligen Rechts in der Seele des Regenten ſelbſt, ins öffentliche Staatsleben eintrat, bedarf, nach ihrer Zweckmäßigkeit, weder der Lobpreiſung, noch, wenn der Regent bei dem beſten Willen geirrt haben ſollte, der Entſchuldigung. —

Möchte jeder, der eine irdiſche Krone trug und trägt, vor dem ewigen Richter mit dem reinen Gewiſſen und mit dem lohnenden Bewußtſeyn erſcheinen, ein langes reiches Leben ausſchließend ſeinem Staate und ſeinem Volke geweiht zu haben, wie Sachſens Friedrich Auguſt! Und wenn dereinſt die Sonne des 23. Decembers 1850 über Sachſen aufgeht; wenn bereits Viele der ſächſiſchen Staatsmänner, die ihm zur Seite ſtanden und in ſeinem Geiſte wirkten, — wenn viele Tauſende der ſächſiſchen Staatsbürger, die des Königs und ſeiner Regierung ſich freuten, ihm in die Wohnungen einer beſſern Welt nachgefolgt ſeyn werden: dann wird das lebende Geſchlecht des ſächſiſchen Vaterlandes den hundertjährigen Gedächtnißtag ſeiner Geburt mit hoher Rührung und mit innigem Danke zu Gott feiern, der ihn die irdiſche Krone über ein halbes Jahrhundert tragen ließ. — Ja, in ſeines Sinnes ſchönſter und vollſter Bedeutung galt von Friedrich Auguſt das heilige Wort:

„Ich will ihn ſättigen mit langem Leben, und will ihm zeigen mein Heil!“

Beilagen

zum zweiten Theile.

Jahre	e blich	Geſammtzahl
1790	665	1,884,966
1791	779	1,898,101
1792	769	1,892,862
1793	712	1,897,493
1794	933	1,912,973
1795	437	1,925,695
1796	564	1,930,284
1797	149	1,951,976
1798	743	1,962,790
1799	476	1,981,454
1800	742	1,976,270
1801	806	1,977,117
1802	479	1,997,508
1803	293	2,017,235
1804	088	2,038,544
1805	253	2,052,252
1806	725	1,942,658

Jahre	e blich	Geſammtzahl
1807	505	1,987,811
1808	460	1,983,857
1809	893	1,993,588
1810	116	2,055,496
1811	296	2,065,936
1812	922	2,049,252
1813	142	1,964,202
1814	801	1,946,243

J	Jahre weiblich	Geſammtzahl	
1	39,287	1,178,802	
1	40,269	1,192,789	
1	40,566	1,205,996	
1	40,318	1,216,833	
1	40,020	1,236,177	
1	39,919	1,248,947	
1	39,547	1,261,602	
1	40,726	1,280,627	
1	41,333	1,296,450	
1	41,217	1,311,483	
1	42,574	1,333,699	
1	43,527	1,350,455	

E.

(Beilage zu §. 98.)

Ueber die Bevölkerung des Königreichs Sachſen,

in den drei Zeiträumen von 1768—1806, von 1807—1813 und von 1815—1826.

Die in der nachſtehenden Ueberſicht enthaltenen Angaben beruhen, vom Jahre 1790 an, auf den durch die Generalien vom 21. Juli 1790 und 19. Auguſt 1791 angeordneten jährlich einzureichenden Conſumentenverzeichniſſen. Sie verbreiten ſich bis mit dem Jahre 1814 über den vormaligen, von 1815 an über den gegenwärtigen Umfang des Königreiches.

Der Mangel einer gleichen Unterlage für die Zeit von 1768—1789 iſt der Grund, daß der Zeitraum von 1768—1806 in zwei Abſchnitte I^{a} und I^{b} zertheilt worden iſt.

In dem erſten Zeitraume fand blos eine Volkszählung im Jahre 1772 ſtatt. (Die nächſtvorhergehende war im Jahre 1755 geſchehen, und hatte 1,695,026 Köpfe als Ergebniß aufgeſtellt). Die Tabellen darüber ſind mehrmals abgedruckt worden: in Hungers Geſchichte der Abgaben in Sachſen (in dieſer Schrift am zuverläſſigſten, in den folgenden theilweiſe mit Druckfehlern); in Büſchings churſächſiſchem Finanzſtaate; in Leonhardi's Erdbeſchreibung.

Die Zählung vom Jahre 1772 beruhte auf der Anordnung des Generale vom 17. September 1772 und ergab folgende Summen:

	männlich:	weiblich:
unter 14 Jahren	249,968	254,448
von 14—60 Jahre	486,017	534,207
über 60 Jahre	48,738	59,169
	784,720	847,824.

	Total:	1,632,544
hierzu, ohne Unterſchied des Geſchlechts und Alters, angegeben		62
		1,632,606.

Darunter fehlten aber die Conſumenten im churſächſiſchen Henneberg, die im Jahre 1755 19,416 Perſonen betrugen, ſo daß beim Jahre 1772 20,000 hinzuzurechnen ſind, und die Hauptſumme 1,652,606 ergiebt. — Weil aber in der Zwiſchenzeit von 1772—1790 mehrmals das Bedürfniß gefühlt ward, eine Ueberſicht des Bevölkerungszuſtandes zu erhalten; ſo begnügte man ſich mit Berechnungen auf den Grund der Zählungen von 1755 und 1772, in Verbindung mit den ſeit 1764 regelmäßig eingeführten Anzeigen der in jedem Jahre Gebohrnen, Geſtorbenen und Getraueten.

Für das Jahr 1776 ſtellte die Commerziendeputation, mit Zugrundelegung der erwähnten Anzeigen, eine Berechnung nach Grundſätzen Süßmilchs an, welche ungefähr 1,800,000 Köpfe ergab, während die Zählung von 1772, mit Hinzurechnung des Zuwachſes an Mehrgebohrnen ſeit dieſer Zeit, nur etwas über 1,700,000 gab. — Nach dem letztern Maasſtabe berechnete man auch ſpäter die Bevölkerung im Jahre 1788 zu 1,900,000 und im Jahre 1790 zu 1,910,000.

Um aber die Volkszahl auf die einzelnen Jahre von 1768—1790 auszumitteln, hat man (abgeſehen von den Berechnungen nach Procenten der jährlich Getraueten, Gebohrnen und Geſtorbenen, woraus Meißner und Leonhardi Reſultate zogen, die weit höhere Summen gaben), als Hülfsmittel die Zählungen von 1772, 1790 und 1791 gewählt, mit Ab- und Zurechnung der jährlichen Geburten und Todesfälle. — Weil man aber die Zählung vom Jahre 1790 nicht für hinreichend zuverläſſig fand (weshalb im Generale vom 19. Auguſt 1791 beſtimmtere Vorſchriften aufgeſtellt wurden); ſo ſcheint es das ſicherſte Ergebniß zu gewähren, wenn man von der im Jahre 1791 gefundenen Volkszahl rückwärts den Zuwachs an Gebohrnen, oder den Abgang an Geſtorbenen ab- und zurechnend, die Summe derer, welche in jedem der vorhergegangenen Jahre lebten, aufſtellt. Dies iſt in der zweiten Spalte der folgenden Ueberſicht gegeben. — Ein anderer Weg iſt, durch gleichmäßige Zu- und Abrechnung auf die Zählung von 1772 zu bauen, und darnach bis zum Jahre 1768 rückwärts und bis zum Jahre 1790 vorwärts zu rechnen. Dieſes Ergebniß iſt in der erſten Spalte auf-

geſtellt. Beide Berechnungen laſſen aber eine Differenz von 65,610 Köpfen übrig. Deshalb enthält die dritte Spalte eine Durchſchnittsberechnung zwiſchen beiden Angaben.

I[a] Berechnung der Volkszahl.

In den Jahren	Erſte Spalte. auf den Grund der Zählung von 1772.	Zweite Spalte. auf den Grund der Zählung von 1791.	Dritte Spalte. Durchſchnittsberechnung aus beiden Angaben.
1768	1,667,632	1,607,022	1,635,277
1769	1,687,320	1,621,710	1,654,515
1770	1,708,854	1,643,244	1,676,049
1771	1,717,138	1,651,528	1,684,333
1772	1,652,606	1,586,996	1,619,801
1773	1,651,294	1,585,684	1,618,489
1774	1,672,858	1,607,248	1,640,053
1775	1,691,148	1,625,538	1,658,343
1776	1,714,486	1,648,876	1,681,681
1777	1,734,483	1,668,873	1,701,678
1778	1,753,094	1,687,484	1,720,289
1779	1,766,724	1,701,114	1,733,919
1780	1,792,200	1,726,590	1,759,395
1781	1,808,809	1,743,199	1,776,004
1782	1,821,400	1,755,790	1,788,595
1783	1,835,311	1,769,701	1,802,506
1784	1,855,229	1,789,619	1,822,424
1785	1,821,910	1,806,300	1,839,105
1786	1,888,556	1,822,946	1,855,751
1787	1,902,327	1,836,717	1,869,522
1788	1,914,041	1,848,431	1,881,236
1789	1,931,531	1,865,921	1,898,726

F.

(Beilage zu §. 114.)

Königlich Sächſiſche Hof-Rangordnung vom 19. December 1818.

(Mit den, in der Geſetzſammlung in den folgenden Jahren bekannt gemachten, Nachträgen.)

Erſte Claſſe.

Der Ober-Hof-Marſchall.
Die Cabinetsminiſter.
Die Conferenzminiſter
Der Staatsſecretair der Militair-Commando-Angelegenheiten } rouliren nach dem Dienſtalter.
Die wirklichen geheimen Räthe mit Sitz und Stimme.
Die Generale von der Cavallerie und Infanterie.
Der erſte Hofmarſchall.
Der Ober-Kammerherr.
Die wirklichen geheimen Räthe ohne Sitz und Stimme.
Der Landtagsmarſchall. (4. April 1823. — rangirt mit den vorigen nach dem Dienſtalter.)
Die Generallieutenants.

Zweite Claſſe.

Der Ober-Stallmeiſter.
Der Ober-Hofjägermeiſter.
Der Ober-Hofmeiſter Ihrer Majeſtät der Königin.
Der Ober-Küchenmeiſter
Der Ober-Schenk } rouliren nach dem Dienſtalter.
Der Kämmerer.
Der Hofmarſchall
Der Hausmarſchall } rouliren nach dem Dienſtalter.
Der Präſident des geheimen Finanzcollegiums.
Der Präſident der Kriegsverwaltungskammer.
Der Kanzler.

Der Präſident des Appellationsgerichts.
Der Oberſteuerdirector.
Der Oberconſiſtorial-Präſident.
Der apoſtoliſche Vicar zu Dresden. (5. April 1821.)
Der Unterſtaatsſecretair für die auswärtigen Angelegenheiten. (18. April 1822.)
Der Director der Commerziendeputation.
Der Generaldirector des Hoftheaters und der muſikaliſchen Capelle.
Der Generaldirector der Kunſtakademie.
Die Titular geheimen Räthe.
Die Generalmajors.
Die Departementsdirectoren im geheimen Finanz-Collegium.
Die Departementsdirectoren in der Landesregierung.
Der Vicepräſident des Appellationsgerichts.
Der Vice-Oberſteuerdirector.
Der Vicepräſident des Oberconſiſtoriums.
Der Präſident der Oberamtsregierung zu Budiſſin. (12. März 1821.)
Der Oberhofrichter zu Leipzig.
Der Dompropſt zu Meißen.
Der Dombechant zu Meißen.
Der jedesmalige Rector der Univerſität Leipzig. (19. December 1829.)
Der Director des Leipziger Conſiſtoriums.
Der Präſes des geiſtlichen katholiſchen Conſiſtoriums. (19. Februar 1827.)
Der Ober-Berghauptmann.
Der Präſident des Stadtpolizeicollegiums zu Dresden.
Der Präſident des Stadtpolizeicollegiums zu Leipzig.

Dritte Claſſe.

Die Kammerherren.
Die Capitulares zu Meißen.
Die drei ſächſiſchen Profeſſoren der Rechte zu Leipzig, welche Capitulares zu Merſeburg und Naumburg ſind, ſollen (nach Befehl vom 5. April 1821) unmittelbar den Rang nach den Capitularen zu Meißen haben.
Die geheimen Aſſiſtenzräthe.
Die geheimen Finanzräthe.
Die geheimen Kriegskammerräthe } rouliren nach dem Dienſt-
Der Generalintendant der Armee } alter.
Die Oberſten und königlichen Generaladjutanten.

Die Stallmeiſter.
Die geheimen Legationsräthe.
Die Oberſtlieutenants.
Die Titular geheimen Kriegsräthe.
Die Titular geheimen Kammerräthe.
Die Kreishauptleute.
Die geheimen Cabinetsräthe.
Der Berghauptmann.
Die Kreis-Oberforſtmeiſter.
Die Landesälteſten in der Oberlauſitz.
Die Hof- und Juſtizräthe } rouliren nach dem Dienſt-
Die Hof- und Medicinalräthe } alter.
(10. Jun. 1824.)
Der Vice-Oberhofrichter.
Die Appellationsräthe.
Die Kriegsgerichtsräthe.
Die geheimen Referendarien.
Der Ceremonienmeiſter.
Die Oberſteuereinnehmer.
Der Oberhofprediger.
Die Oberconſiſtorialräthe.

Der Superintendent zu Dresden roulirt mit den Oberconſiſtorialräthen nach dem Dienſtalter.

Die katholiſchen Vicariatsräthe. (19. Februar 1827.)
Die weltlichen Oberamtsregierungsräthe zu Budiſſin. (12. März 1821.)
Der Kirchen- und Schulrath in der Regierung zu Budiſſin. (12. März 1821.)
Der Medicinalrath in der Regierung zu Budiſſin. (10. Juni 1824.)

Vierte Claſſe.

Die Amtshauptleute.
Der General-Stabsarzt der Armee. (26. December 1822.)
Die Majors.
Der Stabsmedicus. (26. December 1822.)
Die Kammerjunker.
Die Oberforſtmeiſter.
Die Oberaufſeher der Flößen.
Der Oberforſtrath.
Die Forſtmeiſter.
Die Finanzräthe.

Die Kriegskammerräthe.
Die Steuerräthe.
Die Kriegsräthe ohne Sitz und Stimme.
Der Oberpoſtamtsdirector.
Die Kammerräthe ohne Sitz und Stimme.
Die Hofräthe ohne Sitz und Stimme.
Die Bergräthe.
Die Forſträthe.
Die Oberhofgerichtsräthe.
Die Aſſeſſoren des Conſiſtoriums zu Leipzig.
Die Aſſeſſoren des katholiſch geiſtlichen Conſiſtoriums zu Dresden. (19. Februar 1827.)
Die ordentlichen Profeſſoren an der Univerſität zu Leipzig. (19. December 1829.)
Die Referendarien in der Landesregierung zu Dresden. (11. Aug. 1823.)
Die Referendarien in der Regierung zu Budiſſin. (6. Mai 1826.)
Der Landesbeſtallte in der Oberlauſitz.
Die Oberlauſitzer Kriegscommiſſarien.
Die Oberlauſitzer Landescommiſſarien.
Die Legationsräthe.
Die Ober-Kriegs- und Ober-Proviantcommiſſarien.
Die Capitains.
Der Oberauditeur bei einem Feld-Oberkriegsgerichte (als älteſter Capitain. — 1. März 1822.)
Der Auditeur bei 3 Bataillons (als jüngſter Capitain. — 1. März 1822.)
Die Regimentschirurgen. (26. December 1822.)
Der Oberlandbaumeiſter.
Der Oberlandweinmeiſter.
Der Oberbibliothekar.
Der Stallmeiſter.

Fünfte Claſſe.

Die Premier-Lieutenants.
Die Auditeure bei 2 Bataillons (als jüngſte Premier-Lieutenants. — 1. März 1822.)
Die Bataillonschirurgen. (26. December 1822.)
Die Jagdjunker.
Die Oberrechnungsräthe.
Die Finanz-Aſſiſtenzräthe.
Die Sous-Lieutenants.

Die Regimentsquartiermeiſter. (26. December 1822 — rücken nach dem Dienſtalter vom jüngſten Sous-Lieutenant bis zum älteſten Premier-Lieutenant auf.)
Die Auditeure bei einem Bataillon. (1. März 1822 — als jüngſte Sous-Lieutenants.)
Die Aſſeſſoren bei der Commerziendeputation.
Der Aſſeſſor bei der Commiſſion der Straf- und Verſorgungs-Anſtalten.
Die Ober-Rechnungs-Commiſſarien.
Die Ober-Floßcommiſſarien.
Der Ober-Jagdcommiſſarius.
Die Titular-Kriegsräthe.
Die Titular-Kammerräthe.
Die Titular-Hofräthe.
Die Titular-Bergräthe.
Die Kammer-Commiſſionsräthe.
Die Bergcommiſſionsräthe.
Die Oberpoſtamtsräthe.
Die Landrentmeiſter.
Die Ober-Rechnungs-Inſpectoren.
Die Oberbergamts-Aſſeſſoren.
Die Oberbereiter.
Die Hofbaumeiſter, Die Landbaumeiſter, Der Oberlandfeldmeſſer, Der Waſſerbaudirector } rouliren nach dem Dienſtalter.
Der Vice-Landrentmeiſter, Der Ober-Buchhalter } rouliren nach dem Dienſtalter.
Die Kapellmeiſter.
Die Forſt-Commiſſionsräthe.
Die Commiſſionsräthe.
Die Commerzienräthe.
Die Räthe, ohne Benennung eines Collegiums.

G.

(Beilage zu §. 115.)

Verzeichniß der, von der Landes-Oekonomie-Manufactur- und Commerzien-Deputation jährlich — von 1764—1827 — aus der Prämiencaſſe bezahlten, Prämien und Gratificationen.

(Vom 14. Mai 1792 an ſind die ganz genauen Summen der jährlich vertheilten Prämien und Gratificationen nicht auszumitteln, weil die Landes-Deconomie-Manufactur- und Commerzien-Deputation aus der Prämiencaſſe ſich monatliche Vorſchüſſe auf Berechnung auszahlen ließ. — Durch Specialreſcript vom 4. September 1816 ward die Direction der Verwaltung der Prämiencaſſe, vom 1. Januar 1817 an, der Deputation völlig übertragen.)

Jahre.	Prämien.			Gratificationen.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1764	750	—	—	120	—	—
1765	3389	5	9	869	—	—
1766	348	9	—	1134	8	—
1767	305	—	—	682	16	—
1768	414	16	—	630	—	—
1769	50	8	—	375	8	—
1770	237	—	—	851	—	—
1771	212	16	—	547	6	—
1772	35	8	—	280	—	—
1773	63	4	—	596	—	—
1774	—	—	—	150	—	—
1775	1	8	—	88	16	—
1776	12	—	—	150	—	—

Jahre.	Prämien.			Gratificationen.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1777	2	16	—	336	—	—
1778	—	—	—	669	14	6
1779	—	—	—	543	—	—
1780	—	—	—	893	—	—
1781	21	8	—	653	—	—
1782	—	—	—	1665	—	—
1783	546	8	—	2215	—	—
1784	2092	16	—	1645	—	—
1785	3524	—	—	1388	—	—
1786	2474	—	—	1434	—	—
1787	4355	—	—	862	—	—
1788	825	16	—	1303	—	—
1789	1847	—	—	1621	—	—
1790	2050	—	—	2913	—	—
1791	4034	8	—	2889	—	—
1792	8649	3	—	2431	—	—
1793	3268	9	—	99	—	—
1794	6983	—	—	1672	—	—
1795	7884	7	—	3046	—	—
1796	6454	14	—	4314	—	—
1797	7315	12	—	4533	—	—
1798	2060	16	—	3979	—	—
1799	1983	—	—	6888	—	—
1800	1851	—	—	3866	—	—
1801	1932	12	—	4553	—	—
1802	2585	20	—	6645	18	—
1803	3327	10	—	6669	—	—
1804	2575	16	—	6266	—	—
1805	3274	20	—	8874	—	—
1806	5429	—	—	6693	12	—
1807	2984	—	—	4217	20	—
1808	5261	20	—	7844	12	—
1809	5271	16	—	6937	—	—
1810	31,838	2	$3\frac{1}{75}$	4365	9	—
1811	4924	5	$1\frac{1}{75}$	5836	16	—
1812	2772	18	10	5114	20	—
1813	1855	10	$3\frac{1}{75}$	4842	—	—
1814	—	—	—	—	—	—

Jahre.	Prämien.			Gratificationen.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1815	357	4	$\frac{39}{75}$	3256	12	—
1816	221	5	$4\frac{65}{75}$	2108	—	—
1817	1147	2	$8\frac{65}{75}$	3317	—	—
1818	928	18	$8\frac{26}{75}$	2030	—	—
1819	1270	21	$4\frac{13}{75}$	1452	—	—
1820	371	21	$4\frac{13}{75}$	2422	16	—
1821	659	16	$\frac{13}{75}$	2862	—	—
1822	1117	—	—	2950	—	—
1823	1847	—	—	2660	—	—
1824	1231	—	—	1762	—	—
1825	1076	4	6	3638	12	—
1826	1734	18	$8\frac{26}{75}$	4214	—	—
1827	1926	11	—	4203	—	—
	161,973	1	$11\frac{38}{75}$	174,565	23	6

Ueberſicht der, zur Aufmunterung des Nahrungsſtandes aus der Prämiencaſſe vom 1. Januar 1764 bis 30. Juni 1827 bezahlten, ſummariſchen Beiträge:

1) Prämien (wie oben) .	161,973	Thlr.	1	Gr.	$11\frac{38}{75}$	Pf.
3) Gratificationen (wie oben)	174,565	ſ	23	ſ	6	ſ
2) Vorſchüſſe (die ganz oder zum Theile erlaſſen wurden)	24,567	ſ	7	ſ	3	ſ
4) Zinszuſchüſſe und Unterſtützungen	532,304	ſ	12	ſ	2	ſ
5) Beſoldungen und Penſionen an Oekonomen, Handwerker und Künſtler . . .	59,241	ſ	—	ſ	4	ſ
6) Vorſchüſſe an die Landes-Oekonomie-Manufactur- und Commerzien-Deputation auf Berechnung vom 14. Mai 1792 bis 31. Dec. 1816.	1,282,789	ſ	9	ſ	—	ſ
7) Insgemein	52,822	ſ	10	ſ	4	ſ
	2,288,263	Thlr.	16	Gr.	$6\frac{38}{75}$	Pf.

[illegible]

H.

(Beilage zu §. 115.)

Ueberſicht der in den aufgeführten Jahren bei der Meißner Porcellanfabrik ſtattgefundenen Geld-einnahme und Geldausgabe.

Jahre.	baare Einnahme.			baare Ausgabe.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1720	9,694	20	—	9,560	15	—
1725	22,412	17	6	23,320	21	2
1730	26,930	20	6	24,313	7	9
1740	50,688	4	—	55,529	9	9
1742	82,330	13	6	77,491	14	3
1746	130,687	9	4	156,179	8	—
1752	224,340	4	9	221,407	16	5
1765	249,338	2	2	249,970	21	9
1770	153,132	12	4	145,657	2	10
1774	143,204	19	—	153,700	7	9
1775	144,663	21	11	151,130	16	3
1780	126,234	2	5	113,930	8	1
1790	118,352	22	—	118,441	5	2
1795	99,709	1	11	114,866	—	4
1805	153,167	5	—	175,332	5	—
1806	122,567	5	1	148,292	16	6
1810	55,202	17	11	116,655	6	1
1813	30,538	9	10	77,193	9	7
1814	106,713	10	8	116,656	7	2
1815	139,271	2	9	133,818	23	7
1816	123,441	—	11	154,142	22	5
1817	113,817	18	4	129,655	12	—
1818	113,420	7	1	117,029	18	1
1819	108,509	19	1	116,977	1	11
1820	104,723	16	7	117,343	16	2
1821	98,001	2	6	120,677	10	5
1822	84,719	10	7	110,915	4	5
1823	85,834	6	5	129,563	12	6
1824	96,672	2	5	121,162	2	1
1825	116,812	17	7	125,359	16	10
1826	100,398	11	7	113,081	20	4
1827	89,345	16	7	106,891	13	10

I.

(Beilage zu §. 116.)

Ueber das Abgabenweſen im Königreiche Sachſen.

Wenn gleich im Voraus zugeſtanden werden muß, daß das Abgabenweſen in Sachſen einer ſyſtematiſchen Begründung, namentlich in Hinſicht der directen Steuern, ermangelt; ſo darf doch auch dabei nicht überſehen werden, daß die Grund- und directen Steuern auf landſtändiſcher Bewilligung beruhen, ſo wie der bei ihnen angenommene Erhebungsfuß ſeit einigen Jahrhunderten beſteht, und daher die lange Angewöhnung der Steuerpflichtigen an die hergebrachte Form der Entrichtung und Erhebung der Abgaben für ſich hat. Die indirecten, auf Handel, Gewerbe und Conſumtion liegenden, ſonſt ſehr mannigfach geweſenen Abgaben haben aber ſeit 1820 eine durchgreifende Veränderung erhalten, und ſind nach den Zeitverhältniſſen modificirt worden.

Nur in Folge des letzten Krieges führte die Nothwendigkeit, die außerordentlichen Staatsbedürfniſſe aufzubringen und zu decken, zu **Provisoriis** (zu außerordentlichen Steuern), an welchen auch die Eximirten Theil nehmen mußten, weil die Ausmittelung dieſer außerordentlichen Abgaben nach dem alten Fuße, ohne übermäßige Belaſtung ganzer Claſſen der bisherigen Steuerpflichtigen, nicht möglich geweſen wäre. Dieſe **Provisoria** finden jetzt nicht mehr ſtatt.

Das Grundſteuerſyſtem in Sachſen und deſſen alten Erblanden verliert ſich, nach ſeinem Urſprunge, in die Zeiten des ausgehenden Mittelalters. Einige neuere Beſtimmungen bei demſelben, ſeit der Zeit des Hubertusburger Friedens, bezogen ſich zunächſt auf das im Jahre 1763 begründete Steuercreditſyſtem, und den dafür ausgemittelten Tilgungsfond. — Die Grundſteuern werden in den alten Erblanden nach Schocken und nach Quatembern erhoben; beide waren urſprünglich Vermögens-Steuern, und beruhten auf den eigenen Abſchätzungen der Con-

tribuenten. Später wurden die Schocke ganz, die Quatember größtentheils, auf den Grundbeſitz radicirt. Auf jedem Grundſtücke haftet daher eine Anzahl von Schocken und Quatembern. Die von den Ständen bewilligten Steuern werden, nach dieſem Maaßſtabe und nach der Grundlage der auf frühern Schätzungen beruhenden Kataſter, erhoben. Doch muß bemerkt werden, daß ſeit dem Jahre 1705, wo die General-Conſumtionsacciſe in den Städten eingeführt ward, zur Erleichterung der letztern, alle damals bewilligte Grundſteuern der Städte aus der Acciscaſſe übertragen und dem Steuerärarium erſetzt werden. Die ſpäter bewilligten Steuern müſſen aber in den Städten die Grundbeſitzer ſelbſt tragen. — Die Abſchätzung, welche den Grundſteuern zur Norm diente, mag immerhin mangelhaft geweſen ſeyn; die dadurch entſtandene Ungleichheit iſt jedoch weniger drückend, ſobald ſie ſich auf die gewöhnlichen Bedürfniſſe des Staates einſchränkt, weil jeder Beſitzer ſein Grundſtück mit den darauf haftenden Laſten erworben, und bei der Erwerbung darauf Rückſicht genommen hat. Sobald aber dieſer Maaßſtab auf neue und außerordentliche Abgaben angewendet werden ſoll, erſcheint derſelbe als drückend.

Alle Militairleiſtungen, Spannungen, Lieferungen zu den Getreide-Magazinen, werden nach Hufen ausgeſchrieben. Allein die Hufen ſind ungleich, und gründen ſich auf alte Hufenverzeichniſſe.

Die dem platten Lande früher obgelegene Ausfütterung der Cavallerie, wird durch ein nach den Steuer-Schocken normirtes Geld-Aequivalent (Cavallerie-Verpflegungs-Gelder) bezahlt.

Die Güter des landesherrlichen Fiſcus, die Rittergüter und die Güter der Geiſtlichkeit ſind, in der Regel, von dieſen Abgaben eximirt. Doch entrichten die Rittergüter freiwillige Beiträge nach Ritterpferden, und die gewöhnlichen Abgaben von den bäuerlichen Grundſtücken, welche ſie neben ihren Gütern beſitzen. —

In den Städten beſtehen außerdem noch Servisgelder, als Surrogat der gewöhnlichen Einquartierung. Die ungewöhnlichen Einquartierungslaſten werden nach dem Maaßſtabe der Servisgelder regulirt. (Für die Aufbringung der durch den Krieg nothwendig gewordenen Leiſtungen beſtand ſeit 1807 in der Peräquationscaſſe eine beſondere Anſtalt, über deren Organiſation und ſpätere Aufhebung im Werke ſelbſt berichtet worden iſt.)

Für die Aufbringung der neuen und ungewöhnlichen Staatsbedürfniſſe, ward im Jahre 1812 ein neues Grundſteuerſyſtem aufgeſtellt, das aber theils auf einer unvollkom-

menen Vermeſſung beruhte, theils, ſtatt der Abſchätzung der Wieſen und Hutungen, eine Viehſteuer einführen wollte; theils, in ſeiner Ausführung, zwei Grundſteuerſyſteme neben einander ſtellen würde, das eine für die ordentlichen, das zweite für die außerordentlichen Abgaben.

Eine allgemeine Gewerbsſteuer beſteht in Sachſen nicht; ſie iſt aber theils in den ſogenannten Nahrungs-Quatembern begriffen, theils mit der Perſonenſteuer vermiſcht, welche nach dem Ausſchreiben vom Jahre 1764 erhoben wird, und ſich ſowohl nach dem bürgerlichen Range, als nach der Art des Gewerbes, auch nach dem Grundbeſitze richtet.

Eine beſondere Vermögens- und Capitalienſteuer iſt, wegen ihrer Gehäſſigkeit, blos bei einigen Provisoriis während des Krieges verſucht, und ſelbſt da mit Schonung aufgebracht worden.

Die Stempelſteuer wird erhoben, nach einem beſondern Tarif (Mandat vom 11. Jan. 1819 und vom 4. Sept. 1822.), von geſtempeltem Papiere bei öffentlichen Behörden, zu den Documenten, von Spielkarten und von Kalendern. Sie gilt, mit einigen Abänderungen, auch in der Oberlauſitz.

Die Fleiſchſteuer wird (nach dem Mandate vom 13. Juli 1818.) und zwar blos in den alten Erblanden erhoben vom geſchlachteten Fleiſche mit 1 Pf. für das Pfund bei dem Haus- und 2 Pf. für das Pfund beim Bankſchlachten. Meiſtens wird ſie auf 3—6 Jahre an die Communen und die Fleiſcherinnungen verpachtet.

Die Trankſteuer in den alten Erblanden, auf dem Landtage 1824 von den Ständen bis 1830 bewilligt, beträgt vom Faſſe inländiſcher gebrauter Biere 1 Thlr. 8 Gr. bis 1 Thlr. 16 Gr. — Statt der einzelnen Entrichtung der Trankſteuer von jedem Gebräude, werden von den Ritterguts- und Landbrauereien Fixa, nach einer von der Behörde im Verhältniſſe zu der frühern Leiſtung feſtgeſetzten Beſtimmung, bezahlt. Um aber bei den fixirten Brauereien zur Kenntniß der Zu- und Abnahme des Gewerbes, bei nicht eintretender Fixirung der zu entrichtenden Trankſteuer zu gelangen, wird eine Malzſteuer à 6 Pf. von jedem Scheffel, unter nöthiger Controle, erhoben.

Die Trankſteuer von ausländiſchen Getränken iſt mit der Grenzacciſe vereinigt.

Die Mahlſteuer wird ſeit 1765 in den Städten von dem vermahlenen Getreide erhoben, das platte Land hat ſich ihrer durch Uebernahme einiger Grundſteuern entledigt.

In der Oberlauſitz findet ſie eben ſo wenig, als die oben-

genannten Grundſteuern ſtatt; an deren Stelle treten dort andere, nach Rauchen ꝛc. zu erhebende Steuern ein. —

Die folgenden Abgaben beruhen nicht auf ſtändiſcher Bewilligung, ſondern auf dem Rechte der landesherrlichen Regalität, und betreffen das in Sachſen geltende Handels- und Verbrauchs-Steuerſyſtem *).

Die Grenzacciſe wird von den in das Inland kommenden Gegenſtänden erhoben. Ihr Zweck iſt, von dem Handel mit dem Auslande eine Abgabe zu erheben, welche ihn ſowohl in ihrem Betrage, als in der Art der Erhebung ſo wenig, als möglich, beläſtigt. —

Der Ein-, Aus- und Durchgang iſt (nach den Mandaten vom 23. März 1822 und vom 15. April 1826) jeder Art von Waaren geſtattet, mit alleiniger Ausnahme des Ein- und Durchganges des Salzes für Privatrechnung, wegen des landesherrlichen Salzmonopols, und der Ausfuhr der Hadern und Lumpen.

Der Tarif zerfällt in zwei Abtheilungen:

1) vom Eingange der ausländiſchen Waaren;
2) vom Durchgange.

Die Eingangsacciſe wird entrichtet: am Orte der Abladung der Waaren, wenn derſelbe eine accisbare Stadt iſt, oder in der erſten Grenzacciseinnahme, wenn die Waare aufs platte Land geht. Dem Einbringen der Waaren aus dem Auslande ſind keine beſtimmten Straßen vorgeſchrieben, ſobald nur die Straße mit einer Grenzaccis-Einnahme verſehen iſt. — Güter, welche nach Leipzig gehen, ſind von der Erlegung der Grenzacciſe befreit. Von den mit der Poſt eingehenden Gütern wird die Grenzacciſe erſt am Orte ihrer Beſtimmung im Lande erlegt. — Die Reviſion der Güter an den Grenzeinnahmen geſchieht blos äußerlich, und durch Vergleichung mit den Frachtbriefen und Deſignationen. Eine ſpecielle Reviſion und Eröffnung der Frachtſtücke darf nur bei dem augenſcheinlichen Verdachte eines Unterſchleifes erfolgen. Der Unterſchleif wird mit dem zwölffachen

*) Als Handelsverträge, welche für Sachſen gelten, und bei dieſem Syſteme berückſichtigt worden ſind, beſtehen: die Elbſchifffahrtsacte vom 15. September 1821; das Schlußprotocoll der Hamburger Reviſionscommiſſion vom 10. September 1824; die Convention wegen des Reviſionsverfahrens auf der Elbe, vom 15. Sept. 1821; — und, in Folge des mit Preußen am 18. Mai 1815 abgeſchloſſenen Friedens, die Convention vom 28. Auguſt 1819. — (Unter der Regierung des Königs Anton kam am 24. Sept. 1828 der Caſſeler Vertrag hinzu.)

Betrage der hinterzogenen Abgabe beſtraft. — Die meiſten Kaufmannſchaften und Fabrikanten in den Städten bezahlen an der Stelle der einzeln zu entrichtenden Grenzacciſe, jährliche Fixa, die aller drei Jahre feſtgeſetzt werden. — Die Höhe der Grenzacciſe beträgt, in der Regel, ein Procent des Werthes. Einer höhern Beſteuerung unterliegen: das Eiſen, Porcellan (10 Thlr für den Centner), Wein (vom Eimer 2 Thlr. 16 Gr.), Branntewein (vom Eimer 4—6 Thlr.), und Bier. — Befreit von der Grenzacciſe ſind: Brennholz, Nutzholz, Getreide aller Art, und Steine, wenn ſie aus dem Herzogthume Sachſen eingebracht werden; ferner allgemein alle Gegenſtände in ſo kleinen Quantitäten, daß die Abgabe nur 3 Pf. betragen würde; ſo wie alle bereits im Gebrauche befindliche, und nicht zum Handel beſtimmte, Gegenſtände.

Die Durchgangsacciſe beruht auf niedrigern Anſätzen. Durchgehende Güter können umgeladen und auch bei den beſonders conceſſionirten Spediteuren unter Accisbeſchluß und auf einen Zeitraum von 4 Wochen niedergelegt werden. Die Durchgangsacciſe beträgt ungefähr ¼ Procent des Werthes. Doch finden hierbei, beſonders wenn der Durchgang nur kurze Strecken des Landes betrifft, Ermäßigungen ſtatt. Güter, welche mit der Poſt durchgehen, unterliegen keiner Reviſion, und ſind ſteuerfrei. Ueberhaupt unterliegen die Durchgangsgüter nur einer allgemeinen äußerlichen Reviſion beim Ein- und Ausgange. Der Weg durch das Land wird bezeichnet; doch findet keine Plombirung und Cautionsbeſtellung ſtatt.

Der Ausgang der Waaren iſt frei von aller Acciſe, mit Ausnahme der Wolle und des Flachſes, wenn ſie ins Ausland gehen, nicht aber, wenn ſie von Leipzig aus ins Ausland verſendet werden. Die Ausgangsacciſe beträgt von der Schafwolle für den Centner 15 Gr. und vom Flachſe und Werge 10 Gr.

Alle nach Leipzig beſtimmte Waaren ſind frei von der allgemeinen Grenzacciſe. Die Abgabe wird blos von den in Leipzig eingehenden Gütern daſelbſt erhoben. Aus- und durchgehende Waaren ſind frei. Als durchgehende Waaren gelten auch ſolche, welche daſelbſt umgeladen werden. Der Leipziger Magiſtrat erhält, für die weggefallenen ehemaligen verſchiedenen ſtädtiſchen Abgaben, die Hälfte der ganzen Handelsabgaben, mit einigen Ausnahmen. — Inländiſche Manufacturwaaren ſind frei von der landesherrlichen Abgabe, und entrichten blos die Hälfte von der ſtädtiſchen. Waaren, welche von Leipzig in inländiſche accisbare Städte verſendet werden, werden daſelbſt

bei der General=Conſumtionsacciſe blos als inländiſche vernommen. — Die vereinigte (landesherrliche und ſtädtiſche) Handelsabgabe zu Leipzig zuſammengenommen, iſt um 30 Procent niedriger, als die allgemeine Grenzacciſe. Eine Reſtitution der Abgabe für unverkauft zurückgehende Waaren findet nicht ſtatt.

Das Geleite war ehemals ein Zoll von allen, aus einem Amtsbezirke in den andern gehenden, Gegenſtänden, und wird gegenwärtig als Wegegeld (verſchieden von dem Chauſſéegelde) entrichtet. Es wird entrichtet von dem Gebrauche der einzeln angegebenen geleitsbaren öffentlichen Straßen, doch nur einmal in jedem Geleitsbezirke. Die Geleitsſtädte ſind 2—3 Meilen von einander entfernt. (Dieſe Abgabe ward am 12. November 1828 ſehr ermäßigt, und für bloßes Perſonen=Fuhrwerk aufgehoben.)

Der Elbzoll beträgt, als Durchgangsabgabe, für die ganze Strecke der Elbe von der öſtreichiſchen bis zur preußiſchen Grenze, 5 Gr. 3 Pf. vom Centner Hamburger Gewicht; doch iſt für einzelne Gegenſtände dieſer Satz bedeutend ermäßigt. Die Recognitionsgebühren für die Fahrzeuge ſind nach vier Claſſen (8 Gr. — 16 Gr. — 1 Thlr. — und 1 Thlr. 8 Gr.) vertheilt. — Die Ausſchiffung im Lande muß in einer accisbaren Stadt, oder auf dazu beſtimmten Landungsplätzen geſchehen. Erſt wenn die Schiffsladung den Fluß verlaſſen hat, dürfen von den ausgeladenen Gütern die Handels= und Conſumtionsabgaben erhoben werden. Der Unterſchleif der Abgabe wird mit dem zwölffachen Betrage beſtraft. Die Elbſchiffer müſſen ein Patent löſen.

Die General=Conſumtionsacciſe überträgt und bezahlt die, in accisbaren Städten zur Zeit ihrer Einführung beſtandenen, Grundſteuern, und zwar bei Wohnhäuſern ganz, bei Feldern, Wieſen, Gärten und Mühlen nur zur Hälfte. (Dieſe Uebertragung der Steuern der Städte wird jährlich zu 279,680 Thalern berechnet).

Mit derſelben iſt gegenwärtig die ehemalige Landacciſe und der Mahlgroſchen vereinigt. Sie wird erlegt: 1) in accisbaren Städten von allen Sachen, welche zum Verbrauche oder Handel in die Stadt eingehen (Eingangsacciſe). Durchgehende und zur weitern Spedition niedergelegte Güter ſind accisfrei. Waaren, welche aus einer accisbaren Stadt in eine andere an einen neuen Eigenthümer übergehen, bezahlen als Nachſchuß den vierten Theil der Acciſe. Sie beträgt, nach dem Tarif, 2, 3 bis 4$\frac{2}{3}$ des Werthes, mit einigen höher beſteuerten Gegenſtänden. — Der Handel und die Fabrikation innerhalb der Städte ſind accisfrei. Groſſiſten entrichten den vierten Theil der Ein=

gangsacciſe. Fabrikverleger von inländiſchen Fabrikaten ſind ganz frei. Auf Jahrmärkten wird blos die verkaufte Waare vernommen. Ausländer verrechnen nur den dritten Theil ihrer eingebrachten Jahrmarktswaaren. Die Gewerbsacciſe entrichten die Bäcker, von jedem Scheffel verbackenen Getreide's 5 Gr. 2 Pf. bis 9 Gr. 8 Pf.; die Bierbrauer von jedem Scheffel Malz 10 Gr.; die Branteweinbrenner von jedem Scheffel Schrot 11 Gr.; die Fleiſcher vom geſchlachteten großen Vieh 16 Gr. bis 1 Thlr., vom kleinen 4—6 Gr. In den Bergſtädten findet eine Ermäßigung von ungefähr 30% ſtatt. Von dem, in den Städten gehaltenen, Nutzvieh wird monatlich vom Stücke 2 Pf. bis 2 Gr. entrichtet. — Befreiungen von der Generalacciſe genießen Baumaterialien und die Materialien zum Bergbaue. Erſatz der Generalacciſe erhalten die Geiſtlichen und frommen Stiftungen. — Die Generalacciſe wird 2) auf dem platten Lande entrichtet: von den Dorfhändlern, den Gewerbetreibenden und den Handwerkern von ihren Handelsgegenſtänden, bei dem Einkaufe der Waaren zum Handel, oder von den zu ihrer Fabrikation und zu ihrem Gewerbe nöthigen Materialien, ſo wie von ihrer neugefertigten Handwerksarbeit. Doch unterliegen die zum eigenen Gebrauche eingekauften Gegenſtände, ſo wie der Verbrauch ſelbſt, und das Bierbrauen keiner Acciſe. — Dieſe Handelsacciſe iſt im Durchſchnitte um 30 bis 50% niedriger, als die Eingangsacciſe in den Städten.

Die Generalacciſe in der Stadt Leipzig unterſcheidet ſich dadurch, daß die zum Handel daſelbſt eingehenden Waaren ganz accisfrei ſind, die Tarifſätze aber für die zur Conſumtion gelangenden Victualien größtentheils mit dem allgemeinen Tarif übereinſtimmen.

In Städten und Dörfern iſt bei der Kaufmannſchaft und den handeltreibenden Gewerbsleuten die Fixation der Generalacciſe faſt allgemein eingeführt, ſo daß mit jedem Accispflichtigen, gewöhnlich auf drei Jahre, der Contract auf ein von ihm zu zahlendes Averſionalquantum abgeſchloſſen wird.

K.

(Beilage zu §. 116.)

Ueberſicht der ſtändiſchen Bewilligungen auf dem Landtage 1824.

Für den gegenwärtigen Zuſtand des ſächſiſchen Staatshaushalts iſt es nöthig, folgenden Auszug aus der Bewilligungsſchrift der alterbländiſchen Stände vom Landtage 1824 — dem letzten während der Regierung des Königs — zu geben. Die Stände bewilligten, außer dem königlichen Donativ von der alterbländiſchen Ritterſchaft an 81,000 Thlr., — und dem ſtändiſchen Geſchenke von 16,000 Thlr. für die Königin, — jährlich:

730,333 Thlr.	8 Gr.	— Pf.	zu dem im Jahre 1763 gegründeten Zins- und Tilgungsfond der Steuerſchulden.
7,600 =	— =	— =	Verwaltungskoſten bei der Steuercreditcaſſe.
666,666 =	16 =	— =	für das Heer in Friedenszeiten.
30,625 =	— =	— =	Beitrag zu den Geſandtſchaftskoſten.
110,769 =	16 =	8 =	zu den, in der Landtagspropoſition im Einzelnen aufgeführten, Landes- und Steuerbedürfniſſen.
244,700 =	— =	— =	für die neuen und erhöhten Staatsbedürfniſſe, als Zinsbedarf wegen der neuen 4 procentigen Anleihe zu 6,117,500 Thlr. Capital.
62,000 =	— =	— =	zum fortlaufenden Tilgungsfond für dieſe Anleihe.
900 =	— =	— =	zu dem, die neuen Schulden betreffenden, Verwaltungsaufwande bei der Steuercreditcaſſe.
153,000 =	— =	— =	zum erhöhten Militairaufwande.

15,000	Thlr. —	Gr. —	Pf.	ſtatt der Natural=, Spann= und Handdienſte bei dem Chauſſéebaue;
30,000	= —	= —	=	zur Unterhaltung der Gensd'armerie;
16,000	= —	= —	=	zur Gehaltserhöhung für die, mit ihren Beſoldungen auf die Fleiſchſteuer gewieſenen, Staatsdiener;
3,600	= —	= —	=	für die Univerſität Leipzig;
5,500	= —	= —	=	für die Landſchule Meißen;
1,200	= —	= —	=	für die Landſchule Grimma;
900	= —	= —	=	für einige Lyceen (für Freiberg, Plauen, Annaberg, jedes 200 Thlr. — Zwickau, Schneeberg und Chemnitz, jedes 100 Thlr.);
6,000	= —	= —	=	zur Beſtreitung der Wartegelder für die, nach Auflöſung der Peräquationscaſſe unangeſtellt verbliebenen, Officianten;
26,400	= —	= —	=	als Berechnungsgeld wegen des, bei der Anſchaffung des Naturalverpflegungsbedarfs, bei dem Heere ſich ergebenden Mehraufwandes;
9,000	= —	= —	=	für die Straf= und Verſorgungsanſtalten;
300	= —	= —	=	zur Beſoldungsverbeſſerung der Unterlehrer beim Schullehrerſeminarium zu Friedrichsſtadt;
500	= —	= —	=	als Beitrag zu dem, für allgemeine kirchliche und religiöſe Zwecke zu errichtenden, Fond;
200	= —	= —	=	Beitrag zur Unterhaltung des Blindeninſtituts zu Dresden.

Als Averſionalquanta bewilligt:

10,800	Thlr. —	Gr. —	Pf.	für die (im Einzelnen angegebenen) Bedürfniſſe d. Univerſität zu Leipzig.
2,000	= —	= —	=	für die Bedürfniſſe der Landſchule zu Meißen.
10,800	= —	= —	=	für die Bedürfniſſe der Landſchule zu Grimma.
46,025	= —	= —	=	zur Deckung des Rückſtandes der, im Jahre 1811 zur Wiederbezahlung der erſten Frege'ſchen Anleihe geſchehenen, Verwilligung.

40,241 Thlr. 8 Gr. 1 Pf. zur Abbezahlung eines Theiles der Provinzialſchuld des bei Sachſen gebliebenen Theiles von Naumburg=Zeitz.

18,000 = — = — = für die Magazin=Actienanſtalt des Erzgebirgiſchen und Voigtländiſchen Kreiſes.

30,000 = — = — = zur Beſtreitung des, zur Einführung des beabſichtigten neuen Grundſteuerſyſtems erforderlichen, Aufwandes.

958 = 8 = als Nachſchuß der frühern, nicht ausreichenden, Bewilligungen f. d. Armen= und Landarbeitshäuſer.

32,726 = 4 = 11 = zur Erſtattung des, im Jahre 1823 über die Normalpreiſe erforderlich geweſenen, Mehraufwandes für die Naturalverpflegung des Heeres; und außerdem die, zur Unterſtützung des Bergbaues auf 6 Jahre bewilligten, jährlichen 8000 Thlr.

Bei demſelben Landtage bewilligten die Stände des, bei Sachſen gebliebenen, Theiles der Markgrafſchaft Oberlauſitz, außer dem Don gratuit für den König von 13,200 Thlr. und 6600 Thlr. für die Königin, jährlich:

19,423 Thlr. 4 Gr. — Pf. als gewöhnliche Kammerhülfe;

26,997 = 11 = 4½ = ordinäre Milizgelder;

26,997 = 11 = 4½ = extraordinäre Milizgelder;

ſodann:

die doppelte Bierſteuer von 9 Gr. 4 Pf. von jedem Viertel einfachen Bieres, und 11 Gr. 8 Pf. von jedem Viertel Doppelbier;

den Stempelimpoſt von Papier, Spielkarten und Calendern;

2,159 = 19 = 2 = Aequivalent, ſtatt Entrichtung der Perſonenſteuer;

539 = 22 = — = Beihülfe zum Straßenbaue;

321 Scheffel 12 Metzen Korn, und 321 Scheffel 12 Metzen Hafer zu dem in Budiſſin angelegten Getreidemagazine.

Zu den neuen und erhöhten Staatsbedürfniſſen.

17,000 Thlr.	— Gr.	— Pf.	zum Mehrerforderniſſe beim Militairetat.
1,200 =	— =	— =	in unzertrennter Summe, und jährlich } für die Univerſität zu Leipzig.
400 =	— =	— =	
538 =	12 =	— =	jährlicher Beitrag zur Beſoldung der, der Provinz vorgeſetzten, Oberbehörden zu Dresden.
20 =	— =	— =	zur Unterſtützung der Dresdner Blindenanſtalt.
5,000 =	— =	— =	jährlich zum Chauſſéebaue, ſtatt der zu leiſtenden Natural=, Spann= und Handdienſte.
4,000 =	— =	— =	jährlicher Zuſchuß zu den Unterhaltungskoſten der Oberamtsregierung zu Budiſſin.

Ueberſicrrenten Steuereinkünfte

Steuern.	ne der drei re		Gemeinjähriger Betrag.		
	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Trankſteuer . . .	23	$8\frac{1}{4}$	126,499	7	$10\frac{3}{4}$
Schönburgl Contingen	18	$3\frac{1}{4}$	4,063	22	$1\frac{1}{12}$
Perſonenſteuer . .	2	$8\frac{1}{8}$	137,798	8	$10\frac{17}{24}$
Schockſteuer . .	4	$2\frac{1}{4}$	587,891	9	$4\frac{3}{4}$
Stempelimpoſt . .	13	$6\frac{3}{4}$	104,631	4	6¹
Quatemberſteuer .	16	$6\frac{1}{4}$	798,110	13	$6\frac{1}{12}$
Mahlgroſchen . .	3	1	18,671	9	$\frac{1}{3}$
Extraordinaria an Waſ zinſen und Beſet ſporteln . .	19	—	897	6	4
Geſammtſumm	4	$11\frac{7}{8}$	1,778,563	9	$7\frac{23}{24}$

Anmerkie Darſtellung der Steuereinkünfte von

[illegible]

ren **1806, 1812** und
lligungsgelder von den

	…e 1812.		Ertrag im Jahre 1826.		
	…r.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Von den ande	6	1½	728,439	17	¾
Von der	3	11⅜	568,712	19	5¼
Von den und trag	0	5	1,007,285	2	9⅜
Zinſen, von ſchlu	2	6½	317,954	7	11
Cavalleri tions ſtänd Pro	6	8⅞	447,317	23	2¼
	7	9¼	3,069,709	22	4⅝

Anmer Jahre 1806 und 1812,
theil ꝛc. nicht begriffen.

1812 und 1826.

.	Ertrag im Jahre 1826.		
f.	Thlr.	Gr.	Pf.
7¼	— —	—	—
(			
-	236,753	20	8
9⅝	129,073	7	6
1⅞	112,926	19	8
1	47,442	5	8
¾	585,372	18	8
7	— —	—	—
7⅜	— —	—	—
1⅞	1,369	7	—
¾	1,112,938	7	2
0¾	172,889	20	3
-	10,133	5	9
1½	1,295,961	9	2

directen Abgaben von den, ſeit

Bewilligungen gezogen worden.
:; ſie wurden bis dahin unter
net.
erhaltung der Chauſſéen ver-
luſſe ein Ueberſchuß bleibt, er

O.

…eilage zu §. 11…

Naumburg-Zei…dem …ebergiſchen Lan…

…r Herr-…erda.		Niederlauſitz, n… ſchaft Sorau… 1807 dazu … Cottbuſſer…	Summe.		
.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Gr.	Pf.
	$\frac{5}{8}$	253,800	109,678	18	$9\frac{5}{8}$
	$6\frac{5}{8}$	280,997	112,240	22	$7\frac{5}{8}$
	$3\frac{1}{2}$	334,066	218,027	—	$1\frac{3}{4}$
	$10\frac{1}{4}$	320,995	173,209	5	$5\frac{3}{8}$
	$10\frac{3}{4}$	404,968	339,094	21	$6\frac{7}{8}$
	$9\frac{1}{8}$	377,061	246,308	2	$7\frac{5}{8}$
	$4\frac{7}{8}$	1,971,890	198,558	23	$2\frac{7}{8}$
	$\frac{13}{16}$	328,648	199,759	19	$10\frac{23}{48}$

ır folgende Lehranſtalten,

01 von der damaligen Hofcaſſe geleiſtet.)

1801 zu Wittenberg.)
rimma (Pforte), die Seminarien und

)emie zu Dresden, nebſt der Thierarz=
damit verbundenen Anſtalten.
ı und Leipzig.

Dresden (Bibliothek, grünes Gewölbe,
= Cabinet, phyſik. und mathem. Salon,
ammer, die Gallerieen der Gemälde, der
Nengsſchen Gipsabdrücke, der Gewehre ꝛc.)

ınſtalt. (Sie hat neuerlich einen beſon=

pzig.

Erziehungsanſtalten und die Erzgebirgi=

ıgsanſtalten, mit Einſchluß der Mili=

gs = Caſſe.
s.

Digitized by Google

Digitized by Google